J. germ. 95 lz
/10, 1. 2

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director rc. rc.

Zehnter Band. Jahrgang 1826.

Erstes Heft. Januar bis März.

Berlin, 1826.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

90 g

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	1 — 20
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	20 — 21
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	21 — 26
B. Steuern.	26 — 35
C. Forst- und Jagd-Verwaltung.	35 — 43
D. Post-Verwaltung.	43 — 72
E. Bergwerks-Regale.	73 — 76
IV. National-Industrie.	77 — 79
V. Cultus.	80 — 88
VI. Oeffentlicher Unterricht.	88 — 96
VII. Communal-Wesen.	96 — 109

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . . 110 — 113

B. Ordnungs-Polizei. . . . . . 113 — 121

C. Paß- und Fremden-Polizei. . . . 121 — 126

D. Sicherheits-Polizei. . . . . . 126 — 130

E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . 131 — 137

F. Armen-Polizei. . . . . . . 138 — 140

G. Gewerbe-Polizei. . . . . . . — 140

H. Bau-Polizei. . . . . . . 141 — 153

IX. Medizinal-Wesen. . . . . . 153 — 222

X. Militair-Sachen. . . . . . . 222 — 234

Zweiter Abschnitt. Staatswissenschaft.

I. Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 235 — 241

II. Litteratur. . . . . 242 — 244

Anhang. . . . . 245 — 284

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berichtigung eines, in der Regierungs-Geschäfts-Anweisung v. 31. Decbr. 1825. vorkommenden Druckfehlers betreffend.

In der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. December v. J. befindet sich Seite 8 zu e *) ein Druckfehler, indem statt

Ablösungen bei den mit Domanial-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken ꝛc. ꝛc.

es heißen soll:

Abzweigungen bei den ꝛc. ꝛc.,

als worauf die Königl. Regierung, zur Vermeidung etwaniger Mißdeutung, aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 5. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 837.

2.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Coblenz, das Ressort der Regierungs-Abtheilungen rücksichtlich der Vertilgung wilder Thiere ꝛc. betreffend.

Die von der Königl. Regierung im Berichte vom 19. v. M. angeführte Bestimmung der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. December v. J. Litt. D. Nro. 2. wegen Vertilgung wilder Thiere ꝛc. handelt, wie dies der Zusammenhang deutlich ergiebt, lediglich von der polizeilichen Verwaltung bezüglich auf die Domainen, und es wird dadurch im Uebrigen nichts im Ressort der ersten Abtheilung der Königl. Regierung verändert.

Berlin, den 23. März 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

3.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Potsdam, Magdeburg, Coblenz und Münster, die unentgeldliche Verabfolgung der Amtsblätter an die Provinzial-Steuer-Direktoren betreffend.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren bedürfen, außer den Amtsblättern der Regierungen ihres Verwaltungs-Bezirks, welche sie bereits erhalten, noch der Amtsblätter der Regierungen im Hauptorte einer jeden Provinz, wo der Ober-Präsident seinen Sitz hat. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, auch den Provinzial-Steuer-Direktoren anderer Provinzen ein Exemplar Ihres Amtsblatts, sofern dies nicht bereits geschehen sein sollte, unentgeldlich zusenden zu lassen.

Berlin, den 28. Februar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

4.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren bedürfen, außer den Amtsblättern ihres Verwaltungs-Bezirks, noch der Amtsblätter der Regierungen, in deren Orte dergleichen Steuer-Verwaltungen befindlich sind. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, auch den Provinzial-Steuer-Direktoren anderer Provinzen ein Exemplar Ihres Amtsblatts unentgeldlich zukommen zu lassen.

Berlin, den 25. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

5.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die Unterlassung der von öffentlichen Behörden und Beamten bisher erstatteten Neujahrs- ꝛc. Gratulationen betreffend.

Nachdem des Königs Majestät diejenigen Militair-Personen, welche nach ihrer Stellung und der bisherigen Observanz Allerhöchstdenenselben beim Jahreswechsel und zu Allerhöchst Dero Geburtstage ihre Anhänglichkeit schriftlich bezeigt, hiervon mit der huldvollen Aeußerung zu entbinden geruhet haben, daß Allerhöchst dieselben ohnehin von deren Treue und Ergebenheit überzeugt seien: so ist diese Bestimmung hiernächst mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre an das Königl. Staats-Ministerium vom 4. Januar c. auch auf die sämmtlichen Königl. Gesandschaften, geistlichen und Civil-Behörden und Beamten ausgedehnt worden, welches der Königl. General-Kommission hiermit zur Beachtung bekannt gemacht wird. Dieser Allerhöch-

Digitized by Google

sten Bestimmung folgend, haben auch sämmtliche Königl. Ministerien, überzeugt von dem Wohlwollen der Königl. Behörden, deren Neujahrs-Glückwünsche da, wo solche bisher noch statt gefunden, für die Zukunft zu verbitten beschlossen.

Berlin, den 26. März 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

6.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Herren Ober-Präsidenten, den Titel und Charakter als Ober- und Geheimer-Regierungsrath betreffend.

Es ist uns bemerklich geworden, daß einigen derjenigen Ober-Regierungs-Räthen, welche schon vorher den Titel Geheime Regierungs-Räthe führten, jetzt der combinirte Titel eines „Geheimen Ober-Regierungs-Raths" gegeben, oder von ihnen angenommen wird. Dies ist aber falsch, und der Allerhöchsten Absicht zuwider. Solche Räthe sind in den Etats als

„Ober- und Geheime Regierungs-Räthe"

bezeichnet, und werden am füglichsten künftig blos mit dem Charakter

„Ober-Regierungs-Rath"

als demjenigen, welcher ihnen ihren Rang und namentlich den Vorrang vor anderen Regierungs-Räthen, auch vor denen giebt, die zugleich Titular-Geheime Räthe sind, zu bezeichnen sein. Ew. rc. veranlassen (ersuchen) wir, hiervon gefälligst Kenntniß zu nehmen, und vorkommenden Falls auf die Beobachtung der richtigen Titulatur zu halten, und Mißgriffe, die Sie etwa bemerken sollten, abzustellen.

Berlin, den 26. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.	v. Motz.

Digitized by Google

7.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Trier, die bei Bescheiden, Ausfertigungen und vidimirten Abschriften anzuwendenden Sportelsätze betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 11ten v. M. aufgestellte Ansicht, als wenn aus der Vorschrift §. 7. No. 10. der Sportel-Taxordnung vom 25. April d. J. auf unbedingte Sportelfreiheit für die Bescheide auf eine erste Beschwerde geschlossen werden müsse, ist nicht richtig.

Ob dergleichen Bescheide sportelpflichtig sind, oder nicht, ist, wie bei allen anderen Bescheiden, lediglich nach den Haupt-Regeln §. 1. bis 5. zu beurtheilen, und die Vorschrift §. 7. No. 10. nur dahin zu verstehen, daß wiederholte Bescheide auf grundlose Beschwerden dennoch Sporteln tragen sollen, selbst dann, wenn sonst der Fall der Sportelpflichtigkeit nicht vorhanden wäre.

Auf die im Allgemeinen gemachte Anfrage über die Anwendung des ordentlichen Ausfertigungs-Sportel-Satzes, kann der Königl. Regierung eine andere Anweisung, als die Sportul-Ordnung und der §. 7. derselben unter Nro. 11. enthält, nicht gegeben werden, wonach dem Ermessen der Behörden überlassen wird, in welchen Fällen, außer den bestimmt genannten oder ausgenommenen, Sporteln anzusetzen sind, und ob der Sportelsatz von 1 Rthlr. oder 10 Sgr. anzuwenden ist.

Für verlangte beglaubte Abschriften ist nur der Satz von 10 Sgr. für die Vidimations-Atteste zu nehmen; außerdem können jedoch die Kopialien als baare Auslagen liquidirt werden.

Berlin, den 21. Oktober 1825.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. — Der Minister der Finanzen. v. Motz.

8.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Anwendung der Sportel-Taxordnung bei Prüfungen und Anstellungen der Staatsbeamten betreffend.

Um die Verschiedenheit der Meinungen zu beseitigen, welche nach dem Inhalte des Berichts der Königl. Regierung vom 18ten, und besage der gleichzeitig eingekommenen beiden Vota vom 20sten und 28sten v. M. in dem Collegio über die Anwendung der Sportel-Taxordnung vom 25. April v. J. sich ergeben haben, wird Ihr Folgendes eröffnet. Bei bloßen Aufträgen, welche solchen Personen, denen nach der eben erwähnten Sportel-Tax-Ordnung §. 7. No. 2. die Sportulfreiheit zustehet, zum Behufe der Prüfung ihrer Dienstqualifikation ertheilt werden, können allerdings keine Sporteln rc. zum Ansatze kommen, zumal schon durch das bereits in den von Kamptzschen Annalen abgedruckte Rescript an die Regierung zu N. N. vom 2. August v. J. *) festgesetzt ist, daß jenen Personen die ihnen beigelegte Sportelfreiheit auch selbst rücksichtlich der Prüfungs-Protokolle zu Statten komme. Es können also auch aus diesem Titel bloße dienstliche Aufträge, die an und für sich selbst sich zur Sportelerhebung nicht eignen, nicht mit Sporteln belegt werden, wogegen aber diese Sportelfreiheit auf wirkliche Anstellungs- oder definitive Bestätigungs-Rescripte (Nro. 1. §. 7. der Sportel-Tax-Ordnung) keineswegs ausgedehnt werden kann, sondern bei diesen der Sportel-Ansatz zuläßig ist, wenn solche auch die im §. 7. Nro. 2. bezeichneten Personen betreffen.

Berlin, den 11. März 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

*) Jahrg. 1825. 3tes Heft, S. 593.

9.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, das Sportelverfahren bei den Unterbehörden betreffend.

Vorarbeiten zu einer allgemeinen Sportul-Ordnung für die Unter-Behörden sind, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 12ten v. M. hiermit erwiedere, bei meinem Ministerio nicht vorhanden, sondern in Beziehung auf den gedachten Gegenstand folgende Grundsätze beobachtet worden:

1) Den Kreis-Behörden ist das Sportuliren überhaupt nur dann erlaubt, wenn die Erhebung einer Gebühr, wie z. B. bei Pässen, ausdrücklich nachgelassen ist, in welchem Falle denn auch über die Berechnung dieser Gebühren Bestimmung besteht. Außerdem können die Landräthe in Geschäften, welche lediglich das Privat-Interesse eines Einsassen betreffen, höchstens die Erstattung baarer Auslagen fordern.

2) Magisträte und untere Polizei-Behörden dürfen nur in Geschäften dieser Art, wenn nemlich ein Privat-Interesse eine Amts-Handlung nothwendig macht, außerdem aber die Polizei-Behörden in Polizei-Kontraventions-Fällen, Sportuln liquidiren, welche nach Analogie der Untergerichts-Sportul-Taxe anzusetzen, und auf Beschwerden von der Königl. Regierung zu mäßigen und festzustellen sind.

3) Als Fälle, in welchen Sportuln erhoben werden können, sind diejenigen nicht zu betrachten, in welchen der Magistrat in Vertretung der Stadt als Partei gegen die andere Partei eintritt. Bei allen, Namens der Stadt abzuschließenden Kontrakten expedirt daher der Magistrat unentgeldlich, indem es unzuläßig ist, der anderen contrahirenden Partei Kosten für die Vertretung der Gegenpartei bei dem abzuschließenden Geschäfte anzusinnen.

4) Wenn die Magistrats-Personen die Sportuln nach

ihren Bestallungen noch persönlich beziehen, so muß es zwar dabei so lange bewenden, bis sie von der Stadt durch Erhöhung der Besoldungen entschädigt sind. Es ist aber überall, besonders bei Bestätigung der Bestallungen von der Königl. Regierung dahin zu wirken, daß der unmittelbare Sportulbezug der Magistrats-Personen abgeschafft, und ihnen dafür durch Erhöhung der Besoldungen Entschädigung geleistet werde, wogegen dann die Sporteln zur Kämmerei zu berechnen sind.

5) Wenn eine Stadt der Sporteln-Einnahme gar nicht zu bedürfen, vielmehr ihren Magistrat auch ohne solche besolden, daher diesem eine ganz unentgeldliche Administration zur Pflicht machen zu können glaubt, so ist sie an einer solchen Einrichtung nicht zu behindern. Nur in Polizei-Kontraventions-Fällen werden dann Sporteln zu erheben sein.

Durch Befolgung dieser Grundsätze wird eine allgemeine Sportul-Taxe überflüssig werden, daher die Königl. Regierung hiernach verfahren mag.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

10.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Prüfung der Subalternen- und Administrations-Beamten betreffend.

Die Gesuche um Anstellung in Subalternen-Posten in den Regierungs-Bureau's und als Administrations-Beamte werden häufig von Subjekten angebracht, die für den öffentlichen Dienst nicht gehörig ausgebildet sind. Um unnöthige diesfällige Anträge zu vermeiden, macht die Regierung hiermit bekannt, daß sie — mit Vorbehalt der gesetzlichen Anstellungs-Ansprüche — von nun an alle Be-

werber einer angemessenen Prüfung sowohl ihrer Vor- als Berufskenntnisse unterwerfen wird. Sie fordert für diejenigen, die sich auf den Kanzlei-Dienst beschränken wollen, mindestens eine ganz vollständige Elementar-Bildung, insbesondere genaue Kenntniß der deutschen Sprache und Geläufigkeit in den üblichen Terminologien des Geschäftslebens, vorzugsweise aber eine correkte, klare und angenehm in die Augen fallende Handschrift. Für die höhern Dienststellen dagegen muß das Maaß der Ausbildung, welche die höchsten Klassen einer höhern Stadtschule und beziehungsweise die beiden ersten Klassen eines Gymnasii gewähren, nachgewiesen werden, ehe auf Anträge, selbst zu Anstellung unbesoldeter Aspiranten etwas geschehen kann. Zu dieser allgemeinen Bildung muß aber noch eine nähere Kenntniß des Dienstes und seiner verschiedenen Gegenstände und Beziehungen, die Fähigkeit, Begriffe und Zahlen richtig zu ordnen, und sich schriftlich über Angelegenheiten der Art mit Einsicht und Beurtheilung auszusprechen, hinzukommen.

Die Regierung empfiehlt demnach denjenigen jungen Männern, die sich dem öffentlichen Dienste widmen wollen, ihre Anträge nicht zu übereilen, sondern zuvörderst ihre Bildung zu vollenden, um sich einer grösseren Berücksichtigung würdig zu machen. Es versteht sich übrigens, daß hiedurch dem sonstigen Erfordernisse zur öffentlichen Anstellung kein Abbruch geschieht.

Danzig, den 7. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste und Zweite Abtheilung.

11.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, den Wegfall der Goldrate bei neuen Anstellungen betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht

vom 26sten v. M., wegen der Goldantheile bei den Gehalts-Zahlungen, eröffnet: daß die seit dem 1. Januar 1825. angestellten Beamten auf die Goldrate keine Ansprüche haben, wie dies in der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. November 1824. *) unter der Abtheilung A. bestimmt genug ausgedrückt ist.

Berlin, den 10. März 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

12.

Rescript des Königl. Staats-Ministeriums an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin, betreffend die Verhältnisse der Wartegelds-Beamten in Beziehung auf Beschäftigung und Remuneration.

Das Staats-Ministerium eröffnet Einer Königl. rc. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden auf das Schreiben vom 6. December v. J., daß zwar weder in dem Gesetze vom 25. Mai 1820. noch späterhin bestimmt worden ist, wie ein in seinem Wohnorte zur Beschäftigung gerufener Wartegeld-Beamter bezahlt werden soll, wenn er mehr als mäßig zur Arbeit angezogen wird.

Daraus aber, daß das genannte Gesetz ad 4. ihn nur zu einer mäßigen Dienstleistung verpflichtet, folgt von selbst, daß wenn derselbe über dies Maaß und voll beschäftigt wird, er auch noch neben dem Wartegelde angemessen remunerirt werden kann.

Hiernach ist daher gegen das Verfahren, welches Eine rc. nach dem obigen Schreiben in dieser Beziehung beobachtet hat, nichts zu erinnern. Nur wird für die wenigen Fälle, in denen künftig noch ein nicht das volle Gehalt beziehender Wartegeld-Beamter zur Beschäftigung herangezogen werden sollte, das Maaß der Remuneration dahin zu bestimmen sein:

*) Jahrg. 1824. 4tes Heft, S. 969.

daß solche, falls der Empfänger in einem seiner früheren Dienststellung gleichen oder ähnlichen Verhältnisse beschäftigt wird, zusammen mit seinem Wartegelde nicht mehr beträgt, als das Gehalt, welches der Berechnung dieses Wartegeldes zum Grunde gelegen hat — ein Grundsatz, der auch schon bisher zur Anwendung gekommen ist.

Für den seltenen Fall aber, wo ein Wartegeld-Empfänger zu außerordentlichen Geschäften gebraucht, oder in einer höheren Dienst-Kathegorie beschäftigt wird, bleibt die Bestimmung der angemessenen Remuneration der betreffenden Verwaltungs-Behörde überlassen.

Berlin, den 14. Februar 1826.

Königl. Staats-Ministerium.

13.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Liquidation der Pferdezahl bei gemeinschaftlichen Dienstreisen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die von Derselben über die Anwendung des 10ten §. des Diäten- und Fuhrkosten-Regulativs vom 28. Juni v. J. unter dem 30sten v. M. wiederholte Anfrage vom 16. September v. J., welche mit mehreren gleichartigen zuvörderst dem Königl. Staats-Ministerio zur Entscheidung vorgelegt worden, nunmehr eröffnet, daß in Fällen, wenn mehrere Beamte in kommissarischen Geschäften zusammen reisen, sie bei der Liquidation der Pferdezahl nach dem Extrapost-Reglement sich richten, und dieselbe mit Quittungen der Postämter belegen müssen.

Berlin, den 25. Februar 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

14.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, die Diätensätze für Feldmesser und Bau-Kondukteure betreffend.

In dem allgemeinen Reglement für die Feldmesser vom 29. April 1813. ist der gewöhnliche Diätensatz für dieselben auf 1 Rthl. 15 sgr. festgesetzt, jedoch zugleich bestimmt, daß ein Feldmesser für die Tage, welche er des erhaltenen Auftrages wegen zur Reise anwenden muß, nur 1 Rthl. 10 sgr. täglich empfangen soll.

Da dieser Unterschied nicht hinreichend begründet ist, so haben des Königs Majestät, auf meinen Antrag, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß im Diätensatze für Arbeits- und Reise-Tage der Feldmesser und unbesoldeten Bau-Kon-Kondukteure keine Verschiedenheit statt finden, sondern auch für die Reisetage der Diätensatz von Einem Thaler und Funfzehn Silbergroschen bewilligt werden soll.

Die Königl. Regierung hat Sich nach dieser Bestimmung zu achten, und solche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Januar 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

15.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Aachen, das Verfahren bei Zeugen-Vernehmungen in Untersuchungssachen der Verwaltungs-Behörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird eröffnet, daß es des von Derselben unter dem 28. Oktober v. J. in Antrag

gebrachten Gesetzes, um die den gerichtlichen Behörden gegen ungehorsame Zeugen zustehenden Zwangs-Maaßregeln auch den Verwaltungs-Behörden in deren Untersuchungs-Sachen gegen Verwaltungs-Beamte beizulegen, nicht bedarf, indem es in derartigen Fällen den Regierungen unbedenklich freisteht, einen vorgeschlagenen Zeugen, welcher sein Zeugniß verweigert, in Gemäßheit des §. 312. der Kriminal-Ordnung von 1805., welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. März 1821. in den fraglichen Fällen auch in den Rheinländern Anwendung findet, dazu durch seinen ordentlichen Richter, mittelst Geld- oder Gefängniß-Strafe, anhalten zu lassen; wobei es den Regierungen freisteht, den renitenten Zeugen durch Requisition seines persönlichen Richters, um durch den Regierungs-Kommissarius vernommen zu werden, vorladen, oder, wie im vorliegenden Falle geschehen ist, die Vernehmung selbst durch den ordentlichen Richter bewirken zu lassen.

Berlin, den 1. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

16.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, das Verfahren bei Pensions-Anträgen betreffend.

In Beziehung auf unsere Verfügungen vom 12. Februar 1823. (Amtsblatt 1823. S. 50.) und vom 25. Januar 1824. (Amtsbl. 1824. S. 50.) machen wir den Behörden und Beamten unsers Verwaltungs-Bereichs, welche in den Fall kommen, Berichte in Pensions-Angelegenheiten an uns zu erstatten, hierdurch noch folgende Punkte zur genauesten Nachachtung bei Behandlung von Pensions-Anträgen bekannt:

1) Offizianten, welche mit Vorbehalt des Widerrufs oder Kündigung angestellt sind, haben in der Regel keinen Anspruch auf Pension; wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militair-Personen übertragen gewesen sind, so muß bei deren Ausscheiden aus dem Dienste der Betrag der früher von ihnen bezogenen Militair-Pensionen angezeigt werden;
2) das in den einzureichenden Pensions-Vorschlags-Nachweisungen angegebene Lebens- und Dienst-Alter der zu pensionirenden Beamten muß, von jetzt an, jedesmal besonders bescheinigt sein;
3) Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder, in welchen der Beamte, in andern als unmittelbaren Staats-Diensten gestanden hat, müssen besonders bemerkt werden;
4) wenn das Pensions-Gesuch durch physische Dienstunfähigkeit begründet wird, ist zu bemerken: ob der zu Pensionirende nicht noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig ist? Auch ist
5) bei denjenigen Beamten, welche vorher im Militair gestanden haben, die Dauer ihres vor dem Feinde geleisteten Militair-Dienstes besonders zu bemerken. Diese muß aber, wenn sie berücksichtigungsfähig sein soll, von der competenten Militair-Behörde sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militair bescheinigt, und in dem Abschiede selbst ausdrücklich und deutlich angegeben sein.

Merseburg, den 18. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

17.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium und an die Militair- und Bau-Kommission zu Berlin, so wie an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, die Bescheinigung der Dienstzeit und des Lebensalters bei Pensionsvorschlägen betreffend.

Behufs Ausführung der in dem Pensions-Reglement vom 30. April v. J. erlassenen Bestimmungen kommt es wesentlich darauf an, daß bei Vorschlägen zu Pensions-Bewilligungen jedesmal die Dauer der von einem Beamten dem Staate geleisteten anrechnungsfähigen Dienste, und in manchen Fällen auch das Lebensalter desselben genau festgestellt werde.

Es wird nun zwar vorausgesetzt, daß bei Abgabe der bisher gemachten Pensions-Vorschläge in obiger Beziehung bereits mit der nöthigen Sorgfalt verfahren worden ist.

Um indessen jedes Bedenken hierüber zu heben, wird das Königl. Polizei-Präsidium (die Militair- und Bau-Kommission, die General-Kommission) hiemit angewiesen, künftig die einzureichenden Pensions-Vorschlags-Nachweisungen jederzeit mit der auf Seine (Ihre) Verantwortlichkeit abzufassenden Bescheinigung:

daß die darin berechnete Dienstzeit und das angegebene Alter, nach der genommenen Ueberzeugung, völlige Richtigkeit haben,

zu versehen.

Berlin, den 14. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

18.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Pensions-Abzüge von den Gehältern der ab officio suspendirten Beamten betreffend.

Es ist bei den Pensions-Abzügen von den Besoldungen bisher der Grundsatz angenommen worden, daß solche nicht von der Stelle, sondern von der Person des Gehalts-Empfängers entrichtet werden. In Beziehung hierauf hat die Königl. Regierung zu Liegnitz Veranlassung gefunden, höhern Orts anzufragen, wie mit diesen Geldabzügen für den Fall der Suspension eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Beamten zu verfahren sei.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben in dem hierauf erlassenen und uns mitgetheilten Rescript vom 29. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß von dem Gehalte eines solchen suspendirten und während der Suspension auf die Hälfte seines Gehalts gesetzten Beamten, der vorschriftsmäßige ganze Betrag zum Pensionsfonds entrichtet werden soll, so daß dieser Betrag von dem vollen Gehalt in Abzug zu bringen ist, und von dem bleibenden Gehalte die eine Hälfte dem Beamten zu belassen, die andere aber zur etwanigen Stellvertretung ꝛc. zu verwenden ist. Hiernach soll analogisch auch für den Fall verfahren werden, wenn das Gehalt des Beamten mit Arrest belegt, oder ihm, den Vorschriften der Kriminal-Ordnung gemäß, bloß eine Kompetenz aus dem Gehalt verabreicht wird, indem sodann immer erst der Pensions-Beitrag von dem ganzen Gehalte abgezogen, und nur über das sodann bleibende Gehalt nach Vorschrift der Gesetze disponirt werden soll.

Sämmtliche Steuer-Aemter und Behörden unsers Geschäfts-Bezirks, welche Königl. Kassen verwalten, und aus denselben Gehälter zu zahlen haben, werden hiermit angewiesen, in etwa vorkommenden dergleichen Fällen, nach den obigen Bestimmungen sich genau zu achten, und zu verfahren.

Breslau, den 21. Februar 1826.

Königl. Preußische Regierung.

19.

19.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen Pensionairs und Wartegelds-Empfänger, wegen früherer Schulden, betreffend.

Ich finde Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die Bestimmungen der Kabinets-Befehle vom 29. März und 6. Oktober 1823., in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrestes der auf Pension oder Wartegeld stehenden Civil-Beamten oder Militair-Personen, wegen Schulden, Meiner Absicht gemäß, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den dadurch betroffenen Individuen kontrahirt waren. — Ich mache Ihnen dies nachrichtlich, und Ihnen, dem Justiz-Minister, in Antwort auf den Bericht vom 20sten d. M., mit dem Auftrage bekannt, die Gerichts-Behörden dem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Hake und
Graf v. Danckelman.

20.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und an das hiesige Polizei-Präsidium, die theilweise Berichtigung der Wittwen-Kassen-Beiträge in Courant betreffend.

Es ist beschlossen worden, den durch die Verfügung vom 8. Julius 1823. auf Funfzehn pr. Ct. festgesetzten Betrag des Agio für diejenigen Wittwen-Kassen-Beiträge, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte kein Gold beziehen, dann zu entrichten sind, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Leistungen in der reglementsmäßigen Münz-

Sorte abzuführen, gegenwärtig, nachdem der Gold-Cours bedeutend heruntergegangen ist, auf Zwölf ½ pr. Ct. herabzusetzen. Vom Schlusse des nächsten Rezeptions-Termins pro 1. April d. J., also vom 1. Junius d. J. ab, findet diese Einrichtung statt, und muß mithin sowohl bei den diesfälligen Gehalts-Abzügen, als in den Fällen, wo Beamte, welche entweder überhaupt kein Gehalt aus den Regierungs-Haupt-Kassen erhalten, z. B. Geistliche, ihre Beiträge durch die Instituten- und Kommunal- oder Regierungs-Haupt-Kassen berichtigen, oder — welche bei ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil, oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei der General-Wittwen-Kasse Genüge leisten zu können, von dem vorhin bemerkten Zeitpunkte ab, ein Agio-Satz von Zwölf ½ pr. Ct. eingefordert, und in Rechnung gestellt werden.

Hiernach nun hat die Königl. Regierung (das Polizei-Präs.) die betreffenden Kassen mit Anweisung zu versehen.

Uebrigens bleibt es den Interessenten unbenommen, die Zahlung der Beiträge über einen halben Friedrichd'or hinaus selbst in Golde zu leisten, wogegen aber die Berichtigung in Courant mit Agio den Beamten in soweit nicht nachgegeben werden kann, als ihnen nach den neueren Bestimmungen ein Theil des Gehalts wieder in Golde ausgezahlt wird.

Berlin, den 20. Januar 1826.

Ministerium des Innern.

Köhler.

21.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für den siebenten Sohn betreffend.

Es ist seither häufig bemerkt worden, daß Eltern von sieben und mehr Söhnen, den ihnen durch die Allerhöchste

Kabinets-Ordre vom 26. April 1816., eingeräumten Anspruch auf ein Königl. Pathengeschenk von 50 Thlr. sehr verspätet, oft wohl gar erst nach einer Reihe von Jahren geltend machen. — Da, abgesehen von den dadurch bei der Ermittelung der gesetzlichen Zulässigkeit des Anspruchs selbst entstehenden, sich mit der Zeit nur noch vermehrenden Weiterungen und Verdunkelungen, die Gestattung einer solchen Verzögerung nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, letzteres vielmehr voraussetzt: daß jeder zu der obigen Prämie Berechtigte, nach seiner dermaligen Lage, den Anspruch gleich bei der Geburt des zu beschenkenden Sohnes, oder doch bald nachher anmelden werde; so wird, um den Gang dieser Unterstützungs-Angelegenheit auf den ursprünglichen wohlwollenden Zweck jener Allerhöchsten Bestimmung zurück zu führen, hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Alle diejenigen, denen, nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses durch die Amtsblätter, ein siebenter oder jüngerer, zur Beschenkung geeigneter Sohn geboren werden sollte, müssen den diesfälligen Anspruch auf die Prämie von 50 Thlr. innerhalb Eines Jahres, vom Tage der Geburt des zu beschenkenden Sohnes an gerechnet, bei der Behörde anmelden, widrigenfalls der Anspruch für diesen Sohn als erloschen zu betrachten ist.
2. Diejenigen, welche jetzt schon einen Anspruch auf jene Prämie zu haben glauben, denselben aber bis jetzt noch nicht geltend gemacht haben, müssen selbigen, wenn der zur Beschenkung geeignete Sohn schon über ein Jahr alt sein sollte, innerhalb drei Monaten anmelden, widrigenfalls das Anrecht auf die Prämie für diesen Sohn ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen ist.

Auf das Königl. Pathengeschenk von 100 Thlr. finden selbige aber selbstredend keine Anwendung, da die Bewilligung des letztern auf andern Grundsätzen beruht, und durch die Bedingungen, an welche es geknüpft ist, die Präklusion des diesfälligen Anspruchs, für den Fall

einer Versäumniß, schon in der Sache selbst begründet ist.

Berlin, den 30. Januar 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

22.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Auf den Grund Hoher Ministerial-Entscheidung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königl. Pathengeschenke und Unterstützungsgelder für Eltern von sieben Söhnen, so oft sie, ganz oder theilweise, auf den Grund der in ungestörter, durch keine Tochter unterbrochener Reihefolge geschehenen Geburt von sieben Söhnen bewilligt wurden, jederzeit, bis zur Summe von funfzig Thalern einschließlich, Eigenthum des siebenten Sohnes sind, woran dem Vater nur das Recht der Verwaltung und des Nießbrauchs, wie bei jedem anderen Pekulio seiner Kinder, zusteht.

Wonach sich alle Behörden in den dazu geeigneten Fällen zu achten haben.

Minden, den 9. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

23.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, an den Königl. Geheimen Staats-Minister, Ober-Präsidenten rc. Herrn v. Klewitz Excellenz zu Magdeburg, die mit den Ländern der Spanischen Monarchie bestehende Abschoßfreiheit betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien haben aus Ew. Excel-

lenz geehrtem Schreiben vom 10ten d. M. ersehen, daß die Königl. Regierung zu Erfurt Bedenken trägt, dem Kaufmann N. N., von seinem zu Erfurt befindlichen Vermögen, Sechstausend Thaler abzugsfrei nach Mexiko zu verabfolgen.

Da zwischen den Preuß. Staaten und den gesammten Landen der Spanischen Monarchie die Abschoß-Freiheit ohne Kompaktaten besteht, so muß das in dieser Hinsicht stets beobachtete Verfahren unbedenklich auch gegen Mexiko statt finden, und es ist daher das oberwähnte Vermögen abzugsfrei dorthin zu verabfolgen.

Berlin, den 25. März 1826.

Ministerium des Innern.
Köhler.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

24.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Einfuhr weißer Kreide in das Königreich Polen.

In Folge Hoher Ministerial-Verfügung vom 24sten v. M., wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einfuhr weißer Kreide, gegen Erhebung einer Zoll- und Konsumtions-Abgabe von 15 Groschen polnisch für den Centner, im Königreich Polen erlaubt worden ist.

Breslau, den 4. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

III.
Staats=Einkünfte.

A.
Finanz=Verwaltung im Allgemeinen.

25.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Compensation der Abgaben 2c. Rückstände mit den Ansprüchen an Staatsfonds betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 26. November v. J. zu genehmigen geruhet:

daß alle Rückstände der Unterthanen, sie mögen in Abgaben=, Pacht oder sonstigen Resten bestehen, mit deren etwanigen Ansprüchen an die allgemeinen und besondern Staats=Fonds, ohne Rücksicht darauf, ob die Reste und Gegenforderungen in verschiedenen Perioden aufgelaufen, und letztere vorschriftsmäßig nur in Staats=Schuldscheinen zu berichtigen sind, in solchen Fällen zum Nominal=Beträge compensirt werden können, wo sowohl die empfangende als die zur Zahlung verpflichtete Kasse dem Königl. Finanz=Ministerio angehört, daß aber, wenn keine Kasse des Finanz=Ministerii, sondern die, anderer Behörden, insbesondere der Haupt=Verwaltung der Staatsschulden oder der abgesonderten Rest=Verwaltung, zur Berichtigung der Gegenforderungen verpflichtet sind, die Reste der Unterthanen, so weit ihre Gegenforderungen reichen, durch die, ihnen auf letztere in Staats=Schuldscheinen, oder in Provinzial=Staatsschuld=Verschreibungen zu gewährenden Zahlungsmittel, nach dem Nominalwerth abgetragen werden können.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

26.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Zahlungen an öffentliche Kassen in Zins-Koupons betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben mittelst Verfügung vom 22. December 1825. bestimmt:
daß in denjenigen Fällen, in welchen die Zahlung landesherrlicher Abgaben und Gefälle ganz in Zins-Koupons von Staats-Schuldscheinen angeboten wird, die Zwangs-Zahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen nicht zu verlangen sei.

Indem wir die Steuerpflichtigen hiervon unterrichten, beauftragen wir zugleich die Steuer-Einnehmer, in vorkommenden Fällen die Steuer-Berichtigung ganz in Zins-Koupons im Journale vor der Linie zu bemerken, in den Quittungen aber zu bemerken, daß die Zahlung durch Zins-Koupons geleistet sei.

Düsseldorf, den 24. Januar 1826.

Königl. Regierung.

27.

Circular-Rescript der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer an sämmtliche Königl. Regierungen und Justiz-Behörden, die Buch- und Rechnungsführung über die, auf Kosten des Staats angeschafften Utensilien, Geräthschaften, Bücher rc. betreffend.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. December 1824. Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, in sofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung

überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur davon regelmäßige Führung nachzuweisen ist.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung, wird über den Nachweis der bei den Behörden und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Land-Karten, Folgendes festgesetzt:

1) Zur Verminderung der Schreiberei und zur Erleichterung für die Rechnungsführer, sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Land-Karten, zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangs-Nachweisungen, den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte.

Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zu Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften und der Utensilien rc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen rc., deren Utensilien rc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden sein sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften, muß von demjenigen

Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt sein,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die obengedachte Bestimmung sub 3 zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere, als die zu den Dienst-Utensilien und Geräthschaften gehörende Inventarienstücke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen rc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen, als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb, nach Verschiedenheit der einzelnen Institute, besondere Bestimmungen, in sofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen.

Die Königl. Regierung (Justiz-Behörde) hat Sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungs-Instruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur Selbst zu achten, sondern auch die Ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten.

Potsdam, den 27. Januar 1826.

Ober-Rechnungs-Kammer.

Aschenborn.

28.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bewilligung von Prämien aus dem dazu bestimmten Prämien-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 2ten d. M. zum Bescheide, daß Sie die Prämien für getödtete Wölfe und herrenlose Hunde, in sofern solche nach den regulativmäßig feststehenden Sätzen bewilligt werden, ohne besondere Genehmigung des Ministerii des Innern anweisen kann.

Wegen der sonst bei dem Prämien-Fonds Ihrer Haupt-Kasse vorkommenden Ausgaben hat Sie aber jedesmal die Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 31. März 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

B.

Steuern.

29.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, betreffend die künftige Verwaltung der Einkünfte von denjenigen Kommunikations-Anstalten, welche nicht zur Chaussée gehören.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß in Gemäßheit höherer Bestimmung die Verwaltung der Einkünfte von denjenigen Kommunikations-Anstalten, welche nicht zur Chaussée gehören, nicht mehr von der unterzeichneten Regierung ressortirt, sondern vom 1sten d. M. ab der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin

überwiesen worden ist, daher bei Vorkommenheiten ein jeder sich in diesen Angelegenheiten an die gedachte Behörde zu wenden hat.

Stralsund den 7. Januar 1826.

Königl. Regierung.

30.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Bestrafung der Uebertreter der Chaussée-Polizei-Gesetze betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Chausséegeld-Einnehmer mit neuen Dienst-Instruktionen betheilt worden sind.

Der Inhalt, so weit er das Publikum angeht, ist kürzlich folgender:

aus §. 11. Die Reisenden sind verpflichtet, die Chausséegeld-Zettel anzunehmen, und an der zunächst folgenden Hebestelle wieder abzugeben.

aus §. 12. Passirt der Zahlende in einer Richtung, in welcher er bereits eine Hebestelle berührt haben kann; so muß der Einnehmer demselben den bei dieser Hebestelle erhaltenen Zettel abfordern.

aus §. 13. Auf solchen Chausséen, wo die Vorauserhebung des Chausséegeldes für die zu befahrende Strecke bereits eingeführt ist, (wie z. B. auf der Breslau-, Ohlau- Brieger-Kunststraße) muß jeder Reisende, welcher von der frühern Hebestelle keinen Zettel vorweisen kann, die dort zu entrichten gewesene Abgabe nachzahlen.

Ist aber der Reisende aus der Umgegend, und wahrscheinlich, daß er erst zwischen beiden Hebestellen auf die Chaussée gekommen sei; so darf eine Nachhebung nicht statt finden.

Auch bei Nachhebungen müssen Zettel ertheilt und angenommen werden.

aus §. 35. Weigert sich ein Reisender das Chausséegeld zu entrichten, und läßt er sich von seiner Weigerung durch Herablassung des Schlagbaums nicht abbringen; so muß ihn der Einnehmer, wo möglich mit Hülfe des herbeizurufenden Wärters oder eines andern gültigen Zeugen, pfänden.

Ueber das abgenommene Pfand, dessen Werth den Betrag des verweigerten Chausséegeldes so wenig als möglich übersteigen darf, muß der Einnehmer dem Reisenden einen Pfandschein ertheilen.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Reisender auf dem Versuch, sich der Abgabe zu entziehen, oder auf Uebertretung der übrigen, im Anhange zum Chausséegeld-Tarif vom 29. Mai 1822. (m. s. Amtsblatt 1822. pag. 259.) ertheilten Vorschriften betroffen wird. In diesem Falle muß der Reisende zugleich zur Erlegung der verwirkten Strafe angehalten, und ihm ein Empfangschein ertheilt werden.

Tritt unter den vorhin bemerkten Umständen der Fall einer Pfändung ein, so ist dieselbe auch auf den Betrag der verwirkten Strafe zu richten.

Hat sich aber der Reisende, der in den §. §. 15. und 16. des benannten Anhanges und der, auf den bei jedem Schlage aufgestellten Straftafeln bezeichneten, schweren Vergehen schuldig gemacht, so ist nach den daselbst ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Wir fordern das reisende Publikum auf, sich nach diesen höhern Bestimmungen pünktlich zu achten, damit es sich nicht Schaden und Unannehmlichkeiten zuziehe.

Breslau, den 23. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

31.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin, den Durchfuhrhandel nach Meklenburg-Strelitz betreffend.

Mit Bezug auf die für den obbezeichneten Durchfuhr-

handel im Amtsblatt für das Jahr 1825, Stück 44, No. 289, Seite 405, unterm 27. August 1825. ergangenen Bestimmungen, bringe ich hierdurch zur Kenntniß des handelnden Publikums, daß auch „Syrup und Rosinen“ nur einer Durchgangsabgabe von „Zehn Silbergroschen“ für den Zentner unterliegen sollen, wenn sie über die daselbst bezeichneten Wege durchgeführt werden.

Stettin, den 8. März 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Böhlendorff.

32.

Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cölln, die steuerlichen Meldungen betreffend.

Es ist bisher in einzelnen Fällen öfters zweifelhaft geworden, ob die aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819. und aus den in Folge desselben gegebenen Bestimmungen erforderlichen Meldungen über Geräthe, Betriebsgang und andere dergleichen steuerliche Angelegenheiten wirklich und zur rechten Zeit abgegeben worden sind. Der Mangel an Ausweis darüber hat zu manchen Anklagen und Strafverfahren gegen die zur Meldung verpflichteten Personen geleitet.

Zur fernern Vermeidung solcher Zweifelhaftigkeit und der daraus nothwendig hervorgehenden Weiterungen und Unannehmlichkeiten wird hiermit darauf aufmerksam gemacht,

daß Jedermann, der in den Fall kommt, solche steuerliche Meldung zu machen, sich darüber, daß und wann sie geschehen, mit schriftlichem Ausweis der Steuer-Behörde zu versehen, und diesen wohl zu bewahren hat.

Zu dem Zwecke müssen:

a) alle Meldungen über Zu- und Abgang von Brenn- und Braugeräthen, über deren beabsichtigte Repara-

tur oder sonstige Abänderung, über Entfernung oder anderweite Bestimmung derselben — §§. 16. 17. und 28. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. — der Steuerhebestelle, zu welcher die Brennerei oder Brauerei gehört, zweifach übergeben werden; die Steuerhebestelle behält ein Exemplar, und gibt das zweite mit amtlicher Bescheinigung — §. 20. der Steuerordnung — dem Meldenden zurück.

Die Verhandlungen über Vermessung des Geräthe-Raum-Inhalts werden von den Steuer-Beamten zweifach aufgenommen, und in einer Ausfertigung dem Inhaber der Brauerei oder Brennerei zur Aufbewahrung zugestellt.

b) Die Brau-Anmeldungen und deren etwanige Abänderungen — §§. 29. 30. und 31. der Steuer-Ordnung — werden der Steuerhebestelle zwar nur einfach übergeben, mit gleichzeitiger Vorlegung des Brau-Versteuerungs-Buches jedoch, in welches die Steuerhebestelle die geschehene Meldung oder deren Abänderung einträgt.

Eben dieses geschieht in Bezug auf die Malz-Schroot-Vorräthe und den Ort ihrer Aufbewahrung.

c) Die Erklärungen des Brennerei-Betriebes werden der Steuerhebestelle

1) für den Blasenzins von der Liqueur-Bereitung durch das Versteuerungsbuch — §. 22. der Steuer-Ordnung — gemacht, und in diesem von der Steuerstelle bescheinigt;

2) für die Branntweinbereitung aus Getreide- oder Kartoffel-Maische durch zweifache Betriebs-Nachweise, davon das eine Exemplar dem Brennerei-Inhaber zurückgeht — §§. 2. und 3. des Regulativs vom 1. December 1820; —

3) für die Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen, eben so durch zweifache Betriebs-Deklaration, nach Anleitung des Regulativs vom 21. August v. J.

Sollen diese Betriebs-Erklärungen Aenderung er-

leiden, so muß davon mit Vorlegung derselben der Steuerhebestelle vorher besondere schriftliche Anzeige zweifach gemacht werden; ein Exemplar dieser Anzeige erhält der Brennerei-Inhaber mit amtlicher Bescheinigung zurück.

Soll der Betrieb anderweit fortgesetzt werden, so ist im Falle oben

Nro. 1) die anderweite Erklärung in das Versteuerungsbuch einzutragen;

Nro. 2) von dem Brennerei-Inhaber neue Betriebs-Nachweise zweifach abzugeben;

Nro. 3) desgleichen neue Betriebs-Deklaration zweifach.

Tritt die Nothwendigkeit solcher Aenderung im Laufe des Betriebes augenblicklich ein, so ist die Anzeige darüber vor ihrem Abgange an die Steuerhebestelle, wenn diese nicht am Orte der Brennerei sich befindet, dem Steuer-Beamten des Ortes, oder in dessen Ermangelung zweier dem Brennerei-Inhaber nicht verwandten, und nicht in seinem Dienste stehenden, auch sonst unverwerflichen Zeugen, zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Unterbrechung und zur Bescheinigung des Befundes vorzulegen.

d) Die aus dem Gesetze vom 25. September 1820. erforderlichen Erklärungen und Anzeigen, werden nach Maaßgabe der darüber in den einzelnen Bezirken noch in Kraft stehenden Bestimmungen, entweder der Gemeine-Behörde oder der Steuer-Behörde, entweder zweifach überliefert, und in einem bescheinigten Exemplar dem Deklaranten zurückgegeben, oder aber einfach, wogegen der Deklarant von der anwesenden Behörde besondere Empfangsbescheinigung erhält.

e) Ueber die in Bezug auf die Steuer von inländischen Tabacksblättern, gemäß §§. 42. und 43. der Steuer-Ordnung, der Gemeine-Behörde zu machenden Meldungen, ertheilt die Gemeine-Behörde Empfangs-Bescheinigung.

Wer nicht beachtet, sich hiernach mit gehörigem

Ausweis über die erfolgte Meldung zu versorgen, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihm daraus Weitläufigkeiten erwachsen, die Versicherung der Behörde, die Meldung nicht erhalten zu haben, ohne Weiteres als richtig angenommen, und die auf das Unterlassen solcher Meldung gesetzte Strafe verfügt wird.

Die einschlägigen Behörden haben sich hiernach zu achten.

Köln, den 23. Februar 1826.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

33.

Publikandum der Königl. Regierung in Liegnitz, die Stempel-Anwendung bei Verkäufen betreffend.

Zur richtigen Auslegung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 5. Lit. a., wonach bei reinen Verkäufen der Betrag des Stempels von dem bestimmten Kauf-Preise, mit Hinzufügung des Werths der etwa vorbehaltenen Nutzungen und der ausbedungenen Leistungen berechnet werden soll, wird auf den Grund der Königl. Finanz-Ministerial-Rescripte vom 3. December 1824. und 25. Mai 1825. folgendes hiermit bekannt gemacht:

1) So wie bei Subhastationen, zufolge der Bestimmung des §. 5. Lit. g. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822., der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, berechnet werden soll, und also ohne Rücksicht auf die dem Grundstücke anhängenden onera realia, welche auf jeden Käufer mit übergehen, und deshalb schon bei der Taxation vom Werthe des Grundstücks in Abzug gestellt worden; eben so sollen auch bei freiwilligen Verkäufen dergleichen onera realia und deren Kapitalswerth bei Berechnung des Pro-

Procent-Stempels nicht berücksichtigt werden, da die in §. 5. Lit. a. des Stempelgesetzes erwähnten

„vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen"

nur auf solche Nutzungen und Leistungen zu beziehen sind, welche erst durch den Kauf-Kontrakt selbst zu Gunsten des Verkäufers oder eines Dritten stipulirt werden.

2. Bei dem Verkaufe von Domainen-Grundstücken insbesondere, ist der Kapitals-Betrag der zu reservirenden Grundsteuer dem stempelpflichtigen Betrage nicht beizurechnen.

3. Bei spätern Veräußerungen eines Erbpachts- oder Erbzins-Grundstücks kommt nur das Kaufgeld, nicht aber der Kanon, bei Berechnung des stempelflichtigen Betrages in Anschlag.

Liegnitz, den 7. Februar 1826.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

34.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Stempelpflichtigkeit der Baugesuche in Städten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 9ten d. M., die Stempelpflichtigkeit der Baugesuche in Städten betreffend, erwiedert, daß das Ministerium des Innern im Stempelgesetze keinen Grund findet, dem von dem Königl. Finanz-Ministerio in der eingereichten Verfügung an die Provinzial-Steuer-Direktion in Cölln vom 13. August v. J. (Anl. a.) ausgesprochenen Grundsatze entgegen zu treten, die geringe Bedeutung des Objekts aber auch keine Veranlassung darbietet, deshalb auf eine Modifikation des Gesetzes bei des Königs Majestät anzutragen.

Berlin, den 28. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

---

a.

Da, wie Sie in Ihrem Berichte vom 9ten v. M. ganz mit Recht bemerken, im §. 3. des Stempel-Gesetzes wegen der Gesuche um Erlaubniß zu baulichen Anlagen, eine Ausnahme nicht gemacht ist, indem namentlich in Lit. e. nur der Verhandlungen

1) wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben,

2) wegen Eintritts ins Militair, und

3) überhaupt wegen Leistungen an den Staat erwähnt wird,

so muß auch zu den obgedachten, die baulichen Anlagen betreffenden Gesuchen, Falls ihr Gegenstand die Höhe von Funfzig Thalern erreicht oder übersteigt, der Stempel genommen werden.

Berlin, den 13. August 1825.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung der Steuern.
Maaßen.

An
den Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath
und Provinzial-Steuer-Direktor
Hrn. v. Schütz
zu Cölln.

35.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, die Ablieferung der Stempel-Strafgelder betreffend.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden:

daß die durch die Gerichte verhängten Stempelstrafen, von welchen bisher $\frac{2}{3}$ an die Regierungs-Haupt-Kassen abgeliefert wurden, künftig zu den Haupt-Steuer-Aemtern fließen, von denselben Brutto gebucht werden, und sie sich über das für die Denuncianten zurückbehaltene $\frac{1}{3}$tel Quittung geben lassen sollen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts wird diese Festsetzung mit der Anweisung bekannt gemacht, bei Abführung der fest-

gesetzten und eingezogenen Stempelstrafen nicht nur die Straf-Ueberschüsse, sondern auch jedesmal die Quittungen der Denuncianten über die ihnen ausgezahlten Denuncianten-Antheile an das betreffende Haupt-Steuer-Amt zu übermachen.

Marienwerder, den 22. März 1826.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

C.

Forst- und Jagd-Verwaltung.

36.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, die Ausübung der Forstwirthschafts-Polizei betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat der Königl. Regierung Bericht vom 31. Mai v. J.,

die Vernachläßigung der Forstwirthschafts-Polizei im Ober-Bergischen betreffend,

nebst den anbei zurückerfolgenden Druck-Exemplaren der Großherzoglich Bergischen Forst-Organisations-Verordnung vom 30. Oktober 1807. und des Kaiserl. Decrets vom 22. Juni 1811., zu Ihrer Bescheidung hierher abgegeben, weil Sie bei Ihren Anträgen nur Privat- und Kommunal-Waldungen im Auge gehabt hat. Durch die neue Forst-Ordnung, deren Emanation beabsichtigt wird, werden für die Folge auch in Ansehung der Forst-Polizei, welcher die Privat- und Kommunal-Waldungen zu unterwerfen sind, angemessene Bestimmungen gegeben werden. Bis dahin aber kann, zur Verhütung forstpolizeiwidriger Behandlung der betreffenden Waldungen, unbedenklich von den in älteren Verordnungen enthaltenen Vorschriften, welche durch neuere Gesetze und Verordnungen, namentlich in Ansehung der Kommunal-Waldungen durch die

Verordnung vom 24. December 1816. nicht aufgehoben oder modificirt worden sind, Gebrauch gemacht werden.

Berlin, den 31. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

37.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, die Bewilligung von Prämien für die Entdeckung von Baumfrevlern betreffend.

Wenn die Königl. Regierung Inhalts Ihres Berichtes vom 28sten v. M. voraussetzt, daß unter den in dem Erlasse vom 1. September d. J. erwähnten Baum-Freveln bloß solche verstanden seien, welche an Bäumen verübt werden, die in Gärten, auf Feldern, Spatziergängen, öffentlichen Plätzen, Wegen, Gassen und Heerstraßen stehen, so eröffne ich Derselben, daß diese Voraussetzung richtig ist.

Die den Entdeckern von Baum-Frevlern zu bewilligenden Prämien betreffend, so bleibt es der Königl. Regierung überlassen, solche, nach Verschiedenheit der Fälle, bis zu einem Maximo von 10 Rthl. beliebig festzusetzen. Die Prämien dürfen aber allerdings nicht anders zuerkannt werden, als wenn der Thatbestand in den gesetzlichen Formen constatirt ist, und der competente Richter hierüber erst abgeurtheilt hat.

In wiefern nach dem Wunsche der Königl. Regierung dem Denuncianten die Verschweigung seines Namens, wo nur immer möglich, zuzusichern sei, will ich Ihrem eigenen Gutfinden anheimgeben.

Uebrigens bleibt freilich nichts anderes übrig, als daß die Prämien aus der Staats-Kasse gezahlt werden, weil es an einer gesetzlichen Bestimmung ermangelt, welche den Richter verbindet, den Frevlern, außer der gesetzli-

chen Strafe, auch die Bezahlung der Prämien (welche in den meisten Fällen ohnehin nicht zu ermächtigen sein dürfte) aufzuerlegen.

Letztere sind daher auf den Prämien-Fonds der Regierungs-Haupt-Kasse anzuweisen.

Was endlich die Anfrage der Königl. Regierung betrifft: ob die Bewilligung von Prämien nicht auch auf die Anzeiger der Beschädiger von Meilenzeigern, Minuten-Pfählen und andern, dem gemeinen Besten, oder dem öffentlichen Vergnügen gewidmeten Dingen auszudehnen sei? so bemerke ich, daß diese Gegenstände der Allerhöchste Befehl nicht umfaßt.

Berlin, den 11. December 1818.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

38.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cölln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch autorisirt und resp. angewiesen, die Bestimmung des General-Rescripts vom 11. December 1818., wegen der den Entdeckern von Baum-Frevlern bewilligten Prämien, auch auf Beschädigungen der Baumpflanzen an und auf den Chausséen zur Anwendung zu bringen, wodurch der Antrag in dem Berichte der Königl. Regierung vom 2ten d. M. sich von selbst erledigt.

Berlin, den 30. Januar 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

39.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Erhebung des Pflanzgeldes und der Nutzholz=Tantieme bei Holzverkäufen aus Königl. Forsten betreffend.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung und in Gemäßheit der Verfügungen des Königl. Finanz=Ministerii, wird vom 1. November a. pr. ab, von allem aus Königl. Forsten oder Holzhöfen zu verkaufenden Holze, über die Taxe oder den Versteigerungs=Preis, nach anliegendem Tarif, ein besonderes Pflanzgeld, so wie eine Tantieme von dem Erlös des Bau= und Nutzholzes, erhoben.

Wir bringen diese Bestimmung hiernach zur allgemeinen Kenntniß, und hat sich Jeder darnach zu achten.

Danzig, den 3. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

T a r i f,

wonach künftig das Pflanzgeld und die Tantieme bei dem Verkaufe der Hölzer erhoben werden sollen.

1) Pflanzgeld wird erhoben über die Taxe oder den bei der Versteigerung gebotenen Preis

A. beim Brennholze:

a. für jede Scheit= oder Klobenklafter in jeder Holzart mit 1 Sgr. pro Klafter im Normalmaaße von 108 Kubikfuß.

b. für jede Knüppel= oder Reitel= oder Abraum=Klafter . . . . 8 Pf. pro Klafter.

c. für jede Stubben= oder Stock=Klafter . . . . 6 = = =

d. für jede Reisig= oder Wellen=Klafter . . . . 4 = = =

Ferner:

e. für jede Klafter Borke mit 1 Sgr. pro Klafter.

f. wenn Brennholz nach Fudern verkauft wird, ist ein Fuder, nach Verhältniß des Gespanns, ¼tel bis 1 Knüppel=Klafter gleich zu rechnen.

B. beim Bau- und Nutzholze zu Abkürzung des Verfahrens:

a. von jedem einzelnen extra starken ganzen Baumstamme an, bis einschließlich dem Mittel-Bauholz 1 Sgr. pro Stück

Von geringem Bauholze wird kein Pflanzgeld erhoben.

b. Von jedem einzelnen Stück Nutz- oder Werkholz, dessen Kubik-Inhalt ¼tel Klafter oder 20 Kubik-Fuß erreicht oder übersteigt 1 Sgr. pro Stück.

c. von jeder Nutz-Holzklafter 1 Sgr. pro Stück.
Wo bei Nutz-Holzklaftern, wie auch bei Stabhölzern eine verschiedene Kloben- oder Scheitlänge statt findet, desgleichen beim Schiffsbauholze, tritt die Reduktion auf die Normalklafter ein, und wird das Pflanzgeld hiernach erhoben.

Von allen geringern Nutzholzsortimenten, außer den bemerkten, wird kein Pflanzgeld erhoben.

Beim Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz auf dem Stamm wird ohnehin vor dem Verkaufe die darin enthaltene Holz-Quantität nach Stücken, Klaftern oder Schockzahl angesprochen, und hiernach das Pflanzgeld berechnet.

2) Außer dem Pflanzgelde wird an Tantieme:

a. von allem verkauften Bau- und Nutzholze, gleich viel, in welchem Sortimente, folglich von allem Holze, welches nicht zum Brennbedarf, sondern zu irgend einem technischen Behufe bestimmt ist, und unabhängig von dem bereits beim Ankauf nach vorhergehender Bestimmung bezahlten Pflanzgelde, pro Thaler des Taxwerths erhoben . 1 Sgr.

b. Ist der Taxwerth des von einem einzelnen Käufer erkauften Bauholzes oder Nutzholz-Sortiments im einzelnen
zwischen 1 Rthl. bis 20 Sgr., so werden . 9 Pf.
" 20 Sgr. " 10 " " " . 6 "
" 10 " " 5 " " " . 3 "
unter 5 " keine Tantieme erhoben.

c. Wo Bau- und Nutzhölzer versteigert werden, wird die sub a. und b. bemerkte Tantieme vom Steigerpreis erhoben, nach vorstehender Bestimmung.

Bei gestohlenen Hölzern, wo gegen den Entwender die Taxe liquidirt wird, ist nach vorstehenden Bestimmungen das Pflanzgeld und die Tantieme ebenfalls zu berechnen, und mit zum Ersatze zu liquidiren, jedoch beides bei Feststellung der Strafe nicht zu berücksichtigen.

40.

Publikandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die Diäten-Sätze für die Forst-Kondukteure betreffend.

Die Instruktion für die Forstgeometer vom 13. Juli 1819., bewilligt denselben 2 Rthr. Diäten, weil durch die Circular-Verfügung vom 15. April 1818. verschiedene, im allgemeinen Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813. bestimmte Zahlungssätze, namentlich die Diäten von 1 Rthl. 12 Sgr. für einen Arbeits-, und von 1 Rthl. 8 Sgr. für einen Reisetag um $\frac{1}{3}$ erhöhet worden waren.

Diese Zulagen sind aber seitdem durch die Circular-Verfügung vom 4. Juni 1821. wieder aufgehoben, mithin die Vergütungen der Feldmesser wieder auf die Zahlungssätze des erwähnten Reglements vom Jahre 1813. zurückgeführt.

Es ist daher von dem Königl. Finanz-Ministerium festgesetzt worden, den Forst-Kondukteurs, denen höhere Diäten als den übrigen Feldmessern nicht gewährt werden können, in denjenigen Fällen, wo ihre Arbeiten nicht nach Morgen und Ruthen vergütet werden, vom 1. Januar d. J. an:

1 Rthl. 15 Sgr. — für einen Arbeits-, und
1 Rthl. 10 Sgr. — — — Reisetag

zu zahlen.

Hinsichtlich der Zeichnengebühren von den auf Diäten bewirkten Vermessungen kann bei kleinen Flächen, durch deren Kartirung der Kondukteur, bei vorausgesetzter Fertigkeit und 8 bis 10 stündiger Arbeit, dennoch täglich nicht wenigstens 1 Rthlr. zu verdienen im Stande ist, zwar die Vergütung von 1 Rthl. 10 Sgr. täglich in Anspruch ge-

nommen werden, doch muß es in solchen Fällen unserer Prüfung überlassen bleiben, wie viel Zeit zu den Zeichnungen nöthig gewesen ist, um nach Befinden die Liquidationen zu ermäßigen.

Die Bestimmung des Diätenregulativs vom 28. Juni 1825, wornach die Bau-Kondukteurs sich der ordinairen Post, und nur außerhalb den Poststraßen des Lohnfuhrwerks oder der Extrapost bedienen sollen, findet vom 1. Januar 1826. ab, auch auf die Forstgeometer Anwendung, und es werden daher in vorkommenden Fällen, sowohl bei diätarischen als reglementsmäßig zu vergütigenden Arbeiten, die mit Vermessungsgeschäften beauftragten Forstgeometer gleich im Voraus angewiesen werden, wo sie nach Anleitung des gedachten Regulativs sich der Extrapost oder der Lohnfuhre, welche letztere jedoch in keinem Falle höher, als jene, zu stehen kommen darf, bedienen können.

Erfurt, den 3. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

41.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Hegezeit bei der niedern und Mittel-Jagd betreffend.

Noch immer haben wir die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Hegezeit bei der niedern und Mittel-Jagd, nicht gehörig eingehalten, und sowohl Rehe, als Hasen und Feldhühner, nach beendigter Jagd-Saison, noch getödtet, und größtentheils in die Städte zum Verkauf eingebracht werden. Um eines Theils den damit verbundenen Nachtheil für die Erhaltung der fraglichen Jagden abzuwenden, andern Theils aber die Eigenthümer und Pächter derselben vor Schaden zu sichern, sehen wir uns veranlaßt, die frühern polizeilichen Verordnungen der Art zu erneuern, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Hegezeit des Rehwildes, der Hasen und Feldhühner in der Regel vom

1. Februar jeden Jahres anfängt, und für die Rehe zu Johannis am 24. Juni, für Hasen und Feldhühner aber am letzten August endigt, Ausnahmen von dieser Schonungszeit aber jedesmal im Amtsblatt näher bekannt gemacht, übrigens aber Kontraventionen gegen diese Bestimmung in der Art gerügt werden sollen, daß alles außer der Jagdzeit in die Städte gebrachtes Wildpret der vorbenannten Gattungen an den Thoren konfiszirt, der Erlös hiervon zur Hälfte dem Anzeiger als Remuneration verabreicht, die andere Hälfte der betreffenden Armen-Verwaltung überwiesen, und diejenigen Personen, welche das Wildpret herein bringen, noch außerdem als Uebertreter der Polizei-Verordnungen gesetzlich bestraft werden sollen.

Cölln, den 12. März. 1826.

Königl. Regierung.

42.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Vertilgung des den Feldfrüchten schädlichen Schwarzwildes betreffend.

Der Königl. Regierung wird, in Bescheidung auf Ihren, von dem Königl. Finanz-Ministerio anher abgegebenen Bericht vom 8ten v. M.,

betreffend die Beschwerde der Gemeine N. N. über die durch Hochwild verursachte Beschädigung ihrer Saatfelder,

eröffnet, daß eine Schonung des den Raubthieren gleich zu achtenden Schwarzwildes in keiner Art zu gestatten, vielmehr dieses zu jeder Zeit und ohne Ausnahme des Geschlechts zu schießen ist, und daß ein jeder Jagdberechtigter, welcher Schwarzwild schonet, nichts dagegen erinnern kann, wenn zur Vertilgung dieses, für die Kultur des Landes überaus schädlichen Wildes unter obrigkeitlicher Aufsicht Jagden angestellt werden.

Hiernach hat die Königl. Regierung nicht nur im

Allgemeinen, sondern auch besonders in Beziehung auf das Jagdrevier des N. N. zu verfahren.

Berlin, den 3. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

43.

Publikandum der Königl. Regierung zu Aachen, die nothdürftige Verpflegung der Forst-Strafarbeitspflichtigen betreffend.

Seitens des Königl. Finanz-Ministerii ist, nach einer Circular-Verfügung desselben vom 18ten v. M., Nro. 37,563 II., im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio, als allgemeiner Grundsatz festgestellt, daß die Beköstigung der in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1821. zu Forstarbeiten, statt der Gefängnißstrafe, verurtheilten Holzdiebe auf den Werth von zwei Pfunden Brod täglich (oder auf den bestimmten Arbeitstag) für jeden Verurtheilten berechnet werden soll.

Nach dieser Verordnung, wodurch die, die frühere Berechnung der Beköstigung jener Forst-Arbeitspflichtigen betreffenden Bestimmungen des §. IV. der Bekanntmachung vom 25. April v. J. gänzlich aufgehoben werden, haben sich die betreffenden Behörden gehörig zu achten.

Aachen, den 28. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

D.

Post-Verwaltung.

44.

Circulare des Königl. General-Postamts und des Herren General-Steuer-Direktors an sämmtliche Königl. Post-Anstalten, das Verfahren rücksichtlich der mit den Fahrposten ein- aus- und durchgehenden Güter betreffend.

Die Ausführung der mittelst Circular-Verfügung des

General-Postamts vom 27. Novbr. v. J. angeordneten steueramtlichen Behandlung der vom Auslande eingehenden Postgüter hat gezeigt, daß durch zu strenge Auslegung und Anwendung der gegebenen Vorschriften dem Postwesen Nachtheile drohen, deren augenblickliche Abhülfe unumgänglich nöthig ist. Den Post-Aemtern wird daher zur genauesten Nachachtung hiermit Folgendes eröffnet:

1. Alle über 4 Loth schwere Waaren-Packete dürfen nicht im Briefbeutel verpackt werden. Die betreffenden fremden Post-Behörden werden von dem General-Postamte requirirt werden, das Nöthige dieserhalb zu verfügen.

   Die Briefbeutel sind nur für Schrift- und Geld-Packete zu benutzen, und unterliegen keiner steueramtlichen Behandlung.

2. Das Nachwiegen sämmtlicher Poststücke Seitens der Steuer-Behörde, ist in der Regel unzuläßig, und nur dann anzuwenden, wenn sich bei der hin und wieder vorzunehmenden Probe-Verwiegung einzelner Stücke erhebliche Abweichung vom Postgewichte ergeben.

3. Die Kosten für die Plomben und für den zur Befestigung derselben erforderlichen Bindfaden, dürfen den Empfängern nicht zur Last geschrieben werden, sondern werden von der Steuer-Behörde getragen. Die Empfänger haben nach §. 6. der Anweisung nur Kosten für Emballage und Stricke in den Fällen zu zahlen, wo die Verpackung so mangelhaft ist, daß kein sichernder Verschluß von der Steuer-Behörde angebracht werden kann.

   Die Post-Aemter haben, wo diese Vorschrift nicht beachtet werden sollte, dem General-Postamte sofort davon Anzeige zu machen.

4. Geldfässer, Geldbeutel und Geldpackete sind den Steuer-Beamten nur zur allgemeinen Revision vorzulegen, und weiter keiner steueramtlichen Behandlung unterworfen.

5. Zur Abfertigung der Posten auf den Grenz-Stationen, kann nach §. 2. der Anweisung unter keinen Umständen eine längere Zeit als höchstens 3 Stunden gestattet werden.

Ist nach Verlauf dieser Zeit die steueramtliche Behandlung nicht beendigt, so sind die Post-Anstalten befugt und verpflichtet, die Post ohne allen weitern Zeitverlust abgehen zu lassen, ohne daß die bis dahin von der Steuer-Behörde nicht plombirten Stücke zurückbleiben dürfen.

Diejenigen Packete also, an denen der Steuer-Verschluß binnen 3 Stunden nach Ankunft der Post nicht hat angelegt werden können, sind dann im Frachtzettel genau zu bezeichnen, und sämmtliche Post-Aemter des Courses sind mittelst Laufzettels zu veranlassen, diese Packete bei Ankunft der Post am Bestimmungsorte der Steuer-Behörde zur weiteren Veranlassung unmittelbar zu überliefern.

6. Die Steuerverwaltung wird bei fehlenden oder mangelhaften Declarationen in der ersten Zeit und zwar vorläufig bis zum 1. April d. J. von Erhebung des höchsten Steuersatzes in der Regel nur bei handeltreibenden Empfängern, oder wenn der Verdacht einer beabsichtigten Kontravention obwaltet, Gebrauch machen.

Gegenstände, die auch in der gewöhnlichen Verpakkung schon äußerlich und unzweifelhaft erkannt werden können, als Austern und andere Seeprodukte, Fische, Viktualien ꝛc. werden gleich beim Eingangsamte, wenn die Deklaration auch fehlen oder mangelhaft sein sollte, nur mit einer auf den wirklichen Inhalt und Gefällebetrag, lautenden Note und ohne Verschluß abgefertigt werden.

Sollte das Eingangs-Amt in zweifelhaften Fällen bei dergleichen Artikeln demungeachtet die begleitende Note auf den höchsten Gefällebetrag richten, so wird die Steuer-Behörde im Bestimmungsort, falls sich bei der Revision des Collis, der von dem Empfänger durch Adresse, Frachtbriefe oder auf andere glaubhafte Weise nachzuweisende Inhalt, wirklich vorfindet, doch nur die tarifmäßig davon zu erlegenden Gefälle erheben.

Das Publikum ist in vorkommenden Beschwerdefällen von dieser nachgelassenen Ausnahme, jedoch mit Hin-

weisung auf die bestehenden Vorschriften, in Kenntniß zu setzen. Besondere Beschwerden sind dem General-Postamte von den Post-Anstalten sogleich anzuzeigen.

7. Wenn der Empfänger die Erlegung des höchsten Steuersatzes in denjenigen Fällen, wo solcher unter Beachtung der ad 6. bemerkten Modifikation zu erlegen ist, verweigert, und das Packet nicht annimmt, wird wie folgt, verfahren:

Das Steueramt am Bestimmungsorte wird auf der Steuernote die erfolgte Zurückweisung Seitens des Empfängers bemerken, und das Packet sodann im verschlossenen Zustande mit einer steueramtlichen Note auf eben der Route zurücksenden, auf der dasselbe eingegangen ist. Beim Ausgange wird das Packet ganz nach §. 9. der Anweisung für die Post- und Steuer-Beamten behandelt, jedoch soll bis auf Weiteres von der wirklichen Erhebung einer Durchgangs-Abgabe abgestanden werden. Die mit den Packeten zurückgehenden Noten, werden hiernächst als Belag des steueramtlichen Anmeldungs-Registers für die ein- und wieder ausgegangenen Waaren dienen.

8. Das zum Postdienstbetriebe unumgänglich nöthige Lokal kann nicht zum Nachtheile des Postdienstes für Steuerdienste eingeräumt werden. Namentlich dürfen zu der Manipulation der Steuer-Behörde die Passagierstuben nicht hergegeben werden. Für ein angemessenes Lokal Behufs der Steuer-Revision Sorge zu tragen, und solches, wo es im Posthause nicht eingeräumt werden kann, in dessen Nähe zu beschaffen, ist Sache der Steuer-Behörde; die Post-Behörden sind jedoch verpflichtet, hierbei den Steuer-Behörden so viel als der Postdienst solches gestattet, bereitwillig behülflich zu sein.

9. Den Steuer-Behörden ist diese Anweisung zur vorläufigen Nachricht und Achtung bis zur näheren, an dieselben ergehenden Verfügung hierüber, vorzuzeigen; auch werden die Steuer-Beamten noch besonders an-

gewiesen, sich bei der steueramtlichen Behandlung der Postgüter des Tabacksrauchens zu enthalten.

Berlin, den 13. Januar 1826.

Der General-Postmeister. Nagler.
Der General-Steuer-Direktor. Maaßen.

45.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Um bei der nothwendigen Sicherstellung des Königl. Steuer-Interesses zugleich den Verkehr mit dem Auslande durch die Posten möglichst zu erleichtern, hat die Königl. General-Direktion der Steuern einen Nachtrag zu der, den Post-Anstalten mittelst Circulare No. 61. vom 27. November pr. zugefertigten Anweisung für die Steuer- und Post-Behörden zur Behandlung des Güter-Transports mit der Fahr-Post, unterm 14. Februar c. erlassen, von der ein Exemplar (Anl. a.) zur Nachricht und genauesten Befolgung von Eingang dieser Verfügung an, hierbei erfolgt.

Die darin angeordneten wesentlichsten Abänderungen sind:

a. daß das Annotations-Register über die ein- und durchgehenden Post-Güter von den Grenz-Eingangs-Aemtern nicht mehr geführt wird, was eine schnellere Abfertigung der Posten auf den Grenzstationen zur Folge hat; und

b. daß die Durchgangs-Abgaben nicht mehr bei dem Eingange, sondern bei dem Ausgange der durchgehenden Poststücke erhoben werden soll.

In letzterer Beziehung werden die Post-Aemter der Ausgangs-Orte hiermit angewiesen, die Durchgangs-Abgabe den Steuer-Aemtern für Rechnung der Packet-Empfänger vorschußweise zu berichtigen, und den Steuer-Betrag auf den Grund der steueramtlichen Quittung in den betreffenden Karten mit anzurechnen.

Für die Anrechnung der Steuer-Beträge ist übrigens

weder Retour-Porto noch Procura-Gebühr anzusetzen.

Da die bisher stattgefundene Führung der Annotations-Register nunmehr wegfällt, so wird den Grenz-Post-Anstalten hiermit aufgegeben, den Steuer-Aemtern die eingehenden Frachtzettel zur Vergleichung der eingegangenen Poststücke mit denselben vorzulegen.

Auch die Post-Anstalten am Bestimmungs-Orte der aus dem Auslande kommenden Päckereien müssen den Steuer-Beamten die betreffenden Post-Karten und Frachtzettel auf Verlangen vorlegen, so wie denn das General-Postamt im allgemeinen sämmtliche Post-Anstalten wiederholentlich ernstlich auffordert, den Steuer-Behörden in Ausübung ihres Dienstes alle Willfährigkeit zu bezeigen, und ihnen dabei auf jede mögliche Weise behülflich zu sein.

Wenn nun noch bisher mißfällig bemerkt worden ist, daß häufig den nach und über Krakau hinaus bestimmten Päckereien die erforderlichen Deklarationen entweder gar nicht beigefügt, oder dieselben in den Briefbeuteln verpackt gewesen sind, so wird den Post-Anstalten aufgegeben, alle Päckereien nach und jenseit Krakau nur mit Deklarationen abzusenden, und diese, so wie überhaupt alle Deklarationen, stets offen den Frachtzetteln beizulegen.

Endlich wird den Post-Anstalten noch bekannt gemacht, daß die Ober-Steuer-Kontrolleur-Stelle in Nörenberg aufgehoben, dagegen dergleichen Stellen in Jacobshagen und Massow eingerichtet sind.

Berlin, den 27. Februar 1826.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Seidel. Naumann. Timme. Schiller.

a.

Nachtrag

zur Anweisung für die Steuer-Behörden, über die Behandlung des Güter-Transports mit der Fahr-Post, vom 27. September 1825.

Zur Beschleunigung des Abfertigungs-Verfahrens der mit den

den Fahr-Posten ein-, aus- und durchgehenden Güter haben die Steuer-Behörden nach folgenden Bestimmungen vom 1sten k. M. an allgemein zu verfahren.

Zu §. 7. Das ermittelte Post-Gewicht der Ballen nach den Frachtzetteln genügt auch zur steueramtlichen Abfertigung, und eine besondere Nachverwiegung der Poststücke ist daher in der Regel unzulässig, und nur dann anzuwenden, wenn sich bei der hin und wieder vorzunehmenden Probe-Verwiegung einzelner Poststücke erhebliche Abweichungen vom Post-Gewicht ergeben. — Die mit den Waaren-Ballen vorgenommenen Verrichtungen sind auf den Deklarationen nach dem Zusatz zu §. 8. Litt. d. nur kürzlich zu vermerken. Das Annotations-Register wird über die ein- und durchgehenden Poststücke von den Grenz-Eingangs-Aemtern nicht mehr geführt, sondern diese Eintragungen fallen künftig weg. Dies Register wird hinführo nur von den Ausgangs-Aemtern zur Eintragung der direkte durchgehenden, der mit Begleit-Scheinen ausgehenden, und der aus dem Inlande mit Berührung des Auslandes wieder nach dem Inlande gehenden Gegenstände benutzt.

Zu §. 8. Litt. c. Die eingegangenen Poststücke werden mit den Frachtzetteln genau verglichen, und die Beamten bescheinigen auf denselben die Uebereinstimmung mit der wirklich vorgefundenen Colli-Zahl.

Zu Litt. d. Sind die Gegenstände mit vorschriftsmäßigen Deklarationen begleitet, so kommt es darauf an, ob die Uebereinstimmung des Inhalts der Post-Ballen mit der Angabe, ohne Eröffnung der Verpackung überzeugend erkannt werden kann. In diesem Falle fällt der Verschluß weg, und es wird auf der Deklaration der Revisionsbefund kürzlich, jedoch dergestalt vermerkt, daß im Bestimmungs-Orte auf den Grund derselben die Versteuerung eintreten kann. Es ist in diesem Falle nicht nöthig, den Gefälle-Betrag an der Grenze auszuwerfen, sondern die Berechnung desselben kann im Bestimmungs-Orte geschehen.

Läßt sich der Inhalt der Ballen, bei sonst vollständiger Deklaration, ohne Eröffnung beim Eingange nicht erkennen,

so tritt der Verschluß derselben ein, und es wird auf der Deklaration bemerkt:

„Gesehen, und mit (N. Siegeln oder Bleien) verschlossen.“

Soweit es der Zweck gestattet, ist der am leichtesten zu bewirkende Verschluß zu wählen.

Zu Litt. e. Die Briefbeutel, worin nur Schrift- und Geld-Packete, und nur Waaren-Packete bis zu 4 Loth schwer, aufgenommen werden dürfen, unterliegen keiner steueramtlichen Behandlung. Dasselbe gilt von Geldfässern, Geldbeuteln und Geldpacketen, die den Steuer-Beamten nur zur allgemeinen Revision vorgelegt werden, und keiner Deklaration bedürfen. Bei Waaren-Ballen, worüber die Deklaration ganz fehlt, oder nicht genügend ist, hängt es ebenfalls davon ab, ob der Inhalt derselben äußerlich unzweifelhaft erkannt werden kann, oder nicht.

Im ersten Falle wird eine Revisions-Note über den wirklich erkannten Inhalt gefertigt, oder die mangelhafte Deklaration dergestalt vervollständigt, daß die Abgaben-Erhebung danach im Bestimmungs-Orte geschehen kann, und das Poststück ohne Verschluß abgelassen.

Im zweiten Falle kommt dagegen der Verschluß in Anwendung, und es wird eine Note des Inhalts:

„wegen fehlender (oder unvollständiger) Deklaration, mit (N. Siegeln oder Bleien) verschlossen, und gegen den höchsten Steuersatz von — Ztnr. — Pfd. brutto abgelassen,“

darüber ausgefertigt.

In beiden Fällen können die Gefälle hiernach im Bestimmungs-Orte berechnet werden.

Zu Litt. f. Ueber Waaren-Ballen, die nach dem Antrage in der Deklaration auf der Grenze geöffnet werden sollen, wird eine Revisions-Note, wie zu Litt. d. vorgeschrieben, angefertigt, der Steuer-Betrag wird aber im Bestimmungs-Orte berechnet.

Alle Deklarationen und Revisions-Noten werden von den abfertigenden Beamten unterschrieben und abgestempelt.

Zu Litt. h. aa. Unmittelbar nach Ankunft der Posten im Bestimmungs- oder Ablade-Orte, legt die Post-Behörde der Steuer-Behörde die Post-Karten mit sämmtlichen Deklara-

tionen vor, und die dazu gehörigen verschlossenen Packete werden der Steuer-Behörde übergeben. Diese vergleicht die Päckereien und Deklarationen mit der Post-Karte, bescheinigt unter derselben die richtige Ablieferung der Poststücke und Deklarationen, und giebt dem Postamte die Karte zurück.

Zu bb. Nur die unverschlossenen mit Revisions-Noten über den wirklichen Inhalt eingehender Post-Ballen, bleiben im Post-Büreau, wogegen solche Packete, die wegen mangelnder oder unvollständiger Deklaration an der Grenze unter Verschluß gesetzt, und mit einer die höchsten Gefälle bekundenden Note abgelassen werden, ebenfalls zur Steuer-Stelle geschafft werden müssen.

Verweigert der Empfänger die Einlösung solcher Ballen gegen Erlegung der höchsten Gefälle, so bemerkt die Steuer-Behörde diese Protestation auf der Note, und letztere geht mit dem verschlossenen Ballen auf demselben Post-Course wieder an das Eingangs-Amt und über die Grenze zurück. Dort bleibt die über den Wiederausgang bescheinigte Deklaration, als Belag bei dem Annotations-Register. Durchgangs-Abgaben werden von dergleichen zurückgehenden Post-Packeten vorerst nicht erhoben.

In wie weit auch dergleichen an der Grenze zur höchsten Steuer-Erlegung taxirte Päckereien, ausnahmsweise im Bestimmungs-Orte revidirt, und nach dem wirklich vorgefundenen Inhalte versteuert werden können, bleibt den Bestimmungen der Provinzial-Steuer-Behörde vorbehalten.

Werden die Ballen gegen Entrichtung des höchsten Steuer-Satzes ausgelöset, so tritt zuvor die Abnahme des Verschlusses von Seiten der Steuer-Behörde ein. Sämmtliche Deklarationen und Noten über die zur Abfertigung gelangenden Poststücke, bleiben als Beläge bei dem Post-Eingangs-Kontobuch, das nach den bestehenden Vorschriften geführt wird.

Zu §. 9. Durchgehende Poststücke, wenn deren Inhalt auch unzweifelhaft durch äußere Besichtigung zu erkennen ist, werden dennoch in der Regel verschlossen.

Die Durchgangs-Abgaben werden forthin allgemein von den Ausgangs-Aemtern, bei welchen die durchgehenden Poststücke ausgehen, erhoben, und hier von den Post-Aemtern

für Rechnung der Empfänger vorgeschossen. Die Deklarationen, die bei den Ausgangs-Aemtern zurückbleiben, dienen hier zum Belag des Durchgangs-Hebe-Registers.

Zu §. 10. Bei dem Ausgange der Posten werden dem abfertigenden Zoll-Amte die Frachtzettel und sämmtliche Deklarationen, oder sonst zum Belag der Versendung dienende steueramtliche Papiere zur genauen Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt. Das Amt bescheinigt auf den Frachtzetteln die Uebereinstimmung derselben mit der zur Abfertigung übernommenen Colli-Zahl, und sorgt nach erfolgter Revision und Abnahme des Verschlusses, für den richtigen Ausgang der durchgehenden, oder der auf Begleit-Scheine ausgehenden Poststücke, und fertigt die im freien Verkehr befangenen mit Berührung des Auslandes nach dem Inlande bestimmten Gegenstände, die demselben nach §. 11. der Bekanntmachung vom 27. September v. J. vom Post-Amte besonders vorzulegen sind, unter Verschluß, falls dieser nicht schon bei einem Amte im Innern angelegt worden ist, ab.

Diese gesammte Abfertigungen werden in das Post-Annotations-Register, zu dem das bisherige Muster vorerst beibehalten werden kann, eingetragen, die Eintragung kann aber, mit Ausschluß der ausgehenden durch das Ausland nach dem Inlande gehenden, im freien Verkehr begriffenen Gegenstände, erst nach der Weiterbeförderung der Post, auf den Grund der zurückbleibenden Deklarationen oder Begleit-Scheine, geschehen, wonächst auch die Vereinnahmung der Durchgangs-Abgaben erfolgt.

Zu §. 11. Gegenstände, die aus dem freien Verkehr abstammen, und mit Berührung des Auslandes wieder eingehen, werden, wenn gegen den Verschluß und die Identität nichts zu erinnern ist, zwar an der Grenze außer Kontrolle gesetzt, die Deklaration, auf welcher dies zu bemerken ist, begleitet aber das Poststück bis zum Bestimmungs-Orte, und dient dort zum Belag des Post-Eingangs-Konti.

Bei Posten, die mehrmals das Ausland berühren, beschränkt sich die Abfertigung bei den Zwischen-Aemtern nur auf Vergleichung der Poststücke und Deklarationen mit den Frachtzetteln, und kurzer Visirung derjenigen Beläge, die zur

anderweiten steueramtlichen Behandlung bestimmt sind, und nur die ohne Vorabfertigung unter der Postladung begriffenen Päckereien unterliegen beim Ein- oder Ausgange, der vollständigen Abfertigung nach obigen Vorschriften.

Berlin, den 14. Februar 1826.

Der General-Direktor der Steuern.

Maaßen.

46.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Frachtzettel zu den aus dem Auslande eingehenden Poststücken betreffend.

Zur Erleichterung der Revision der aus dem Auslande eingehenden Poststücke ist es nöthig, daß aus den Frachtzetteln ersehen werden könne, zu welchem Poststücke eine jede der mitgehenden Deklarationen gehöre. Es soll daher künftig in den Frachtzetteln neben der 2ten Kolonne noch eine 3te Kolonne mit der Ueberschrift:

Nummer der Deklaration

hinzugefügt, in diese, bei allen mit Deklarationen versehenen Poststücken, die für den ganzen Cours durchlaufende Nummer eingerückt, auch jede Deklaration mit eben derselben Nummer, unter welcher sie im Frachtzettel aufgeführt ist, deutlich bezeichnet werden. Bei denjenigen Packeten, deren Inhalt bekannt und keiner Steuer unterworfen ist, z. B. Akten, muß, was sie enthalten, im Frachtzettel bemerkt werden.

Sämmtliche Post-Anstalten werden angewiesen, sich hiernach genau zu achten, und, bis die Frachtzettel-Schemata im Druck mit dieser Kolonne versehen werden können, solche durch eine mit Dinte gezogene Linie zu suppliren.

Berlin, den 31. Januar 1826.

General-Postamt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann.
Seidel. Timme. Schiller.

47.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Herren Ober-Präsidenten, die Anwendung der Portofreiheit und der Portopflichtigkeit bei den Korrespondenzen der Magisträte betreffend.

Ich habe mich mit dem Herrn General-Postmeister über den Grundsatz vereinigt, daß die Korrespondenz sämmtlicher Magisträte, in soweit solche als Organe der Staats-Gewalt eintreten, portofrei bleiben müsse. Namentlich wird diese Portofreiheit in allen Polizei-, Militair- und Staats-Steuer-Sachen eintreten.

Was dagegen die eigentlichen Kommunal-Sachen anlangt, so werden solche in allen alten, nach dem Jahre 1806. bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, in welchen die Kämmerei-Rechnungen ohnehin nicht zur Revision an die Regierungen eingesandt werden, nicht minder in den ehemals Sächsischen Landestheilen, der zeitherigen Verfassung gemäß, auch ferner portopflichtig sein.

In den zu Frankreich, Berg und Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen, wird den Kommunen vorläufig auch in eigentlichen Kämmerei- und Kommunal-Angelegenheiten die Portofreiheit in dem Maaße, wie sie ihnen unter der Fremdherrschaft zugestanden, noch ferner bis zur Regulirung des Kommunalwesens bewilligt.

Sollten über den Umfang und die Modalität dieser Befreiung Zweifel entstehen, so werden darüber Anzeigen erwartet, damit entschieden werden könne.

Vor der Hand mögen die Königl. Regierungen jedenfalls die Kommunen mit Anweisung versehen, daß diese Portofreiheit in keinem Falle weiter ausgedehnt werden könne, als sie unter der Fremdherrschaft unzweifelhaft zugestanden worden ist.

Dieselbe Freiheit tritt im Großherzogthume Posen und den zum Bezirke der Regierung zu Marienwerder gehörigen Theilen des vormaligen Herzogthums Warschau ein, indem der Herr General-Postmeister solche den dortigen

Kommunen auch ferner in der früher vom Königl. General-Postamte bewilligten Maaße zugestehen will. Da aber diese letztere Bewilligung hauptsächlich durch den dürftigen Zustand der dortigen Kämmereien motivirt wird, so haben die Regierungen, wenn sie glauben, daß die eine oder die andere die Porto-Ausgabe ohne Beschwerde tragen kann, darüber Anzeige zu erstatten.

In allen Fällen aber bleibt diejenige Korrespondenz der Magisträte, welche lediglich das Privat-Interesse eines Einzelnen betrifft, portopflichtig, daher die Königl. Regierungen darüber zu wachen haben, daß in solchen Fällen nicht mißbräuchlich die portofreie Rubrik angewandt werde.

Nach diesen Grundsätzen, welche sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten mitgetheilt werden, wollen Ew. rc. die Königl. Regierungen ihrer Provinz, in soweit sie nach obigen Grundsätzen bei der Sache betheiligt sind, nach den dazu gehörigen Landestheilen mit Anweisung versehen.

Endlich wünscht aber der Herr General-Postmeister, daß zu Vermeidung aller ferneren über diesen Gegenstand oft vorgekommenen Ungewißheit für jede Provinz nach dem dort eintretenden Verhältnisse und Bedürfnisse über die Portofreiheit und Portopflichtigkeit der Korrespondenz der öffentlichen Behörden ein Regulativ entworfen werden möge.

Ew. Excellenz ersuche ich daher, Sich hierüber gefälligst gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 31. März 1826.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

48.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, die Portopflichtigkeit amtlicher Verhandlungen in Privat-Sachen betreffend

---

Nachstehende Circular-Verfügungen des Königl. Finanz-Ministerii an sämmtliche von demselben ressortirende

Behörden, werden den Post-Aemtern zur Nachricht und genauesten Beachtung bekannt gemacht.

1. „Dadurch, daß Berichte, welche Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, daher portopflichtig sind, z. B. wenn sie Prozeß-Verhandlungen in Kontraventions-Sachen betreffen, an die Herren Ober-Präsidenten abgegeben, und durch diese anhero befördert werden, entsteht für die Posteinkünfte ein erheblicher Nachtheil, indem dergleichen Sachen dann mit einer portofreien Rubrik versehen, auf die Post gegeben werden müssen, weil die Herren Ober-Präsidenten das Porto nicht vorschießen, und sich darüber berechnen, auch die Parteien billigerweise das Porto nicht tragen können, welches dadurch entsteht, daß Sachen einen Umweg nach dem Sitz des Ober-Präsidenten nehmen. Es wird deshalb hiermit bestimmt, daß portopflichtige, zum Ressort des Finanz-Ministerii gehörige Berichte, so wenig an die Herren Ober-Präsidenten zu adressiren, als mit andern zusammen zu packen sind, sondern in portopflichtigen Sachen jeder Bericht mit seinen Beilagen unmittelbar und frankirt hieher abgesendet werden soll.

Es pflegen dergleichen Sachen für die Herren Ober-Präsidenten auch nicht von Interesse zu sein, jedoch ist wegen Mittheilung solcher Rescripte dessen nähere Anweisung zu erwarten, eventualiter aber, wo ein Gegenstand von der Beschaffenheit sein mögte, daß es wesentlich scheint, daß der Herr Ober-Präsident von dem Inhalte der Berichte Kenntniß erhalte, ist demselben sofort eine Abschrift des Berichts von Amtswegen zu überschicken.

2. Um die Nachtheile abzuwenden, welche für die Post-Einkünfte dadurch entstehen, daß bei der Korrespondenz der Provinzial- und der ihnen untergeordneten Behörden, welche Privat-Angelegenheiten zum Gegenstand hat, und daher portopflichtig ist, besonders bei Prozeß-Verhandlungen in Kontraventions-Sachen, nicht gleiche Grundsätze beobachtet werden, wird hier-

mit bestimmt: daß alle solche portopflichtige Gegenstände, die zum Ressort des Finanz-Ministerii gehören, von den absendenden Behörden frankirt zur Post gegeben werden müssen. Wo dergleichen Porto-Vorschüsse nicht aus Depositen in den betreffenden Privat-Angelegenheiten entnommen werden können, sind sie aus den Büreau-Kosten oder andern dazu disponiblen Fonds zu bestreiten, das Königliche General-Postamt hat sich aber bereit erklärt, jede hierunter zuläßige Erleichterung eintreten zu lassen, und es dürfen die diesfallsigen Vorschläge, ergeblich wegen zu haltender Notizbücher und periodischer Abführung des Postportos daher nur an das betreffende Postamt gerichtet werden.

In Fällen, wo das vorgeschossene Porto uneinziehbar bleibt, ist dasselbe terminlich, unter Beifügung der Original-Couverts bei dem Postamte zu liquidiren. Sollten die Original-Couverts zu den Liquidationen über zu restituirendes Porto nicht beigebracht werden können, so ist der Liquidation entweder eine beglaubte Abschrift derselben, oder eine auf den Grund der Akten auszustellende amtliche Bescheinigung als Belag beizufügen, in diesen beiden Fällen aber die Ursach in der Liquidation anzugeben, warum die Couverts im Original nicht beigefügt werden können."

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1826.

Der General-Postmeister.

Nagler.

49.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Portofreiheit in Rest-Verwaltungs- und Armen-Sachen betreffend.

Das General-Postamt ist mit dem Königl. Finanz-Ministerio und resp. mit der Königl. Immediat-Kommis-

sion für die abgesonderte Rest-Verwaltung dahin übereingekommen, daß

1) die von diesen Behörden auch an Privat-Personen erlassene, und mit der Rubrik:

„Herrsch. Rest-Verwaltungs- und Armen-Sachen"

versehene, mit dem Dienst-Siegel verschlossene, so wie

2) die von der Liquidations-Kommission zu Bromberg ebenmäßig ausgehende, und mit der Rubrik:

„Armen-Liquidations-Sache"

versehene, und mit dem Siegel dieser Kommission verschlossene Verfügungen, portofrei befördert werden sollen.

Dem ꝛc. Postamte wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung: die in gedachter Art bezeichneten und verschlossenen Sendungen portofrei passiren zu lassen, und dabei die in dem General-Circular No. 73. vom 24. December v. J. §. 6. bei Sendungen öffentlicher Behörden an Privat-Personen im Allgemeinen gegebenen Bestimmung nicht in Anwendung zu bringen.

Zur gleichmäßigen Instruktion für die untergeordneten Post-Anstalten erfolgen — Exemplare dieses Circulars anbei.

Berlin, den 22. März 1826.

General-Postamt.

Nagler.

50.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter und Post-Expeditionen, die Portofreiheit in ständischen Angelegenheiten betreffend.

Da alle ständischen Sachen nur das Staats-Interesse zum Zwecke haben, die Beiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten des Landtags, also auch den Charakter einer Staatssteuer annehmen, so gebührt diesen Angelegen-

heiten und Geldsendungen die Portofreiheit. Die Stände-versammlungen, als solche, stehen indeß so wenig, als die einzelnen Mitglieder mit irgend einer Behörde außer dem Landtags-Kommissarius in Verbindung, und haben sich wegen aller ihnen etwa erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen nur an den Kommissarius zu wenden. Eben so gehen alle in Verfolg der ständischen Beschlüsse oder auch zur Vorbereitung derselben erforderlichen Verfügungen nur von den Staats-Behörden aus. Es kann daher eine Korrespondenz der Stände, als solche, nicht statt finden.

Bei diesen Verhältnissen ist lediglich die von den Staats-Behörden zu brauchende Rubrik: Herrschaftliche Landtags-Angelegenheiten bei Packeten, Geldern und Briefen, in ständischen Sachen zu respektiren. Bei Einsendung der zur Bestreitung der Landtagskosten aufgebrachten Gelder macht es indeß, Hinsichts der Portofreiheit, keinen Unterschied, ob die Verwaltung derselben von einer Königl. oder einer Landschafts-Kasse geschieht.

Berlin, den 8. Januar 1826.

General-Postamt.

Nagler.

51.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Portofreiheit in Militair-Dienstangelegenheiten der Landwehr-Offiziere betreffend.

Nach der Circular-Verfügung No. 44. vom 6. August v. J., darf die Uebersendung des Traktaments oder sonstiger Gelder an beurlaubte Offiziere und Militair-Offizianten mit der Post nach dem Ort des Urlaubs nicht anders, als unter portopflichtiger Rubrik geschehen. Diese Bestimmung findet auch auf die, bei den Landwehr-Cadres angestellten besoldeten Offiziere Anwendung. In Ansehung der unbesoldeten, nur während der Uebungen der zusammengezogenen Landwehr-Truppen, aktiven Landwehr-Offi-

ziere aber wird, im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerium, nachgegeben, daß denselben ihre Kompetenz an Quartier- und Dienstgeldern innerhalb der betreffenden Regiments-Bezirke in dreimonatlichen Raten unter der portofreien Rubrik „Herrschaftliche Militair-Verpflegungs-Gelder“ übersendet werden darf.

Häufig kommt der Fall vor, daß Befehle an die beurlaubten unbesoldeten Landwehr-Offiziere durch Circular-Schreiben erlassen werden, welche von einem Offiziere zum andern gehen. Absender und Empfänger leben in bürgerlichen Verhältnissen, und führen kein Dienstsiegel. Der Nachweis über den Anspruch auf portofreie Beförderung solcher Circular-Schreiben, ist daher gewöhnlich mit Weitläuftigkeiten verbunden. Diese zu vermeiden, hat das Königl. Kriegs-Ministerium die Verfügung getroffen, daß die Kommandeurs der Landwehr-Bataillons diese Circulare mit der allgemeinen Adresse:

> Bataillons-Befehl des (1sten) Bataillons (1sten) Landwehr-Regiments, circulirt bei den Herren Offizieren des Bataillons. (Unterschrift.)

versehen, und die Offiziere dergleichen Schreiben unter Kreuzband sich zusenden müssen.

Was die übrige Dienst-Korrespondenz zwischen den beurlaubten Landwehr-Offizieren und ihren Kommandeurs betrifft, so ist deren Portofreiheit nicht in Zweifel zu ziehen, wenn die von den Kommandeurs an die Landwehr-Offiziere gerichteten Briefe vorschriftsmäßig bezeichnet und besiegelt sind, und von den an erstere eingehenden, mit Privat-Siegel verschlossenen Briefen, die Couverts vom Kommandeur attestirt der Post zurückgegeben werden.

Das rc. Postamt hat hiernach das Erforderliche zu beobachten, und die von ihm abhängigen Postanstalten dem gemäß zu instruiren.

Berlin, den 16. Januar 1826.

General-Postamt.

Nagler.

52.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Porto-Ermäßigung für die Briefe, Geld- und Packet-Sendungen der Soldaten betreffend.

Zwischen dem Kriegs-Ministerio und dem General-Postamte ist,

über die Porto-Ermäßigung für die Korrespondenz, die Geld- und Packet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere, in Friedenszeiten,

unterm 26. December v. J. eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten ej. m. et a. (Anl. a.) die Königl. Genehmigung erhalten hat.

Von dieser Uebereinkunft empfängt das Postamt für sich und zur Aushändigung an die ihm untergeordneten Post-Anstalten anliegend die erforderlichen Exemplare, (Anl. b.) mit dem Bemerken: daß die im §. 18. auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Ausführung, erst mit dem 1. März c. beginnen soll. Von diesem Tage an, hören die bisherigen Bestimmungen über gedachte Korrespondenz rc. auf, und sind dafür die obigen Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Nach §. 12. ist das Bestellgeld für Briefe, Geldscheine und Packet-Adressen auf die Hälfte des gesetzlichen Bestellgeldes, resp. 3 Pf. und 6 Pf., herabgesetzt worden. Die Einnahme von diesem Bestellgelde ist, in der vorgeschriebenen Berechnung der übrigen Bestellgelder, unter einer besondern Abtheilung, nachzuweisen, und der Haupt-Betrag unter dem Titel „an Bestellgeld“ mit zu recapituliren.

Nach §. 15. sollen die Post-Anstalten die entdeckten, von Militair-Personen begangenen Mißbräuche, unmittelbar den betreffenden Militair-Behörden anzeigen. Die Post-Anstalten haben jedoch nicht zu unterlassen, dem General-Postamte darüber gleichzeitig Bericht zu erstatten.

In Absicht der, den Preußischen Garnisonen in Mainz und Luxemburg bisher bewilligt gewesenen Portofreiheit, wird, im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerio, vorläufig nichts geändert. Uebrigens müssen die Soldaten-Briefe vom 1. März d. J. an, nicht allein mit den Fahr-Posten, sondern auch mit den Reit- und Schnell-Posten, befördert werden.

Zur Instruktion für die untergeordneten Post-Anstalten, erfolgen die nöthigen Exemplare dieses Circulars hierbei.

Berlin, den 26. Januar 1826.

General-Postamt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

a.

Ich genehmige die, mit Ihrem Bericht vom 26sten d. M. eingegangene, hierbei zurückerfolgende Uebereinkunft über die Porto-Moderation der Korrespondenz, Geld- und Packet-Sendungen der in Reih und Glied stehenden Soldaten, bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, in Friedenszeiten, und überlasse Ihnen, solche zur Ausführung zur bringen.

Berlin, den 30. December 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Krieges-Minister v. Hake und den General-Postmeister v. Nagler.

b.

Uebereinkunft.

Zwischen dem Königl. Krieges-Ministerium und dem Königl. General-Postamte, sind wegen Porto-Moderation für die Beförderung der Briefe, Packete und Gelder der Soldaten an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den Letzteren an Erstere mit den Posten in Friedenszeiten, nachstehende Verwaltungs-Grundsätze verabredet, und von beiden Behörden angenommen worden.

§. 1.

Allgemeiner Grundsatz der Portomoderation.

Portomoderation sollen genießen:

a) die Briefe,
b) die Packet-Sendungen, und
c) die Geld-Sendungen,

der in Reih und Glied stehenden Soldaten der Linie, der Landwehrstämme, Garnisontruppen und Invaliden, Gendarmerie und Festungs-Unterbediente, bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich aufwärts, an ihre Angehörigen und von denselben. Es sollen auch in diese Kathegorie gerechnet werden, die Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, die Büchsenmacher, Kurschmiede, Feldküster, Regiments-Sattler, Kasernen- und Brücken-Knechte.

§. 2.

Ausnahme von der Portomoderation.

Von dieser Begünstigung sind jedoch ausgeschlossen, die Brief-, Packet- und Geld-Sendungen derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche über den Etat vorhanden sind, und sich aus eigenen Mitteln equipiren und verpflegen.

§. 3.

Portosatz für Briefe.

Der Portosatz für einen einfachen Soldaten-Brief soll im Inlande nicht

zwei Silbergroschen

übersteigen.

Für Briefe, welche bis zum Bestimmungs-Orte weniger als 2 sgr. zu entrichten haben, wird nur das tarifmäßige Porto bezahlt.

Das Gewicht eines einfachen Soldaten-Briefes wird auf Ein Loth festgesetzt, für Briefe bis incl. Zwei Loth schwer, wird nur das doppelte Briefporto des obigen Satzes erhoben, bei Briefen über zwei Loth schwer, tritt die gesetzliche Progression ein.

§. 4.

Portosatz für Packete.

Für Packete mit Wäsche und anderen Bedürfnissen an die im §. 1. bezeichneten Individuen, welche die Angehörigen übersenden, oder von den erstern an letztere versandt werden, wird bei einem Gewichte bis incl. 6 Pfund, das doppelte Briefporto erhoben, welches jedoch ebenfalls dahin moderirt wird, daß dasselbe nicht Vier Silbergroschen übersteigen soll, und daß, wenn das tarifmäßige doppelte Briefporto für Packete bis 6 Pfund weniger als 4 sgr. beträgt, der mindere Satz erhoben wird.

Bei Packeten, die mehr als 6 Pfund wiegen, wird vom Mehrgewichte das Packetporto nach dem Regulativ vom 18. December v. J. von 5 zu 5 Meilen mit 3 Pfennigen pro Pfund erhoben.

§. 5.

Porto für Gelder.

Für Geldsendungen an die im vorstehenden §. bezeichneten Empfänger wird erhoben:

a) bei Summen bis incl. 2 Rthl. das im §. 3. bemerkte einfache Briefporto von 2 sgr.

b) bei Summen über 2 Rthl. bis incl. 10 Rthl. das doppelte Briefporto von 4 sgr.

c) bei Summen über 10 Rthl. bis incl. 20 Rthl. das dreifache Briefporto von 6 sgr., und

d) bei Summen über 20 Rthl. das tarifmäßige Porto.

Für die Sendungen bis incl. 2 Rthl. wird ein gratis-Einlieferungsschein ertheilt, für die Beiträge über 2 Rthl. aber wird das gesetzmäßige Scheingeld entrichtet.

Diese Porto- und Scheingeld-Moderation sollen auch diejenigen Geldsendungen genießen, welche von den bei der Fahne und auf Königl. Urlaub befindlichen in §. 1. näher bezeichneten Individuen, als Stol-Gebühren an die Divisions-Prediger geschehen.

§. 6.

Die Gehaltssendungen der Militair-Behörden an die von Garnison- und Invaliden-Kompagnien Beurlaubten, genießen volle Portofreiheit.

§. 7.

Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe und Adressen.

Alle Briefe und Adressen, welche von den mehrerwähnten Individuen bis zum Feldwebel und Wachtmeister auswärts, der Post zur Beförderung übergeben werden sollen, und nach den obigen Grundsätzen auf die Porto-Moderation Anspruch haben, sind auf der Adresse, und zwar oben linker Hand, mit den Worten:

Soldaten-Brief

und auf der Rückseite mit dem dazu besonders vorgeschriebenen Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Briefe werden von den Soldaten resp. an den Kompagnie-Feldwebel und Eskadrons-Wachtmeister abgegeben, der sie

zu

zu sammeln, für die Stempelung zu sorgen, und sie demnächst den ersten jeden Monats der Post-Anstalt des Orts zur Beförderung zu überliefern hat.

In dringenden gehörig bescheinigten Fällen können die auf diese Art gestempelten Soldatenbriefe auch zu jeder andern Zeit zur Beförderung an das Postamt überliefert werden.

§. 9.

Eintragung der Soldatenbriefe rc. in die Postkarten.

Die Postanstalten sind verpflichtet, diese Briefe und Adressen gleich denen der andern Korrespondenten in die Postkarten, mit dem Beisatze „Soldaten-Brief“ nawentlich einzutragen, damit jeder Militairperson der wirkliche Abgang der zur Beförderung abgegebenen Briefe rc. vom Postamte nachgewiesen werden kann.

§. 10.

Verzichtleistung auf Portomoderation.

Bei Soldatenbriefen rc., für welche auf diese Portomoderation nicht Anspruch gemacht wird, bedarf es auch der Stempelung nicht, vielmehr können solche zu jeder Zeit ungestempelt zur Post gegeben werden.

§. 11.

Briefe rc. an die Soldaten.

Die Briefe und die Adressen zu den Packet- und Geldsendungen von den Angehörigen derjenigen in Reih und Glied stehenden Soldaten rc., welchen die Portomoderation zustehet, sind ebenfalls mit den Worten:

„Soldaten-Brief“

zu bezeichnen, und von den Kommunal-Behörden

a) auf dem Lande von den Schulzen oder Gemeinde-Vorstehern mit dem Gemeinde-Stempel, und

b) in den Städten von einer Magistrats-Person mit dem Stadtsiegel zu stempeln.

Dergleichen Briefe sind von den Stadtbewohnern immer den 15ten, und von den Landbewohnern zwischen dem 10ten und 15ten jeden Monats, in dringenden gehörig bescheinigten Fällen aber auch zu jeder andern Zeit zur Post zu geben.

§. 12.

Bestellungs-Gebühren.

Für die Briefe und Adressen, welche als Soldatenbriefe an

die Soldaten eingehen, und durch die Briefträger an die zur Empfangnahme derselben bestimmten Militair-Personen bestellt werden, soll die Hälfte des gesetzmäßigen Bestellgeldes von resp. 6 Pfennigen und 1 Sgr., mithin nur resp. 3 Pfennige und 6 Pfennige entrichtet werden. Es bleibt jedoch den betreffenden Truppentheilen überlassen, eine Militair-Person zu bestimmen, welche Briefe und Adressen auf den Postanstalten in Empfang nimmt, in welchen Fällen kein Bestellgeld entrichtet wird.

§. 13.
Packkammergeld.

Die freie Lagerungsfrist für die Packete und Gelder an die mehrgedachten Empfänger, wird auf die Dauer von 3 Tagen nach der Bestellung der Adresse bestimmt. Nach dieser Frist tritt die gesetzliche Bestimmung wegen Erhebung des Packkammergeldes ein.

§. 14.
Verhütung der Mißbräuche.

Daß die vorgeschriebene Bezeichnung und Stempelung der Soldatenbriefe zur Begründung der Portomoderation nicht gemißbraucht und weiter ausgedehnt wird, als hier nachgegeben worden ist, darüber haben die betreffenden Militair-, Post- und Kommunal-Behörden zu wachen.

§. 15.
Strafe für den Mißbrauch.

Bei entdecktem Mißbrauche zahlt der betreffende Kontravenient die gesetzliche Strafe nach dem taxmäßigen, und nicht nach dem Moderationssatze zur Post-, Straf- und Armen-Kasse, welche verwirkte Strafe bei den Militair-Personen auf die desfallsige Anzeige der Postanstalten bei der betreffenden Militair-Behörde in eine militairische Strafe verwandelt wird. Dieses kann weder auf Militair-Personen, die zu obiger Moderation nicht berechtigt sind, noch auf andere Post-Kontraventionen ausgedehnt werden.

§. 16.
Niederschlagung des inexigiblen Porto.

Für unbestellbare Briefe rc. wird das Porto und das Bestellgeld niedergeschlagen, und wenn dasselbe bereits von andern Militair-Personen vorschußweise zur Post-Kasse bezahlt worden ist an diese gegen Quittung restituirt, zu welchem Zwecke dergleichen Briefe nur mittelst Verzeichnisses an die Orts-Post-Anstalt zurück

gegeben werden dürfen. Diese Briefe müssen sich jedoch in ganz unverletztem Zustande befinden, widrigenfalls die Zurücknahme des Briefes gegen Restitution des Porto nicht erfolgen kann.

§. 17.

Für die Kriegszeiten.

Ueber die Behandlung und Beförderung der Korrespondenz-, Packet- und Geldsendungen der Militair-Personen mit den ordinairen und Feldposten im mobilen Zustande der Armee, sollen besondere Bestimmungen, mit Rücksicht auf möglichste Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs für die Armee, verabredet und bekannt gemacht werden.

§. 18.

Schluß.

Die Postanstalten, Militair- und Kommunal-Behörden, haben sich vom 1. Januar 1826. ab, nach den vorstehenden Bestimmungen überall genau zu richten, jedes an seinem Theile das Post-Interesse gehörig wahrzunehmen, und vorkommende Differenzen, welche durch eine gegenseitige Verständigung nicht ausgeglichen werden können, dem unterzeichneten Krieges-Ministerio und General-Postamte resp. zur Entscheidung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 26. December 1825.

Krieges-Ministerium.	General-Postamt.
v. Hake.	v. Nagler.

c.

Publikandum der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, so wie des Königl. General-Postamts, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Zwischen dem Kriegs-Ministerio und dem General-Postamte, ist unterm 26. December v. J. über die Porto-Ermäßigung der Korrespondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der in Reihe und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel und Wachtmeister aufwärts, an ihre Angehörigen in der Heimath, und von den letzteren an erstere mit den Posten in Friedenszeiten eine Uebereinkunft getroffen worden, welche mittelst Kabinets-Ordre vom 30. December 1825. die Allerhöchste Königl. Genehmigung erhalten hat.

Diese Uebereinkunft wird nachstehend mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 18. auf dem 1.

Januar c. festgesetzte Ausführung erst mit dem 1. März d. J. beginnt.

Sämmtliche Provinzial- und Kommunal-Behörden werden zugleich angewiesen, den Inhalt des Uebereinkommens genau zu beachten; insbesondere aber letztere die Vorschriften der §§. 11. 14. 15. und 18. pünktlich zu befolgen.

Berlin, den 2. Februar 1826.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Der Kriegs-Minister.
v. Hake.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

53.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In der Circular-Verfügung Nr. 10. vom 26. Januar d. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem die Ausführung der zwischen dem Krieges-Ministerio und dem General-Postamte über die Porto-Ermäßigung der Korrespondenz ꝛc. der in Reihe und Glied stehenden Soldaten getroffenen, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. December 1825. genehmigten Uebereinkunft beginnen soll, auf den 1. März d. J. festgesetzt worden. Da jedoch nach der Meinung des Königl. Ministerii des Innern, die Kommunal-Behörden bis zu diesem Zeitpunkte mit dem Inhalt der Uebereinkunft ꝛc. nicht vollständig bekannt sein werden, so werden die Post-Anstalten hierdurch angewiesen: bis Ende Mai d. J. sowohl in Betreff der angeordneten Stempelung, als auch in Ansehung der Beobachtung des im §. 11. für die Aufgabe der Soldaten-Briefe bestimmten Termins, mit Nachsicht zu verfahren, und die Absender über die künftige Beobachtung der gegebenen Vorschriften gehörig zu belehren.

Von Seiten der Militair-Behörden werden die Sol-

daten=Briefe nach §. 7. der Uebereinkunft mit dem Stempel *) versehen werden. Da indeß dieser Stempel bis zum 1. März d. J. noch nicht allen Truppentheilen zugekommen sein dürfte, so haben die Post=Anstalten von den Militair=Behörden ihres Orts über den Empfang des Stempels Erkundigung einzuziehen, und so lange letzterer nicht eingegangen ist, die Briefe ungestempelt passiren zu lassen.

Sollten vom 1. Juni d. J. ab noch ungestempelte Soldaten=Briefe eingeliefert werden, so haben die Post-Anstalten sich von den diesfälligen Ursachen zu unterrichten, und darüber besonderen Bericht zu erstatten.

Was aber die in der Uebereinkunft ausgesprochenen Tax=Grundsätze betrifft, so müssen solche vom 1. März d. J. ab vollständig in Anwendung kommen.

Berlin, den 11. Februar 1826.

General=Postamt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

54.

Circulare des Königl. General=Postamts an sämmtliche Post=Anstalten, die Bewirthung und Bedienung der Postreisenden in den Passagierstuben betreffend.

Um die Beschwerden der Post=Reisenden über die Bewirthung und Bedienung in den Passagier=Stuben besser kennen zu lernen und zu beseitigen, soll in jeder Passagierstube ein von dem Cours-Büreau paraphirtes Buch niedergelegt werden, worin jeder Reisende seine Beschwerden niederschreiben kann.

Diese Bücher sollen auf der ersten Seite folgende Nachrichten für die Passagiere enthalten.

1. Die Post=Passagier=Stuben dürfen in der Regel zu

*) In Zirkelform, mit der Inschrift: MIL. BRIEF=ST.

keinem andern Zwecke als zur Aufnahme und Bewirthung der Reisenden mit der Post und mit Extrapost benutzt werden. An Orten, wo sie zugleich auf andere Art mit benutzt werden dürfen, ist solches in diesem Buche vom Post-Cours-Büreau näher angegeben und bescheinigt.

2. Die Passagier-Stuben müssen anständig meublirt, stets reinlich und im Winter warm erhalten werden.

3. In dieselben muß jeder Post-Reisende bei Tag und Nacht unentgeldlich aufgenommen werden, ohne daß derselbe nöthig hat, etwas zu verzehren.

4. Müssen zur Ankunft der Posten, nach Verhältniß der Jahres- und Tageszeit Erfrischungen in Bereitschaft gehalten werden, und auch jeder Reisende mit Extrapost muß solche auf Verlangen schnell erhalten.

5. Wo die Passagiere der Schnell- und Personen-Posten nach den Stundenzetteln zu Mittag essen, muß die Suppe auf dem Tische stehen, wenn die Reisenden in die Passagier-Stube treten, und die übrigen Speisen müssen so rasch auf einander folgen, daß die Reisenden sie mit Bequemlichkeit genießen können, bevor der Postillon zur Weiterfahrt bläset. Die Passagiere haben das Recht zu verlangen, daß die Abfahrt nicht vor Ablauf der im Stundenzettel zum Speisen festgesetzten Zeit geschehe.

6. Darf der in der Passagierstube ausgehängte, vom Post-Cours-Büreau gestempelte Preis-Courant unter keinem Vorwande überschritten werden.

7. Muß jedesmal für die speisenden Passagiere ein reines Tischgedeck aufgelegt, und die Teller müssen nach jedem Gange gewechselt werden.

8. Muß auch in den Passagier-Stuben jeder Reisende freundlich, zuvorkommend und bescheiden behandelt werden.

9. Wird aber von einem jeden Reisenden erwartet, daß er die Meubel nicht muthwillig ruinire oder beschmutze, in den Passagier-Stuben nicht Taback rauche, und

die Achtung gegen das weibliche Geschlecht nicht aus den Augen setze.

Da, wo Lokal-Verhältnisse noch besondere hierunter aufzunehmende Bedingungen erfordern, haben die Post-Aemter solche dem General-Postamte schleunigst anzuzeigen.

Der Preis-Courant für die Passagier-Stube ist sogleich zu entwerfen, und unfehlbar binnen 14 Tagen zur Genehmigung einzureichen. Wenn Veränderungen darin vorgenommen werden sollen, so muß ein abgeändertes Exemplar dem Cours-Büreau zum Stempeln eingesandt werden, welches nöthigen Falls solches dem General-Postamte zuvor vorlegen, und dessen Genehmigung einholen wird.

Ob die Passagier-Stube sich im Posthause, oder vielleicht in einem in der Nähe gelegenen Gasthofe oder andern Privathause befindet, ist mit anzuzeigen.

Wo die Bewirthung der Post-Reisenden nicht von Postbeamten geschiehet, da muß derjenige, der solche besorgt, zu Protokoll erklären, daß er sich bei jeder begründet gefundenen Beschwerde eines Reisenden, der von dem General-Postamte festzusetzenden angemessenen Ordnungsstrafe unterwerfe.

Wenn ein Wirth diese Erklärung nicht abgeben will, so muß der Amts-Vorstand die Bewirthung der Post-Reisenden anderweit zweckmäßig unterbringen, oder nach Vorschrift der Post-Ordnung selbst übernehmen.

Die Passagier-Stuben sollen nach dem vorstehenden ersten §. nur zur Aufnahme und Bewirthung der Post-Reisenden dienen, so es Wunsch und Absicht ist, sie zu andern Zwecken mit zu benutzen, muß solches angezeigt, und dazu die ausdrückliche Genehmigung des General-Postamtes eingeholt werden.

Die Thüren zu den Passagier-Stuben in den Posthäusern, sind mit der Inschrift: „Passagier-Stube," in den Gasthöfen und andern Privathäusern aber mit der Inschrift: „Post-Passagier-Stube" zu versehen.

Für die Post-Verwaltung und Post-Expeditionen haben die vorgesetzten Post-Aemter die Preis-Courante mit einzureichen.

Bei solchen Seiten-Stationen, wo Passagiere und Extra-Posten nur selten vorkommen, ist diese Einrichtung nicht nothwendig; es müssen aber die Orte, wo solche hiernach unterbleiben kann, dem General-Postamte zur Genehmigung angezeigt werden.

Die Herren Amts-Vorsteher haben sich wöchentlich wenigstens einmal zu überzeugen, ob und welche Beschwerden sich in diesen Büchern eingeschrieben befinden. Die gefundenen Beschwerden sind sofort strenge zu untersuchen, und die Verhandlungen sind mit Einreichung getreuer Abschrift der Beschwerde dem General-Postamte, von den Post-Verwaltungen und Expeditionen durch die vorgesetzten Post-Aemter zur weitern Verfügung einzureichen. In dem ausliegenden Buche ist unter den Beschwerden das Datum des Berichts, womit die Verhandlungen eingereicht worden, zu bemerken.

Die Post-Inspektoren haben auf jeder Station, welche sie passiren, jedesmal die Passagier-Stuben zu revidiren, sich davon zu überzeugen, daß die in den Büchern niedergeschriebenen Beschwerden gründlich untersucht, und bei dem General-Postamte zur Anzeige gebracht sind. Sie haben zu diesem Behufe in den Büchern jedesmal das Datum zu bemerken, wann sie dieselben revidirt haben. Jeder Mangelhaftigkeit, welche sie selbst wahrnehmen, durch Reisende erfahren, oder in Folge der niedergeschriebenen Beschwerden, (die sie an den Orten, wo die Amts-Vorsteher die Passagier-Stube unterhalten unter allen Umständen selbst näher zu untersuchen haben,) begründet finden, muß abgeholfen werden, wofür sie verantwortlich sind.

Ich erwarte übrigens von den Amts-Vorstehern, daß sie diesem Gegenstande die möglichste Aufmerksamkeit widmen, und mich nach ihren Kräften unterstützen werden, um den in dieser Hinsicht bei dem Postwesen noch herrschenden Mängeln gänzlich abzuhelfen.

Frankfurt a. M., den 4. März 1826.

Der General-Postmeister.

Nagler.

E.

Bergwerks-Regale.

55.

Publikandum des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn, die bergpolizeiliche Verordnung für den Steinbruchs-Betrieb im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend.

Zur möglichsten Verhütung und Abwendung der in den Steinbrüchen des Bergamts-Bezirks Siegen zeither öfter vorgekommenen Unglücksfälle, und um den Fahrlässigkeiten Schranken zu setzen, welche sich die Steinbruchsbetreiber bei dem Betriebe der Steinbrüche zu erlauben versuchen, ist es nöthig befunden worden, folgende bergpolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 1. Alle Besitzer oder Unternehmer von Hauptsteinbrüchen (mit deren Produkt eine Partirung getrieben wird), welche ihre Gewinnung fortsetzen, oder eine neue eröffnen wollen, haben davon dem Königl. Berg-Amte zu Siegen unter genauer Angabe der Oertlichkeit des Bruches Anzeige zu machen. Von dieser Anzeige sind jedoch dispensirt alle Steinbruchsbetreiber, welche eine bergamtliche Konzession oder bergamtlichen Pacht-Kontrakt über den betriebenen Steinbruch in Händen haben.

Art. 2. Diese Anzeige muß statt finden, für die im Betrieb befindlichen Steinbrüche innerhalb zwei Monaten vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, und für alle neu zu eröffnende Steinbrüche, wenigstens sechs Wochen vor Eröffnung derselben.

Art. 3. Die Steingewinnung soll in der Regel, wenn es thunlich und vergleichungsweise nicht zu kostbar ist, durch offene Tagebaue betrieben, und ein unterirdischer Bau nur dann gestattet werden, wenn die örtlichen und die Lagerungsverhältnisse der, einen Gegenstand der Bearbeitung abgebenden Steine, dem Tageabbau entgegen sind.

Art. 4. Die Arbeiter in den Steinbrüchen müssen fortwährend unter sachkundiger Aufsicht stehen. Es ha-

ben daher die Steinbruchsbetreiber binnen zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, dem Königl. Bergamte zu Siegen anzuzeigen, ob sie die Aufsicht selbst führen, oder wen sie als Steinbruchs-Aufseher angestellt zu haben wünschen. In jedem Falle muß der Aufseher, unter welcher Benennung er dieses auch sein mag, bei den mit der polizeilichen Aufsicht der Steinbrüche beauftragten Königl. Bergwerks-Beamten, sich über seine Qualifikation gehörig ausweisen, und sich verpflichten lassen. Mehrere nahe zusammen gelegene Steinbrüche können, nach darüber eingeholter Genehmigung des Bergamts, unter einen Aufseher gestellt werden.

Art. 5. Nach der Beschaffenheit der Lagerstätten, auf welchen die zu nützenden Steine vorkommen, muß der Betrieb der Steinbrüche unter so abweichenden Verhältnissen geführt werden, daß es nicht möglich ist, allgemein passende ins Spezielle gehende Vorschriften darüber zu geben; es wird daher unter Bezugnahme auf das, was im Art. 3. dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebes mittelst offenen Tagebaues und mittelst unterirdischen Baues gesagt worden ist, hier nur im Allgemeinen festgesetzt, daß die Revier-Bergbeamten viertel- oder halbjährig gemeinschaftlich mit den Steinbruchsbetreibern, und insbesondere mit Zuziehung der Aufseher, den Betrieb der Steinbrüche verabreden, die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln nehmen, und zugleich nachzusehen haben, in wiefern die bei der nächst vorhergehenden Bereisung getroffenen Anordnungen zur Ausführung gekommen sind.

Dasjenige, was hiernach über den Betrieb und die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln verabredet und bestimmt worden ist, soll durch den Revier-Bergbeamten in ein anzulegendes Zechenbuch, welches der Steinbruchs-Aufseher in Verwahr bekommt, niedergeschrieben werden, und bei dem Betriebe zum Anhalten dienen.

Art. 6. Von dem verpflichteten Steinbruchs-Aufseher ist eine Nachweisung zu führen, in welcher die anfahrenden Arbeiter namentlich, und deren Verrichtungen täglich eingeschrieben werden müssen. Diese Nachweisung

ist dem, die Steinbrüche von Zeit zu Zeit besuchenden Königl. Beamten vorzulegen, oder auf Verlangen an das vorgesetzte Bergamt einzusenden.

Art. 7. Bergleute oder Steinbruchsarbeiter, auch die Steinhauer, welche sich nicht durch einen Abkehrschein von einem Königl. Revier-Bergbeamten, oder ihrem frühern Vorgesetzten legitimiren können, dürfen nicht in Arbeit genommen werden. Die neu angenommenen Arbeiter sind bei der nächsten Anwesenheit des Revier-Bergbeamten jedesmal demselben vorzustellen.

Art. 8. Die Steinbruchsbetreiber und Arbeiter sind gehalten, auf berggebräuchliche Weise sich 14 Tage vorher die Arbeit aufzukündigen. Einem ohne vorherige gesetzliche Aufkündigung abkehrenden Arbeiter muß der Abkehrschein verweigert werden, und nur das Bergamt hat die Befugniß, nach vorheriger polizeilicher Untersuchung der Sache, den Kontravenienten auf irgend einem Werke wieder zuzulassen.

Art. 9. Jeder Betreiber eines mit unterirdischen Bauen betriebenen Steinbruchs ist verbunden, solchen durch einen angestellten Markscheider aufnehmen, und sowohl Situations- als Grund- und Profil-Riß davon anfertigen zu lassen, wovon ein Exemplar an Ort und Stelle aufzubewahren, ein anderes bei dem Königl. Bergamte zu deponiren, beide aber, so wie es das Fortrücken des Baues erfordert, nach Aufforderung des Revier-Bergbeamten nachzutragen sind.

Kann von mehreren nachbarschaftlichen unterirdischen Steinbrüchen die rißliche Darstellung zusammen geschehen, so soll dieses der Kostenersparung wegen statt finden. In diesem Falle geschieht die Vertheilung der Kosten pro rata der Feldesgrößen und der Ausdehnung der Baue.

Art. 10. Wenn sich in einem Steinbruche ein Unglücksfall ereignet, wobei ein oder mehrere Arbeiter zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Steinbruchsbetreiber, oder der Aufseher der Grube, davon zur Stelle den zunächst vorgesetzten Königl. Berg-Beamten in Kenntniß zu setzen, welcher die Sache zu untersuchen,

die zur Rettung oder zur Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und über den ganzen Hergang der Sache ein Protokoll aufzunehmen, und damit nach legaler Vorschrift zu verfahren hat.

Art. 11. Im Uebrigen haben die Betreiber der Steinbrüche und ihre angestellten Aufseher allen polizeilichen Anordnungen, welche von dem Königl. Bergamte zu Siegen, oder von den, von demselben beauftragten Königl. Revier-Beamten, bei Gelegenheit der periodischen Befahrungen oder sonst getroffen werden, pünktlich Folge zu leisten.

Art. 12. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen gesetzlich konstatirt, und der kompetenten Behörde zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wie auch noch insbesondere die Steinbruchsbetreiber bei Unglücksfällen, welche durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschrift entstanden sind, die gerichtliche Ahndung nach den Provinzial-Gesetzen zu gewärtigen haben.

Art. 13. Gegenwärtiges Polizei-Reglement für die Steinbrüche im Bergamts-Bezirk Siegen, soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Koblenz, Köln, Düsseldorf und Arnsberg zu Jedermanns Wissenschaft verkündigt werden.

Vorstehende bergpolizeiliche Verordnung für den Steinbruchsbetrieb im Bergamts-Bezirk Siegen ist, mittelst Rescripts vom 31. Januar 1826. von dem Hohen Königl. Ministerium des Innern nach ihrem ganzen Inhalte genehmigt worden.

Bonn, den 13. Februar 1826.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

IV.
National-Industrie.

56.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Anwendung des verbesserten Schwerzschen Pfluges betreffend.

Der Herr Oberforstmeister von Schmeling zu Neuenhagen bei Cöslin in Pommern, hat es sich angelegen sein lassen, den durch Schwerz verbesserten Brabanter Pflug auch in Pommern einheimisch zu machen, und deshalb einen geschickten Schmidt und Pflüger auf das ökonomische Lehr-Institut zu Hohenheim in Würtemberg gesandt, um dort die Anfertigung und richtige Handhabung des Pfluges so gründlich zu erlernen, daß sie Unterricht darin geben können. Bereits im Monat November 1824. machte uns derselbe damit bekannt, daß nicht allein dergleichen Pflüge auf seinem Gute Neuenhagen vollkommen fertig zu erhalten seien, sondern daß daselbst auch der gehörige Unterricht in deren Anfertigung und Behandlung ertheilt werde.

Wir haben Veranlassung genommen, über die Nützlichkeit des verbesserten Brabanter Pfluges von mehreren Seiten her Erkundigungen einzuziehen, und die hierauf eingegangenen Berichte sehr unterrichteter Landwirthe bestätigen auf den Grund vielfacher Erfahrungen einstimmig, daß derselbe ausgezeichnete Dienste leiste. Wir nehmen deshalb keinen Anstand, dieses Ackerinstrument dem landwirthschaftlichen Publiko zu empfehlen, und haben deshalb die, von dem Herrn Oberforstmeister von Schmeling unterm 13. Juli 1824. im Auftrage der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft erlassene, im 33sten Stück des Cösliner Amtsblatts pro 1824. abgedruckte Bekanntmachung, so wie einen Extrakt aus seinem Schreiben an uns vom 17. November 1824. unten beigefügt, (Anl. a. und b.) aus welchen das Nähere über den Nutzen dieses Pfluges, über die Anfertigung desselben und über die Bedingungen, unter

denen der Schmidt und Pflüger den nöthigen Unterricht in dessen Nachbildung und Behandlung ertheilen, hervorgehet.

Zugleich bemerken wir, daß wir jetzt zwei dergleichen Pflüge kommen und einen Schmidt, so wie einen Pflüger nach Neuenhagen zur Erlernung absenden, und demnächst die Pflüge an einem gelegenen Orte zur Kenntnißnahme der Landwirthe aufstellen lassen werden, wovon weitere Nachricht durch das Amtsblatt zu seiner Zeit mitgetheilt werden soll.

Danzig, den 21. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

a.

Auszug aus dem Aufsatze des Unterzeichneten, über die Vorzüge und die Mittel zur Verbreitung des, durch Herrn 2c. v. Schwerz vervollkommneten Brabanter Pfluges, de dato Neuenhagen bei Cöslin, den 13. Juli 1824.

(Schon abgedruckt im Jahrgange 1824. 3ten Hefte, S. 777.)

b.

Extrakt.

Noch scheint es mir Pflicht, anzuführen: daß viele, und recht geschickte Schmiede in Pommern, die aus Eigendünkel den angebotenen Unterricht für überflüssig hielten, es vorzogen, nach vor Augen habenden Normal-Pflügen, (die sie sich von denen, bei mir oder bei meinen Freunden im Gebrauch befindlichen, zu dem Behuf erbaten und willig erhielten), ohne Anleitung welche nachzumachen, daß diese aber alle mißriethen und unbrauchbar wurden, so geschickt und ähnlich sie auch den Muster-Pflügen nachgebildet zu sein schienen. Es gehört also ein ganz eigner Griff und Takt dazu, der sich nicht absehen, sondern nur durch Unterricht fassen läßt, wie alle diese, und ähnliche in den Rheingegenden und Frankreich gescheiterten Versuche deutlich bewiesen haben. Hieraus ergiebt sich aber auch zugleich die Nothwendigkeit, daß jede Gegend, die einen Schmidt darin auslernen läßt, (wozu beiläufig nur einige Wochen Unterricht erforderlich sind), auch einen oder

ein Paar Normal-Pflüge anschaffen müsse, um danach für immer die künftigen Arbeiten des Auszulernenden, und aller derer, die wieder bei ihm auslernen sollen, richtig beurtheilen, genau vergleichen und jeder, sonst einschleichenden Nachlässigkeit solcher Leute vorbeugen zu können; denn der Gegenstand ist zu wichtig, um ihn lediglich von dem, auf andre Art schwer zu kontrollirenden Fleiße und Geschick einiger Menschen abhängig werden zu lassen, indem es sich darum handelt, zu einer Zeit, wo der Getreidebau gar keinen Reinertrag mehr abwirst, diesen, durch so verminderte Kultur-Kosten und durch erhöhete Kultur herbeizuführen, und jeder irrigen Ansicht über jenes Mittel dazu, vorzubeugen; weshalb ich mich denn auch, durch Erfahrung belehrt, entschlossen habe, Bestellungen auf Normal-Pflüge nur in dem Falle zu befriedigen, wenn der Besteller auch einen Schmidt und Pflüger bei meinem Meister auslernen läßt, und eben so umgekehrt.

Alle Landwirthe hiesigen Bezirks, die sich dergleichen Pflüge bei mir bestellen, überzeugten sich, nach kurzem Gebrauche derselben, von den vielseitigen Vortheilen, die sie und am auffallendsten im schweren Boden gewähren, ließen ihre Schmiede bei dem meinigen auslernen, sich dann von ihnen lauter solche Pflüge machen, arbeiten jetzt mit keinem andern mehr, und vollendeten troß der, um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ verminderten Anzahl von Pflügen, die Herbst-Saat und Stoppelbeackerung weit früher, als ihre Nachbaren.

Schließlich gestatte ich mir nur noch die Bitte, daß Eine Hohe Königl. Regierung diesen gehorsamsten Bericht lediglich als eine Folge meiner warmen Theilnahme für das Gemeinwohl, und meine Verehrung für die Beschützer desselben zu betrachten geruhen wolle.

Neuenhagen bei Cöslin, den 17. November 1824.

Der Oberforstmeister v. Schmeling.

Direktions-Mitglied und erster Sekretair der Königl. Pommersch-ökonomischen Gesellschaft.

V.

Cultus.

57.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Posen, die Niedersetzung des Königl. Konsistorii und des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii betreffend.

Die Allerhöchste Verordnung vom 31. v. M. betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, bringt mit sich, daß das zeitherige Provinzial-Konsistorium und Schul-Kollegium, zu dessen Geschäftskreise die evangelischen geistlichen Sachen und die Angelegenheiten der höheren Unterrichts-Anstalten in der Provinz gehörten, sich in zwei besondere Abtheilungen auflöse, als:

1) das Konsistorium für die evangelischen geistlichen Sachen, und

2) das Provinzial-Schul-Kollegium für die höheren Unterrichts-Angelegenheiten, und zwar einschließlich der Verwaltung, die zeither von den betreffenden Königl. Regierungen ausging, des gesammten Vermögens, so wie des Kassen- und Rechnungs-Wesens der Gymnasien und der Schullehrer-Seminare in der Provinz, und der mit diesen Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung sind heute die besagten Behörden, als:

a) das Königl. Konsistorium, und

b) das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium,

als jede für sich bestehend, förmlich niedergesetzt worden, welches ich hiermit öffentlich bekannt mache.

An diese resp. Behörden sind demnach von jetzt an die be-

betreffenden Berichte und Eingaben, ihrer Hingehörigkeit entsprechend, zu richten.

Posen, den 28. Januar 1826.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

Baumann.

58.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Anstellung der Superintendenten betreffend.

Die Anstellung tüchtiger Superintendenten ist, nach den bisherigen Erfahrungen, öfters dadurch erschwert worden, daß mehrere Königl. Regierungen über die Wiederbesetzung solcher Pfarrämter Königl. Patronats, deren frühere Inhaber das Amt eines Superintendenten bekleideten, ohne Rücksprache mit dem betreffenden Königl. Konsistorio, und ohne der Qualifikation der Neuanzustellenden zu einem Ephoral-Amte und ihrer Neigung dasselbe zu übernehmen, versichert zu sein, verfügt haben. Da es nun für die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten von so großer Wichtigkeit ist, den Diöcesen und Synodalkreisen Männer vorzusetzen, die sich durch theologische Kenntnisse, Bekanntschaft mit den Kirchen-Gesetzen, Amtserfahrung, Geschäftskunde und homiletische Durchbildung, wie durch Reinheit des Charakters und Tadellosigkeit des Wandels auszeichnen, gleichwohl aber für die Verwaltung eines Ephoral-Amtes keine besondere Besoldung ausgesetzt werden kann; so ist es dringend nöthig, bei der Wiederbesetzung solcher Pfarrstellen Königl. Patronats, für welche Männer gewonnen werden können, die zu Uebernahme einer Superintendentur geeignet sind, diese Rücksicht vorwalten zu lassen. Demnach wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen:

1) wenn Königl. Patronatsstellen, mit welchen eine Superintendentur verbunden ist, zur Erledigung kommen, vor der anderweitigen Uebertragung derselben sich der Beistimmung des Königl. Konsistoriums darüber zu versichern, daß die dazu Ausersehenen auch als Superintendenten in Vorschlag gebracht werden können und sollen;

2) in den Diöcesen, in welchen die Superintendenturen mit Pfarrämtern von unbedeutendem Ertrage oder auch mit Privatpatronatstellen, bei deren Wiederbesetzung der Königl. Regierung keine Einwirkung zusteht, verbunden sind, bei der Verleihung gut dotirter Predigtämter Königl. Patronats sich schon vorläufig zu vergewissern, daß ihren Inhabern, eintretenden Falls, das Ephoral-Amt übertragen werden könne, und von ihnen werde übernommen werden.

Berlin, den 10. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

59.

Extrakt aus dem Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Ober-Präsidium zu Posen, die Prüfung der römisch-katholischen Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

Es sind für die nächst folgenden fünf Jahre zur Aufnahme in die weltgeistlichen Seminarien der dortigen Provinz:

a. in der lateinischen und polnischen Sprache die Kenntnisse eines Gymnasial-Schülers der V. oder 2ten Klasse:

b. in allen übrigen aber nur die, eines solchen Schülers der IV. oder 3ten Klasse von oben, vereinigt mit nicht ganz fehlender wissenschaftlicher Bildungsfähigkeit und streng sittlichem Betragen 2c. erforderlich.

Endlich reicht:

c. die Majorität des Urtheils der Examinations-Kommission vollkommen hin, und ist dessen Einstimmigkeit nicht mehr zur Aufnahme erforderlich.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich hiernach das Weitere ergebenst.

Berlin, den 30. December 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

60.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß derjenigen im Herzogthume Sachsen) die Feuer-Sozietäts-Verhältnisse der Kirchen betreffend.

Nach angelegten Berechnungen haben im Regierungs-Bezirk Merseburg die Beiträge der dortigen Kirchen zu der allgemeinen Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen in den letzten 37 Jahren zehnmal mehr, als die erhaltenen Vergütungen betragen. Dies hat Veranlassung zu der Frage gegeben, ob und auf welche Weise ein solcher bedeutender Verlust der Kirchen-Kassen vielleicht künftig am besten zu vermeiden sein möchte. Solche ist demnach von den Ständen der Provinz Sachsen in nähere Erwägung gezogen, und hierauf nun vorgeschlagen worden, entweder einen besondern Feuer-Sozietäts-Verein für die Kirchen in der Provinz zu bilden, oder aber, was wegen der dort obwaltenden Verhältnisse vorerst für angemessener erachtet worden, den bisherigen Sozietäts-Verband der Kirchen einstweilen noch fortdauern zu lassen, dagegen aber besonders in der Rücksicht, daß die Kirchen in der Regel der Feuers-Gefahr weniger ausgesetzt sind, ihre Beiträge gegen die der übrigen Sozietäts-Genossen zu vermindern, und

als Maaßstab zu dieser Herabsetzung das Verhältniß der in einem gewissen Zeitraume geleisteten Beiträge gegen die erhaltene Vergütung, anzunehmen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die obengedachte Erfahrung überall, wo die Kirchen-Gebäude nach den gewöhnlichen Grundsätzen gegen Feuersgefahr versichert sind, gemacht werde, und daß sonach eine Maaßregel, welche zur eventuellen Erleichterung der im Falle eines Brandes dem Kirchen-Vermögen oder dem Patrone und den Eingepfarrten obliegenden Lasten so sehr nothwendig erscheint, auf der andern Seite mit einem bedeutenden Verluste verknüpft sein kann, wenn hierbei nicht auf die obwaltenden besondern Verhältnisse Rücksicht genommen wird.

Das Ministerium hat es daher für angemessen erachtet, der Königl. Regierung von dem Obigen hiermit Kenntniß zu geben.

Berlin, den 25. Februar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche Abtheilung.
Nicolovius.

61.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Nichtgestattung von Hülfsvereinen der ausländischen Kontinental-Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Erkenntnisse betreffend.

Das Hohe Ministerium der Geistlichen 2c. Angelegenheiten, hat durch eine Verordnung vom 9ten v. M. zu befehlen geruhet, daß überall, wo sich Hülfsvereine der ausländischen Kontinental-Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Erkenntnisse auf dem Kontinente von Europa in unserem Verwaltungs-Bezirke ohne eingeholte Autorisation des Staats gebildet — dieselben sofort aufzulösen, und ihnen alle fernern Versammlungen und aller auf den Ge-

sellschaftszweck hinzielenden Verkehr mit dem Publiko zu untersagen.

Indem wir diese Hohe Verfügung hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Kreis- und Lokal-Behörden bringen, weisen wir die Letztern zugleich an, auf die Befolgung derselben zu wachen, und auch für die Zukunft nicht zu gestatten, daß solche Zweig-Vereine ausländischer Gesellschaften sich ohne eingeholte höhere Autorisation konstituiren und auf das Publikum wirken.

Düsseldorf, den 16. Februar 1826.

Königl. Regierung.

62.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, die Revision der Orgelbau-Anschläge betreffend.

Die Königl. Regierung (das Königl. Konsistorium) wird in Verfolg der Circular-Verfügungen vom 10. December 1824. und 10. Oktober 1825. benachrichtigt, daß der mit dem Geschäft der Prüfung der Orgelbau-Anschläge in musikalischer Hinsicht als fortwährender Kommissarius der Königl. Ober-Bau-Deputation beauftragt gewesene Musik-Direktor und Organist Haak zu Stettin, am 14. November v. J. verstorben ist. Die unterzeichneten Ministerien haben an dessen Stelle den Musik-Direktor und Organisten Bach an der hiesigen Marienkirche zum Revisor der Orgel-Bau-Anschläge, welche die Königl. Ober-Bau-Deputation ihm zufertigen wird, hinwieder ernannt, und ihn unter denselben Bedingungen, welche dem rc. Haak zugestanden worden, als Kommissarius perpetuus zu deren Prüfung und Begutachtung in rein musikalischer Hinsicht bestellt, von welcher Anordnung die Königl. Regie-

rung (das Königl. Konsistorium) hierdurch zur Achtung in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 16. Februar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

63.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, wegen Einstellung von Bällen und Lustbarkeiten an den Vorabenden großer Kirchenfeste, und zum Theil an diesen selbst.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26sten v. M. zu bestimmen geruhet, daß es bei Allerhöchstidero Befehlen vom 13. December 1817. und vom 14. März 1818., welche Bälle und ähnliche Lustbarkeiten **nur** an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ausschließen, verbleiben soll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß nemlich auch an den Abenden dieser beiden Feiertage keine Bälle und sonstige Lustbarkeiten ähnlicher Art gestattet werden sollen.

Der Königl. Regierung wird diese in Folge der vorgedachten Kabinets-Ordres ergangene nähere Allerhöchste Festsetzung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 4. März 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

64.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium in Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In Verfolg des Rescriptes vom 4ten v. M., die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten an den ersten Feiertagen der hohen Kirchenfeste betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß des Königs Majestät die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar d. J. unterm 20sten v. M. mittelst anderweitiger Kabinets-Ordre dahin zu modifiziren geruhet hat,

daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht gewesen, an den ersten Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht Statt finden zu lassen, es ferner bei dieser Ordnung und Gewohnheit bleiben, und die in der Ordre vom 26. Februar für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt werden soll, daß auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Lustbarkeiten Statt finden dürfen.

Berlin, den 7. April 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

65.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Koblenz, die Abschaffung der Heiraths-Konsense in den vormals Nassauischen Landestheilen betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 17ten Mai v. J., ist ersehen worden, daß in den vormals Nas-

sauischen Landestheilen im dortigen Regierungs-Bezirke noch die Einrichtung besteht, daß zu jeder zu schließenden Heirath der Consens des Landraths und resp. in den Standesgebieten des Ober-Verwaltungs-Beamten erforderlich ist.

Da die Ertheilung dieser Konsense, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, mit Rücksicht auf die jetzige Militair-Verfassung nur eine leere Förmlichkeit ist, und den Interessenten unnütze Kosten verursacht; so wird nach dem Antrage der Königl. Regierung und im Einverständnisse des Königl. Justiz-Ministerii die Aufhebung dieser Konsense hiermit genehmigt, und die Königl. Regierung aufgefordert, dem gemäß das Weitere in der Sache zu verfügen.

Hinsichts der Zuläßigkeit der Ehen in Beziehung auf das Alter rc. muß es übrigens bei den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden behalten.

Berlin, den 24. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

66.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Herren Ober-Präsidenten, wegen der an die Königl. und Universitäts-Bibliotheken abzuliefernden Freiexemplare betreffend.

Um die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. December 1824. über einige nähere, die Censur betreffende Bestimmungen unter No. 5. erneuerte Anordnung,

wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die hiesige große Königl. Bibliothek abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das Ministerium folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet:

1) Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen sein, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbst-Verleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des an die hiesige große Königl. Bibliothek abzugebenden Freiexemplars einstehe und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hiezu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger einer Schrift ein Auswärtiger, so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Freiexemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Karten, und mit denselben mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die hiesige Königl. Bibliothek unentgeldlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papiere jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelis-Messe. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die hiesige Königl. Bibliothek einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert sein, so muß er die Ablieferung der Freiexemplare seiner sämmtlichen im Laufe des

Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres — falls dieselbe nicht früher von den Bibliothekaren verlangt sein sollte — bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der hiesigen Königl. Bibliothek ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der Königl. Bibliothek übersendet, derselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königl. Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Ministerium trägt Ew. ꝛc. auf, obige Festsetzungen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und hegt zu sämmtlichen Verlegern von Druckschriften im Preußischen Staate das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben die hiesige Königl. Bibliothek, als die Central-Bibliothek des Staats, mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern, und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihre beitragen zu können.

Damit aber von Seiten der Königl. Bibliothek die Ablieferung gehörig kontrollirt werden könne, so veranlaßt das Ministerium Ew. ꝛc. hierdurch, am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der in dortiger Provinz gedruckten Schriften, mit Einschluß der Wochen- Monats- und allgemeinen Zeitschriften, mit Bemerkung der Verleger, der Königl. Bibliothek zu übersenden, welches um so leichter möglich sein wird, da alljährlich von jedem Censor ein Verzeichniß der von ihm censirten Schriften dem Ober-Präsidio seiner Provinz eingereicht werden muß.

Zugleich überläßt das Ministerium Ew. ꝛc. ähnliche Bestimmungen auch wegen Ablieferung der an die Universität, wohin das zweite Exemplar der in dortiger Provinz verlegten Druckschriften abgegeben werden muß, zu treffen, und darf von Ihnen nachdrückliche Aufrechthaltung der

getroffenen Anordnungen und in vorkommenden Fällen kräftige Wahrnehmung das Interesse der Bibliotheken zuversichtlich erwarten.

Berlin, den 1. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

67.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Minden, das schulpflichtige Alter der Kinder betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 31sten v. M. betreffend das schulpflichtige Alter der Kinder, wird unter den angezeigten Umständen hierdurch genehmigt:

ad 1. daß in Städten und geschlossenen Dörfern, wo die Schule nicht über eine Viertelstunde von dem schulpflichtigen Hause entfernt ist, nach dem bestimmten Gesetze im Allg. Landr. II. 12. §. 43. vom beginnenden sechsten Jahre des Kindes auf dessen Schulbesuch gedrungen,

ad 2. daß aber in Ansehung der Dorfschaften, welche weiter, als eine Viertelstunde von der Schule entfernt sind, das vollendete sechste Jahr des Kindes, sowohl in dem katholischen, als in dem evangelischen Theile des Regierungs-Bezirks, als der Anfang des schulpflichtigen Alters betrachtet werde.

Berlin, den 22. Februar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

68.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Breslau, die Schulferien betreffend.

Das Ministerium genehmigt auf den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 4ten v. Mts. hiemit, daß die von ihr unterm 27. November pr. erlassene, im Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung, die Ferien in den evangelischen Schulen betreffend, auch auf die katholischen Schulen angewendet werde, setzt jedoch hiebei voraus, daß in den Weihnachts-, Ostern- und Pfingstferien der Kirchenbesuch, zu welchem die Schulen verpflichtet sind, nicht ausfalle.

Berlin, den 26. November 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

69.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Nachdem nunmehro das Königl. Hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 26. November v. J. festzusetzen geruhet hat, daß in allen Elementar-Schulen auf dem Lande und in den Stadtschulen beider Konfessionen, der katholischen sowohl als auch der evangelischen, die Schulferien nicht mehr willkührlich, sondern überall nach gesetzlichen Vorschriften statt finden sollen, auch die Bestimmungen des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801., nach welchem die Schulen nur in der Erndte auf 4 Wochen geschlossen sein sollen, bei der veränderten Ackerkultur nicht mehr

ausreichen, so wird hiermit in Ansehung dieser Schul-Ferien folgendes festgesetzt:

Sie sollen statt finden:

1. die Weihnachtswoche hindurch, vom Tage vor dem Feste angerechnet, bis zum Tage nach dem Neujahr, so daß die Schule den 23. December, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22sten geschlossen, und den 2. Januar, und wenn dieser ein Sonntag ist, den 3. Januar wieder eröffnet wird.
2. Die Osterwoche vom grünen Donnerstage an bis zum Mittwoch nach dem Feste, an welchem Tage die Schule wieder anfängt.
3. In der Pfingstwoche, den Tag vor und den Dienstag und Mittwoch nach dem Feste.
4. Einen Tag nach der jährlichen Schul-Prüfung.
5. Den ersten Tag jedes Jahrmarkts in den Städten; in den Landschulen findet kein solcher Feiertag statt.
6. Zur Zeit der Erndte auf dem Lande und in den Ackerbau treibenden Städten, drei Wochen.
7. In größern Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treibenden, sind statt der Erndte-Ferien 8 Tage Hundstags-Ferien zu geben, wozu die städtische Schul-Deputation unter Zuziehung des Rektors die Zeit zu bestimmen hat.

Daß die allgemeinen Schulfreien Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend auch ferner bestehen, versteht sich von selbst.

Bei diesen Bestimmungen der Dauer für die obgedachten Ferien, wird jedoch noch besonders festgesetzt:

a. Daß während dieser Schulfreien Zeit, und namentlich in der warmen Jahreszeit, die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als das Ausweißen, das Ausbessern oder das Neusetzen der Oefen, das Ausdiehlen des Bodens, das Repariren der Fenster, sowohl in dem Schul-Lokale als auch in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden soll.

b. Daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirten Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird,

ihm dieses ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist.

Uebrigens bleibt es in Ansehung der Schulen in kleinen Ackerstädten und auf dem Lande bei den bereits gegebenen Bestimmungen, daß diejenigen erwachsenen Kinder, die in den Sommermonaten zur Beihülfe bei der Feld- und Gartenarbeit unentbehrlich sind, doch täglich wenigstens zwei Stunden, nämlich des Morgens von 5 bis 7, oder von 6 bis 8 Uhr, alle übrigen Kinder aber ununterbrochen die Schule besuchen.

Auch wird vorausgesetzt, daß die zum Kirchenbesuche ohnehin verpflichtete Schuljugend an den hohen Festtagen, Weihnachten, Ostern und Pfingsten denselben nicht verabsäumen.

Oppeln, den 2. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

70.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder betreffend.

Der Königl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. Mai 1824., die Einrichtung des jüdischen Schulwesens betreffend, hiedurch aufgegeben, vom Jahre 1826. ab alljährlich Verzeichnisse über den Schulbesuch der jüdischen Kinder ihres Bezirks von den Behörden einzufordern, selbige in eine General-Nachweisung zusammenstellen zu lassen, und diese dann jedesmal mit dem Schlusse des Monats März hieher einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

71.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Von dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten, ist mittelst Rescripts vom 10ten v. M. vom 1. Januar 1826. ab die Führung von Verzeichnissen über den Schulbesuch der jüdischen Kinder, welche alljährlich mit dem Schlusse des Monats Februar an uns eingereicht werden müssen, angeordnet worden. Den Magisträten der Orte unsers Regierungs-Bezirks, in welchen jüdische Familien leben, wird dem gemäß hierdurch aufgegeben, diese Verzeichnisse dergestalt anzufertigen, daß aus solchen unter vier Colonnen ersehen werden kann:

a) wie viel jüdische schulpflichtige Kinder vorhanden,
b) wie viel davon die Schule ihres Glaubens besuchen,
c) wie viel durch eigene Schullehrer ihres Glaubens unterrichtet werden,
d) wie viel die christlichen Orts-Schulen besuchen.

In einer fünften Colonne ist endlich die Schul-Deputation zu Abgabe ihres Gutachtens über den richtig inne gehaltenen Schulbesuch der Kinder, und etwanigen sonstigen Bemerkungen zu veranlassen.

Der Eingang dieser Tabelle wird, wie oben bemerkt, alljährlich Ende Februar pünktlich gewärtigt, und ist daher mit der Anfertigung für das laufende Jahr sogleich vorzuschreiten.

Breslau, den 6. Februar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

72.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, die Mittheilungen über junge Verbrecher betreffend.

Es kommt in einzelnen Provinzen immer häufiger der Fall vor, daß bedeutende Verbrechen von Personen verübt

werden, die noch im frühen jugendlichen Alter stehen. Diese traurige Erscheinung macht Maaßregeln nothwendig, theils um den Quellen solcher Verbrechen auf die Spur zu kommen, und diese zu verstopfen, theils um Veranstaltungen zur Besserung der früh Verirrten zu treffen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat deshalb, um sich zunächst über den Umfang und die Beschaffenheit des Uebels genauere Kenntniß zu verschaffen, sämmtliche Regierungen zur Einsendung spezieller Nachweisungen über die in ihren Bezirken ermittelten jungen Verbrecher angewiesen *). Mit Bezugnahme auf diese Anordnung wird dem Königl. Kammergericht ꝛc. aufgegeben, bei jeder gegen einen Unmündigen eingeleiteten Kriminaluntersuchung, der betreffenden Regierung sofort Nachricht von den Personal-Verhältnissen des Angeschuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung und den Lehrern, bei welchen er Unterricht genossen hat, nach Abfassung des ersten Erkenntnisses aber Abschrift desselben mitzutheilen, oder durch die betreffenden Gerichte mittheilen zu lassen, und letztere hiernach anzuweisen, auch darauf, daß dieser Vorschrift nachgekommen werde, mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 6. März 1826.

Der Justiz-Minister.

Graf v. Danckelman.

VII.

Communal-Wesen.

73.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Wahlfähigkeit eines Patrimonial-Richters zum Stadtverordneten-Vorsteher betreffend.

Ueber die zur Entscheidung kommende Frage: ob ein Pa-

*) Conf. Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 1033.

Patrimonial-Richter als Staatsdiener zu betrachten, daher aber zur Verwaltung der Stelle des Stadtverordneten-Vorstehers fähig sei oder nicht? hat das Ministerium des Innern sich zuvörderst mit dem Königl. Justiz-Ministerium vernommen, dessen Erklärung vom 6ten huj. hier in Abschrift (Anl. a.) beigefügt ist.

Berlin, den 20. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Ew. Excellenz wünschen auf Veranlassung des mir gefälligst mitgetheilten Berichts der Regierung zu Cöslin vom 19. Januar d. J. meine Erklärung darüber,

„ob ein Verwalter von Patrimonial-Gerichten zu den §. 116. „der Städte-Ordnung benannten Staats-Beamten gehöre.“

Meines Erachtens kann ein Patrimonial-Richter in keiner Beziehung als wirklicher Staatsdiener, und zwar weder als ein unmittelbarer, noch als ein mittelbarer angesehen werden. Ein Patrimonial-Richter verwaltet nur die Privat-Gerichtsbarkeit des Gutsbesitzers, und wird von demselben angenommen und bestallet, und genießt weder die Ehren- noch die pekuniären Vorzüge der Staatsdiener, wofür, wenn er als ein solcher angesehen werden könnte, auch der Gutsherr, wenn dieser zur eigenen Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gesetzlich qualifizirt ist, mindestens mit eben dem Rechte angesehen werden müßte, welches doch eben so wenig bisher behauptet ist, noch behauptet werden kann. Wenn gleich durch neuere gesetzliche Bestimmungen den Patrimonial-Gerichtshaltern in einzelnen Verhältnissen, z. B. in Ansehung des beneficii competentiae bei Exekutionen, und in Ansehung des fori die Gerechtsame der eigentlichen Staatsdiener specialiter beigelegt worden sind, so steht dieses doch jenem Grundsatze so wenig entgegen, daß es denselben vielmehr bestätigt, indem es dieser besonderen Beilegung nicht erst bedurft hätte, wenn die Justitiarien oder Patrimonial-Gerichtshalter als solche schon zu den Staatsdienern gehörten, über dieses auch jene ihnen namentlich beigelegten Rechte nur zur Sicherung ihrer richterlichen Funktion,

mithin ohne Beziehung auf ein Staatsamt, auf sie erstreckt worden sind.

Berlin, den 6. März 1826.

Graf v. Danckelman.

An
des Königl. Geheimen Staats-Ministers
und Ministers des Innern, Herrn
v. Schuckmann
Excellenz.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Ertheilung des freien Bürgerrechts an ehemalige Militair-Personen auch bei Wohnortsveränderungen betreffend.

Unter den verschiedenen Meinungen, welche der Magistrat in Seinem Berichte vom 23sten v. M. mir vorgetragen hat, ist unstreitig die erstere die richtige, nach welcher diejenigen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. März 1816. Anspruch auf freies Bürgerrecht haben, solches nicht nur in der ersten Stadt, in welcher sie sich niederlassen, sondern bei etwaniger Veränderung auch in ihrem nachherigen Wohnorte erhalten müssen. Denn da der Gesetzgeber unbedingt vorgeschrieben hat, daß dergleichen Personen das Bürgerrecht in der Stadt, in welcher sie wohnen, und ihr Gewerbe treiben wollen, frei zu ertheilen sei, ohne zu bestimmen, daß diese Begünstigung bei einer Wohnungs-Veränderung aufhören solle, so ergiebt sich von selbst, daß jede Stadt, welche eine solche Person zum Wohnorte wählt, zu Ertheilung des freien Bürgerrechts verpflichtet sei. Bei der Klarheit der Bestimmung in sich hat der Gesetzgeber unstreitig alle weitere Beisätze und Klauseln um so mehr für überflüssig gehalten, als er vorausgesetzt hat, daß ohnehin die Communen die Dankbarkeit des Staats gegen seine Vertheidiger theilen, und im Zweifels-Falle eher zu viel als zu wenig gewähren würden; besonders da das Objekt, wel-

ches durch eine restriktive Deutung des Gesetzes erlangt werden könnte, von der äußersten Geringfügigkeit ist; wie denn wahrscheinlich der vorliegende Fall seit Erlassung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre der erste sein dürfte, in welchem ein ehemaliger Soldat, der schon anderwärts das freie Bürgerrecht erlangt hatte, nach Verlassung des ersten Wohnorts auch hier darauf Anspruch macht.

Hiernach hat also der Magistrat im vorliegenden Falle sowohl, als in den etwa in der Zukunft vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

75.

Rescript des Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N., die Heranziehung der Staatsdiener zu städtischen Kommunalbeiträgen betreffend.

Die nach der Anlage der Vorstellung des Magistrats zu N. N., vom 5ten d. M. unterm 25. Juli v. J. von Seiten der Königl. Regierung zu Marienwerder ergangene Entscheidung, wegen Nichtanziehung der Staatsdiener in N. N. zu den dortigen städtischen Communal-Beiträgen, ist ganz gesetzmäßig, und es muß daher bei derselben sein Bewenden behalten. Auch ist weder ein Grund der Gerechtigkeit noch der Billigkeit vorhanden, das Einkommen der Beamten zu besteuern, während das Einkommen der anderen Einwohner steuerfrei bleibt, indem die Beamten, wenn sie ein steuerpflichtiges Objekt, z. B. Grund-Eigenthum besitzen, ohnehin zu der Communal-Steuer, gleich den übrigen Einwohnern davon beitragen müssen.

Berlin, den 18. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

76.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Ober-Präsidenten, Herrn v. Schön, Excellenz zu Königsberg in Pr., die Servis-Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener betreffend.

Ew. Excellenz übersende ich anliegend einen Bericht der Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Beiträge der dortigen Staatsdiener zu den Communal-Lasten, und stelle Ihnen in Gemäßheit der Ober-Präsidial-Instruktion die Entscheidung darauf ergebenst anheim.

Da jedoch die Regierung darauf anträgt, daß die Staatsdiener von den Beiträgen zu dem Servis freigesprochen werden möchten: so bemerke ich, daß bei dem Gesetze vom 11. Juli 1822. §. 4. die Absicht zum Grunde liegt, daß die Staatsdiener zu den auf die Gemeinden vertheilten Staats-Lasten auch über das §. 3. festgesetzte Maximum hinaus beitragen sollen, daher denn gegen deren Beiziehung zu dieser Last innerhalb des Maximi um so weniger ein Bedenken obwalten kann, als die Staatsdiener von der von jeher gewöhnlich gewesenen Beitragspflichtigkeit zum Servis durch kein Gesetz freigesprochen worden sind. Dies habe ich der Regierung in der Verfügung vom 2. September 1823. *), welche ich abschriftlich beifüge, zu erkennen gegeben.

Derselbe Grundsatz ist übrigens in mehreren hier zur Sprache gekommenen Fällen immer aufrecht erhalten worden.

Berlin, den 8. Februar 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

*) Jahrg. 1823. 3tes Heft, S. 636.

77.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierungen zu Cölln, Düsseldorf, Arnsberg und Coblenz, die Befreiung der Pfarrei-Grundstücke von den Bezirks- und Gemeindelasten durch Zulage-Centimen auf die Grundsteuer betreffend.

Durch die Königl. Regierung zu Coblenz ist zur Sprache gekommen, daß bei Aufbringung von Bezirks- und Gemeinde-Lasten durch Zulage-Centimen auf die Grundsteuer die Pfarrei-Grundstücke zu diesen Lasten mit herangezogen, und diese Beischläge nachher zur Rückvergütung aus Staats-Kassen liquidirt werden. Es ist daher entschieden worden, daß Grundstücke, welche zu einer Abgabe nicht verpflichtet sind, zu derselben auch nicht herangezogen, und daher der Kürze wegen, von der Heberolle abgesetzt werden sollen, oder, wenn diese Absetzung besonderer Gründe wegen nicht statt finden kann, der von denselben in debite erhobene Beischlag von derjenigen Kasse oder Fonds rückvergütigt werden soll, welcher die Beischläge berechnet worden sind, da selbstredend die Staats-Kasse nichts rückvergüten kann, was ihr nicht zugeflossen ist. Alle bis dahin unrichtigerweise aus der Staats-Kasse geleistete Rückvergütungen, welche hiernach andern Kassen und Fonds zur Last gehen, müssen von diesen eingezogen und der Staats-Kasse erstattet werden. Der Königl. Regierung wird hierdurch aufgegeben, in den etwa vorgekommenen Fällen dies sogleich einzuleiten und für die Ausführung zu sorgen, für die Zukunft aber eine solche Beschwerung der Staats-Kassen zu verhüten.

Der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist von die-

ser Bestimmung Kenntniß gegeben worden, um die Befolgung derselben zu kontrolliren.

Berlin, den 26. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, das Verfahren rücksichtlich der Forderungen, welche in den Jahren $\frac{1809}{1811}$. in den Provinzen, Kreisen und Kommunen entstanden sind, betreffend.

Ueber die Frage, ob auch die Forderungen, welche in den Jahren 1809. 1810. 1811. in den Provinzen, Kreisen und Communen entstanden sind, vor die Regierungen gehören? ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 20sten v. M. erwiedert wird, bereits mit dem Königl. Justiz-Ministerio koncertirt, und dahin eine Vereinbarung getroffen worden,

daß dies nicht der Fall ist, sondern hier das forum der gewöhnlichen Gerichte eintritt,

wie Dieselbe aus dem abschriftlich beigefügten Schreiben der Ministerien der Justiz und des Innern an die Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Januar 1823. (Anl. a.) ersehen möge.

Berlin, den 16. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Einer Königl. Hochlöblichen Haupt Verwaltung der Staats-Schulden erwiedern wir auf das an den Herrn Staats-Kanzler gerichtete, und nach dessen Ableben an uns abgegebene Schreiben vom 20. November v. J., das Kriegsschuldenwesen der Neumark

betreffend, daß wir dem darin geäußerten Sentiment nicht beitreten können, da das Gesetz die aus den Jahren 1808. bis 1811. herrührenden Kriegsschulden-Sachen von dem gewöhnlichen foro nicht eximirt hat, überdies auch nicht zu erwarten ist, daß die durch die Kabinets-Ordre vom 27. Oktober 1820. angeordnete Immediat-Kommission auf andere Resultate bei Entscheidung dergleichen Sachen kommen werde, als sich bisher bei den Gerichtshöfen ergeben haben.

Berlin, den 10. Januar 1823.

Ministerium des Justiz. Ministerium des Innern.
v. Kircheisen. v. Schuckmann.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Haupt-Verwaltung
der Staatsschulden
hierselbst.

79.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Posen, die Aufhebung der Zysk-Abgabe in den Städten des Großherzogthums Posen betreffend.

Bei der von der Königl. Regierung in dem anderweiten Bericht vom 10. Oktober v. J. dargestellten Lage der Sache, mag der Stadt N. N. überlassen werden, die bis ultimo December 1820. daselbst üblich gewesene Zysk-Abgabe ferner einzuziehen, indem jetzt erst erst ein speziel-ler Rechtstitel, auf welchem sie beruht, als erwiesen anzunehmen ist. Es versteht sich aber von selbst, daß aus demselben Grunde bei der Einziehung nicht so, wie bei der Einziehung von Steuern die administrative Exekution anzuwenden ist, sondern bei etwaniger Weigerung beiden Theilen überlassen werden muß, sich wegen der Vergangenheit und Zukunft im rechtlichen Wege auseinander zu setzen; wie denn auch durch das Rescript vom 28. December 1820. zwar der Zysk, als allgemeine Abgabe, für unzuläßig erklärt, keinesweges aber den einzelnen Städten verwehrt

worden, dasjenige, was sie aus speziellem Rechtstitel von Einzelnen zu fordern haben, im Rechtswege von ihnen einzuklagen.

Berlin, den 9. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

80.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an die Brauerschaft zu N. N. im Großherzogthum Posen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Brauerschaft zu N. N. wird auf die Beschwerdeschrift vom 26sten v. M., bei Rücksendung der Anlagen zum Bescheide ertheilt, daß die Ministerien des Innern und der Finanzen durch das Rescript vom 28. December 1820. die Zysk-Abgabe auf die Weigerung der Brauer, sie ferner zu entrichten, im Allgemeinen in so weit für abgeschafft erklärt haben, als sie eine allgemeine in den dortigen Städten bestehende, mit den neuen Steuergesetzen unverträgliche indirekte Steuer ist, und daß daher dieselbe überall, wo sie dies ist, auch fernerhin aufgehoben bleibt.

Durch jenes Rescript haben aber die einzelnen Stadt-Communen eben so wenig gehindert werden sollen und können, dasjenige, was sie aus Vertrag oder anderem speziellen Rechts-Titel von Einzelnen zu fordern haben, von ihnen zu fordern, als die Einzelnen, ihrer speziellen Verpflichtung nachzukommen.

Liegt nun der Brauerschaft in N. N., wie sich aus den gepflogenen Verhandlungen ergeben hat, in Folge förmlichen mit der Commune abgeschlossenen Vertrags die Verpflichtung ob, einen gewissen Zins für das Ihr überlassene Braurecht an die Communal-Kasse zu zahlen, so ist es lediglich Ihre Schuld, wenn Dieselbe dasjenige, was von den Ministerien wegen der indirekten Abgabe verord-

net worden ist, auf diesen vertragsmäßigen Zins bezogen, ja nicht einmal den von den Ministerien wegen des Aufhörens der indirekten Abgabe gesetzten Termin anerkannt, vielmehr im Wege des Processes noch eine frühere Aufhebung des Zinses verlangt hat.

Das unterzeichnete Ministerium, welches die privatrechtlichen Befugnisse der Communen aufzuheben nicht autorisirt ist, sieht sich daher auch außer Stande, die Supplikanten gegen die Folgen der Nichterfüllung Ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeiten zu schützen, und muß Ihnen, wenn Sie Sich mit dem Magistrat durch Vergleich zu verständigen nicht vermögen, lediglich überlassen, die Sache im Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 18. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen in den Dörfern betreffend.

Der in dem Berichte vom 10ten d. M. aufgestellten Ansicht der Königl. Regierung, nach welcher Sie für nöthig hält, die Gemeinde-Rechnungen auch in der kleinsten Dorfgemeinde, und selbst bei deren Einverständnisse mit dem Rechnungsführer, vom Landrath vor versammelter Gemeinde persönlich abhören zu lassen, kann ich nicht beistimmen. Zuvörderst muß ich bemerken, daß diese persönliche Abhörung, wenn sie zu rechter Zeit, folglich bald nach dem Jahres-Schlusse erfolgen soll, dem Landrath, besonders in den größeren Kreisen, eine geraume Zeit hindurch fast ausschließlich beschäftigen, ihn zu Reisen von einem Dorfe des Kreises in das andere nöthigen, und ihn somit von fast allen anderen Geschäften während dieser Zeit abhalten würde. Jeden Falls wäre zu besorgen, daß

entweder die Landräthe, um diesen Nachtheil zu vermeiden, die Abhörung durch den Kreis-Sekretair besorgen lassen, oder, um den Zeitaufwand zu vermindern, höchst oberflächlich verfahren, oder das Geschäft auf das ganze Jahr vertheilen, und dann in mehreren Gemeinden die Rechnungen erst zu der Zeit abnehmen würden, wo die neue Rechnung schon wieder zu legen wäre. Den Gemeinden selbst würde eine unnütze Beschwerde gemacht, wenn sie selbst wegen einer solchen Rechnung, gegen welche sie keine Erinnerung gezogen, sich persönlich auf Befehl des Landraths versammeln müßten.

Wenn aber auch diese Schwierigkeit der Ausführung nicht entgegen träte, so scheint doch die unbedingte Ausführung der Vorschrift der Königl. Regierung nicht einmal nützlich.

Wenn die Rechnung über die Verwaltung einer Dorf-Communal-Kasse, deren einzelne Positionen in Einnahme und Ausgabe jedem Gemeinde-Mitgliede hinreichend bekannt sind, öffentlich ausgelegt und zur Kenntniß der Einsassen gebracht, von diesen aber, ungeachtet ihres nächsten Interesse bei ordentlicher Verwaltung, und ihrer nächsten Kenntniß von der Lage der Sache, nichts erinnert worden ist; so kann deren öffentliche Abhörung dem Landrathe und der Gemeinde nur lästig, vielleicht aber der Sache selbst und der Einigkeit durch Aufregung von Differenzen schädlich sein.

Die Königl. Regierung möge also die getroffene Verfügung dahin beschränken, daß die Landräthe nur dann, wenn Erinnerungen, welche der Rechnungsführer nicht schon als richtig anerkannt hat, gemacht werden, die Rechnungen persönlich und unter Untersuchung der Lokal-Verhältnisse abhören, in den anderen Fällen aber sich bei Besuchung der Gemeinden, zu welcher ihr Beruf ihnen ohnehin Gelegenheit giebt, über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Communal-Verwaltung Ueberzeugung verschaffen mögen.

Berlin, den 28. Januar 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N. im Großherzogthum Posen, die dortige Niederlassung der früher in den ältern Provinzen des Staats einheimisch gewesenen Juden betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 22sten v. M.,

betreffend die Zulassung der früher in den älteren Provinzen des Staats einheimisch gewesenen Juden, und namentlich des aus Glogau gebürtigen N. N. dort selbst,

nachstehendes eröffnet.

Was zuvörderst den bis jetzt von Ihr befolgten Grundsatz betrifft,

allen zur Zeit der Reoccupation vorgefundenen Juden die Niederlassung in dortiger Provinz zu gestatten,

so hätte die Königl. Regierung Sich schon aus dem weiterhin von Ihr in Bezug genommenen Erlaß an das Königl. Ober-Präsidium vom 18. April 1820. überzeugen können, daß unter (zur Zeit der Wiederbesitznahme) im Lande vorgefundenen Juden, nur solche verstanden werden können, welche mit dem Rechte des Wohnsitzes versehen waren, keinesweges aber bloß temporair im Lande anwesende, welche ihr Domicil auswärts hatten.

Das seitherige Verfahren der Königl. Regierung, welches Dieselbe als Regel gelten lassen zu müssen glaubt, entspricht also der Absicht das Ministerii nicht. Wenn auch die Entscheidung der Frage:

ob ein bestimmtes Individuum zur Zeit der Reoccupation dort, oder anderwärts sein eigentliches Domicil gehabt?

in manchen Fällen zweifelhaft und schwer zu ermitteln sein möchte, so kann mindestens darüber in keinem Falle ein begründeter Zweifel obwalten, daß allein durch den —

wenn gleich während einer Reihe von Jahren fortgesetzten — Aufenthalt als Handlungs-Lehrling oder Handlungs-Commis das Recht des Wohnsitzes nicht erworben wird.

Princip kann in Angelegenheiten dieser Art nur das Verfahren sein, welches dem Allerhöchsten Willen entspricht. Wohin dieser gerichtet ist, hat die Königl. Regierung durch das Rescript vom 17. Mai 1820. erfahren.

Die Bestimmung, daß denjenigen Juden, welche erst nach der Reoccupation, aber schon vor Erlassung des eben gedachten, das Ueberziehen der Juden nach Provinzen, wo eine abweichende Juden-Verfassung statt findet, untersagenden Rescripts in die Provinz Posen herübergezogen, die Beibehaltung ihres neuen Wohnsitzes gestattet sein soll,

ändert in der Sache selbst nichts. Denn weil von fernerer Gestattung des Wohnsitzes die Rede ist, so kann unter dem Ausdrucke „Herüberziehen" auch nur die Niederlassung mit den Rechten des Wohnsitzes und nicht der bloß temporaire Aufenthalt gemeint sein.

Der Königl. Regierung Antrag:

die Beibehaltung Ihres bisherigen Grundsatzes als Regel, mit der durch das Rescript vom 18. April 1820. bestimmten Ausnahme, zu genehmigen, und Ihre diesfälligen Verfügungen an den dasigen Magistrat aufrecht zu erhalten,

ist nach Obigem unzuläßig.

Berlin, den 11. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

83.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen und Bromberg, die Erhebung des Judengeleites betreffend.

Die unterm 16. November 1823. gegebene Vorschrift,

wegen Erhebung des Judengeleites, wird dahin erweitert, daß jeder, aus dem Königreiche Polen nach Preußen oder dem Großherzogthume Posen, sei es unmittelbar über die Landesgrenze dieser Provinzen, oder nach vorheriger Berührung anderer Provinzen des Staats, kommende Jude gehalten ist, sich bei der ersten Polizei-Behörde zu melden, und den Geleitsschein zu lösen.

Berlin, den 11. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

84.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die Verheirathung fremder Juden mit einheimischen Jüdinnen, und deren Niederlassung betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 25sten v. Mts. eröffnet, daß fremden Juden, welche sich mit einheimischen Jüdinnen verheirathet haben, die Niederlassung im Preuß. Staate um dieser Verheirathung willen nicht zu verstatten ist; indem vielmehr das Verbot der Aufnahme in einländische Provinzen auch auf dergleichen Juden volle Anwendung findet. Nach dieser Vorschrift ist in der Regel zu verfahren.

Berlin, den 3. Februar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

85.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Dienstleistungen der Gendarmerie in Aufträgen anderer Behörden betreffend.

Die Angabe der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 28sten v. M., daß die Land-Gendarmen nicht bloß von Ihr und den Landräthen, sondern auch von anderen Behörden Aufträge erhielten, Sie daher in Gemäßheit der neueren Bestimmungen wegen der Diäten dieser Leute nicht kontrolliren könne, wieviel dieselben im Laufe eines Monats überhaupt an Diäten verdient hätten, giebt dem unterzeichneten Ministerio Veranlassung, die Königl. Regierung in Beziehung hierauf zur näheren Anzeige aufzufordern, von welchen anderen Behörden die Gendarmen in Ihrem Departement Aufträge zu Dienstleistungen erhalten?

Denn wenn die Königl. Regierung hier von Aufträgen spricht, welche von Ihr und den Landräthen Hinsichts der Diäten nicht zu kontrolliren wären, so kann Sie hierunter nur solche verstehen, welche der Gendarmerie unmittelbar von anderen Behörden ertheilt werden.

Die Verordnung vom 30. December 1820. bestimmt nun aber §. 18. am Schlusse, daß alle andere, als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civil-Behörden, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, ihre Requisitionen an die Dienst-Behörden richten müssen.

Es scheint daher, daß hierunter bisher in dem dortigen Departement ein mißverständliches Verfahren statt

gefunden hat, da die Kommandirung der Gendarmerie zu Dienstleistungen außerhalb ihrer gewöhnlichen Dienst-Bezirke 2c. überall nur von der Königl. Regierung oder von den Kreis-Polizei-Behörden ausgehen kann.

Sollte es bisher in dem Bezirke der Königl. Regierung nicht so gehalten sein, so hat Sie sofort die nöthige Remedur eintreten zu lassen, jeden Falls aber baldigst zu berichten.

Berlin, den 20. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

86.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Liquidationen und Vergütigungen der für die Gendarmerie gelieferten Fourage betreffend.

Um bei den Gendarmerie-Fourage-Lieferungen der Orts-Behörden und der Entrepreneurs die Befriedigung der Interessenten noch mehr zu beschleunigen, und zugleich der General-Staats-Kasse bei Berechnung der zu zahlenden Vergütungen eine, mit der beim Ministerio des Innern fortzuführenden Aufsicht über die künftig abzuschließenden Verdings-Verhandlungen verträgliche Erleichterung zu verschaffen, ist beschlossen worden, daß vom 1. Januar d. J. ab, die Quartal-Liquidationen über die Gendarmerie-Fourage-Vergütungen der Orts-Behörden und der Entrepreneurs nicht mehr an das unterzeichnete Ministerium zur Anweisung eingereicht, sondern vielmehr die Regierungs-Haupt-Kassen durch die vorgesetzten Königl. Regierungen autorisirt werden sollen, die in der bisherigen Form zur Liquidation zu bringenden Quartal-Beträge, unter Zurückhaltung der Haupt- und Spezial-Liquidationen, Marktpreis-Bescheinigungen, genehmigten Kontrakte und anderen einzelnen Belägen, in derselben Art, wie die

Pensionen und Wartegelder, gegen simple Quittungen von der General-Staats-Kasse zu erheben.

Eben so ist, Behufs der Uebereinstimmung und der Gleichförmigkeit des Gendarmerie-Rechnungswesens, für die Lieferungen aus Militair-Magazinen, welche nach erfolgtem Jahres-Schlusse von den Intendanturen der verschiedenen Armee-Corps bei den Königl. Regierungen liquidirt, und mit den Marktpreis-Attesten versehen werden, der Geld-Betrag von den Regierungs-Haupt-Kassen an die General-Militair-Kasse durch Einsendung ihrer, auf die General-Staats-Kasse auszustellenden, Quittungen direkt zu überweisen, so daß die geleisteten Zahlungen bei den Regierungs-Haupt-Kassen in Einnahme und Ausgabe durchlaufen, denselben aber die einzelnen Liquidationen und Bescheinigungen zum Rechnungs-Belage verbleiben.

Hiernach wird also, von dem vorbemerkten Termine an, die spezielle Rechnungslegung über die mehrgedachten Fourage-Vergütungen an die Regierungs-Haupt-Kassen übergehen, und die Königl. Regierung wird zugleich in Hinsicht auf die durch Entreprise zu bewirkenden Lieferungen wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regel der Zeitpunkt gleich nach beendigter Erndte als der geeigneteste zur Einleitung der Licitations-Verhandlungen erscheint, nach deren Abschluß, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine besondere Beschleunigung erforderlich oder gewünscht werden sollte, die gemachten Anerbietungen tabellarisch zusammen zu fassen, und spätestens bis zum 1. November eines jeden Jahres zur Ertheilung der nachzusuchenden Ministerial-Genehmigung einzureichen sind.

Berlin, den 21. März 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

87.

86.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N. N., die Sporteln der Orts-Behörden von öffentlichen Schauausstellungen betreffend.

Der Magistrat zu N. N. hat sich, unter Beziehung auf die eingereichten und hier mitfolgenden Akten desselben, darüber beschwert, daß die Königl. Regierung ihm einen mäßigen Sportul-Ansatz von 8 sgr. 6 pf., welche er von der N. N. wegen der Schauausstellung eines Robben verlangt, nicht hat passiren lassen wollen.

So lange überhaupt den Magistråten, dem bisherigen Gebrauche gemäß, Sporteln zu erheben, erlaubt ist, scheinen sich allerdings Fälle dieser Art zur Sportulpflichtigkeit zu eignen, da hier ein Privat-Interesse in Frage kommt, und Personen, die dergleichen öffentliche Ausstellungen machen, ungeachtet des gelösten Gewerbescheins, sich bei der Orts-Polizei melden müssen, welche darauf zu sehen hat, daß die Ausstellung den polizeilichen Grundsätzen gemäß erfolgt.

Die Königl. Regierung mag daher die Beschwerde des gedachten Magistrats erledigen, und in diesem Falle demselben seine Akten zurückgeben, oder aber unter Wiedereinsendung derselben Bericht erstatten.

Berlin, den 22. Januar 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

B.

Ordnungs-Polizei.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Censur der statistischen Werke und Landkarten betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 16. Januar 1816,

(Gesetz-Sammlung No. 328.) enthaltene Vorschrift, nach welcher alle in den Königl. Preußischen Staaten herauskommenden statistischen Werke und Landkarten dem statistischen Büreau hier unausbleiblich vorgelegt werden sollen, ist, wie der Königl. Regierung durch das Ober-Präsidium auf den Grund einer gemeinschaftlich mit dem Königl. Kriegs-Ministerio an dasselbe unterm 12. März 1824. ergangenen Verfügung ohnfehlbar bemerklich gemacht worden sein wird, durch die später erfolgten Bestimmungen des Censur-Gesetzes vom 18. Oktober 1819., und eben so wenig durch die wegen der Censur der militairischen Schriften ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. November 1823. aufgehoben oder eingeschränkt worden.

Die Königl. Regierung hat daher in dessen Verfolg, wenn Ihr zuvörderst die Original-Zeichnung von der nach Ihrem Berichte vom 9ten v. M. von dem Lieutenant N. N. herauszugebenden Karte von dem Regierungs-Bezirk Merseburg wird eingereicht worden sein, an die vorerwähnte Behörde Bericht zu erstatten, und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 24. Februar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

89.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Anlegung von Leihbibliotheken betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 2ten d. M. wegen der Errichtung von Leihbibliotheken aufgestellten Anfragen und Zweifel in Bezug auf die darin berührten Gegenstände, finden ihre Erledigung in der Bestimmung des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe ꝛc. vom 7. September 1811. §. 127., indem hiernach die Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage

einer Leihbibliothek von der speziellen Genehmigung der Regierung abhängt, über deren polizeiliche Versagungsgründe Sie dem Nachsuchenden keine Rechenschaft schuldig ist. Es liegt indessen in den besondern Verhältnissen des Gegenstandes, daß dabei nicht allein auf die persönliche Qualifikation des Nachsuchenden, sondern auch auf die übrigen Umstände Rücksicht zu nehmen ist, wohin vornemlich auch eine für schädlich zu haltende Vermehrung der vorhandenen Leihbibliotheken und müßiger Leserei durch dieselben gehört, wie denn auch die so nöthige Aufsicht auf dieselben, durch unnütze Vermehrung derselben erschwert wird, und die Konkurrenz die Versuchung der Unternehmer mehrt, sich durch unsittliche Bücher Zulauf zu verschaffen.

Berlin, den 17. Februar 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

90.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Miethung des Gesindes betreffend.

Was nun die Recurs-Beschwerde des N. N. betrifft, so kann der Miethsvertrag, den dessen Ehefrau mit der Dienstmagd N. N. abgeschlossen, schon deshalb nicht für gültig geachtet werden, weil letztere, wie der Rekurrent in der Vorstellung vom 10. Januar d. J. selbst zugesteht, noch minorenn ist (§. 6. der Gesinde-Ordnung). Es muß also, in so weit der Antrag desselben dahin gerichtet ist, die N. N. zum Antritt des Dienstes bei ihm anzuhalten, das Resolut der Königl. Regierung vom 2. December v. J., welches diesen Antrag als unstatthaft zurückweiset, hiermit bestätigt werden.

Was jedoch die gegen denselben in dem besagten

Resolute festgesetzte Strafe von 1 Rthlr. betrifft, so kann das Ministerium nur bei den Worten des Gesetzes §. 9. bis 11. der Gesinde-Ordnung stehen bleiben; darnach ist nur dann die §. 11. gedachte Strafe anzuwenden, wenn der Gesindedienst bereits angetreten worden. Wer aber ohne schriftlichen Nachweis der Entlassung des Gesindes aus einem früheren Dienste einen Mieths-Kontrakt abschließt, ist blos deshalb mit keiner Strafe zu belegen, sondern hat nur den Nachtheil zu tragen, der ihm dann aus der etwanigen Nichterfüllung des geschlossenen Miethsvertrages erwächst.

Etwanige andere ministerielle Entscheidungen können dem vorgedachten Gesetze nicht entgegen stehen.

Berlin, den 10. Februar 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

91.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, den Gebrauch der gestempelten Dienst-Entlassungsscheine betreffend.

Auf den Bericht vom 5ten v. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß auch für Dienstboten, die nur ihre Herrschaft und nicht ihren Aufenhaltsort wechseln, der allgemein bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß, gestempelte Dienst-Entlassungsscheine ausgestellt, und der neuen Herrschaft bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorgezeigt werden müssen.

Auf Kinder unter vierzehn Jahren, welche gegen Uebernahme häuslicher, ihren Kräften angemessener Arbeiten in ein Hauswesen aufgenommen worden, findet, da bei ihnen ein eigentliches Dienstverhältniß, wie das des Gesindes, nicht anzunehmen ist, die Verpflichtung zur Lösung von Dienst-Entlassungsscheinen, keine Anwendung, zumal

die Aufnahme solcher Kinder in der Regel hauptsächlich nur die Erleichterung ihrer Angehörigen oder des eigenen Unterhalts solcher jungen Leute zum Zweck zu haben pflegt.

Berlin, den 20. März 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Anschließung der Kähne und Nachen auf den Strömen und Gewässern in den Grenz-Bezirken betreffend.

Bei den Berathungen im Königl. Staatsrathe über die Steuergesetze vom 26. Mai 1818. ist es nicht nöthig befunden worden, den letztern, zum Schutz gegen den Schleichhandel, ausdrückliche Bestimmungen wegen des Anlegens der Kähne und Nachen auf den Strömen und Gewässern in den Gränz-Bezirken hinzuzufügen, weil man es für unbedenklich gehalten hat, daß die in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen von der Polizei-Behörde, vermöge der von ihr auszuübenden Polizei-Gewalt, getroffen werden könnten.

Diese zu erlassen, haben auch die Regierungen früherhin keinen Anstand genommen. Für den Steuerzweck ist es übrigens hinreichend, wenn die Eigenthümer angehalten werden, ihre Kähne und Nachen auf dergleichen Gewässern, nicht nur während der Zeit, wo der Transport in dem Grenz-Bezirk nach §. 8. der Zoll-Ordnung verboten ist, sondern auch zu jeder andern Zeit, während des Nichtgebrauches, an einen festen Gegenstand dergestalt sicher anzuschließen, daß kein Dritter ohne ihre Mitwirkung sich der Fahrzeuge mißbräuchlich bedienen kann. Eine solche Verfügung ist aus dem Rechte der Polizei-Obrigkeit, die natürliche Freiheit zur Verhütung von Vergehungen oder Mißbräuchen zu beschränken, auch ohne weitern

gesetzlichen Grund als die in den Steuergesetzen dazu gegebene dringende Veranlassung herzuleiten, und die Königl. Regierung hat hiernach, in Folge Ihres Berichts vom 3ten v. M. das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 24. Februar 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

93.

Extrakt aus dem Publikando der Königl. Regierung zu Düsseldorf, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Diejenigen, welche dieser Verordnung (conf. Nr. 92.) entgegen handeln, haben eine Geldstrafe von 2—5 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall verwirkt.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu wachen, und die Kontravenienten zur Bestrafung zu ziehen.

Düsseldorf, den 18. März 1826.

Königl. Regierung.

94.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verhinderung und Aufhebung der Konkubinate betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 25. August v. J., die Verhinderung und Aufhebung wilder Ehen betreffend, zuvörderst bemerklich gemacht, daß, wie in der abschriftlich beikommenden Verfügung an die Königl. Regierung zu Posen vom 1. Oktober 1822. näher ausgeführt ist, nicht jedes Konkubinat überhaupt für

ein zum öffentlichen Aergernisse gereichendes geachtet werden kann, sondern nur dasjenige zwischen Personen, deren etwaniger Verheirathung ein bekanntes gesetzliches Hinderniß entgegen steht, und daß deshalb nur in Fällen der letztern Art ein Einschreiten der Polizei-Behörde statt findet, in allen übrigen aber dieselbe von dergleichen Verhältnissen überall keine Notiz zu nehmen, und vielmehr nur den Geistlichen und Volkslehrern die Verhütung und Abstellung derselben auf dem Wege der Lehre und Ermahnung zu überlassen hat.

Um aber die Königl. Regierung zu den angemessenen Verfügungen in den vorstehend bezeichneten Grenzen für den ganzen Umfang ihres Verwaltungs-Bezirks zu ermächtigen, bedarf es keiner besondern neuen Verfügung, da sich Ihre Befugniß hierzu schon aus den allgemeinen Grundsätzen der polizeilichen Aufsicht überall rechtfertigt.

Berlin, den 22. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Ober-Präsidenten und wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Vincke, Excellenz, zu Münster, das Wegfangen der Singevögel betreffend.

Ew. Excellenz übersende ich auf Dero, das Wegfangen der Nachtigallen und anderer Singvögel betreffenden Bericht vom 14ten d. M. anliegend Abschrift der an den Königl. Ober-Präsidenten von Pommern Herrn Sack unterm 28. Mai *), und an die Regierungen zu Minden und zu Aachen unterm 29. August v. J. (Anl. a. und b.)

*) Jahrg. 1825. 2tes Heft, S. 329.

erlassenen Rescripte mit dem Ersuchen, nach der hierin geäußerten Ansicht gleichfalls zu verfahren.

Berlin, den 24. Januar 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Die Königl. Regierung erhält anliegend in Abschrift die an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Sack zu Stettin, unterm 28. Mai, d. J. dessen Antrag wegen Schonung der Singevögel betreffend, erlassene Verfügung, mit der Anweisung, Sich die darin ausgesprochenen Grundsätze zur Richtschnur dienen zu lassen.

Wenn übrigens in fine dieser Verfügung einer Wiederholung des Verbots wegen des Wegfangens der Nachtigallen gedacht ist; so bezieht sich dies auf alte, in den diesseitigen Provinzen bestehende Gesetze, und es wird daher von der Königl. Regierung zu erwägen sein, ob in Ihrem Departement ein solches früheres Gesetz vorhanden sei.

Berlin, den 29. August 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Minden.

b.

Der Königl. Regierung wird anliegend in Abschrift die an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Sack in Stettin unterm 28. Mai d. J., auf dessen Antrag wegen Schonung der Singevögel erlassene Verfügung mit dem Bemerken zugefertigt, daß das an Dieselbe unterm 18. April d. J. ergangene Rescript hiernach modificirt wird.

Dem zufolge kann über die bisherigen Gesetze, namentlich über die Bestimmungen der Jagd-Ordnung vom 18. August 1814 nicht hinausgegangen werden.

Berlin, den 29. August 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Aachen.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Strafbestimmung für unterlassene Juden-Meldungen betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. November pr. zu erkennen gegeben wird, das Verbot der Unterlassung von Anzeigen der in jüdischen Familien sich ereignenden Geburts-, Heiraths-, Scheidungs- und Sterbe-Fälle bereits besteht; so ist die Königl. Regierung durch den §. 11. der Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. zu der fehlenden Strafbestimmung innerhalb der eben daselbst angegebenen Grenzen ermächtigt, und es bleibt Ihr selbige daher überlassen.

Berlin, den 1. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

97.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, den Gebrauch der Paß-Formulare betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 30. December v. J. über die Anwendung der noch vorhandenen älteren Paß-Formulare hiermit eröffnet: daß es, was das Formular No. 3. zu Pässen nach dem Auslande betrifft, allerdings nicht angemessen erscheint, statt derselben die Formulare 1. 2. und 4. durch Ausstreichen rc. zu benutzen, weil die ausländi-

schen Behörden, von den wegen Aenderung der Formulare getroffenen Verfügungen nicht vollständig unterrichtet, möglicher Weise aus den Abänderungen des Paß-Formulars den Inhabern einer Fälschung verdächtig halten könnten. Dagegen ist es jedoch keinem Bedenken unterworfen, daß die Formulare 1. 2. und 4. noch fernerhin, bis zur gänzlichen Aufräumung der Formular-Bestände, zu allen Pässen für Reisen im Lande verwendet, und durch Streichen oder Zusätzen mit der Feder die etwa nöthigen Abänderungen im Formular gemacht werden können.

Die Königl. Regierung hat daher zu den Pässen nach dem Auslande nur das Formular No. 3. zu benutzen, zu den Pässen innerhalb Landes aber überall zunächst die alten Paß-Formulare No. 1. 2. und 4., von denen sich noch bedeutende Bestände sowohl im Haupt-Stempel-Magazin als bei den einzelnen Debitsstellen befinden, Behufs der successiven Aufräumung derselben, zu verwenden, und zu diesem Zwecke durch Streichen und Zusätzen mit der Feder brauchbar zu machen.

Uebrigens wird Seitens des Königl. Finanz-Ministerii das Haupt-Stempel-Magazin angewiesen werden, die bei den Debitsstellen ausgegangenen Bestände von No. 3. durch neue Formulare zu ergänzen.

Berlin, den 24. Februar 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Aachen.

Abschrift vorstehender Verfügung den sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen und dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren.

Berlin, den 24. Februar 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

98.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren rücksichtlich der in fremder Sprache abgefaßten ausländischen Reisepässe betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 10ten v. M. in Antrag gebrachte Entscheidung auf die Anfrage: ob nicht ausnahmsweise die in französischer Sprache ausgefertigten ausländischen Reisepässe an der Grenze als vollgültige Eingangspässe angesehen, und mithin von den diesseitigen Behörden visirt werden könnten? wird dahin gegeben, daß es bei der durch die Circular-Verfügung vom 8. Juni 1824. *) begründeten Regel in soweit sein Bewenden behalten muß, daß die in fremder Sprache abgefaßten ausländischen Reisepässe nicht als gültige Documente zu Reisen innerhalb der Preußischen Staaten angesehen werden können.

Die ausländischen Pässe müssen aber den Reisenden belassen, und es ist auch nicht erforderlich, daß den Letzteren besondere neue Eingangspässe ertheilt werden, vielmehr hinreichend, wenn die Grenz-Polizei-Behörden, oder, in sofern diese der ausländischen Sprache nicht mächtig sein möchten, die vorgesetzten Behörden derselben jene in fremder Sprache abgefaßten Pässe mit einem die Stelle des neuen Eingangspasses vertretenden Vermerk versehen.

Den mit fremden Pässen versehenen Courieren dürfen übrigens in keiner Beziehung wegen Fortsetzung ihrer Reise Hindernisse gemacht werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach Ihre Unter-Behörden zu instruiren.

*) Jahrg. 1824. 2tes Heft. S. 532.

Demgemäß wird auch an die anderen Regierungen verfügt werden.

Berlin, den 6. März 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Koblenz.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin.

Berlin, den 6. März 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

99.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Bezeichnung des militairischen Charakters in den Pässen zu Reisen in's Ausland betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Bericht vom 5. December v. J., ob die Verfügung vom 11. November v. J. *), nach welcher keinem Offizier der Königl. Armee ohne ausdrückliche und spezielle Genehmigung Sr. Königl. Majestät zu Reisen in's Ausland ein Paß mit Weglassung des militairischen Charakters desselben gegeben werden soll, auch auf die beurlaubten Landwehr-Offiziere zu beziehen sei? wird Derselben hiermit eröffnet: wie des Königs Majestät nachträglich zu äußern geruht haben: daß die in der gedachten Verfügung erwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober v. J. keine Anwendung auf die beurlaubten Offiziere der Landwehr haben soll.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 1062.

vorkommenden Fällen diese Allerhöchste Bestimmung in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg.

Abschrift obiger Verfügung sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen und dem Polizei-Präsidio zu Berlin, in Bezug auf das Rescript vom 11. November v. J. zur gleichmäßigen Nachachtung.

Berlin, den 4. Januar 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

100.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Stempelpflichtigkeit der Wanderpässe und deren Gültigkeit als Reisepässe für Handwerksburschen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 4ten v. M., wie es hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der in Gemäßheit der Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii des Innern vom 16. December v. J. den wandernden Handwerksgesellen zu ertheilenden und mit dem visa der Kreis-Ersatz-Kommission zu versehenden Wanderpässe zu halten sei? hiermit eröffnet, daß die Stempelpflichtigkeit sowohl der Wanderpässe als auch der Wander-Bücher und der Reisepässe in dem Stempeltarif vom 7. März 1822. bestimmt ausgesprochen ist, und daß es also hierbei verbleiben muß.

Wenn die Königl. Regierung jedoch von der Ansicht ausgeht, daß der Wanderpaß die Stelle des Polizei-Reisepasses nicht vertreten könne, weil dies mehrfachen Inconvenienzien zu unterliegen scheine, und daß daher der

wandernde militairpflichtige Handwerker außer dem Wanderpasse noch einen besonderen Reisepaß führen müsse, dadurch aber einer doppelten Stempelabgabe unterworfen würde, so hat Sie jene Ansicht nicht näher begründet und nicht angegeben, worin denn eigentlich die mehrfachen Inconvenienzien bestehen, die herbeigeführt werden würden, wenn die Wanderpässe die Stelle der Reisepässe ververtreten sollten. Da nun aber nicht abzusehen ist, welche begründete Hindernisse dem gedachten Verfahren entgegen zu stellen sein möchten, das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Polizei auch die Nothwendigkeit nicht anerkennen kann, daß die Handwerksgesellen außer den Wanderpässen noch besondere Reisepässe lösen, vielmehr der Meinung ist, daß die mit Wanderpässen versehenen Individuen keiner besonderen Reisepässe bedürfen, von der Lösung der letztern mithin füglich entbunden werden können, so wird dadurch das von der Königl. Regierung aufgestellte Bedenken von selbst beseitigt.

Berlin, den 9. März 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Motz.

D.

Sicherheits-Polizei.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Sistirung der von den Regierungen seither eingereichten Verbrecher-Nachweisungen betreffend.

Es ist zwar allerdings nicht ohne Interesse, außer den von den Gerichts-Behörden einzureichenden Kriminal-Prozeß-Tabellen auch noch eine vollständige Uebersicht aller verübten Verbrechen zu haben. Da jedoch die Königl.

Regierung in Ihrem Berichte vom 17ten v. M. versichert, daß die durch die Rescripte vom 24. April 1816. und 15. Juni 1818. angeordneten und halbjährig von den Regierungen einzusendenden Verbrechen-Nachweisungen durchaus keine sichere Resultate gewähren oder gewähren können, indem theils nicht alle Verbrechen zur Kenntniß der Polizei-Behörden kommen, theils viele anfänglich als Verbrechen sich darstellende Begebenheiten im Laufe der Untersuchung als solche sich nicht bewähren, ohne daß die Polizei von diesem Ergebniß der Untersuchung Kenntniß erhält, außerdem auch die einzelnen Verbrechen von den Polizei-Behörden selten richtig klassifizirt werden können, endlich aber die durch oben gedachte Rescripte vorgeschriebenen Tabellen die Arbeitskräfte der Polizei-Behörden unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen, so wird auf den Antrag der Königl. Regierung genehmigt, daß die Einsendung der mehrgedachten Uebersichten von jetzt ab aufhören kann.

Es versteht sich indessen von selbst, daß die durch sonstige Verordnungen rücksichtlich der Kriminal-Sicherheits-Polizei der Königl. Regierung auferlegten Pflichten hierdurch in keiner Art eine Aenderung erleiden.

Berlin, den 18. März 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

102.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Breslau) und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Bei abschriftlicher Zufertigung des heute, rücksichtlich der bisher vorgeschriebenen Einreichung von Uebersichten der begangenen Verbrechen, an die Regierung zu Breslau erlassenen Rescriptes, wird die Königl. Regierung ermächtigt, in sofern dieselbe ebenfalls die in dem Rescripte erwähnten Schwierigkeiten bei der Aufstellung jener Nach-

weisungen findet, letztere von jetzt ab nicht weiter einzusenden.

Berlin, den 18. März 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

103.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Bestrafung übertretener Landesverweisung betreffend.

Bei Rücksendung der Original-Anlagen des Berichts der Königl. Regierung vom 12. December v. J., den vormaligen Soldaten N. N. betreffend, wird Derselben bemerklich gemacht: daß das abschriftlich dem Berichte beigefügte Rescript vom 18. September 1821. den Fall des §. 191. Tit. 20. Theil II. des Allgem. Landrechts, wenn nemlich ein Landesverwiesener wegen Rückkehr in die Preußischen Staaten mit zweijähriger Festungsstrafe belegt werden soll, gar nicht berührt, und keinesweges der Königl. Regierung die Befugniß giebt, eine Strafe festzusetzen. Vielmehr muß in Fällen dieser Art gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß eintreten. rc.

Berlin, den 14. Februar 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Berlin, die Aufbringung der Verpflegungskosten für Vagabonden betreffend.

Da, wie dem Magistrat hierselbst auf Seinen Bericht vom 10ten d. M., die Verpflegungs-Kosten der in hiesige Anstalten aufzunehmenden, zur hiesigen Commune nicht gehörigen

hörigen Personen betreffend, zu erkennen gegeben wird, nur derjenige ein Vagabund genannt werden kann, welcher nirgend ein Domicil hat, so ist kein Rechtsgrund ersichtlich, aus welchem Derselbe für die hier betroffenen Vagabunden Sich an andere Orte oder Provinzen regressiren könnte. Glaubt der Magistrat aber in einzelnen besonderen Fällen ein besseres Recht durchführen zu können, so ist Demselben unbenommen, dies im Wege des Prozesses vor dem ordentlichen Richter zu bewirken.

Berlin, den 22. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

105.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Marienwerder, Gumbinnen und Trier, die Beschäftigung der Sträflinge in den Zuchthäusern und Besserungs-Anstalten, besonders mit Anfertigung des Packtuchs betreffend.

Wegen der den Sträflingen in den Zuchthäusern und Besserungs-Anstalten zu verschaffenden Beschäftigung entstehen oft in mannigfachen Beziehungen nicht leicht zu beseitigende Schwierigkeiten. Entweder sind die Arbeiten von der Art, daß die Anlehrung der dabei anzustellenden Sträflinge eine geraume Zeit, oder eine besondere Geschicklichkeit erfordert, oder es ist zu der Aufstellung der Werkzeuge ein größerer Raum nöthig, als die Anstalt nach ihrer Einrichtung beschaffen kann. Zu manchen anderen Arbeiten müssen dagegen, wenn sich nicht, wie selten der Fall ist, Verleger finden lassen, Anlags-Kapitalien vorhanden sein, deren Wiedereinziehung schwierig, und oft zum Theil unmöglich ist. Auch fehlt es zum öfteren an Gelegenheit zum vortheilhaften Verkauf, die Vorräthe häufen sich an, und müssen endlich mit großem Verluste in Geld

gesetzt werden. Es ist daher von großer Wichtigkeit, solche Beschäftigungs-Arten ausfindig zu machen, welche diese Schwierigkeiten nicht mit sich führen, leicht anzulehren sind, keinen großen Raum, noch viel Verlag erfordern und einen dauernden Absatz versprechen. Unter anderen scheint sich hierzu ganz besonders die Anfertigung von Packtuch, welches in bedeutenden Quantitäten gebraucht wird, vorzüglich alsdann zu eignen, wenn damit zugleich, wenigstens theilweise das Spinnen des dazu benöthigten Garns in der Anstalt verbunden werden kann.

Die Regierung erhält daher in der Anlage zwei Proben von dergleichen im Handel vorzüglich gesuchten Packtuch, von welchen eine, und zwar die bessere Gattung unter der Benennung des Memeler bekannt, die andere aber das sogenannte schottische Dundee Bagging ist, um diesem Gegenstande Ihre nähere Aufmerksamkeit zu widmen, und unter Zuziehung Sachverständiger gründlich untersuchen zu lassen, ob in den unter Ihrer Leitung stehenden Straf- und Besserungs-Anstalten zu N. N. Einrichtungen sich dürften treffen lassen, um die Fertigung eines Fabrikats dieser Art im Großen einführen zu können. Die Resultate dieser Erörterungen sind ausführlich anzuzeigen, und wird nur bemerkt, daß besonders die Kante oder Leiste sehr sorgsam und gleich gearbeitet sein muß, worin vorzüglich das Memeler sich auszeichnet; übrigens künftig über die Breite, Schwere und Länge der Stücke noch genauere Details werden mitgetheilt werden, sobald nur überhaupt näher feststehen wird, ob diese Fabrikation sich dort einführen lassen möchte.

Berlin, den 21. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

106.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verhütung von Unglücksfällen bei dem Baden des Militairs betreffend.

Aus den von dem General-Staabsarzt Wiebel eingereichten monatlichen General-Rapporten über die Kranken in der Armee ergiebt sich, daß in dem laufenden Jahre bis Ende Oktobers, 24 Mann im Wasser verunglückt, und um ihr Leben gekommen sind. Da diese betrübenden Ereignisse vornemlich durch Unvorsichtigkeit und Mangel an Aufsicht beim Baden herbeigeführt sind, so trage Ich dem Kriegs-Ministerium auf, den Kommandeuren der Truppenabtheilungen anempfehlen zu lassen, gehörig für sichere Badeplätze zu sorgen, die Soldaten vor den Gefahren zu warnen, welche sie sich durch Baden an andern nicht ganz dazu geeigneten Stellen, so wie im erhitzten Zustande aussetzen, und überhaupt solche Maaßregeln zu treffen, wodurch ein Verunglücken möglichst verhütet werden kann.

Berlin, den 2. December 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

107.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Zur Verhütung der vielfältig vorgekommenen Verunglückung von Soldaten beim Baden, haben des Königs Majestät mittelst einer an das Königl. Kriegs-Ministerium

erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2ten d. M. zu bestimmen geruht, daß unter anderen auch für sichere Badeplätze für die Soldaten gesorgt werden solle.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wird daher die Königl. Regierung hiermit aufgefordert, die Orts-Behörden der Garnisonstädte zu beauftragen, daß sie die den Garnisonen zu überweisenden Badeplätze durch Sachkundige untersuchen und bezeichnen lassen, damit in dieser Beziehung der Allerhöchsten Willensmeinung entsprechend verfahren werde.

Berlin, den 19. December 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Bewilligung von Lebens-Rettungs-Prämien betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 9 December v. J. zu erkennen gegeben, daß die Bestimmungen des Rescripts vom 20. Oktober 1820. wegen der Prämien für Rettung von Scheintodten auf andere, als namentlich die von Ihr bezeichneten Fälle, als Vergiftung u. s. w. nicht Anwendung finden.

Der Zweck der Bewilligung jener Prämien ist nemlich dahin gerichtet, auch da noch Anlaß und Reiz zur Beschaffung und angestrengten Anwendung des ärztlichen und wundärztlichen Beistandes zu gewähren, wo der äußere Zustand des Verunglückten geeignet ist, die Meinung zu erwecken, als ob alle Hülfe zu spät und überflüssig sei. Die Prämie muß daher um so mehr auf den Scheintodt beschränkt bleiben, als sonst schwerlich eine feste Bestimmung, in welchen Fällen sie zu bewilligen ist, möglich sein dürfte, und die Prämie zuletzt für eine bloße Kranken-Behandlung gefordert werden würde.

Nach diesem Gesichtspunkte sind namentlich die Bestimmungen §. 782. seq. Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen Landrechts getroffen, zufolge welcher die Rettung eines Scheintodten immer, die Rettung aus anderer Gefahr aber nur unter besonderen Umständen (nach Befinden) belohnt werden soll; und es ist dies auch darin wohl begründet, daß es allgemeine Menschen- und Staatsbürger-Pflicht ist, zur Rettung die Hand zu bieten, wo es ohne eigene erhebliche Gefahr geschehen kann, und weil, was Jemand in Erfüllung seiner Pflicht thut, der Regel nach nicht belohnet werden kann.

Berlin, den 13. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

109.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu N. N., die Abschaffung der Stroh- Rohr- und Schindeldächer in den Städten betreffend.

So wenig die Königl. Regierung im Allgemeinen die Uebereinstimmung Ihres im Jahre 1816. erlassenen, und zum öfteren zur Beschwerde gezogenen Verbotes wegen Anlegung neuer Stroh-, Rohr- und Schindeldächer mit den gesetzlichen Vorschriften zu zeigen vermögend gewesen, eben so wenig konnte auch angenommen werden, daß solches nach den dortigen Oertlichkeiten in den meisten Fällen ausführbar sein dürfte.

Das Ministerium des Innern hat daher zuvörderst Veranlassung genommen, hierüber die gutachtliche Aeußerung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz zu vernehmen, welche dahin ausgefallen ist, daß von den Einwohnern der dortigen Städte die Beschaffung von Ziegel-Dächern bei einer andern Gelegenheit, als bei dem Baue neuer Gebäude, nicht gefordert werden könne.

Das Ministerium des Innern tritt dieser Ansicht bei, und hat die Königl. Regierung nur darauf zu halten, daß bei den von nun an neu erbaut werdenden Gebäuden auf Ziegel-Bedachung Rücksicht genommen werde, auch deshalb eine deklarirende Bekanntmachung vorausgehen zu lassen.

Wenn es sich dabei jedoch von selbst versteht, daß diese Anordnung nicht auf vergangene Fälle extendiret werden kann; so muß auch in den Fällen, wo erwiesenes Unvermögen eine solche massive Bauart verhindert, und eine Unterstützung aus Communal-Mitteln nicht erlangt werden kann, nach den Umständen mildernde Verfügung getroffen werden.

Dies gereicht der Königl. Regierung auf Ihren in dieser Angelegenheit unterm 4ten v. M. erstatteten Bericht zur Bescheidung.

Berlin, den 25. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

110.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Mischung des Wassers mit Alaun bei Feuerlöschungen betreffend.

Die Beobachtung ist nicht neu, aber noch nicht, wie sie es verdiente, allgemein bekannt und praktisch benutzt, daß ein Zusatz von Alaun jedes Wasser nicht nur dem Froste länger widerstehen macht, sondern ihm auch die Eigenschaft mittheilt, jeden Brand schneller, wirksamer, und mit Bedarf einer kleineren Quantität, zu löschen, als durch reines Wasser geschehen könnte.

Wir finden uns veranlaßt, die landräthlichen und städtischen Behörden unseres Regierungs-Bezirkes hierauf mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die für Brandfälle gefüllt bereitstehenden Wasserkufen billig jeder-

zeit mit einem solchergestalt gemischten Wasser gefüllt sein sollten, mit welchen man, besonders im ersten Augenblick eines entstehenden Brandes viel weiter reichen, und im Winter größtentheils der so häufig entstehenden Verlegenheit ausweichen kann, das zuerst disponible Löschungs-Material in Eis verwandelt zu sehn.

Die Mischung des Küfenwassers mit Alaun geschieht dergestalt, daß man letzteren zuvor in siedenden Wasser auflöset, diese Auflösung dem übrigen Massen zusetzt, und das Ganze von Zeit zu Zeit umrühren läßt. Das Zusatzverhältniß ist Ein Theil Alaun auf Tausend Theile Wasser, also etwa 112 Grän oder $1\frac{52}{60}$ Quentchen auf jeden Eimer der ganzen Masse. Die Kosten sind höchst unbedeutend, da mit einem Pfunde Alaun, welches nicht völlig 3 Sgr. zu kosten pflegt, beinahe 65 Eimer Wasser präparirt werden können.

Es wird uns angenehm sein, von den Herren Landräthen bei künftigen Brandfällen die Beobachtungen mitgetheilt zu erhalten, welche sie über die Wirksamkeit des solchergestalt präparirten Küfenwassers anzustellen Gelegenheit gehabt haben werden.

Minden, den 16. März 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

111.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20sten v. M., im Betreff der Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens eröffnet: daß das unterzeichnete Ministerium mit Ihren Ansichten einverstanden ist, und bereits in dem an das Polizei-Direktorium zu Glatz un-

term 8. Juli v. J. *) erlassenen, und in Abschrift hier beiliegenden Rescripte die nemliche Meinung ausgesprochen hat.

Berlin, den 10. März 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Einführung einer Hundesteuer betreffend.

Von dem Magistrat zu Cöslin ist das von der Königl. Regierung abgelehnte Gesuch um Einführung einer Hundesteuer für die dortige Stadt hier vorgetragen worden. Die Königl. Regierung hat hierauf entweder in Gemäßheit des an die Regierung zu Arnsberg unterm 24. September 1824. erlassenen, in den von Kamptz schen Annalen **) abgedruckten Rescripts, und der im Preußischen Landtagsabschiede deshalb ertheilten allgemeinen Autorisation zu verfahren, oder die dagegen eintretenden Bedenken anzuzeigen. Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in der vom Magistrat eingereichten Verfügung vom 11. Mai v. J. auseinandersetzt, und die bei jeder anderen Stadt ebenfalls eintreten, sind nicht von der Art, um die Zurückweisung zu motiviren.

Berlin, den 13. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

*) Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 1068.
**) Jahrg. 1824. 3tes Heft, S. 900.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Gründe, welche nach der Ausführung der Königl. Regierung im Bericht vom 18ten v. M. in Cöslin gegen die Hundesteuer eintreten, finden überall statt, und können daher nicht besonders berücksichtigt werden, da des Königs Majestät Allerhöchst Sich über die Zuläßigkeit einer solchen Steuer im Allgemeinen ausgesprochen haben. Als eine besondere Armensteuer kann sie allerdings nicht statt finden. Wenn aber der Magistrat und die Stadtverordneten sie als Communal-Steuer wünschen, und sich den im Rescript an die Regierung zu Arnsberg vom 24. September 1824. vorgeschriebenen Modifikationen unterwerfen, so ist ihrem Gesuche statt zu geben. Der Ertrag kann nöthigenfalls zur Verminderung der lästigen direkten Steuern oder zur Vermehrung des Schulden-Tilgungs-Fonds verwendet werden. Wenn er übrigens auch unbedeutend ist, so kommt dies nicht in Betrachtung, da die Steuer zugleich einen polizeilichen Zweck, nemlich die Verminderung unnöthiger Hunde hat, und grade der geringe und sich jährlich mindernde Ertrag beweisen wird, daß jener Zweck erreicht ist.

Berlin, den 4. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

F.

Armen-Polizei.

114.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Wahl des Domizils in Beziehung auf Armenpflege betreffend.

Die Gemeinde N. N. beschwert sich in der urschriftlich beigefügten Eingabe vom 16ten v. M. darüber, daß ihr von Seiten der Königl. Regierung angesonnen werde, für das Unterkommen des vormaligen Justitiarius N. N. daselbst auf ihre Kosten zu sorgen, und es findet sich dadurch das Ministerium veranlaßt, Dieselbe auf Folgendes aufmerksam zu machen.

Derjenige, welcher durch Arbeit, sei es körperliche oder geistige, wenn er sonst nur den Willen dazu hat, sich ernähren kann, ist kein Armer, sondern muß, wenn ihm blos der Wille fehlt, nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 19. §. 3. und Tit. 20. §. 4. gezwungen werden, seine Kräfte dazu anzuwenden, sich und seiner Familie Nahrung, wozu auch Wohnung gehört, zu verschaffen. Eventualiter muß dieser Zwang bis zur Einsperrung im Land-Armenhause ausgedehnt werden. Es ist also eine eigentliche Verbindlichkeit für die supplicirende Gemeinde, dem N. N. Wohnung zu gewähren, nicht vorhanden.

Dagegen wird die Gemeinde auch kein Recht haben, dem N. N., wenn er in dem Dorfe sich selbst eine Wohnung verschafft, und sich, ohne Anspruch auf Almosen zu machen, ernährt, zu verwehren, daselbst ein Domicil zu constituiren.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, hiernach die Beschwerde zu erledigen, oder bei entgegenstehenden Bedenken Bericht zu erstatten.

Berlin, den 7. Februar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

115.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N., die Feststellung des Domizils in Beziehung auf Armenpflege betreffend.

Das Ministerium ist, wie dem Magistrat zu N. N. auf Sein Gesuch vom 5ten d. M. zu vernehmen gegeben wird, außer Stande, die dortige Stadt von der Unterhaltung der beiden Söhne des verstorbenen Steuer-Rendanten N. N. zu befreien, da der Vater dort ansäßig gewesen, im Sinne des Mandats vom 11. April 1772. aber jeder ansäßig ist, der ein Domicil hat, und es keinen Unterschied machen kann, ob Jemand durch seine Amts-Verhältnisse genöthigt wird, an einem Orte ein Domicil zu nehmen, oder ob er, ohne Amt, als Privatmann dergleichen erwählt.

Berlin, den 11. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

116.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme erkrankte Reisende betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 11ten dieses, die Bezahlung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme erkrankte Reisende betreffend, hiermit eröffnet, daß das Rescript vom 26. Juli 1821 *) an die Regierung zu Cölln sich auf das in den Rhein-Provinzen noch geltende Gesetz vom 24. Vendé-

*) Jahrg. 1821. 4tes Heft, S. 920.

maire II. beziehet, also, wenn diese Provinzen nicht konkurriren, nicht anwendbar ist.

Berlin, den 28. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

117.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die polizeiliche Erlaubniß zu Anlegung von Weinstuben betreffend.

Uebrigens kann in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. und des Circular-Rescripts des vormaligen Ministerii des Handels und des unterzeichneten Ministerii vom 7. Januar 1823. nicht allgemein angeordnet werden, daß jeder Wein- und Material-Waaren-Händler ohne weitere Rücksicht eine Weinstube eröffnen könne; die diesfällige Bewilligung muß vielmehr von der Beurtheilung der Polizei-Behörden nach Maaßgabe der Umstände abhängig bleiben. Die Königl. Regierung wird Sich jedoch Selbst überzeugen, daß, Hinsichts der Genehmigung der Anlage einer Wein-Stube und eines Branntweinschanks, ein in der Sache selbst liegender wesentlicher Unterschied ist, die Orts-Polizei-Behörden mithin hierunter cum grano salis verfahren müssen.

Berlin, den 21. März 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

H.

Bau - Polizei.

118.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen, die zu öffentlichen Staats-Bauten aus Königl. Forsten gegen den Taxwerth zu verabfolgenden Hölzer betreffend.

In Gemäßheit einer auf meinen Antrag erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten d. M, wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, die zu öffentlichen Staats-Bauten erforderlichen Hölzer, so weit sie verfassungsmäßig bis zum Jahre 1824. frei aus Staats-Forsten hergegeben wurden, auch für 1825. und ferner in gleicher Art verabfolgen, die Geld-Beträge nach der Taxe, jedoch in den Forst-Rechnungen, nach den verschiedenen Verwaltungen, welche die Hölzer empfangen, abgetheilt, und unter Benennung der baulichen Gegenstände, zu welchen die Hölzer bewilligt wurden, nachweisen zu lassen. Hierdurch sind die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 14. December 1824. No. 26664. II., (Anl. a.) in so weit sie dem Vorstehenden entgegen, aufgehoben.

Dabei wird der Königl. Regierung besonders empfohlen, Ihre Verbindlichkeit zur freien Holz-Verabreichung in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, auf die desfalls vorgeschriebene pflichtmäßige Bescheinigung des Departements-Raths streng zu halten, und Anforderungen, deren Nothwendigkeit gerechtem Zweifel unterliegt, abzulehnen, oder höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

a.

Der Königl. Regierung ist aus den an das Königl. Ober-Präsidium unterm 22. September und 10. Oktober d. J erlassenen

Verfügungen bereits bekannt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August d. J. die Regulirung anderweiter Domainen- und Forst-Bau-Etats-Quanta anzuordnen, und zugleich Folgendes zu bestimmen geruhet haben.

Bei den Domanial- und Forst-Bauten soll, mit Vermeidung aller unnöthigen und luxuriösen Bau-Ausgaben, das dringende Bedürfniß nicht überstiegen, und aus den neu zu regulirenden Etats-Quantis, ohne Ausnahme, alles Material neben dem Lohne bestritten und den Regierungen, bei strenger Verantwortung der betreffenden Beamten, überlassen werden, jene Etatsquanta, unter Beobachtung der durch die Allerhöchst zu vollziehende neue Regierungs-Instruktion noch zu ertheilenden besondern Vorschriften, auf die dem Domainen- und Forst-Bau-Fonds überwiesene Königl. Gebäude mit Umsicht und dergestalt zu verwenden, daß letztere in gehörigem baulichen Stande erhalten werden, und daß keine Ueberschreitungen der Etatsquanta entstehen, welche nicht ferner gestattet werden können.

Indem der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht wird, auf die Erfüllung vorstehender Allerhöchsten Bestimmungen mit Strenge zu halten, wird ihr zugleich aus einer nähern Königl. Kabinets-Ordre vom 8ten d. M. eröffnet, daß das zu den Domainen- und Forst-Bauten erforderliche Holz vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr frei, sondern gegen Bezahlung der Taxen aus den Königl. Forsten verabfolgt, und daß die neuen Domainen- und Forst-Bau-Etats-Quanta dergestalt regulirt werden sollen, um zur Bestreitung dieser Ausgaben im Stande zu sein.

Des Königs Majestät haben zugleich zu verordnen geruhet, daß dieser letztgedachte Grundsatz von gedachtem Zeitpunkt angerechnet, auch bei allen übrigen Verwaltungen des Staats, so weit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, zur Anwendung gebracht werde.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Handels, des Innern und des Krieges, sind hiervon in Kenntniß gesetzt, und die Königl. Regierung wird dem gemäß angewiesen, vom 1. Januar 1825. an auch zu den in den genannten Departements, so wie zu den bei der Steuer-Verwaltung vorkommenden öffentlichen Bauten aus Königl. Forsten das erforderliche Holz, in sofern nicht der Fall einer gesetzlichen Verpflich-

tung entgegensteht, nur gegen Bezahlung der Taxe verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 14. December 1824.

Finanz-Ministerium.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

119.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Durch die von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 13ten v. M. erlassene Circular-Verfügung ist die Königl. Regierung bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß in Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung, die zu öffentlichen Staats-Bauten erforderlichen Hölzer, so weit sie verfassungsmäßig bis zum Jahre 1824. frei aus Staats-Forsten hergegeben worden, auch für 1825. und ferner in gleicher Art erfolgen sollen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung auch in Ansehung der von dem Ministerium des Innern ressortirenden Staatsbaue zu befolgen.

Nach den hier eingegangenen Nachrichten ist von den Regierungen im Jahre 1825. rücksichtlich derjenigen Baue, zu welchen die Kosten aus den Fonds der Gewerbe-, und Bau- und der Chaussée-Verwaltung erfolgt sind, und zu denen das Holz aus Königl. Forsten entnommen ist, verschiedenartig verfahren, indem

1) einige Regierungen das im Jahre 1825. verabfolgte Holz an die Königl. Forst-Kassen baar bezahlt haben,
2) andere Regierungen aber mit der Bezahlung im Rückstande geblieben sind.

Im ersteren Falle muß, so weit von Bauen die Rede ist, zu denen bis Ende 1824. das Holz aus Königl. Forsten frei gegeben worden, die Erstattung der gezahlten

Summen, im zweiten Falle die Niederschlagung der rückständigen Zahlungen, im geordneten Wege veranlaßt werden.

Die hierdurch entstehenden Rück-Einnahmen sind anzuzeigen, und es ist zugleich zu berichten, ob die wieder eingehenden Summen im laufenden Jahre zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds erforderlich sind, worauf wegen Ueberweisung derselben das Nähere verfügt werden wird.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung zu achten, so weit die vorstehenden Bestimmungen auf die von Ihr verwalteten Fonds des Gewerbe- und Bau- und des Chaussee-Wesens Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

120.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Aufhebung der Bau-Rendanten-Tantieme bei Entreprise-Kontrakten betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge, bringen wir hiermit, wegen Nichtstattfindung der Bau-Rendanten-Tantieme, bei Verrechnung von Bau-Geldern, die auf Grund geschlossener Entreprise-Kontrakte ausgezahlt werden, folgende Festsetzungen zur Kenntniß der Bau-Beamten und Spezial-Bau-Kassen-Rendanten, um sich danach aufs genaueste zu achten.

Durch ministerielle Verfügungen vom 6. September 1815. und 29. Oktober 1818. ist ausdrücklich vorgeschrieben:

daß nur bei Bauten, welche auf Rechnung ausgeführt, und bei denen die Zahlungen, so weit als möglich, auf der Baustelle selbst geleistet werden, und auch dann nur eine Tantieme gezahlt werden solle, wenn eine Spezial-Kasse oder dritte Person mit der Zahlung der

der Gelder beauftragt wird; daß hingegen Zahlungen für Entreprise-Bauten, jederzeit aus der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet werden sollen.

Hiernach wird — wie solches in der Vergangenheit groſsentheils immer geschehen ist — künftig die Verrechnung der Kosten jederzeit durch die Regierungs-Haupt-Kasse erfolgen, und wenn der Entrepreneur das Geld an einem andern Ort zu empfangen wünscht, die Zahlung einer Spezial-Kasse für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse übertragen werden.

Muß die für den Entreprise-Bau gezahlte Summe aber der Vollständigkeit wegen in einer Spezial-Rechnung, neben den Rechnungs- (d. i. auf der Baustelle gezahlten) Bau-Geldern, verrechnet werden; so kann der Spezial-Bau-Kassen-Rendant doch von jener Entreprise-Summe eine Tantieme nicht verlangen.

In diesem angeführten Falle, und wenn wir es für nöthig finden, werden den Spezial-Bau-Kassen, die, zur vollständigen Rechnungslegung über die ganze Anschlags-Summe, erforderlichen Ausgabe-Justifikatorien mit der Aufgabe zugefertigt werden: den Betrag derselben, als von der Regierungs-Haupt-Kasse empfangen, in Einnahme und unter dem betreffenden Anschlags-Titel in Ausgabe zu stellen.

Die Spezial-Bau-Kassen-Rendanten werden demnach angewiesen: für solche Summen, die in unserm oder im Auftrage unsrer Haupt-Kasse an Entrepreneurs durch sie gezahlt werden, auch dann die feststehende Tantieme nicht zu liquidiren und einzuziehen, wenn die kontraktmäßige Entreprise-Summe nur einen Theil der Anschlags-Summe ausmacht. Noch weniger ist eine Tantieme zu erheben, wenn die gezahlte Summe den ganzen Anschlag umfaßt.

In Nichtbefolgungs-Fällen werden, nach Legung der Rechnungen, die zur Ungebühr erhobenen Beträge, mit Kosten von den Spezial-Bau-Kassen-Rendanten wieder eingezogen werden.

Gleichzeitig werden die Bau-Beamten verpflichtet,

keine Rechnung zu attestiren, wenn darin eine Liquidirung der Tantieme für gezahlte Entreprise-Bau-Gelder vorkommt. Diese müssen von der ganzen Bedarfs-Summe abgesetzt, und es dürfen die Tantiemen nur von der auf Kosten-Noten bezogenen Bezahlung liquidirt und verrechnet werden.

Unsere Kontrolle ist angewiesen worden, bei Revision der Bau-Rechnungen hiernach aufs pünktlichste zu verfahren.

Breslau, den 4. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

121.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Vertilgung des Hausschwamms betreffend.

Bei der Reparatur einer Kirche, deren ziemlich neues Holzwerk vom Schwamme befallen war, hat sich ein Mittel zur Tilgung desselben bewährt, welches sich auch nach chemischen Prinzipien ganz zu diesem Zwecke eignet, und seitdem noch in mehreren Fällen mit Erfolg versucht ist. Dies ist das unter dem Namen Sublimat bekannte Quecksilbersalz (Hydrargyrum muriaticum corrosivum), ein Gift für alles Organische, folglich auch für Vegetabilien, bei dessen Anwendung es nur darauf ankommt, alle zur Schwammerzeugung geeignete Stellen der Gebäude davon durchdringen zu lassen, und so den Keim zu neuen Anwüchsen des Schwammes zu zerstören. Bei den bisherigen Versuchen ward ein Quentchen Sublimat in destillirtem oder Regenwasser aufgelöst, und dann mit einem Pfunde frischen Kalkwassers unter beständigen Umschütteln vermischt. Wo mit dieser Mischung alle Theile des Holzwerks bestrichen und getränkt wurden, ward der Schwamm vollständig getilgt. Wo indessen noch einzelne Theile der umgebenden Fundamentalerde und des Holzes von der Sublimatauflösung nicht durchdrungen sind, da kann der Schwamm sich leicht wieder erzeugen.

Es kommt also nur auf die sorgfältige Anwendung

und das Bestreichen aller Stellen, die irgend Schwamm erzeugen können, mit der Sublimatauflösung an, um des Erfolges gewiß zu sein.

Da das Kalkwasser das Sublimat zersetzt, so würde eine Auflösung desselben in destillirtem Wasser vielleicht noch wirksamer sein. Sehr nöthig aber ist es, zugleich für Entfernung des feuchten Bauschuttes unter den Dielen und für Luftzug in den mit Schwamm befallenen Gebäuden zu sorgen. Auch ist es wohl zu beachten, daß das Sublimat ein gefährliches Gift für Menschen und alle Thiere ist, daß also die Anwendung desselben zur Tilgung des Hausschwammes nur zuverlässigen und vorsichtigen Personen anvertraut, und das zur Aufbewahrung der Mischung bestimmt gewesene Gefäß zerschlagen und vergraben werden muß, wie denn auch die Zimmer, in welchen vieles Holzwerk damit bestrichen ist, nicht sogleich bezogen werden dürfen.

Die Herren Bau-Inspektoren werden beauftragt, in vorkommenden Fällen das hier angegebene Mittel sorgfältig anwenden zu lassen, und über den Erfolg ihrer Versuche und derer, von welchen sie außerdem Kenntniß erlangen, anhero zu berichten.

Bromberg, den 21. December 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

122.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Ziegelbedachung und das Brennen der Dachziegel in Feldöfen betreffend.

Die häufigen und großen Brände in Städten und auf dem Lande, welche in den letzten fünf Jahren im hiesigen Regierungs-Bezirk, vorzüglich in den Städten Oels, Strehlen und Habelschwerdt und in mehreren Kreisen vorgekommen sind, haben gewiß das Publikum belehrt: daß diese Brände nur deshalb so um sich greifend und verhee-

rend geworden sind, weil die Gebäude mit Schindeln oder Schoben bedeckt waren, und daß nur in massiven, feuerabhaltenden Dachbedeckungen, Schutz vor dem Flugfeuer und gegen die mächtige Fortpflanzung der Flammen zu finden ist.

Der Feuerschaden, der in dem oben gedachten Zeitraum an Gebäuden, Mobilien, Getreide und dergleichen, im hiesigen Verwaltungs-Bezirk, angerichtet ist, ist unersetzlich.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die feuerabhaltenden Bedachungen für Städte und Land erneuert dringend anzuempfehlen.

Obwohl die bekannten Lehmschindeln für Landgebäude schon sehr schützend und, wegen der geringen baaren Kosten, leicht ausführbar, mithin sehr zu empfehlen sind; so darf doch dabei nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß sie nur dann jene Empfehlung verdienen, wenn sie gut und tauglich angefertigt werden, d. h. wenn die obere, eigentlich das vor Regen und Nässe schützende Dach ausmachende Strohschicht so dick gemacht wird, daß die darunter liegende Lehmplatte den nöthigen Schutz erhält, und nicht erweicht werden kann.

Leider ist dies meist außer Acht gelassen, die Strohschicht zu dünn oder von zu schlechtem Stroh gemacht, und so das Lehmschindeldach bald wieder dem Verderben Preis gegeben worden. Daher mag es wahrscheinlich rühren, daß der Landmann noch nicht mehr Vertrauen zu dieser Art von feuerabhaltenden Bedachungen gewonnen hat.

Weit vorzüglicher sind allerdings die bekannten Ziegeldächer. Aber ihre durchgängige Anwendung findet oft darin ein Haupthinderniß, daß sie zu große Kosten verursacht.

Die Ziegeleibesitzer halten mit den Preisen der Dachziegel aus dem Grunde, weil ein kostbarer gewölbter Ofen zum Brennen derselben erforderlich sein soll, noch immer zu hoch.

Es ist daher unsere Absicht, das Publikum damit bekannt zu machen, daß es keinesweges eines gewölbten Zie-

gelofens bedürfe, um gute Dachziegeln zu brennen. Dergleichen können sehr füglich in oben offenen, gewöhnlichen Feldöfen gut und dauerhaft gebrannt werden, und es findet dabei weiter kein Nachtheil statt, als daß auf jedes Tausend Dachziegeln etwa ein zehntheil Klafter Holz mehr, als im gewölbten Ofen erforderlich ist.

Ein solcher Dachziegel-Feld-Ofen wird, je nachdem er wenig oder viel Schürrlöcher haben soll, nach Erforderniß 15—20 und mehrere Fuß breit, nicht aber länger oder tiefer als 16 Fuß, auf einem Fundament von Feldsteinen, oder, wenn dergleichen nicht zu haben sind, von gebrannten Mauerziegeln, die etwa einen Fuß über die Erde hoch aufgemauert werden, errichtet. Seine Umfassungswände können ganz allein aus getrockneten Luftziegeln, in Lehm gemauert, bestehen. Sie müssen drei Aufsätze bilden. Der untere, 4 Fuß hohe, Aufsatz wird 2½ Fuß; der mittlere eben so hohe Aufsatz wird 2 Fuß, und der obere, etwa 3 Fuß hohe Aufsatz 1½ Fuß stark gemacht, und auf die beiden entstehenden, 6 Zoll breiten, äußern Absätze, werden hölzerne Zwingen gelegt; damit der Ofen vom Feuer nicht auseinander getrieben werden könne. Zum Schutz vor heftigen Regengüssen ist es gut, wenn der Ofen mit einem leichten, auf 4 oder 8 eingegrabenen Säulen ruhenden, Bretterdache, was 4 bis 6 Fuß über die obere Decke des Ofens erhaben sein muß, versehen wird. Dies aber nur für den Fall, wenn man das Brennen der Ziegeln den ganzen Sommer hindurch, oder mehrere Jahre lang, fortsetzen will. Sonst kann man sich auch blos mit Schirmbrettern schützen, wie dies einem jeden Ziegelstreicher bekannt sein wird.

Ein solcher Ofen mit 3 Schürrlöchern erfordert zum Bau, etwa 10 Klaftern Feldsteine zum Fundament, und 20000 Luftziegeln zu den Umfassungswänden; kostet höchstens 60 bis 70 Rthl., und kann von jedem Maurer, mit Hülfe des Ziegelstreichers, leicht in kurzer Zeit errichtet und, wenn er wandelbar werden sollte, mit wenig Kosten wieder ausgebessert werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß man darin hundert-

tausende von Ziegeln brennen könne, ohne daß er eines Neubaues bedürfe.

Man pflegt in einen Ofen von der angegebenen Größe, in die untersten Schichten, bis über die Höhe der Schürrlöcher, etwa 6000 Mauer- und oben darüber 9 bis 10000 Flachwerke zu setzen, und zum Brennen beider 15 bis 16 Klafter trockenes Kiefern- oder Fichtenholz, oder eine verhältnißmäßige Menge Steinkohlen, zu verwenden.

Es ist augenscheinlich, daß man sich, bei nicht zu hohen Brennmaterialien-Preisen, das Tausend Dachziegeln wird für fünf Thaler stellen können; auch wenn auf jedes Tausend 20 Sgr. auf den Ofen, auf Utensilien und auf den leicht gebauten Dach-Ziegelschuppen — der doch nach gemachtem Gebrauch immer noch Werth behält — gerechnet werden.

Um gute Dachziegeln zu erhalten, ist es allerdings nöthig, daß eine taugliche Lehm- oder Thonart dazu verwendet, und daß solche vorzüglich gut durchgearbeitet, oder, wenn es die Zeit zuläßt, ein Jahr oder einige Jahre lang dem Verwittern ausgesetzt werden.

Wir wünschen, daß diese Andeutungen zur häufigern Anwendung der feuerabhaltenden Dachziegeln Anlaß geben mögen; damit ruchlose und unvorsichtige Brandstiftungen nicht noch größeres Unglück anrichten können, als schon geschehen ist.

Es ist besser, wenn man ein Gebäude auf dem Lande in den Wänden von Holz baut und mit Dachziegeln deckt, als wenn man massive Wände errichtet, und Stroh oder Schindeln zur Bedachung anwendet.

Breslau, den 10. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

123.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, das Setzen der Oefen betreffend.

Es sind in neuerer Zeit dadurch öfters Feuersbrünste

herbeigeführt worden, daß die Oefen in den obern Stockwerken entweder nicht auf Füßen stehen, oder unter den Heerden derselben keine Höhlungen angelegt, sondern ausgemauert oder ausgefüllt vom Fußboden bis zum Heerde auf Balken und Fußböden gesetzt, auch Holzwänden oder hölzernen Decken zu nahe gebracht, und mit keinem Vorpflaster versehen worden sind.

Um diesen Feuergefährlichkeiten für die Folge vorzubeugen, wird hiermit Nachstehendes verordnet und festgesetzt:

1) Es darf kein Ofen, welcher auf Balken und Fußboden zu stehen kommen soll, also kein von der Erde ausgemauertes Fundament bekommt, von dem Fußboden an bis zum Heerde mit vollem Mauerwerk versehen sein, sondern es muß ein solcher entweder auf steinernem Untersatze oder hölzernen Ofenfuße dergestalt gesetzt werden, daß zwischen der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.

2) Können zwar als Unterlage des Ofens auf dessen steinernen oder hölzernen Füßen, hölzerne Zargen angewendet werden, diese dürfen aber nur aus einem Rahmen von 3 Zoll breit bestehen, auf welchem die Kachelschicht nebst Futter aufgesetzt wird, und hölzerne Queerstücke oder Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen statt derselben Schienen von Eisen von Rahmstück zu Rahmstück überlegt, angewendet werden.

3) Sollten Oefen mit Rosten und mit Aschfällen eingerichtet, gesetzt werden, so gelten die vorstehend ad 1 und 2 gedachten Bestimmungen.

4) Gegen eine hölzerne oder auch nur mit Holzwerk ausgebundene Wand dürfen Oefen nicht gesetzt werden, wenn solche nicht wenigstens 6 Zoll stark mit Ziegeln bekleidet sind, und der Ofen davon wenigstens einen Fuß entfernt gestellt wird.

5) Jeder Ofen darf nur so hoch gesetzt werden, daß dessen obere Kante wenigstens 1 Fuß 6 Zoll von hölzernen belehmten oder begipsten Decken entfernt ist.

6) Eiserne Rauchröhren der Oefen dürfen niemals durch hölzerne oder durch mit Holzwerk ausgebundene Wände geleitet werden.

Tritt der Fall etwa ein, daß eine eiserne Rauchröhre des Ofens durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß, wozu jedoch die besondere Erlaubniß der Orts-Polizei oder Kreis-Behörde erforderlich ist, so muß das Holz, durch welches die Röhre gelegt werden soll, ganz mit Ziegeln ausgemauert sein, und dann darf die Röhre auch nur durch ein wenigstens 3 Fuß ins Gevierte im Lichten haltendes Fach und zwar durch die Mitte desselben geführt werden.

7) Vor jedem Ofen welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußböden belegt sind, geheitzt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder eine Metallplatte vor der Einheitzöffnung von wenigstens 2 Fuß lang und 1½ Fuß breit, angebracht werden.

8) Die vorgedachten Vorschriften sind, in soweit sie dabei angewendet werden können, auch in den obern Stockwerken bei Anlagen der Kamine (sogenannte Leuchte-Kamine) und bei nicht über 2 Fuß hohen Feuerheerden zu beobachten, wobei noch besonders bestimmt wird, daß Brat- oder Backöfen nicht in- oder unterhalb der Feuerheerde in den obern Stockwerken angelegt werden dürfen.

Diese Vorschriften haben die Maurer und Töpfer pünktlich zu befolgen, widrigenfalls sie bei dem ersten Uebertretungsfall in eine Strafe von fünf Thaler genommen, und im Wiederholungsfall ihnen nach Befinden, rücksichtlich der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 769, die Befugniß zum Gewerbetrieb abgenommen werden wird.

Dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio, den Herren Landräthen und Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien, so wie den Magisträten wird es bei eigener Vertretung zur Pflicht gemacht, nicht nur auf die Befolgung dieser Vorschrift für die Folge ein wachsames Auge halten zu las-

sen, sondern auch die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Oefen und andere Feuerungs-Anstalten, welche etwa der gegenwärtigen Vorschrift zuwider bestehen sollten, bis ult. August d. J. nach denselben eingerichtet werden. Ob bis dahin vorstehenden Vorschriften in den Grenzen ihres Verwaltungs-Bereichs völlig nachgekommen worden, darüber erwarten wir Anfangs September d. J. die Berichte des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums, der Herren Landräthe und der Magisträte.

Breslau, den 26. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

IX.

Medizinal-Wesen.

124.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die medizinischen Fakultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, die medizinischen Universitäts-Studien und Staats-Prüfungen betreffend.

Aus dem (sub. lit. a.) anliegenden unter dem 1sten d. M. und Jahres erlassenen Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen geht näher hervor, welche Anforderungen nunmehr an die verschiedenen Klassen der Medizinal-Personen gemacht werden, wenn sie ins praktische Leben treten wollen, und mit welchen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstet sie bei der Staats-Prüfung erscheinen sollen. Da es wichtig ist, daß die Studierenden der Heilwissenschaft frühzeitig die Forderungen erfahren, welche an sie bei den Staats-Prüfungen werden gemacht werden: so beauftragt das Ministerium die rc., die zu ihr gehörigen Studierenden von den Vorschriften

des oben gedachten Reglements in Kenntniß zu setzen, und ihnen insbesondere bemerklich zu machen, daß von jetzt an keiner, welcher noch nicht vollständig seine Studien beendigt und promovirt hat, die Zulassung zu den Staats-Prüfungen als promovirter Arzt erlangen, und daß in dieser Beziehung durchaus keine Nachsicht weiter statt finden werde. Zugleich macht das Ministerium der rc. zur Pflicht bei der Anordnung und Feststellung ihrer halbjährlichen Vorlesungen auf die Bestimmungen des mehrgedachten Reglements die erforderliche Rücksicht zu nehmen, damit es den Studierenden der medizinischen Fakultät niemals an der nöthigen Gelegenheit fehle, sich alle die Kenntnisse und Fertigkeiten vollständig anzueignen, welche dereinst bei den Staats-Prüfungen von ihnen werden gefordert werden.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen.

Einleitung.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Staats-Prüfungen nach dem Reglement vom 1. Februar 1798. dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und den vielseitigen Anforderungen an die verschiedenen Klassen des Heilpersonals nicht entsprechen, so wird, in Folge der von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Juni l. J. erlassenen Bestimmungen über die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Klassifikation des Heilpersonals und über den Nachweis seiner Qualifikation, Hinsichts der Prüfungen hiermit Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Umfang der Staats-Prüfung.

Alle Prüfungen, die der Staat Behufs der Erforschung der Fähigkeiten zur praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens vornimmt, gehören zu den Staats-Prüfungen.

Es sind also hiervon nur die Schul- und Fakultäts-Prüfungen ausgeschlossen.

§. 2.

Prüfungs-Behörden.

Sämmtliche Staats-Prüfungen werden entweder von der obersten Prüfungs-Behörde, die den Titel: „Medicinische Ober-Examinations-Kommission“ führt, oder von den Medizinal-Kollegien der Provinzen oder von besonders zu ernennenden Prüfungs-Kommissionen, vollzogen.

§. 3.

I. Die Ober-Examinations-Kommission

Organisation der Ober-Examinations-Kommission

steht unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung des Ministeriums, und hat ihren Sitz in Berlin. Ihre Mitglieder werden aus der vorhandenen Anzahl theoretisch und praktisch wissenschaftlich gebildeter Männer aus allen Zweigen des heilkundigen Wissens gewählt, denen ein technisches Mitglied des Ministeriums als Direktor vorsteht. Zur Führung der Prüfungs-Protokolle und zur Besorgung der Geld- und sonstigen Schreibgeschäfte wird der Kommission ein Sekretair zugeordnet.

§. 4.

Die Auswahl des Personals der Ober-Examinations-Kommission hängt von dem Ministerium ab. So weit es thunlich, werden hierzu keine Universitätslehrer, besonders nicht solche Mitglieder der medizinischen Fakultät gewählt, welche an den Fakultäts-Prüfungen Theil nehmen. Werden ausnahmsweise einzelne Professoren zu den Geschäften der Ober-Examinations-Kommission zugezogen, so sollen ihnen, so weit es ausführbar ist, nur solche Prüfungszweige übertragen werden, über welche sie selbst keine Vorlesungen halten. Kein Mitglied der Ober-Examinations-Kommission setzt sein Amt über 1 höchstens 2 Jahre in einem Fache der Prüfung ununterbrochen fort; vielmehr wechseln sämmtliche Mitglieder von Jahr zu Jahr in der Art ab, daß die ganze Prüfungs-Kommission in Bezug auf ihr Personale jedes Jahr neu zusammengesetzt wird.

§. 5.

Prüfungs-Kandidaten, welche vor das Forum der Ober-Examinations-Kommission gehören.

Den Staats-Prüfungen vor der Ober-Examinations-Kommission haben sich zu unterwerfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktische Aerzte, oder als solche und Wundärzte zugleich, erlangen wollen;

2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medizin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen;

3) alle Pharmaceuten, Behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse.

§. 6.

Nöthige Qualifikation der Prüfungs-Kandidaten.

Um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, müssen

a) die promovirten Aerzte nachweisen, daß sie rite promoti sind, d. h. die medizinische oder medizinische und chirurgische Doktorwürde nach ordentlich zurückgelegtem vierjährigem Universitäts-Studio, vorgängigem überstandenem Fakultäts-Examen und nachfolgender öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst abgefaßten Inaugural-Dissertation erlangt haben. Aerzte, welche auf fremden Universitäten, die Doktor-Würde erlangt haben, und nicht rite promoti sind, müssen nach Befinden und auf die diesfallsige nähere Bestimmung des Ministerii sich nostrificiren lassen;

b) die Chirurgen durch Zeugnisse oder ein vorgängiges Tentamen darthun, daß sie

α) die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen, und wenigstens so viel Latein verstehen, um die Pharmakopoe und einen leichten Autor übersetzen, und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben zu können, ferner

β) noch beweisen, daß sie entweder durch drei volle Jahre ein geordnetes medizinisch-chirurgisches Studium zurückgelegt, und die erforderlichen praktischen Fertigkeiten durch den öffentlichen Unterricht erlangt haben, oder wenigstens durch zwei volle Jahre die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kollegia gehört,

und eben so lange als Chirurgen niederer Kategorie im Militair oder Civil gedient haben,

c) die Pharmaceuten nachweisen, daß sie die Apothekerkunst gehörig erlernt, und entweder fünf Jahr als Gehülfe gedient, oder wenigstens drei volle Jahre als Gehülfe servirt, und nach vollständiger Beendigung dieser Dienstzeit mindestens durch volle zwei Semester dem ausschließlichen akademischen Studium über Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Pharmakologie fleißig obgelegen haben.

§. 7.

Admission zur Prüfung.

Die Zulassung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission geht von dem Ministerium aus. Jeder, der die höheren Staats-Prüfungen bestehen will, hat sich daher unmittelbar an das Ministerium, spätestens bis Anfangs December jeden Jahres, schriftlich, und zwar die promovirten Aerzte unter Beifügung von 15 Exemplaren ihrer Dissertation und eines Abdrucks ihres Diploms, die Kandidaten der Chirurgie und Pharmacie hingegen unter Beifügung ihres Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften ihrer Studien- und sonstigen Lehr- oder Dienstzeugnisse, zu wenden. Wird die Qualifikation des Prüfungs-Kandidaten zureichend befunden, so wird er zur Eröffnung der Prüfung an den Direktor der Ober-Examinations-Kommission verwiesen, der dann die Prüfung einleitet, und nach deren Beendigung die Verhandlungen darüber dem Ministerio überreicht.

§. 8.

Prüfungszeit.

Die Prüfungen fangen alle Jahre mit dem Monat November an, und dauern ununterbrochen bis zur Beendigung aller Prüfungs-Abschnitte für sämmtliche der Prüfungs-Kommission überwiesene Kandidaten fort.

§. 9.

Bestimmung der einzelnen Prüfungen.

Diese Prüfungs-Abschnitte überhaupt sind:

1) die anatomische Prüfung,
2) die akiurgische oder chirurgisch-technische,
3) die klinisch-medizinische,
4) die klinisch-chirurgische,

5) die pharmaceutische,
6) die mündliche Schluß-Prüfung.

§. 10.

Für praktische Aerzte und Wundärzte zugleich.

Was nun

1) die promovirten Aerzte betrifft, so müssen dieselben darthun, daß sie nicht blos praktisch, sondern auch vollständig wissenschaftlich gebildete Männer sind.

Sie haben daher,

a) wenn sie die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange ausüben, und die Approbation als Aerzte für innere und äußere Kuren (promovirte Medico-Chirurgen) erlangen wollen,
   die anatomische,
   die chirurgisch-technische,
   die klinisch-medizinische Prüfung, und zwar letztere in lateinischer Sprache und nach der weiter unten folgenden nähern Bestimmung in einer durchaus wissenschaftlichen Form, ferner
   die klinisch-chirurgische, und endlich
   die mündliche Schluß-Prüfung, wobei nicht blos der praktische, sondern auch der geschichtliche und theoretische Theil der Kunst und Wissenschaft in seinem ganzen Umfange zu berücksichtigen ist, abzulegen;

Für bloße praktische Aerzte

b) wenn sie blos als ausübende Aerzte ins praktische Leben treten wollen,
   die anatomische,
   die klinisch-medizinische Prüfung nach der vorgedachten wissenschaftlichen Form,
   eine klinisch-chirurgische Prüfung, jedoch blos in Bezug auf die Diagnostik und ärztliche Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle mit Hinweglassung aller chirurgischen Technik, und
   die mündliche Schluß-Prüfung, in der sie zugleich über die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen sind,

zu bestehen.

Für Wundärzte erster Klasse.

2) Die Kandidaten der Medizin und Chirurgie, welche die Approbation als Chirurgen erster Klasse zu erlangen suchen, müssen
die anatomische,
die chirurgisch-technische,
die klinisch-chirurgische,
eine klinisch-medizinische Prüfung in deutscher Sprache und in einer mehr praktischen als wissenschaftlichen Form, und endlich
die mündliche Schluß-Prüfung bestehen, in welcher sie aus beiden Theilen der Heilkunde zu prüfen sind, wobei jedoch mehr auf ihr praktisches als theoretisches Wissen zu sehen ist.

Für Apotheker.

3) Die Pharmaceuten, welche die Approbation als Apotheker erster Klasse zu erhalten wünschen, müssen
die pharmaceutische und
die mündliche Schluß-Prüfung
zurücklegen.

§. 11.

Diese Prüfungen sind nach den in folgenden §. §. näher enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen.

A. Die anatomische Prüfung.

§. 12.

Die anatomische Prüfung.

Durch diese Prüfung soll erforscht werden, ob der Kandidat die nöthigen Kenntnisse in der Anotomie besitze, und das anatomische Messer in so weit zu führn verstehe, als zur Ausübung seines ärztlichen Berufes nöthig ist. Jeder Kandidat hat daher 4 Aufgaben zu lösen; nemlich

Wie sie abzuhalten sei.

1) an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden in Absicht deren Form, Lage und gegenseitigen Verbindung öffentlich,
2) ein unter Aufsicht selbst verfertigtes anatomisches Präparat,
3) und 4) zwei andere ihm vorzulegende Präparate aus der Splanchnologie, Neurologie, Angiologie oder Osteologie unvorbereitet oder ex tempore zu demonstriren.

Alle 4 Aufgaben werden unmittelbar vor der Demonstration durch das Loos bestimmt. Die Reihefolge, in welcher der Kandidat diese 4 Aufgaben hinter einander abzulegen hat, bestimmen die Prüfungs-Kommissarien. Sie haben hierbei theils auf den Wunsch des Kandidaten, in sofern dies ohne Zeitverlust und Störung in der eingeleiteten Prüfungs-Ordnung geschehen kann, theils und hauptsächlich auf die Umstände und die besondern Erforderniſſe zu dieser Prüfung, in Bezug auf vorräthige Leichname, Präparate u. dgl. Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Prüfungs-Kommissarien.

Zu Prüfungs-Kommissarien, in deren Gegenwart und unter deren spezieller Leitung die anatomische Prüfung abgelegt wird, werden zwei Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission bestimmt, die dem Ministerio als gute Anatomen bekannt sind, und welche die Anatomie selbst praktisch ausüben können.

§. 14.

Ueber jede Demonstration wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder ein von den Prüfungs-Kommissarien zu unterzeichnendes und lediglich zu den Akten gehendes Zeugniß ausgestellt, mit Beifügung der Censur, wie der Kandidat die Aufgabe gelöset hat. Die Schluß-Censur, ob und wie er in der anatomischen Prüfung bestanden ist, geht erst aus den einzelnen Prüfungs-Protokollen oder Zeugnissen hervor, und wird hiernach besonders ausgefertigt. Kein Kandidat darf demnach wegen einer nicht bestandenen einzelnen Aufgabe sogleich abgewiesen werden. In jedem Falle muß er zur Lösung aller 4 Aufgaben admittirt werden, weil erst nach mehrseitiger Prüfung und Erforschung der Kenntnisse des Kandidaten in den verschiedenen Zweigen des anatomischen Wissens ein sicheres Resultat sich ziehen läßt, ob derselbe die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlichen anatomischen Kenntnisse wirklich besitzt oder nicht. Sind die Prüfungs-Kommissarien nicht einig, ob der Kandidat für bestanden zu erklären ist oder nicht, weil er entweder nur 2 Aufgaben gehörig gelöset, in den andern beiden aber gar nicht oder nur zum Theil bestanden ist, oder weil er auch nur in einer Aufgabe nicht die zu seinem künftigen Berufe unerläßlichen anatomischen Kenntnisse oder Fertigkeiten nachgewiesen hat, so ist demselben ohne Weiteres

teres

teres die Wiederholung einer solchen Aufgabe und eventualiter eine 5te, ja nach Erforderniß eine 6te Aufgabe zur Lösung zu geben, um ein sicheres Urtheil fällen zu können.

§. 15.

Unterschiede der anatomischen Prüfung nach Verschiedenheit der Prüfungs-Kandidaten.

Die anatomische Prüfung ist für alle Prüfungs-Kandidaten gleich, nur mit dem Unterschiede, daß bei den promovirten Aerzten mehr auf wissenschaftliche und pathologisch-anatomische, bei den übrigen Examinanden aber mehr auf praktische Kenntnisse und bei allen, welche einst das operative Messer führen wollen, überdies noch ganz vorzüglich auf ihre anatomischen Fertigkeiten im Präpariren zu sehen ist, so daß hiernach nicht allein die Schluß-Censur über die bestandene Prüfung, sondern auch selbst die Zulassung oder Abweisung des Kandidaten zu bestimmen ist.

§. 16.

Folgen des Nichtbestehens der anatomischen Prüfung.

Nur derjenige, der in der anatomischen Prüfung mit Beifall bestanden ist, kann zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten admittirt werden. Jeder, der sie nicht bestanden, wird dem Direktor unter Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen zur weitern Veranlassung angezeigt. Dieser kann, wenn besondere Billigkeits-Rücksichten obwalten, dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Abschnitte derselben in seinem Beisein erlauben, oder er trägt auf dessen Zurückweisung ohne Weiteres bei dem Ministerio an.

B. Die chirurgisch-technische (akiurgische) Prüfung.

§. 17.

Die chirurgisch-technische Prüfung. Worin sie besteht.

Diese Prüfung hat den Zweck, die Kenntnisse des Kandidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten zu erforschen. Dabei soll der geschichtliche und wissenschaftliche Theil der Akiurgie nicht unbeachtet gelassen werden. Der Kandidat muß daher

1) ein ihm gegebenes akiurgisches Thema wissenschaftlich bearbeiten, die Ausarbeitung selbst zu den Prüfungs-Akten ab-

liefern, dieselbe in bündiger Kürze öffentlich vortragen, und die Operation am Kadaver nach allen Regeln der Kunst ausführen;

2) über eine akiurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der andern bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichname verrichten;

3) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen, und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen.

§. 18.

Von wem und wie sie abzuhalten sei.

Diese Prüfung wird in Gegenwart und unter der speziellen Leitung zweier Prüfungs-Kommissarien, welche dem Ministerio als gute operative Wundärzte bekannt sind, und die Chirurgie selbst praktisch ausüben, vorgenommen. Das Thema zur ersten oder vorbereiteten Aufgabe giebt der erste oder älteste dieser Prüfungs-Kommissarien dem Kandidaten auf; er hat hierbei blos zu beachten, daß er so viel als möglich das Spezielle zu vermeiden, und sich an das Allgemeine zu halten habe. Nie darf ein Thema zu dieser Aufgabe gegeben werden, dessen Lösung sich praktisch nicht an dem hierzu gewählten Kadaver, was im Voraus selten oder nie zu bestimmen ist —) nachweisen läßt, wie z. B. „die Exstirpatio tumorum cysticorum, die Sectio caesarea und dergleichen.“ Im Gegentheile sind Themata, wie z. B. über Amputationen, über Exartikulationen, über Aneurysmen, über örtliche oder allgemeine Blutentziehungen, über Paracentesen, über künstliche Geschwüre u. s. w. zu diesem Behufe am passendsten, weil einerseits der Prüfungs-Kandidat bei solchen Aufgaben ein hinreichend freies Feld erhält, bei seiner schriftlichen Ausarbeitung von vielseitigen Gesichtspunkten auszugehen und zu zeigen, daß er die ihm zu Gebote stehenden Quellen zu benutzen verstehe, andererseits aber dem Prüfungs-Kandidaten noch immer verborgen bleibt, welche Operation er zu verrichten habe, d. h. welche Gliedmaße exstirpirt oder amputirt, an welchem Theile oder nach welcher Methode die Operation des Aneurysma vollzogen, welche Paracentese gemacht wer-

den soll, welche Methoden, um künstliche Geschwüre zu erzeugen oder Blut zu entziehen rc., er praktisch nachzuweisen habe; weshalb auch die technischen Leistungen am Kadaver, die unter keinerlei Umständen dem Kandidaten nachgelassen werden dürfen, erst im Augenblicke nach gehaltenem Vortrage über das gegebene Thema von den anwesenden Kommissarien näher zu bestimmen sind.

Die beiden übrigen Aufgaben müssen dagegen mehr auf das Spezielle sich beschränken, und unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos ausgewählt werden.

§. 19.

Hinsichts der Reihefolge, nach welcher die einzelnen Aufgaben zu lösen sind, der Aufnahme des Prüfungs-Protokolles, der Votirung über jeden einzelnen Prüfungs-Abschnitt und der endlichen Schlußbestimmung, ob der Kandidat als bestanden anzusehen sei oder nicht, finden ganz dieselben Vorschriften Statt, welche in dieser Beziehung bereits bei Vollführung der anatomischen Prüfung (§. §. 12. und 14.) gegeben worden sind. Nur müssen die Prüfungs-Kommissarien bei Abfassung der Schluß-Censur ganz vorzüglich die nachgewiesene operative und manuelle Fertigkeit des Kandidaten im Auge behalten, hiernach den Grad seiner Tüchtigkeit zum künftigen operativen Heilkünstler hauptsächlich bestimmen und angeben, in wiefern er in dieser Beziehung das Prädikat „Operateur“ wirklich verdiene oder nicht. Uebrigens ist diese Prüfung für alle Kandidaten, die sie abzulegen haben, gleich, nur daß auch hier wie bei der anatomischen Prüfung von dem promovirten Arzte eine höhere theoretische Bildung, und daher eine mehr wissenschaftliche Bearbeitung der gegebenen Themata gefordert werden kann und muß.

§. 20.

Folgen des Nichtbestehens der chirurgisch-technischen Prüfung.

Nur derjenige, der in der chirurgisch-technischen Prüfung wirklich bestanden ist, kann die Admission zu den klinischen Prüfungen, Behufs der zu erlangenden Approbation als Wundarzt, oder bei ausgezeichneter manueller und operativer Fertigkeit als Operateur erhalten; doch schließt das Nichtbestehen dieser Prüfung den promovirten Arzt von der Zulassung zu den klinischen Prüfungen, wie sie bloße Aerzte zu bestehen haben,

nicht ans. (Vergleiche §. §. 35. und 40.) Uebrigens bleibt es auch hier dem Direktor überlassen, dem abgewiesenen Kandidaten bei sonst dafür sprechenden Gründen die Wiederholung der Prüfung in seinem Beisein zu gestatten, und überhaupt wie es für diesen Fall bei der anatomischen Prüfung (§. 16.) vorgeschrieben ist, zu verfahren.

C. Die klinisch-medizinische Prüfung.

§. 21.

Klinisch-medizinische Prüfung.

Diese unterscheidet sich in jene für promovirte Aerzte und für nicht promovirte Aerzte oder Chirurgen erster Klasse.

§. 22.

Für promovirte Aerzte.

Die promovirten Aerzte und Medico-Chirurgen haben zwei (vorzugsweise akute) Kranke zur Behandlung im Krankenhause der Charité unter Leitung und Aufsicht zweier ausdrücklich hierzu ernannten Prüfungs-Kommissarien zu übernehmen. Die Auswahl der Kranken hängt von diesen Kommissarien ab, und der Prüfungs-Kandidat selbst sieht die Kranken einen nach dem andern erst dann, wenn sie ihm zur Behandlung übergeben werden. In Gegenwart der Kommissarien examinirt er die Kranken, setzt die Aetiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit fest, stellt die Prognose, und entwirft den einzuschlagenden Heilplan. Während dieses Geschäftes sucht der betreffende Prüfungs-Kommissarius durch mehrfache auf den vorliegenden Fall passende Fragen den Umfang seiner Kenntnisse in der Pathologie, Therapie und Heilmittel-Lehre noch näher zu erforschen. Hierauf setzt der Kandidat alles dieses in einem besonderen Zimmer des Krankenhauses ohne fremde Beihülfe schriftlich auf, und übergiebt die Ausarbeitung nach deren Beendigung dem mit der Aufsicht besonders beauftragten und deshalb in Pflicht genommenen Chirurgus oder Spital-Arzte. Hat sich der Kandidat in der Diagnose der Krankheit geirrt, oder unzweckmäßige Mittel dagegen in Vorschlag gebracht, so ist er eines Besseren zu belehren und schuldig, dies getreu und seinen Irrthum frei bekennend niederzuschreiben. Hat er es zu thun unterlassen, so muß der Prüfungs-Kommissarius dies selbst zur Seite oder unter dem Elaborate des Kandidaten bemerken.

Die ausgearbeitete Krankheits-Geschichte muß der Kandidat bei dem nächsten Krankenbesuche in Gegenwart des Kommissarius und der übrigen Prüfungs-Kandidaten öffentlich vorlesen, oder falls die Zeit es nicht gestattet, nach der Bestimmung des Kommissarius, wenigstens in bündiger Kürze vortragen. Ueber etwanige entdeckte Mängel oder Unrichtigkeiten ist er eines Bessern zu belehren, und ihm aufzugeben, dieselben in einem anzufertigenden Nachtrage zu verbessern. Nichts, was er niedergeschrieben hat, und bereits vorgetragen oder revidirt worden ist, darf er korrigiren, ohne sich des Verdachts einer absichtlichen Verfälschung eines zu den Prüfungs-Akten gehörigen Dokuments auszusetzen. So fährt der Kandidat fort, seinen Kranken täglich zweimal zu besuchen und zu behandeln, und jedesmal die gefundenen Erscheinungen, so wie sein Urtheil darüber und die Veränderungen der Mittel in sein klinisches Journal einzutragen, wobei ihn jedesmal der Prüfungs-Kommissarius oder in dessen Abwesenheit der Arzt des Krankenhauses, selbst dann, wenn ihm auch die spezielle Leitung der klinischen Prüfungen nicht mit übertragen ist, zu kontrolliren hat, um jeden Nachtheil für den Kranken so wie jeden Unterschleif zu verhüten. Die Eintragung des jedesmaligen Befundes und seine Anordnungen dagegen muß der Kandidat stets vor der Rücksprache mit dem Arzte des Krankenhauses oder dem Prüfungs-Kommissario bewerkstelligen, und, ehe er noch eine andere Meinung gehört, sein Journal schon abgeschlossen haben. Die eigentlichen Prüfungs-Kommissarien müssen übrigens wenigstens drei Mal in der Woche jeden Kandidaten am Krankenbette selbst prüfen, dessen Krankheits-Journal revidiren, und, daß dies wirklich geschehen ist, mit ihrer Unterschrift im Journal nachweisen.

§. 23.

Sie soll sich nicht auf die klinischen Kranken allein erstrecken.

Diese Prüfung soll sich indessen nicht allein auf die klinischen Kranken beschränken, sondern auch auf mehrere andere Kranke des Krankenhauses erstrecken. So oft sich daher die Gelegenheit dazu darbietet, ist der Kandidat aufzufordern, die Diagnose eines ihm vorgezeigten Krankheitsfalles zu bestimmen, die Prognose zu stellen und die Theraphie anzugeben. Das dies geschehen ist, und wie der Kandidat die ihm gegebene Aufgabe gelöset hat, muß jedesmal im Kranken-

Journale bemerkt werden. Diesen besondern Prüfungen am Krankenbette sind zwar alle klinische Examinanden, am häufigsten und und wiederholtesten aber jene Kandidaten zu unterwerfen, deren praktisches Wissen noch zweifelhaft erscheint.

§. 24.

Erforschung der Kenntnisse in der Dosenlehre der Medikamente und der Kunst, Rezepte zu verschreiben.

Ein ganz vorzügliches Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die erlangten Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren richten, und daher während der ganzen Prüfungszeit jede Gelegenheit benutzen, dessen Kenntnisse hierüber zu erforschen. Zu demselben Behufe haben sich auch beide Prüfungs-Kommissarien an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen, und jedem Kandidaten auf einem besondern Bogen, der am Schlusse der Prüfung dem Krankheits-Journale beizufügen ist,

a) einige besondere Themata zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Linctus ꝛc.) aufzugeben, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu beantworten hat, und

b) mehrere Arzneimittel aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Dosenbestimmung beischreiben muß.

§. 25.

Gebrauch der lateinischen Sprache.

Alle Verhandlungen am Krankenbette zwischen den Prüfungs-Kommissarien und dem Kandidaten geschehen durch die ganze Dauer der Prüfungszeit, von Anfang bis zu Ende, in lateinischer Sprache; auch muß die Krankheits-Geschichte und das ganze Journal in dieser Sprache abgefaßt werden.

§. 26.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen 1ster Klasse.

Die klinisch-medizinische Prüfung für Chirurgen erster Klasse oder nicht promovirte Aerzte wird im Allgemeinen unter Beachtung derselben Vorschriften (§. 22. 23. und 24.) vorgenommen. Sie unterscheidet sich jedoch von der Prüfung für promovirte Aerzte dadurch, daß erstere in deutscher Sprache abgehalten werden, und mehr praktischer Tendenz sein soll. Hier ist es hin-

reichend zu erforschen, ob die Kandidaten wissen, wie sie im vorliegenden Krankheitsfalle handeln müssen; beim gelehrten Arzte hingegen muß auch erforscht werden, ob er die Gründe kenne und zu deduciren im Stande sei, aus welchen er so und nicht anders handeln darf. Der Chirurg erster Klasse leistet also Genüge, wenn er die zur Behandlung der Krankheiten erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweiset, während der Doctor promotus beweisen muß, daß er außer diesen Kenntnissen auch die zur Förderung der Wissenschaft nöthige scientifische Ausbildung besitzt.

§. 27.

Dauer der Prüfung.

Die Zeit der klinischen Prüfung soll bei jedem Kandidaten 14 Tage dauern, sie kann jedoch auch in besondern Fällen bis auf 3 Wochen verlängert werden.

§. 28.

Vorschriften über die Ertheilung der Censur.

Am Schlusse der klinischen Prüfung vereinigen sich beide Kommissarien über die dem Prüfungs-Kandidaten zu ertheilende Censur, welche sie dergestalt zu den Akten geben, daß sie unter der Krankheits-Geschichte gemeinschaftlich bemerken, wie der Kandidat in theoretischer und wie er in praktischer Hinsicht bestanden ist, und welche Schluß-Censur derselbe demnach unter Berücksichtigung seiner dereinst zu erlangenden praktischen Wirkungssphäre verdient. Fällt diese Censur zum Nachtheile des Kandidaten aus, und wird für dessen Abweisung gestimmt, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz auseinander gesetzt, und zugleich muß bestimmt angegeben werden, in welchen Zweigen des ärztlichen Wissens oder deren praktischen Anwendung er zu schwach oder ganz unerfahren befunden worden ist.

§. 29.

Erfolge der nicht bestandenen Prüfung.

Jedem promovirten Arzte, der in der medizinisch-klinischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt, dem nicht promovirten Medico-Chirurgen aber blos in Beziehung auf die beabsichtigte Erlangung der Approbation als Chirurg erster Klasse versagt. Dem Direktor der Ober-Examinations-Kommission wird jedoch nachgelassen, dem abgewiesenen Kandidaten auf dessen Gesuch, wenn nach den Votis

der Prüfungs-Kommissarien dessen Gewährung für begründet, oder sonst für billig zu erachten ist, die Behandlung eines dritten klinischen Kranken zur Erlangung einer bessern Censur zu übertragen. Der Direktor muß dieser Prüfung am Krankenbette dann selbst mit beiwohnen, und sein Endurtheil ebenfalls mit abgeben.

Den nicht bestandenen Kandidaten hat der Direktor dem Ministerio unter Einsendung aller Prüfungs-Verhandlungen zur weitern Bescheidung anzuzeigen.

§. 30.

Wie viel Individuen zugleich geprüft werden dürfen.

Damit die Prüfungs-Kommissarien im Stande sind, die Kandidaten und ihre Arbeiten gehörig und nach obiger Vorschrift (§. §. 22. und 23.) zu kontrolliren, so dürfen nie mehr als höchstens zwölf zu gleicher Zeit in der klinischen Prüfung begriffen sein, wonach also die Zulassung der sich neu meldenden Kandidaten zu bestimmen ist.

D. Die klinisch-chirurgische Prüfung.

§. 31.

Die klinisch-chirurgische Prüfung.

Dieser haben sich zu unterwerfen:

a) promovirte Aerzte und Wundärzte zugleich,
b) promovirte bloße Aerzte,
c) nicht promovirte Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse.

§. 32.

Wie sie im Allgemeinen abzuhalten sei.

Jeder, er mag Arzt oder Wundarzt sein, der die klinisch-chirurgische Prüfung zu bestehen hat, muß unter Leitung und Aufsicht zweier besonders hierzu ernannter Mitglieder der Prüfungs-Kommission im Charité-Krankenhause zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung in die Behandlung nehmen, in Gegenwart der Kommissarien das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben so wie den Heilplan festsetzen; dann alles dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung (§. 22.) vorgeschrieben ist, jedoch in deutscher Sprache, schriftlich zusammen-

stellen, und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortfahren. Auch bei dieser klinischen Prüfung müssen die Kommissarien zugleich sich von den Fähigkeiten des Kandidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischen Uebel, insonderheit auch der venerischen Krankheitsformen zu überzeugen suchen, und daher jede sich darbietende Gelegenheit, an der es in einem so großen Krankenhause nie fehlen kann, benutzen, um den Kandidaten auch über andere als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle am Krankenbette prüfen zu können. Dabei ist von Seiten der Kommissarien alles zu beobachten, was §. 23. und 24. schon vorgeschrieben ist; jedoch bedarf es hier des im letztern §. besonders angeordneten schriftlichen Nachweises nicht.

§. 33.

Spezielle Vorschrift bei bloßen praktischen Aerzten.

Die promovirten Aerzte müssen, in sofern sie blos als Aerzte ins praktische Leben treten, die Chirurgie nicht ausüben wollen, und daher auch die chirurgisch-technische Prüfung nicht zurückgelegt, oder nicht genügend (§. 20.) bestanden haben, dessen ungeachtet darthun, daß sie die Theorie der chirurgischen Praxis vollkommen inne haben. Sie sind daher sowohl in Bezug auf den therapeutischen als pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten, jedoch mit Weglassung aller operativen Technik, zu prüfen. Auch soll ihre Prüfung nicht über acht bis zehn Tage dauern.

§. 34.

Bei Medico-Chirurgen.

Die promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen müssen außer ihren Kenntnissen in der Theorie der chirurgischen Praxis auch nachweisen, daß sie die zur Behandlung chirurgischer Krankheitsfälle erforderliche Kunstfertigkeit besitzen. Sie müssen daher den Verband der ihnen anvertrauten Kranken selbst besorgen, alle Operationen, die ihnen an diesen oder andern Kranken während ihrer Prüfungszeit überwiesen und ohne Nachtheil für den Kranken überlassen werden können, in Gegenwart der Prüfungs-Kommissarien selbst verrichten, und sich jeder ihnen aufgegebenen Handanlegung unterziehen. Ihre Prüfungszeit darf

vor dem 14ten Tage nicht geschlossen werden, und bei Ertheilung der Censur ist ausdrücklich zu bemerken, wie sie in heilwissenschaftlicher und wie sie in operativer Hinsicht bestanden sind, und ob ihnen in letzterer Beziehung das Prädikat „Operateur“ beizulegen ist oder nicht.

Unterschied der Prüfung bei promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgen.

Uebrigens unterscheidet sich die klinisch-chirurgische Prüfung der promovirten und der nicht promovirten Medico-Chirurgen blos darin, daß bei erstern mehr theoretische und höher heilwissenschaftliche Kenntnisse zu fordern sind, als bei letztern.

§. 35.

Folgen der nicht bestandenen Prüfung.

Dem bloßen Arzte, welcher in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht bestanden ist, wird die Zulassung zur mündlichen Schlußprüfung unbedingt versagt. Bei dem promovirten und nicht promovirten Medico-Chirurgus kömmt es auf die Entscheidung an, wie sie ihre chirurgisch-technische Prüfung zurückgelegt, und ob bei der klinisch-chirurgischen Prüfung erstere blos in operativer und letztere blos in heilwissenschaftlicher oder beide in beider Hinsicht nicht genügt haben; im ersteren Falle können sie nur noch, Behufs der Erlangung der Approbation als bloße promovirte praktische Aerzte oder als Wundärzte zweiter Klasse, im letzteren Falle aber gar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, wo sie dann vom Direktor zur Abweisung bei dem Ministerio in Antrag zu bringen sind. (Vergleiche §. §. 20. und 40.)

Uebrigens gilt in Bezug auf die Abstimmung über die erforschten Fähigkeiten des Kandidaten und über die Erlaubniß, durch die Behandlung eines dritten Kranken die erhaltene unvortheilhafte Censur zu verbessern, alles das auch hier, was in dieser Hinsicht (§. §. 28. 29.) bei Vollziehung der klinisch-medizinischen Prüfung vorgeschrieben ist.

E. Die pharmaceutische Prüfung.

§. 36.

Die pharmaceutische Prüfung ist durch 4 Kommissarien zu vollziehen.

Zur Vollziehung dieser Prüfung werden wenigstens vier

Kommissarien bestimmt, von denen zwei in chemisch-physikalischer und naturhistorischer Hinsicht literarisch bewährte Männer, und zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker sein müssen.

§. 37.

Und beginnt mit einer Vorprüfung.

Die Prüfung selbst beginnt mit einem Tentamen, um zu erforschen, ob der Prüfungs-Kandidat die zur Bestehung dieser Prüfung erforderliche wissenschaftliche Vorbildung auch wirklich besitzt. Der Kandidat muß daher im gewöhnlichen Prüfungs-Lokale und im Beisein wo nicht sämmtlicher zur pharmaceutischen Prüfung berufenen Prüfungs-Mitglieder, doch wenigstens zweier Kommissarien,

a) mehrere ihm aufzugebende Stellen aus der preußischen Pharmakopoe mündlich übersetzen und erläutern, dann

b) aus einer Urne eine botanisch oder chemisch-pharmaceutische Aufgabe und aus einer zweiten Urne eine Aufgabe zu einem gerichtlich-chemischen Berichte ziehen, die er dann unter strenger Aufsicht, so daß jede fremde Hülfe oder die Benutzung von Büchern, Excerpten u. dgl. unmöglich ist, schriftlich zu lösen suchen muß. Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen sind so einzurichten, daß diese möglicherweise in sechs bis acht Stunden geliefert werden können. Beim Schlusse derselben attestirt der während der schriftlichen Arbeit anwesend gebliebene Kommissarius oder die die Aufsicht führende Person, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne Hülfe vollendet worden sei. Hierauf wird das Manuscript von den Prüfungs-Kommissarien eingesehen, und die Censur, sowohl über die schriftliche Arbeit, als auch über die erforschten Kenntnisse des Kandidaten in der Latinität, beigesetzt.

§. 38.

Aufgaben für die Prüfung selbst und was dabei zu beobachten.

Ist diese Vorprüfung genügend ausgefallen, so erhält der Kandidat

1) zwei Themata pharmaceutica besonders aus der analytischen Chemie zur schriftlichen Ausarbeitung in seiner Behausung, wobei er nachweisen soll, daß er eine höhere

wissenschaftliche chemische Ausbildung genossen habe, und die ihm zu solchen Arbeiten nöthigen Hülfsquellen zu benutzen verstehe. Die Themata werden von den beiden ersten Prüfungs-Kommissarien gegeben. Diese gelieferten Ausarbeitungen cirkuliren sodann unter den Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission zur schriftlichen Begutachtung. Während dessen muß der Kandidat Behufs des Nachweises seiner praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten

2) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben über chemisch-pharmaceutische Präparate, unter spezieller Aufsicht eines pharmaceutischen Mitgliedes der Kommission in der Königl. Hofapotheke oder in einem sonst hierzu zu bestimmenden Laboratorio, anfertigen.

Bei der Feststellung dieser Aufgaben hat die Prüfungs-Kommission darauf zu sehen, daß ihre Lösung längstens in acht Tagen beendigt sein kann.

Während derselben Zeit hat ferner der Kandidat

3) entweder ein natürliches Gemisch, welches jedoch seinen Bestandtheilen nach bekannt ist, wie z. B. Mineralwasser, oder eine künstliche zu diesem besondern Zwecke zusammengesetzte Mischung (Gas-Verbindungen, Metalllegirungen ꝛc.), unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung, chemisch zu zergliedern, desgleichen auch

4) in gerichtlich-chemischer Hinsicht, ebenfalls unter schriftlicher Angabe der eingeschlagenen Methode und des erhaltenen Resultats, die chemische Untersuchung eines absichtlich vergifteten Thiermagens, oder vergifteter Speisen und Getränke vorzunehmen, oder eine andere gerichtlich- oder polizeilich-chemische Aufgabe gehörig zu lösen.

Bei diesen beiden letzteren Aufgaben, die abwechselnd ebenfalls von den beiden ersten Kommissarien zu geben sind, ist zu bemerken, daß sowohl der Zweck der gerichtlich-chemischen Untersuchung als der Name des zur Analyse übergebenen natürlichen Gemisches, oder das Rezept zu der künstlichen Mischung auf einem besonderen Blatte aufgezeichnet sein, und letzteres vor dem Anfange der chemischen Ar-

beit des Kandidaten versiegelt dem Direktor eingehändigt werden muß.

§. 39.

Wie während der praktischen Arbeiten des Kandidaten und am Schlusse derselben zu verfahren sei.

Während dieser Arbeiten, zu denen sich der Kandidat in dem dazu bestimmten Laboratorio nur in den besonders dazu festgesetzten Stunden einfinden darf, führen die übrigen Mitglieder der Kommission täglich und zwar abwechselnd die Mitaufsicht über die praktischen Arbeiten des Kandidaten. Daß dies geschehen sei, bezeugen sie durch ihre Namensunterschrift im Prüfungs-Journale, worin die tägliche Arbeit verzeichnet wird. Gegen das Ende der praktischen Prüfungszeit vereinigen sich sämmtliche Mitglieder unter dem Zutritt des Direktors zur Einsicht und Beurtheilung der von dem Kandidaten gelieferten sowohl schriftlichen als chemisch pharmaceutischen Arbeiten; in Gegenwart der Kommission muß er auch

a) einige schwer zu bereitende Arzneiformeln, wovon die Vorschriften ebenfalls aus einer Urne zu ziehen sind, ex tempore bereiten, und

b) einige ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen vollständig demonstriren, aus einer Reihe von Roharzneien wenigstens 10 nach ihren Abstammungen, Verfälschungen und Anwendungen zu Arzneipräparaten erläutern, mehrere ihm vorzuzeigende chemische Präparate benennen, deren Bestandtheile, Bereitungs-Methoden, Verfälschungen oder Verunreinigungen, Prüfung und Aufbewahrung rc. angeben.

Hiernächst wird das Resultat der chemischen vom Kandidaten gelieferten Analysen vorgelesen, und mit dem Inhalte des dem Direktor früher übergebenen versiegelten, nunmehr zu erbrechenden Blattes verglichen, worauf nach Maaßgabe des Befundes aller dieser Prüfungs-Abtheilungen über die Qualifikation des Kandidaten votirt, und derselbe hiernach entweder zur mündlichen Schluß-Prüfung admittirt, oder bei dem Ministerio unter Angabe der Gründe (§. 28.) zur Abweisung in Antrag gebracht wird.

F. Die mündliche Schluß-Prüfung.

§. 40.

Wer zu derselben admittirt werden kann.

Nur derjenige, welcher die vorhergehenden Prüfungs-Abschnitte mit Beifall zurückgelegt hat, die für diejenige Klasse der Medizinal-Personen, in welche er zu treten Willens ist, vorgeschrieben sind, kann zu dieser Prüfung, welche den Schluß der ganzen höhern Staats-Prüfung macht, zugelassen werden. Doch können auch die Admission hiezu erlangen

1) jene promovirten Medico-Chirurgen, die in der chirurgisch-technischen oder in der klinisch-chirurgischen Prüfung nicht die für praktische Wundärzte und Operateurs erforderliche Kunstfertigkeit nachgewiesen, aber doch in heilwissenschaftlicher Hinsicht bestanden und wenigstens bewiesen haben, daß sie chirurgische Krankheitsfälle in pathologischer und therapeutischer Hinsicht richtig zu beurtheilen im Stande sind, Behufs ihrer noch möglichen Approbation als bloße praktische Aerzte; §. 20. und 35.)

2) jene nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse, welche in der klinisch-medizinischen oder in der klinisch-chirurgischen oder in beiden Prüfungen nicht die zur Behandlung innerer Krankheiten, und die zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie erforderlichen heilwissenschaftlichen Kenntnisse, aber doch hinreichende Kunstfertigkeiten nachgewiesen haben, um wenigstens die Approbation als Chirurgen zweiter Klasse erlangen zu können. (§. 29. und 35.)

Nachweis über die Kenntniß der Schutzpocken-Impfung.

Alle Aerzte und Wundärzte müssen überdies, ehe sie zur mündlichen Prüfung admittirt werden können, noch nachweisen, daß sie den Verlauf der Schutzpocken in allen ihren Stadien beobachtet und mehrere Individuen selbst geimpft haben.

§. 41.

Prüfungs-Kommissarien. Ihre nöthigen Eigenschaften und Auswahl.

Zur Vollziehung dieser Prüfung werden acht Mitglieder

aus dem Personale der Ober-Examinations-Kommission insbesondere beauftragt, die nach einer bestimmten Reihefolge unter einander abwechselnd zu den einzelnen Prüfungen zugezogen werden. Jeder von ihnen muß die Fähigkeit besitzen, jeden Kandidaten, er sei Arzt, Wundarzt oder Pharmaceut, seiner künftigen Wirkungssphäre entsprechend examiniren zu können. Es werden also nur vielseitig ausgebildete und wissenschaftlich-praktische Männer hierzu erwählt, nnd es soll hierbei darauf gesehen werden, daß zwei derselben vorzüglich in medizinisch-praktischer, zwei in chirurgisch-praktischer, zwei in medizinisch-theoretischer und zwei in naturhistorischer Hinsicht ausgezeichnete, wissenschaftlich gebildete Männer sind. Ihnen werden noch zwei wissenschaftlich gebildete praktische Apotheker, Behufs der pharmaceutischen Prüfung zugeordnet. (Vergl. §. 36.)

§. 42.

Allgemeiner Zweck der mündlichen Prüfung.

Der Zweck der mündlichen Prüfung überhaupt ist die nähere Erforschung der anatomisch-physiologisch-pathologischen, therapeutischen, pharmakologischen, physikalischen, chemischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten, in so weit er solche zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes bedarf. Zugleich soll sie auch eine Kontrolle der vorhergehenden Prüfungs-Abschnitte sein; doch ist ihre Vollziehung nach Verschiedenheit des Prüfungs-Kandidaten verschieden.

Ihre Verschiedenheit nach den verschiedenen Klassen der Medizinal-Personen.

1) Bei den promovirten Aerzten und Medico-Chirurgen ist außerdem, daß sie ebenfalls über die Hülfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Naturgeschichte rc. geprüft werden sollen, auch das höher Wissenschaftliche, was die verschiedenen Theorien und das Geschichtliche des Gegenstandes betrifft, mit zu berücksichtigen. Wollen sie blos als praktische Aerzte die Approbation erhalten, so sind sie Hinsichts der Chirurgie blos über die Pathologie chirurgischer Krankheiten und die Theorie der chirurgischen Praxis zu prüfen; wollen sie aber die Approbation als Wundärzte oder Operateurs zugleich erlangen, so kann sich ihre Prüfung auch über die chirurgische Technik selbst mit erstrecken.

2) Bei den nicht promovirten Medico-Chirurgen oder Wundärzten erster Klasse muß die Prüfung sich mehr innerhalb der Sphäre der praktischen Ausübung der Medizin und Chirurgie halten; doch muß der Kandidat die Gründe seines Handels richtig angeben können.

3) Bei den Apothekern muß die Prüfung auf die Erforschung der höhern chemischen, physikalischen und naturhistorischen Kenntnisse des Kandidaten gerichtet, und derselbe zugleich über Gesetzkunde, über die Gifte und deren Ermittelung in Speisen und Getränken, den Contentis des Magens daran Verstorbener ꝛc. geprüft werden.

§. 43.

Zahl der Mitglieder bei jeder besondern Prüfung.

Zur Prüfung der promovirten Medico-Chirurgen (Aerzte für innere und äußere Kuren) sind fünf Mitglieder der Kommission, zur Prüfung für bloße praktische Aerzte, so wie zur Prüfung für Chirurgen erster Klasse, deren vier, und zur Prüfung für Apotheker höhern Grades unter gleichzeitiger Zuziehung zweier praktischer Apotheker (§. 41.) als Assessoren noch zwei Mitglieder der Kommission beizuziehen.

Außerdem steht es dem Direktor frei, bei jedem Prüfungs-Akte selbst mit zu prüfen. Er soll dies aber hauptsächlich dann zu thun nicht unterlassen, wenn die Kenntnisse des Kandidaten in irgend einem Zweige des heilkundigen Wissens noch zweifelhaft erscheinen, weil sie entweder vom Examinanden noch nicht gehörig nachgewiesen, oder noch nicht hinreichend erforscht worden sind.

§. 44.

Bestimmung der Zahl der auf einmal zu Prüfenden und der Dauer der Prüfungszeit.

Nie dürfen mehr als drei Kandidaten und immer nur gleichzeitig solche, die sich für dieselbe Klasse der Medizinal-Personen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungs-Termine zugelassen werden. Die Prüfungszeit für jeden Examinator wird dann auf $\frac{3}{4}$ Stunden festgesetzt. Kein Mitglied ist befugt, die ihm ausgesetzte Prüfungszeit zu verlängern, oder willkührlich abzukürzen, und der Direktor hat darüber zu wachen, daß keines von beiden geschehe.

§. 45.

Bestimmung des Prüfungs-Termins, und wer dabei erscheinen soll.

Der Termin zur Prüfung ist von dem Direktor zu bestimmen, und die betreffenden Mitglieder werden, unter Beifügung der Prüfungs-Verhandlungen über die vom Kandidaten schon bestandenen einzelnen Prüfungs-Abschnitte, dazu eingeladen. Außer den bestimmten Examinatoren werden von Zeit zu Zeit die Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums dabei erscheinen, so wie es auch den General-Staabs-Aerzten überlassen bleibt, bei jeder Prüfung der Militair-Aerzte gegenwärtig zu sein, und sich von der Qualigkation des Prüfungs-Kandidaten selbst näher zu überzeugen; doch haben sie beiderseits, falls sie nicht etwa selbst zu Examinatoren ernannt sind, über den Erfolg der Prüfung keine Stimme.

§. 46.

Kein Examinator darf sich vor Beendigung der Prüfung entfernen.

Die Feierlichkeit und Wichtigkeit dieser Prüfung erfordert, daß die Examinatoren und der Direktor vom Anfange bis zu Ende des Examens gegenwärtig sind. Wessen amtliche oder außeramtliche Geschäfte es nicht zulassen, so viel Zeit als erfordert wird, auf diesen Prüfungs-Akt zu verwenden, legt seine Stelle als Examinator nieder.

§. 47.

Wie die Prüfung zu protokolliren sei.

Während der Prüfung sind alle Gegenstände, über welche der Kandidat geprüft wird, mit kurzer Bemerkung, ob er sie genügend oder ungenügend gelöst oder ganz unwissend in denselben sich gezeigt hat, zu protokolliren. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so muß über jeden ein besonderes Protokoll aufgenommen werden.

§. 48.

Was nach Beendigung der Prüfung zu thun ist. Wie die Censur über die mündliche Prüfung und die Schluß-Censur über alle Prüfungs-Abschnitte zu bestimmen sei.

Nach Beendigung der Prüfung entfernen sich die Prüfungs-Kandidaten und alle Anwesenden, die nicht unmittelbar zur Kommis-

sion selbst gehören, mit alleiniger Ausnahme der etwa gegenwärtigen General-Staabs-Aerzte oder Mitglieder der Medizinal-Abtheilung des Ministerii, welche auch Zeugen des nunmehr folgenden Aktes sein können. Jeder Examinator giebt nun, nach der weiter unten (§. 90.) folgenden Bestimmung sein Votum über die Qualifikation des Kandidaten schriftlich ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird die Censur für die mündliche Prüfung festgesetzt, und dieselbe im Prüfungs-Protokolle nachgetragen. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Ist nun der Prüfungs-Kandidat nach der ihm zu Theil gewordenen Censur als bestanden anzusehen, so wird unter Berücksichtigung und genauer Erwägung der früher erhaltenen Censuren über die schon bestandenen speziellen Prüfungen, deren Protokolle und sonstigen Aktenstücke zur wiederholten Einsicht für die Prüfungs-Kommissarien vorliegen, die Schluß-Censur als Resultat aller Prüfungen bestimmt, dieselbe gleichfalls am Ende des Prüfungs-Protokolls bemerkt und das Aktenstück selbst, welches von dem Direktor und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist, mit dem Bemerken, in welchen Theilen der Wissenschaft der Kandidat mehr oder minder ausgezeichnete Kenntnisse nachgewiesen habe, und mit dem Antrage an das Ministerium, dem Geprüften hiernach die Approbation auszufertigen, geschlossen. Die Schluß-Censur, welche alle dem Kandidaten zu Theil gewordene einzelne Censuren in sich begreift, und das allgemeine Urtheil über die Kenntnisse des Kandidaten ausspricht, kann daher für denselben bald mehr bald minder günstig, als die Censur über die mündliche Prüfung allein, ausfallen. Ist der Kandidat zugleich Behufs der chirurgischen Praxis geprüft worden, so muß die Schluß-Censur überdies noch die Bestimmung enthalten, ob er blos als Wundarzt zu approbiren sei, oder ihm das Prädikat Operateur ertheilt werden könne.

Wie endlich bei dem nicht bestandenen Kandidaten zu verfahren sei.

Ist indessen der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden und folglich zur Abweisung in Antrag zu bringen, so müssen die Gründe dieses Urtheils kurz angegeben, und zugleich muß bestimmt ausgesprochen werden, in

welchen Zweigen des ärztlichen Wissens er für die Approbation zu schwach oder unerfahren befunden worden sei. Diesem Ausspruche ist auch die gutachtliche Meinung beizufügen, binnen welcher Frist dem Kandidaten die Wiederholung der Prüfung zuzustehen sein dürfte, ob und welche Obliegenheiten er vorher noch zu erfüllen, ob er noch einzelne Studien zurückzulegen, Zeugnisse hierüber beizubringen, einzelne Prüfungs-Abschnitte vorher noch zu wiederholen oder was er sonst noch zu leisten haben werde, ehe er zu einer erneuerten Schluß-Prüfung wieder zuzulassen sei.

§. 49.

II. Den Medizinal-Kollegien in den Provinzen.

Bestimmung der Medizinal-Personen, deren Prüfung durch die Medizinal-Kollegien vollzogen wird.

liegt die Prüfung derjenigen ärztlichen Individuen ob, welche die Approbation

a) als Chirurgen zweiter Klasse,
b) als Geburtshelfer,
c) als Apotheker zweiter Klasse,
d) als forensische Wundärzte,
e) als Zahnärzte,

erlangen wollen.

§. 50.

Die Kandidaten müssen sich bei den betreffenden Regierungen unter Einsendung der nöthigen Beläge zur Prüfung melden.

Die Zulassung zu jeder dieser Prüfung geht von den betreffenden Regierungen oder dem hiesigen Polizei-Präsidio und nur ausnahmsweise vom Ministerium direkte aus. Der Prüfungs-Kandidat muß sich daher unmittelbar an diejenige Regierung wenden, in deren Departement er sich zu etabliren wünscht, oder zur Zeit aufhält. Seinem Gesuche hat er

a) ein vollständiges selbst abgefaßtes Curriculum vitae, welches zugleich die Versicherung des Kandidaten an Eides statt, „daß er sich zu der jetzt nachgesuchten Prüfung früher bei keiner andern Prüfungs-Behörde gemeldet habe,“ oder die Anzeige enthalten muß, daß er in der Prüfung früher

nicht bestanden, und unter welchen Bedingungen ihm vom Ministerio gestattet worden sei, sich wieder zu melden,

b) die Zeugnisse über seine schulwissenschaftliche Ausbildung, sittliche Führung, etwanige Lehr-, Servir- und Dienstzeit oder genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten,

c) auch von dem Allen eine Abschrift

beizulegen. Die Regierung wird hiernach die Qualifikation des Prüfungs-Kandidaten genau untersuchen, und, wenn dieselbe zureichend befunden wird, das Medizinal-Kollegium der Provinz brevi manu und unter Beifügung sämmtlicher Beilagen um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Sollte das Medizinal-Kollegium über die Zulassung des Kandidaten zur Prüfung noch ein Bedenken haben, so hat dasselbe hierüber mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren; wo nicht, so ist der Prüfungs-Kandidat mittelst einer an ihn zu erlassenden Verfügung zur Prüfung vorzuladen und zugleich zu bestimmen, wo er sich persönlich zu melden, und die Prüfungs-Gebühren zu erlegen habe.

§. 51.

Nöthige Qualifikations-Nachweise, zur Prüfung a) der Wundärzte.

Der Nachweis der Qualifikation, welcher von dem Prüfungs-Kandidaten zu fordern, ist nach Verschiedenheit des Faches, dem er sich gewidmet, und der Prüfung, die er zu bestehen nachsucht, verschieden:

1) Um zur Prüfung als Wundarzt zweiter Klasse zugelassen zu werden, muß der Kandidat sich ausweisen, daß er

a) entweder die ehemals nach dem Medizinal-Edikte von 1725. vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre zurückgelegt, oder

b) als Wundarzt unterer Kategorie im Militair wenigstens drei Jahre lang gedient, oder

c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den ordnungsmäßigen Besuch der öffentlichen Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat sich ausweisen, daß er einen vollständigen Lehr-Kursus an einer

inländischen Chirurgen-Schule mit Erfolg zurückgelegt hat; kann er auch dies nicht, so muß er wenigstens Zeugnisse über gehörte Vorlesungen anderer Lehr-Anstalten beibringen, unter denen die über Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den Cursus operationum und über chirurgische Klinik nicht fehlen dürfen, und zugleich muß er nachweisen, daß er die Klinik nicht nur als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt, daß er Anatomie getrieben und an den Operations-Uebungen am Kadaver und Phantome Theil genommen habe. Nur wenn er eine wenigstens einjährige Dienstleistung im Civil oder Militair nachweiset, kann über den Mangel des einen oder des andern vorgedachten Erfordernisses hinweggegangen und der Kandidat zur Prüfung zugelassen werden.

b) Der Geburtshelfer.

2) Um zur Prüfung als Geburtshelfer zugelassen zu werden, muß der Prüfungs-Kandidat nachweisen, daß er
a) schon zu der einen oder andern Klasse des Heilpersonals als Arzt oder Wundarzt gehöre, und die Approbation erhalten, oder wenigstens mit Erfolg die diesfallsige Prüfung bestanden habe und die Approbation erwarten könne, und
b) einen vollständigen Kursus der Geburtshülfe zurückgelegt, und wenigstens 2 Geburten selbst gehoben habe.

c) Der Apotheker.

3) Um zur Prüfung aus der Pharmacie Behufs der Erlangung des Fähigkeits-Zeugnisses zum Apotheker zweiter Klasse oder kleiner Städte die Admission zu erlangen, muß der Kandidat hinsichtlich seiner Lehr-, Servir- und Studien-Jahre dieselben Bedingungen erfüllt haben, die §. 6. sub c. für die Apotheker erster Klasse vorgeschrieben worden.

d) Der forensischen Wundärzte.

4) Zur Prüfung als forensischer Wundarzt können nur Chirurgen erster Klasse oder diejenigen Wundärzte, welche die höhern chirurgischen Staats-Prüfungen bestanden, und die Approbation als Wundärzte großer Städte erhalten haben, dann admittirt werden, wenn sie zuvor noch die ge-

burtshülfliche Prüfung zurückgelegt haben, und zugleich ein Zeugniß beibringen können, ein Kollegium über Staats-Arzneikunde oder wenigstens über gerichtliche Medizin gehört zu haben. Eben so darf

e) der Zahnärzte

f) zur Prüfung als Zahnarzt Niemand mehr zugelassen werden, der nicht entweder schon Arzt oder Wundarzt ist, und zugleich den nöthigen Nachweis über die erlangten, einem Zahnarzte insbesondere nöthigen technischen und mechanischen Fertigkeiten beizubringen vermag, oder der, wenn er nicht Arzt oder Wundarzt ist, außer diesem Nachweise nicht wenigstens noch Zeugnisse über den fleißigen Besuch der Vorlesungen über Anatomie, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, Arzneimittellehre und chirurgische Klinik beibringen kann.

§. 52.

Zweck dieser Prüfungen im Allgemeinen.

Alle Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien gehören, bezwecken vorzüglich die Erforschung derjenigen praktischen Fertigkeiten des Prüfungs-Kandidaten, die zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Geschäfts erforderlich sind. Die Prüfung muß daher im Allgemeinen eine mehr praktische als wissenschaftliche Tendenz haben, und sich hauptsächlich über jene einzelnen Theile der speziellen Doktrin erstrecken, welche im ärztlich-praktischen Leben in der künftigen Wirkungssphäre des Kandidaten am häufigsten einen Gegenstand seines Handels ausmachen.

Von der Prüfung der Wundärzte zweiter Klasse.

§. 53.

Die wundärztliche Prüfung wird in 4 Prüfungs-Terminen vollzogen.

Die Prüfung für Wundärzte zweiter Klasse geschieht in vier besondern Prüfungs-Terminen. Alle vier Termine können füglich in vier nacheinander folgenden Tagen abgehalten werden, und müssen längstens binnen acht, höchstens vierzehn Tagen beendigt sein.

§. 54.

Schriftliche Prüfung.

Im ersten Termine werden dem Kandidaten zur schriftlichen Beantwortung, unter Verhütung der Möglichkeit, sich fremder Hülfsmittel zu bedienen, drei Aufgaben vorgelegt, die er sich selbst unter einer Anzahl von mindestens dreißig aus einer Urne gezogen hat. Diese Aufgaben betreffen vorzüglich allgemeine Gegenstände der Physiologie, Materia medica et chirurgica, Rezeptirkunde, Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten, Hülfsleistungen bei vom tollen Hunde gebissenen, vergifteten, in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Personen, vorläufige Anordnungen beim Ausbruche von Epidemien u. s. w.

Die fertigen Arbeiten werden sämmtlichen Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt, von ihnen censirt und unterschrieben.

§. 55.

Anatomische und chirurgische Prüfung.

Im zweiten Termine soll der Kandidat über seine anatomischen und chirurgischen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Demonstration und Handanlegung entweder an Leichnamen, oder in deren Ermangelung an anatomischen Präparaten und am Phantome sich ausweisen. In anatomischer Hinsicht hat er daher in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien

entweder an einer Leiche den Situs der Eingeweide einer Höhle des menschlichen Körpers unvorbereitet zu demonstriren, und unter Aufsicht ein anatomisches Präparat zu verfertigen,

oder, wo dies nicht zulässig oder thunlich ist, eine bis zwei Aufgaben über die Form, Lage, Verbindung und allgemeine Beschaffenheit der Knochen, Gelenktheile, Blutgefäße und Eingeweide, demonstrirend an Präparaten zu lösen, und seine Fertigkeit in Führung des anatomischen Messers anderweitig nachzuweisen.

In chirurgischer Hinsicht soll er in einer Aufgabe

entweder über Verbandanlegung bei Wunden, Geschwüren, Knochenbrüchen, Verrenkungen und Vorfällen aller Art,

oder über Instrumental-Operationen, sowohl über die kleinern, als auch über die bei Lebensgefahr nothwendig

werdenden größern, jedoch blos nach allgemein bekannter Methode

sein Wissen und seine Fertigkeit nachweisen. Die Aufgaben werden durch das Loos bestimmt, und sowohl die anatomischen als chirurgischen von dem Kandidaten, erstere unter einer Anzahl von mindestens zwanzig, letztere von vierzig, aus einer Urne gezogen.

Ueber die Prüfung selbst wird ein Protokoll aufgenommen, und deren Ausfall mit spezieller Bezeichnung, wie der Kandidat in anatomischer und wie er in chirurgisch-technischer Hinsicht bestanden ist, am Schlusse bemerkt.

§. 56.

Klinische Prüfung.

Beim dritten Termine wird der Kandidat ans Krankenbett selbst geführt, wo ihm in Gegenwart wenigstens eines in der praktischen Chirurgie wohl erfahrnen Mitgliedes des Kollegii mehrere chirurgische Krankheitsfälle, (Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre, Brand, Verhärtungen, Hernien, Beinbrüche, Luxationen 2c.) vorzustellen sind, deren Diagnose er sogleich zu bestimmen hat, und über deren ätiologisches Verhältniß, Verlauf und Behandlungsweise er blos mündlich geprüft wird. Trifft sich zufällig die Gelegenheit, daß mehrere kleine chirurgische Operationen zu verrichten sind, als Oeffnung der Abscesse, Aderlässe, Einrichtungen verrenkter Glieder u. dgl., so sollen solche, unter Aufsicht und Leitung des anwesenden Prüfungs-Kommissairs oder des Spital-Wundarztes, durch den Prüfungs-Kandidaten vollführt werden; in jedem Falle aber muß derselbe seine technische Fertigkeit in Bereitung der nöthigen Verbandstücke und in Anlegung eines entsprechenden Verbandes bei einer Wunde, einem Geschwüre oder einer andern chirurgischen Krankheitsform an Lebenden praktisch nachweisen. Auch über diesen Akt der Prüfung, der füglich in einer Stunde beendigt sein kann, ist ein Protokoll aufzunehmen, und das Resultat der Prüfung am Schlusse desselben zu bemerken.

§. 57.

Mündliche Prüfung.

Im vierten Termine wird der Kandidat von drei Mitgliedern des Kollegii mündlich aus dem gesammten Gebiete der praktischen Chirurgie, jedoch mit steter Hinsicht auf die künftige Wir-

kungssphäre desselben, geprüft. Dieser Prüfungsakt, der den Schluß der ganzen Prüfung macht, wird ebenfalls protokollirt und der Ausfall desselben, wie bei den übrigen Prüfungs-Abschnitten, hierbei bemerkt.

Von der Prüfung der Geburtshelfer.

§. 58.

Die geburtshülfliche Prüfung wird in drei Terminen vollzogen.

Schriftliche Prüfung. Praktische Prüfung. Mündliche Prüfung.

Die Prüfung für Geburtshelfer zerfällt in die schriftliche, in die praktische und mündliche.

Im ersten Termine hat der Kandidat drei Fragen, die er selbst unter wenigstens dreißig gezogen hat, schriftlich zu beantworten; die Ausarbeitung wird demnächst von den Examinatoren begutachtet. Dann sucht man als zweiten Prüfungs-Abschnitt die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten des Kandidaten im Touchiren, in der Erkenntniß der Zeit der Schwangerschaft, der verschiedenen Lagen des Kindes, der Verrichtung der Wendung und der Entbindung mittelst der Instrumente, theils am Phantome und an den Hysteroplasmen, theils aber auch, und zwar allenthalben wo es zulässig ist, an schwangern Personen und weiblichen Leichnamen zu erforschen; worauf als dritten und letzten Prüfungsakt der Kandidat von drei Kommissarien über geburtshülfliche Gegenstände mündlich geprüft wird.

§. 59.

Sie ist übrigens nach der verschiedenen Qualifikation der Prüfungs-Kandidaten einzurichten.

Ueber jeden Prüfungs-Abschnitt wird ein Protokoll aufgenommen, und am Schlusse desselben bemerkt, wie der Kandidat bestanden ist. Uebrigens sind die wissenschaftlichen Forderungen bei dieser Prüfung, da bald Doctores promoti, bald Wundärzte 1ster bald 2ter Klasse dieselbe zu bestehen haben, der jedesmaligen Bildungsstufe des Prüfungs-Kandidaten angemessen einzurichten.

Von der Prüfung der Apotheker zweiter Klasse.

§. 60.

Die pharmaceutische Prüfung geschieht ebenfalls in drei Terminen. Schriftliche Aufgabe.

Die Prüfung der Apotheker dieses Grades geschieht in drei Terminen und beginnt, so wie die Prüfung der Chirurgen und Geburtshelfer, mit der Lösung schriftlicher Aufgaben, deren zwei bis drei aus mindestens dreißig von dem Kandidaten selbst gezogen werden. Diese Aufgaben beziehen sich besonders auf Gegenstände der praktischen Pharmacie. Die Ausarbeitungen sind mit Ausführlichkeit und ohne fremde Beihülfe anzufertigen. Sie werden von den Prüfungs-Kommissarien beurtheilt.

§. 61.

Praktisch-pharmaceutische Prüfung.

Bei der zweiten Prüfung, welche die Ermittelung der praktischen Fertigkeiten des Kandidaten als Receptarius und Defektarius zum Zwecke hat, soll derselbe zwei durch das Loos zu bestimmende und zwar solche Arzneibereitungen, welche eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, übernehmen; eben so viele, gleichfalls durch das Loos zu bestimmende, in einem oder zwei Tagen zu beendigende Präparate selbst bereiten, so wie endlich in medizinisch-gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zwei Untersuchungen absichtlich verunreinigter oder vergifteter Substanzen unter schriftlicher Angabe der beobachteten Methode, so wie der Ergebnisse der Untersuchung übernehmen.

Gedachte Prüfung geschieht, falls nicht etwa der Chef des Kollegii es für zweckmäßig hält, eine andere Anordnung zu treffen, in der Regel in der Offizin des jedesmaligen pharmaceutischen Assessors des Medizinal-Kollegii, unter dessen besonderer Aufsicht und im Beisein des einen oder andern der Prüfungs-Kommissarien, so jedoch, daß sie sämmtlich gegen das Ende der praktischen Prüfung sich zur Einsicht und Beurtheilung der Präparate und des technischen Verfahrens vereinigen. Es wird über diesen Theil der Prüfung nach den von dem Assessor der Pharmacie angemerkten Datis, den schriftlichen Aufsätzen des Kandidaten und der genommenen Einsicht der Präparate ein Protokoll aufgenommen, in welchem das Resultat der Prüfung bemerkt wird.

§. 62.

Mündliche pharmaceutische Prüfung.

Den Beschluß macht die mündliche Prüfung, wobei dem Kandidaten von drei Prüfungs-Kommissarien zunächst eine Stelle aus der Pharmacopoea borussica zur vollständigen mündlichen Uebersetzung und Erklärung vorgelegt, und dann zum weitern Examen, vorzüglich über alle Gegenstände des praktischen Wissens des Apothekers, geschritten wird. Hauptgegenstände dieser Prüfung sind die Waarenkunde, Toxikologie, pharmaceutische Chemie, Botanik und Gesetzkunde. Zur genauern Prüfung in der Botanik werden dem Kandidaten frische oder getrocknete Arzneipflanzen, in Ermangelung derselben getreue Abbildungen, sowohl zur botanischen Bestimmung als auch zur Ermittelung, ob er sie von andern ähnlichen Pflanzen gehörig unterscheiden kann, vorgelegt. Ein gleiches Verfahren wird in Hinsicht der Droguen beobachtet.

Auch über diesen letzten Prüfungs-Akt wird ein Protokoll geführt und darin der Ausfall der Prüfung bemerkt.

Von der forensischen Prüfung.

§. 63.

Forensische Prüfung.

Die Prüfung für gerichtliche Wundärzte zerfällt ebenfalls in die schriftliche, praktische und mündliche.

§. 64.

Schriftliche Aufgabe.

Im ersten Termine hat der Kandidat nach einer von ihm selbst unter mindestens dreißig gezogenen Aufgabe eine schriftliche Ausarbeitung in Form eines gerichtlichen wundärztlichen Visi reperti anzufertigen, bei dessen Beurtheilung zugleich auf die Fähigkeit des Kandidaten, schriftliche Aufsätze zu machen und sich angemessen auszudrücken, Rücksicht zu nehmen ist.

Praktische Prüfung. Mündliche Prüfung.

Im zweiten Termine soll er die nöthige Umsicht und praktische Fertigkeit nachweisen, die zur Verrichtung einer gerichtlichen Sektion erforderlich ist, zu welchem Behufe er auch eine solche Sektion in Gegenwart der Prüfungs-Kommissarien an einer allenfalls absichtlich verwundeten Leiche verrichten soll. Da dies aber nicht allenthalben und zu jeder Zeit wegen Mangel

an Leichnamen ausführbar ist, so kann dieser Prüfungs-Abschnitt ausnahmsweise dem Kandidaten nachgelassen werden. Um so mehr ist es dann aber nothwendig, bei der mündlichen Prüfung, die von drei Examinatoren zu vollziehen ist, durch Vorlegung zweckdienlicher Fragen zu erörtern, ob der Kandidat die erforderlichen anatomischen und forensischen Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich besitzt, um eine gerichtliche Sektion kunstgemäß zu machen, und über vorgefundene Verletzungen oder sonstige Abnormitäten ein richtiges Urtheil zu fällen, worauf sodann die weitere mündliche Prüfung folgen kann, und insbesondere erforscht werden muß, ob der Kandidat wisse, was er beim Ausbruche epidemidemischer Krankheiten in ärztlicher und medizinisch-polizeilicher Hinsicht zu thun habe, ob er die Kennzeichen des Scheintodes wohl inne haben, und die Hülfsmittel kenne, die beim verschiedenen Zustande desselben in Anwendung zu bringen sind, ob er von der verschiedenen Beschaffenheit der Geburtstheile und der Brüste des weiblichen Geschlechts im gesunden und kranken, im jungfräulichen und geschwängerten Zustande, wie auch in und nach der Niederkunft wohl unterrichtet sei, ob er überhaupt im ganzen Gebiete der Medicina forensis wohl bewandert sei und wisse, was einem Sanitäts-Beamten und insonderheit einem Kreiswundarzte in dienstlicher Hinsicht obliege.

Ueber die Prüfung selbst wird ein genaues Protokoll geführt, und am Ende das Resultat derselben bemerkt.

Von der Prüfung der Zahnärzte.

§. 65.

Die Prüfung der Zahnärzte ist nach der verschiedenen Qualifikation derselben verschieden.

Die Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Zahnarzt ist verschieden, je nachdem der Prüfungs-Kandidat entweder noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heil-Personals gehört, oder schon approbirter praktischer Arzt oder Wundarzt ist.

§. 66.

Erster, oder schriftlicher Prüfungs-Abschnitt.

Gehört er noch zu keiner der bestehenden Klassen des Heilpersonals, so hat der Kandidat im ersten Prüfungs-Termine sechs aus mindestens vier und zwanzig durch das Loos zu

bestimmende Fragen, die sich auf die Anatomie, namentlich die des Schädels, auf die Lehre von der Entzündung, der Eiterung, der Caries, der Nekrose, dem Brande, den Blutungen, den Geschwüren u. s. w., ferner auf die allgemeine Behandlung dieser Krankheitsformen beziehen, schriftlich, ohne Benutzung irgend eines Hülfsmittels, zu beantworten und durch diese Prüfung seine Fähigkeit darzuthun, daß er vorkommende spezielle Krankheitsfälle dieser Art in der Mundhöhle nach allgemeinen chirurgischen Prinzipien kunstgemäß zu behandeln verstehe.

§. 67.

Zweiter, oder praktischer Theil der Prüfung.

Im zweiten Termine muß der Kandidat seine erlangten praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlicher Zähne und ganzer Zahnreihen, so wie im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahn-Instrumente, und zwar letztere wo möglich an einer Leiche, in deren Ermangelung aber wenigstens an einem skelettirten Kopfe, nachweisen.

§. 68.

Dritter, oder mündlicher Prüfungs-Abschnitt.

Im dritten Termine ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Wirkung und Bereitung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 69.

Ueber jeden Prüfungs-Abschnitt wird wie bei allen übrigen Prüfungen ein Protokoll geführt, und der Ausfall der Prüfung dabei bemerkt.

§. 70.

Unterschied der Prüfung bei schon approbirten Aerzten oder Wundärzten.

Denjenigen Prüfungs-Kandidaten, welche bereits die Prüfung als Aerzte oder Wundärzte bestanden haben, und überdies nur noch die Approbation als Zahnärzte zu erlangen suchen, soll der erste oder schriftlich Prüfungs-Termin überall nachgelassen und nur darauf gesehen werden, daß sie in dem zweiten technischen und operativen und im dritten mündlichen Prüfungs-Abschnitte voll-

ständig darthun, daß sie die praktischen Erfordernisse eines Zahnarztes wirklich besitzen.

---

§. 71.

Wesentlicher Unterschied der Prüfungen bei den Medizinal-Kollegien vor denen der Ober-Examinations-Komission. Zu beobachtende allgemeine Vorschriften bei diesen Prüfungen.

Die Prüfungen, welche vor die Medizinal-Kollegien gehören, unterscheiden sich von denen der Ober-Examinations-Kommission wesentlich auch dadurch, daß keiner ihrer einzelnen Prüfungs-Akte als in sich vollendet angesehen werden kann, sondern daß alle Prüfungs-Abschnitte zusammen erst ein geschlossenes Ganze bilden. Kein Kandidat, er mag als Wundarzt, Geburtshelfer, Apotheker, forensischer Chirurg, oder als Zahnarzt die Prüfung zurücklegen, kann daher wegen eines einzelnen nicht bestandenen Prüfungs-Abschnittes sogleich zur Abweisung in Antrag gebracht werden, sondern er muß in jedem Falle zu allen für sein Fach vorgeschriebenen Prüfungs-Abschnitten admittirt werden, und somit die ganze Prüfung in allen ihren Theilen vollenden, ehe das Endurtheil, ob er zur Praxis zuzulassen oder abzuweisen sei, über ihn gefällt werden darf. Bei jeder mündlichen Schluß-Prüfung sind daher den Prüfungs-Kommissarien außer der schriftlichen Ausarbeitung des Kandidaten auch sämmtliche Akten und Prüfungs-Protokolle zur Einsicht vorzulegen, um hiernach die Grenzen und die einzelnen Gegenstände der Prüfung, nach der ihnen schon bekannt gewordenen Ausbildung des Kandidaten, um desto sicherer bestimmen zu können. Jeder Kandidat wird daher auch bei dieser Prüfung über jene einzelne Zweige seines wundärztlichen, geburtshülflichen oder pharmaceutischen rc. Berufs mit zu prüfen sein, in welchen er in den vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitten, laut den darüber vorhandenen Akten, etwa nicht vollständig bestanden ist, oder gar nicht Genüge geleistet hat, um sich bestimmt von seinem Wissen und Können im Einzelnen und Allgemeinen zu überzeugen, worauf dann am Schlusse der ganzen Prüfung unter Berücksichtigung und genauer Erwägung des Resultats jedes einzelnen Prüfungs-Abschnittes und der diesfallsigen Censuren nach gemeinschaftlicher Berathung ein allgemeines und endliches Urtheil

zu fällen ist, nach welchem der Prüfungs-Kandidat bei dem Ministerium unter Einsendung sämmtlicher Prüfungs-Akten, Zeugnisse rc., entweder zur Approbation oder zur Abweisung, und zwar im letzteren Falle mit Angabe der Gründe und der gutachtlichen Bemerkung, nach welcher Frist und unter welchen Bedingungen der Kandidat zu einer erneuerten Prüfung wieder zuzulassen sein wird, in Antrag zu bringen ist. Außerdem ist in Bezug auf Abfassung der Schluß-Censur alles das auch hier zu beobachten, was §. 48. bei den höhern Staats-Prüfungen vorgeschrieben ist.

§. 72.

Zahl und Auswahl der Prüfungs-Kommissarien.

Die Zahl der Examinatoren für jede einzelne Prüfung ist bereits angegeben worden. Als Regel steht im Allgemeinen fest, daß, wo Ausnahmen nicht ausdrücklich bemerkt worden, zu jedem Prüfungs-Akte drei Prüfungs-Kommissarien zuzuziehen sind, die während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig bleiben müssen. Auch dürfen nie mehr als drei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft werden, in welchem Falle dann die Dauer der ganzen Prüfung auf drei Stunden sich erstrecken muß. Die Wahl der Prüfungs-Kommissarien zu den einzelnen Prüfungen endlich wird durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, über den geprüft werden soll, und durch die persönliche Qualifikation der vorhandenen Mitglieder des Kollegii bedingt. Bei den Prüfungen der Wundärzte muß, außer dem chirurgischen Assessor, wo möglich noch ein zweiter Examinator zugezogen werden, der neben der Medizin zugleich die Chirurgie praktisch ausübt. Unter den Examinatoren für die geburtshülfliche Prüfung müssen jederzeit wenigstens ein praktischer Geburtshelfer und ein ärztliches Mitglied sich befinden. Die Prüfungen der Apotheker sind wo möglich von einem ärztlichen und zwei in der praktischen Pharmacie erfahrnen Mitglieder vorzunehmen, und können ohne Zuziehung des pharmaceutischen Assessors nicht Statt finden. Bei der Prüfung der Zahnärzte soll wo möglich ein im Orte wohnender und gehörig approbirter, praktischer Zahnarzt mit zugezogen werden; außerdem vertritt der chirurgische Assessor, der ohnehin bei den Prüfungen gegenwärtig sein muß, dessen Stelle.

§. 73.

Diese Prüfungen sind an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

Die Prüfungen vor den Medizinal-Kollegien finden das ganze Jahr hindurch Statt. Die Zulassung der Kandidaten hierzu ist demnach an keinen bestimmten Zeitraum gebunden.

§. 74.

III. Durch besonders ernannte Prüfungs-Kommissionen

Bestimmung der Medizinal-Personen, welche ihre Prüfungen vor besondern Kommissionen zu bestehen haben

werden die Prüfungen

a) für Physiker,
b) für Thierärzte,
c) für Augenärzte,
d) für Hebammen,

vollzogen.

Von der Physikats-Prüfung.

§. 75.

Physikats-Prüfung. Nöthige Qualifikation.

Zur Prüfung aus der Staats-Arznei-Kunde, Behufs einer zu erlangenden Anstellung als Physikus, können nur promovirte und vorzugsweise die ausgezeichnetesten Aerzte zugelassen werden. Um die Admission zu dieser Prüfung zu erlangen, muß daher der Prüfungs-Kandidat

1) die Approbation als praktischer Arzt, oder als Arzt und Wundarzt, bereits erworben und
2) die Prüfung aus der Geburtshülfe bestanden haben.

Die Zeit, binnen welcher der Arzt nach erhaltener Approbation zur Physikats-Prüfung zugelassen werden kann, ist nach dem Ausfalle der zurückgelegten Staats-Prüfungen oder der sonstigen nachgewiesenen gelehrten Ausbildung verschieden.

Zeit der Zulassung.

Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen, und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich

die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und ein Jahr darauf zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrige werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren nach erhaltener Approbation zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie, außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Kollegen sich erworben haben. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen daher von jetzt an durch die Regierungen, die sie nach obigen Grundsätzen zu begutachten haben, an das Ministerium gelangen.

§. 76.

Schriftliche Prüfung.

Die Prüfung selbst zerfällt in die schriftliche, praktische und mündliche. Der Prüfungs-Kandidat muß daher

1) vier Themata medico-legalia, welche die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen auf Anordnung des Ministerii aufgiebt, binnen der gesetzten Frist von drei bis sechs Monaten wissenschaftlich bearbeiten, und die Ausarbeitungen selbst an das Ministerium einsenden.

Werden dieselben von der wissenschaftlichen Deputation beifällig beurtheilt, so hat der Prüfungs-Kandidat an einem ihm hierzu bestimmten Termine

2) in Gegenwart wenigstens zweier Prüfungs-Kommissarien, je nachdem die Gelegenheit sich darbietet, entweder

Praktische Prüfung

a) an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion mit allen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten zu verrichten, oder,

b) seine Fähigkeiten, eine Apotheke zu visitiren, praktisch nachzuweisen, oder

c) seine diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse über Thierkrankheiten praktisch zu bekunden.

Mündliche Prüfung

3) in Gegenwart dreier Prüfungs-Kommissarien eine mündliche Prüfung über alle Gegenstände der Staats-Arzneikunde

zu bestehen, wobei die Prüfungs-Kommissarien zugleich zu erforschen haben, ob er die schriftlichen Arbeiten auch selbst gemacht habe. Ueber die beiden letzten Prüfungs-Abschnitte wird ein Protokoll aufgenommen und, mit Berücksichtigung der einzelnen erhaltenen Censuren, unter Beachtung der §. 48. gegebenen Vorschriften, das Endurtheil bestimmt ausgesprochen, nach welchem der Geprüfte zur Approbation oder Abweisung in Antrag zu bringen ist.

§. 77.

Prüfungs-Forum.

Diese Prüfung ist vor der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu bestehen; das Ministerium behält sich jedoch vor, in einzelnen Fällen die praktische und mündliche Prüfung ausnahmsweise auch von einem Medizinal-Kollegio oder besonders hierzu ernannten Kommissarien vollziehen zu lassen.

Von der Prüfung der Thierärzte.

§. 78.

Ueber Klassifikation und Prüfung der Thierärzte wird eine besondere Verordnung erlassen werden. Bis dahin hat es bei der bisher eingeführten Prüfungs-Ordnung sein Verbleiben.

Von der Prüfung der Augenärzte.

§. 79.

Die Prüfung für Augenärzte. Wer ihr unterliegt.

Der Prüfung aus der Augenheilkunde unterliegen diejenigen Aerzte, welche nicht die Approbation als Medico-Chirurgen erhalten haben, diesen Zweig der operativen Heilkunde aber insbesondere ausüben wollen.

Erfordernisse um die Admission zu erlangen.

Sie müssen, um zur Prüfung admittirt zu werden, nachweisen, daß sie bereits als praktische Aerzte approbirt sind, und außerdem noch Zeugnisse beibringen, entweder die Kollegia über allgemeine und spezielle Chirurgie und Operationslehre, oder wenigstens ein vollständiges Kollegium über Augenkrankheiten gehört zu haben. Ihre mit den erforderlichen Belägen versehenen Gesuche reichen sie bei dem Ministerium ein, welches dann das Fo

rum und die Examinatoren bestimmen wird, vor denen die Prüfung Statt finden soll.

§. 80.

Wie die Prüfung selbst abzuhalten sei.

Die Prüfung selbst wird von mindestens drei Examinatoren vollzogen, und besteht darin, daß der Prüfungs=Kandidat

1) eine schriftliche Ausarbeitung über zwei bis drei gegebene Themata aus der Anatomie und Physiologie des Auges ohne fremde Beihülfe liefert,
2) einige Augen=Operationen, die eine besondere Kunstfertigkeit erfordern, wie z. B. die Operation des grauen Staars, die künstliche Pupillenbildung u. dgl. am Kadaver nach allen Regeln der Kunst verrichtet, die verschiedenen Methoden dabei angiebt, seine Kenntniß der Instrumente nachweiset, und alles dahin Gehörige ex tempore demonstrirt,
3) über die verschiedenen Krankheiten des Auges in pathologischer, diagnostischer, therapeutischer und operativer Hinsicht mündlich geprüft werde.

§. 81.

Wie bei allen übrigen Prüfungen wird auch hier über jeden Prüfungs=Abschnitt ein Protokoll aufgenommen, über die Zulassung des Kandidaten zur augenärztlichen Praxis nach Vorschrift der §. §. 48. und 90. votirt, und die Prüfungs=Verhandlung dem Ministerium zur weitern Veranlassung vorgelegt.

Von der Prüfung der Hebammen.

§. 82.

Bildung der Prüfungs=Kommissionen.

Die Prüfung der Hebammen=Schülerinnen Behufs ihrer Approbation wird am Ende eines jeden Hebammen=Lehr=Kursus, und wo möglich im Lokale des Königl. Hebammen=Lehr=Instituts vorgenommen. Die Veranstaltung zur Prüfung geht, wenn die Anstalt nur für einen Regierungs=Bezirk die Hebammen zu bilden hat, von der Regierung, im entgegengesetzten Falle aber von den betreffenden Königl Ober=Präsidien aus.

Die Prüfungs=Kommission besteht aus drei Personen, nemlich dem Hebammenlehrer, dem Regierungs=Medizinal=Rathe, wenn das Institut auf ein Regierungs=Departement sich beschränkt,

und aus einem hierzu geeigneten Mitgliede des im Orte befindlichen Medizinal-Kollegii oder aus einem qualifizirten Kreis-Physikus des Departements. Umfaßt das Institut mehrere Regierungs-Bezirke, so bestimmen die Königl. Ober-Präsidien die Reihefolge, in welcher die verschiedenen Regierungs-Medizinal-Räthe mit dem Hebammen-Lehrer die Prüfungs-Kommission bilden sollen; es ist alsdann nur darauf zu sehen, daß einer Seits den Medizinal-Regierungsräthen die Gelegenheit verschafft werde, sich von Zeit zu Zeit von der Lehrmethode im Institute und der Ausbildung der für ihren Bezirk bestimmten Hebammen selbst zu überzeugen, anderer Seits aber auch dadurch nicht zu unnöthigen und häufigen Entfernungen von ihrem Dienstposten und kostspieligen Dienstreisen Gelegenheit gegeben werde.

§. 83.

Gegenstand und Art der Prüfung.

Der Hebammenlehrer übernimmt besonders den praktischen Theil der Prüfung, und läßt namentlich die Schülerinnen im Zufühlen an den nachgebildeten Scheiden-Portionen sich versuchen, so wie die Untersuchungen in den Kindeslagen und die Wendungs-Versuche am Phantom vornehmen.

§. 84.

Der übrige Theil der Prüfung ist vorzüglich Sache der übrigen Examinatoren, und sie haben namentlich die Lehrtöchter über das, was die Hebammen von dem Bau und den Verhältnissen des weiblichen Beckens wissen müssen, so wie über die Zeichen und Perioden der Schwangerschaft, über Gefahr drohende Erscheinungen und Zufälle, über die wichtigsten Geburtsfälle, die herrschenden Vorurtheile, die Behandlung der Wöchnerinnen und neugebornen Kinder ꝛc., und zwar genau nach Anleitung des Hebammen-Lehrbuches ausführlich zu prüfen. Endlich muß auch jeder Lehrtochter aufgegeben werden, eine ihr zu bestimmende Stelle im Hebammenbuche vorzulesen, wobei zu erforschen ist, ob sie das Gelesene auch gehörig verstanden habe.

§. 85.

Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, und darin zu bemerken, über welche Gegenstände sich dieselbe erstreckt hat, und welche Manual-Uebungen vorgenommen worden sind. Das Resultat der Prüfung ist am Schlusse zu bemerken. Diese Proto-

kolle werden sodann mit den sonstigen Belägen den betreffenden Regierungen zugesandt, damit in Folge des Rescripts vom 24. September v. J. diejenigen Lehrtöchter, welche die Prüfungen zur Zufriedenheit bestanden haben, von den gedachten Behörden ihre Approbation und Anstellung erhalten können.

§. 86.

Wie viel Hebammen auf einmal und wie lange sie geprüft werden sollen.

Es dürfen in der Regel nie mehr als drei und nur ausnahmsweise vier Schülerinnen zugleich geprüft werden, und die Prüfung hat sodann zwei und eine halbe und respective über drei Stunden zu dauern.

Allgemeine Vorschriften.

§. 87.

Vorschriften, die jeder Examinator zu beobachten hat.

Der Zweck einer jeden Prüfung ist, zu erforschen, welche Kenntnisse der Kandidat in dem Fache, aus dem er sich prüfen läßt, wirklich besitzt. Jede Prüfung muß daher streng innerhalb ihrer Grenzen bleiben, und jede Abschweifung von dem zu prüfenden Gegenstande sorgfältig vermieden werden. Auf jede Frage muß stets die ganze Antwort des Kandidaten abgewartet werden, ohne ihn darin zu unterbrechen, gleichviel, ob sie genügend ist oder nicht. Belehrungen eines Bessern und Demonstrationen des abzuhandelnden Gegenstandes gehören in die öffentlichen Vorträge, aber nicht zu den Prüfungen, am wenigsten zu den mündlichen. Uerhaupt muß der Prüfende nicht mehr sprechen, als ein Fragender reden muß, und als nothwendig ist, um von dem Kandidaten auf die gegebene Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten und willkührliche Abschweifungen von dem abzuhandelnden Gegenstande zu verhüten. Zeigt es sich, daß der Kandidat in dem gewählten Thema vollständig bewandert oder ganz unwissend ist, so ist dasselbe weder in dem einen noch andern Falle gänzlich durchzuführen, sondern sogleich ein anderes Thema zu wählen, um zu erforschen, ob er auch in diesem und in einem dritten, vierten u. s. w. eben so bewandert oder eben so unwissend sei. Ueberhaupt muß es die Sorge der Examinatoren sein, die ihnen zustehende Prüfungszeit lediglich dazu

zu benutzen, um sich von den erlangten Kenntnissen des Kandidaten und von dem Grade derselben die volle Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 88.

Wie bei den praktischen Demonstrationen überhaupt zu verfahren sei.

Bei den anatomischen, chirurgischen und pharmaceutischen Demonstrationen, so wie bei allen praktischen Prüfungen, dürfen sich die Prüfungs-Kommissarien nicht allein mit dem Vortrage des Kandidaten über das gegebene Thema begnügen, sondern sie müssen auch darüber zugleich examiniren, um auf diese Weise die Lücken, welche im Vortrage gemacht wurden, zu ergänzen, und diejenigen Gegenstände, über welche der Kandidat irrige Ansichten zu haben scheint, näher zur Sprache zu bringen. Manchen Individuen fehlt die Gabe eines geordneten Vortrags, ohne daß sie deshalb wirklich unwissend sind. Bei diesen Kandidaten muß durch ein vollständiges Examen über den gegebenen Gegenstand ihr Wissen gehörig erforscht werden.

§. 89.

Allgemeine Bestimmung, um die verschiedenen Grade der erforschten Fähigkeiten der Prüfungs-Kandidaten zu bezeichnen.

Die Grade der Fähigkeit oder Unfähigkeit des Prüfungs-Kandidaten sind durch die Censuren vorzüglich gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und schlecht zu bestimmen. Die ersten drei Censuren erklären den Kandidaten für bestanden und begründen, wenn sie als Schluß-Censur gegeben werden, den Antrag zur Approbation des Kandidaten, die letztern beiden zu dessen Abweisung. Als gut bestanden ist ein Kandidat zu betrachten, der in allen Zweigen des heilkundigen Wissens, in wie weit es zur Ausübung seines künftigen ärztlichen Berufes erforderlich ist, oder die einzelne Prüfung sich darüber erstreckt, hinreichend bewandert gefunden wird. Die Censur „sehr gut“ ist jenen Prüfungs-Kandidaten zu ertheilen, die in allen Zweigen, oder wenigstens in der Mehrzahl der Prüfungs-Fächer einen höhern Grad der praktischen Reife als zur Erlangung der Approbation oder zur Aufsteigung in eine höhere Prüfungs-Stufe gerade erforderlich ist, nachweisen. Mit der Censur „vorzüglich gut“ kann nur ein Kandidat zur Approbation

in Antrag gebracht werden, der außer einem höhern Grade der praktischen Reife auch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung selbst in jenen Zweigen des Wissens nachgewiesen hat, die nicht unmittelbar zur praktischen Ausübung seines Faches erforderlich sind, und der in allen einzelnen Prüfungs-Abschnitten schon eine höhere Censur als „gut“ erhalten hat. Ueberhaupt darf die Censur „vorzüglich gut“ nur selten und nur an wahrhaft ausgezeichnete und vielseitig ausgebildete Individuen ertheilt werden. Als mittelmäßig bestanden, sind diejenigen Kandidaten zu betrachten, welche die an sie gestellte Aufgabe nur zum Theil oder unvollständig gelöset, oder in Bezug auf den gesammten Prüfungs-Akt in einem oder mehreren Gegenständen nicht die zur künftigen Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, übrigens aber nicht ungebildet erscheinen; dagegen diejenigen, welche in der Mehrzahl der Fächer oder im Allgemeinen sich als unwissend nachweisen, nur das Votum „schlecht“ erhalten können. Bei den Prüfungen vor den Medizinal-Kollegien oder besonderen Prüfungs-Kommissionen können, jedoch nur unter Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. festgesetzten Bestimmungen, die bei einem weniger wichtigen einzelnen Prüfungs-Abschnitte erhaltenen Censuren „mittelmäßig“ oder „schlecht“ durch die vorzüglicheren Censuren bei andern Abschnitten aufgehoben, und die Schluß-Censur auf „gut“ oder „mittelmäßig“ gestellt werden. Wer seine Prüfung mittelmäßig beendigt hat, oder zum größten Theile bestanden ist, dem kann die Wiederholung einzelner Prüfungszweige nach kürzerer oder längerer Frist verstattet, unter Umständen ihm auch erlaubt werden, anderweitige Beweise der nachträglich erworbenen Vervollständigung seiner Kenntnisse, Behufs der Erlangung seiner Approbation beizubringen; dagegen derjenige, welcher schlecht oder gar nicht bestanden ist, nie vor Verlauf eines halben und in der Mehrzahl der Fälle eines ganzen Jahres zu einer erneuerten Prüfung zuzulassen ist, die er überdies noch vollständig wiederholen muß.

§. 90.
Allgemeine Vorschrift, über die Fähigkeiten des Kandidaten zu votiren.

Da von der Abgabe des Votums, besonders der Schluß-Censur, einer Seits das Schicksal des Kandidaten, anderer Seits

aber auch das allgemeine Wohl abhängt, so wird es den Prüfenden zur besondern Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Kandidaten eine möglichst vollständige Ueberzeugung zu verschaffen und alle Umstände genau zu erwägen, ehe sie ihr Votum abgeben. Bei den mündlichen Prüfungen, so wie bei allen einzelnen Prüfungs-Akten, wo der Kandidat über mehrere Gegenstände von mehreren Examinatoren zu prüfen ist, darf kein Examinator sein Votum blos nach dem Erfolge seiner mit dem Kandidaten angestellten Prüfung abgeben, sondern er muß sein Urtheil über die Fähigkeiten und über die Zulässigkeit des Examinanden zur Praxis nach dem einrichten, was er denselben auf alle an ihn gerichtete Fragen während der ganzen Prüfungszeit antworten hörte; denn es ist leicht möglich, daß der Examinandus in einzelnen Fächern sehr gute, ja selbst vorzügliche Kenntnisse besitzen kann, während er in andern Zweigen seines ärztlichen Berufes ganz unwissend befunden wird. Kein Kandidat ist daher zur Approbation in Antrag zu bringen, der in einem einzigen, zur künftigen Ausübung seines ärztlichen Berufes aber unumgänglich nothwendigen Fache, z. B. der Arzt in der Dosenlehre der Medikamente, der Wundarzt in Verübung der einfachsten Handgriffe oder Kenntniß der unentbehrlichsten Instrumente ꝛc., unwissend befunden wird, ob er gleich in allem Uebrigen immerhin Genüge geleistet haben kann.

§. 91.

Nöthige Cautelen bei Abnahme der schriftlichen Prüfungen.

Bei jeder schriftlichen Prüfung, die stets ohne fremde Beihülfe verrichtet werden soll, müssen die Prüfungs-Kommissarien es sich angelegen sein lassen, darüber zu wachen, daß dem Kandidaten weder mündliche noch schriftliche Hülfe zugestanden werde. Auch darf der Kandidat das Prüfungs-Lokale nicht eher verlassen, als bis er seine Arbeit beendigt und übergeben hat. Der die Aufsicht führende Sekretair oder die sonstige Person bezeugt dann durch seine Mitunterschrift, daß die Arbeit unter seiner Aufsicht und ohne fremde Hülfe vollendet worden, mit gleichzeitiger Bemerkung der Zeit, binnen welcher dies geschehen sei. Soviel es nur immer thunlich, ist auch darauf zu sehen, daß nicht mehrere Kandidaten zu gleicher Zeit und in demselben Lokale zu diesem Prüfungs-Termine admittirt werden.

§. 92.

Vorschrift, die Prüfungs-Protokolle abzufassen.

Die Prüfungs-Protokolle sind so vollständig als möglich abzufassen. In der Regel übernimmt eines der Kommissions-Glieder dieses Geschäft. In jedem Protokolle muß die Stunde des Anfangs und des Endes der Prüfung angemerkt werden.

§. 93.

Die Zulassung der Prüfungs-Kandidaten von einem Prüfungs-Abschnitte zum andern ist mit strenger Ordnung und nach einer ununterbrochenen Reihefolge zu vollführen.

Jede Prüfungs-Behörde ist verbunden, die Prüfungs-Kandidaten so schnell als möglich zu admittiren, und sie von einem zum andern Termine zu fördern. Dagegen sind aber auch die Examinanden verpflichtet, bei den ihnen angesetzten Terminen pünktlich zu erscheinen, und sich der Prüfung zu unterwerfen. Ein willkührliches Verzögern Seitens der Kandidaten oder ein absichtliches Hinüberziehen der einzelnen Prüfungs-Abschnitte von einem Prüfungs-Semester in das andere ist durchaus nicht zu dulden. Wer daher die einmal begonnene Prüfung in einer ununterbrochenen Reihefolge nicht beendigt, ist als unvorbereitet oder als unfähig, sie beendigen zu können, anzusehen, und hat in jedem Prüfungs-Semester den ganzen Prüfungs-Akt in allen seinen Zweigen von neuen zu beginnen. Wo viele Kandidaten zu einer und derselben Zeit zur Prüfung angemeldet worden sind, muß das Geschäft der Zulassung von einem Prüfungs-Abschnitte zum andern mit strenger Ordnung gehandhabt, und in einer ununterbrochenen Reihefolge durchgeführt werden. Der früher Angemeldete ist immer zuerst zu admittiren, und von einem Prüfungs-Abschnitte zum andern in derselben Ordnung zuzulassen. Wer seine Stellung, nach welcher er die Zulassung zu den Prüfungen ansprechen kann, freiwillig aufgiebt, und bei dem bestimmten Prüfungs-Termine nicht erscheint, wird aus der Reihefolge gestrichen und als Letztangemeldeter notirt, wodurch er nur den Vorrang zur Zulassung vor denen noch erhält, die erst nach Versetzung seines Namens in der Liste der Prüfungs-Kandidaten neu angemeldet werden. Nur erwiesene Krankheit oder ein sonst eingetretenes beach-

tungswerthes Hinderniß können als geltende Entschuldigungs-Gründe, bei dem angesetzten Prüfungs-Termine nicht erscheinen zu können, angesehen werden, und dürfen die Prüfungs-Kommissarien bestimmen, ein nachsichtiges Verfahren diesfalls Statt finden zu lassen.

§. 94.

Die Prüfungs-Gebühren sind im Voraus für die ganze Prüfung zu erlegen.

Die Gebühren für die Prüfung sind nach der hierüber besonders ergehenden Bestimmung zu erheben und zu vertheilen. Jeder Prüfungs-Kandidat hat den festgesetzten Betrag für die ganze Prüfung voraus zu erlegen. Beendigt er dieselbe nicht, so sind ihm die Prüfungs-Gebühren für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte zurück zu erstatten. Kein Kandidat kann aber für eine absolvirte und nicht bestandene Prüfung die Gebühren zurückfordern; im Gegentheil ist er verbunden, bei Wiederholung derselben oder auch nur eines einzelnen Prüfungs-Termins die dafür festgesetzten Gebühren von neuen zu erlegen, falls nicht etwa die Prüfungs-Kommissarien, durch seine Mittellosigkeit bewogen, ihm die Hälfte der Gebühren nachlassen, oder die erforderliche Mühwaltung ganz unentgeldlich übernehmen wollen.

§. 95.

Verfahren der Prüfungs-Behörden bei Ueberweisung einer nicht zu ihrem Forum gehörigen Prüfung.

Wenn das Ministerium vorkommenden Falls einer andern Prüfungs-Kommission, als der in diesem Reglement bestimmten Behörde, ausnahmsweise die Abhaltung einer Prüfung aufträgt, so hat sie die Prüfung genau auf dieselbe Weise, wie sie der kompetenten Prüfungs-Behörde in diesem Reglement vorgeschrieben ist, abzuhalten, und dafür auch die festgesetzten Prüfungs-Gebühren einzuziehen.

§. 96.

Außer den festgesetzten Gebühren hat kein Kandidat weiter etwas zu entrichten.

Kein Prüfungs-Kandidat hat außer den durch besondere

Bestimmungen festgesetzten Gebühren an irgend Jemanden etwas zu entrichten, und die Prüfungs-Kommissarien, insonderheit aber der Vorsitzende, haben darüber zu wachen, daß von Niemanden weitere Anforderungen gemacht werden. Jede etwa entdeckte Unregelmäßigkeit darin ist streng zu ahnden.

Berlin, den 1. December 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Freiherr v. Altenstein.

125.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die medizinischen Facultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, die medizinischen Universitäts-Studien und Staatsprüfungen betreffend.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern und zu bewirken, daß die Studirenden theils nicht zu früh ohne die erforderliche Kenntniß der theoretischen Theile der Heilwissenschaft zu den praktischen Studien übergehen, theils aber die nöthige Zeit übrig behalten, um die auf sämmtlichen Landes-Universitäten bestehenden praktischen Institute gehörig benutzen zu können, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. November v. J., nach dem Antrage des Ministerii zu genehmigen geruht, daß sämmtlichen inländischen Studierenden der Heilwissenschaft, welche in die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni v. J. angeordnete Klasse der promovirten Aerzte demnächst aufgenommen zu werden beabsichtigen, statt des bisherigen dreijährigen Universitäts-Studiums von jetzt an ein vierjähriges zur Pflicht gemacht, und Niemand weder zu dem Fakultäts-Examen Behufs der Erlangung der Würde eines Doktors der Me-

dizin und Chirurgie, noch zu den medizinischen Staatsprüfungen Behufs der zu erlangenden Approbation zugelassen werden soll, der nicht zuvor nachgewiesen hat, daß er außer den übrigen in Hinsicht der Zulassung zu den medizinischen Promotions-Prüfungen von Seiten der Fakultäten, und zu den medizinischen Staatsprüfungen vorgeschriebenen Leistungen vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt habe.

Auf den Grund des obigen Allerhöchsten Befehls verordnet das Ministerium folgendes:

1) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde, sollen künftig nur diejenigen zugelassen werden, welche durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachweisen, daß sie vier volle Jahre hindurch die Heilwissenschaft, und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften auf einer Universität studirt, und das vierte Jahr des Universitätsstudiums zur Besuchung der praktischen Institute benutzt haben.

2) Alle Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät sollen außer dem Zeugnisse No. I. oder No. II., d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien, mit welchem sie in Folge der Circular-Verfügung vom 23. Juli v. J. versehen sein müssen, noch ein vom Dekan der philosophischen Fakultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen, daß sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen.

3) Behufs der Erlangung des obengedachten Zeugnisses, sollen sich die Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät einem von Seiten der betreffen-

den Professoren der philosophischen Fakultät unter dem Vorsitze des zeitigen Dekans derselben anzustellenden Tentamen unterwerfen, über welches ein Protokoll aufzunehmen, und dessen Ausfall in dem Zeugnisse durch die Censuren gut, mittelmäßig, schlecht, anzuzeigen ist.

4) Wer von Seiten der philosophischen Fakultät die Censur schlecht erhalten hat, kann zu den medizinischen Promotions-Prüfungen noch nicht zugelassen werden.

5) Alle Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät, welche nachweisen können, daß sie nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die philosophische Doktor- oder Magister-Würde erlangt haben, sind von der Beibringung des unter No. 2. gedachten Zeugnisses der philosophischen Fakultät befreit.

6) Der zeitige Dekan der medizinischen Fakultät ist eben so berechtigt als verpflichtet, bei dem Tentamen, welchem sich die Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades bei der philosophischen Fakultät unterwerfen müssen, als Zeuge gegenwärtig zu sein, und er soll zu dem Ende von dem Zeitpunkte, wann ein solches Tentamen seinen Anfang nehmen wird, jedesmal einen Tag vorher durch den zeitigen Dekan der philosophischen Fakultät in Kenntniß gesetzt werden.

7) Für das mehrgedachte Tentamen und die Ausstellung des Zeugnisses hat jeder Aspirant des medizinischen Doktor-Grades an die philosophische Fakultät Zehn Thaler in Golde zu entrichten.

8) Nach Bonn: Die im Obigen unter No. 1. gemachte Anordnung soll auf diejenigen Aspiranten des medizinischen Doktor-Grades, welche das bisher gesetzlich vorgeschriebene Triennium zu Ostern oder zu Michaelis d. J. werden beendigt haben, noch keine Anwendung leiden.

Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, den obigen Anordnungen gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

126.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die philosophischen Fakultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Ministerium kommunicirt der philosophischen Fakultät der Königl. Universität Abschrift einer an die hiesige (dortige) medizinische Fakultät erlassenen Verfügung, welcher zufolge alle Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät ein vom Dekan der philosophischen Fakultät der Universität, auf welcher sie zu promoviren beabsichtigen, ausgestelltes Zeugniß darüber beibringen sollen, daß sie in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, und namentlich in der Logik und Psychologie, in der Physik und Chemie, so wie in der Botanik, Mineralogie und Zoologie, die für einen Doktor der Medizin erforderlichen Kenntnisse besitzen. Das Ministerium macht der philosophischen Fakultät der Königl. Universität zur Pflicht, den Inhalt dieser Verfügung so weit dieselbe das mit den Aspiranten des Doktor-Grades der medizinischen Fakultät anzustellende Tentamen in den ebengedachten allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde und das auf den Grund des Ausfalls dieses Tentamens auszufertigende Zeugniß betrifft, gewissenhaft zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

127.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Herren Rektoren und Senate sämmtlicher Königl. Universitäten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Nach dem Antrage des Ministerii haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. November v. J. zu genehmigen geruht, daß ꝛc. (wie in dem vorhergehenden Rescripte an die medizinischen Fakultäten..)

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung setzt das Ministerium den — Herrn Rektor — den Senat — hierdurch in Kenntniß, mit dem Eröffnen, daß das weiter Erforderliche an die hiesige (dortige) medizinische und philosophische Fakultät verfügt worden.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

128.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Um eine gründliche wissenschaftliche Bildung der promovirten Aerzte in den Königl. Staaten zu befördern und zu bewirken, daß ꝛc. (wie in dem vorhergehenden Rescripte an die medizinischen Fakultäten.)

Dem Königl. Konsistorio wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Auftrage, sowohl dieselbe als auch das unter dem 1sten v. M. u. J. von dem Ministerio erlassene und beigeschlossene Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen mittelst der

Direktoren und Rektoren der Gymnasien zur Kenntniß der studirenden Jugend, welche sich der praktischen Ausübung irgend eines Zweiges des ärztlichen Wissens zu widmen beabsichtigt, auf eine geeignete Weise bringen zu lassen, damit dieselbe frühzeitig genug erfahre, welche Forderungen in dieser Beziehung dereinst an sie werden gemacht werden. Zugleich wird das Königl. Konsistorium beauftragt, bei dieser Veranlassung die Circular-Verfügung vom 23. Juli v. J., welcher zufolge zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktor-Würde nur die mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien versehenen Inländer zugelassen werden sollen, der in den Gymnasien studirenden Jugend in Erinnerung zu bringen, damit Niemand fernerhin den schwierigen Beruf eines promovirten Arztes wähle, ohne sich vorher die erforderliche Schulbildung, und insbesondere die ganz unentbehrliche Kenntniß der lateinischen Sprache, und die Fertigkeit lateinisch mit Geläufigkeit zu sprechen und zu schreiben, erworben zu haben. Das Ministerium erwartet zu dem Ende von dem Königl. Konsistorio, daß dasselbe in den Gymnasien seines Bezirkes auf die pünktlichste und gewissenhafteste Ausführung und Befolgung der bestehenden Vorschriften wegen der anzustellenden Uebungen im Lateinisch-Schreiben und Sprechen mit Nachdruck und Strenge halten werde.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

129.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten betreffend.

Durch die von des Königs Majestät unterm 31sten

v. M.

v. M. und J. Allerhöchst vollzogene Geschäfts-Anweisung, ist den Königl. Regierungen die Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten überlassen, und zugleich die nähere desfallsige Instruktion des unterzeichneten Ministerii vorbehalten worden, welche hiermit ertheilt wird.

1) Die wichtigste Rücksicht bei der Wiederbesetzung erledigter Kreis-Medizinal-Beamten-Stellen ist die Rücksicht auf die Versetzung der bereits angestellten Offizianten. Die Niederlassung des, in der Hauptsache auf den Erwerb durch seine Praxis hingewiesenen Kreis-Medizinal-Beamten ist theils in mehreren Gegenden der Monarchie, theils hin und wieder in einzelnen Kreis-Städten so wenig anziehend, daß sich häufig selbst jüngere Medizinal-Personen nur in der Hoffnung auf eine demnächstige, ihren Wünschen und den gewöhnlichen Lebens-Verhältnissen entsprechende Versetzung an einen andern Ort entschließen, einen solchen Posten anzunehmen; überhaupt aber ist es billig, den Wunsch eines gedienten Physikus ꝛc. nach Versetzung zu berücksichtigen, und letzterem den Vorzug vor einem, zufällig am Orte oder in dessen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erst in den Königl. Dienst treten will, zu geben. — Auch darf es hierbei unter allen Umständen und bei Vermeidung persönlicher Verantwortung keinen Unterschied machen, ob der die Versetzung wünschende Beamte bisher in einem andern Regierungs-Bezirke oder einer andern Provinz angestellt war; vielmehr muß ein solcher eben so gewissenhaft berücksichtigt werden, als ob er bisher schon in dem Bezirke der betreffenden Königl. Regierung, welche die erledigte Stelle zu besetzen hat, angestellt gewesen wäre.

Hieraus folgt, daß die Besetzung der vakant werdenden Stellen, ganz besondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht ungebührlich beschleunigt werden darf; vielmehr muß zur Anbringung etwaniger Versetzungs- und der übrigen Anstellungs-Gesuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, daß eine jede Vakanz sogleich bei ihrem Eintritte durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und die etwanigen Competenten zur Anmel-

dung, allenfalls unter Festsetzung eines Termins, aufgefordert werden. — Dies kann um so eher geschehen, da in den meisten Fällen die Vakanz durch den Tod herbeigeführt wird, und denn ohnehin die Besetzung weniger beeilt zu werden pflegt, um den Hinterbliebenen so weit es thunlich, den Genuß der Gnadenzeit zu belassen.

2) Die Königl. Regierungen dürfen nur definitive Anstellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerio verfügen. Die interimistische Versehung eines Kreis-Medizinal-Beamten-Postens durch eine zur definitiven Anstellung nicht qualifizirte Person darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur definitiven Anstellung qualifizirte Person oder ein benachbarter Beamte derselben Kathegorie bestimmt wird, so ist die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Ministerii nur dann nöthig, wenn dies Interimistikum länger als sechs Monate dauert.

3) Die Königl. Regierungen dürfen den neu anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten nur das Normal-Gehalt der 200 Rthl. für den Kreis-Physikus, und der 100 Rthl. für den Kreis-Chirurgus oder den Kreis-Thierarzt bewilligen; sollte der Amts-Vorgänger zufällig einen höheren Gehalts-Betrag bezogen haben, so fällt derselbe entweder heim, oder es muß wegen dessen Wieder-Bewilligung an das Ministerium berichtet werden.

4) Wenn für die Stelle noch kein Gehalt etatsmäßig sein sollte, so kann die Anstellung und Bewilligung des Gehalts nur durch das Ministerium erfolgen; ein Fall, welcher besonders bei den Kreis-Thierärzten vorkommen wird.

5) Die Königl. Regierungen dürfen definitiv anstellen:
a) als Kreis-Physiker nur solche promovirte Aerzte, welche vom Ministerio das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikats-Stelle erhalten haben,

und von denselben überdies auch als Geburtshelfer approbirt sind;

b) als Kreis-Chirurgen nur solche nicht promovirte Chirurgen, welche

α) in sofern sie vor der Emanirung des Prüfungs-Reglements vom 1sten v. M. und J. geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeits-Zeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche

β) dem genannten Reglement gemäß als Wundärzte erster Klasse und als forensische Wundärzte geprüft worden sind.

In beiden Fällen müssen sie außer der Approbation und dem Fähigkeits-Zeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei außerdem gleichen Ansprüchen und sonstigen Verdiensten ist immer denjenigen Bewerbern sub a. und b. der Vorzug einzuräumen, welche eine vielseitigere ärztliche Ausbildung nachzuweisen im Stande sind, und in den zurückgelegten medizinisch-chirurgischen- und forensischen Staats-Prüfungen, sehr gute oder selbst vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen haben;

c) als Kreis-Thier-Aerzte nur solche Personen, welchen in der Approbation als Thier-Aerzte zweiter Klasse zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreis-Thierarzt bezeugt worden ist. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der 3ten Klasse, oder als Kurschmiede in der Armee früher praktisirt haben, wenigstens 1 Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe sie angestellt werden können.

6) In der vorschriftsmäßigen Nachweisung der angestellten Medizinal-Beamten, ist das Datum der vorstehend unter 5 gedachten Approbationen und resp. Fähigkeits-Zeugnisse genau anzugeben, um die erfolgte Anstellung nach den hier befindlichen Personal-Akten

kontrolliren zu können: in einer besondern Colonne sind zugleich die Namen sämmtlicher Mitbewerber zu der fraglichen Stelle zu nennen.

7) Bei der Versetzung eines Kreis-Medizinal-Beamten auf einen Posten derselben Kathegorie, ist der ad 5. vorgeschriebene Nachweis nicht nöthig.

8) Das Ministerium behält sich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königl. Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreis-Medizinal-Beamten oder die Anstellung qualifizirter Personen, bei eintretenden Vakanzen aufzugeben, oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen, und alsdann zugleich die erforderliche Kontrolle so weit es nöthig, anzuordnen.

9) Wenn es zur Besetzung der vakanten Stellen an qualifizirten Subjekten fehlt, so wird das Ministerium bemüht sein, auf die Anzeige der betreffenden Königl. Regierung geeignete Medizinal-Personen zu ermitteln.

Berlin, den 24. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

130.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gebühren-Sätze für Apotheker-Visitationen im Wohnorte der Medizinal-Beamten betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Apotheken-Visitation von Mitgliedern des Königl. Medizinal-Kollegii an ihrem Wohnorte vorgenommen, und daß ihnen der durch das Regulativ vom 28. Februar 1816. festgesetzte Diätensatz von 2 Rthl. zugebilligt worden ist. Hiebei wal-

tet jedoch ein Irrthum ob, indem weder nach jenem Regulativ, noch nach der Verordnung vom 26. Juni pr. für ein, sonst zu dem Geschäftskreise des betreffenden Beamten gehöriges Geschäft eine Vergütung an Diäten am Wohnorte zugestanden werden kann. Der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hinzugezogene Medizinal-Person kann vielmehr, im Fall der Revision einer Apotheke seines Wohnortes, lediglich nur nach der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815. Abschnitt V. 12. a. behandelt werden, und sonach 1 Rthl. Diäten und 1 Rthl. für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der Revision aufzunehmende Protokoll, für jeden Visitationstag erhalten. Der zuzuziehende Apotheker erhält nach der jener Stelle der Taxe beigefügten Note für jeden Visitationstag 1½ Rthlr. Die Königl. Regierung wird auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht, um danach zu verfahren.

Berlin, den 19. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

131.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Cölln, den Gebrauch des Stempelpapiers zu den Verpflichtungs-Protokollen der Medizinal-Personen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 21sten v. M. und J. hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung des Stempel-Tarifs vom 7. März 1822. wonach zu denjenigen Protokollen, durch welche eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung übernommen wird, ein Stempelbogen von 15 sgr. genommen werden muß,

allerdings auch auf die über die Vereidigung der Medizinal-Personen aufzunehmenden Protokolle Anwendung findet.

Berlin, den 14. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Aachen, die Funktionen der Wundärzte betreffend.

Die Behandlung eines Verwundeten, ist ein rein chirurgischer Gegenstand, und jeder approbirte Wundarzt muß als berechtigt hierzu angesehen werden. Die Befugniß der Chirurgen 2ter Klasse zur selbstständigen Behandlung von Verletzungen läßt sich, wie der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 4ten v. M. und J. eröffnet wird, daher nicht so bestimmt nach den verschiedenen Graden der Verwundungen normiren, daß darauf eine sichere und zweckmäßige Beschränkung ihrer wundärztlichen Thätigkeit gegründet, und auf deren Ueberschreitung an und für sich eine gesetzliche Verantwortlichkeit bezogen werden kann. Nur die Verrichtung großer und wichtiger Operationen in Fällen wo keine Gefahr im Verzuge ist, würde dieser Klasse Chirurgen untersagt, und sie dafür verantwortlich gemacht werden können, ohne daß hierdurch jedoch wegen der Unmöglichkeit, dergleichen Operationen bestimmt, und mit Rücksicht auf die hierbei vorkommenden, und das Sachverhältniß ganz verändernden zufälligen Umstände zweifelsfrei zu bezeichnen, ein sicheres Resultat erzielt werden würde.

Unbedenklich wird es dagegen sein, das Publikum durch angemessene Bekanntmachungen in den Amtsblättern darauf aufmerksam zu machen, daß es sich in schwierigeren Fällen an höher approbirte Wundärzte zu wenden

habe. Uebrigens ist durch das neue Prüfungs-Reglement dafür gesorgt, daß die Chirurgen 2ter Klasse strenger und umfassender geprüft werden, als dies bei den bisherigen Land-Chirurgen der Fall gewesen ist.

Berlin, den 22. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

133.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die äußere Bezeichnung der Barbierstuben betreffend.

Dem Vorschlage des Königl. Polizei-Präsidii vom 13. December pr., zur besseren Unterscheidung der Barbierstuben der Stadt-Chirurgen von denjenigen der bloßen Barbierer, Letzteren das Aushängen der Becken zu untersagen, kann nicht beigestimmt werden, da es unpassend sein würde, diesen Leuten ein Aushängeschild zu nehmen, durch welches gerade ihr Gewerbe am angemessensten bezeichnet wird. Der beabsichtigte Zweck wird sich aber dadurch erreichen lassen, daß den Stadt-Chirurgen, welche Barbierstuben halten, zur Pflicht gemacht wird, der gebräuchlichen Zahl von Becken noch eine Tafel, die ihr wundärztliches Gewerbe besonders anzeigt, oder ein anderes zu bestimmendes Abzeichen, etwa eine Aderlaßbinde beizufügen, worauf dann das Publikum durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen ist.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird hiernach die weitere Anordnung überlassen.

Berlin, den 6. Februar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

134.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die von dem Zustande der in der Monarchie befindlichen Heilquellen jährlich einzusendenden Nachrichten betreffend.

Das Ministerium beabsichtigt von jetzt an eine jährlich regelmäßig wiederkehrende Zusammenstellung der im Laufe des Jahres beobachteten Resultate, der stattgefundenen Veränderungen aller Art, der neuen Einrichtungen, der Frequenz u. s. w. bei sämmtlichen Heilquellen der Monarchie, zu veranlassen, und wünscht zu diesem Behuf hierüber fortlaufend genaue Nachrichten zu erhalten. Die bisher von verschiedenen Regierungen eingegangenen jährlichen Berichte über die Mineral-Quellen ihrer Departements entsprechen diesen Zweck nicht vollständig. Um theils etwas Vollständiges zu erhalten, theils aber auch durch Einheit des Plans die Uebersicht zu erleichtern, ist es vielmehr nothwendig, daß diese Nachrichten über bestimmte Punkte und in einer bestimmten Form abgefaßt werden. Zu dem Ende wird die Königl. Regierung hierdurch beauftragt, die betreffenden Physiker, Brunnen-Aerzte oder nach Befinden Administrationen, ihres Bezirks anzuweisen, ihr künftig mit Ablauf der Brunnen- und Badezeit, spätestens aber, zu Ende jedes Jahres, über nachstehende Punkte ausführliche Berichte zu erstatten, welche die Königl. Regierung hiernächst mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Ministerio einzureichen hat.

1. Sind neue naturhistorische oder geognostische Untersuchungen in der Gegend der Mineralquelle angestellt, oder neue Entdeckungen in dieser Hinsicht gemacht worden?
2. Sind neue Quellen entdeckt worden?
3. Sind neue chemische Analysen der Mineralquelle vorgenommen, sind neue Bestandtheile entdeckt worden?
4. Ist Temperatur, Gehalt, Quantität des Wassers die

nemlichen geblieben, oder ist eine Veränderung hierunter beobachtet worden?

5. Sind neue Einrichtungen oder Verbesserungen der älteren oder Veränderung im Personale gemacht worden?

6. Wie viel Bäder sind genommen? wieviel Flaschen Mineral-Wasser versendet worden?

7. Wie groß war die Anzahl derjenigen Bade- oder Brunnengäste, welche wirklich die Kur gebraucht haben? (Ohne namentliche Anführung.) Wie viel aus dem Inland und wie viel aus dem (namentlich zu bezeichnenden) Auslande?

8. Wie viele Arme wurden unentgeldlich behandelt und verpflegt?

9. Welche Klassen von Krankheiten waren die vorherrschendsten?

10. Merkwürdige Fälle und gelungene Heilungen.

11. Todesfälle, nicht gelungene Heilungen, Verschlimmerungen.

Berlin, den 16. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Aachen.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und nach Befinden zur Nachachtung.

Berlin, den 16. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

135.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium, die den Gerichten zu machende Anzeige wegen Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche Heilanstalten betreffend.

In Folge einer mit dem Königl. Justiz-Ministerio gehaltenen Kommunikation und im Einverständniß mit demselben ist beschlossen worden, daß von nun an nach dem Sinne der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. April 1804. *), von der Aufnahme aller und jeder gemüthskranken Personen in eine öffentliche oder Privat-Irren-Anstalt, gleichviel ob solche Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt stehen oder nicht, dem betreffenden Gericht sofort Anzeige gemacht werden soll, um das erforderliche gesetzliche Verfahren veranlassen zu können. Das Königl. Justiz-Ministerium hat hiernach unterm 25. November v. J. **) sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden instruirt. Die Königl. Regierung wird hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß in allen vorkommenden Fällen demgemäß verfahren wird.

Berlin, den 5. Januar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Conf. Jahrg. 1825. 4tes Heft, S. 1098.
**) Conf. desgl. 4tes Heft, S. 1097.

136.

Circular=Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Frankfurt, Potsdam, Merseburg, und das Königl. Polizei=Präsidium hieselbst, die Haltung der Quarantaine=Frist in Bezug auf den Eingang des fremden Rindviehes betreffend.

Es ist vor einiger Zeit zur Frage gekommen, ob die gegenwärtig eingeführte Quarantaine-Verfassung in Bezug auf den Eingang des fremden Rindviehes in die östlichen Grenzen der Monarchie einer Aenderung zu unterwerfen, und namentlich die vorgeschriebene 21tägige Quarantaine=Frist abzukürzen sein dürfte. Auf den Grund der desfalls im Königl. Staats=Ministerio stattgefundenen Berathungen, ist demnächst Sr. Majestät dem Könige hierüber Vortrag gehalten worden, und Allerhöchstdieselben haben hierauf mittelst Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 22. Oktober v. J. zu befehlen geruhet, daß die gegenwärtig bestehende Quarantaine-Einrichtung beim Eingange des fremden Rindviehes in die östlichen Grenzen der Monarchie, und insbesondere die 21tägige Quarantaine=Frist beibehalten werden soll.

Der Königl. Regierung wird dies hiermit nachrichtlich und zu Ihrer Achtung eröffnet.

Berlin, den 25. Februar 1826.

Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Motz.

137.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verpflichtung der Städte in der Kurmark zur Aufbringung der Kosten wegen Unterdrückung der in selbigen ausgebrochenen Viehseuchen betreffend.

Ich setze hierdurch, nach dem durch das Staats-Ministerium bevorworteten Antrage des Ministers des Innern, fest: daß in der Kurmark jede Stadt diejenigen Kosten, welche im §. 118. des Patents und der Instruktion vom 2. April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen, den Kreis-Kassen, zu welchen die Städte in der Kurmark keinen Beitrag leisten, auferlegt sind, und zur Unterdrükkung der in der betreffenden Stadt selbst ausgebrochenen Seuche verwendet werden müssen, aus ihrem Kommunal-Fonds herzugeben verpflichtet, auch, in sofern dergleichen Kosten aus der Kreis-Kasse vorschußweise berichtigt worden; derselben zu ersetzen gehalten sein soll. Hiervon sind nur diejenigen Entschädigungen ausgenommen, welche den Eigenthümern des zur Unterdrückung der Seuche oder zur Ausmittelung der Krankheit getödteten Rindviehes zu leisten sind, in deren Beziehung die näheren Bestimmungen vorbehalten werden. Ich trage dem Staats-Ministerio auf, diesen Befehl durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen, und autorisire den Minister des Innern, zur Ausführung desselben in den vorkommenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 25. Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

138.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird hiebei Abschrift der Al-

lerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten v. M. wegen Verpflichtung der Städte der Kurmark, die Kosten zur Unterdrückung der in ihnen selbst ausgebrochenen Viehseuche aus ihren Kommunal-Fonds herzugeben, zugefertigt, um demgemäß das Erforderliche durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 24. März 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

139.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Unterdrückung der Klauenseuche unter den Schaafheerden betreffend.

In der Circular-Verfügung vom 16. April v. J. *), sind die Königl. Regierungen wegen der Maaßregeln zur Unterdrückung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter den Schaafheerden, nach Anleitung der unterm 27. August 1806. zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken erlassenen Vorschriften mit Instruktion versehen. Es ist jedoch bemerkt worden, daß die unter No. 4. jener Instruktion wegen der Vorsichtsmaaßregeln hinsichtlich der Koppelhütungen ertheilte Bestimmung unvollständig gefaßt ist. Was nemlich dort wegen der gemeinschaftlichen Waldhütungen vorgeschrieben ist, gilt auch von andern Koppelweiden, und der Abschnitt 4. ist daher nach Maaßgabe folgender näheren Bestimmung in Anwendung zu bringen:

„Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei

*) Jahrg. 1825. Heft 2, S. 481.

gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte: so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3.) und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von der gesunden weiden kann."

Die Königl. Regierung hat diese Berichtigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

X.

Militair-Sachen.

140.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Militair-Kommission zu Berlin, die über die dreijährigen Freiwillige auszustellenden Sittenzeugnisse und Anrechnung der erstern auf die Kreis-Kontingente betreffend.

Die frühere Bestimmung, wonach die Truppen keinen sich zu dreijährigem Dienste meldenden Freiwilligen annehmen sollen, wenn er nicht eine Bescheinigung seines Kreis-Landraths beibringt, daß er demselben die nachrichtliche Anzeige des vorhabenden freiwilligen Eintritts, der Instruktion vom 30. Juni 1817. §. 102. gemäß, gemacht habe, wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio dahin ausgedehnt, daß diesen Bescheinigungen zugleich ein Zeugniß über die Führung und Moralität der sich zum dreijährigen Dienste meldenden Individuen von

den Landräthen beigefügt werden soll, damit die Truppen bei der Meldung solcher Leute gleich davon Kenntniß nehmen, und sich vor der Annahme solcher Subjekte hüten können, die sich nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften wegen ihres bisherigen schlechten Betragens nicht zur Einstellung in den Militair-Dienst eignen.

Die Königl. Regierung hat daher die Kreis-Polizei-Behörden Ihres Departements zur Ausstellung dieser Führungs-Atteste anzuweisen, welche letzteren übrigens keiner besonderen Ausfertigung bedürfen, sondern mit der Bescheinigung über die bei der polizeilichen Behörde gemachte Anzeige der Individuen wegen des vorhabenden freiwilligen Eintritts vereinigt werden können.

Zugleich ist von den Ministerien des Innern und des Krieges beschlossen worden, daß die dreijährigen Freiwilligen, welche bisher bloß im Ganzen von den Armee-Corps-Kontingenten in Anrechnung gekommen sind, künftig bei der jedesmaligen Ersatz-Aushebung den einzelnen Kreisen, zu denen sie gehören, angerechnet werden sollen.

Diese Maaßregel ist in der Art auszuführen, daß die Königl. Regierung Sich von den Landräthen zum 1. August eines jeden Jahres die namentlichen Nachweisungen der seit der letzten Ersatz-Aushebung aus den verschiedenen Kreisen Ihres Departements eingetretenen, den letzteren mithin noch nicht angerechneten dreijährigen Freiwilligen vorlegen läßt, die Gesammtzahl derselben dem von dem unterzeichneten Ministerio festgesetzten Ersatz-Kontingente des Regierungs-Bezirks hinzurechnet, und dann die dadurch sich ergebende Summe auf die Kreise vertheilt, letzteren aber die gestellten dreijährigen Freiwilligen wieder in Abzug bringt, und demnächst den Landräthen die von ihren Kreisen effectiv zu stellende Rekruten-Zahl bekannt macht.

Die Kommandeurs der Truppentheile, bei welchen dreijährige Freiwillige eingetreten sind, werden den Landräthen rc., von welchen die Führungs-Atteste, auf deren Grund die Freiwilligen angenommen worden sind, von der erfolgten Einstellung sofort Nachricht geben. Nur diejenigen Individuen, deren Eintritt als dreijährige Freiwillige durch solche Beschei-

nigungen den Truppentheilen nachgewiesen worden, können den Kreisen auf deren Kontingente angerechnet werden.

Das Königl. Kriegs-Ministerium wird hiernach die Militair-Behörden mit der erforderlichen Anweisung gleichmäßig versehen.

Berlin, den 2. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Schuckmann.

141.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 16ten d. M. ist ersehen worden, daß Dieselbe bei Anrechnung der dreijährigen Freiwilligen bisher schon nach den diesfälligen Bestimmungen des Rescripts vom 2ten ejd. m. verfahren hat, und nur bei der Subrepartition des ausgeschriebenen Ersatzes, in Folge der Instruktion vom 13. April v. J., die Modifikation hat eintreten lassen, daß die dreijährigen Freiwilligen nicht bloß den einzelnen Kreisen im Allgemeinen, sondern den einzelnen Aushebungs-Bezirken angerechnet worden sind.

In Beziehung auf die wegen dieses letzteren Punkts gemachte Anfrage, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß es in Gemäßheit des in dem oben erwähnten Rescripte vom 2ten d. M. aufgestellten Prinzips keinem Bedenken unterliegt, in denjenigen Kreisen, welche in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilt worden sind, die gestellten dreijährigen Freiwilligen den einzelnen Aushebungs-Bezirken, aus deren Mitte die Freiwilligen eingetreten sind, anrechnen zu lassen, weil das, was den Kreisen zu gut kommt, aus dem nemlichen Grunde auch wiederum den einzelnen Aushebungs-Bezirken zu gut kommen

men muß. Die Königl. Regierung hat daher hiernach auch fernerhin zu verfahren.

Berlin, den 22. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

142.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Auswanderungs-Konsense für Familienväter, in Beziehung auf deren militairpflichtige Söhne betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 6ten d. M., wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen für solche Familienväter, deren Söhne bereits das militairpflichtige Alter erreicht haben, hierdurch eröffnet, daß bei Auswanderung solcher Familienväter, die unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Söhne denselben allerdings folgen, in sofern nicht bei Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses ein spezieller Vorbehalt, Hinsichts der Erfüllung der Militair-Verpflichtung der Söhne gemacht worden ist.

Ein solcher Vorbehalt kann aber in Betreff derjenigen Söhne, welche das 17te Jahr zurückgelegt haben, unbedenklich gemacht werden, da die Bestimmung des §. 5. ad a. des Gesetzes vom 15. September 1818. sich nicht bloß auf diejenigen jungen Leute bezieht, welche für sich, und ohne den Vätern zu folgen, den Auswanderungs-Konsens nachsuchen, die Absicht des Gesetzes vielmehr dahin gegangen ist, die Provinzial-Behörden zu autorisiren, auch in denjenigen Fällen den Auswanderungs-Konsens zu versagen, wo die den Konsens nachsuchenden Familienväter minderjährige Söhne in dem Alter von 17 Jahren und darüber haben, da hier offenbar der nämliche Grund zur Versagung des Konsenses vorhanden ist, als wenn ein

junger Mann in dem gedachten Alter für sich auswandern will.

Wenn also einem Familienvater der gewünschte Auswanderungs-Konsens mit der Bedingung ertheilt wird, daß seine militairpflichtigen Söhne dessen ungeachtet ihrer militairischen Dienstpflicht in dem Preußischen Staate ein Genüge leisten müßten, so läßt sich dagegen um so weniger etwas erinnern, als die Regierungen sonst die Auswanderungs-Konsense für die Väter solcher Söhne nach Umständen gänzlich versagen müßten, durch die Ertheilung derselben aber wenigstens den Vätern Gelegenheit geben, für sich und ihre übrigen Familien-Glieder, außer den militairpflichtigen Söhnen, das gewünschte Domicil im Auslande zu nehmen.

Berlin, den 19. Februar 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

143.

Publikandum des Ober-Präsidiums zu Koblenz, die Genügung der Militairpflicht von Seiten der Aspiranten des geistlichen Standes betreffend.

Um zu verhüten, daß unberufene und unqualifizirte Subjekte, unter dem Vorwande, dem geistlichen Stande sich widmen zu wollen, der Militairpflicht sich entziehen, habe ich, nach vorgängiger Vereinigung mit der Erzbischöflichen und Bischöflichen Behörde beschlossen, daß in Zukunft nur solche Aspiranten des geistlichen Standes zur Zurückstellung zugelassen werden sollen, welche sich über ihre Qualifikation zu diesem Stande bei ihrer geistlichen Ober-Behörde gehörig ausgewiesen haben, und in die von letztern mir darüber mitzutheilenden Listen aufgenommen worden sind. Die betreffenden Herren Pfarrer sind wegen Führung dieser Listen, welche ich den Königl. Regierungen zufertigen lassen werde, mit der erforderlichen Instruk-

tion versehen worden, und es werden sämmtliche betheiligte Aspiranten von dieser Maaßregel mit der Anweisung hierdurch in Kenntniß gesetzt, in ihren an die betreffende Königl. Regierung zu richtenden Zurückstellungsgesuchen jedesmal durch Zeugniß der geistlichen Behörde auch nachzuweisen, daß sie in die gedachten Listen mit aufgenommen worden sind, weil sie ohne diesen Nachweis zur Zurückstellung nicht weiter in Vorschlag gebracht werden können.

Koblenz, den 4. Februar 1826.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

144.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Verwendung der von Landwehrmännern einzuziehenden Strafgelder betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 9ten d. M. in Antrag gebrachte Verwendung der Strafgelder, welche in Gemäßheit der Verfügung vom 12. Januar d. J. von den ihren Wohnortswechsel ꝛc. nicht anzeigenden Landwehrmännern einzuziehen sind, zu den kleinen Bedürfnissen der Landwehr kann nicht genehmigt werden. Die Königl. Regierung wird vielmehr angewiesen, diese Gelder als Ordnungsstrafen zu Ihrer Straf-Kasse einziehen zu lassen.

Berlin, den 25. März 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

145.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Verpflegung der zu den Uebungen der Garde-Landwehr-Bataillone einberufenen Mannschaften betreffend.

Veranlaßt durch bevorwortende Anfragen mehrerer Königl. Landräthlicher Aemter haben wir angefragt, ob die zur Uebung zu den Garde-Landwehr-Bataillonen eingerufenen Mannschaften auf dem Marsche Verpflegung zu fordern haben? Hierauf ist bestimmt worden, daß dieselben die etatsmäßige militairische Löhnung erhalten, daher ihnen nur freies Quartier zustehe. Dasselbe findet statt, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren. — Hiernach hat sich Jeder den es angeht, zu achten.

Breslau, den 20. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

146.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Einziehung des Militairgehalts der im Civil angestellten Halbinvaliden betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein von einem Garnisontruppentheil mit halbem Gehalt beurlaubter Halbinvalide Gelegenheit gefunden hat, im Civile angestellt zu werden, und dabei, ohne hiervon seinem Truppentheile Anzeige zu machen, sein halbes Urlaubs-Gehalt aus dem Militairfonds fortbezogen hat, dessen Wiedereinziehung späterhin, als sich seine Anstellung ermittelte, nicht möglich gewesen ist.

Um dergleichen Fällen für immer vorzubeugen, werden sämmtliche Behörden, von denen dergleichen Anstellungen ausgehen können, angewiesen, bei vorkommenden derartigen definitiven Anstellungen entweder dem betreffen-

den Truppentheil oder der betreffenden Königl. Intendantur Anzeige zu machen.

Bromberg, den 4. Januar 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

147.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Zahlung des Gnadengehalts an die Hinterbliebenen der aus den Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häusern mit Urlaubs-Gehalt entlassenen Individuen.

Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse, unter welchen Invaliden der Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häuser gegenwärtig ein Gnadengehalt oder Wartegeld auf Steuer-Kassen angewiesen erhalten, hat sich das Königl. Militair-Oekonomie-Departement in Folge der Allerhöchsten Bestimmungen vom 27. Mai und 19. December 1816., nach welchen den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, veranlaßt gefunden, auch sämmtlichen Invaliden der Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häuser, welche mit dem ihnen als Gnaden-Gehalt zugestandenen Urlaubs-Traktament auf unsere Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen sind, gleich allen übrigen in den Genuß eines Gnadengehalts oder Wartegeldes stehenden Invaliden, außer dem Sterbemonat, den Allerhöchst festgesetzten Gnadenmonat zu bewilligen.

Wir bringen diese Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und beauftragen sämmtliche in unserm Regierungs-Bezirk befindliche Kassen:

den Hinterbliebenen derjenigen Invaliden, welche aus den Invaliden-Kompagnien und Invaliden-Häusern mit Urlaubs-Traktament als Gnadengehalt entlassen sind, den Gnadenmonat, nachdem die Empfänger sich

zuvörderst gehörig als Erben zur Empfangnahme legitimirt haben werden, zu zahlen.

Breslau, den 15. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

148.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, den lebenslänglichen Genuß der mit Ehrenzeichen verknüpften Zulage der Soldaten betreffend.

Nach der Verordnung vom 30. September 1806. soll ein Soldat, welcher sich die goldene Verdienst-Medaille erworben hat, die damit verbundene Zulage von 1 Rthlr. monatlich verlieren, wenn er mit einer Civil-Bedienung versorgt, oder ohne invalide zu sein, nach weniger als zwanzigjährigem Dienste verabschiedet wird, und in der Verfügung an den Krieges-Minister vom 13. Februar 1815. habe Ich bestimmt, daß nur in Fällen, wo ein Soldat, welcher das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse, oder auch nächst dem Ehrenzeichen 2ter Klasse, das eiserne Kreuz erlangt hat, die Zulage dafür behält, wenn er mit einem gleichen oder gar geringeren Einkommen, als sein militairisches betrug, im Civilfache versorgt wird. Diese Bestimmungen hebe Ich hierdurch nun auf, und setze dagegen fest: daß jeder Soldat die Zulage, welche er für Ehrenzeichen bezieht, künftig unter allen Umständen lebenslang behalten soll, in sofern er sich nicht dieser Wohlthat, nach Abschnitt 6. der erstgedachten Verordnung, unwürdig macht.

Das Krieges-Ministerium hat hiernach zu verfügen, auch den ehemaligen Garde-Sergeanten, jetzigen Kriminal-Gerichts-Boten N. N. auf seine anliegende Vorstellung zu bescheiden.

Berlin, den 28. December 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

149.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird die abschriftlich anliegende an den Herrn Kriegs-Minister erlassene, und von diesem dem unterzeichneten Ministerio mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten v. M. zugefertigt, um Sich die darin enthaltene anderweite Bestimmung Sr. Majestät des Königs, wegen des lebenslänglichen Genusses der mit Ehrenzeichen verknüpften Zulage der Soldaten, zur Nachricht und Achtung dienen zu lassen.

Berlin, den 21. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

150.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Cölln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 4ten d. M. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die Zulage, welche der Soldat nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December v. J. für ihn zu Theil gewordene Ehrenzeichen künftig unter allen Umständen behalten soll, wenn er sich dieser Wohlthat nicht unwürdig gemacht hat, — aus Militair-Fonds gezahlt wird. Der dortige Botenmeister N. N. hat sich daher mit seinem Antrage auf Wiederbewilligung jener früher genossenen Zulage an das Militair-Oekonomie-Departement des Königl. Krieges-Ministerii zu wenden, und über die Zulässig-

seines Gesuches dessen weitere Bestimmung und Anordnung zu gewärtigen.

Berlin, den 28. März 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

151.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Militair-Dienst-Auszeichnungen betreffend.

Mit Bezug auf die heutigen Verfügungen*) wegen des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes und der Dienst-Auszeichnung bestimme Ich Folgendes:

1) Das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz soll in Form und Materie nach beiliegendem Muster getragen werden.

2) In die Kathegorie der Offiziere des stehenden Heeres gehören auch die Offiziere des Krieges-Ministerii, des General-Staabes, der Adjutantur, der Landwehr-Stämme, der Militair-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, und die Kommandanten, wogegen die Anstellung bei Garnison-Truppen, der Land-Gendarmerie, dem Train rc, so wie Invaliden-Häuser und Kompagnien, nicht dahin zu rechnen ist.

3) Für diese Kathegorie will Ich indeß in Beziehung auf die jetzt sich effektiv zum Dienst dabei befindlichen Offiziere und Combattanten vom Feldwebel abwärts bestimmen, daß alle diejenigen, welche früher im stehenden Heere 25, 21, 15 oder 9 Jahre gedient haben, respektive das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz, oder die für diese Dienstabschnitte zustehende Dienst-Auszeichnung erhalten sollen.

4) Bei Berechnung der Dienstzeit soll der Feldzug von 1806. nicht als Kriegsjahr doppelt, der Feldzug von 1807. aber dergestalt berechnet werden, daß beide Feldzüge von 1806. bis zum Tilsitter Frieden 1807. für ein Kriegsjahr — der Feldzug von 1807. in

*) Jahrg. 1825. 2tes Heft, S. 528—531.

Preußen und Schlesien aber auch für ein solches (wenn damit der kurze Feldzug von 1806. auch nicht verknüpft gewesen) — anzunehmen und doppelt zu rechnen sind. Eben so werden die Feldzüge von 1814. und 1815. jeder für ein Kriegesjahr gerechnet.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Dienst-Auszeichnung-Kreuz.

6) Die beiliegenden 3 Klassen der Dienst-Auszeichnung sind in Form und Materie als Muster zu betrachten.

7) Das Tragen auf der linken Brust geschieht so, daß wenn der Mann Gehenk und Patrontasche umgehangen hat, die Dienst-Auszeichnung zu sehen sein muß. Besitzt derselbe das eiserne Kreuz 1ster Klasse, so wird die Dienst-Auszeichnung unterhalb demselben getragen.

8) Die Kosten der ersten Verleihung beider Auszeichnungen will Ich aus meiner Chatoulle bestreiten lassen.

9) Alle durch die Verfügungen vom 13. d. Mts. aus dem Dienst geschiedenen Offiziere sollen ihre Ansprüche auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz geltend machen können.

Ich beauftrage das Krieges-Ministerium hiernach zu verfügen, den Bedarf ermitteln zu erlassen, und Mir darüber so wie über die näheren Bestimmungen der künftigen Verleihung und Bescheinigung des rechtmäßigen Besitzes zu berichten.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

152.

Publikandum des Königl. Krieges-Ministeriums, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Seine Majestät der König haben auf einige Anfragen in Betreff des Anspruchs auf die Dienst-Auszeichnung und des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes zu bestimmen geruhet:

1) den aus fremden Diensten übernommenen Militair-Personen soll bei dem Anspruch auf die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz, gestattet sein, die in fremden Kriegsdienst zugebrachte Zeit als Dienstzeit, jedoch immer nur einfach und ohne Rücksicht auf Kriegesjahre zu berechnen.

Nur in Ansehung der Militair-Personen dieser Art, welche in den Jahren 1813, 14 und 15 in den, mit Preußen alliirten Truppen gedient haben, wollen Seine Majestät auch die doppelte Berechnung der Kriegsjahre nachlassen.

Ob dergleichen Militair-Personen mit Landestheilen übernommen, oder auf anderm Wege in den Preußischen Dienst gekommen sind, soll hierbei für jetzt keinen Unterschied machen.

2) Soll nur den Militair-Personen die doppelte Berechnung der Kriegesjahre 1813, 14 und 15 zu Statten kommen, welche auf die Krieges-Denkmünze für Combattanten Anspruch haben. Die Feldzüge von 1790. bis 1795. sollen nicht als Kriegesjahre doppelt berechnet werden;

3) den im Kriege von 1806. und 1807. in Gefangenschaft gerathenen Militair-Personen kann nicht gestattet werden, eines dieser Jahre doppelt zu rechnen.

4) Da die Dienst-Auszeichnung und das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz nur für Combattanten bestimmt ist, so können andere, bei den Truppen angestellte, zum fechtenden Stande nicht gehörige Militair-Personen, darauf keinen Anspruch machen.

5) Wer vor erlangter Dienst-Auszeichnung zum Offizier befördert worden ist, kann durch den fernern Dienst im Offizierstande, nicht mehr die Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine erwerben, sondern hat nur nach Maaßgabe seiner gesammten Dienstzeit Anspruch auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz.

Berlin, den 31. Juli 1825.

Krieges-Ministerium.

Zweiter Abschnitt.

Staatswissenschaft.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

Kaiserl. Russische Ukase, die Herabsetzung der Zollabgaben von verschiedenen Aus- und Einfuhr-Waaren betreffend.

Nachdem Wir das Gutachten des Reichsraths über die Herabsetzung der Zollabgaben von verschiedenen Ausfuhr-Waaren, zur Beförderung der Ausfuhr derselben, und zugleich über einige Abänderungen hinsichtlich der Einfuhrwaaren bestätigt, fügen Wir das inliegende Verzeichniß bei, und befehlen dem dirigirenden Senat, zur Ausübung desselben die erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Verzeichniß

der Zollabgaben, welche vom Jahre 1826 an von verschiedenen Aus- und Einfuhrwaaren an der Europäischen Grenze zu erheben sind.

Benennung der Waaren.	Gewicht, Zahl oder Maaß.	Zollabg. in Silber. Rub.	Kop.
I. Ausfuhrwaaren.			
Häute, rohe unbereitete, von Ochsen, Schaafen, Kühen, Rehen, Ziegen, Iltis, Elendthieren, Pferden, Rennthieren, Schweinen, Hunden und Kälbern. In den Häfen des Baltischen und weißen Meeres, und auf der Landgrenze	vom Pud.	—	80
Im Hafen von Liebau bis zum Jahr 1828	— —	—	60
In den Häfen des Asowschen und schwarzen Meeres, wie auch in den Besarabischen bis 1828 . . .	— —	—	40
Stärke, weiße und blaue . . .	— —	—	2
Eisen. Seewärts und zu Lande, jeder Art	— —	Zoll	frei.
Als Ersatz der aufgehobenen Zollabgabe hört die Rückzahlung der Abgaben von den Schmelzöfen, sowohl vom Eisen als vom Stahl und den Fabrikaten aus denselben auf.			
Pottasche. Perlasche und Weidasche, See- und Landwärts	v. Berkow.	—	50
Vieh. Bullen, Ochsen und Büffel	vom Stück.	—	50
Kühe, Büffelkühe und junge Kühe	— —	—	50
Kälber jeder Art	— —	—	5
Widder, Schaafe, Lämmer, Ziegen, Böcke und Zickelchen	— —	—	5
Eber und Mutterschweine . .	— —	—	15
Ferkel	— —	—	5

Benennung der Waaren.	Gewicht, Zahl oder Maaß.	Zollabg. in Silber. Rub.	Kop.
Soda.	vom Pud.	—	2
Seide. Außer der rohen schon erlaubten, auch Organsin; gezwirnte und gefärbte, aus den Häfen von St. Petersburg und Taganrog . .	— —	Zoll	frei.
Getreide. Seewärts und Landwärts:			
Roggen	v. Tschetw.	—	3
Weitzen und Spelt	— —	—	6
Erbsen	— —	—	3
Haber	— —	—	3
Gerste	— —	—	3
Buchweitzen	— —	—	2
Hirse	— —	—	3
Mais (Kukuruz)	— —	—	3
Linsen	— —	—	3
Bohnen, trockene, jeder Art .	— —	—	3
Mehl und Grütze, ausgenommen Perlgraupen und Manna, die zollfrei sind, wie auch Malz, tragen bei der Ausfuhr die Hälfte der Abgabe vom Getreide, woraus sie verfertigt sind.			
Hopfen. See- und Landwärts . .	vom Pud.	—	3
Thee jeder Art	— —	—	20
II. Einfuhrwaaren.			
Baumwollenfabrikate. (Durch alle Orte, wo Baumwollenfabrikate erlaubt sind.)			
Halbbaumwollene weiße Zeuge und Waaren, mit Leinen oder Hanf gemischt, zu dem erlaubten Artikel des Tarifs Lit. a. gehörig:			
Metkal, Perkal und andere .	v. Pfunde.	—	70
Halbbaumwollene Zeuge und Waaren			

Digitized by Google

Benennung der Waaren.	Gewicht, Zahl oder Maaß.	Zollabg. in Silber.	
		Rub	Kop.
mit Flachs oder Hanfgarn, gehörig zum erlaubten Artikeln des Tarifs Lit. b.			
Baumwollene halb durchsichtige und durchsichtige weiße Fabrikate und andere	v. Pfunde.	2	20
Halbbaumwollene Tücher, durchsichtige und halbdurchsichtige . . .	— —	2	20
Die übrigen halbbaumwollene Zeuge und Fabrikate, welche sich den verbotenen baumwollenen Artikel aneignen.	— —	Verboten.	
Anmerkung. 1) Ueber die halbbaumwollenen Zeuge, mit Seide und Wolle gemischt, siehe den Artikel seidene und wollene Fabrikate.			
2) Die gemischten Zeuge Türkischen Ursprungs, die nur zu den Häfen des schwarzen und Asowschen Meeres zugelassen werden, tragen die bisherige Zollabgabe.			
Flachs- und Hanffabrikate. (Durch den Hafen von St. Petersburg und die Zollämter von Jurburg und Polangen.) Weiße Leinwand aus Flachs und Hanf, wie auch weiße Leinwand aus Flachs und Hanf mit Baumwolle gemischt	— —	2	—
Kanevas zum Ausnähen . . .	— —	2	—
Zeuge von Flachs und Hanf mit Baumwolle gemischt, unterliegen denselben Verfügungen, als die halbbaumwollene; außer den zu den Metkals gehörigen, welche die Abgabe wie Leinwand tragen; die zu den Artikeln Tischtücher, Servietten und Handtücher gehörigen, bleiben verboten. Dies letztere			

Benennung der Waaren.	Gewicht, Zahl oder Maaß.	Zollabg. in Silber. Rub.	Kop.
gilt auch von der halbbaumwollenen Zeugen.			
Silber. (Passagiergut nach der bisherigen Grundlage, aber das übrige durch alle Häfen und Zollämter erster Klasse.) Verarbeitetes jeder Art, vergoldet und unvergoldet, das sich bei den Reisenden vorfindet; außer den Gegenständen, die nach den jetzigen Tarif ohnedies zollfrei zugelassen werden, wie auch silberne Sachen, die als Erbschaft eingehen	v. Pfunde.	3	—
Scheeren. (Ueberall.) Zur Schaafschur; im Tarif nicht angezeigt	— —	Zoll	frei.
Tücher. (Wo Leinwand.) Linnene weiße Schnupftücher mit und ohne Rand	— —	2	25
Rohr- und andere Stöcke. (Durch den Hafen von St. Petersburg und die Zollämter von Jurburg und Polangen) mit und ohne Beschlag, aber ohne fremdartiges Zubehör . .	— —	1	50
Seidenfabrikate. (Durch den Hafen von St. Petersburg und die Zollämter von Jurburg und Polangen.) Gazen oder Flore, Milchflor oder Krepp, gefärbte, bunte und geblümte, mit aufgelegten und aufgeleimten Verzierungen, mit Gold, Silber, unechtem Golde oder ganz aus solchem Metall, Strohgewebe u. d. gl. wie auch Marly Filet, Seidenkanevas, weiße und geblümte: mit Ausnahme aller ausgenäheten und gestickten Gegenstände der Art.	— —	12	—

Benennung der Waaren.	Gewicht, Zahl oder Maaß.	Zollabg. in Silber. Rub.	Kop.
Halbseidene Zeuge mit Wolle, Baumwolle, Leinen oder Hanf, Floret oder Flockseidene, oder damit gemischt, werden den nicht verbotenen Artikeln nicht durchsichtiger und halbdurchsichtiger, oder durchsichtiger Seidenfabrikate beigezählt, und bezahlen dieselbe Zollabgabe als die seidenen. Die, welche nicht zu den erlaubten Artikeln gezählt werden können, bleiben verboten.			
Wollenfabrikate. (Durch den Hafen von St. Petersburg und die Zollämter von Jurburg und Polangen.)			
Weißer Kasimir	v. Pfunde.	2	50
Anstatt des jetzigen Artikels des Tarifs.			
(Durch alle Orte, wo es erlaubt ist.) Kord, Toilenet, Patenkord, weiße wollene Umhängetücher für Hebräer, und verschiedene Wollenfabrikate mit Flachs, Hanf oder Baumwolle gemischt, einfarbig oder bunt, und gedruckt .	— —	2	50
Wollenwaaren und Fabrikate mit Seide gemischt, werden als halbseidene Waaren betrachtet, und bezahlen, nicht durchsichtige, einfarbige und schillernde das Pfund 4 Rubel, halbdurchsichtige und durchsichtige weiße 8 Rubel, geblümte und bunte 12 Rubel Zollabgabe			
Hüthe. (Wo jetzt Strohhüte erlaubt sind.)			
Von Bast, genannt paille de ris	— —	3	—
Strohhüte und aus Baumwolle geflochtene	— —	12	—

1)

Digitized by Google

1) Dies Verzeichniß tritt in Wirksamkeit vom 1. Januar 1826., und wo es in den Zollämtern später eingehet, vom Tage des Eintreffens. Die Einfuhrwaaren, wenn auch schon die Angaben über dieselben im Zoll vor dem Empfang dieses Verzeichnisses gemacht wären, aber der Zoll noch nicht wirklich erhoben worden, sind nach der neuen herabgesetzten Abgabe zu verabfolgen, und die Einfuhrwaaren nach der frühern geringern. Heimlich eingeführte früher verbotene Waaren, deren Einfuhr jetzt erlaubt worden, wenn sie bis zum Jahre 1827. entdeckt werden, unterliegen den Verfügungen über die Einschleichung verbotener Waaren; vom Jahre 1827. an aber den Verfügungen über die Einschleichung erlaubter Waaren.

2) Der Finanz-Minister wird die Veranstaltung treffen, daß für diejenigen Waaren, welche früher verboten waren, und jetzt zur Einfuhr erlaubt worden, besondere Stempel gebraucht werden; daher auch die Durchlassung dieser Waaren nicht eher Statt finden kann, als bis die Zollämter diese Stempel erhalten haben. Das Departement des auswärtigen Handels wird hierüber zu seiner Zeit eine Bekanntmachung erlassen.

3) Zur Bequemlichkeit für die Kaufmannschaft wird das Finanz-Ministerium in der Folge eine neue Ausgabe des Europäischen Tarifs anfertigen, und in solche alle die Veränderungen aufnehmen, die seit der anfänglichen Bekanntmachung bis jetzt eingetreten sind, und zwar mit Beifügung eines eigenen Verzeichnisses von allen bis gegenwärtig Statt gefundenen Unterordnungen nicht genannter Gegenstände, nach Vergleichung derselben mit den Verfügungen des vorliegenden Verzeichnisses.

Auf dem Original ist von Se. Kaiserliche Majestät Höchsteigenhändig also gezeichnet:

Dem sei also.

Nikolai.

St. Petersburg,
den 23. December 1825.

II.
Litteratur.

1.
Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, Harls Entwurf eines rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems betreffend.

Aus D. Harls Archiv für die gesammte Staatswissenschaft, Gesetzgebung und Staatsverwaltung, ist neuerlich dessen

Entwurf eines rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems

bei Wilmanns zu Frankfurt a. M. 1825. besonders abgedruckt worden, und im Buchhandel für 15 Sgr. zu haben. Dieses Buch enthält die Grundsätze einer zweckmäßigen Armen-Versorgung, setzt vorzüglich die zwar bekannte, aber immer noch wenig angewendete Wahrheit: daß ohne Armen-Erziehungs- und Arbeits- oder Beschäftigungs-Anstalten keine ihrem Zwecke entsprechende Armen-Polizei gehandhabt werden kann, auf das bündigste auseinander und zeigt, wie diese Anstalten einzurichten sind. Wir empfehlen den Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks den Ankauf dieser nützlichen Schrift, welcher in Städten für die Communen, und wie hiermit gestattet wird, auf Kosten der Kämmerei geschehen kann.

Merseburg, den 23. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

2.
Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, Dethiers Werk über die Register des Personenstandes betreffend.

Durch unsere an die Königl. Landräthe erlassene Circular-Verfügung vom 14. Januar d. J. haben wir das von dem

Friedensrichter Dethier zu Kerpen herausgegebene Werk: „Praktischer Unterricht zur richtigen Führung der Register des Personenstandes,“ als zweckmäßig verfaßt, empfohlen, und dessen Anschaffung für Rechnung der Gemeinde-Kassen nachgegeben. Wir nehmen gegenwärtig Veranlassung, diese Empfehlung und Autorisation auch öffentlich hierdurch bekannt zu machen.

Coblenz, den 31. August 1825.

Königl. Regierung.

3.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, Graßmanns Anleitung zu Denk- und Sprechübungen betreffend.

Von dem Königl. Konsistorial-Assessor, Herrn Graßmann in Stettin, ist unlängst erschienen:

Anleitung zu Denk- und Sprechübungen, als der naturgemäßen Grundlage für den gesammten Unterricht, besonders aber für den ersten Sprachunterricht in Volksschulen. Berlin, bei Reimer, 1825. Verkaufspreis 1 Thlr. 7½ Sgr.)

Diese Schrift enthält Vieles, was von jedem Elementarlehrer unmittelbar bei dem Unterrichte benutzt und angewendet werden kann; überhaupt aber wird sie den Schullehrern dazu nützen, daß sie sich über den Zusammenhang der Gegenstände des ersten Unterrichts und deren Anfangs- und Zielpunkt genauer orientiren. Wir empfehlen daher dieselbe, erhaltenem Ministerial-Auftrage gemäß, sowohl den einzelnen Schullehrern, als auch zum Ankaufe für die Ephoral-Schulbibliotheken und zur Berücksichtigung in den Schullehrer-Conferenzen. Bei etwaniger Benutzung für den Unterricht gehört zu ihr noch des Verfassers Fibel, oder erstes Uebungsbuch für Kinder, Berlin, bei Reimer, worin derselbe Stoff, welchen obige Schrift darbietet, zur ersten Leseübung für Kinder im Auszuge dargestellt ist.

Merseburg, den 23. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

4.
Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Coblenz, Kärchers lateinisches Schullexikon betreffend.

Da dem von dem Professor Kärcher in Karlsruhe herausgegebenen neuen etymologischen Schullexikon der lateinischen Sprache eine neue Auflage bevorsteht, so sind wir höhern Orts veranlaßt worden, dieses Werk, welches für die Schüler der unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und höheren Stadtschulen besonders brauchbar ist, und für den sehr billigen Preis von zwölf Groschen Courant geliefert wird, hierdurch allen Schulvorstehern abermals zu empfehlen.

Coblenz, den 19. August 1825.

Königl. Konsistorium.

5.
Publikandum der Königl. Regierung in Merseburg, v. Leonhards Lehrbuch der Naturgeschichte des Mineralreichs betreffend.

Der Geheime Rath und Professor, Ritter von Leonhard in Heidelberg, hat im Verlage von Joseph Engelmann daselbst, im Laufe d. J. ein Lehrbuch der Naturgeschichte des Mineralreichs herausgegeben, welches sich besonders zum Selbststudium für die Lehrer der Naturgeschichte an den Gymnasien, höhern Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien eignet. Der Verfasser ist in der gelehrten Welt bereits vortheilhaft bekannt. Der Preis dieses 23½ Bogen starken Buches ist 3 Fl. 15 Kr. (oder 1 Thl. 24 Sgr. 2 Pf.); jedoch hat der Verleger sich erboten, alle Exemplare, die gegen baare freie Bezahlung, bei der Bestellung, unmittelbar von ihm bezogen werden, für 2 Fl. 10 Kr. (oder 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. ungefähr) abzulassen.

Die Lehrer an Gymnasien und städtischen Schulen werden hierauf aufmerksam gemacht.

Merseburg, den 18. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Anhang.

Erkenntniß des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau wider die zu Cöpenick zur Untersuchung gezogenen Mitglieder des hochverrätherischen Bundes der Jungen.

Vorbemerkung.

Es ist eben so bedauerlich, als bekannt, daß seit dem Jahre 1819 auch in unserm Lande Untersuchungen wegen staatswidriger, hochverrätherischer Umtriebe haben verhängt werden müssen. Die ersten Untersuchungen wurden im Julius 1819 eröffnet; die landesväterliche Gnade Sr. Majestät beschränkte sie auf diejenigen, welche als besonders schuldig da standen, und auch diesen ward, nachdem die Gerichtshöfe gegen sie erkannt, jene Gnade mehr oder minder zu Theil, während die Regierung sich bemühete, neuen Ausbrüchen untergrabender, falscher Lehren und ungeregelter gesetzwidriger Richtungen vorzubeugen. Diese Erwartung ward aber leider! nicht ganz erfüllt. Auch Deutschland blieb von den revolutionären Bewegungen nicht verschont, welche in den Jahren 1820 und 1821 Europa von Lissabon bis Petersburg und von Neapel bis Copenhagen in gleicher Richtung, in gleicher Form und nach gleichen Grundsätzen sich zeigten, und ohne die kräftige Einwirkung der Regierungen erschüttert haben würden. Auch in Deutschland bildeten sich um diese Zeit zwei revolutionäre Bunde, der der Männer und der der Jungen und unter deren Leitung in wohlberechneten Abstufungen vorbereitende

Vereine, und zu deren Ergänzung die Burschenschaften. Der Regierung entging weder die Existenz, noch die Thätigkeit dieser Vereine, wie geheim sie auch gehalten wurden, die von ihr, theils um sie näher zu ermitteln, theils um ihre Wirksamkeit zu lähmen, genommenen Maaßregeln erfüllten diese Zwecke. Im Jahre 1823 wurden alle diese Verbindungen ermittelt und dadurch die zweiten Untersuchungen veranlaßt. Die gegen den Bund der Jungen ist, wie in den mehrsten übrigen deutschen Bundesländern, so auch im Preußischen Staate, geschlossen, die gegen den Bund der Männer aber ihrem Schlusse nahe.

Die Untersuchung wider die in den Preußischen Staaten befindlichen Mitglieder des Bundes der Jungen ward einer eigenen Immediat-Special-Untersuchungs-Commission zu Cöpnick und die Abfassung des richterlichen Erkenntnisses dem Plenum des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau allerhöchst übertragen.

Das Erkenntniß dieses Gerichtshofs gewährt eine so vollständige Uebersicht dieser Umtriebe, daß es ein allgemeines Interesse hat, und daher auch von des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz in der unten befindlichen gedruckten Abschrift sämmtlichen Königl. Regierungen mitgetheilt worden ist. Es hat überdem noch das Interesse, daß es überzeugend beweiset, zu welchen Verirrungen und Verbrechen politische Irrlehren, überspannte Ansichten und verkehrte Theorien, besonders aber die, noch vor einigen Jahren hin und wieder so angepriesenen, modernen constitutionellen Ideen selbst Individuen verführen, welche, wie dies bei vielen der, in dem unten abgedruckten Erkenntnisse, genannten Inculpaten der Fall ist, übrigens durch Charakter und Talent sich vortheilhaft auszeichnen. Dies Urtheil ist in dieser Beziehung eine Warnungstafel, sowohl für Lehrer und Lernende, Irrlehren weder zu geben, noch anzunehmen, als für alle diejenigen, welche über den Ungrund und über die Gefährlichkeit der modernen constitutionellen Grundsätze noch in Zweifel sein dürften.

Die Redaction der Annalen hat daher dies interessante Erkenntniß in dieselben aufgenommen, jedoch geglaubt, die Namen der Inculpaten, aus Schonung für sie und ihre Familie, weglassen zu müssen.

Gedruckte Abschrift.

Nachstehendes Urtel:

Auf die, von dem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten März 1824 ernannten Königlichen Special-Untersuchungs-Gericht zu Cöpnick geführte Untersuchung, wider den Königlichen Lieutenant von N. N. und Complicen,

Erkennet das Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien zu Breslau, vermöge Allerhöchsten Auftrages, den verhandelten Akten gemäß, hiermit für Recht:

daß

1) Inculpat N. N. von N. N., wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, und mit einem zwölfjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

2) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung, als Hülfs-Lehrer an dem Gymnasio zu N. N. zu kassiren, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig, so wie des Rechts zur Tragung der Preußischen National-Kokarde verlustig zu erklären, und mit einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen.

3) Inculpat N. N., wegen absichtlich unterlassener Anzeige der Wissenschaft von dem Bestehen einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung, mit einem sechsjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen, von dem Verdacht der Mitgliedschaft einer solchen Verbindung aber vorläufig freizusprechen.

4) Inculpat N. N. von N. N., wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung, mit einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

5) und 6) Die Inculpaten N. N. und N. N., wegen Theilnahme an einer gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung, als Auskultatoren der Königlichen Stadtgerichte zu N. N. und resp. N. N., zu kassiren, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig, so wie des Rechts zur Tragung der Preußischen National-Kokarde verlustig zu erklären, und jeder mit einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

7) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an einer gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und Begünstigung der Verbreitung derselben, seines Amtes als Auskultator bei dem Königlichen Stadtgericht zu N. N. zu entsetzen, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig, so wie des Rechts zur Tragung der National-Kokarde verlustig zu erklären, und mit einem dreizehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

Digitized by Google

8) Dem Inculpaten N. N., wegen unterlassener Anzeige der Wissenschaft von dem Versuche der Stiftung einer gesetzlich verbotenen Verbindung, der während der Untersuchung erlittene Arrest zur Strafe anzurechnen;

9) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an einer gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung, des Rechts die Preußische National-Kokarde und die Denkmünze für Nicht-Combattanten aus dem Jahre 1815 zu tragen, verlustig zu erklären, und mit einem achtjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

10) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an einer gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung, mit einem achtjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen, und des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig zu erklären.

Ferner, wegen Theilnahme an einer gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung,

11) Inculpat N. N., als Rektor der höheren Bürgerschule zu N. N. zu kassiren, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig, so wie des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig zu erklären und mit einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

12) Inculpat N. N., mit dem Verluste des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, und mit einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

13) Inculpat N. N., mit einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

14) Inculpat N. N., zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig, so wie des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig zu erklären, und mit einem dreizehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

15) Inculpat N. N., mit dem Verluste des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, und mit einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

Ferner, wegen Theilnahme an einer gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden geheimen Verbindung,

16) Inculpat N. N., mit dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, und mit einem zehnjährigen Festungs-Arrest;

17) Inculpat N. N., mit dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, und mit einem elfjährigen Festungs-Arrest, und

18) Inculpat N. N., mit einem neunjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen;

19) Inculpat N. N. von N. N. aber, zwar von dem Verdachte, Mitglied und Theilnehmer einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung gewesen zu sein, vorläufig frei zu sprechen, dagegen wegen dringenden Verdachts, die Existenz dieser Verbindung wohl gekannt, ohne aber hiervon der Behörde Anzeige gemacht zu haben, mit einem außerordentlichen zweijährigen Festungs-Arrest zu bestrafen.

Ferner, wegen Theilnahme an der oft bezeichneten Verbindung und deren Verbreitung,

20) Inculpat N. N.,

Digitized by Google

21) Inculpat N. N. und

22) Inculpat N. N., jeder dieser 3 Inculpaten mit dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, und mit einem funfzehnjährigen Festungs-Arrest, dagegen

23) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an dieser Verbindung und Begünstigung deren Verbreitung, mit dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, und mit einem nur zwölfjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen.

Endlich, wegen Theilnahme an der erwähnten Verbindung und deren Verbreitung, die Inculpaten

24) N. N., und

25) N. N., jeder mit einem vierzehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen, und des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, verlustig zu erklären, und

26) Inculpat N. N., mit einem dreizehnjährigen Festungs-Arrest zu bestrafen; dahingegen die Inculpaten

27) N. N., und

28) N. N., wegen Theilnahme an einer solchen gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung, ohne für deren Verbreitung gesorgt zu haben, ersterer mit einem achtjährigen und letzterer mit einem neunjährigen Festungs-Arrest, beide aber noch mit dem Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen, zu bestrafen, und

29) Der Kostenpunkt dahin festzusetzen, daß die Kosten den sämmtlichen Inculpaten, mit Ausschluß des N. N., welcher hierzu nur einen Beitrag von zwanzig Thalern zu zahlen verbunden, zu gleichen Theilen und unter solidarischer Verpflichtung zur Last zu legen, hievon jedoch die Kosten der Vertheidigung derjenigen Inculpaten, welche sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, von den Vätern derselben zu erstatten, und im Fall des Unvermögens sämmtlicher Inculpaten zur Bezahlung der ihnen zur Last fallenden Kosten, dieselben, bis auf die baaren, vom Königlichen Fisco, als Obergerichts-Herrschaft der Inculpaten, zu tragenden Auslagen, niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der, zur Ermittelung der seit längerer Zeit in Deutschland sich verbreiteten geheimen demagogischen Umtriebe und Verbindungen in Mainz niedergesetzten Central-Untersuchungs-Commission des deutschen Bundes, wurden im Monat November 1823 von einer Denunziation Mittheilungen gemacht, wonach ein durch ganz Deutschland verbreiteter geheimer Bund bestehen sollte, dessen Zweck auf Herbeiführung der politischen Einheit und Freiheit Deutschlands gerichtet sei, bestimmte Gesetze habe, zu denen sich die Mitglieder eidlich verpflichtet hätten, und der zwar hauptsächlich auf den Universitäten gepflegt werde, jedoch auch außerhalb derselben seine Anhänger habe. Die Bundes-Central-Untersuchungs-Commission brachte die ihr mitgetheilte Anzeige des Denunzianten zur Kenntniß derjenigen Regierungen, in deren Bereich

sich die, der Mitgliedschaft dieser Verbindung bezüchtigten Individuen aufhielten, und bald wurde durch die von denselben ergriffenen Maaßregeln die Denunziation dergestalt bestätiget, daß die gedachte Commission unter dem 28sten Januar 1824 die oberste Leitung der einzuleitenden Untersuchung übernahm, deren Führung den Regierungen der einzelnen betheiligten Staaten überlassen blieb, die sich gegenseitig zur Controlle der Ermittelungen und zur Uebersicht des Ganzen, die aufgenommenen Verhandlungen in vidimirten Abschriften mittheilten, und eine gleiche Mittheilung an die Central-Untersuchungs-Commission in Mainz beobachtet haben.

Als Ergebniß dieser Gesammt-Ermittelungen, läßt sich folgende generelle Darstellung des zur Untersuchung gebrachten geheimen Bundes entnehmen.

Es ist aus den frühern wider demagogische Umtriebe geführten Untersuchungen, besonders aus der gegen den Candidaten Adolph Follenius geschwebten Untersuchung, genügend bekannt, welchen Einfluß die durch Verkennung der Triebfedern und Mißdeutung der Grundsätze des vormaligen sogenannten deutschen Bundes sich gestaltete, die Volks-Souverainität und die politische Einheit predigende Parthei auf die Deutsche und vorzüglich auf die akademische Jugend geübt hat. Jene, in Folge des Bundestags-Beschlusses vom 20sten September 1819, welcher zugleich die Auflösung der auf den meisten deutschen Universitäten unter dem Namen Burschenschaften bestandenen, und seit dem berüchtigten Wartburgsfeste vom 18ten Oktober 1817 zu einer allgemeinen deutschen Burschenschaft zusammengetretenen Studenten-Verbindungen beschloß, von mehreren deutschen Regierungen eingeleitete Untersuchungen hatten zwar die Bestrebungen der gedachten Parthei, die unter den Gliedern der aufgelösten Burschenschaft die eifrigsten Anhänger gefunden, momentan gehemmt, aber keineswegs unterdrückt, und ihre Grundsätze wirkten wuchernd in den jugendlichen Gemüthern fort. Ohngeachtet der äußern Auflösung der Burschenschaft, hielten ihre Anhänger ferner zusammen, anfangs ohne geschlossene Formen bildeten sie neue anti-landsmannschaftliche Verbindungen, welche sich bald in geheime Burschenschaften umwandelten, und schon im Herbst des Jahres 1820 wurde zur Wiederherstellung der allgemeinen Burschenschaft ein geheimer Burschentag zu Dresden gehalten, auf welchem sich Deputirte von Jena, Erlangen, Heidelberg, Würzburg, Berlin, Leipzig und Tübingen einfanden. So waren die von den Regierungen kaum ergriffenen Maaßregeln auch schon wieder vereitelt; überall konstituirten sich die Burschenschaften von Neuem, und wenn auch einige, besonders preußische akademische Behörden deshalb Verdacht schöpften, so wußten sie sich diesem zu entziehen, durch einstweiliges Auseinandergehen, oder auf andere Weise, dergestalt, daß sie bis auf die neuesten Zeiten fortbestanden, auch ihren Zusammenhang unter einander durch geheime Burschentage zu Streitberg im Herbste 1821, an der Bergstraße im Odenwalde im Herbst 1822, zu erhalten gewußt haben. Das Geheimniß, in welches sie sich jetzt hüllen mußten, gab ihrem Treiben einen besondern Aufschwung, der die feindselige Gesinnung, in welche sich die meisten, schon durch ihre politischen Ansichten gegen die bestehende Ordnung der Dinge versetzt befanden, noch vergrößerte, und sie zugleich mit dem Gedanken und den Künsten einer Verschwö-

rung vertraut machte, die ihnen fast zu derselben Zeit angetragen wurde.

In Jena nämlich hatten sich, gleich nach der auf höheren Befehl (am 26sten November 1819) erfolgten Auflösung der Burschenschaft, der Vorstand und Ausschuß derselben mit schriftlichem Ehrenwort verbunden:

jeder Verbindung, die dem Geiste der Burschenschaft widerstritte, mit Wort und Schwerdt entgegenzuziehen, und sie, wo möglich, gleich im Keim zu vernichten,

und es entstand auf diese Weise ein formloser Verein, der sich auch dann noch erhielt, als die burschenschaftlich Gesinnten im Frühjahr 1820 zu einer Verbindung, welche anfänglich „Germania" genannt, aber schon um Michaeli ejusd. als „geheime Burschenschaft" constituirt wurde, wieder zusammengetreten waren.

Robert Wesselhöfft, Studios. jur., damals schon im Begriff, die Universität zu verlassen, (ein schon bei dem Wartburgsfeste als politischer Schwärmer hervorgetretener Jüngling), gab diesem Vereine, dessen Mitglieder zugleich zu der wiedererstandenen Burschenschaft gehörten, eine ausschließliche politische Tendenz; denn auf seinen Vorschlag kam man dahin überein:

sich in den Zusammenkünften nur über solche Dinge zu unterhalten, welche über das Leben und Treiben der Studentenwelt hinausgehen; sich durch den Austausch der Ansichten über die Einrichtungen des bürgerlichen Lebens, vornehmlich über Staats-Verfassungen, und das politische Leben der Völker zu verständigen, und sich auch geistiger Weise für das nachfolgende bürgerliche Leben zur Verbreitung und Ausführung der als richtig erkannten Ueberzeugungen zu verbinden.

Man ging sogar damit um, die Leitung der Zusammenkünfte einem erfahrnen Manne, dem man sich vertrauen zu können glaubte, anzutragen; die Professoren N. N. und N. N. wurden hierzu in Vorschlag gebracht; hieraus wurde jedoch nichts, weil — wie ein Mitglied dieses Vereins angegeben hat — sie sich alle schon zu sehr als eine geheime Gesellschaft und Verbindung fühlten, als daß sie sich solchen Leuten zu offenbaren getraut hätten.

Das Resultat der Berathungen war dasselbe, was schon frühere Vereine dieser Art — die Gießner Schwarzen, und ähnliche — aufgestellt hatten:

das gesammte deutsche Volk müsse einen Staat ausmachen, es müßten Constitutionen von den Regierungen bewilligt werden, und hierauf müßten alle Gleichgesinnten, wie in einer großen Verbindung, hinarbeiten.

Solche in großer Anzahl im bürgerlichen Leben zu finden, schmeichelte man sich, und nach dem, was seit Jahren auf den Universitäten vorgegangen war, wohl nicht mit Unrecht; hierin mochten auch besonders Wesselhöffts allgemeine Andeutungen über das Bestehen älterer Vereine, womit er seinen Freunden Muth zu machen pflegte, ihren Grund haben. Der Oelmüller Salomon zu Erfurth, früher Turnlehrer, ein bekannter Freund von Jahn, und auch mit Robert Wesselhöfft befreundet, die Gebrüder Follenius und die Professoren Völker und Snell in der Schweiz, der Advokat Hoffmann zu Darmstadt, und mehrere andere, notorisch in politische Umtriebe verwickelt gewesene

Digitized by Google

Männer, wurden in dieser Beziehung ins Auge gefaßt, und wiewohl durchaus keine Verbindnng zwischen ältern Männern und den Vereins-Mitgliedern zu Jena Statt fand, so betrachteten sich diese doch schon, im Gefühl einer allgemein verbreiteten gleichen Gesinnung, als Glied einer größeren Kette unter Studenten und Bürgern.

Wie groß die Aufregung ihrer Gemüther und welcher Natur ihre Stimmung war, beweiset am ebesten der Enthusiasmus, womit sie die Nachrichten über die damals — in den Jahren 1820 und 1821 — in Neapel und Piemont ausbrechenden Empörungen aufnahmen, und als sich, um jene Zeit — im Februar 1821 ein Mensch bei Robert Wesselhöfft einfand, der sich Ignatius Marcellus Colonna de Vale von Valewsky nannte, und während eines fünftägigen Aufenthalts zu Jena, mit beispielloser Dreistigkeit an allen öffentlichen Oertern die Studenten aufforderte: den italienischen Völkern, zur Verbreitung einer Empörung in Deutschland zu Hülfe zu eilen; fanden seine Deklamationen allgemeinen Beifall, und viele gingen mit dem Plane um, an jenen Aufständen Theil zu nehmen.

Unter diesen war Adolf Carl Christian von Sprewitz, ein damals 21jähriger Jüngling, zu Rostock gebürtig, seit 1817 Studios. jur. und seit Michaeli 1820 zu Jena als Studios. philosoph. immatriculirt, ein Mitglied des mehrgedachten politischen Vereines. Er schritt wirklich zur Ausführung dieses Planes, und verließ Jena zu Ende des Februar 1821, um bei den Piemontischen Rebellen Kriegsdienste zu nehmen. Zu Fuß reisend, in St. Gallen eingetroffen, ersah er aus den Zeitungen, daß der Krieg in Piemont beendigt sei. Er beschloß daher, nach Jena zurückzukehren, nachdem er zuvor die Schweitz zu seinem Vergnügen durchreist haben würde, weshalb er seinen Weg über Appenzell und Sargans nach Chur fortsetzte. Hier, wo er im April 1821 eintraf, besuchte er den, ihm dem Namen nach bekannten Professor und Turnlehrer Carl Völker, der ihn mit dem Professor Carl Follenius, und einem dienstlosen preußischen Offizier v. Dittmar — welcher letztere an den Piemontesischen Unruhen, als Adjutant des revolutionairen Generals Santa Rosa, Theil genommen zu haben, und jetzt flüchtig zu sein vorgab — bekannt machte. Ihre Gespräche betrafen zumeist politische Gegenstände, wobei sie sich in ihren Ansichten dahin mit einander einverstanden äußerten:

„daß der Herzlosigkeit und Sittenlosigkeit unserer Zeit nicht „anders abzuhelfen sei, als durch eine freie Verfassung, „durch welche ein allgemeines Interesse rege würde, und „welche dazu beitrüge, daß das Große und Schöne, was „in einzelnen Menschen lebte, vor die Augen und Ohren „des Volks gebracht würde, und bei diesem leicht Eingang „gewinne: daß nur auf diesem Wege sich ein freies und reges Volksleben gestalten werde."

auch dem von Sprewitz Beifall und Glauben schenkten, als er behauptete:

„daß unser deutsches Volk Willens sei, sich eine solche Verfassung durch Gewalt zu verschaffen, und daß es nur eines „Anstoßes bedürfe, um den Willen zur That werden zu „lassen."

von Sprewitz hatte auf diese Weise innerhalb eines nur

zweitägigen Aufenthalts das Vertrauen dieser neuen Bekannten gewonnen, dergestalt, daß sie nicht anstanden, ihm, als er sie auf seiner Rückreise nach Deutschland zum zweitenmale, und wiederum nur auf einen Tag besuchte, folgende Eröffnungen zu machen:

Es solle eine Verbindung unter Männern, die schon in bürgerlichen Verhältnissen lebten, zum Zweck des Umsturzes der bestehenden Verfassungen, geschlossen werden. Diese Verbindung sei durchaus erst im Werden, und habe die Grenzen der Schweiz noch nicht überschritten. Auch dort wüßten bis jetzt nur Wenige davon, aber zuversichtlich würde sich diese Verbindung in kurzer Zeit über ganz Deutschland verbreiten, weil die verbündeten Schweizer mit vielen deutschen Männern bekannt wären, von deren Beitritt sie überzeugt sein könnten. Es sei aber wünschenswerth, daß auch Jünglinge, die sich auf das bürgerliche Leben noch vorbereiteten, einen, der Männer-Verbindung correspondirenden Bund unter sich abschließen möchten. Dieser Bund solle jedoch abgesondert bestehen, und seinen Gliedern von der Männer-Verbindung weiter nichts, als deren Existenz im Allgemeinen, bekannt sein, damit, wenn der Leichtsinn eines Jüngern Entdeckung herbeiführe, die Folgen weniger nachtheilig wären.

Dann forderten sie den v. Sprewitz auf, der Stifter eines solchen Jünglings-Bundes zu werden, und übergaben ihm, als er sich hierzu bereit erklärte, einen kleinen Zettel, worauf neun Punkte, als die Cardinal-Gesetze des Bundes, verzeichnet waren.

Diese neun Punkte gingen, nach dem Eingeständnisse des von Sprewitz, dahin:

1) Zweck des Bundes ist der Umsturz der bestehenden Verfassungen, um einen Zustand herbeizuführen, worin das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne,
2) der Bund zerfällt in zwei Theile, wovon der eine Männer, die schon im bürgerlichen Leben stehen, in sich begreift, der andere dagegen Jünglinge, welche sich noch für dasselbe bilden. Letztere entsagen für sich jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache, geloben aber
3) den Befehlen der Bundes-Obern Gehorsam, so weit diese Befehle mit ihrer Ueberzeugung übereinstimmen.
4) Jedem einzelnen Bundesgenossen müssen möglichst wenige andere Bundesgenossen bekannt sein;
5) Jeder muß sich Waffen anschaffen, und darin üben;
6) Etwas Schriftliches darf über den Bund nicht vorhanden sein;
7) Es wird eine Kasse errichtet, zu welcher jedes Mitglied einen Beitrag zu liefern hat;
8) Jeder Bundesgenosse leistet einen Eid der Verschwiegenheit;
9) den Verräther treffe der Tod.

Nachdem von Sprewitz diese Statuten gelesen hatte, beschwor er sie aus freier Entschließung, und versprach nochmals, einen Jünglingsbund dieser Art zu stiften. Man eröffnete ihm nunmehr noch, wie die weitere Organisation des Bundes den Jünglingen selbst überlassen bleibe; der Männerbund werde seinen Zusammenhang mit ihnen, durch Männer, die sich ihnen zu erkennen geben würden, zu erhalten wissen, bis dahin möge er, der von Sprewitz, sich an Follen, Völker oder von Dittmar wenden, ihnen auch von den Erfolgen seiner Bemühungen auf unverdächtige Weise Nachricht geben. Wenn er nach Jena zurückge-

Digitized by Google

lehrt, möge er vor Allen den Robert Wesselhöft in den Bund aufnehmen, und diesem zugleich auftragen, den Müller Salomon von der Sache in Kenntniß zu setzen. Von Seiten des Männer-Bundes werde sich übrigens ein Mann in der Gegend von Jena aufhalten, zu seiner Zeit hervortreten, und insbesondere dafür sorgen, daß die zum Jünglingsbunde gehörigen Genossen bei ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben in den Männerbund aufgenommen würden.

Noch übergab man dem v. Sprewitz drei Briefe; den einen an den Professor Snell zu Basel, den andern an den Buchhändler Gessner zu Zürich, beide mit dem Auftrage, die Empfänger dieser Briefe mit dem Entwurf des Bundes bekannt zu machen, den dritten an den Studenten Kolb zu Tübingen, mit dem Auftrage, denselben in den Bund zu recipiren.

Schon am andern Tage trat v. Sprewitz seine Sendung an, deren Erfolg in sofern nicht zweifelhaft sein konnte, als sie eigentlich nur eine entschiedene Form zu den seit Jahren auf allen Universitäten gehegten Theorien und politischen Bestrebungen lieferte.

In Zürich, wohin er zuerst kam, fand er den Buchhändler Gessner mit der Stiftung des Jünglingsbundes vollkommen einverstanden. Er sah denselben für ein Mitglied des Männerbundes an, forderte ihn daher nicht erst zum Beitritt in den von ihm zu stiftenden Bund auf; dessen Bruder dagegen, Heinrich Gessner, der damals zu Zürich Theologie studirte, und späterhin auch nach Jena kam, ersah er als den ersten zur Aufnahme geeigneten. Er überzeugte sich zuvor durch ein allgemeineres Gespräch von dessen Gesinnungen, wobei er ihn zugleich für ein entsprechendes Bündniß stimmte, und forderte ihn dann zum Beitritt auf. Als Gessner sich hiezu bereit erklärte, machte er ihn mit den 9 Statuten des Bundes bekannt, und ließ ihn dann einen Eid ableisten mit den Worten:

„ich schwöre, daß ich die mir mitgetheilten Gesetze des Bun-
„des gewissenhaft und treu erfüllen will, so wahr mir Gott
„helfe, durch sein heiliges Wort."

v. Sprewitz ging hierauf nach Basel, wo er dem Professor Snell den ihm in Chur aufgetragenen Brief überbrachte. Auch dieser belobte die Stiftung des Bundes, und forderte den v. Sprewitz auf, ihm von dessen Ausbildung in ähnlicher Art, wie Völker, Follen und Dittmar mit ihm verabredet hatten, Nachrichten zu geben. Hiernach betrachtete v. Sprewitz den Snell als ein Mitglied des Männerbundes, und muthete ihm den Beitritt zum Jünglingsbunde nicht zu. Er vernichtete nun den ihm zu Chur eingehändigten Zettel mit den Statuten des Bundes — das einzige Scriptum, welches darüber existirte — und verließ Basel am folgenden Tage; er kam nunmehr nach Freyburg in Baden, wo er, in gleicher Art, wie zu Zürich den Gessner, den Studiosus medicinae Schwörer in den Bund aufnahm. Den Studiosus Carl v. N. N. machte er zwar mit dem Bunde bekannt, verschob aber dessen Aufnahme bis nach Tübingen, wohin er Tags darauf mit demselben reisete. Hier, wo er von der Burschenschaft, die auch hier schon wieder bestand — aufgenommen wurde, suchte er zuerst den Studiosus Kolb auf, übergab ihm den aus Chur mitgebrachten Brief, und recipirte alsdann ihn, gleichzeitig mit Carl v. N. N. und noch drei Tübinger Burschenschaftern, den

Studiosis Bardilly, Geßler und Scheuerer. Von hier aus schrieb er zugleich an den Doctor medicinae Wilhelm Wesselhöfft zu Würzburg, einen Bruder des früher erwähnten Robert Wesselhöft, und lud ihn ein, sich mit ihm, einer wichtigen Mittheilung wegen, zu Rothenburg an der Tauber zu treffen. Dahin reiste er nemlich von Tübingen; Wilhelm Wesselhöft fand sich auch daselbst zu ihm, und wurde in den Bund auf die dem 2c. v. Sprewitz nun schon geläufige Weise aufgenommen. Beide reisten darauf nach Erlangen, wo sie den Studiosus jur. Fischer recipirten. Im Monat Mai 1821. kam v. Sprewitz endlich nach Jena zurück.

Hier fand er den um Robert Wesselhöfft versammelten engern Verein noch ganz so, wie er ihn vor wenigen Monaten verlassen hatte, und es war sein erstes Werk, die Mitglieder desselben in den neuen Bund aufzunehmen. Es waren, wie er selbst angiebt, ihrer sieben: Robert Wesselhöft, Hodes, Förster, Stöhr, Adolf v. Herzog, Brömel und Voigt. So wuchs die Zahl der Bundes-Genossen täglich, indem die meisten eben eingetretenen sich um die Ausbreitung des Bundes verdient machen wollten.

Der größere Zusammenhang, den das Burschenschafts-Wesen zwischen den Universitäten mit sich gebracht hatte, war diesen Umtrieben ganz besonders günstig, und noch im Sommer des Jahres 1821. zählte der Bund mehrere Mitglieder in Halle, Leipzig und Göttingen. Auch im südlichen Deutschland wucherte er um sich, in Tübingen, Erlangen, Würzburg und Heidelberg, und wenn gleich manche, ja die meisten Bundes-Mitglieder, sobald sie die Universität verlassen hatten, das Interesse für den Bund verloren, und selbst ihre Verirrungen auf das Innigste bereuten — theils weil die Anschauung der rechtlich geordneten bürgerlichen Verhältnisse eine Aenderung ihrer politischen Ueberzeugungen bewirkten, theils weil sie wenigstens die Ohnmacht und Unausführbarkeit ihrer frühern Bestrebungen einsahen — so pflanzte sich doch auf den Universitäten der einmal ausgestreute Saame von einer akademischen Generation auf die andere fort, und so wird erkärlich, wie zu derselben Zeit, als mehrere ältere Bundes-Genossen entweder ihren Zusammenhang mit dem Bunde so völlig aufgegeben hatten, daß sie denselben, für in sich selbst untergegangen wähnten, oder ihren Austritt entschieden erklärten, oder gar freiwillige Denunciationen im Sinne hatten, die jüngern Mitglieder noch mit dem Fanatismus der Stifter an dem Bunde hingen, und ihn nach Kräften verbreiteten. Nur wenige Wochen vor der Eröffnung der Untersuchungen hatten Aufnahmen Statt gefunden, ja der Studiosus N. N. (No. 25.) unternahm noch im December 1823 — nachdem er die Verhaftung des ihm als Bundes-Genossen wohl bekannten Studiosus N. N. (N. 21.) zu Halle in Erfahrung gebracht hatte, mithin über die Gefahr, in welcher der Bund schwebte, nicht zweifelhaft sein konnte — die Aufnahme des Studios. Kippe zu Leipzig, damit, wie er selbst eingesteht, der Bund sich dort erhalte und weiter fortpflanze.

Dennoch ist nicht zu verkennen, daß der Bund in dem ersten Jahre seiner Existenz mit bei weiten größeren Hoffnungen gehegt wurde, als in der späteren Zeit. Man hielt den Ausbruch des offenen Kampfes für nahe bevorstehend, einige bildeten sich sogar ein,

der 18. Oktober 1821 sei dazu bestimmt — und einen Aufruhr des ganzen Volkes glaubte man so allgemein vorbereitet, daß man ihn nicht erst zu erregen, sondern sich desselben nur leitend zu bemeistern haben werde. Es verbreitete sich die Meinung, daß die Garnisonen der Festungen Erfurt und Coblenz für die Empörung gestimmt, und diese Plätze so gut wie in den Händen des Bundes wären, der Hauptmann, (nachherige Major) v. N. N. zu Erfurt, Platz-Commandant daselbst, wurde als Mitwisser bezeichnet.

Auch die Theilnahme, welche sich damaliger Zeit für den Aufstand der Griechen in Deutschland äußerte, brachte in dem Bunde eine eigene Aufregung hervor. Als nemlich der Freiherr v. Dalberg damals eine Expedition nach Griechenland beabsichtigte, bediente er sich eines dienstlosen Preuß. Offiziers, Namens Heinrich Schmidt, zum Emmissair wegen Errichtung einer deutsch-griechischen Legion. Dieser Schmidt kam um Michaeli 1821 nach Jena, und wendete sich — sei es nun als Mitglied des Bundes, oder nur als Mitwisser und Gleichgesinnter (worüber nichts Näheres constirt) — an die dortigen Bundes-Genossen mit dem Vorschlage:

> sich in Frankfurt oder Aschaffenburg, oder wo sonst ein Sammelplatz erlaubt werden würde, zu einem philhellenischen Corps zu sammeln, dieses so viel möglich zu verstärken, und dann durch den Süden von Deutschland ziehend, und unterwegs sich erweiternd und vermehrend, endlich an einem passenden Orte stehen zu bleiben, und sich, statt nach Griechenland einzuschiffen, nach dem Vaterlande zurück zu wenden, und hier den Kampf gegen die bestehenden Staatsgewalten zu beginnen.

Dieser Plan wurde von den Bundesgenossen berathen, von Jena aus, nach Halle bekannt gemacht, und an beiden Orten von vielen mit Freuden aufgenommen. Andere hielten ihn dagegen für unausführbar; man begnügte sich vorläufig mit Unterzeichnungen des von Schmidt vorgelegten Aufrufs zum Griechenzuge; in wenigen Wochen verscholl aber mit Schmidt zugleich auch dieses Vorhaben.

Endlich gingen die Bundesgenossen auch damit um, durch Verbreitung von Druckschriften auf das Volk zu wirken, und es war in dieser Beziehung von Bewerkstelligung eines neuen Abdrucks des berüchtigten „Frag- und Antwort-Büchleins" über „Mancherlei, was dem deutschen Bürgers- und Bauersmann Noth thut," die Rede; es wurde jedoch auch dieses Projekt nicht ausgeführt.

Dies alles zeugt aber von der aufgereizten Stimmung der ersten Bundesgenossen, wogegen in der spätern Periode jene Aeußerungen über die Kräfte des Bundes mehr und mehr als ungewisse Conditionen vorkommen, man sich auch ausschließlich auf die weitere Ausbreitung und Organisation des Bundes beschränkte, und mancherlei Zweifel gegen einen günstigen, noch mehr aber gegen einen baldigen Erfolg hegte. Die Ursach hiervon lag vor allen Dingen in den wiederholt getäuschten Hoffnungen auf den Beistand des Männerbundes. von Sprewitz hatte bald nach seiner Rückkehr nach Jena an den Professor Snell zu Basel geschrieben, und seinen Brief an Robert Wesselhöfft gegeben, der ihn einem Bekannten, dem Grafen N. N., welcher nach der Schweiz zu reisen vorhatte, mitgeben sollte. Der Inhalt dieses Briefes ist ein

auf

auf versteckte Weise gegebener Rapport über die Fortschritte des Jünglingsbundes.

Robert Wesselhöfft fand jedoch keine Gelegenheit, dem Grafen N. N. diesen Brief einzuhändigen, und so ist er unbefördert geblieben, und unter Wesselhöffts Papieren aufgefunden worden.

Einen zweiten Rapport erstattete v. Sprewitz im August 1821. durch den nach der Schweiz reisenden Bundes-Genossen v. N. N. an Snell in Basel und an Völker in Chur, aber auch diese Briefe sind — nach v. N. N. Angaben — wegen Mangels passender Gelegenheit, nicht abgegeben worden.

Daher möchte es vielleicht erklärlich sein, daß auch die Schweizer Männer nichts weiter von sich hören ließen, wiewohl v. Sprewitz sich ihnen noch ein drittes Mal, im September 1821. durch Adolph Follenius, welcher damals aus dem Berliner Untersuchungs-Arrest entlassen, in Jena, auf seiner Durchreise nach der Schweiz, kurze Zeit verweilte, in Erinnerung brachte, indem er diesem, den er von der Lage des Bundes in Kenntniß setzte, den mündlichen Auftrag machte, diese Mittheilungen seinem Bruder Carl und den übrigen Mitgliedern des Männerbundes in der Schweiz zu überbringen. Ob und in welcher Art sich derselbe dieses Auftrages entledigt? ist nicht bekannt geworden, v. Sprewitz erfuhr darüber wenigstens nicht das Mindeste.

Die Bundesgenossen harrten gleichwohl mit Ungeduld auf die ihnen versprochene Annäherung des Männerbundes, und da ihnen angekündigt worden:

daß zu diesem Zweck ein Mann in der Nähe von Jena sich ihnen zu erkennen geben würde:

sie auch wußten, daß v. Sprewitz an Robert Wesselhöfft den Auftrag überbracht hatte:

den Oelmüller Salomon zu Erfurt von der Stiftung des Bundes in Kenntniß zu setzen:

so verbreitete sich unter ihnen die Meinung, daß eben dieser wohl, wo nicht ein Mitglied des Männerbundes, so doch der zur Vermittelung ihres Zusammenhanges mit dem Männerbunde bestimmte Mitwisser sein möchte. Robert Wesselhöfft und v. Sprewitz selbst hegten, und verbreiteten diese Meinung, auf welche wenigstens die auf den norddeutschen Universitäten verbreiteten Bundesgenossen ihre ganze Hoffnung in Betreff ihrer Verbindung mit einem größern Bunde setzten. Sie hielten sich deshalb auch, bei fortdauernder Ungewißheit über dieses Verhältniß, für berechtigt, den Salomon gradezu anzugehen. Auch schien dessen Benehmen gegen die aus Jena und Halle von Zeit zu Zeit bei ihm einsprechenden Deputirten, in der Entstehungs-Periode des Bundes, die Ansicht, die man von ihm hegte, zu bestätigen: er rieth zur äußersten Vorsicht, versprach bei einigen Zusammenkünften sich einfinden zu wollen, unterstützte reisende Bundesmitglieder mit Geld: in späterer Zeit wurde er aber immer zweideutiger und zurückhaltender, und nun verschwand auch allmählig unter den Bundesgenossen, anfänglich nur das Vertrauen auf den Beistand des Männerbundes, späterhin aber sogar der Glaube an dessen Existenz, daher denn die meisten dasjenige, was darüber noch hin und wieder aus früheren Zeiten verlautete, für Mährchen hielten, zur größern Aufregung der Bundesgenossen erfunden.

Eingeschaltet muß hier werden, daß die vorliegende Untersu-

chung, in ihrem ganzen Umfange, keine Data enthält, aus denen sich eine sichere Antwort auf die Frage nach einem Männerbunde, wie ihn v. Sprewitz angekündigt hatte, entnehmen ließe; mag nun, wie v. Sprewitz glaubt, die Organisation desselben in Deutschland nicht zu Stande gekommen sein, oder hat er wirklich existirt — wie sich dies allerdings aus der Trennung dieser und der wider andere Individuen, zu denen auch der Salomon gehört, eingeleiteten Untersuchungen schließen läßt, — so geht wenigstens mit Gewißheit aus den vorliegenden Untersuchungen hervor, daß er sich von dem Jünglingsbunde durchaus abgesondert gehalten, und ihn seinem eigenen Schicksal überlassen hat. In sofern bildet dieser daher in der That ein abgeschlossenes Ganzes, dessen häufig vorkommende Beziehungen auf den Männerbund lediglich in den v. Sprewitzschen Nachrichten aus der Schweiz, die, in den noch anzuführenden Bekundungen der Bundesglieder Beier und Schwarz einige Bestätigung finden, und in der räthselhaften Stellung des Salomon zum Bunde ihren Grund haben.

Als sich nun diese Ansicht mit der Zeit im Bunde selbst verbreitete, so konnte sie freilich auf die Mehrzahl der älteren Bundesgenossen, welche sich im Vertrauen auf einen Männerbund in die Sache eingelassen hatten, und sich nun getäuscht sahen, nur niederschlagend wirken; die jüngern dagegen, von Anfang an, auf die eigene Kraft des Jünglingsbundes angewiesen, fanden darin erklärlicher Weise kein sonderliches Bedenken: gleichwohl konnten nunmehr schwankende und ungleichartige Gesinnungen, eine Unsicherheit über die eigentliche Bestimmung des Bundes und allerlei Bestrebungen zu dessen Auflösung oder doch zu dessen Umwandlung nicht ausbleiben, und daher ist denn auch das Bild, welches der Bund zur Zeit seiner Entdeckung gewährt, äußerst verworren; auf der einen Seite scheint er seiner Selbst-Auflösung nahe zu sein, auf der andern glaubt man seine weitere Entwickelung wahrzunehmen, wie wohl im Ganzen nicht zu verkennen ist, daß gerade aus diesem Zwiespalt sein Untergang nothwendig hervorgehen mußte. Doch auch der dem Bunde selbst überlassenen Organisation fehlte es von Anfang an, an einer entsprechenden Ausbildung. Zum Theil hatte dies freilich in der eben geschilderten Stimmung der Bundesgenossen seinen Grund, jedoch nicht allein, auch ihre Unbehülflichkeit und daraus hervorgehende zweckwidrige Maaßregeln, persönliche Zwistigkeiten und Abneigungen, und endlich ganz besonders der statutenmäßige Mangel aller schriftlichen Mittheilungen trugen hiezu vielleicht noch mehr bei. Die Fortpflanzung des Bundes durch bloße Tradition hatte die natürliche Folge, daß seinen Satzungen und deren Modifikationen alle Autorität fehlte, um so mehr, als auch die persönliche Autorität einzelner Bundesgenossen durch Veränderungen ihres Aufenthalts, oder gar durch ihren Abgang von der Universität keinen Bestand hatte.

Daher war der Zusammenhang des auf den verschiedenen Universitäten zerstreuten Bundes von jeher nur locker, und besonders waren die Tübinger Bundesgenossen, als die entlegentsten, sehr frühe schon auf sich selbst angewiesen; daher gab es über die Bundes-Zusammenkünfte keine zweckmäßige Bestimmungen, weder über deren Zeiten, noch über das Verfahren bei den Berathungen, noch über die verbindliche Kraft der gefaßten Beschlüsse; daher waren ferner die Coätanen auf den einzelnen Universitäten eigentlich sich

Digitized by Google

selbst alleinige Autorität, adoptirten oder verwarfen die ihnen kund werdenden Beschlüsse anderer Bundesgenossen nach Gutdünken, und trafen partikulaire Bestimmungen, welche um so leichter als Bundesgesetze fortdauerten, als die Novizen selten die Entstehung des Bundes, und die von Sprewitzschen neun Grundgesetze als solche kennen lernten. Von diesen wurden sogar hin und wieder bei einzelnen Rezeptionen das eine oder das andere aus Vergessenheit weggelassen, und durch neuere Bestimmungen ersetzt, und der so Rezipirte pflanzte dann nur das lückenhafte Statut weiter fort.

Es leuchtet ein, daß man unter solchen Umständen von einer eigentlichen Organisation des Bundes nicht sprechen kann, und daß es auch ein vergebliches Bemühen sein würde, die einzelnen Entwickelungen desselben in ihrem oft ganz zufälligen Entstehen nachweisen zu wollen.

Man kann vielmehr nur von wiederholten Versuchen, eine Organisation des Bundes zu Stande zu bringen, sprechen, in sofern die Statt gehabten Bundestage oder Versammlungen diese Bestimmung wirklich hatten.

Die erste Versammlung dieser Art sollte zu Anfang Juni des J. 1821. zu Dresden gehalten werden. v. Sprewitz — welcher sie selbst angeordnet zu haben scheint — ging von Seiten der Jenenser — als deren erwählter Stellvertreter, und von ihnen mit Reisegeld versehen — dahin ab, fand aber in dem zum Sammelplatz bestimmten Gasthofe „zum Rauchhaus" nur den Bundesgenossen Havemann, der sich ihm als Deputirter der Erlanger Bundesgenossen zu erkennen gab, und da unter diesen Umständen von einer Berathung nicht die Rede sein konnte, so reisten beide nach Jena, wo bereits zwischen ihnen und den Jenaer Bundesgliedern in einer Zusammenkunft am Fuchsthurme bei Jena das weiter unten noch zu berührende Erkennungszeichen der gegenseitigen Vorzeigung der drei ersten Finger der rechten Hand, die Unzulässigkeit der Aufnahme eines Aeltern durch einen Jüngern, und die Nothwendigkeit der Einwilligung der Mehrheit anwesender Mitglieder zu einer neuen Aufnahme vorläufig verabredet wurde. Von Jena ging Havemann mit der von den Jenensern beschlossenen Ankündigung eines neuen Bundestages nach Erlangen zurück. Ob dieser Bundestag auf den Kiffhäuser Berg in der goldenen Aue oder nach Erlangen ausgeschrieben worden? darüber sind die Geständnisse nicht ganz übereinstimmend, gewiß ist es aber, daß an beiden Orten Bundesversammlungen gehalten worden sind, woraus sich vielleicht die Verschiedenheit der diesfälligen Angabe erklären ließe.

Die frühern derselben, und die zweite seit Existenz des Bundes, war die zu Erlangen, oder vielmehr in Bubenreuth, einem Dorfe bei Erlangen, wohin von Seiten der Jenenser, der Bundesgenosse Hodes, der das Geld zu dieser Reise von dem Salomon, wie er wähnte, aus einer in dessen Verwaltung befindlichen allgemeinen Bundes-Kasse erhielt, abgesendet wurde. Obgleich sich zu dieser Versammlung mehrere Bundesgenossen, nemlich noch 4 Erlanger, 1 Würzburger und 3 Tübinger (letztere jedoch nur gelegentlich) eingefunden hatten, so kam doch auch diesmal kein Beschluß zu Stande. Einige erwarteten die Leitung des Männerbundes, und rechneten deshalb besonders auf Professor Carl Follen's Ankunft aus der Schweiz — in der Voraussetzung, daß den

Schweizer Männern dieser Bundestag angesetzt worden — andere hielten die Versammlung nicht für vollständig genug, und so wurde alle weitere Berathung bis zur nächsten Versammlung auf dem Kiffhäuser verschoben.

Dieser 3te Bundestag wurde am 12ten Oktober 1821. gehalten. Auch hier fanden sich aus Jena, Würzburg und Erlangen, im Ganzen aber doch nur fünf Bundesmitglieder ein, welche sich eben deshalb, und auch aus dem Grunde, weil sie das Auftreten eines Mitgliedes aus dem Männerbunde, insbesondere des Salomon vergeblich erwarteten, wiederum zu schwach fühlten, und ohne Beschlüsse zu fassen, sämmtlich nach Jena gingen, wo, in Verein mit den dort anwesenden Jenensern, der Beschluß gefaßt wurde, den Salomon durch einen Deputirten wegen seiner, von Robert Wesselhöft so zuversichtlich angekündigten, und dennoch nicht inne gehaltenen Ankunft auf dem Kiffhäuser förmlich zur Rede zu stellen. Der Bundesgenosse Hildebrandt, welcher hierzu erwählt wurde, entledigte sich zwar dieses Auftrages, kehrte jedoch mit ausweichenden Erklärungen des Salomon zurück, wodurch nur Streitigkeiten unter den Versammelten über ihre Stellung zu einem Männerbunde erregt wurden, die man endlich durch abermalige Vertagung und Verabredung eines neuen Bundestages zu Nürnberg oder Würzburg beseitigte.

Diese Versammlung kam denn auch am letzten Orte, um Pfingsten 1822. zu Stande, nemlich am 28. Mai 1822. Sie zerfällt in zwei Convente, von denen der eine Vormittags, im Dorfe Dürrbach, bei Würzburg, der andere Nachmittags, in Würzburg selbst, auf der Stube eines Bundesgenossen abgehalten wurde. Sie war zahlreicher als die früheren besucht. Die Nachricht ihres Bevorstehens hatte Zeit zur Verbreitung gehabt, der Bund selbst hatte sich bedeutend vermehrt, und das Bedürfniß einer festeren Organisation war immer fühlbarer geworden. Es fanden sich gegen 15 bis 20 Bundesgenossen ein, die meisten zwar aus Würzburg selbst, aber auch andere aus Erlangen, Halle, Göttingen, Heidelberg und Nürnberg. Aus Jena erschien jedoch Niemand, und es hatte dies unstreitig darin seinen Grund, daß grade um jene Zeit, sowohl Sprewitz, als andere Jenenser Bundesgenossen, in Muthlosigkeit versunken, und für die Auflösung des Bundes gestimmt waren.

Das erste, was auf diesem 4ten Bundestage zur Sprache kam, war wiederum das Verhältniß des Bundes zum Männerbunde. Die Erlanger Bundes-Abtheilung hatte eines ihrer Mitglieder, den Studios. Carl v. N. N. mit der Ausmittelung desselben eigends beauftragt. Er hatte deshalb eine Reise nach der Schweiz gemacht, und trug das Resultat derselben den zu Würzburg Versammelten vor. Es bestand darin:

daß seiner Ueberzeugung nach an die Existenz eines Männerbundes nicht zu denken sei.

Man nahm dies als eine, wenigstens in Beziehung auf den Bund richtige Ausmittelung an, und schritt in dieser Voraussetzung zur Erwägung über die nunmehrige Stellung des Bundes. Einige wollten ihn, als auf die Voraussetzung eines Mänerbundes gegründet, aufgelößt wissen. Die Mehrzahl führte dagegen aus, daß er vielmehr von nun an, als selbstständig zu betrachten sei, solcherweise aber fortbestehen müsse. Nachdem sich hiermit der Bund gewissermaßen von Neuem konstituirt hatte, wurden die bisherigen

Gesetze, und ob unter den jetzigen Umständen daran zu ändern sei, zur Betrachtung gezogen. Der Beschluß fiel dahin aus: daß, so wie der Zweck des Bundes unverändert bleibe — wenn gleich man keine bestimmten Mittel zu dessen Herbeiführung festsetzen, diese vielmehr der Zeit und äußern günstigen Umständen überlassen wolle — so sollen auch die übrigen Statuten unverändert bleiben, wiewohl mit der sich nunmehr von selbst ergebenden Modifikation: daß der bisher den Obern des Bundes gelobte Gehorsam wegfalle, und daß man sich vielmehr dem Bunde selbst — den Beschlüssen der Mehrheit — verpflichte, und eine hiebei entstandene Debatte: ob dieser Gehorsam unbedingt, oder nur so weit, als er mit der Ueberzeugung des Gelobenden vereinbar sei — geleistet werden müsse? wurde durch keinen förmlichen Beschluß erledigt.

Rücksichtlich des Gesetzes über die dem Verräther angedrohte Todesstrafe wurde ausgemacht:

daß, — wenn es ja darauf ankommen sollte — der Vollstrekker desselben durch das Loos bestimmt werden müsse.

Da mehrere Bundes-Abtheilungen, wegen der über den Beistand des Männerbundes entstandenen Zweifel, schon seit einiger Zeit keine Aufnahmen mehr vorgenommen hatten, so wurde der Beschluß gefaßt:

daß solche nun wieder fortgehen — jedoch die äußerste Vorsicht dabei beobachtet, auch keine schon in bürgerlichen Verhältnissen lebende Personen, und nur solche Studenten, über deren Aufnahme alle an Einem Orte anwesenden Bundesgenossen einig geworden, aufgenommen werden sollten;

und es war bei diesem Punkte auch davon die Rede, daß wo möglich wenigstens 2 ältere Bundesgenossen bei der Aufnahme eines Novizen zugegen sein müßten.

Das lebhafte Interesse, welches viele Bundesgenossen an dem Aufstande der Griechen genommen, gab Veranlassung zu dem Beschluß:

daß kein Bundesgenoß der griechischen Sache wegen das Vaterland verlassen dürfe.

Ein anderer Beschluß betraf die Festsetzung eines neuen Erkennungszeichens der Bundesgenossen. Es waren nemlich von Anfang an gewisse Erkennungszeichen unter ihnen üblich gewesen. Zuerst — wahrscheinlich eine Erfindung des v. Sprewitz:

die Frage des Einen: Wohin gehst Du?
mit der Antwort des Andern: nach Leipzig;

oder auch:

beim Handgeben einen Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader des Andern —

und in etwas späterer Zeit — wie Robert Wesselhöfft von dem 3ten Bundestage auf dem Kiffhäuser erfunden haben will —

das Auflegen der drei ersten Finger der rechten Hand auf irgend einen gleichgültigen Gegenstand, erwiedert durch das Auflegen der drei letzten Finger in gleicher Weise;
und wenn man sich hierdurch noch nicht gewiß war, die Wiederholung desselben Spiels mit den Fingern der linken Hand.

Auf dem Würzburger Bundestage wurde nun ein neues Erkennungs-Zeichen, wie einige angeben, um zwei des Indifferentismus verdächtige Bundes-Genossen indirekte zu removiren, nach der Angabe Anderer aber nur, weil die bisherigen Zeichen für unsicher gehalten wurden, festgesetzt. Es bestand in der Frage:

Bist Du auf dem Johannisberg gewesen?
worauf der Andere antworten mußte:
Ich werde im Mai dahin gehen — oder
Ja, im Mai war ich dort —
und der Frager erwiedern mußte:
ich war im Oktober dort — oder ich will im Oktober dahin —
Es gehörte übrigens die Angabe eines bestimmten Datums dieser Monate dazu, worüber jedoch die Angaben von einander abweichen.

Noch wurde zur Erhaltung der Verbindung der Bundesgenossen untereinander, besonders der mit der Zeit ins bürgerliche Leben eintretenden Mitglieder — aus denen ein Männerbund hervorgehen sollte — so wie zur Leitung der Bundes-Angelegenheiten, eine Kreis-Eintheilung beschlossen.

Es war dies eine Lieblings-Idee des Bundes-Genossen **Eisenmann**, aus Würzburg, schon auf dem Kiffhäuser Bundestage von ihm zur Sprache gebracht, und diesmal durchgesetzt.

Man legte dabei — wahrscheinlich nur zufällig in Ermangelung eines besseren Maaßstabes — die auf der alten Hoffmannschen Karte des deutschen Reichs verzeichnete Eintheilung der zehn Reichs-Kreise zum Grunde, machte die Universitäts-Städte zu Kreis-Städten, und überließ den Bundes-Genossen eines jeden Kreises die Wahl eines Kreis-Vorstehers oder Kreis-Hauptmanns — nach der Terminologie der Burschenschaften — eines „Sprechers." Derselbe sollte bei den künftigen Bundestagen seinen Kreis vertreten, alle Bundes-Genossen seines Kreises kennen, eine Kreis-Kasse führen, und alle Beschlüsse und sonstige Bundes-Angelegenheiten seinen Kreis-Einsaßen bekannt machen.

Eisenmann wurde auf der Stelle zum Vorsteher des Fränkischen Kreises gewählt — die Wahlen der übrigen Kreis-Vorsteher sollten in den betreffenden Kreisen angeordnet werden.

Zum Schluß endlich wurde eine neue Versammlung nach Nürnberg auf den 12. Oktober 1822. verabredet.

So wichtig dieser Bundestag unstreitig in der Geschichte des Bundes ist, theils als Thatsache an und für sich, theils weil er wirklich Folgen hatte, so zeigten sich doch gerade bei seiner Gelegenheit alle diejenigen Gebrechen, welche vorhin als die Hindernisse einer gehörigen Organisation des Bundes angedeutet worden, zur Schwächung seines Erfolges.

Ob sich die dort Versammelten als Deputirte ihrer resp. Universitäts-Bundes-Abtheilungen, oder nur als proprio nomine Erschienene betrachten sollten? waren ihnen zum Theil selbst, und allen übrigen ohne Ausnahme unklar; als daher viritim gestimmt worden war, wußte Niemand zu beurtheilen, in wiefern die Beschlüsse an sich selbst gültig, und in wiefern die Nicht-Anwesenden dadurch gebunden wären, und da ferner nichts aufgeschrieben wurde, so vergaß der Eine dieses, der Andere jenes Conclusum, oder interpretirte es seiner Ansicht gemäß, so daß obendrein eine große Unsicherheit über das, was eigentlich concludirt oder nur zur Berathung in Anregung gebracht worden, entstanden ist. Auf den Universitäten fehlte es denn auch nicht an Bundes-Genossen, welche den zurückkehrenden Deputirten erklärten, daß sie sich durch jene, ohne ihre Zuziehung gefaßten Beschlüsse nicht gebunden hielten, Aeußerungen, welche besonders, wegen des Beschlusses über Vollstreckung der Todesstrafe, und den dem Bunde zu leistenden Gehorsam zur Sprache kamen.

Endlich ging es bei der Versammlung selbst so lärmend und unregelmäßig her, daß mehrere Deputirte aus der zweiten Zusammenkunft zurückblieben, mithin an dem Beschluß der Kreis-Eintheilung, welcher erst in dieser zweiten Zusammenkunft gefaßt wurde, gar keinen Antheil hatten.

Nichts desto weniger brachten doch die Botschaften von diesem Bundestage ein neues Leben in die schon ziemlich entmuthigten Bundes-Abtheilungen — es wurden neue Receptionen vorgenommen, und das Projekt der Kreis-Eintheilung fand vielen Beifall. Gleichwie nun aber dasselbe zu Würzburg nur ganz oberflächlich entworfen, so wurde es auch sehr unvollkommen ausgeführt, daher denn grade über diesen Punkt die Angaben der einzelnen Bundes-Genossen sehr verschieden lauten. Die meisten benennen zwar Kreise, wie sie zur Zeit des deutschen Reichs Statt gefunden haben.

den schwäbischen Kreis, mit der Kreisstadt Tübingen,
den fränkischen, mit der Kreisstadt Würzburg,
den Obersächsischen { links der Elbe mit der Stadt Jena, / rechts der Elbe mit der Stadt Berlin,
den Niedersächsischen Kreis mit der Kreisstadt Göttingen,
den Westphälischen, für den vors Erste noch keine Kreisstadt bestimmt gewesen sei, wiewohl man an Bonn gedacht habe,

andere dagegen benennen die Kreise nach Flußgebieten, und sprechen von einem Saal-, Neckar-, Rhein-, Mayn- und Ostsee-Kreise, und den Wenigsten sind mehr als deren 3 bis 4 bekannt geworden. Die Untersuchungen ergeben allerdings, daß mehrere dieser Kreise, z. B. der schwäbische, der westphälische, der niedersächsische, der fränkische und obersächsische links der Elbe, ihre Vorsteher hatten, wie es aber mit deren Wahlen zugegangen, ist nicht ganz deutlich geworden.

Beinahe hatte es das Ansehen, als ob sich einige zu Kreis-Vorstehern aufgeworfen, Andere blos ihrer persönlichen Autorität wegen, als solche angesehen worden, ohne selbst einmal darum zu wissen. Nur die Tübinger — als Einsassen des schwäbischen Kreises — und die Hallenser und Jenenser — als Einsassen des obersächsischen Kreises links der Elbe, der auch der Saal-Kreis genannt wird — veranstalteten förmliche Wahlen. Die letzteren ernannten den Bundesgenossen N. N. zu ihrem Vorsteher, scheinen ihm aber zu gleicher Zeit — da sein Abgang von Halle nach Tübingen bevorstand — den Bundes-Genossen Robert Wesselhöfft substituirt zu haben. Es schwanken nemlich die Angaben über diese Wahl; N. N. (N. 15.) bekennt sich selbst als gewählter Vorsteher, und gleichwohl ist Robert Wesselhöfft auf dem Tage zu Nürnberg als Vorsteher seines Kreises aufgetreten.

Dieser fünfte Bundestag zu Nürnberg wurde am 12. und 13. Oktober 1822. in drei Conventen abgehalten.

In der ersten Zusammenkunft kam man zu keinem Beschluß. Robert Wesselhöfft erklärte sich hier, wie es scheint mit aller Aufrichtigkeit für die Auflösung des Bundes, nicht sowohl deshalb, weil er ihn als ein Verbrechen erkannt hatte, sondern — nach der Revolutions-Theorie älterer deutscher Demagogen — um deswillen, weil jeder Bund, der keinen nahe liegenden Zweck mehr habe, der unvermeidlichen Entdeckung entgegen gehe, sich in seinen Formen selbst hindere, wogegen allgemeine Absichten in einer formlosen Thätigkeit der Gleichgesinnten sicherer und leichter

erreicht würden. Wiewohl er einige der Anwesenden für diese Ansicht gewann, so fand er doch bei Anderen um so festern Widerspruch, und besonders war es der Würzburger Eisenmann, der ihm entgegen setzte, daß alle von ihm gerügten Schwächen des Bundes nicht in der Sache selbst, sondern in der mangelhaften Organisation ihren Grund hätten, daß es dieser nur an Energie fehle, und daß er übrigens als Kreis-Vorsteher nur für die Erhaltung des Bundes zu sorgen habe, und sich gar nicht für bevollmächtigt halte, an eine Auflösung zu denken.

Man ging auseinander, um eine so wichtige Entscheidung für den nächsten Tag, ein jeder für sich in Ueberlegung zu ziehen, und Wesselhöfft versicherte, daß er sich in dieser Zwischenzeit schon mit dem Gedanken vertraut gemacht habe, daß er mit seinem Antrage nicht durchkommen werde, und da er nur eine einmüthige Auflösung gewünscht, aber nichts mehr als eine Spaltung im Bunde gefürchtet habe, so hätte er sich vorgenommen, wenigstens bedeutende Abänderungen, welche den Bund allmählig schwächen und zerstören müßten, durchzusetzen.

Seine Vermuthung bestätigte sich; die Fortdauer des Bundes mit seiner bisherigen — in Würzburg ausgesprochenen — Tendenz ohne spezielle Bestimmung der Mittel, wurde in der nächsten Zusammenkunft von vorn herein beschlossen.

Hierauf zog man die einzelnen Bundesgesetze in Betrachtung, um sie in Rücksicht der so entfernt liegenden Ausführung des Bundes-Zweckes zu prüfen, und nach Wesselhöffts geheimen Vorsatze — zu modifiziren.

Ueber die Art und Weise, wie dies geschehen, herrschen jedoch unter den Geständnissen der damals Versammelten die größten Verschiedenheiten, welche am besten von Wesselhöfft selbst erklärt werden, wenn er sagt, daß — indem er und seine Anhänger die Auflösung des Bundes gewünscht hätten, die andere Parthei dagegen auf Beibehaltung der ursprünglichen Form mit allen Punkten gedrungen hätte — er einen vermittelnden Beschluß dahin zu Stande gebracht habe:

> daß es jedem Bundes-Genossen auch fernerhin überlassen bleiben solle, seine Ansichten einem Kreise von Personen, welche er an sich ziehen würde, mitzutheilen, und diejenigen, welche er in einem solchen Kreise als geeignet erkennen würde, in das Geheimniß, welches beibehalten werden solle, einzuweihen.

„Nach diesem Beschlusse" — sagt Wesselhöfft — „mochten „allerdings diejenigen, welche für volle Beibehaltung der strengen „Form gestimmt waren, annehmen, daß der Bund in der ursprüng„lichen Form fortbestehe, und es mögen daher an verschiedenen Or„ten neue Mitglieder noch in der ursprünglichen Form in den „Bund aufgenommen sein. Ich persönlich suchte dagegen das „Interesse für den Bund zu schwächen, da er zur Erfüllung seiner „Zwecke nicht geeignet schien."

Man kann hieraus hinlänglich entnehmen, wie sehr die zur Sprache gebrachten Modifikationen der individuellen Auslegung der Einzelnen überlassen waren, und was daher in dieser Hinsicht auf dem 2ten und 3ten Convente verhandelt worden, ist eher eine bloße Debatte zu nennen, als daß von wirklichen Beschlüssen die Rede sein könnte.

Digitized by Google

Zu dem, was auf solche Weise berathen wurde, gehören die Fragen:

ob gar keine Aufnahme mehr vorgenommen — oder (so wie schon zu Würzburg zur Sprache gebracht, auch an mehreren Orten schon particulair eingeführt worden war) ob nicht wenigstens immer zwei ältere Bundes-Genossen, und nur im Nothfall ein Einzelner eine Rezeption vornehmen dürften?

ob der Bund nicht besser nur als Stützpunkt alles vaterländischen Strebens im Sinne des Bundes, besonders der Erziehungs-Anstalten, mittelst einer näher zu berathenden Kassen-Einrichtung zu benutzen sein möchte?

ob und unter welchen Bedingungen der Austritt aus dem Bunde den Einzelnen gestattet werden könne?

ob der Gehorsam gegen die Bundesschlüsse unbedingt geleistet werden müsse, oder nur nach Ueberzeugung des Einzelnen?

ob das Gesetz wegen Anschaffung und Uebung der Waffen nicht als ein bloßer Wunsch und Rath gelten solle?

ob die Strafe des Verraths, wenn man sie auch niemals exekutiren wolle, nicht wenigstens als ein Schreckmittel beibehalten werden müsse?

Die Erkennungs-Zeichen ließ man übrigens fernerhin gelten.

Des Schwankens ungeachtet, welches sich bei der geschilderten Verschiedenheit der Ansichten, der Versammlung bemächtigt hatte, bestand Eisenmann auf fernere Ausbildung der Bundes-Organisation, besonders der Kreis-Eintheilung, und es kamen in dieser Beziehung in der That einige Beschlüsse zu Stande.

Zunächst nemlich wurde ausgemacht, wovon schon zu Würzburg die Rede gewesen war, daß jeder Kreis-Vorsteher sich die Uebersicht seiner Kreis-Einsassen dadurch erhalten solle, daß ihm dieselben Stammbuchblätter ausstellten, auf denen bei ihrem Namen eine Adresse, unter welcher sie jederzeit zu erfragen, und bei dem Datum, auf eine durch die Zahlen des Datums und der Jahreszahl versteckte Weise, die Rthlr. Summe ihres jährlichen Einkommens verzeichnet werden müsse, damit zugleich Kreis-Kassen errichtet werden könnten, zu welchen jeder Bundes-Genosse nach Verhältniß seiner Einnahme beisteuere.

Ferner wurde die Errichtung eines Central-Punktes des ganzen Bundes beschlossen. So wie nemlich die einzelnen Genossen sich zwar so wenig wie möglich untereinander kennen sollten, aber der Kreis-Vorsteher doch schon seine Kreis-Einsassen kennen durfte, so sollte endlich die Uebersicht des ganzen Bundes in die Hand eines einzigen — mit dem obersten Vertrauen Bekleideten — gelegt werden, der zu jederzeit die Stärke und Mittel und die Verhältnisse des Bundes übersehe, die Bundestage ansage, und dabei präsidire, und überhaupt den Kreisen alle nöthig werdenden Bekanntmachungen mittheile. Hierzu sollten die einzelnen Kreise der Reihe nach und jährlich nach der Terminologie der Burschenschaften, als „geschäftsführend" berufen sein, und für das laufende Jahr wurde der Saalkreis, und aus ihm Robert Wesselhöfft auf der Stelle gewählt.

Endlich wurde denn auch ein sechster Bundestag auf den 1. Oktober 1823. nach Kassel ausgeschrieben, und der dortige Gasthof zum goldnen Helm zum Sammelplatz der Deputirten bestimmt.

Digitized by Google

Alles dasjenige, was über das Wesen des Würzburger Bundestages gesagt worden, gilt auch von dem zu Nürnberg.

Auch hier wurde eigentlich der Bund nicht repräsentirt. Nur Eisenmann und Wesselhöfft traten als Vertreter ihrer Kreise auf. Die übrigen Anwesenden, deren nur noch 7 waren:

Plank und Haase aus Götzingen;
Landfermann aus Heidelberg;
Lochner aus Nürnberg, wo er Lehrer im Dittmarschen Erziehungs-Institute war;
Wagner
und Beier und Ritter aus Mecklenburg (Rostock) waren dem Rufe nach für ihre eigene Person — letztere beide nur gelegentlich bei einer Durchreise durch Nürnberg — erschienen.

Dennoch galt auch dieser Bundestag, wenn sich die einzelnen Universitäts-Bundes-Abtheilungen auch an die dort gepflogenen Berathungen zum Theil nicht kehrten, als eine Bestätigung des Fortbestehens des Bundes, und man schritt nunmehr erst recht zu neuen Rezeptionen, in der hergebrachten Art, dergleichen zu Halle im November 1822. und Frühjahr 1823., zu Jena um Weihnachten 1822., zu Tübingen um dieselbe Zeit, und zu Leipzig im Februar und März 1823. vorgenommen wurden, und in Stuttgard wurde ein Kreistag von dem im Würtembergischen lebenden, meist zu Tübingen studirenden, zum Theil aber schon ins bürgerliche Leben übergetretenen Bundesgenossen am 26. December 1822. abgehalten. Auch auf die Einrichtung mit den Stammbuchblättern ging man ein, dergleichen besonders Wesselhöfft und Eisenmann sammelten.

Daß, und wie sich trotz dieses frischen Muthes im Bunde auf der einen Seite, die Zahl der Dissidenten auf der anderen, verständigte und vermehrte, ist schon oben angedeutet worden.

Jedoch ist der zum 1. Oktober 1823. nach Kassel ausgeschriebene sechste Bundestag dennoch nicht zu Stande gekommen. Nur von Seiten des Niedersächsischen Kreis-Vorstehers Ritter, im Mecklenburgischen wurden Maaßregeln zu seiner Beschickung getroffen. Er beauftragte den Bundes-Genossen N. N. damit, händigte ihm Reisegeld ein, und versah ihn mit den nöthigen Instruktionen. N. N. fand aber Niemand in Kassel, und kehrte unverrichteter Sache zurück.

Auch diese Versäumniß scheint ein Zeichen von dem innern Verfall des Bundes zu sein.

Aus demselben Grunde mochten auch die Nachrichten, welche der Bundesgenosse Beier um jene Zeit aus der Schweiz mitbrachte, jede aufregende Wirkung auf den Bund verfehlen.

Beier nemlich — derselbe, der sich auf dem Nürnberger Bundestage als mecklenburgischer oder niedersächsischer Kreis-Einsasse eingefunden hatte — war im April 1823. zu Rostock wegen eines Studenten-Aufruhrs, und, wie es scheint, zugleich wegen eines bei dieser Gelegenheit gegen ihn aus dem Bundes-Verhältniß entstandenen Verdachtes, ins Carcer gebracht worden, aus diesem entsprungen, und über Hamburg, die Lüneburger Heide, Westphalen nach Elberfeld und Cölln und den Rhein herauf nach Basel entflohen, wo er, im Sommer 1823. unter dem Namen Ritter angekommen, seine theologischen Studien fortzusetzen gedachte. Er blieb jedoch nur bis zu Ende Septembers daselbst, und kehrte dann nach seinem Vaterlande zurück. Während dieses, seines Aufenthalts zu

Basel hatte er sich dem Professor Carl Follen, welcher dort in der juristischen Facultät angestellt ist, in Beziehung auf den Bund zu nähern gesucht. Follen war ihm jedoch lange ausgewichen, hatte auch die, wiederholt angebrachten Erkennugszeichen nicht verstanden, und erst bei'm Abschiednehmen gelang es dem Beier, nachdem er geradezu von dem Bunde zu sprechen angefangen hatte, seinen Zweck zu erreichen. Er fragte den Follen insbesondere: ob er etwas an den zu Cassel bevorstehenden Bundestag zu bestellen habe? Follen erwiederte ihm nach einigem Besinnen: daß er zwar Kenntniß von dem Bunde habe, jedoch von den Versammlungen zu Nürnberg und Cassel, von denen Beier spreche, nichts wisse, in wenigen Tagen wolle er sich auf die ihm vorgelegte Frage erklären.

Dieses Gespräch wurde bei dem letzten Besuch, den Beier allein bei Follenius abstattete, fortgesetzt. Beier beschwerte sich bei dieser Gelegenheit über die groben Lügen, womit man den Studenten-Bund, rücksichtlich eines Männer-Bundes, in früherer Zeit getäuscht habe. Follen erwiederte ihm hierauf, daß dies so ganz gelogen doch wohl nicht sein möchte, daß er wenigstens mit ziemlicher Gewißheit dafür halte, daß in Deutschland an mehreren Orten unter den Männern Verbindungen beständen, unter denen jedoch keine Einheit herrsche, deren Zweck auch wohl kaum politisch, und auf keinen Fall revolutionair zu nennen sei, indem sie nur dahin strebten, durch Verbreitung und Steigerung des sittlichen und religiösen Sinnes, dem deutschen Volke eine bessere Zukunft herbeizuführen.

Als Beier hierauf äußerte, wie man sie besonders auf einen förmlichen Bund von Schweizer Männern angewiesen habe, wie er selbst auch jetzt noch der Meinung sei, daß ein solcher Bund existire, erklärte Follen, wie er allerdings richtig gesehen habe, indem sie in der Schweiz in einem festem Bunde mit politischen Zwecken zusammenständen. Diese Verbindung stände dann wieder mit einer andern in Frankreich in Verkehr, welche letztere in zwei Theile zerfalle, von denen die Eine, republikanisch gesinnt, die Constitution von 1797 wieder einführen, die Andere unter Napoleon II. ein neues Kaiserthum gründen wolle.

In der Uneinigkeit beider Factionen liege der Grund, weshalb bisher die in Frankreich gemachten Versuche zu einer Revolution, gescheitert seien; als Folge der Vorfälle in Spanien sei jedoch eine Vereinigung derselben zu erwarten, und dann könne wohl im nächsten Frühjahr — 1824 — ein entscheidendes Ereigniß eintreten.

Baier kam nun auf seine Frage zurück: ob Follen etwas an den deutschen Bund zu bestellen habe? was dieser verneinte, und, wie Beier vorträgt, hinzusetzte:

„Wir stehen mit dem Bunde in gar keinem Verkehr, indem „wir ihn gar nicht anerkennen, und er auch eigentlich kein „Bund zu nennen ist, weil in ihm alles ohne Ordnung wild „durch einander läuft. Nur in dem Falle, daß der Bund „in Deutschland uns bestimmt erklärte, daß er sich an uns „anschließen, und unsere Gesetze anerkennen wolle, würden „wir mit ihm in nähere Verbindung treten. Besprechen „Sie sich darüber, namentlich mit ihren Freunden in Meck-„lenburg, und geben Sie mir Nachricht über ihren Ent-

Digitized by Google

„schluß, dann werden Sie auch Ihrerseits weiter von uns „hören."

Er durchriß darauf ein kleines Stück Papier, und übergab dem Beier die eine Hälfte, zum künftigen Erkennungszeichen.

Am folgenden Tage näherte sich dem Beier auch Wilhelm Wesselhöfft, der Bruder des oft genannten Robert Wesselhöfft, welcher Privat-Docent zu Basel ist. Derselbe sprach ihm gleichfalls von der in Frankreich bevorstehenden Revolution, und trug ihm auf, den Beistand des Bundes dazu in Anspruch zu nehmen.

Alle diese Nachrichten, welche Beier nach Deutschland, namentlich nach Jena und Halle brachte, machten bei den Bundesgenossen wenig Glück, auffallend genug, wenn man an die Stimmung des Bundes im Jahre 1821 zurück denkt.

Mit den Bekundungen des Beier stehen die Geständnisse des von der Fürstlich Schwarzburg Rudolstädtschen Regierung zur Untersuchung gezogenen Candidaten der Theologie Schwarz in Einklang, welcher sagt:

> daß der Dr. Wilhelm Wesselhöfft, nachdem er ihm die Gebrüder Carl und Adolf Follen, als Kenner der Existenz und des Treibens des geheimen Bundes geschildert, ihm den Auftrag ertheilt habe, auf seiner Rückreise dem (als Demagogen berüchtigten) Advokaten Hoffmann zu Darmstadt, und dem Müller Salomon zu Erfurt zu sagen, daß, warum es neulich nichts gewesen, daher rühre, weil Cadix so schnell übergegangen; und ihm hierzu als Erläuterung mitgetheilt habe, daß die Liberalen in Frankreich vor dem Uebergange von Cadix einen Ausbruch herbeizuführen beabsichtiget, und die Hülfe des Follen in Anspruch genommen, 3 Tage später aber demselben angezeigt hätten, daß sie von ihrem Ausbruche abstehen müßten. Schwarz bekundet auch, daß er sowohl dem Hoffmann als dem Salomon den gedachten Auftrag ausgerichtet, welche die Nachricht ruhig aufgenommen hätten, und wobei ersterer dem Salomon noch durch den Schwarz zu wissen gethan, daß er sich gegenwärtig eine genaue Kenntniß der Liberalen und Nicht-Liberalen in Deutschland zu verschaffen suche.

Die Bekenntnisse des Beier und Schwarz dienen zugleich zur Unterstützung der Richtigkeit der Aussage des v. Sprewitz über die Entstehung des Bundes, obgleich es für die Strafbarkeit der Bundesglieder gleichgültig ist, ob die Stiftung von dem v. Sprewitz selbst oder durch ihn von den erwähnten Personen in der Schweiz, ausgegangen ist.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich nun, daß die in dem Complexus der Untersuchungen zur Sprache gekommenen Thatsachen nur solche sind, aus denen eben nur die Existenz des Bundes hervorgeht, sofern alles dasjenige, was zu dessen Ausbreitung und Organisation geschehen ist, nur als zu seinem Fortbestehen gehörig erachtet werden kann; daß dagegen solche Thatsachen, welche aus Handlungen des Bundes, das heißt als Unternehmungen des Vereins zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes angesehen werden könnten, weder durch die Masse der Bundes-Genossen, noch durch Einzelne, als ernannte oder präsumtive Vollstrecker des gemeinsamen Willens, zur Ausführung gekommen sind. Auch dasjenige, was in dieser Beziehung hin und wieder berathen wor-

den (der früher erwähnte Zug nach Griechenland und die Verbreitung aufrührerischer Druckschriften), kann dem Bunde, als solchem, nicht beigemessen werden; es waren partikulaire und eigenmächtige (nicht einmal präsumtiv „gültige") Beschlüsse der Hallenser und Jenenser Bundes-Abtheilungen, mithin wohl Folgen, aber keine Handlungen des Bundes.

Auch verdient Erwähnung, daß die Bewaffnung des Bundes — wiewohl sie eigentlich nur als ein Theil seiner Organisation anzusehen sein würde — niemals zu Stande gekommen ist, indem eben so wenig ein allgemeiner Bundes-Waffenplatz — wenn auch die Rede davon gewesen — als die Bewaffnung der Einzelnen Statt gefunden hat; auch — daß der planmäßige Einfluß, den einzelne Bundes-Abtheilungen auf die nebenher bestehenden Burschenschaften und engern Vereine ausübten, einestheils wiederum nur als partikulair, anderntheils aber lediglich als ein Mittel zur Ausbreitung — mithin gleichfalls der Organisation des Bundes angehörig — betrachtet werden kann.

Das Resultat der Untersuchung im Allgemeinen, als Ergebniß sämmtlicher actenmäßig bekannt gewordener Geständnisse, steht hiernach in folgenden Thatsachen fest:

1) Es ist unter den deutschen Jünglingen ein geheimer Bund, dessen Stiftung höchst wahrscheinlich von den in der Schweiz sich aufhaltenden politischen Irrlehrern ausgegangen, durch den Studenten v. Sprewitz auf mehrern deutschen Universitäten verbreitet worden, dessen Zweck auf Umsturz der bestehenden Regierungs-Verfassungen und Herbeiführung eines Zustandes gerichtet war, in welchem das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung sollte geben können.

2) Bei der ursprünglichen Verbreitung des Bundes wurde als Gesetz anerkannt, daß die Mitglieder sich jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Erreichung des Zweckes enthalten, und den Befehlen ungenannter Bundesobern, wenn sie ihrer Ueberzeugung entsprächen, oder, wie einige Inculpaten meinen, unbedingt gehorchen sollten, welche letztere Bestimmung aber später auf den Bundes Versammlungen zu Würzburg und Nürnberg dahin modificirt worden ist, daß, statt der unbekannten Obern, nur dem durch Stimmenmehrheit sich aussprechenden Willen des Bundes, Gehorsam gelobt, und von jedem mit allen Kräften für den Zweck und die Verbreitung des Bundes gewirkt werden sollte.

3) Mittel, den vorgesteckten Zweck zu erreichen, sind vom Bunde aus, obgleich die Glieder selbst zu gewaltsamen Mitteln bereit und darauf gefaßt waren, indem sie sogar durch ein Bundesgesetz, welches später zu einem bloßen Wunsche modificirt wurde, zur Uebung in den Waffen verpflichtet waren, nie zur Sprache gekommen, da Anfangs in dieser Hinsicht alles lediglich den Anordnungen des vorgeblichen Männerbundes als den unbekannten Obern überlassen, später aber nach erkannter Selbstständigkeit des Bundes irgend ein Anstoß von Außen erwartet wurde.

4) Die thätige Wirksamkeit des Bundes, abgesehen von den Handlungen einzelner Glieder, hat sich einzig und allein auf seine Verbreitung und Behufs derselben auf Gewinnung der Ansichten für die Nothwendigkeit der politischen Einheit Deutschlands, so wie auf Versammlungen zur Besprechung der Organisirung des Bundes beschränkt.

Digitized by Google

Diese Thatsachen bilden zugleich den objectiven Thatbestand des der Untersuchung zum Grunde liegenden Verbrechens selbst, und es thut seiner Feststellung keinen Eintrag, wenn auch alle wesentlichen Ermittelungen fast lediglich auf den Geständnissen der einzelnen Inquisiten beruhen, denn in sofern diese sämmtlichen Geständnisse, denen in den verschiedenen deutschen Criminal-Ordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, als rechtmäßige Geständnisse entsprechen, dergestalt, daß jedes einzelne Geständniß einen vollen Beweis gegen denjenigen bewirkt, der es abgelegt hat, muß auch die, aus der Zusammenstellung aller Geständnisse sich ergebene Thatsache für erwiesen angesehen werden, um so mehr als einmal sich in ihnen selbst zugleich eine vollständig befriedigende Ursach zeigt, warum dieselbe auf keine andere Weise erkennbar gemacht werden kann, und zweitens die Geständnisse unter einander übereinstimmen, oder sich gegenseitig ergänzen, und daher keines der Einzelnen mit den nebenher erwiesenen Umständen in Widerspruch steht.

cfr. Criminal-Ordnung §. 370 in fine.

Feuerbach Lehrbuch rc. §. 585.

Rechnet man hinzu, daß zugleich mehrere in Beschlag genommene Correspondenzen, und viele von den Stammbuchblättern, welche in der letzten Periode des Bundes üblich wurden, von ihren Verfassern recognoscirt, und — wenn gleich auch für sich weder den Zweck, noch überhaupt die Existenz des Bundes darthuend — in Beziehung auf denselben verständlich gemacht worden sind, so fehlt es selbst nicht an einem, dem Inhalte der Geständnisse entsprechenden äußeren Beweise subsequenter Indicien, daher denn der Beweis des objectiven Thatbestandes, für dergestalt vollkommen geführt zu erachten, daß darauf sogar, nach den Grundsätzen des gemeinen Criminal-Processes, die, bei Verbrechen, deren Beweis auf nichts anderem, als dem Geständnisse des Angeschuldigten beruht, sonst auszuschließende Todes-Strafe

cfr. Quistorps Grundsätze rc. §. 681. in fine

gegründet werden könnte.

Wenn übrigens dieser Beweis auf der Gesammtheit aller Geständnisse beruht, mithin diese durch eine in ihrer Zusammenstellung begründete, theils ergänzende, theils ausgleichende Prüfung zu Einem Ganzen vereint voraussetzt, so schließt er einleuchtend nicht aus, daß diese Geständnisse vereinzelt, und in ihrer subjectiven Beziehung, dem Gesammt-Ergebniß nicht vollständig entsprechend befunden zu werden brauchen, indem die Handlungsweise des einzelnen Geständigen, theils seiner individuellen Ansicht, theils seiner wirklichen Theilnahme nach, als eine mehr oder weniger unvollständige Concurrenz zum Ganzen sehr wohl gedenkbar bleibt; ja es ist sogar das Abläugnen des aus andern Geständnissen gegen den Einzelnen entstandenen Verdachts der Theilnahme, und demzufolge ein unvollständiger Beweis gegen diesen Einzelnen, nicht minder, und dem aus der Gesammtheit aller Aussagen hergenommenen Beweise, der ihm zur Last gelegten Thatsache unbeschadet gedenkbar.

Bevor zur Beurtheilung der Art des Verbrechens, dessen sich die Theilnehmer, welche von der Preuß. Regierung zur Untersuchung gezogen worden, schuldig gemacht haben, übergegangen werden kann, ist noch zu bemerken, daß, nachdem zuvor das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei, nach einer Immediat-

Verfügung, eine polizeiliche Untersuchungs-Commission, von welcher gegen die nach und nach von Seiten der Preuß. Regierung zur Haft gebrachten Bundesglieder verfahren wurde, niedergesetzt hatte, und durch sie im ersten Angriff das Vergehen der Einzelnen konstatirt worden war, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 ein besonderes Spezial-Untersuchungs-Gericht unter der Ober-Aufsicht des Ministers der Justiz, und des Innern und der Polizei zu Cöpnik, aus einem Dirigenten und 2 Inquirenten, unter Beiordnung qualificirter Actuarien konstituirt, das hiesige Ober-Landesgericht mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1825 zur Spruch-Behörde erster Instanz ernannt worden ist, welches Verfahren, ohngeachtet der Verschiedenheit der Untersuchungsform, in den einzelnen Preußischen Provinzen rücksichtlich der Competenz der gedachten Untersuchungs- und Spruch-Behörde, durch die in die Gesetzsammlung pro 1821 Pagina 30 und 156 aufgenommenen Cabinets-Ordres vom 6. März und 5. September 1821 gerechtfertigt wird.

Betrachtet man nun die oben zusammengestellten, factischen Resultate der Untersuchung, so gestaltet sich, in Bezug auf die, von der Preußischen Regierung zur Untersuchung gezogenen Inculpaten, das der Beurtheilung vorliegende Verbrechen an sich, abgesehen von allem, was bloß bei der Beurtheilung der Strafwürdigkeit der einzelnen Inculpaten zur Sprache kommen kann, nach den Preußischen Criminal-Gesetzen, die hier, wie weiter unten gezeigt werden wird, allein zur Anwendung kommen, als eine gesetzlich verbotene, geheime, den Hochverrath vorbereitende Verbindung.

Nach dem Allg. Landrecht Theil II. Tit. 6. §. 3 wird jede Verbindung oder Gesellschaft, worunter die Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinschaftlichen Endzwecks verstanden wird, — deren Zweck und Geschäft der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, — für unzulässig und unerlaubt erklärt, und in dem, durch die Verordnung vom 6. Januar 1816 von neuem in Erinnerung gebrachten Edikt, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, vom 20. Oktober 1798, sind besonders diejenigen Gesellschaften und Verbindungen verboten:

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen:

2) worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eidesstatt durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung oder auf den vom Staat bestimmten Religions-Zustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern, zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben,

oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener mystischer hieroglyphischer Formen bedienen.

Diese charakteristischen Merkmale einer gesetzlich verbotenen Verbindung finden sich größtentheils bei dem geheimen Bunde vor, da, wie oben ausführlich gezeigt worden, selbst abgesehen von dem, die Umgestaltung der Verfassung der deutschen Staaten betreffenden Hauptzweck, die Bundesglieder anfangs unbekannten Obern, später aber zwar bekannten Obern, jedoch ohne daß die sub 3 vorstehend gedachten Ausnahmen hierbei gemacht worden, Gehorsam versprochen, und endlich auch durch das Gesetz „den Verräther trifft der Tod," so wie durch das Angelöbniß der Geheimhaltung des zu Erfahrenden, die sub 4 des gedachten Edikts erwähnte Verschwiegenheit erfordert wurde. — Die Beläge hierzu finden sich in den übereinstimmenden Geständnissen der Inculpaten, auf welche der geschichtliche Vortrag gegründet ist, und es ist unnöthig, die speziellen Befundungen hierüber jetzt anzuführen, da bei Beurtheilung der Strafbarkeit der einzelnen Inculpaten ohnedies hierauf zurück gegangen werden muß.

So wenig aber, wie es hiernach einem Zweifel unterliegt, daß der Bund in einer gesetzlich verbotenen, geheimen Verbindung bestanden, so wenig ist auch zu läugnen, daß diese Verbindung das Verbrechen des Hochverraths zwar allerdings vorbereitete, und also einen Conat zum Hochverrath involvirt, der nach Maaßgabe der Thätigkeit der Mitglieder näher oder entfernter sich gestaltet, daß aber keinesweges in dem Beitritt zu dem Bunde und der Verbreitung desselben, mithin in der nach den Gesetzen des Bundes bedingten Mitgliedschaft, schon das vollendete Verbrechen des Hochverraths nach den bestehenden Criminal-Gesetzen des Preußischen Staats liegt.

Der §. 91. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts giebt den allgemeinen Begriff von Staats-Verbrechen, unter welchem sowohl Hochverrath, als Landesverrätherei, das Vergehen der beleidigten Majestät und die Verbrechen gegen die innere Ruhe des Staats verstanden werden, dahin an, daß ein solches in der freiwilligen Handlung eines Unterthans bestehe, durch welchen der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt worden, und bezeichnet in den hierauf folgenden §. 92. den Begriff des Hochverraths wörtlich als:

ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt.

Wenn nun auch dieser Begriff des Hochverraths nur ein solches Unternehmen eines Preuß. Unterthans wider den Preuß. Staat und dessen Oberhaupt voraussetzt, indem ein Preuß. Unterthan, welcher sich einer solchen Handlungsweise gegen einen fremden, nicht feindlichen Staat schuldig macht, zwar nach den §. §. 119. und 135. des Criminal-Rechts, wegen der dadurch dem eigenen Staat drohenden Mißhelligkeiten und Verwickelungen, nachdrückliche Strafe zu erwarten hat, nicht aber als Hochverräther angesehen wird, so kann dennoch die Anwendung der Preußischen Strafgesetze auf den in Rede stehenden Bund, rücksichtlich der Preuß. Theilnehmer, bloß in jener Hinsicht keinem Bedenken unter-

Digitized by Google

terliegen, da, obgleich der Bund nicht ausdrücklich und ausschließlich gegen den Preuß. Staat gerichtet war, doch derselbe den Umsturz der bestehenden Regierungs-Verfassungen überhaupt, oder wie einige Inculpaten sagen, der Deutschen Regierungs-Verfassungen, beabsichtigte, und mithin auch zugleich gegen diejenigen souverainen deutschen Staaten gerichtet war, die dem Preuß. Scepter unterworfen sind, deren besonderer Ausschluß aus der künftigen Wirksamkeit des Bundes von keinem Mitgliede behauptet worden ist.

Aus dem angeführten gesetzlichen Begriff des Hochverraths folgt nun zwar zunächst, daß zu diesem Verbrechen keineswegs das Gelingen der gewaltsamen Umwälzung der Staats-Verfassung gehört, sondern daß dasselbe schon durch die Existenz eines Unternehmens, welches jene feindliche Tendenz hat, konsumirt ist, und dieses Unternehmen hinreicht, die ordentliche Strafe des Hochverraths zur Anwendung zu bringen, zugleich aber auch, daß ein solches, auf die gewaltsame Umwälzung der Staats-Verfassung abzielendes Unternehmen wirklich existent, und nicht bloß beschlossen oder versucht worden sein muß.

Unläugbar ist es, daß der Zweck des geheimen Bundes auf eine, wenn auch der Zeit nach unbestimmte endliche gewaltsame Aufhebung der Regierungs-Verfassung gerichtet war; denn nach den Geständnissen des v. Sprewitz, als ersten Verbreiters des Bundes auf den deutschen Universitäten, und fast aller Inculpaten, wird als Zweck des Bundes nicht bloß die Herbeiführung eines Zustandes, in welchem das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne, sondern zugleich der Umsturz der bestehenden Regierungs-Verfassungen angegeben, und daß hierunter die bezweckte gewaltsame Veränderung der Staats-Verfassung verstanden worden, liegt theils an sich schon in dem Ausdrucke des Umsturzes, theils aber noch mehr in dem Bundesgesetz, wonach sich jedes Mitglied Waffen anschaffen und darin üben soll, und außerdem kommen, mit sehr wenigen Ausnahmen, die Bundesglieder in ihren Geständnissen darin überein, daß die Veränderung der Verfassungen auf jede mögliche Weise, auch mit Gewalt erstrebt werden solle.

Schwieriger scheint die Lösung der Frage, ob der Bund, ohngeachtet von ihm keine Handlung zur Erlangung seines Zweckes ausgegangen, schon an und für sich, und die Mitgliedschaft und Verbreitung desselben dasjenige involvire, was der gesetzliche Begriff des Hochverraths mit dem Ausdruck „ein Unternehmen" bezeichnet.

Darauf, was hierüber auswärtige Gesetzgebungen oder die römischen und allgemeinen deutschen Gesetze bestimmen, kann gar nichts ankommen, da positive gesetzliche Bestimmungen fremder Staaten diesseitige Einwohner und Unterthanen in keiner Art verpflichten, die früher, auch im Preußischen gegoltenen subsidiarischen römischen und deutschen Gesetze aber, nach §. 1. und 18. des Publications-Patents zum Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794, in ihrer Wirksamkeit für Preußische Unterthanen so aufgehoben worden sind, daß nie mehr auf sie zurückgegangen, oder auch nur das Landrecht nach ihnen erläutert und erklärt werden soll, und rück-

sichtlich derjenigen hier interessirten Preuß. Unterthanen, die in Provinzen leben, in denen das Allg. Landrecht noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, durch die bereits oben allegirten Kabinets-Ordres vom 6. März und 5. September 1821 ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß wegen Verbrechen gegen den Staat lediglich die im Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 91 bis 213. und in den sich hierauf beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, und nur frühere Fälle nach dem Gesetz, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen. — Das Landrecht, und namentlich das darin enthaltene Criminalrecht, giebt nirgend bestimmt an, was unter dem Worte „Unternehmen" verstanden werden soll; daß aber durch dasselbe mehr als in dem Worte „Handlung" nach dem gesetzlichen Begriff liegt, worunter nach §. 30. bis 32. Tit. 3. Th. I. des Landrechts auch bloße Willensäußerungen verstanden werden, hat angedeutet werden sollen, ergiebt sich schon daraus, daß der §. 91. des Criminalrechts, welcher den Begriff des Staatsverbrechens überhaupt, was in gewissen Fällen auch durch bloße Willenserklärungen in Sprache, Schrift oder Bildern begangen werden kann, ausspricht, dasselbe nur mit dem allgemeinen Ausdruck als eine freiwillige Handlung bezeichnet, und bald darauf die folgenden §. §. zur Benennung der zum Verbrechen des Hochverraths und der Landesverrätherei nöthigen Aktivität sich des gesteigerten Ausdrucks „Unternehmen" bedienen. In dem Zusammenhange, wie hier dies Wort gebraucht worden, wenn nämlich der Gesetzgeber zum Hochverrath ein Unternehmen erfordert, was auf die gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung abzielt, kann darunter nur eine solche, ins äußere Leben getretene Handlung verstanden werden, die an und für sich, wenn sie ungestörten Fortgang gehabt hätte, in ihrer Entwickelung die Fähigkeit besaß, zu dem Zweck, zu welchem sie unternommen wurde, zu führen.

Diese Requisite sind aber in dem geheimen Bunde nicht vorhanden, da dessen längster Bestand und möglichst große Ausbreitung ohne Hinzutritt von Umständen, die außer seinem Streben lagen, nie zur Umwälzung der Staats-Verfassung geführt haben würden, indem er nach seinen Grundgesetzen diesen Angriff Anfangs von einem, außer ihm bestehenden Männerbunde, und später von irgend einem, durch die Zeit herbeigeführten äußern Anstoß, gewärtigte. Die Existenz des Bundes gewährte nur einem Dritten, der eine, zur gewaltsamen Umwälzung der Staats-Verfassung führende Handlung unternahm, größere Möglichkeit und Erleichterung, das gewünschte Resultat zu erstreben, und in sofern liegt in dem Bunde, der jenen Zweck vor Augen hatte, allerdings das Verbrechen des vorbereiteten Hochverraths, oder ein Conat zum Hochverrath.

Sollte der, unter gewissen Formen erfolgte Zusammentritt mehrerer Personen, mit Bezweckung eines Resultats, dessen werkthätige Verfolgung den Hochverrath constituirt, auch wenn er zur Erlangung dieses Resultats nichts gethan hat, schon dem Verbrechen des Hochverraths gleich geachtet werden, so müßte, da hierin offenbar eine Abweichung von der Theorie der (es sei durch einzelne oder mehrere Personen) unternommenen und verbreiteten Verbrechen, wie sie in den §. §. 40. und folgenden des Criminal-

Digitized by Google

rechts aufgestellt worden, liegen würde, der deutlich ausgesprochene Wille des Gesetzgebers, dies für jenes spezielle Verbrechen ausdrücklich festgesetzt haben. In dem gesetzlichen Begriff des Hochverraths ist, wie gezeigt worden, jene Bestimmung des Gesetzgebers nicht enthalten, und obgleich der §. 96. Tit. 20. Th. II. des Landrechts sagt:

„Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrathe auf entfernte Art, es sei durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden,"

so wird doch dabei in parenthesi ausdrücklich auf die §. §. 72. und 76. ibidem Bezug genommen, von denen aber beide, die wörtlich dahin lauten:

„Ist der geleistete Beistand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen, so wird dieser Beistand dennoch, nach dem Verhältniß, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens selbst an dem Hülfsleistenden geahndet."

„Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, wird eben so bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat."

voraussetzen, daß ein Verbrechen, welches befördert, und zu welchem Rath und Anleitung gegeben worden, wirklich Existenz erhalten habe, und nicht bloß beabsichtigt worden sei.

Das einzige Gesetz, welches noch einen Zweifel erregen kann, ob in dem Wesen eines Bundes, der den endlichen Umsturz der Staatsverfassung bezweckt, wenn auch nichts zur Realisirung dieses Zwecks gethan worden, oder gethan werden können, schon das Verbrechen des Hochverraths consumirt sei, ist das Edict vom 20. Oktober 1798, welches namentlich von dem Verfasser des im 16ten Bande der Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung Pag. 273. enthaltenen Aufsatzes über den Thatbestand und Versuch des Hochverraths, für die von ihm behauptete Affirmative, daß auch nach Preußischem Recht das bloße Factum einer auf hochverrätherischen Zweck gerichteten Vereinigung als Hochverrath angesehen werde, angeführt wird.

In diesem Edict lautet nämlich der zweite Satz des §. 5. dahin:

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtiget, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

Diese Worte setzen jedoch gar nichts neues fest, sondern sie verweisen lediglich auf die Bestimmungen des Landrechts, und scheinen bloß einer etwanigen Mißdeutung des §. 2. Nr. 1. dieses Edicts vorbeugen zu wollen. Im §. 5. daselbst werden die Strafen verbotener Gesellschaften ausgesprochen, und da nach §. 2. Nr. 1. auch eine solche als verbotene Gesellschaft charakterisirt

Digitized by Google

wird, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen — in welcher Absicht es sei — anzustellen — so würde durch die Bemerkung „in welcher Absicht es sei," auch eine Verbindung, deren Zweck es wäre, auch in hochverrätherischer Absicht über zu bewirkende Veränderungen in der Staatsverfassung und Maaßregeln hierzu sich zu berathen, bei dem Ausbruch eines Hochverraths nur die Strafen verbotener Gesellschaften überhaupt zu gewärtigen haben.

Da nun aber der §. 96. des Criminalrechts, mit Bezug auf die §.§. 72. und 76. diejenigen, welche das Verbrechen des Hochverraths durch Rath und Beistand befördert, und hierzu Anleitung gegeben haben, als Theilnehmer mit der Todesstrafe belegt, und es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, durch jenes Edict die Strafbestimmungen des Landrechts, über den Hochverrath zu mildern, so hat er in den oben gedachten Worten des §. 5. dieses Edicts einer solchen Mißdeutung vorbeugen wollen. Etwas anderes ist in jener bloß bezlebenden Gesetzstelle nicht zu finden, und mit der hiernach aus dem Gesetz gerechtfertigten Ansicht, daß der geheime Bund außer seiner Strafbarkeit als verbotene geheime Gesellschaft dadurch, daß er zur Bezweckung eines Resultats zusammentrat, welches nur durch das Verbrechen des Hochverraths erlangt werden konnte, selbst aber hierzu nicht wirkte, nur als Conat des Hochverraths, oder als eine den Hochverrath wissentlich und absichtlich vorbereitende Handlung angesehen werden kann, — stimmen auch Feuerbach und Kleinschrod überein. Ersterer sagt in seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 53.

„Wenn mehrere, aus unmittelbarem Interesse an der That „selbst, sich zur gemeinschaftlichen Ausführung durch Vertrag verbinden, so ist dies eine Verschwörung; die bloße „Vereinigung mit andern zum Verbrechen reicht aber für „diesen Begriff nicht zu, sondern wer als Coauctor ex conjuratione betrachtet werden soll, muß auch durch Handlungen, gleichviel aber welche, zur wirklichen Existenz der „That mitgewirkt haben, sonst ist er, wenn er mit in den „Vertrag verwickelt ist, bloß des Versuchs zu einem Verbrechen aus Verschwörung, schuldig."

Kleinschrod bemerkt in seiner Abhandlung über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths:

§. 2. Die Verschwörung ist nur die Vorbereitung zu andern Vergehen. — Sie kann also auch den Weg zum Hochverrath bahnen, an und für sich ist sie der Versuch und die Vorbereitung zu jedem Verbrechen, was sie zum Ziele hat.

§. 6. Die bloße Verschwörung, die Stiftung einer Parthei oder Verbindung, um den Staat umzustürzen, ist nur die Vorbereitung, nur der Versuch, nicht die Vollendung des Verbrechens (des Hochverraths). — So lange die Verschwornen noch nichts wirkliches gegen den Staat unternommen haben, sind sie nur des Versuchs des Hochverraths schuldig u. s. w.

§. 12. Aber der Hochverrath ist vollendet, sobald die Handlung vollkommen existirt, welche in der Absicht unternommen war, die Staatsverfassung gänzlich umzustürzen.

So wie hiernach die Mitgliedschaft des der Untersuchung vorliegenden geheimen Bundes nur einen Conat des Hochverraths involvirt, ist es auch unbedenklich, daß in ihr, abgesehen von willkührlichen Handlungen der einzelnen Theilnehmer, nach dem Wesen des Bundes nicht ein Conatus proximus — sondern nur ein Conatus remotus des Hochverraths liegt; denn da die Vollbringung des Hochverraths, nach obigen Erörterungen, nur in einer wirksam gewordenen, die gewaltsame Umwälzung der Staats-Verfassung bezweckenden Handlung, die in ihrer ungestörten Entwickelung die Fähigkeit besaß, zu diesem Zwecke zu führen, besteht, — und nach §. 40. des Criminalrechts der Conatus proximus eines Verbrechens nur dann vorhanden ist, wenn der Thäter zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan hat, die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber durch einen bloßen Zufall verhindert worden ist; so würde der Bund nur dann den Conatum proximum des Hochverraths involviren, wenn er bereits eine, den Hochverrath begründende Handlung selbst beschlossen, und zur Ausführung derselben fähig und bereit gewesen, hieran aber durch einen bloßen Zufall gehindert worden wäre. So weit aber ist der Bund, als solcher, niemals vorgeschritten, der, wie gedacht, sich nie mit den Mitteln der Realisirung seines Zweckes beschäftiget, so daß die Mitgliedschaft desselben zwar eine, in Berücksichtigung der Höhe der Strafe, mit welcher das von ihm vorbereitete Verbrechen gesetzlich verpönt ist, und der schon für verbotene Gesellschaften an sich festgesetzten Strafe, nach Maaßgabe der Thätigkeit der einzelnen Glieder zu bestimmende nachdrückliche Freiheits-Strafe, nicht aber eine lebenslängliche Gefangenschaft nach sich ziehen kann, in sofern nicht einzelne Inculpaten über den bestimmten Wirkungskreis des Bundes hinaus ihre strafbare Thätigkeit erweitert haben.

Nach Feststellung dieser allgemeinen Grundsätze über die Strafbarkeit des vorliegenden Verbrechens, läßt sich die Strafwürdigkeit der einzelnen Inculpaten, welche hieran Theil genommen haben, leicht feststellen.

Nach der chronologischen Folge, in welcher die Inculpaten, über die sich das gegenwärtige Erkenntniß ausläßt, in den Bund aufgenommen worden, wird oben genannt:

2) N. N. (N. 2.), aus Lemgo im Lippe-Dettmoldschen gebürtig, am 14. September 1799 geboren, evangelischen Glaubens und der Sohn des 1816 schon zu Lemgo verstorbenen Predigers N. N., unverheirathet, und nach der im November 1821 vor dem Königlich Preußischem Consistorio zu Münster abgelegten Prüfung seit April 1822 in dem Gymnasio zu N. N. als Lehrer angestellt. Er war bereits zur Zeit seiner am 9. Januar 1824 erfolgten Verhaftung, auch nach den allgemeinen Preußischen Gesetzen majorenn, hat, wie gedacht, im Preußischen sein festes Domicilium, und ist, da der zu Preußen gehörige Antheil Westphalens, und hiermit auch die Stadt N. N., nur durch den Tilsiter Frieden der Preußischen Krone entzogen war, in allen diesen für Preußen durch

Digitized by Google

die letzten Kriege nicht neu, sondern nur wieder erworbenen Provinzen aber bereits durch das Patent vom 9. September 1814 das Landrecht, die Gerichts- und Criminal-Ordnung, vom 1. Januar 1815 an, Gesetzeskraft erlangt haben, dem nach §. 77. Nr. 4. der Criminal-Ordnung und §. 19. Tit. 17 Theil II. des Landrechts zulässigen, durch die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 4. März 1824 und 22. Januar 1826 für die vorliegende Untersuchung bestimmten Foro speciali causae gesetzlich unterworfen. Eben so kann die Beurtheilung seiner Strafbarkeit nach der Criminal-Ordnung und nach den Strafbestimmungen des 20sten Titels im 2ten Theile des Allg. Landrechts und den hierzu erlassenen Erläuterungen, keinem Bedenken unterliegen, indem Inculpat theils durch sein Verharren im Bunde, und Unterlassung der Anzeige hiervon, auch nachdem er durch seine Anstellung in N. N., Preußischer Staatsbürger geworden, das Verbrechen fortgesetzt hat, theils zur Zeit seines Eintritts in den Bund und seiner Thätigkeit in demselben, sich unter Preußischem Schutz in Halle aufhielt, das Criminalrecht aber im §. 12. und 13. ausdrücklich festsetzt, daß der Fremde, der sich innerhalb der Grenzen des Staats aufhält, sich um dessen Gesetze zu erkundigen verpflichtet ist, und, wenn er innerhalb Landes Verbrechen begeht, nach inländischen Gesetzen bestraft werden soll, von welchen gesetzlichen Bestimmungen bei dem Verbrechen des Hochverraths keine Ausnahme gemacht wird, wie denn auch die Theorien der Rechtslehrer größtentheils darin einverstanden sind, daß bei dem Verbrechen des Hochverraths der Begriff des Unterthanen jeden treffe, welcher als Privatperson unter das Gesetz gestellt ist, er sei Inländer oder Ausländer des einzelnen Staats,

conf. **Tittmanns** Handbuch der Strafrechts-Wissenschaft, zweite Auflage Band 1. §. 30. Pag. 46.

de Martens précis du droit des Gens 2 edition. §. 90. et 100.

Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, dritte Ausgabe 1. Theil §. 151. Pag. 277.

welcher Grundsatz auch insbesondere rücksichtlich der auf Preußischen Universitäten befindlichen Studenten durch den §. 136. des Anhangs zum Allg. Landrecht gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, in welchem festgesetzt ist, daß die Studenten auf Königl. Universitäten gleich andern Unterthanen alle Gesetze des Staats zu beobachten schuldig, und auch bei Criminal-Fällen den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen sind.

Die Bewegungen des Inculpaten in akademischen Verbindungen, seine Theilnahme zu Jena an der allgemeinen Burschenschaft, und nach deren Auflösung an der sich aus ihren Anhängern zu Jena unter dem Namen Germania gebildeten Verbindung, so wie an der sich bald wieder constituirten geheimen deutschen Burschenschaft, und an einem in einigen auserwählten Gliedern derselben zu Jena zusammengetretenen politischen Vereine, ferner seine Bemühungen, während seines Aufenthalts in Halle, auch dort die geheime Burschenschaft wieder zu gestalten, und unter ihren Gliedern die jenem Jenenser Verein entsprechenden politischen Ideen

Digitized by Google

zu verbreiten; alles dies, so wie der Beitritt des Inculpaten zu dem Bunde, und seine, nachstehend geschilderte Thätigkeit in demselben, beruht zwar lediglich auf seinem Bekenntniß, daß aber dies von ihm vor gehörig besetztem Criminalgericht abgelegte wiederholte, und stets gleichlautend gebliebene, auch theils von freien Stücken zu Protokoll, oder in eigenhändigen protokollarisch genehmigten Aufsätzen, theils auf rechtmäßige Fragen des Inquirenten abgegebene Geständniß, auch ohngeachtet des Umstandes, daß der Coinculpat Brömel, von welchem er in den Bund aufgenommen worden, sich durch die Flucht der Untersuchung und Vernehmung entzogen hat, gegen ihn einen vollen Beweis liefert, ist mit Bezug auf den §. 370. und folgende der Criminal-Ordnung schon bei dem Inculpaten N. N. (N. 1.) ausgeführt worden, wie denn überdies auch derselbe von den meisten Inquisiten als Bundesglied genannt, und, wie bei den betreffenden Stellen erwähnt werden wird, namentlich seine zugestandene Thätigkeit im Bunde durch dessen Verbreitung von den durch ihn aufgenommenen Gliedern bestätiget wird.

Zuvörderst unterliegt es auch bei diesem Inculpaten keinem Bedenken, daß der Bund, welchem er beitrat, so wie er ihn erkannte, den Charakter einer gesetzlich verbotenen geheimen Verbindung hatte. Inculpat sagt in dieser Beziehung, nachdem er nachher über den in Jena unter mehrern Gliedern der geheimen Burschenschaft bestandenen formlosen Verein, welchem er gleichfalls zugehörte, bemerkt, daß sich in demselben ihre politischen Ansichten dahin ausgebildet hätten, das Staat und Volk eins sein, also auch das deutsche Volk nur eine Staats-Verfassung haben müsse, daß eine Constitution nothwendig sei, und sie in ihren künftigen bürgerlichen Verhältnissen dahin zu wirken hätten, daß jene Grundsätze ins Leben treten, und die bestehenden Staatsverhältnisse in Deutschland im Wege der Reform nach ihren Ansichten gestaltet werden möchten, — über den ihm zum Beitritt bekannt gewordenen Bund folgendes:

„es sei im Juni 1821., als Inculpat sich zu Halle befunden, „der gleichfalls zu jenem Vereine in Jena gehörende Studios. „theolog. Brömel im Auftrage der Jenenser Verbündeten „zu ihm gekommen, und habe ihm unter vier Augen eröffnet, „daß die Verhältnisse jenes Vereins nach Innen und Außen „förmlich organisirt werden sollten, zu welchem Zweck be-„stimmte Bedingungen als Gesetze festgesetzt worden, die „die Grundlage eines Bundes gründen sollten, und jedem „Theilnehmer bei seiner Aufnahme in den Bund vorgelegt „werden müßten. Hierauf habe Brömel ihm diese Grund-„bestimmung mitgetheilt. Inculpat nennt nun dieselben ein-„zeln, und unter denselben befinden sich denn auch die, daß „der Bund in einen Männer- und Studentenbund zer-„falle, daß der letztere die Mitglieder des erstern nicht ken-„nen dürfe, sondern nur durch einzelne Personen der Zu-„sammenhang zwischen beiden erhalten werde, daß der Stu-„dentenbund durch geheime Obere geleitet werde, denen je-„des Mitglied unbedingten Gehorsam leisten müsse, daß jeder „Verbündete bei seiner Aufnahme sich auf die Gesetze des „Bundes eidlich verpflichten, und zur Bewahrung des Ge-

„heimnisses des Bundes nöthigen Falles selbst ein falscher Eid
„nicht gescheut werden müsse, über den Bund nichts Schrift-
„liches verhandelt werden solle, und den Verräther der Tod
„treffe."

Diese Gesetze, schon völlig abgesehen von dem Zweck des Bundes, charakterisiren denselben nach §. 2. No. 2. 3. 4. des Edikts vom 20. Oktober 1798. als eine gesetzlich verbotene Verbindung, und Inculpat hat namentlich bei dem, den geheimen Bundes-Obern zu leistenden Gehorsam noch erwähnt, daß dem Gegenstande nach von diesem Gehorsam nichts, insbesondere nicht Verhältnisse des Staats und der bestehenden Verfassungen ausgenommen, auch diesem Punkte keine sonstige beschränkende Clausel beigefügt gewesen.

Nachdem nun dem Inculpaten obige Bundesgesetze, so wie der Zweck des Bundes dahin:

> daß er auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verfassungen Deutschlands und Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands unter einer Verfassung gerichtet sei,

und auch das Gesetz, daß jeder Verbündete sich Waffen, nemlich Büchse und Seitengewehr, anschaffen, und in den Waffen üben solle, bekannt gemacht worden, erklärte er geständlich zu dem Brömel, daß er mit den ihm mitgetheilten Grundbestimmungen des Bundes einverstanden sei, daß er diese Punkte annehme und dem Bunde beitrete. Daß Inculpat sich nicht eidlich dem Bunde verpflichtet, wie er fortwährend behauptet hat, indem er meint, daß Brömel dies entweder müsse übersehen oder bei ihm als einem Mitgliede des von ziemlich gleichen Grundsätzen beseelten Jenaer-Vereins für unnöthig erachtet haben, hierauf kommt es gar nicht an, da Inculpat ausdrücklich dem Bunde beigetreten, und für dessen Verbreitung sehr thätig gesorgt hat. Daß es dem Inculpaten klar geworden, wie es bei dieser Verbindung auf eine wirklich gewaltsame Umwälzung der Regierungs-Verfassungen aller deutschen Staaten abgesehen sei, ergiebt sich außerdem, was von ihm über den Zweck und über das die beabsichtigte Gewaltsamkeit voraussetzende Gesetz der Waffen-Anschaffung angeführt worden, noch aus folgenden Bekundungen desselben: In der Verhandlung vom 5. Juli 1824. sagt Inculpat:

> „zur Erreichung der Zwecke des Bundes war der Weg der
> „Gewalt vom Bunde bestimmt, gewaltsam sollten die beste-
> „henden Verfassungen in Deutschland umgestürzt werden,"

und im articulirten Verhör:

> „Die politische Einheit von ganz Deutschland war der end-
> „liche Zweck, zu dessen Realisirung die bestehenden Verfas-
> „sungen umgestürzt werden sollten." — Es war in den
> Grundgesetzen des Bundes ausdrücklich bestimmt, „daß durch
> „Gewalt der Zweck des Bundes erreicht werden solle, ohne
> „daß die anzuwendenden gewaltsamen Mittel näher bezeichnet
> „waren."

Die hochverrätherische Tendenz der Verbindung hatte Inculpat also erkannt, und wenn gleich auch von ihm nichts, was unmittelbar zur Erreichung dieses Zweckes geeignet gewesen wäre, unter-

Digitized by Google

nommen, auch nichts hierzu geeignetes von ihm beschlossen worden, zu dessen Ausführung er sich bereit erklärt hätte, mithin auch seine Theilnahme an dem Bunde nur als ein entfernter Conat zum Hochverrath nach den frühern Ausführungen anzunehmen ist, so erscheint er doch in einem weit strafbarern Lichte, als der vorige Inculpat N. N.; (No. 1.) nicht allein wegen seiner großen Thätigkeit für die Verbreitung des Bundes, sondern auch, weil er durch Ereignisse unmittelbar zur Einsicht der großen Gefährlichkeit desselben geführt, und von Planen unterrichtet worden, deren Realisirung das vollendete Verbrechen des Hochverraths involvirt haben würde. Noch vor dem Eintritt des Inculpaten in den Bund, als er aber bereits Mitglied des Jenaer engern Vereins war, in welchem fast dieselben Grundsätze, wie in dem nachherigen Bunde herrschend waren, besuchten ihn während einer kurzen Anwesenheit in Weimar die Studenten Robert Wesselhöfft und Franz N. N. und eröffneten ihm, daß letzterer auf einer Reise am Rhein erfahren, wie die Liberalen in Frankreich der gleichgesinnten Partbei in Deutschland zur Erreichung ihrer Zwecke die Hand geboten, daß demgemäß in Kurzem ein gewaltsamer Aufstand in Deutschland ausbrechen werde, und sie sich zu dessen Mitwirkung bereit halten sollten. Inculpat sagt nur in seiner, der polizeilichen Untersuchungs-Behörde überreichten, und vor gehörig besetzten Criminal-Gericht recognoscirten und genehmigten Erklärung vom 16. Februar 1824., daß bei dieser Eröffnung, und nach Entfernung der beiden gedachten Freunde ihm mit Schrecken die Augen über das, was vielleicht aus ihrer Verbindung in die That ausgehen solle, aufgegangen seien:

„Es war, fährt er fort, in Weimar niemand außer mir, der „um die Sache wußte, und in dieser Abgeschiedenheit faßte „meine Fantasie um so lebhafter das Bild eines offenbaren „Aufstandes, gegen die bestehende Staatsgewalt mit allen „den Scenen und Schreckens-Auftritten, welche in andern „Ländern aus ähnlichen Quellen hervorgegangen waren."

Ohngeachtet dieser Einsicht der möglichen Folgen der Realisirung der aufgefaßten Plane, trat Inculpat wenige Monate später einem Bunde bei, der die gewaltsame Aufhebung der Verfassung aller deutschen Staaten zum Zweck hatte, und zwar zu einer Zeit, als er dem 22sten Lebensjahre nahe stehend, bereits die akademischen Studien beendet hatte, und sich zur Promotion vorbereitete.

Nachdem Inculpat in den Bund aufgenommen war, war er mit den Bundesgliedern Hildebrandt, Brandes und Schütte eifrig bemüht, unter der burschenschaftlich gesinnten Partbei in Halle die von den Behörden aufgehobene Burschenschaft wieder herzustellen, und, nachdem dies gelungen, einige Auserwählte der Burschenschaft durch vorbereitende Besprechungen für den Bund zu gewinnen. Inculpat sagt hierbei wörtlich:

„Der Uebergang von dieser Burschenschaft zu unserm engern „politischen Bunde war nicht schwer, da die Mitglieder je„ner auch schon durch Nichtachtung ihres der Behörde ge„gebenen Ehrenworts mit dieser, und also mit der bestehen„den Staatsgewalt, in Opposition standen. Um aber so viele, „als thunlich sein würde, zu dem Beitritt zum Bunde zu

„bewegen, hielten wir nun mit der oben genannten Zusam-
„menkunft."

Den Inhalt dieser Besprechungen, als Vorbereitung zur Beitritts-Erklärung zum Bunde, giebt Inculpat folgender Gestalt an:

„Teutschland müsse ein Reich werden, da wegen der vielen „einzelnen Staaten das Volksleben nicht gedeihen könne. — „Es müsse demnach ganz Teutschland unter Eine Regierung, „und zwar unter Eine constitutionelle Monarchie kommen, „alle jene einzelnen Staaten in diesen verschmolzen werden, „und alle von Teutschland abgerissenen unter fremder Bothmäßigkeit stehenden Provinzen wieder mit demselben vereiniget werden. Um dies zu erreichen, müsse sich unter allen, die diese Ansichten theilten, eine feste Vereinigung „für das ganze Leben bilden, um für die Realisirung dieser „Idee thätig zu werden, und sobald die Gelegenheit günstig „sei, mit Gewalt gegen die jetzt bestehende Staatsgewalt „aufzutreten, und an ihrer Stelle eine andere, nach jenen „Grundsätzen eingerichtete, zu setzen."

Nachdem diese Idee nun mehrfach besprochen worden, hat Inculpat mit den Bundesgliedern v. Sprewitz, Brandes und Hildebrand die an sich gezogenen Burschenschaften mit dem Bestehen des Bundes bekannt gemacht, und dieselben, namentlich die Coinculpaten N. N., N. N., N. N., N. N., N. N., zugleich in den Bund aufgenommen, nachdem die gleichfalls in derselben Versammlung hierzu aufgeforderten Studenten N. N. und N. N. den Beitritt verweigert, und sich entfernt hatten. Inculpat bemerkt ausdrücklich, daß die gedachten zum Beitritt in den Bund sich geneigt erklärten fünf Studenten mit dem ganzen Wesen des Bundes in der Art, wie er selbst durch Brömel unterrichtet worden, und mit der Erinnerung, daß zur Bewahrung des Geheimnisses nöthigenfalls auch ein falscher Eid nicht gescheut werden dürfe, bekannt gemacht, und demnächst eidlich, mittelst Handschlags, dem Bunde verpflichtet worden seien.

Außerdem hat Inculpat auch, wie bereits bei dem Coinculpaten N. N. (1.) gedacht worden, mit diesem gemeinschaftlich in Leipzig den Robert Müller in den Bund aufgenommen, und den Studenten N. N. zum Beitritt veranlaßt.

Mit diesen Geständnissen des Inculpaten stimmen die Bekundungen der hierbei betheiligten 6 Coinculpaten v. N. N., N. N., N. N. u. s. w. in allen wesentlichen Umständen überein. Außer dieser thätigen Verbreitung des Bundes und den Bemühungen des Inculpaten, die staatsgefährlichen Grundsätze desselben in dem Geiste anderer zu erwarten, um sie für den Bund als neue Glieder zu gewinnen, fällt denselben noch besonders zur Last, daß er in Jena gegenwärtig war, als dort der Lieutenant Schmidt den Plan entwickelte, die für den Kampf für die Griechen gewonnenen Philhellenen nach erfolgter Vereinigung auf einem Waffenplatze zur Richtung gegen Deutschland zu bestimmen, und zu einem gewaltsamen Ausbruch in Deutschland zu benutzen. — Wie dieser Ausbruch beschaffen sein und was er erstreben sollte, ist zwar in der Untersuchung nicht näher ermittelt, aber da dieser Plan unter Bundes-

gliedern, die sich zur gewaltsamen Aufhebung der bestehenden Staats-Verfassungen verbunden hatten, besprochen wurde, kann über die beabsichtigte Erstrebung dieses Ausbruchs kein vernünftiger Zweifel bleiben. Wenn nun noch Inculpat angeblich, womit auch Hildebrand übereinstimmt, diesen Plan nicht genehmigt hat, sondern sich nur zu Geldbeiträgen zur Unterstützung des Griechenzuges verpflichtet hat, die er aber auch nicht geleistet haben will; so mußte er doch um so mehr die endliche Realisirung eines solchen Unternehmens fürchten, als dasselbe zu dem Zwecke des Bundes leiten sollte, und unter einigen Bundesgliedern, namentlich in v. Sprewitz und Hildebrand sofortige Anhänger fand. Offenbar war dies Unternehmen eine solche Handlung, die mit dem Zwecke des Bundes vereiniget, sobald sie sich wirklich gestaltete, den Hochverrath involvirte.

Es fällt also dem Inculpaten, außer der Theilnahme und sehr thätigen Verbreitung einer gesetzlich verbotenen Verbindung, wofür allein schon nach §. 5. des Edikts vom 20. Oktober 1798. ihn eine zehnjährige Festungsstrafe trifft, zur Last, daß er hiermit zugleich hochverrätherische Zwecke verbunden, und sich eines entfernten Conats zum Hochverrath schuldig gemacht hat; daß er aber auch außerdem von dem wirklichen Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhielt, und hiervon Anzeige zu machen unterließ. Wenn nun aber auch dies letztere Verbrechen allein schon nach §. 97. des Criminalrechts mit einer zehnjährigen bis lebenswierigen Festungsstrafe verpönt ist, so kommt doch in Berücksichtigung, daß die unterlassene Anzeige mit der Theilnahme an dem Bunde so connex ist, daß beides nur als ein und dasselbe Verbrechen angesehen werden kann, indem diese Anzeige von der Entdeckung des Bundes nicht geschieden werden konnte, diese aber auch nach §. 118. des Criminal-Rechts den Anspruch auf Begnadigung begründet haben würde. Deshalb, und mit Bezugnahme auf die in der Beurtheilung des Vergehens des v. N. N. (1.) entwickelten Gründe, in Berücksichtigung der zweifellos größern Strafbarkeit des Inculpaten, welchem auch nur das spätere Erkennen seiner verbrecherischen Handlungsweise und die Zurückziehung von dem Treiben des Bundes ohne Bemühungen, sich völlig von demselben loszusagen, zur Seite steht, indem er vielmehr noch im Januar 1823. zu dem ihn besuchenden Coinculpaten Beier im Gespräch über den Bund geäußert, daß jeder in seinem Kreise dafür thätig und nach seiner Ueberzeugung wirken müsse, jedoch wiederum Berücksichtigung verdient, daß auch er schon bei den polizeilichen Vernehmungen, wenn auch nach einigem Zögern, ein offenes vollständiges Bekenntniß abgelegt hat, mußte gegen ihn, außer seiner Cassation als öffentlicher Lehrer und Unfähigkeits-Erklärung zu fernern öffentlichen Aemtern, auf einen funfzehnjährigen Festungs-Arrest und zugleich auf den Grund der, die Verordnung vom 22. Februar 1813. deklarirenden Cabinets-Ordre vom 30. September 1813. auf Verlust des Rechts zur Tragung der National-Kokarde erkannt werden.

x. x. x.

wird hiermit unter dem größern Siegel und der geordneten Un-

Digitized by Google

terschrift des Königl. Preußischen Ober-Landesgerichts von Schlesien ausgefertigt.

Breslau, den 25. März 1826.

(L. S.)

(gez.) Falkenhausen.

Nota. Da den richterlichen Urtelssprüchen gegen die übrigen Inculpaten dieselben Rechts-Grundsätze zum Grunde liegen, nach welchen in dem vorstehenden besondern Erkenntnisse gegen den Lehrer N. N. (2) die Verschuldung desselben, in Folge der angeführten allgemeinen Gründe der Strafbarkeit des Verbrechens sämmtlicher Theilnehmer, festgestellt worden ist; so ist, bei der Aehnlichkeit der Ausführung der übrigen speziellen Erkenntnisse gegen die Coinculpaten des rc. N. N. (2) die Aufnahme der besonderen Gründe dieser Urtelssprüche in vorstehender gedruckter Abschrift unterblieben, um solche dadurch nicht zu voluminös zu machen.

Annalen
der
Preußischen
innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

Zehnter Band. Jahrgang 1826.

Zweites Heft. April bis Juni.

Berlin 1826.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	285 — 305
II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.	305 — 308
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	308 — 315
B. Steuern.	316 — 324
C. Forst- und Jagd-Verwaltung.	325 — 328
D. Post-Verwaltung.	328 — 336
E. Bergwerks-Regale.	336 — 344
IV. National-Industrie.	344 — 347
V. Cultus.	348 — 356
VI. Oeffentlicher Unterricht.	357 — 383
VII. Communal-Wesen.	384 — 389

Seite

VIII. Polizei.
A. Im Allgemeinen. . . . . . 389 — 390
B. Ordnungs-Polizei. . . . . . 390 — 401
C. Paß- und Fremden-Polizei. . . . 401 — 403
D. Sicherheits-Polizei. . . . . . 403 — 409
E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . 410 — 419
F. Armen-Polizei. . . . . . . 420 — 422
G. Gewerbe-Polizei. . . . . . 422 — 434
H. Bau-Polizei. . . . . . . 434 — 436
IX. Medizinal-Wesen. . . . . . 436 — 457
X. Militair-Sachen. . . . . . . 457 — 461
Anhang. . . . . 462 — 520

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . . 521 — 557
Litteratur. . . . . 558 — 560

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Ober-Präsidium zu N. N., die Ressort-Verhältnisse der Königl. Ober-Präsidenten betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihr anderweites die Ressort-Verhältnisse betreffendes Schreiben vom 13ten d. M., daß ich, so gerne ich den Herrn Ober-Präsidenten auch die Entscheidung in Gewerbepolizei-Angelegenheiten, wozu auch die Ablösung der Berechtigungen gehört, überlassen würde, mich doch durch die Instruktion vom 31. December v. J. dazu nicht autorisirt finde. Auch werden in Angelegenheiten dieser Art sehr häufig Kommunikationen mit dem Königl. Finanz-Ministerio nothwendig, daher es rathsam ist, in dem zeitherigen Ressort-Verhältnisse nichts zu ändern.

Die Angelegenheiten der Dorfschaften gehören dagegen, ganz wie die der Stadt-Gemeinden, unstreitig zur Entscheidung der Herrn Ober-Präsidenten.

Was übrigens der Schluß des gefälligen Schreibens anlangt, so werde ich in allen zweifelhaften Fällen, in welchen Ew. rc. Sich vor der Entscheidung an mich zu wenden Veranlassung finden möchten, jederzeit gerne bereit sein, Ihnen meine Ansichten und Grundsätze und die früher in Fällen der Art erlassenen General-Rescripte mitzutheilen.

Berlin, den 20. April 1826.

Der Minister des Innern.

In Abwesenheit und im Auftrage desselben.

Köhler.

2.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an des Königl. Geheimen Staats-Ministers nnd Ober-Präsidenten Herrn von Ingersleben Excellenz zu Coblenz, und abschriftlich an sämmtliche übrige Herren Ober-Präsidenten, die amtliche Stellung der Oberforstmeister und Kassenräthe betreffend.

Auf die von Ew. Excellenz unter dem 16. Februar und 4. März d. J. an das Königl. Staats-Ministerium gerichteten, zur weiteren Verfügung an uns abgegebenen Anfragen,

betreffend die Stellung der Ober-Forstmeister und Kassen-Räthe,

eröffnen wir Denenselben, wie im Allgemeinen die Meinung bestehet, den Herren Regierungs-Präsidenten in der Anordnung des formalen Geschäfts-Betriebes bei den Regierungen in soweit ganz freie Hand zu lassen, als diese Anordnungen nicht den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. und den Geschäfts-Anweisungen für die Regierungen vom gleichen Dato, zuwiderlaufen. Dies zunächst

1) auf die Stellung der Ober-Forstmeister angewendet, so bleibt es den Regierungs-Präsidenten ganz überlassen, ob sie auch die unter ihrer oberen Leitung von dem Ober-Forstmeister, oder überall von dem obersten technischen Forstbedienten der Regierung zu bearbeitenden technischen Forst-Angelegenheiten, welche als solche in der Geschäfts-Anweisung besonders bezeichnet sind, sich vortragen und die Concepte zur Superrevision wollen vorlegen lassen.

Die Ausfertigungen in solchen Sachen aber wird entweder der Präsident (dann unter der Firma der Regierung) oder der Ober-Forstmeister allein zu unterschreiben haben.

Eben dies wird bei den Anstellungs- und Disciplinar-Sachen der Forstbedienten statt finden; in Absicht der ersteren aber, wird zweckmäßig als Regel angenommen werden können, daß solche der Präsident Namens der Regierung in der Ausfertigung zeichne. Bei einer Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Regierungs-Präsidenten und dem Ober-Forstmeister muß, bei der dem Präsidenten in allen Angelegenheiten beigelegten prävalirenden Stimme, nach der Ansicht des letzteren verfügt werden, obgleich demselben auch unbenommen bleibt, dergleichen Sachen zur Discussion in das Plenum zu bringen, wo dann, nach §. V. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu verfahren ist. Daß dem Ober-Forstmeister die selbstständige Bearbeitung der technischen Forst-Angelegenheiten, immer aber unter der oberen Leitung des Präsidenten, beigelegt ist, kann in dieser Zusammenstellung etwas anderes nicht bedeuten, als daß in diesen Sachen die Konkurrenz der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten nicht erforderlich ist.

Hiernächst wird noch bemerkt, daß

a) es in Absicht des Betriebes der Forst-Geschäfte keinen Unterschied macht, ob der oberste techni-

nische Forst-Beamte einer Regierung ein Ober-Forstmeister, oder ein Regierungs-Rath und Forstmeister ist, — wie solches die Geschäfts-Anweisung zu D. — erster Absatz — deutlich ersehen läßt; daß aber

b) dem Regierungs-Rath und Forstmeister diejenigen Ehrenrechte, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. D. II. 3., den Ober-Forstmeistern beigelegt sind, nicht zustehen und bloße Titulair-Ober-Forstmeister hierunter lediglich den wirklichen Forstmeistern zu assimiliren sind.

2) Alles Vorbemerkte findet analoge Anwendung auch auf das Verhältniß zwischen dem Präsidenten und dem Kassen-Rathe. Dieser Rath ist dem Präsidenten hauptsächlich zur Bearbeitung solcher Gegenstände zugewiesen, welche sich, nach des letzteren Ermessen, zu einer collegialischen Berathung weniger eigenen, und die Herausnahme solcher, auf die unmittelbare Kassen-Ordnung und auf das technische Kassenwesen sich beziehenden Arbeiten aus dem Geschäfts-Bereiche der Abtheilungen, hat den Zweck, theils eine raschere Bearbeitung jener Sachen herbeizuführen, theils die Verantwortlichkeit des Präsidenten für diesen wichtigen Dienstzweig bestimmter hervortreten zu lassen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß hier die Grenzen zwischen dem bloß technischen und dem zur materiellen Erörterung geeigneten Theile der Geschäfte, nicht so scharf, als bei den Forstsachen, gezogen werden können, und hiedurch ist die Fassung im Eingange zu E. der Geschäfts-Anweisung motivirt, wonach es von dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überall abhängt, welche zum Decernate des Kassen-Raths gehörige Sachen unter seiner, des Präsidenten, speziellen Leitung, und welche in den Abtheilungen bearbeitet werden sollen.

Ew. Excellenz ersuchen wir, hievon den Präsidenten der Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks zur gleichmäßigen Beachtung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. April 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

3.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn v. Vincke Excellenz zu Münster, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Ew. Excellenz erwiedern wir Folgendes auf Ihre Anfrage vom 6ten d. M., betreffend die Stellung der Ober-Forstmeister und der Kassenräthe.

Bei Ausfertigungen, welche der Ober-Forstmeister im eigenen Namen und ohne Konkurrenz, sei es des Regierungs-Präsidenten, oder der Abtheilung für die Domainen und Forsten, zu erlassen hat, wird sich jener Beamte auch lediglich mit Bezeichnung seines Amts-Charakters zu unterzeichnen haben.

Daß der Kassen-Rath auf ähnliche Weise Verfügungungen erlasse, kann nicht wohl in anderen als denjenigen Fällen vorkommen, in welchen bereits die ältere Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. §. 26. die Befugniß zum Erlasse vorbereitender Rückfragen ꝛc. gestattet, und in solchen Fällen wird auch der Kassen-Rath jene Erlasse nicht unter der Firma der Regierung, sondern lediglich mit Beifügung seines amtlichen Charakters zu unterzeichnen haben.

Berlin, den 19. Juni 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
abwesend. v. Motz.

4.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Baumann Hochwohlgeboren zu Posen, die Anstellung von Referendarien bei den Königl. Regierungen betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf Ihre Anfrage vom 18ten v. M., daß auch Referendarien von den Landgerichten im Großherzogthume Posen, welche die zweite juristische Prüfung wohl bestanden haben, in gleicher Eigenschaft ohne weitere Prüfung von den Regierungen angenommen werden können, indem nach dem §. 165. und den folgenden der Verordnung vom 9. Februar 1817. die Qualifikation dieser Referendarien nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen ist, welche in den älteren Provinzen für die Referendarien der Oberlandes-Gerichte gelten.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Der Minister des Innern. abwesend.
Der Minister der Finanzen. v. Motz.

5.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, Ober-Präsidien und die Provinzial-Steuer-Directorate ꝛc. die Vergütigung der Diäten und Reisekosten betreffend.

Die über die Anwendung einiger Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni v. J., wegen Vergütung der Diäten und Reise-Kosten, an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April d. J., wird der Königl. Regierung hier-

neben (Anl. a.) abschriftlich zur Nachricht und Achtung zugefertigt.

Berlin, den 21. Juni 1826.

Der Minister des Innern. abwesend.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

a.

Um die Zweifel zu heben, welche nach dem Bericht des Staats-Ministeriums vom 14ten d. M. über die Anwendung einiger Bestimmungen Meiner Verordnung vom 28. Juni v. J. wegen Vergütigung der Diäten und Reise-Kosten Statt gefunden haben, erkläre ich Mich

1) damit einverstanden, daß auch den Ober-Forstmeistern, gleich wie solches den Regierungs-Bau-Räthen und Forstmeistern bewilligt ist, für jeden Reisetag, wegen des größeren Aufwandes, zu den regulativmäßigen Diäten von 2 Rthl. noch 1 Rthl. als Fuhrkosten-Zulage zu Theil werde.

Was aber

2) den §. 3. des neuern Regulativs anbetrifft, wornach den Beamten, denen bei Ausrichtung commissarischer Geschäfte in öffentlichen Gebäuden, auf den Grund contractmäßiger Verpflichtungen freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß, für jeden in der Commissions-Wohnung zugebrachten Tag 20 sgr. von den Diäten abgezogen werden sollen; so finde Ich es, des zu besorgenden Mißbrauches wegen, bedenklich, es ganz der Willkühr des Beamten zu überlassen, ob er die Commissions-Wohnung beziehen, oder eine andere wählen will.

Es soll daher die Benutzung der Commissions-Wohnung Regel bleiben, dabei aber den vorgesetzten Behörden überlassen sein, in besonderen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo denn auch natürlich der Diäten-Abzug wegfallen muß, so wie auf denselben überall zu verzichten ist, wo keine ausdrückliche contractmäßige Verpflichtung des Inhabers des Diensthauses zur Hergabe der freien Wohnung, nebst Feuerung und Licht vollständig bestehet.

Ist aber eine solche vollständige Verpflichtung vorhanden; so muß jeder Beamte, welcher eine solche freie Wohnung benutzt, sich den Abzug mit einem Drittheile von seinen Diäten, ohne Rücksicht auf deren Betrag, in gleicher Art gefallen lassen, als solcher mit 20 sgr. eigentlich von 2 Rthl. täglich bestimmt worden ist;

3) behält es bei der Festsetzung des §. 10. des Regulativs sein Bewenden, wonach, wenn mehrere Beamten bei einem und demselben commissarischen Geschäfte concurriren, sie, so weit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhr-Kosten zusammen reisen müssen, und dann nur der Haupt-Commissarius allein die Gesammt-Fuhr-Kosten zu liquidiren hat, jede Ausnahme von dieser Regel aber in der Liquidation besonders begründet werden soll.

In sofern es jedoch noch darauf ankommt, in welcher Art die Ausnahme zu begründen, scheint es Mir nicht hinreichend, wenn der Haupt-Commissarius bei der Liquidation blos schriftlich erklären soll, daß er die Mit-Commissarien in seinen Wagen nicht habe aufnehmen können, sondern er muß auch die Gründe dazu angeben, und die vorgesetzte Behörde jedesmal beurtheilen, ob solche die Ausnahme von der Regel begründen oder nicht.

In Fällen, wo die Mit-Commissarien besonders reisen, haben sie auch ihre besondern Reise-Kosten mit den Bescheinigungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute zu belegen.

Hiernach hat das Staats-Ministerium das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 29. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

6.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Coblenz, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung wird, wegen der von Ihr im Betreff der Fuhrkosten-Liquidationen mehrerer zu gemeinschaftlichen Dienstzwecken zusammenreisender Beamten, unter dem 11ten d. M. erbetenen Vorschriften, auf die Derselben zugefertigte, einige Abschnitte des Diäten- und Reisekosten-Regulativs vom 28. Juni v. J. näher bestimmende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten v. M. verwiesen. Die von der Königl. Regierung in Bezug genommene Verfügung vom 16. Mai 1817. ist als aufgehoben durch das gedachte Regulativ zu betrachten, und nach §. 9. Litt. b. und §. 10. desselben muß, wenn der Commissarius, wegen Mitnahme anderer Beamten genöthigt ist, mehr Pferde zu nehmen, als das Regulativ ihm zugesteht, die Mehrzahl durch Bescheinigung der Postämter, oder resp. der Fuhrleute justificirt werden.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

7.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Vergütigung der Diäten- und Reisekosten in Angelegenheiten von Privatpersonen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. eröffnet, daß die Verfügung vom 2. November v. J., durch welche die bis dahin üblich gewesenen, über die Sätze des Regulativs vom 28. Fe-

bruar 1816. hinausgegangenen Diäten und Reise-Kosten-Vergütung in Fällen, wo Privat-Personen die Kosten zu tragen haben, untersagt worden, als aufgehoben durch die Bestimmung im 1. §. des neuen Regulativs vom 28. Juni d. J. über die Vergütung der Diäten und Reise-Kosten zu betrachten ist.

Berlin, den 22. November 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

8.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Trier, die Liquidation der Extrapostpferde bei kommissarischen Geschäftsreisen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 8ten v. M. eröffnet, daß die frühere Verfügung, nach welcher dem Rathe eines Collegiums bei kommissarischen Geschäftsreisen, wenn er einen oder mehrere Gehülfen, mehreres Gepäck, auch einen Bedienten bei sich hat, gestattet werden konnte, statt dreier Extrapostpferde, deren viere zu liquidiren, als aufgehoben durch das Regulativ vom 28. Juni d. J. zu betrachten ist, und nach §. §. 9b und 10. des letzteren die Reise-Kosten-Liquidationen in dem hier erwähnten Falle festgesetzt werden müssen, so daß, wenn der Kommissarius, wegen Mitnahme der Gehülfen eine größere Anzahl von Pferden gebraucht, als ihm nach dem Regulativ zustehet, er sich darüber durch Bescheinigungen der Postämter ausweisen muß.

Berlin, den 10. December 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

9.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Befreiung der im Dienste reisenden Königl. Beamten von Zahlung der Privat- und Communal-Weg-Pflaster- und Brücken-Gelder betreffend.

Nach einer uns durch das Königl. Ober-Präsidium der Provinz mitgetheilten höheren Bestimmung sollen die Königl. Beamten bei ihren Reisen im Königl. Dienst von Zahlung der Privat- und Communal-Weg-Pflaster- und Brücken-Gelder befreit sein, welche Bestimmung für alle dabei Betheiligten hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 2. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

10.

Schreiben des Königl. Staats-Ministeriums an des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer Herrn von Ladenberg Excellenz, die Bewilligung von Pensionen für Beamte, nach deren wirklichen Dienst-Kategorie betreffend.

Ew. Excellenz erwiedert das Staats-Ministerium auf Ihr gefälliges Schreiben vom 12ten v. M., wie es völlig unzweifelhaft erscheint, daß Beamte, welche nicht von des Königs Majestät Allerhöchst selbst zu ihren Aemtern ernannt worden sind, wegen solcher Amtstitel, die ihnen von Sr. Königl. Majestät verliehen worden, in Ansehung der Pensions-Feststellung nicht zur Kategorie der im Pensions-Reglement §. 19. ad 1. bezeichneten Staatsdiener gezählt werden können.

Denn das Reglement will keine Unterscheidung nach den Amts-Titeln, sondern nach den Aemtern selbst,

und erstere sind keine nothwendige Attributionen der letzteren, folglich in dieser Beziehung auch nicht zu beachten.

Einer Allerhöchsten Deklaration scheint es bei dieser Unzweifelhaftigkeit des Gegenstandes nicht zu bedürfen.

Berlin, den 7. April 1826.

Das Geheime Staats-Ministerium.

2c. 2c. 2c.

II.

Schreiben der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Kriegs-Ministerium, die Pensionirung der Beamten betreffend.

Ew. Excellenz ermangeln wir nicht, auf Dero geehrtes Schreiben vom 23sten v. M.,

wegen einiger die Pensionirung von Beamten betreffender Zweifel,

Nachstehendes ganz ergebenst zu erwiedern.

Die Dienstzeit der anfänglich ohne Gehalt auf Expectanz angestellten Beamten, Supernumerarien, Referendarien 2c. ist unseres Dafürhaltens vom Tage ihrer eidlichen Verpflichtung, oder resp. vom Anfange des 21sten Lebensjahres an, zu rechnen.

Den für ein vorübergehendes Geschäft, oder zu einstweiliger Hülfsleistung im Staats-Dienste beschäftigt gewesenen (Diätarien), nachher wirklich angestellten Beamten wird die in diesen Verhältnissen zugebrachte Dienstzeit selbst dann zu Gute zu rechnen sein, wenn sie auch nicht unmittelbar aus selbigen in fixirte Stellen übergehen, sondern erst später, nachdem jene aufgehört haben, angestellt werden; so daß zwar die Dienstzeit mit der Vereidigung anfängt, die Zeit der Unterbrechung aber, in welcher sie nicht beschäftigt waren, abgerechnet wird (conferatur §. 10. des Pensions-Reglements).

Denjenigen Diätarien, welche früher freiwillige Jäger waren, und welche nach dem Regulative vom 12. Juli

1823. bei dem Ausscheiden aus dem diätarischen Verhältnisse ein Wartegeld erhalten, wird auch diese Zwischenzeit zu Gute gerechnet werden müssen, da nach §. 10. ibidem die Zeit des Wartegeld-Empfanges mit zur Dienstzeit gehört.

Bei den ehemaligen südpreußischen Beamten, welche zur rechten Zeit zurückgekehrt sind, wird nicht allein die Zeit ihrer diätarischen oder sonstigen vorübergehenden Dienstleistungen, sondern auch die Dienstzeit von der ersten Anstellung in Südpreußen an, zu Gute zu rechnen sein.

Der Anfang der Dienstzeit wird überall (das zurückgelegte 20ste Lebensjahr vorausgesetzt) nur vom Tage der wirklichen Vereidung angerechnet werden können.

In wiefern übrigens ein von dem Beamten nicht verschuldeter Aufschub der Vereidung zu seinen Gunsten unberücksichtigt zu lassen, oder Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt wirklicher Eidesleistung gleich zu achten, in einzelnen Fällen unter besonderen Umständen für zuläßig zu achten sein dürfte? hierüber getrauen wir uns keinen festen Grundsatz aufzustellen, indem solches lediglich eigener Beurtheilung nach den Umständen jedes individuellen Falles anheim gestellt bleiben muß.

Berlin, den 31. März 1826.

v. Schuckmann. v. Motz.

12.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bescheinigungen bei Pensions-Vorschlägen betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat der Königl. Regierung unterm 8. December pr. aufgegeben, die pro 1826 et futuro einzureichenden Pensions-Vorschlags-Nach-

weisungen jederzeit mit der auf der Königl. Regierung Verantwortlichkeit abzufassenden Bescheinigung,

daß die darin berechnete Dienstzeit und das angegebene Alter, nach der genommenen Ueberzeugung in völliger Richtigkeit beruhen,

zu versehen. Das unterzeichnete Ministerium hat vorausgesetzt, daß die Königl. Regierungen diese Bestimmung allgemein und also auch auf die Pensions-Vorschläge aus dem diesseitigen Ressort anwenden würden. Da die Erfahrung jedoch lehrt, daß die verlangte Bescheinigung vielfach nicht beigebracht wird, so wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß der Inhalt der gedachten Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii auch auf die Pensions-Vorschläge für das diesseitige Ressort in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 12. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

13.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Pensionirungen der Beamten betreffend.

Wenn ein Beamter auf seine Pensionirung anträgt, so ist zuvörderst nach §. 17. des Pensions-Reglements vom 30. April pr. die Ursache der Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste und die Dienstunfähigkeit zu prüfen, imgleichen nach §. 7. zu ermitteln, in wiefern ein solcher Beamter nicht etwa noch für ein anderes Dienstverhältniß brauchbar ist. Es folgt daher noch nicht, daß, wenn der Beamte sich selbst für unfähig hält, ihn auch die vorgesetzte Behörde nothwendig dafür halten müsse oder werde. Da nun die Allerhöchste Bestimmung, daß Beamte ein Vierteljahr vor Eintritt ihrer Pensionirung von derselben benachrichtigt werden sollen, ganz allgemein

ist, so muß auch derjenige Beamte, welcher auf Pensionirung anträgt, darüber Gewißheit haben, daß solche erfolgen werde, und er muß von da ab, wo er diese Gewißheit erhalten, noch in dem Genusse eines dreimonatlichen Gehalts-Betrages gelassen werden.

Dies gereicht dem Königl. Polizei-Präsidio auf den Bericht vom 24. December pr. zum Bescheide.

Berlin, dem 9. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

14.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Pensions-Beiträge der aus dem Kommunal- in den Königl. Dienst übergetretenen Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 27sten v. M.,

- betreffend den von dem Gehalte der aus dem Kommunal- in den Königl. Dienst übergetretenen Beamten zum Pensions-Fonds zu leistenden Beitrag,

eröffnet, daß der reglementsmäßige Abzug von dem ganzen Betrage der neuen Besoldung statt finden muß, weil der Anspruch auf den Pensions-Genuß nach Maaßgabe eben dieses Betrages erst durch den Eintritt in ein Staats-Amt erworben wird.

Berlin, den 14. April 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
der Herr Chef abwesend. v. Motz.

15.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds von den mit Arrest belegten Besoldungen betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 13. Januar d. J., über die Differenzen, in welche Dieselbe mit dem Land- und Stadtgerichte zu Minden, aus Veranlassung der diesem übertragenen Regulirung des Creditwesens des Regierungs-Kanzlisten N. N. dortselbst, wegen der Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds von den mit Arrest belegten Besoldungen gerathen, ist dem Herrn Justiz-Minister mitgetheilt worden. Das darauf eingegangene Antwortschreiben desselben vom 13ten v. M. (Anl. a.) mit dessen Inhalt die unterzeichneten Minister völlig einverstanden sind, wird hierneben auszugsweise der Königl. Regierung zur Nachricht und Beobachtung mit der Anweisung zugefertigt, künftig über Gegenstände dieser Art zuvörderst mit dem betreffenden Ober-Landesgerichte in Kommunikation zu treten, und nur in dem Falle, wenn eine Einigung mit diesem nicht erreicht werden kann, an die Ministerien zu berichten.

Berlin, den 14. April 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Motz.

a.

Aus Ew. Excellenz geehrtestem Schreiben vom 24sten v. M. und dessen Anlagen habe ich die Differenzien entnommen, welche zwischen der Regierung zu Erfurt und dem Land- und Stadtgerichte zu Minden, wegen der Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds, bei den mit Arrest belegten Gehältern, obwalten.

Durch den Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums vom 13. Juli 1825. ist festgesetzt worden:

daß die Abzüge als eine Verminderung des Gehalts anzusehen, und das Gehalt, von welchem der gesetzliche Theil mit

mit Arrest zu belegen, nur nach Abrechnung des vorschriftsmäßigen Beitrages zum Pensions-Fonds zu constituiren,

mithin bei einem Gehalte von	1000 Rthl.
nach Abzug des Beitrages zum Pensions-Fonds à	15 —
das wirkliche, dem Arrestschlage unterworfene Gehalt auf	985 —
anzunehmen sei, wovon	400 —
frei bleiben, und die Hälfte der übrigen	585 Rthl.

zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden soll.

Hiernach würde auch im vorliegenden Falle zu verfahren sein.

Wenn ferner bei Vertheilung von Gehalts-Abzügen ein Alimenten-Gläubiger mit anderen Gläubigern, die nur auf die Hälfte des Ueberschusses von 400 Rthl. Anspruch haben, concurrirt, so ist die Berechnung dahin anzulegen, daß der Alimenten-Gläubiger auch bei dem, für alle Creditoren zu machenden Gehalts-Abzuge nach der Qualität und Höhe seiner Forderung zu berücksichtigen, das heißt, gehörigen Orts anzusetzen ist, und nur wegen des Restes der Forderung, auf welche der Alimenten-Gläubiger aus jenem Gehalts-Abzuge nicht befriediget wird, derselbe die Beschlagnahme **bis** auf die Hälfte des Gehalts verlangen kann.

Nach Bewandniß der Umstände, nach Verhältniß der Alimenten-Höhe zur Gehalts-Hälfte und nach der Beschaffenheit und Höhe sämmtlicher concurrirender Forderungen, wird daher die Bestimmung des ganzen Abzuges, verschieden ausfallen. Er kann weniger als die Hälfte sein; er kann aber auch die ganze Hälfte absorbiren.

Hiernach wird also auch hinsichtlich der Abzüge des N. N., die Berechnung anzulegen sein. Diese kann aber nur vom Land- und Stadtgericht zu Minden, nachdem die Creditoren liquidirt haben, und die Ordnung ihrer Befriedigung, so wie das Quantum, mit welchem jeder Gläubiger zur Hebung kömmt, feststeht, angelegt werden.

Die Protestation der Regierung scheint daher nicht begründet, und wird dieselbe der Requisition des Land- und Stadtgerichts

zu Minden zu genügen, und die Hälfte des Gehalts vorläufig einzusenden haben.

Berlin, den 13. März 1826.

v. Danckelman.

An
des Königl. Geheimen Staats-Ministers und Ministers des Innern Herrn v. Schuckmann Excellenz.

16.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Anlegung des Offizier-Portd'epees und der Huth-Kordons an Civil-Uniformen betreffend.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß das Offizier-Portd'epee und die Huth-Kordons nur dann zur Civil-Uniform angelegt werden können, wenn der betreffende Beamte entweder Landwehr-Offizier ist, oder bei seinem Austritt aus dem Militair die Erlaubniß zur Tragung der Armee-Uniform erhalten hat.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hiermit zur Kenntniß und Befolgung des betreffenden Publikums.

Marienwerder, den 21. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

17.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Wiederverleihung der durch Erkenntniß abgesprochenen Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten betreffend.

Da das Ministerium des Innern, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 10ten dieses,

in Betreff der Wiederverleihung der dem N. N. durch Erkenntniß abgesprochenen Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten pro 1815,

hiermit eröffnet wird, wegen der Gesuche um Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze von Sr. Königl. Majestät mit keinem Auftrage versehen ist, und auch das Königl. Kriegs-Ministerium sich mit diesem Gesuche nicht befassen will: so kann ein dergleichen Gesuch nur als ein jedes anderes Begnadigungs-Gesuch gegen ein Straf-Erkenntniß behandelt werden, womit die Bittsteller an die Kriminal-Justiz-Behörde zu verweisen sind.

Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

18.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Ober-Bürgermeister Franke zu Magdeburg, die Aufnahme von Bekanntmachungen in die Wochenblätter betreffend.

Die von der Regierung zu Merseburg in der im Eingange Ew. Wohlgebornen Berichts vom 6ten d. M. in Bezug genommenen Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Anl. a.) in Beziehung auf die Berechtigung des Intelligenz-Wesens, bemerkte Modalität beruhet ursprünglich zwar nur auf einer von Seiten des Königl. General-Postamts an die Regierung zu Potsdam dahin erfolgten Aeußerung, daß bloße lokale Bekanntmachungen den in den einzelnen Städten herauskommenden Wochenblättern inserirt werden könnten, ohne daß es der Einrückung in das Intelligenz-Blatt bedürfe.

Es ist jedoch ganz richtig, daß auch in den anderen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingeführt worden, hiernach zu verfahren ist.

Berlin, den 12. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Nach einer zwischen dem Königl. Ministerio des Innern und dem Königl. General-Post-Amte getroffenen Uebereinkunft, soll das in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Mai v. J. (Merseburger Amtsblatt, Stück 28, Seite 221, 1825) ausgesprochene Verbot der Aufnahme von Kaufs-, Verkaufs-, Mieths-Anzeigen rc. durch andere als die provinziellen Intelligenzblätter, auf die Amtsblätter und den hiesigen öffentlichen Anzeiger nicht ausgedehnt werden, wie denn überhaupt die ausschließliche Berechtigung des Intelligenz-Wesens nicht auf solche Bekanntmachungen, welche ein bloß örtliches Interesse haben, zu beziehen ist, vielmehr deren Aufnahme in die an einzelnen Orten erscheinenden Wochenblätter, ohne weitere Abgabe an das Intelligenz-Comtoir, geschehen kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur Berichtigung der Bekanntmachung des Buchhändlers Wild zu Naumburg, im Naumburger Intelligenzblatte No. 1. und in der diesjährigen Leipziger Zeitung No. 8. wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 29. Januar 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

19.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen des Königl. Pathengeschenks für Väter von 7 Söhnen.

Des Königs Majestät haben, unter Aufhebung sämmtlicher, wegen Bewilligung von Königl. Pathengeschenken früher Allerhöchsten Orts ergangener Bestimmungen, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten v. M. festzusetzen geruht,

daß das Königl. Pathengeschenk zwar ferner und allgemein mit 100 Rthlr. gezahlt, jedoch die Bewilligung allein davon abhängig gemacht werden soll, daß die sieben in einer und derselben Ehe erzeugten Söhne bedürftiger Eltern noch wirklich am Leben sein, und

sich in elterlicher Erziehung und Pflege befinden müssen, die Bewilligung für sieben in einer Ehe ohne Dazwischenkunft von Töchtern erzeugte Söhne aber dann ganz wegfalle, wenn solche nicht mehr sämmtlich am Leben und in der elterlichen Erziehung und Pflege, die Eltern also hiernach zum Empfange der 100 Rthlr. nicht berechtigt sind.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, alle auf die frühern Allerhöchsten Bestimmungen sich gründenden Anträge auf Bewilligung des bisherigen Pathengeschenks von 50 Rthlr. werden zurückgewiesen werden.

Frankfurt a. d. O., den 26. Juni 1826.

Königl. Regierung.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

20.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Justiz an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Unterthanen-Verhältnisse bei Annahme eines Creditivs von einer fremden Macht betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird anliegend in Abschrift das Schreiben des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 18ten dieses, (Anl. a.) nach welchem der als Herzoglich Anhalt-Cöthenscher Minister-Resident hierselbst accreditirte Königl. Kammerherr von N. N. von dem diesseits bestehenden Grundsatze, dem zufolge diesseitige Unterthanen, denen Se. Majestät der König die Annahme eines Creditivs von einer fremden Regierung gestattet haben, in ihren Privat-Verhältnissen den Landesgesetzen und der hiesigen Gerichtsbarkeit für unter-

worfen geachtet werden müssen, in Kenntniß gesetzt worden ist, zur Nachricht zugefertigt.

Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Justiz. v. Danckelman.

a.

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich Ew. Excellenzien hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß der Königl. Kammerherr von N. N. als Herzoglich Anhalt-Coethenscher Minister-Resident hieselbst accreditirt, und daß derselbe von dem diesseits bestehenden Grundsatze, nach welchem

diesseitige Unterthanen, denen Sr. Majestät die Annahme eines Creditivs von einer fremden Regierung gestattet haben, in ihren Privat-Verhältnissen den Landesgesetzen und der hiesigen Gerichtsbarkeit für unterworfen geachtet werden müssen,

in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Bemerken, daß dieser Grundsatz in vorkommenden Fällen auf ihn zur Anwendung gebracht werden würde.

Das unterzeichnete Ministerium hat nicht unterlassen wollen, Ew. Excellenzien, Behufs der Wahrnehmung des Interesses der diesseitigen Unterthanen hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Berlin, den 18. April 1826.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Schönberg.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Minister des Innern rc.
Herrn v. Schuckmann
und
den Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Minister rc.,
Herrn Grafen v. Danckelman
Excellenzien.

21.
Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Auswanderungen nach Brasilien betreffend.

Der angeblich Kaiserliche Brasilianische Agent Major von Schaeffer zu Hamburg, beschäftigt sich sehr thätig mit der Anwerbung von Auswanderern nach Brasilien, welche von ihm mit schriftlichen Certifikaten über ihre Annahme als Brasilianische Bürger versehen werden, blos mündlich aber verführerische Zusicherungen wegen kostenfreier Ueberfahrt nach ihren Bestimmungs-Oertern und wegen dort zu erwartender Unterstützungen von der Regierung des Landes zu erhalten pflegen. Zufolge anderwärts gemachter Entdeckungen ist der ꝛc. von Schaeffer bemüht, die Werbung außerhalb der Stadt Hamburg durch Unterhändler zu bewirken, welche von ihm vollzogene Annahme-Certifikate erhalten, und davon zur Beförderung seiner Zwecke Gebrauch machen.

Die Trüglichkeit der Aussichten und Versprechungen, wodurch der ꝛc. von Schaeffer und seine Unterhändler leichtgläubige Menschen zu der verderblichen Entschließung, nach einem fernen ihnen ganz unbekannten Welttheile auszuwandern, zu verführen suchen, ist durch die traurigsten Erfahrungen hinlänglich erwiesen. Glaubhafte Berichte, welche hierüber von Zeit zu Zeit in öffentlichen Blättern mitgetheilt worden sind, werden der Königl. Regierung Stoff gegeben haben, durch Belehrung und Ermahnung auf diejenigen zu wirken, welche eine Geneigtheit beweisen möchten, den Einflüsterungen der Verführer Gehör zu geben. Dem nicht leicht zu besorgenden Umsichgreifen der Sucht, nach Brasilien auszuwandern, auf diesem Wege vorzubeugen, bleibt der Königl. Regierung nöthigen Falles überlassen. Dringend aber wird Ihr empfohlen, etwanigen Agenten des ꝛc. von Schaeffer, welche in Ihrem Verwaltungs-Bezirke Versuche machen möchten, Auswanderer zu werben, mit Sorgfalt nachzuspüren,

und wenn dergleichen betroffen werden möchten, wider Dieselben nach der Strenge der Gesetze zu verfahren, auch die Entdeckungen, welche in dieser Beziehung gemacht werden, zur Anzeige zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

22.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ablösung der kleinen Domanial-Renten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten d. M. auf meinen Antrag zu bestimmen geruht, daß

die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1823 für die Provinzen jenseits des Rheins und nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1824, für den ganzen Umfang der Monarchie nachgelassene Ablösung der kleinen Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich, in Gelde oder Geldeswerth, und der bei den Renten einzelner Zahlungspflichtigen über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige zum 15fachen Betrage oder zu $6\frac{2}{3}$ pro Cent, so wie auch die bei Ablösung solcher Natural-Renten, welche hiernach zum 15fachen Betrage abgelöst werden können, gestattete Werthsberechnung derselben nach dem Satze von $\frac{2}{3}$ Thei-

nemlich:
a. die fortdauernden Besoldungen,
b. die persönlichen Zulagen und extraordinairen Besoldungen,
c. die Haupt-Summen

enthalten, so sollen sie grundsätzlich in gleicher Art auch in den Rechnungen als Soll-Ausgabe nachgewiesen werden.

Zur Abkürzung und Erleichterung der Rechnungslegung, sind indessen für die letztere nur diese 2 Colonnen, als zum Nachweise der Soll-Ausgabe hinreichend angenommen worden.

fortlaufenden Besoldungen

a n c e.

für das Jahr 18

ollen . . .

und 11 sind pro 18

. . . .

n den Colonnen 14 und 15

lgende Rechnung zu über-

ste von . . .

ersparkt worden . .

v m S

Zu Seite 305.

…s- …er- …er …n …ra- …rer …in- …pf.	Laufende Nro. 7.	Benennung der Ausgaben und Empfänger. 8.
—	1	N. N. . . .
—	2	N. N. . . .
—	3	N. N. . . . Gehalt . . 1090 Rthlr. Tantieme statt der etatsmäßigen 110 Rthlr. von den pag. nachgewiesenen 10,000 Rtl. à 1 pro Cent 100 —
—	4	N. N. . . 225 Rthlr. der N. N. . . 75 —
—	5	N. N. . . .
—	6	N. N. . . . Der Abzug zum Pensions-Fonds, ist von den im Etat vor der Linie angesetzten, in der N. N. Rechnung zur Ausgabe kommenden 80 Rthlr. mit berechnet.
—	7	N. N. . . .
—	8	N. N. . . .
—	9	N. N. . . .
—	—	Summa

Nach Abrechnung der extraordinairen Besoldungen ꝛc. mit . . . . . .

Ist Ausgabe pro 1

Nro. der Beläge. 9.	überhaupt. 10. Rtl.	sgr.	pf.	incl. persönlicher Zulagen und extraordinairer Besoldungen für Rechnung des Aussterbe-Etats. 11. Rtl.	sgr.	pf.	Davon i… sions-Fo… worden an fortlau… fenden Beiträge… 12. Rtl	sgr.	…gen.
120 bis 123	2250	—	—	375	—	—	48	22	…nber gestorben, und …ssung vom …gebliebene Gnaden=
124	2000	—	—	—	—	—	35	—	
125	1190	—	—	105	—	—	19	—	
126 127	300	—	—	33	10	—	3	11	…r gestorben, und das …l als Gnaden=Be= …lt, laut Anweisung … unbesetzt geblieben.
128 129	700	—	—	—	—	—	10	7	…ab 800 Rtlr. Gehalt, …alten, laut Anwei=
130 131	200	—	—	50	—	—	3	5	… gestorben, und das … 2. Quartal erspart,

Digitized by Google

len der Durchschnitts-Preise der letzten 14 Jahre mit Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, nur noch bis zum Schlusse dieses Jahres Statt finden, von diesem Zeitpunkte ab aber diese Erleichterungen, worüber die Königl. Regierung durch die Verfügung vom 7. December 1824 mit Anweisung versehen ist, aufhören sollen.

Die Königl. Regierung wird daher hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung, wornach also die Ablösung im dortigen Bezirke vom 1. Januar 1827 an ohne Unterschied der Höhe der Rente nur zum 20fachen Betrage derselben geschehen dürfen, zu achten, und solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. April 1826.

Finanz-Ministerium.

v. Motz.

23.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, wegen der künftigen Berechnung der Besoldungen bei Königl. Kassen.

Nach der jetzigen neuen Etats-Einrichtung müssen außer den fortdauernden Besoldungen auch die zum Aussterbe-Etat gehörigen persönlichen Zulagen und extraordinairen Besoldungen, so wie die davon zu berechnenden Abzüge zu dem Pensionsfonds, bei dem Besoldungs-Titel rechnungsmäßig nachgewiesen werden.

Damit solches überall auf eine gleiche und übersichtliche Weise geschehe, hat die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer mittelst Verfügung vom 17. März d. J. dazu das anliegende Schema vorgeschrieben, nach welchem sämmtliche Königl. Kassen in ihren Rechnungen pro 1826 die Besoldungs-Ausgaben genau nachzuweisen haben.

Minden, den 3. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

24.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, die Verrechnung der fiskalischen Strafen betreffend.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königl. Ober-Rechnungskammer wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 1. November 1819, für die Verrechnung der fiskalischen Strafen folgendes vom 1. Januar d. J. ab zu beobachtende Verfahren angeordnet:

1. Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungs-Bezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen:

   den Namen des Verurtheilten,
   das Solleinkommen,
   Ist eingekommen,
   Ist rückständig, und
   Ist nicht beizutreiben,

   in besondern Kolonnen, und in einer Kolonne Bemerkungen,
   die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,

   enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen sein.

   Wenn im Laufe des Jahres in einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vakatanzeige an die Regierung zu erstatten.

   Die Absendung der Nachweisungen und Vakatanzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Be-

trag der wirklichen eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen.

3. Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sich selbst zu achten und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen, auch der Regierung zur Führung der Kontrolle über den Eingang der Nachweisungen ein Verzeichniß sämmtlicher im Regierungs-Bezirk vorhandenen Gerichte zu übersenden, und ihr von den etwa vorkommenden Veränderungen bei den einzelnen Gerichten, in sofern dadurch jenes Verzeichniß eine Abänderung erleidet, jedesmal Behufs der Berichtigung desselben Mittheilung zu machen. In Betreff der Einziehung und Verrechnung der Zoll- und Steuerstrafen, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 19. Mai 1826.

Der Justiz-Minister
Graf v. Danckelman.

25.

Publikandum der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staatsschulden betreffend.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. December v. J. zu bestimmen geruhet:

daß das Recht zur Erhebung rückständiger Zinsen von provinziellen Staatsschulden, ohne Anwendung der besondern Vorschrift des §. XVII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung

No. 577.) wegen vierjähriger Verjährung unerhoben gebliebener Zinsen, nur durch Verjährung nach den allgemeinen Landes-Gesetzen verloren gehen soll, in sofern dergleichen Zinsen nicht etwa gegen Koupons, die ausdrücklich auf jene Vorschrift verweisen, von deren Inhabern erhoben werden können.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, welche mit der obern Leitung des gedachten provinziellen Staatsschulden-Wesens beauftragt ist, findet sich verpflichtet, hievon sämmtliche Gläubiger provinzieller Staatsschulden, über deren Behandlung, Verzinsung und Tilgung durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1822. (Gesetz-Sammlung No. 766. gesetzlich entschieden worden ist, zu unterrichten. Sie fordert zugleich diejenigen Interessenten, denen die Auszahlung ihrer seit mehr als 4 Jahren fällig gewordenen Zinsen in Beziehung auf jene Vorschrift bisher verweigert sein möchte, hiermit auf, solche bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen baldigst zu erheben.

Uebrigens hat nunmehr die Anordnung getroffen werden müssen, daß alle bei den Regierungs-Haupt-Kassen seit länger als 4 Jahren vergebens zur Auszahlung bereit gehaltenen Verzinsungs-Bestände mit dem Ablaufe dieses Jahres und fernerhin am Schlusse jedes Jahrs hieher an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse eingeliefert werden, und alsdann von den Gläubigern nur bei dieser Kasse, gegen eine auf dieselbe auszüstellende und von der betreffenden Königl. Regierung mit der nöthigen Bescheinigung und Anweisung zu begleitende Quittung erhoben werden können.

Demnach muß jeder provinzielle Staats-Gläubiger die Erhebung fällig gewordener Zinsen bei den zur Zahlung derselben ursprünglich verpflichteten Kassen nicht über 4 Jahre versäumen, wenn er es vermeiden will, sich deshalb an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse verweisen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1826.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

26.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Cöslin, Stralsund und Posen, die Verpachtungen der Chausséegeld-Einnahmen betreffend.

Die Verschiedenheit des Verfahrens der Regierungen bei Einholung der höheren Genehmigung zu den Verpachtungen der Chausséegeld-Einnahmen, ergiebt, daß mehrere Regierungen über die Anwendung der deshalb bestehenden Vorschriften in Ungewißheit sind.

Um nun für die Zukunft einen, diesen Vorschriften entsprechenden, gleichmäßigen Geschäftsgang zu begründen, finde ich mich veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen zu ertheilen.

Nach der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 ist die Bearbeitung der Chaussée-Angelegenheiten der zweiten Abtheilung der Regierungen beigelegt, und es haben also rücksichtlich des Erfordernisses der höhern Genehmigung die Vorschriften Anwendung gefunden, welche im §. 21. jener Instruktion, über die Nothwendigkeit der Berichtserstattung in den zum Ressort der zweiten Abtheilung gehörigen Verwaltungs-Gegenständen, gegeben sind.

In der, die Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden betreffenden Verordnung vom 31. December v. J. ist zwar die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen, der Abtheilung des Innern zugewiesen, diese Verordnung enthält aber so wenig als die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen von demselben Tage, eine Abänderung der Vorschriften der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 über die bei Chausséegeld-Verpachtungen nöthige höhere Genehmigung, indem die im Abschnitt II. zu D. der Geschäfts-Anweisung ausgesprochene Declaration des §. 21. der Instruktion, sich nur auf die Verwaltung der Domainen und Forsten bezieht.

Für die Verpachtungen der Chaussée-Einnahmen gel-

ten mithin noch die Bestimmungen des §. 21. zu 3. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 wonach die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Innern alsdann erforderlich ist, wenn die Verpachtung der Hebestellen ohne Licitation geschehen soll, und im Fall der Licitation, wenn dabei das vorherige Etats-Quantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist.

Die eigenthümlichen Rücksichten, welche bei der Chaussée-Verwaltung im Allgemeinen, und bei der Verpachtung der Chausséegeld-Einnahmen im besondern obwalten, machen jedoch noch folgende nähere Festsetzungen nöthig.

1) Bei der Kürze der Pacht-Perioden kann der Fall eintreten, daß im Laufe der Gültigkeit eines Etats, zweimalige Verpachtungen derselben Hebestelle zur Ausführung kommen, von denen schon die erstere eine Erhöhung der etatsmäßigen Einnahme ergeben hat.

Die Königl. Regierung hat bei einer solchen zweiten Verpachtung zur Genehmigung des Zuschlags auch alsdann zu berichten, wenn durch das abgegebene Gebot zwar das Etats-Quantum, nicht aber die bisherige, noch nicht auf den Etat gekommene Pacht-Einnahme erfüllt wird.

2) Bei jeder ersten Verpachtung einer bisher administrirten Hebestelle, ist die Genehmigung des Ministeriums, ohne Unterschied, ob das Etats-Quantum erreicht ist, oder nicht, einzuholen.

3) Eben so ist vorherige Berichtserstattung erforderlich, wenn die Königl. Regierung aus besondern Rücksichten, wesentliche Abänderungen der Ihr unterm 15. December v. J. zur Nachachtung mitgetheilten Pachtbedingungen nothwendig finden sollte.

4) Der von mancherlei Umständen abhängige Wechsel der Frequenz auf den Kunststraßen, die oft erst im Laufe der Verwaltung als wünschenswerth sich darstellenden Modifikationen in der Erhebung an einzelnen Barrieren, und die von Zeit zu Zeit nöthig erscheinenden Deklarationen des Tarifs, machen es

rathsam, die Pacht-Perioden nicht zu sehr zu verlängern.

Eine dreijährige Pachtzeit ist daher als Regel anzunehmen. Sollte die Königl. Regierung eigenthümlicher Verhältnisse wegen, eine längere Pachtzeit bewilligen wollen, so ist hierzu, unter Darstellung der Gründe die Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen.

5) Um diesem die stete Uebersicht vom Ertrage der Chausséen zu erhalten, und solche nicht erst von der, von drei zu drei Jahren erfolgenden Vorlegung der neuen Etats abhängig zu machen, hat die Königl. Regierung in der ersten Hälfte des Monats Oktober jeden Jahres eine Nachweisung von den, vom 1. Oktober des vorhergehenden, bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres ausgeführten Verpachtungen, zu denen die Genehmigung des Ministeriums nicht erforderlich gewesen ist, einzureichen.

Diese Nachweisung darf nur die Benennung der Hebestellen, der neuen Pächter, die Angabe des bisherigen und des durch die neue Verpachtung erreichten Ertrages, so wie die Bezeichnung der Pacht-Perioden enthalten.

Mit Einreichung dieser Nachweisungen ist im Oktober d. J. der Anfang zu machen, jedoch braucht die diesjährige Nachweisung nicht gerade bis zum 1. Oktober v. J. zurückzugehen, sondern sich nur an die, durch die Circular-Verfügung vom 15. December v. J. erforderte Nachweisung anzuschließen.

Wenn im Oktober eines Jahres keine Nachweisung von der Königl. Regierung einkommen sollte, so wird angenommen werden, daß im Laufe des vorhergegangenen, oben bezeichneten einjährigen Zeitraums keine Verpachtung ohne höhere Genehmigung Statt gefunden hat, und es bedarf daher in solchem Falle keiner Vakat-Anzeige. Die Königl. Regierung hat sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 28. Februar 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

B.

Steuern.

27.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Verwendung der Klassen-Steuer-Tantieme betreffend.

Von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist bei Revision der Rechnung der N. Nschen Kreis-Kasse bemerkt worden, daß von der aus den ritterschaftlichen Dörfern aufkommenden Klassen-Steuer-Tantieme dem Kreis-Einnehmer 2 pro Cent, und dem landräthlichen Kreis-Secretair ½ pro Cent bewilligt, ferner zu extraordinairen Kosten (worunter jedoch wiederum für mehrere Arbeiten liquidirt worden, welche zu den Offizial-Geschäften des landräthlichen Büreaus zu gehören scheinen) ½ pro Cent ausgesetzt, dem Dorfschulzen endlich nur das überschießende 1 pro Cent, also ¼ der den Gemeinen gesetzlich zugesprochenen Gebühr belassen worden.

Obgleich nach der als Belag beigebrachten Anweisung des Landraths diese Vertheilung auf einer Erklärung der betreffenden Gemeinen-Vorsteher beruhen soll, so kann es doch nicht zuläßig erscheinen, wenn den Gemeinen auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Behörden Einkünfte, auf die sie gesetzlich Anspruch haben, entzogen werden, um solche Beamten zuzuwenden, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch zu machen haben, und bestehenden Vorschriften gemäß, keine Amts-Emolumente genießen sollen.

Die Königl. Regierung hat daher über das hierunter stattfindende Sachverhältniß nähere Auskunft zu geben, und insbesondere anzuzeigen, ob und welche eigentlich den Gemeinden-Behörden obliegende Verwaltungs- und Erhebungs-Geschäfte von den Beamten, denen ein Theil der Tan-

Tantiems zugewendet worden, übernommen sind, und weshalb die Gemeinen-Beamten, diese nicht selbst besorgen können. Den Umständen nach ist alsdann sofort für Abstellung des hierunter stattfindenden Mißbrauchs und dafür zu sorgen, daß den Gemeinen jene Tantiems wenigstens für die Zukunft unverkürzt zufließe.

Berlin, den 13. April 1826.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

28.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, das Ressort der Untersuchung der Klassen-Steuer-Kontraventionen betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 27. Februar d. J. festgesetzt, daß in Kontraventions-Fällen gegen das Klassen-Steuer-Gesetz die Magistráte in den Städten und die Landräthlichen Aemter in den zum platten Lande gehörenden Ortschaften, die Untersuchungen zu führen und die Resolute abzufassen, und hiernächst für die Einziehung der Strafen zu sorgen haben.

Hinsichts der Berechnung der Strafen verbleibt es ganz wie bei den Gewerbe-Steuer-Kontraventionen, wonach $\frac{1}{3}$ dem Denunzianten, $\frac{1}{3}$ dem Gratifikations- und $\frac{1}{3}$ dem Wittwen-Unterstützungs-Fonds zufließt.

Ist die Einziehung der Strafe bewirkt, dann erfolgt die Ablieferung derselben entweder an die Rechnung legende Kreis-Kasse, oder, wo deren Geschäfte mit den Hebestellen für die indirekten Steuern vereinigt sind, an diese, und von diesen weiter an die Regierungs-Haupt-Kasse. Die Denunzianten-Antheile zu $\frac{1}{3}$ der eingezogenen Strafen können, wo solche zu beziehen sind, vorweg abgezogen, und die Quittungen den Kassen als baar aufgerechnet werden.

Die Straf-Rechnung bildet übrigens einen Anhang zur Rechnung der Kreis- oder ihr substituirten Kasse.

Die Königl. Landräthlichen Aemter und die Magistrâte haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Bromberg, den 5. Juni 1826.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

29.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren, die Gattungen des Stempelpapiers und deren Gebrauch betreffend.

Um eines Theils den Mißverständnissen abzuhelfen, welche häufig bei Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, dem Finanz-Ministerio überlassenen Bestimmungen wegen Anordnung verschiedener Gattungen des Stempelpapiers und ihres Gebrauchs Statt gefunden haben, andern Theils dem Zwecke näher zu treten, für welchen diese Anordnung erfolgt ist, setze ich hierdurch fest:

1) Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, werden, ohne Unterschied für welchen Zweck sie bestimmt sind, in der durch den §. 38. des Stempelgesetzes vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die nachfolgenden Bestimmungen betreffen daher den Gebrauch des Stempelpapiers zum Betrage von Einhundert Thalern und darunter.

2) Das mit Borussia-Stempel bezeichnete Papier ist lediglich bestimmt:

   a. zu der Ausfertigung des Haupt-Exemplars (in den Landestheilen, wo die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, zu der Minute) der Verträge über die Veräußerung von Immobilien, mithin der Erbpacht- und Erbzins-Verträge, der Kauf-, Tausch-

und Schenkungs-Verträge über Immobilien und der Leibrenten-Verträge, durch welche Leibrenten gegen Ueberlassung von Immobilien konstituirt werden. Es macht bei den Schenkungs-Verträgen keinen Unterschied, ob der Tarifsatz nur ein Prozent, oder nach dem Grade der Verwandtschaft des Beschenkten zu dem Schenkgeber, ein höherer Prozentsatz ist; wogegen bei Leibrenten-Verträgen, bei denen die Leibrente durch Ueberlassung anderer Gestände als Immobilien erkauft wird, der Borussia-Stempel nicht anzuwenden ist, obgleich der Tarifsatz auch bei ihnen ein Prozent des Kapitalwerths der Leibrente beträgt.

Der Gebrauch des Borussia-Stempels findet daher nicht Statt:

aa. in den Landestheilen, wo der Prozent-Stempel zu der Minute des Vertrages verwendet werden muß, zu dessen etwanigen Ausfertigungen;

bb. überall zu den Neben-Exemplaren, beglaubten Abschriften, Duplikaten;

b. zu dem Akten-Exemplar des Adjudikations-Bescheides in Subhastations-Prozessen, bei den der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 gemäß eingeleiteten Subhastationen aber zu dem Lizitations-Protokoll, in welchem der Zuschlag ertheilt ist.

Für die den Interessenten zu ertheilenden Ausfertigungen der Adjudikations-Bescheide und Lizitations-Protokolle ist, da zu ihnen überall nicht der Prozent-Stempel, sondern der gewöhnliche Ausfertigungs-Stempel zu verwenden ist, das gewöhnliche Stempelpapier bestimmt.

3) Das mit der Inschrift: „Prozeß-Stempel“ versehene Stempelpapier ist ganz allein für gerichtliche Prozesse, mit Ausnahme der Subhastations-Prozesse, bestimmt, und zwar:

a. bei den Prozessen, welche durch Erkenntniß beendigt worden, für das Akten-Exemplar des Erkenntnisses,

b. bei Prozessen, welche ohne Erkenntniß durch Vergleich oder Entsagung beendet werden, für den Stempelbogen, wodurch der für die stattgefundenen Verhandlungen nachliquidirte Stempelbetrag zu den Akten kassirt wird.

Zu Ausfertigungen, beglaubten Abschriften, im Laufe eines Prozesses oder Kreditverfahrens vorkommenden Quittungs-Stempeln u. s. w. darf daher das mit der Inschrift „Prozeß-Stempel" versehene Stempelpapier nicht angewendet werden.

4) Das mit dem Helm-Stempel versehene Stempelpapier muß zu allen stempelpflichtigen Verhandlungen verwendet werden, für welche nicht im Vorstehenden der Gebrauch einer andern Gattung des Stempelpapiers ausdrücklich angeordnet ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und es ist in allen Fällen, wo nicht darnach verfahren worden, unnachsichtlich die Anwendung der in dem §. 35. des Stempelgesetzes angedrohten Strafe zu veranlassen, wonach auch die Stempel-Fiskäle anzuweisen sind.

Berlin, den 29. April 1826.

Der Finanz-Minister.

v. Motz.

30.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig, der Gebrauch des Stempelpapiers bei Kontrakten betreffend.

Nachstehende Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 23. Mai c.

„Bei Kontrakt-Stempeln darf das Reserviren der Stempel unbedingt niemals statt finden, da die Kontrakte

nicht eher ausgefertigt werden dürfen, bis der tarifmäßige Stempel dazu verwendet werden kann"
bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 8. Juni 1826.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.
Geheime Finanz-Rath.

Mauve.

31.

Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cölln, die Stempelpflichtigkeit der Gesinde-Entlassungsscheine betreffend.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 die Gesinde-Entlassungs-Scheine und zwar für alles Gesinde ohne Unterschied, dem Stempel von 5 Sgr. unterworfen sind.

Unter Gesinde-Entlassungs-Scheinen sind in den Rheinprovinzen, wo die Preußische Gesinde-Ordnung keine gesetzliche Kraft hat, diejenigen schriftlichen Atteste zu verstehen, welche dem abziehenden Gesinde von seiner Herrschaft über die Aufführung und Gründe der Entlassung ausgestellt werden. Zur Bequemlichkeit des Publikums sind sämmtliche Stempel-Debitstellen meines Verwaltungs-Bezirks mit gedruckten Formularen zu diesen Attesten versehen worden, deren Gebrauch daher als besonders zweckmäßig empfohlen wird.

Cölln, den 13. April 1826.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzialsteuer-Direktor.

v. Schütz.

32.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen der Stempel zu Gesuchen, welche den Eintritt in den Militairdienst und den Austritt aus demselben betreffen.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben auf besondere Veranlassung die Frage:

ob in Gemäßheit des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 die Gesuche, welche sich auf den Eintritt in den Kriegsdienst beziehen, überhaupt stempelfrei sein dürfen?

mittelst Rescripts vom 8. September v. J. dahin entschieden:

daß, obgleich dieser Gesuche in dem Stempel-Gesetz §. 3. Litt. e. nicht speziell gedacht worden, solche gleichwohl nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii, mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des gedachten Paragraphs nur in Folge der bisherigen Praxis, als stempelfrei betrachtet werden sollen.

Dagegen steht nach einem anderweiten Rescript der gedachten beiden Königl. Ministerien vom 23. September 1825 die nachgelassene Stempelfreiheit den Gesuchen und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militairdienste nicht zu, in sofern sich die Verschonung mit Stempel-Gebühren mit den Vorschriften, welche das Gesetz im Allgemeinen bei notorischen Armen angewandt wissen will, nicht rechtfertigen läßt. Hiernach haben die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Oppeln, den 10. April 1826.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

33.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin und sämmtliche Königl. Regierungen, die Feststellung und Einziehung der Stempelstrafen ꝛc., unter Konkurrenz der Königl. Militair-Behörden betreffend.

Das Königl. Polizei-Präsidium erhält anliegend Abschrift der von dem Königl. Kriegs-Ministerium unterm 22. März d. J. an sämmtliche Behörden und Truppen-Kommandos, wegen der durch Requisition zu veranlassenden Feststellung und Einziehung der Stempel-Strafen und Einsendung der fehlenden Stempel und der Denuncianten-Antheile, erlassenen Verfügung (Anl. a.), mit der Anweisung, sich auf die darnach künftig eingehenden Anzeigen über vorgefallene Stempel-Contraventionen der Festsetzung der Stempel-Strafe zu unterziehen.

Berlin, den 30. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

a.

Da nach dem wörtlichen Inhalte des §. 30. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 die Stempel-Strafen nur von den Behörden, welche mit richterlicher oder Polizei-Gewalt versehen sind, festgestellt werden können; so wird nach den mit den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen gepflogenen Verhandlungen, in Verfolg der Bestimmungen des Monats-Circulairs No. XX. §. 1. 4. hiermit nachträglich bestimmt:

daß sowohl das Krieges-Ministerium und dessen Departements, als auch die Intendanturen künftighin nur gegen die von ihnen zu kontrollirenden Verwaltungen und Beamten, denen etwa bei ihren Dienstgeschäften eine Nichtbeachtung des Stempel-Gesetzes zur Last fällt, die gesetzliche Strafe festzustellen und einzuziehen, und den Betrag nach

Abzug des Denuncianten-Antheils auf Grund der hierüber nach §. 30. und 32. zu führenden Liste an die betreffende Regierung oder Steuer-Behörde zu entrichten haben, dagegen wegen aller Stempel-Contraventionen, welche nicht in die gedachte Kategorie gehören, insbesondere also gegen Privat-Personen (sie mögen zum Civil- oder Militair-Stande gehören) gehalten sind, von einem jeden solchen Stempel-Straf-Falle eine beglaubigte Abschrift des Documents, wobei ein Stempel fehlt, oder mangelhaft ist, der Regierung, zu welcher die Sache gehört (für Berlin dem Polizei-Präsidium hieselbst) zur Festsetzung und Einziehung der Stempel-Strafe vorzulegen, und von diesen Behörden den fehlenden Stempel-Betrag zur Nachbringung zu dem Original-Documente, als wofür gedachte Behörden insbesondere dann verantwortlich sind, so wie den Denuncianten-Antheil einzuziehen.

Wo es irgend möglich ist, müssen die Intendanturen schon der Kürze wegen, den Regierungen ꝛc. ꝛc. das Original-Document vorlegen, und dasselbe zur weiteren Verrechnung mit dem gesetzlichen Stempel aufs Baldigste zurückfordern.

Das Kriegs-Ministerium und dessen Departements werden solche Stempel-Straffälle den Intendanturen ressortmäßig und für allgemeine Sachen kommissarisch zufertigen, um das Weitere wegen Feststellung der Strafe und Beibringung des gesetzlichen Stempels mit der betreffenden Regierung zu verhandeln.

Bei eingehenden stempelpflichtigen, nicht auf den tarifmäßigen Stempel abgefaßten Gesuchen und Bittschriften, worauf nach §. 23. des Stempel-Gesetzes die ordentliche Strafe nicht eingezogen, sondern dies Versehen nur dadurch geahndet werden soll, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 sgr. erhöhet wird, wird Seitens der Militair-Verwaltungs-Behörden und der Truppen-Kommandos, ohne Rücksicht, ob der Contravenient vom Militair oder Civil ist, nach der qu. gesetzlichen Bestimmung zu verfahren sein, da eine Ausnahme hierunter auch in Ansehung der Civil-Personen nicht motivirt erscheint.

Berlin, den 22. März 1826.

Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

C.

Forst- und Jagd-Verwaltung.

34.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, das Anrecht auf Königl. Unterförsterstellen durch Dienst in den Jäger-Corps betreffend.

Es ist öfters der Fall vorgekommen, daß Jäger um Ertheilung einer Forstversorgung nachgesucht haben, welche ihrer Militair-Dienstpflicht zum Theil bei den Schützen, zum Theil bei der Artillerie, zum Theil als Freiwillige auf Einjährige Dienstzeit bei der Infanterie genügt haben. Nachdem diesen dann eröffnet wurde, daß sie Ansprüche auf eine Königl. Forstversorgung auf den Grund ihrer Dienstzeit nur dann sich erwerben könnten, wenn sie im Garde-Jäger-Bataillon, oder in einer der Jäger-Abtheilungen gedient hätten, wurden sie genöthigt, ihren Eintritt in das Jäger-Corps nachzusuchen, und wieder von Neuem zu dienen anzufangen.

Die Veranlassung hierzu ist im Allgemeinen die Unbekanntschaft der Allerhöchsten Bestimmung:

> daß nur diejenigen Jäger ein Anrecht auf Königl. Unterförsterstellen haben sollen, welche sich durch ihre Dienstzeit in dem Garde-Jäger-Bataillon, oder den Jäger-Abtheilungen, Ansprüche darauf erworben haben, und demnach von dem Inspekteur der Jäger und Schützen den Königl. Regierungen zu diesem Behuf überwiesen sind.

Um nun für die Zukunft, eines Theils ähnlichen Unannehmlichkeiten für die Individuen selbst zu begegnen, und damit andern Theils dem Jäger-Corps nicht Leute entzogen werden, welche zum Dienst bei demselben verpflichtet sind; bringen wir den Inhalt obiger Allerhöchsten Verfügung zur Kenntniß des Forst- und Jagd-Personals, und beauftragen namentlich die Königl. Forst-Beamten, daß

sie jeden Jäger-Lehrling hiervon vollständig unterrichten, und ihm solches bei Ertheilung des vorschriftsmäßigen Jäger-Lehrbriefs nochmals in Erinnerung bringen.

Trier, den 13. Mai 1826.

Königl. Regierung.

35.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Begrenzung der Staats-Waldungen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten v. M. die bisher bei der Begrenzung der Staats-Waldungen gegen Gemeinde- oder Privat-Waldungen in Anwendung gebrachten Bestimmungen der französischen Forst-Ordnung vom Jahre 1669,

nach welchen die Grenz-Nachbaren der Staatswaldungen ihre Holzungen durch 4 Fuß breite und 5 Fuß tiefe, auf ihrem eigenen Grund und Boden ausschließlich zu ziehende Graben von den Staatswaldungen abzusondern verpflichtet waren,

aufzuheben, jedoch zu bestimmen geruht:

1) daß es bei den, nach dem vorgedachten Verfahren bereits vorgenommenen Grenzberichtigungen und bei den in Folge derselben bestehenden Grenzzügen und Bezeichnungen verbleiben muß und

2) daß künftige Grenz-Regulirungen auf Kosten beider Theile (des Staats und des Grenznachbars) erfolgen sollen.

Coblenz, den 30. März 1826.

Königl. Regierung.

36.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Zahlung von Prämien für entdeckte Baumfrevel betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 22sten v. M. eröffnet, daß die Verbindlichkeit der Baumfrevler, außer der Strafe auch die dem Denuncianten bestimmte Belohnung zu bezahlen, gesetzlich nicht zu begründen ist.

In sofern also hierauf von den Gerichten nicht ausdrücklich erkannt werden sollte, ist die Prämie jedesmal auf den öffentlichen Fonds anzuweisen.

Berlin, den 22. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

37.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Vollziehung der Forst-Strafarbeiten betreffend.

In Folge der hier vorgelegten Anfragen einiger Behörden, weisen wir hierdurch sämmtliche Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die betreffenden Magisträte an, in allen denen Fällen, wo in Stelle der Geldstrafen, für begangene Forstverbrechen und namentlich des Holz-Diebstahls, wegen Unvermögens der Defraudanten auf Forst-Straf-Arbeit erkannt worden ist, bei der Anweisung zur Gestellung dieser Straf-Arbeiten diesen allemal unbedingt zur Pflicht zu machen, die bestimmte Forstarbeit, selbst in Person abzuleisten. Eine Stellvertretung durch Gesinde oder gemiethete Tagelöhner, ist dem Zweck der Strafe entgegen, und gesetzlich ganz unzuläßig. Die Königl. Forst-Beamten werden daher verpflichtet, dergleichen Stellvertreter nicht nur niemals zur

Forst-Straf-Arbeit anzunehmen, sondern bei beharrlicher Weigerung zur persönlichen Gestellung nicht nur den betreffenden Lokal-Behörden, sondern erforderlichen Falls auch uns direkte Anzeige zu machen, damit abhülfliche Maaßregeln ergriffen werden können.

In solchen Fällen dagegen, wo die Straf-Arbeit wegen körperlicher Schwäche, hohen Alters, oder anderer unabwendbaren Hindernisse, von den Defraudanten nicht in Person ausgeführt werden kann, sind die erforderlichen Anträge entweder auf Umwandlung der Arbeit in Gefängniß-Strafe, oder wegen einer persönlichen Substitution bei uns zu machen, niemals aber darf von Seiten der Unter-Behörden eine solche Abänderung eigenmächtig getroffen werden.

Marienwerder, den 3. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

D.

Post-Verwaltung.

38.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Post-Aemter, den Diätensatz für die im praktischen Postdienste beschäftigten Sekretaire betreffend.

Im Einverständnisse der Königl. General-Kontrolle ist für die, im praktischen Post-Dienste beschäftigen Sekretarien, ohne Unterschied, ob sie den Titel Post-Kommissarius, Ober-Post-Sekretair rc. haben oder nicht, in der Rücksicht, daß sie sämmtlich nur eine und dieselbe Dienst-Kategorie bilden, der Diätensatz allgemein auf 1⅓ Rthlr. täglich festgesetzt worden, welches den Post-Aemtern, mit Bezug auf die Circular-Verfügung No. 69. vom 11. December 1825 nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurt a. M., den 15. Mai 1826.

Der General-Postmeister.

Nagler.

39.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, die Verwaltung des Post-Armen-Kassen-Fonds betreffend.

Die veränderten Besoldungs- und Etats-Verhältnisse der Post-Verwaltung, machen eine neue Regulirung der Grundsätze über die Verwaltung des Post-Armen-Kassen-Fonds nöthig.

Es wird daher hiermit Folgendes bestimmt:

1.

In welcher Art Ansprüche auf Pension und Unterstützungen Statt finden:

Bei Postillions.

Der Post-Armen-Kassen-Fonds ist verfassungsmäßig hauptsächlich für invalide Postillions bestimmt. Eigentliche Pensionen können daher nur diesen zu Theil werden.

2.

Bei Post-Unterbedienten.

Für Post-Unterbediente können nur dann Unterstützungen, jedoch keine Pensionen bewilligt werden, wenn solche zur Post-Armen-Kasse Beiträge geleistet haben.

3.

Bei Post-Expediteurs, Briefsammlern rc.

Post-Expediteure, Briefsammler rc., welche auf Kündigung angestellt gewesen sind, und Post-Beamte, deren Einkommen unter 50 Rthlr. betragen hat, können nur mit Unterstützungen in soweit berücksichtigt werden, als der Fonds, welcher durch die von denselben einkommenden Beiträge separat gebildet wird, ausreicht.

Aus kontraktlichen Verpflichtungen kann kein Pensions-Anspruch hergeleitet werden.

4.

Bei Posthaltern.

Posthalter können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zugleich Postillions-Dienste verrichtet haben.

5.

Bei Post-Fußboten.

Für Fußboten sind verhältnißmäßige Bewilligungen nur zuläßig, wenn nach Erfüllung des Haupt-Zweckes (ad 1) der Fonds der Post-Armen-Kasse hierzu noch ausreicht.

6.

Bedingung des Anspruchs.

Berücksichtigung kann überhaupt nur eintreten, wenn die Individuen

1) vorwurfsfrei gedient haben,
2) erweislich ganz unbemittelt, und
3) unfähig sind, ihren nothdürftigsten Erwerb sich selbst zu verschaffen.

Die Post-Aemter müssen daher, bevor sie Anträge auf Pensions-Verleihungen, aus dem Post-Armen-Fonds, formiren, sorgfältig prüfen:

ob das betreffende Subjekt sich überhaupt zu einer solchen Unterstützung eignet und obige Erfordernisse vorhanden sind.

Die Pensions-Ansprüche der Postillions werden in der, nächstens zu emanirenden Postillions-Ordnung, näher festgestellt werden.

7.

Wittwen.

Wittwen der Post-Unterbedienten und Postillions haben nach dem bestehenden allgemeinen Verwaltungs-Grundsatze gleich allen übrigen Wittwen der Beamten, gar keinen Anspruch auf Pension aus Staats-Kassen, und können mithin auch aus der Post-Armen-Kasse keine Pension erhalten. Es wird ihnen jedoch, wenn der disponible Fonds der ꝛc. Kasse es gestattet, und ihre Hülfsbedürftigkeit erwiesen ist, auf diesfällige Anträge der Post-Aemter

eine mäßige Unterstützung zu den Winter-Bedürfnissen oder zur Erziehung der Kinder von Zeit zu Zeit verabreicht werden.

8.

Form des Antrages.

Bei jedem, nach obigen Grundsätzen ad 1 bis 5. zulässigen Antrage, sind die Post-Aemter verpflichtet, folgende Punkte in den betreffenden Berichten zu erörtern:

a) das Alter,
b) die Dienstzeit,
c) die Aufführung,
d) den Gesundheitszustand, (Invalidität, Unfähigkeit zur Arbeit,)
e) die Familien-Verhältnisse (ob die Supplikanten verheirathet sind, Kinder oder sonstige Verwandte haben, von welchen sie Unterstützung gewärtigen können) und
f) die Vermögens-Umstände.

9.

Beizufügende Beweise.

Ueber die Punkte a, b, c, d und f, müssen der Taufschein, — die vorhandenen Atteste der Brodherrn, — die Entlassungsscheine, — das Attest eines approbirten Arztes und Atteste der Orts-Behörden, — beigelegt werden.

10.

Bei Anträgen für Wittwen sind die Punkte e und f, — und in Beziehung auf den verstorbenen Gatten — die Punkte a, b, c zu erörtern und in obiger Art zu justifiziren.

11.

Anträge, welchen diese Erfordernisse fehlen, müssen unberücksichtigt bleiben, und werden den Post-Aemtern ohne Resolution remittirt werden.

Frankfurt a. M., den 5. Mai 1826.

Der General-Postmeister.

Nagler.

40.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, das steueramtliche Verfahren mit den vom Auslande eingehenden Paketen betreffend.

Es ist von mehreren Post-Aemtern angezeigt worden:

1. daß die Steuerämter sich weigerten, bei dem Eingange fahrender Posten, Steuerbeamte nach dem Posthause zu senden, um die vom Auslande eingegangenen Packete in Empfang zu nehmen, und daß dieses geschehen in den Charten zu bescheinigen, vielmehr verlangten, daß diese und die Packete selbst von den Post-Beamten nach dem Steuer-Lokale geschafft werden müßten;
2. daß andere Steuer-Aemter, wenn sie selbst die aus dem Auslande eingehenden Packete, nach dem Steuer-Lokale beförderten, dafür von den Adressaten Transport-Kosten einzögen.

Beiderlei Zumuthungen sind den gesetzlichen Bestimmungen geradezu entgegen, und das General-Post-Amt hat deshalb im Allgemeinen bei der Königl. General-Steuer-Direktion Beschwerde geführt, und von dieser Behörde jetzt die Benachrichtigung erhalten, daß den Provinzial-Steuer-Direktoren aufgetragen worden sei, die Steuer-Beamten zu bedeuten:

„daß das Abholen vom Post-Amte der vom Auslande eingegangenen Päckereien von den Steuer-Behörden geschehen müsse, und dafür den Adressaten keine Kosten auferlegt werden dürften, indem dergleichen, wenn sie vorkommen sollten, auf die Steuer-Fonds anzuweisen wären, auch daß die Einsicht der Post-Charten, und die darin niederzuschreibende Bescheinigung über den Empfang der Post-Güter, auf dem Post-Amte geschehen müsse."

Indem dieses dem Post-Amte hiermit bekannt gemacht wird, erhält dasselbe zugleich die Anweisung, auf Ausführung jener Verordnung der Königl. General-Steuer-Direktion

rektion strenge zu halten, und etwanige Entgegenhandlungen des Steuer-Amts hier anzuzeigen, auch die Korrespondenten von dieser Anordnung, und daß sie für den Transport der Packete vom Post-Amte nach dem Steuer-Amte, keine Kosten zu erlegen haben, auf angemessene Weise zu benachrichtigen.

Wenn aber bei dieser Gelegenheit zugleich von der Königl. General-Steuer-Direktion Beschwerde geführt worden ist, daß von mehreren Post-Anstalten, den Steuer-Beamten bei steueramtlicher Behandlung der Postgüter Hindernisse in den Weg gelegt, auch für Ueberlassung des dazu erforderlichen Raums theils unbegründete, theils übertriebene Forderungen gemacht würden, so wird dem Post-Amte, so weit es von dieser Beschwerde getroffen wird, ein so unangemessenes Benehmen ernstlich untersagt, und dagegen erwartet, daß dasselbe die steueramtliche Behandlung stets möglichst erleichtern, und den Steuer-Beamten diejenige Bereitwilligkeit bei jeder Gelegenheit beweisen werde, die das gemeinsame Königl. Post- und Steuer-Interesse unbedingt erfordert.

Sollte dieser wiederholt erlassenen Aufforderung ungeachtet, irgend eine begründete Beschwerde Seitens der Steuer-Behörden veranlaßt werden, so werden jedenfalls strenge Maaßregeln ergriffen werden.

Für die untergeordneten Post-Anstalten erhält das Post-Amt hierneben — Exemplare dieser Verfügung.

Berlin, den 18. Mai 1826.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

41.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, die Portofreiheit und resp. Portopflichtigkeit der Korrespondenz sämmtlicher Magistrâte betreffend.

Dem Post-Amte wird in der Anlage eine von des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann Excellenz, wegen der Porto-Freiheit und resp. Portopflichtigkeit der Korrespondenz sämmtlicher Magistrâte in Kämmerei- und Kommunal-Angelegenheiten, mit Einschluß der Kämmerei-Rechnungen an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien erlassene Verfügung vom 31. März d. J. *), mit der Anweisung zugefertigt: sich bis auf weitere allgemeine Bestimmungen nach den darin ausgesprochenen, auf Vereinigung beruhenden Grundsätzen bei Beurtheilung der richtigen Anwendung der portofreien Rubrik in Kämmerei- und Kommunal-Angelegenheiten zu richten, und in denjenigen Fällen, wo die Portofreiheit zweifelhaft erscheint, zur weiteren Entscheidung Anzeige zu machen.

Die zur Instruktion der untergeordneten Post-Anstalten erforderlichen Exemplare dieses Circulare erfolgen hierbei.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1826.

Der General-Postmeister.

Nagler.

42.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Post-Anstalten, Portotaxe für die unter Kreuzband mit der Post zu versendenden Drucksachen betreffend.

Um zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei der Behandlung der Drucksachen, welche unter Kreuzband mit der Post versandt werden, an ihrem Theile soviel

*) Schon abgedruckt im 1sten Hefte, S. 54.

möglich mitzuwirken, hat die Fürstlich Thurn- und Taxische General-Post-Direktion sich entschlossen, für Sendungen von Druck-Sachen unter Kreuzband in den Verbindungen der Königl. Preußischen mit den Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten dieselben Grundsätze und Bestimmungen anwenden zu lassen, welche das Regulativ über die Preußische Porto-Taxe in den §. 14., 15. und 16. enthält, jedoch unter der Modifikation, daß die geringste Vergütung jedenfalls nicht weniger als ¼ gGr. betragen darf.

Wenn demnach die den gedachten Fürstlichen Posten zu vergütende Taxe des einfachen Briefes beträgt: unter und bis 1 gGr. incl., so beträgt die Vergütung für Druck-Sachen unter Kreuzband . . . ¼ gGr.

über 1 bis 2 gGr. inclusive	. .	½ —
— 2 — 3 — — —	. .	¾ —
— 3 — 4 — — —	. .	1 —
— 4 — 5 — — —	. .	1¼ —
— 5 — 6 — — —	. .	1½ —
— 6 — 7 — — —	. .	1¾ —
— 7 — 8 — — —	. .	2 —

u. s. w.

Bei schwereren Sendungen von Druck-Sachen, die das Gewicht von ¾ Loth übersteigen, kommt dieselbe Progression des Gewichts und der Taxe, wie bei Briefen, jedoch nach dem moderirten Satze in Anwendung.

Ich habe hierzu meine Zustimmung gegeben, und weise sämmtliche Post-Anstalten an, sich auf das genauste danach zu achten.

Frankfurt a. M., den 28. Juni 1826.

Der General-Postmeister.

Nagler.

43.

Circulare des Königl. General=Postamts, an sämmtliche Königl. Post=Anstalten, daß für Sendungen in Papiergeld keine Porto=Restitutionen statt finden.

Zur Vorbeugung möglicher Mißverständnisse wird dem Post=Amte mit Bezug auf die Circular=Verfügung No. 21. vom 26. März c., — die Porto=Restitutionen für Sendungen in Silbergeld betreffend, — hierdurch bemerklich gemacht: daß die Restitutionen, den Allerhöchsten Absichten gemäß, nur für Sendungen in Metallgeld bewilligt werden können, keinesweges also auf Sendungen in Papiergeld auszudehnen stehen, da bei letzteren schon eine Ermäßigung von 50 pro Cent gegen Metallgeld eintritt. Etwanige Anträge Seitens der Korrespondenten, auf Porto=Restitutions=Bewilligungen für Sendungen in Papiergeld, sind daher auf den Grund dieser Bestimmung, als unstatthaft zurückzuweisen.

Frankfurt a. M., den 21. Juni 1826.

Der General=Postmeister.

Nagler.

E.

Bergwerks=Regale.

44.

Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die Anwendung der Davy'schen Sicherheits=Lampen in den Steinkohlenwerken des Rheinischen Haupt=Berg=Distrikts betreffend, und Anweisung zur Behandlung dieser Lampen.

Die in neueren Zeiten mehreremale vorgekommenen Unglücksfälle auf den Gruben im Dürener Berg=Amts=

istrikte, veranlaßt durch die schlagenden Wetter, machen nöthig, die Davy'schen Sicherheits-Lampen allgemeiner izuführen, und auf ihre Anwendung mit größerer Strenge bestehen, als es bisher der Fall gewesen ist.

Ich habe den, vom Königl. Ober-Berg-Amt un-rm 3ten d. M. eingereichten, Entwurf zu einer durch ie Amtsblätter bekannt zu machenden Verordnung über ie Anwendung der Sicherheits-Lampen, so wie auch die lnweisung zum Gebrauch und zur Behandlung derselben, rüfen lassen und zweckmäßig befunden. Das Königl.)ber-Berg-Amt wird daher hierdurch nicht allein er-nächtigt, sondern ausdrücklich angewiesen, jene Verord-nung sofort zu publiziren, und demnächst durch die Berg-lemter auf die Befolgung des Publikandi mit Strenge vachen zu lassen.

Berlin, den 30. März 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.

a.

Verordnung.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt hat unter dem 19. Januar 1818 eine Verordnung über die Anwendung der Davy'schen Sicherheits-Lampen auf den Steinkohlen-Bergwerken des Berg-Amts-Bezirks Düren durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen und Kölln bekannt machen lassen. Seitdem haben sich aber in dem genannten Berg-Amts-Bezirke aus mangelnder Vorsicht bei schlagenden Wettern noch häufig Unglücksfälle ereignet, während von der andern Seite auch die schützenden Eigenschaften der Sicherheits-Lampe und die bei deren Gebrauch anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln im Laufe dieser Zeit näher festgestellt worden sind, so daß es nach den vielseitigen neuern Erfahrungen nicht mehr genügend erscheint, die in jener Verordnung enthaltenen, zum Theil noch nicht allgemein beobachteten, Bestimmungen den dabei Betheiligten blos nochmals einzuschärfen, sondern vielmehr dringend

nothwendig geworden ist, jener Verordnung eine größere Ausführung und in manchen Punkten mehr Bestimmtheit zu ertheilen. Das unterzeichnete Ober-Bergamt erläßt daher hiermit nachstehende nähere Festsetzungen, für alle Steinkohlenwerke seines Distrikts, indem es zugleich die Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken aufs strengste verpflichtet, auf deren Ausführungen nach ihrem ganzen Inhalte genau zu wachen und wachen zu lassen.

Art. 1. Jedes Steinkohlen-Bergwerk muß wenigstens so viel Davy'sche Sicherheits-Lampen von einer durch das betreffende Königl. Berg-Amt als zweckmäßig anerkannten Konstruktion besitzen, als das Fünftel der durchschnittlichen Belegschaft des Werks beträgt, in sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse eine Ausnahme rücksichtlich dieser Anzahl von dem Königl. Ober-Bergamt ausdrücklich als zuläßig anerkannt wird.

Art. 2. Dem Königl. Berg-Amte bleibt es überlassen, bei solchen Werken, wo schlagende Wetter häufig vorkommen, und wo die Arbeit ganz oder theilweise nur bei solchen Lampen verrichtet werden kann, die Zahl derselben zu bestimmen, welche noch über jenes Minimum angeschafft werden muß.

Art. 3. Drei Monate nach der Bekanntmachung dieser Verordnung müssen die Lampen sowohl in der vorgeschriebenen Anzahl, als auch von gehörig schützender Konstruktion angeschafft sein, und werden alsdann die Königl. Revier-Beamten eine genaue Revision derselben, sowohl hinsichtlich der Quantität als der Qualität, vornehmen, auch diese von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal vierteljährig wiederholen, und ihre Bemerkungen darüber in die betreffenden Zechenbücher einschreiben.

Art. 4. Keine Arbeit auf irgend einer Steinkohlengrube darf mit der gewöhnlichen Lampe befahren werden, bis sie durch Untersuchung mit der Sicherheits-Lampe als völlig gefahrlos befunden ist. Bei diesen Untersuchungen ist besonders die Firste zu beobachten, auch verdienen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit Pfeilerabbaue, Reparaturen und Untersuchungen unbelegter Strecken, Vorrichtungen der Ueberhaue rc.

Der Steiger hat zu diesem Behuf vorerst angezündete Sicherheits-Lampen unter dem Schachte an die Untersteiger oder an den zuverläßigsten Bergmann einer jeden Kamerad-

schaft ertheilen, diese erfahrnen Bergleute vorauszuschicken und von ihnen jeden fahrbaren Ort oder Bau untersuchen zu lassen. Wird die Arbeit von schlagenden Wettern frei befunden, so kommt der Vorfahrer zurück, und holt seine Kameraden: findet er aber schlagende Wetter, so muß er dieß dem Steiger anzeigen, dessen Ermessen, nach genauer Prüfung der Umstände, es überlassen bleibt, ob er es rathsam und nothwendig hält, die Mannschaft hinfahren oder die Arbeit ruhen zu lassen. Wo erhebliche Gefahr drohet, hat derselbe sofort dem Gruben-Direktor Anzeige zu machen, bevor dergleichen Arbeiten belegt werden, und dessen Bestimmungen abzuwarten. Hält der Gruben-Direktor die Sache auch bedenklich, so darf die Arbeit, ohne vorherige Benachrichtigung des Königl. Revier-Beamten, von diesem vorgenommene Untersuchung und ertheilte Genehmigung, nicht fortgesetzt werden.

Art. 5. Wenn mehrere Arbeiter zusammen bei Sicherheits-Lampen beschäftigt sind, oder gar mehrere nahe bei einander liegende Oerter mit Hülfe derselben bearbeitet werden müssen, so muß ein Untersteiger sich in der Nähe aufhalten, und die Lampen besorgen. Bei diesem Geschäfte muß die Lampe überhaupt immer so weit von der gefährlichen Arbeit zurückgebracht werden, bis sie keine schlagenden Wetter, durch Farbe und Gestalt der Flamme, mehr anzeigt, wo alsdann der Cylinder abgeschraubt, nach Bedürfniß gebürstet, neues Oel aufgegossen, und der Docht geputzt werden kann. Der Untersteiger muß stets darauf sehen, daß die Lampen bei der Arbeit in einer solchen Höhe und an einer solchen Stelle an die nächsten Stempel gehangen werden, daß sie der Gefahr nicht ausgesetzt sind, von dem Gezähe des Arbeiters oder von herabfallenden Kohlen oder Gestein-Bruchstücken getroffen zu werden. Wo solche, schlagende Wetter führende, Oerter übereinander liegen, müssen die sie verbindenden Wetterlöcher, so viel es immer die Umstände gestatten, mit Fahrten oder Stufen versehen sein, damit der Untersteiger sich dieser zur Abkürzung seiner Fahrt bedienen könne.

Art. 6. Im Falle der Wetterwechsel an irgend einem Punkte der Grube, etwa bei veränderter Lufttemperatur, schwach wird, so daß ein augenblicklicher Stillstand oder gar ein ver-

kehrter Wetterwechsel eintritt, dürfen auch nur Sicherheits-Lampen bei den Befahrungen und Arbeiten gebraucht werden.

Art. 7. Wenn auf vorliegende alte oder neue Baue vorgebohrt wird, so darf dieß nur bei Sicherheits-Lampen geschehen, im Falle man sich nicht vorher durch unmittelbare Untersuchung jener Baue hat überzeugen können, daß darin keine Schlagewetter vorhanden sind. Der Bohrhäuer muß stets Pflöcke zur Verschließung der Bohrlöcher bei sich führen.

Art. 8. Sprengarbeit darf niemals beim Vorhandensein von schlagenden Wettern getrieben werden.

Art. 9. Das Tabackrauchen in der Grube, welches unter allen Umständen die Wetter verdirbt und untersagt ist, wird auf das Strengste bei schlagenden Wettern verboten. Arbeiter, welche sich dieses erlauben möchten, sind zur Stelle abzulegen; die Gewerkschaften und Grubenvorsteher sind für die Ausführung dieser Maaßregel verantwortlich.

Art. 10. Jederzeit muß für hinlänglich starken und frischen Wetterwechsel durch die bekannten Mittel gesorgt werden, und die auf die Wetterführung Bezug habenden Anordnungen hinsichtlich der Disposition der Baue u. s. w., welche das Königl. Berg-Amt und seine Beamten treffen, müssen in allen Punkten zur genauesten Ausführung gebracht werden, um der Gefahr vor Entstehung und Ansammlung der Schlagewetter möglichst vorzubeugen.

Art. 11. Das betreffende Königl. Berg-Amt hat jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung mit Bezug und in Gemäßheit der Artikel 21, 22, 30 und 31 des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 und des X. Titels des allgemeinen Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 constatiren zu lassen, und die darüber aufgenommenen Protokolle den Königl. Ober-Prokuratoren zur gerichtlichen Verfolgung der Contravenienten mitzutheilen.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung soll, nebst einer besondern Anweisung zur Behandlung der Sicherheits-Lampen, durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen der Rheinischen Provinzen zur Offenkundigkeit gebracht, auch mit letzterer zusammen noch besonders in Form eines Anschlagezettels in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zur Mittheilung an die

Gewerkschaften und Gruben-Offizianten und zum Anschlage auf allen Zechenhäusern, gedruckt werden.

Bonn, den 3. März 1826.

Königl. Ober-Bergamt für die Nieder-Rheinischen Provinzen.

b.

Anweisung

zur Behandlung der Davy'schen Sicherheits-Lampen.

Der Gebrauch der Davy'schen Sicherheits-Lampen — deren Konstruktion nach den neuesten Verbesserungen als bekannt vorausgesetzt werden kann — erheischt mehrfache Sorgfalt, sowohl Seitens der Arbeiter, welche sie gebrauchen, als der Offizianten, welche dieselben unter ihrer Aufsicht haben. Folgende nähere Bemerkungen in dieser Beziehung bedürfen daher bei der Anwendung dieser Lampen der ernstlichsten Berücksichtigung, sowohl Seitens der Offizianten, als der Arbeiter.

1. Da der Schutz, den die Sicherheits-Lampe gewährt, von dem Drathnetz-Cylinder abhängig ist, welcher die Flamme umgiebt, so darf der Bergmann sich in keinem Falle und unter keinem Vorwande erlauben, die Lampe in der gefährlichen Umgebung von Schlagewettern zu öffnen, den Drathnetz-Cylinder davon zu nehmen oder nur aufzuheben. Jede Sicherheit wäre dadurch auf der Stelle verloren, und die Unvorsichtigkeit würde sich selbst auf die schrecklichste Weise bestrafen. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß man, wie groß auch das in die Bergleute gesetzte Zutrauen sein mag, besondere Vorkehrungen treffe, damit die Arbeiter die Lampe nicht öffnen können.

Man bediente sich hierzu seither meist des sehr einfachen Mittels eines Vorlegschlosses: allein dasselbe hat die Unbequemlichkeit, daß der Staub und Schmutz das Schlüsselloch leicht verstopft, und daß ein solches Schloß auch leicht durch ein Häckchen oder dergleichen von unvorsichtigen Bergleuten geöffnet werden kann. Daher der neuerlich in Frankreich und Belgien eingeführte Verschluß durch eine Schraube, welche nur vermittelst eines, in den Händen des Aufsehers befindlichen, Schraubenschlüssels geöffnet werden kann, den Vorzug verdient.

2. Es ist zweckmäßig, alle Lampen zu numeriren und immer demselben Arbeiten die nemliche Lampe zu geben. Man wird dadurch am leichtesten gewahr, welche Arbeiter am besten für ihre Lampen sorgen. Solche Leute müssen dann bei den gefährlichen Arbeiten vorzüglich beibehalten, die Unachtsamen aber entfernt werden.

3. Die Vertheilung der Lampen darf jedesmal nicht anders, als nach genauer Besichtigung und Untersuchung jeder einzelnen und nach erlangter Ueberzeugung von ihrem guten Zustande geschehen.

4. Der Oelbehälter der Lampe muß gleich bei der Füllung so viel Oel erhalten, als für die Dauer der Schicht erforderlich ist. Zur Vermehrung der Helligkeit der Lampe und vorzüglich um die Rußerzeugung und Ansetzung an dem Drathnetz-Cylinder möglichst zu verhindern, ist die Anwendung von künstlich gereinigtem oder solchem Oel, welches sich durch einige Jahre langes Liegen auf dem Fasse selbst gereinigt hat, zu empfehlen.

5. Die Arbeiter müssen sich hüten, die Lampe in Ströme von schlagenden Wettern zu bringen, welche aus Klüften und Bohrlöchern heftig ausströmen, damit, durch das rasche Verbrennen des Glases im Innern, der Netz-Cylinder nicht zu stark erhitzt werde. Ueberhaupt muß die Arbeit möglichst an solchen Stellen vermieden werden, wo die Luft in einem so hohen Grade explodirbar ist, daß die Verbrennung derselben im Innern des Cylinders das Netzgeflechte sehr stark erhitzt und glühend macht. Wenn aber unter solchen Umständen die Arbeit gar nicht ausgesetzt werden kann, so erscheint es zweckmäßig, von Zeit zu Zeit den Cylinder durch einen, in Wasser getränkten, Schwamm oder mit einem nassen Tuche abzukühlen.

6. In keinem Falle dürfen die Bergleute versuchen, die Gasflamme, welche den Cylinder erfüllt, durch Blasen auszulöschen. Ströme von schlagenden Wettern verbreiten zwar bei gehörig construirten Lampen die Explosion nicht außerhalb des Netz-Cylinders. Leicht könnten aber Dräthe verbogen und einzelne Maschen des Cylinders etwas vergrößert sein, wodurch die Gefahr besonders dann vermehrt werden würde, wenn der Drath rothglühend wäre, und zugleich eine starke Luftbewegung

hinzuträte. Bei einer solchen Verbindung von Umständen wäre es möglich, daß die Gasflamme im Cylinder nach Außen verbreitet würde. Daher das Auslöschen der Gasflamme nur entweder durch Bedeckung der ganzen Lampe mit einem Futteral von Eisenblech oder durch Einschlagen derselben in ein nasses Tuch geschehen darf.

7. Der feine Staub, welcher besonders beim Verschrämen umherfliegt, verstopft leicht die Maschen des Drathgeflechtes an den Lampen. Jeder Arbeiter muß daher mit einer Bürste versehen sein, um, so oft es erforderlich ist, den Cylinder putzen, und so der Lampe ihre gehörige Helligkeit wieder verschaffen zu können.

8. Nach vollendeter Schicht müssen die Lampen dem Steiger wieder übergeben werden. Sie werden alsdann ins Magazin gebracht, gereinigt und von Neuem untersucht.

Beim Reinigen werden die Lampen geöffnet, die Cylinder zwischen den Drathstäben herausgenommen, und alsdann geputzt. Die Cylinder werden entweder in warmem Wasser, worin etwas Potasche aufgelöst ist, oder durch Ausbrennen über einem leichten Flammenfeuer von Hobelspänen gereinigt. In dem ersten Falle spült man die Cylinder, nachdem man sie gewaschen hat, in reinem Wasser, bürstet sie inwendig und auswendig rein, und läßt sie trocknen. In dem zweiten Falle dreht man die Cylinder eine Minute lang über dem Feuer, und wenn sie wieder abgekühlt sind, so bürstet man sie ab. Der Steinkohlenstaub, der durch die Verbindung mit dem Oel eine gewisse Zähigkeit erhält, verliert diese durchs Verbrennen, wird zu trockner Kohle oder Asche, und fällt meist schon von selbst von dem glühenden Drathe. Das Reinigen durch Ausbrennen verdient vor dem Waschen den Vorzug; es greift weniger das Gewebe der Cylinder an, und hinterläßt auf dem feinen Drath eine Art von Firniß, welcher die Orydation verhindert. Man besichtigt hierauf genau alle Theile der Lampen, und wirft die schadhaften zur Reparatur aus.

Wenn die Cylinder von Eisendrath-Geflechte eine Zeitlang, ohne gebraucht zu werden, im Magazin verbleiben müssen, so

ist es gut, sie durch Bestreichen mit Oel vor dem Rosten zu schützen.

Bonn, den 3. März 1826.

Königl. Ober-Bergamt für die Nieder-Rheinischen Provinzen.

IV.

National-Industrie.

45.

Extract aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wegen der Kosten bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen.

Uebrigens erwarte Ich in Beziehung auf die von den Partheien einzuziehenden Kosten die weitern Vorschläge bei Einreichung des revidirten Kosten-Reglements, und bin vorläufig nicht nur damit einverstanden, daß mit Aufhebung der im §. 4. des Kosten-Reglements vom 20. Juni 1817 getroffenen Bestimmungen in folgenden Fällen Kostenvorschüsse von den Partheien eingezogen werden können:

a) von den Extrahenten der Auseinandersetzung,

b) wegen der Vermessungen und Bonitirungen und zwar in den Fällen, wo nach dem Befinden der Kommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatz kommenden Grundstücke entbehrlich ist, von denjenigen, welche solche dennoch begehren; da aber, wo Vermessungen und Bonitirungen nöthig werden, von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte,

c) bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen, welcher ein streitiges Recht behauptet,

d) von denjenigen, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungs-Plane oder Auseinandersetzungs-Recesse widersprechen und

e) nach erfolgter Entscheidung von denjenigen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen;

sondern es ist auch in Bezug auf die Kostenrückstände Mein Wille, daß solche von denjenigen, welche des Vermögens sind, zu zahlen, mit Ernst und Nachdruck beigetrieben werden. Wogegen in Absicht derjenigen, welche zu ihrer Erleichterung der Nachsicht erweislich bedürfen, dem verschuldeten Kosten-Betrage der noch auflaufende Kostenantheil des Restanten zugesetzt, und Seitens der landräthlichen Aemter unter Genehmigung der General-Kommission in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Restanten und der Erheblichkeit der Kosten zu dem Werthe des Grundstücks Terminal-Zahlungen von 3 bis 10 Jahren bewilligt, auch die hiernach jährlich zu zahlenden Kosten-Beträge in den zur Erhebung der Grundsteuern bestehenden Terminen in gleichen Theil-Beträgen durch die Steuer-Aemter mit den Grundsteuern zugleich erhoben und an die Kassen der General-Kommissionen abgeführt werden können.

Es wird aber nöthig sein, die hiernach einzuziehenden Terminal-Zahlungen in den Hebe-Registern mit zu bemerken, und zu dem Ende die betreffenden Regierungen davon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann,
Grafen v. Lottum und v. Motz.

46.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern, an den Gutsbesitzer Herrn N. N. zu N. in Schlesien, und abschriftlich an die General-Landschafts-Direktion zu Breslau, die Bepfandbriefung eines zur Majorats-Herrschaft gehörigen Guts betreffend.

Das Ministerium des Innern hat über das von Ew. unterm 29. April c. hier und das unterm 5ten v. M. bei

dem Herrn Justiz-Minister eingereichte, von Sr. Excellenz anher abgegebene gleichlautende Gesuch, um Beypfandbriefung Ihres zur Majorats-Herrschaft N. N. gehörigen Guts N., den Bericht der General-Landschafts-Direktion zu Breslau erfordert.

Diese Behörde weigert sich, Ew. ꝛc. das gewünschte Anlehen zu bewilligen, und kann auch von dem unterzeichneten Ministerio dazu nicht angehalten werden, weil sich aus dem Berichte derselben ergiebt, daß das vorliegende Darlehns-Gesuch mit den landschaftlichen Prinzipien, so wie solche dermalen bestehen, nicht wohl vereinbar ist. Denn die Gesetze vom 14. September 1811, 29. Mai 1816, und 9. Mai 1818 reden überall nur von der Verpfändung des ehemaligen Bauernlandes, welches von den Bauern in Gefolge der Regulirung an die Herrschaften als Entschädigung abgetreten worden ist; und dieses also könnte eventualiter auch nur als Objekt der Beleihung und resp. Pfandbriefs-Bewilligung betrachtet werden. Die Landschaft kann aber nur auf solche Güter und resp. Grundstücke Credit geben, die entweder für sich ein besonderes Ganzes ausmachen; oder doch für sich allein, und ohne Verbindung mit einem anderen Hauptgut, welches nicht verschuldet werden darf, benutzt werden können. Ob letzteres in dem Maaße der Fall ist, daß die Pfandbriefs-Bewilligung ohne Bedenken erfolgen könne, kann in jedem einzelnen Falle nur dem pflichtmäßigen Ermessen der landschaftlichen Behörden selbst überlassen werden: ersteres aber würde z. B. eintreten, wenn von dem neu erworbenen Bauernlande ein neues für sich bestehendes überall von solchem Umfange, daß darauf nach den landschaftlichen Grundsätzen Credit gegeben werden kann, angelegt würde, und alsdann würde die Landschaft den reglementsmäßig möglichen Credit auch von selbst nicht verweigern; daß Ew. ꝛc. Sich aber in diesem Fall befinden, ist nicht anzunehmen, da Sie es selbst nicht behaupten.

Das Haupt-Gut selbst aber ist durch die obgedachten Gesetze nicht zur Verpfändung für geeignet erklärt worden, weil dasselbe Fideicommis, oder weil es, wie der

Inhalt des eingereichten Hypothekenscheines zu ergeben scheint, mit einem Fideicommis von 116000 Rthl. onerirt ist. Zwar haben Sich Ew. rc. in dieser Hinsicht auf den beigebrachten Consens des Königl. Ober-Landesgerichts zu Ratibor vom 17. Februar c. bezogen. Allein das Ober-Landesgericht ist nicht befugt, von den Gesetzen zu dispensiren; überdies aber hat selbiges, indem es auf die statt gehabte Dienstregulirung Bezug nimmt, und seinen Consens als eine Folge derselben bezeichnet, auch nicht ausdrücklich des Haupt-Guts, sondern nur im Allgemeinen des Namens desselben erwähnt, welcher sich auch auf die ehemaligen Bauerländer beziehen läßt, keinesweges also deutlich und bestimmt das Haupt-Gut selbst für verpfändungsfähig erklärt; jeden Falls aber entbindet eine dergleichen Erklärung eines Gerichts den Darleiher nicht von der Pflicht, selbst die Uebereinstimmung des einzugehenden Geschäfts mit den Vorschriften der Gesetze zu prüfen, und nach diesen ist die prioritätische Verpfändung des Haupt-Guts allerdings nicht für zuläßig zu erachten.

Hiernach kann Ihrem Gesuche, wenigstens so wie die Sache jetzt liegt, nicht deferirt werden.

Berlin, den 12. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Copia hujus der General-Landschafts-Direktion zu Breslau zur Nachricht auf den Bericht vom 24sten v. M., mit dem Eröffnen, daß Dieselbe Sich die in obiger Bescheidung entwickelten Ansichten auch in anderen Fällen zur Richtschnur dienen lassen kann.

Berlin, den 12. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

V.

Cultus.

47.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, die Annahme und Einführung der neuen Agende von Seiten der evangelischen Prediger betreffend.

Um der Willkühr zu steuern, welche viele derjenigen evangelischen Prediger, von denen die Annahme der erneuerten Agende beharrlich verweigert wird, bisher in der Form des von ihnen geleiteten öffentlichen Gottesdienstes, so wie in der Wahl und dem Gebrauche der liturgischen Formulare sich erlaubt haben, und deren ordnungswidrige Fortsetzung sie hauptsächtlich bei jener Weigerung zu bezwecken scheinen, hat des Königs Majestät durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 9. Juli v. und 27. Februar d. J. die nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei den, den Königl. Regierungen und Konsistorien zustehenden Berufungen und Bestätigungen neu anzustellender Geistlichen festzusetzen geruht, welche der Königl. Regierung (dem Königl. Konsistorium) hiedurch mit der Anweisung bekannt gemacht werden, sich darnach genau und ohne Ausnahme in jedem betreffenden Falle zu achten.

1. Es verbleibt bei der der Königl. Regierung ꝛc. durch das Rescript vom 29. October v. J. zugegangenen Verordnung, daß keinem neu angestellten Pfarrgeistlichen eine Abänderung der in der Agende vorgeschriebenen Form des Gottesdienstes und der Amtsverrichtungen da, wo die Agende bereits angenommen ist, unter dem etwanigen Vorwande, daß Er diese Vorschriften nicht angenommen habe, gestattet werden soll. Die zum Predigtamte an solchen Kirchen, wo die Annahme der erneuerten Agende schon erfolgt ist,

er-

erwählten Kandidaten oder Prediger sind also bei Stellen Königl. Patronats vor Ertheilung der Vokation, und wenn sie von Privatpatronen oder wahlberechtigten Gemeinden vocirt sind, vor Ertheilung der Bestätigung zu der Erklärung zu veranlassen, daß sie die in der ihnen anzuvertrauenden Gemeinde eingeführte gottesdienstliche Ordnung nach der erneuerten Agende und den Gebrauch der letzteren unverändert beibehalten und fortsetzen, auch wenn der Vorgänger im Amte die Agende angenommen hat, die Einführung derselben aber noch nicht geschehen ist, diese zu bewirken sich ernstlich wollen angelegen sein lassen. Nur wenn der zu einer solchen Pfarrstelle vocirte oder designirte Kandidat sich hierzu verpflichtet, kann er die Pfarre erhalten, auch ein Pfarrgeistlicher, der von einer Kirche, in welcher die Agende noch nicht angenommen ist, zu einer andern versetzt werden soll, in welcher sie angenommen worden, muß die gedachte Verpflichtung eingehen, oder auf seiner Stelle bleiben. Ist ersteres geschehen, so muß solches in der Vokation oder Bestätigungs-Urkunde ausdrücklich bemerkt werden.

2. Wird ein Kandidat oder ein schon im Amte stehender Prediger zu einer Kirche berufen, für welche die erneuerte Agende noch nicht angenommen, bei der aber auch keine ältere landesherrlich autorisirte Agende, eingeführt, und bisher unverändert gebraucht worden ist; so ist dem zu Berufenden ebenfalls die Annahme und der Gebrauch der erneuerten Agende zur Pflicht zu machen, und finden in diesem Falle alle ad 1. erwähnten Bestimmungen, bei Stellen Königl. Patronats sowohl, als bei denen, zu welchen Privatpatrone oder wahlberechtigte Gemeinden vociren, statt. Für landesherrlich autorisirte Agenden sind nur diejenigen zu halten, bei denen die vom Landesherrn ertheilte Genehmigung notorisch ist, oder unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, (welches z. B. bei der in den meisten lutherischen Kirchen der Provinz

Brandenburg im Gebrauch seienden G o l z i schen Agende nicht der Fall ist.)

3. Bei der Besetzung der Predigerstellen an solchen Kirchen, wo eine ältere landesherrlich autorisirte Agende eingeführt, und bisher unverändert gebraucht worden ist, soll den zu berufenden Geistlichen zwar die Annahme und Einführung der erneuerten Agende nicht zur Bedingung ihrer Anstellung gemacht, sie sollen aber, wenn sie nicht schon bei Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses oder in ihrem bisherigen Amte sich für die neue Agende erklärt haben, zu deren Annahme von einem Geistlichen Rathe des Konsistorii oder der Regierung ermahnt, und über die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche sie dagegen haben, gründlich belehrt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den Fällen 1. und 2. den anzustellenden Geistlichen aufzulegende Verpflichtung zur Annahme der Agende die Verbindlichkeit in sich schließt, so viel an ihnen liegt, eifrig und getreulich dafür zu sorgen und dahin zu wirken, daß die Einführung oder der fortgesetzte Gebrauch derselben auch bei den Gemeinden eine willige Aufnahme finde, und ihnen zu wahrer segensreicher Erbauung gereiche, welches den betreffenden Kandidaten oder Predigern zu ernstlicher Erwägung bemerklich zu machen ist.

Die Königl. Regierung (das Königl. Konsistorium) hat hiernach genau zu verfahren, in etwa eintretenden zweifelhaften Fällen aber an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Berlin, den 14. April 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. A l t e n s t e i n.

48.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, den Beitritt zur Union betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Ansicht ausgeht: der Beitritt zur Union sei als ein Confessionswechsel zu betrachten, aus welchem nach Festsetzung des §. 303. Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge. Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser Meinung entwickeln, findet sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keineswegcs als eine Confessionsveränderung anzusehen sei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabsichtigt wird, da muß dies durch ein förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochianen und unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden.

Das Ministerium trägt der Königl. Regierung (dem Königl. Konsistorium) auf, diese Erklärung auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

49.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflichtung der Prediger zur Führung vom Pfarr-Registranden betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Ministerii gekommen, daß nicht alle Prediger gehörige Pfarr-Registranden, welche den wesentlichen Inhalt der ihnen von den vorgesetzten Behörden mitgetheilten Verfügungen enthalten, führen, wodurch insbesondere die nicht durch die Amts-Blätter oder die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Verordnungen der Gefahr ausgesetzt werden, durch die Anstellung eines neuen Pfarrers in Vergessenheit zu gerathen. Die Königl. Regierung hat daher die Pfarrer Ihres Bezirks durch eine Bekanntmachung im Amtsblatte zur Führung ordentlicher Pfarr-Registranden anzuweisen, und darauf zu halten, daß die Superintendenten sie sich bei den Visitationen ihrer Sprengel vorlegen lassen.

Berlin, den 10. Juni 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

50.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Taufen der Kinder aus gemischten Ehen ꝛc. betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, ob bei Kindern in gemischter Ehe der Pfarrer des Vaters, welchem nach der Allerhöchsten Deklaration vom 21. November 1803 und

dem Rescript des Staats-Ministerii vom 12. Oktober 1804 in der Regel das Recht der Taufe zusteht und gebührt, ein Recht des Widerspruchs zugestanden werden darf, wenn die beiderseitigen Eltern die Vollziehung der Taufhandlung durch den Pfarrer der Mutter nach freier Vereinigung selbst wünschen und nachsuchen.

Da die Allerhöchste Deklaration vom 21. November 1803 ausdrücklich bestimmt, daß Niemand ein Recht habe, den Eltern verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses zu widersprechen, so lange sie wegen des ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterrichts einverstanden sind, so entscheidet der hohe Ober-Präsidial-Erlaß vom 17. April c. daß auch in Ansehung der Taufe der Kinder die freie Entschließung der Eltern, durch welchen Geistlichen ihrer Religions-Parthei sie selbige verrichten zu lassen Willens sind, nicht beschränkt werden dürfe, und daher dem Pfarrer des Vaters kein Widerspruchsrecht zusteht, wenn es der eigene Wille der Eltern ist, die Taufe ihrer Kinder durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen.

Dagegen setzen wir hiermit fest, daß Eltern, welche in gemischter Ehe leben, die Geburt des Kindes jedesmal dem Pfarrer des Vaters zur Eintragung ins Kirchenbuch anzuzeigen verpflichtet sind, und falls es ihr Wille ist, die Taufe durch den Pfarrer der Mutter verrichten zu lassen, bei dem Pfarrer des Vaters zugleich ein unentgeldlich zu ertheilendes Dimissoriale nachsuchen müssen, um letztern Gelegenheit zu geben sich wirklich zu überzeugen, daß es der eigene Wille der Eltern und des Familienvaters insbesondere ist, die Taufe als Ausnahme von der Regel durch den Pfarrer der Mutter vollziehen zu lassen.

Wir machen sämmtlichen Geistlichen beider Konfessionen hierdurch zur Pflicht, sich nach dieser Festsetzung für die Folge gegenseitig zu richten.

Marienwerder, den 28. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

51.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Frankfurt, den häuslichen Gewerbebetrieb während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen betreffend.

Aus einer hierher gemachten Mittheilung des Königl. Finanz-Ministerii ist ersehen worden, daß der Magistrat zu N. N. in Folge der von der Königl. Regierung unterm 8. Juni v. J. erlassenen Bekanntmachung, wodurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. März d. J. die frühere Verordnung vom 5. April 1810 wegen der Feier der Sonn- und Festtage wieder in Erinnerung gebracht worden, das darnach erlassene Verbot des öffentlichen Verkehrs während des Gottesdienstes an jenen Tagen auch auf den Gewerbe-Betrieb in den Brennereien ausgedehnt, und den Verkehr in letzteren während dieser Zeit ebenfalls untersagt hat.

Da indessen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. März d. J., worauf die erwähnte Bekanntmachung gegründet ist, nur von öffentlichen Arbeiten spricht, und daher nicht auf den in Rede stehenden ruhigen und häuslichen Gewerbe-Betrieb bezogen werden kann, so hat die Königl. Regierung den Magistrat zu N. N. hierauf aufmerksam zu machen und ihn anzuweisen, die gedachte Vorschrift, wodurch derselbe den Verkehr in den Brennereien während der gottesdienstlichen Stunden untersagt hat, wieder aufzuheben.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

52.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Merkel Hochwohlgeboren zu Breslau, die Erwerbung von Grundstücken für katholische Kirchen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 17ten v. M., die Erwerbung eines Grundstücks für die katholische Kirche zu N. N. betreffend, daß nach §. 2. No. 6. und §. 11. No. 4. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. December v. J. die Ertheilung der Genehmigung zur Akquisition des in Rede stehenden Grundstücks, sowohl in diesem, als in ähnlichen Fällen, Seitens des Königl. Ober-Präsidii unbedenklich ist.

Berlin, den 9. Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

53.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Schließung der Ehen unter den Juden betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 12ten d. M.,

betreffend die bei Schließung der Ehen unter den Israeliten zu beobachtende Form,

zu erkennen gegeben, daß eine allgemeine Norm hierunter im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §.§. 136. bis 138 sich findet. Für alle Religions-Partheien ist hier

vorgeschrieben, daß der Trauung jedesmal ein Aufgebot vorhergehen muß. Das Aufgebot der sich verheirathenden Juden muß in der Synagoge geschehen, und es ist von Polizei wegen darauf zu halten, daß solches nicht unterbleibt, sondern auf eine dem Zwecke entsprechende Weise vorgenommen wird.

In welcher Form die Juden übrigens ihre Ehen vollziehen wollen, kann ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Religions-Gebräuche überlassen bleiben.

Berlin, den 24. Februar 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

54.

Resolution der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die israelitischen Handelsleute N. N., die Anstellung jüdischer Schächter betreffend.

Den Handelsleuten N. N. wird in Bescheidung auf Ihre Eingabe vom 31. August v. J. eröffnet, daß die Anstellung qualifizirter Schächter kein Gegenstand der Fürsorge obrigkeitlicher Behörden ist, indem die Beobachtung der jüdischen Religions-Gebräuche nur als Gewissenssache angesehen werden kann.

Berlin, den 6. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

55.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien und Regierungen, die Besetzung der Lehrer-Stellen an gelehrten Schulen und Gymnasien betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. März d. J. mir zu eröffnen geruht, daß die unterm 12. April 1822 und 21. Mai 1824 aus besonderen und erheblichen Gründen in Ansehung der Besetzung der Lehrer-Stellen erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen durch die Königl. Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. keineswegs aufgehoben worden, sondern daß vielmehr die nähere Einwirkung des mir allergnädigst übertragenen Ministeriums auf die Anstellung des gesammten Lehrer-Personals an den gelehrten Schulen und Seminarien, vorerst noch erforderlich sei, und daß ich sonach die betreffenden Provinzial-Behörden anzuweisen habe, statt der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. December v. J. Litt. B. No. 8. auf vorhergehende besondere Anweisung von der Erledigung und der Wiederbesetzung von dergleichen Stellen zu erstattenden Anzeige, solche bis auf Weiteres allgemein eintreten zu lassen.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs zufolge fordere ich daher das Königl. Konsistorium (die Königl. Regierung) hierdurch auf, in Beziehung auf die Anstellung des gesammten Lehrer-Personals in den gelehrten Schulen und Seminarien, bei eintretender Vakanz bis

auf Weiteres Anzeige an mich zu erstatten, und Hinsichts deren Besetzung meine Anweisung zu erwarten.

Berlin, den 3. Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

56.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, die Prüfung und Anstellungs-Fähigkeit der Schulamts-Kandidaten und das Verhältniß der Schullehrer-Seminarien zu dem Schulwesen der Provinz betreffend.

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl von Seminarien, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maaßgabe der zu Gebote stehenden Hülfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt, auch diesen Anstalten fast sämmtlich sowohl durch die sorgfältigste Auswahl bewährter Vorsteher und tüchtiger Lehrer, als auch durch Feststellung wohlerwogener Lehrpläne, durch äußere Ausstattung mit Lokalien und Lehrmitteln und durch angemessene Disciplinar-Verfassungen, solche Einrichtungen ertheilt sind, daß sie ihre wichtige Bestimmung nicht unerfüllt lassen können; so bleibt nun noch übrig, sie zu dem gesammten Schulwesen derjenigen Provinzen und Bezirke, für welche zu sorgen sie bestimmt sind, in eine solche nähere Beziehung zu setzen, daß dadurch theils ihr Einfluß auf dasselbe befestigt und dauernd gesichert, theils ihnen selbst die beständige Rücksicht auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Volksbildung erleichtert werden muß.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Februar v. J. die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Se-

minaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der Königl. Regierung des betreffenden Bezirks überwiesenen Schulamtes festgestellt worden ist, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung im Schulfache zugestanden werde.

Was in dieser Beziehung heute an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen worden ist, wird dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio hierneben in Abschrift mitgetheilt, um auch seiner Seits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminarien vorbereiteten Schulamtsbewerber das Erforderliche an die Seminar-Direktoren zu erlassen.

Außerdem wird hiedurch ferner festgesetzt:

1. Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminarien bereits der Fall gewesen ist, in allen Haupt-Seminarien der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der abgehenden angestellt werden.
2. Diese sollen gehalten werden von sämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schul-Collegio abzusendenden Commissarien und unter Zuziehung der Schul-Räthe der betreffenden Regierungs-Bezirke. Auch soll den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein.
3. Diese Prüfungen sollen sich auch über das bereits erworbene Lehr-Geschick der Abgehenden, soweit solches in einer kurzen Probelektion bewiesen werden kann, erstrecken.
4. Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Direktor und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft, soll einem jeden Entlassenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Direktor und den Lehrern

ausgestellt, und von den Königl. Kommissarien vollzogen werden.

5. In diesen Abgangs-Zeugnissen soll nicht nur das Maaß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterweisung und für jedes einzelne Objekt besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädikate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt, und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualifikation durch die Ausdrücke Vorzüglich, Gut oder Genügend, und durch die ihnen entsprechenden Nummern I. II. oder III. ausgesprochen werden.

6. Ein solches Abgangs-Zeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein fürs Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungs-Prüfung das Prädikat „Vorzüglich" und die Nummer I. erhalten hat, und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange, an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden.

7. Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangs-Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schul-Räthe der betreffenden Königl. Regierungen zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden.

8. Wenn aber die Entlassungs-Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig ver-

standen, und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbar Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen, und ganz besonders die praktische Tüchtigkeit und Gewandheit erprobt werden.

9. Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt, und dem Abgangs-Zeugnisse angehängt auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualifikation zum Lehramte genau angegeben werden.

10. Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen, sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber, welche dazu von der betreffenden Königl. Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer praktischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden.

11. Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurücke gehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Haupt-Seminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der

Uebungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königl. Provinzial-Schul-Collegii nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Regierungen der Provinz.

12. Theils um des eben angegebenen Zweckes willen; theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirks genau bekannt zu werden, sollen die Seminar-Direktoren alljährlich während der Ferien einen Theil des Regierungs-Bezirkes oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, kommissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen, und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Königl. Regierung einen Bericht, der auch abschriftlich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio einzureichen ist, erstatten, damit darnach das Nöthige veranlaßt, und namentlich diejenigen Lehrer, auf welche die Bestimmung im vorigen Abschnitt 11. sich bezieht, in die Seminarien einberufen werden können. Für die Kosten dieser kommissarischen Reisen sind die Provinzialfonds zur Verbesserung des Elementar-Unterrichts vorzugsweise anzuwenden, aus denen auch die Einrichtung der methodologischen Curse, so weit solches thunlich ist, bestritten werden kann. Endlich

13. ist es rathsam, daß nach gewissen größeren Kreisen, etwa von zwei oder drei Provinzen, die Ferien der einzelnen Seminarien so regulirt werden, daß sie auf verschiedene Monate, wozu der Junius, Julius, August und September zu bestimmen sein werden, fallen, damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, andere Anstalten zu ihrer Instruktion zu besuchen, und sie in ihrer Thätigkeit kennen zu lernen. In dieser Beziehung muß jedoch den Königl. Provinzial-Schul-Collegien die weitere Communikation unter einander überlassen bleiben.

Was in Gemäßheit der in diesem Circular-Rescripte enthaltenen Bestimmungen von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio im Einverständnisse mit den Königl. Re-

gierungen dortiger Provinz verfügt und eingerichtet worden, darüber erwartet das Ministerium zu seiner Zeit ausführlichen Bericht.

Berlin, den 1. Juni 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

57.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung erhält hieneben Abschrift des Circular-Rescripts, welches unter heutigem dato an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegia, wegen Prüfung und Anstellungs-Fähigkeit der Schulamts-Kandidaten, und wegen des Verhältnisses der Schullehrer-Seminarien, zu dem Schulwesen der Provinz erlassen ist, zur Kenntnißnahme und um sich darnach, soweit dessen Inhalt auch die Königl. Regierung angeht, zu richten. Was den im Eingange des gedachten Rescriptes erwähnten, an die in den Haupt-Seminarien gebildeten Schulamts-Bewerber zu ertheilenden bevorzugten Anspruch auf Anstellung anlangt, so wird hierüber folgendes festgesetzt:

1. Bei allen von der Königl. Regierung abhängenden Anstellungen von Schullehrern soll vorzugsweise auf die aus den Haupt-Seminarien entlassenen und mit Zeugnissen der Anstellungsfähigkeit versehenen Seminaristen Rücksicht genommen, und so lange, als noch dergleichen für die zu besetzende Stelle qualifizirte Individuen vorhanden sind, kein auf andere Weise zum Schulamte vorbereitetes Subjekt genommen werden.

2. Gleiche Verpflichtung sollen in der Regel diejenigen Gemeinden haben, welchen bei Besetzung von Schulstellen ein Wahl oder Präsentations-Recht zustehet.
3. Auch den Privat-Collatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjekte zu reflektiren, die mit einem Prüfnngs-Zeugnisse, wodurch ihre Anstellungsfähigkeit begründet ist, versehen sind.
4. Ein Prüfungs-Zeugniß, wodurch die Anstellungsfähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Direktor und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schul-Räthen vollzogen sein.
5. Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien, in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses unter No. 10. in dem heute an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Rescripte bestimmt worden ist.
6. Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Königl. Regierung zu wenden und derselben
   a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand,
   b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
   c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere und
   d) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte

einzureichen.

7.

7. Die Königl. Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anzustellen, und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualifikation des Aspiranten nichts zu erinnern ist, demselben die Erlaubniß und dem betreffenden Haupt-Seminare die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen.
8. Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen, und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspektoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben.
9. Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Kandidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Königl. Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspektors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.
10. Wer aus einem Seminare verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung, und also noch viel weniger ins Schulamt zugelassen werden.

Nach diesen Bestimmungen hat nunmehr die Königl. Regierung die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu erlassen, die übrigen mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio zu verabredenden Einrichtungen gemeinschaftlich mit demselben zu treffen, und wie dem In-

halte dieses Rescriptes nachgekommen ist, demnächst ausführlich zu berichten.

Berlin, den 1. Juni 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

58.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, Vorschriften für die Schulamts-Kandidaten betreffend.

Den Schulamts-Kandidaten unseres Verwaltungs-Bezirkes wird der §. 10. der Instruktion, welche jetzt die Schulamts-Kandidaten nach ihrer Prüfung erhalten, wörtlich also lautend:

damit übrigens die Schulamts-Kandidaten mit den Bildungs-Anstalten, aus denen sie hervorgegangen, in der nöthigen Verbindung bleiben, sollen sie gehalten sein,

1. dem Direktor des Seminars, aus welchem sie abgegangen, und bei welchem sie geprüft worden, bis zu ihrer fixen Anstellung, stets ihren Aufenthaltsort, so oft sie diesen verändern, sogleich schriftlich anzuzeigen;
2. demselben jährlich im Monat December ein glaubwürdiges Zeugniß über ihre Dienstführung, ihren Privatfleiß und ihren Lebenswandel von dem Superintendenten der Diözes und dem Prediger des Orts, wo sie sich aufhalten, einzusenden;
3. die schriftlichen Arbeiten, die derselbe ihnen jährlich aufgeben wird, mit allem Fleiße auszuarbeiten, und demselben zur von ihm bestimmten Zeit einzureichen, und
4. den Weisungen, welche ihnen derselbe etwa ertheilen sollte, schuldige Folge zu leisten;

da selbiger in den früheren Instruktionen fehlt, hierdurch

zur Nachachtung und mit der Anweisung bekannt gemacht, sofort dem Direktor des Seminars, aus dem sie abgegangen, den Ort ihres gegenwärtigen Aufenthalts anzuzeigen.

Magdeburg, den 30. Mai 1826.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

59.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die ohne Zwangsmittel herbeizuführende Verbesserung des Land-Schulwesens betreffend.

Des Königs Majestät hat bei Veranlassung eines einzelnen Falles in Beziehung auf die von den Gemeinden zu übernehmenden Unkosten für Verbesserung der Schuleinrichtungen, im Allgemeinen die Rücksicht einzuschärfen geruht, welche die gegenwärtigen Zeitumstände verdienen, wo der Landmann sich nicht in der Lage befindet, neue Kosten zu übernehmen, und deshalb allergnädigst bestimmt, daß in den meisten Fällen, nemlich in solchen, wo die Wohlhabenheit der Gemeinde solches nicht rechtfertigt, bloß aus dem Grunde, weil eine Einrichtung besser als die bisherige sei, diejenigen, welche die größeren Kosten tragen sollten, dazu nicht angehalten werden dürften, in der Regel also nur im Einverständnisse mit der Gemeinde verfahren werden müsse.

Indem das Ministerium diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Königl. Regierung bringt, fügt dasselbe noch die ausdrückliche Aufforderung, sich danach in allen Fällen zu richten, um so mehr hinzu, als aus der Natur der Sache hervorgeht, und durch die Erfahrung hinlänglich bewiesen ist, daß zur wahren inneren Verbesserung des Schulwesens zwingende Maaßregeln eben so unnöthig als unwirksam sind, außerdem aber den Be-

hörden in den Einwirkungen der Geistlichen, der Landräthe und des Schulrathes so wirksame Hülfsmittel, um wohlthätigen Plänen Eingang und willige Aufnahme zu verschaffen, zu Gebote stehen, daß es nur in sehr seltenen Fällen der Anwendung von nöthigenden Maaßregeln bedürfen wird, um die durch das Gesetz vorgeschriebenen Einrichtungen durchzuführen.

Berlin, den 12. Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

60.

Circular-Verfügung des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Herren Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen in selbiger, den Unterricht in der Religion betreffend.

Wir tragen den Herren Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg hierdurch auf, bei dem Unterricht in der Religion in den unter ihrer Leitung stehenden Lehranstalten, folgende, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigte grundsätzliche Bestimmungen auf das genaueste zu beobachten und auch, soweit solches dahin gehört, in den von ihnen zu entwerfenden und bei uns einzureichenden Lektionsplanen hierauf Rücksicht zu nehmen.

1) Da, in der Regel, nur vorzüglich der eine und der andere Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts geeignet ist, diesem also derselbe in mehrere Klassen übertragen werden muß, so ist dieser höheren Rücksicht die, sonst allerdings wünschenswerthe Gleichzeitigkeit des erwähnten Unterrichts unterzuordnen, dennoch aber thunlichst darauf zu sehen, daß derselbe in die erste vormittägige Stunde falle.

2) Es müssen aber auch alle andere erste vormittägige und nachmittägige Lehrstunden mit einem Gebet begonnen, und eben also auch die letzten vormittägigen und nachmittägigen Lehrstunden geschlossen werden.

3) Wo, wie bei den Censuren, bei der Einführung neuer Lehrer, bei den öffentlichen Prüfungen, bei der Entlassung abgehender Scholaren u. s. w. die Gesammtheit der Schuljugend versammelt ist, darf in keinem Falle die erhebende religiöse Feier fehlen, und ist vielmehr stets mit einer solchen die Handlung zu beginnen.

4) Wo Pensionate oder Alumnate mit einer Lehranstalt verbunden sind, muß der Direktor oder Rektor ganz die Stelle des frommen Familienvaters vertreten, und auf regelmäßige Abhaltung der Morgen- und Abendgebete, Sprechen des Tischgebets u. s. w. halten. Ihm und den Lehrern solcher Anstalten liegt auch insonderheit ob, mit den Zöglingen den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, in Gemeinschaft mit den Confirmirten das heilige Abendmahl zu genießen, und sie auf den würdigen Genuß desselben vorzubereiten.

5) Aber auch in den andern Lehranstalten, wo eine so genaue Beziehung unter Lehrern und Schülern nicht Statt findet, wird thunlichst auf gemeinschaftlichen Besuch des Gottesdienstes zu halten, und jede hierunter schon bestehende Einrichtung aufrecht zu erhalten sein.

6) In Ansehung des, bei dem Religions-Unterricht zu befolgenden Plans, kann im Allgemeinen die Andeutung genügen, daß in den untern Klassen vorzugsweise biblische Geschichte durchgenommen, in den mittlern zu einem zusammenhangenden Vortrage der christlichen Religionswahrheiten, insonderheit nach Luthers Catechismus übergegangen, in den obern Klassen aber, nächst Mittheilung einer Einleitung in die Bücher der heiligen Schrift und einer Geschichte der christlichen Kirche, zu einem ausführlichen Vortrage über genannte Lehren der christlichen Religion vorgeschritten, und, so

wie in diesen obern und mittlern theilweise auch untern Klassen eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Lesen und Erklären, nicht einzelner aus dem Zusammenhange gerissener Stellen, sondern vielmehr ganzer Abschnitte und Bücher der heiligen Schrift gerichtet, so in den untern zugleich das Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismus nebst Beweisstellen, und hierauf sich beziehender Kirchenlieder, nicht aus der Acht gelassen werden müsse.

7) Vor Allem muß der Lehrer bei dem Religions-Unterricht nicht aus dem Auge verlieren, daß es dem Staate darum zu thun sei, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, daß also auch nicht auf eine blos in der Luft schwebende, alles tiefern Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige, sittliche Gesinnung, welche auf den Glauben an Christum beruht, hingearbeitet werden müsse.

8) Die zum Grunde zu legenden Religionsbücher müssen also gewählt werden, daß der unter No. 7. angegebene Zweck um so vollständiger erreicht werden kann. Auch ist von nun an bei dem Religions-Unterricht kein neues Lehrbuch einzuführen, ohne daß zuvor uns hiervon Anzeige gemacht, und unsere Genehmigung zu dessen Gebrauch in den Klassen ertheilt worden.

9. Daß die Kombinationen der Religions-Klassen oder vielmehr die gemeinschaftliche religiöse Unterweisung von Schülern, welche nach ihren Vorkenntnissen und dem Standpunkt ihrer religiösen Bildung zu sehr von einander verschieden sind, vermieden werden müsse, bedarf hier der besondern Erwähnung nicht; eine solche Trennung aber in sofern auf Kosten des ganzen Cötus zu bewirken, daß, wenn bis dahin demselben zwei Stunden wöchentlich gewidmet waren, jede Abtheilung solches Cötus nur je eine Stunde wöchentlich erhielte, ist unstatthaft, wie schon überhaupt irgend einem andern Lehrobjekt nur wöchent-

lich Eine Stunde zu widmen, bedenklich ist. Es muß endlich

10) aus allen in Betreff des Unterrichts in der Religion bei einem Gymnasio getroffenen Einrichtungen hervorgehn, daß auf denselben ein vorzüglich hoher Werth gelegt werde, daher derselbe auch weder Hinsichts der ihm zu widmenden Zahl der Stunden kärglich zu bedenken, noch wie schon erwähnt, in unbequeme Stunden zu verlegen, noch ohne strenge Wahl jedem Lehrer zu übertragen, vielmehr den wichtigsten Lehrobjekten mindestens gleich zu stellen, auch, in welchem Erfolge er sich bei den Schülern erweist, auf eine ermunternde Weise anzuerkennen ist.

Vorstehende grundsätzliche Bestimmungen überheben uns zugleich, in das Einzelne jedes der uns von den Herren Direktoren und Rektoren in Betreff des Zustandes des Religions-Unterrichts in den gelehrten Schulen erstatteten Berichte einzugehen, und behalten wir uns nur für einige derselben noch besondere Mittheilungen hierüber vor.

Berlin, den 4. August 1826.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

61.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Ertheilung des Unterrichts im Rechnen und in der Mathematik auf Gymnasien betreffend.

Das Ministerium hat Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß in mehreren Gymnasien verabsäumt wird, den Schülern zu der ganz unentbehrlichen Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, indem theils in manchen Gymnasien gegen die Absicht des Ministerii der eigentliche mathematische Unterricht schon in der untersten Klasse be-

ginnt, und somit der Unterricht im gemeinen Rechnen ganz ausfällt, theils in andern gelehrten Schulen, wo der Unterricht im gemeinen Rechnen Statt findet, derselbe nicht mit der erforderlichen praktischen Einübung verbunden, oder nicht genau und sorgfältig genug von dem mathematischen Unterrichte getrennt wird. Da die Fertigkeit im Rechnen in jedem Lebensberufe nöthig ist, und da die Erfahrung lehrt, daß der Mangel an dieser Fertigkeit im spätern Alter nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drükkend empfunden wird, so sieht das Ministerium sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß der eigentliche mathematische Unterricht in sämmtlichen Gymnasien erst in der Quarta beginnen, in der Quinta und Sexta aber, als den beiden untersten Klassen, die Fertigkeit im Rechnen, ohne alle Einmengung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschenverstand und die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende, und nirgends in ein bloß mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise praktisch eingeübt werden soll. Der bei dem Unterrichte im gemeinen Rechnen von Seiten der Gymnasial-Lehrer am zweckmäßigsten zu beobachtende Gang, ist mit Sachkenntniß in der Vorrede zu dem, von dem Professor Ohm hier im Jahre 1818 herausgegebenen, kurzen, gründlichen und leichtfaßlichen Rechenbuche bezeichnet, welches überhaupt bei dem fraglichen Unterrichte nützliche Dienste wird leisten können.

Berlin, den 18. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

62.

Publikandum des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Münster, enthaltend nähere Bestimmungen über das, nach Anleitung der allgemeinen Instruktion vom 25. Juni 1812, bei den Abiturienten-Prüfungen in der Provinz Westphalen zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden, wie schon in dem Gesetze selbst liegt, den Schülern nicht etwa im Voraus, um darüber nachdenken zu können, sondern erst in dem Augenblicke, in welchem die Arbeit beginnen soll, bekannt gemacht. So vortheilhaft das erstere auch für den Gehalt der Arbeit sein möchte, so ist doch zu leicht ein Mißbrauch dabei möglich. Eben so wenig dürfen die Aufgaben solche sein, die von den Schülern schon früher in der Schule bearbeitet sind. Dagegen müssen die Themata so gewählt werden, daß der Stoff den Examinanden keine besondere Schwierigkeit macht; dem im §. 10. der allgemeinen Instruktion angegebenen Zwecke dieser Arbeiten zu genügen.

§. 2.

Die Abiturienten arbeiten in der Regel in Einem Zimmer, und zwar unter ununterbrochener Aufsicht eines Mitgliedes des Lehrer-Kollegii. Die an dieser Aufsicht theilnehmenden Lehrer sind dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden, und haben unter jeder Arbeit, mit Angabe der Zeit, in welcher sie angefertigt ist, und mit ihrer Namensunterschrift, zu bezeugen, daß solches geschehen sei. Wenn sich mehrere Lehrer in der Aufsicht ablösen, so ist es zweckmäßig, daß ein kurzes Protokoll über Anfang, Fortgang und Ende der Arbeit geführt werde, welches der jedesmal Hinzukommende fortsetzt, und welches demnächst den übrigen, an uns einzusenden; Prüfungs-Akten beigefügt werden muß. Alle mündliche Aushülfe des Lehrers oder der Schüler unter einander, so wie die Benutzung anderer Hülfsmittel, als

welche das Gesetz gestattet, sind durchaus verboten, und bringen wir namentlich in Erinnerung, daß die lateinischen Arbeiten ohne Hülfe des Lexikons und der Grammatik angefertigt werden müssen.

§. 3.

Was die auf die Anfertigung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten zu verwendende Zeit betrifft, so werden dazu fünf ganze Tage gestattet, jedoch so, daß jede einzelne Arbeit ohne Unterbrechung vollendet, d. h. entworfen, abgeschrieben und in die Hände des beaufsichtigenden Lehrers abgeliefert werden muß, ohne daß den Abiturienten in der Zwischenzeit eine Entfernung aus dem Prüfungs-Lokale oder dessen Bereich, unter welchem Vorwande es auch sei, gestattet werde. Es ist nun Sache des Direktors, diese Zeit so zu vertheilen, daß sowohl jeder Arbeit ihr angemessener Raum zufalle, als auch, daß der Gang des übrigen Schulunterrichts so wenig wie möglich dadurch gestört werde.

§. 4.

Die schriftlichen Arbeiten sind folgende:

a) der deutsche,

b) der lateinische Aufsatz;

c) die mathematischen und physikalischen Ausarbeitungen, die auch auf verschiedene Tage und Stunden vertheilt werden können, wenn nur darauf gesehen wird, daß jede einzelne Aufgabe ohne Unterbrechung bearbeitet, und vor der Entfernung aus dem Prüfungs-Lokale in der Reinschrift abgeliefert werde.

d) Die Uebersetzung aus dem Griechischen ins Lateinische oder Deutsche. Dazu wird immer ein auf der Schule nicht gelesenes Stück gewählt, und zwar ein solches, an welchem sich die Geschicklichkeit des Abiturienten zeigen kann, schwerere Konstruktionen zu entwickeln, und welches ihm zugleich Anlaß giebt, in den Anmerkungen seine grammatischen Kenntnisse an den Tag zu legen. Der Kommentar ist in lateinischer Sprache abzufassen.

e) Die Uebersetzung aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische.

f) Die Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Stücks der hebräischen Bibel ins Deutsche oder Lateinische, begleitet von grammatischen Erläuterungen. — Diese Arbeit sind nur die künftigen Theologen und Philologen zu liefern verpflichtet, denen sie jedoch nicht erlassen werden darf.

g) Die weiter Vorgerückten können auch eine Uebersetzung eines Stücks aus dem Deutschen, Lateinischen oder Griechischen ins Hebräische liefern, wozu, weil es keine nothwendige Arbeit ist, auch eine außerordentliche Zeit genommen werden kann.

§. 5.

Die Aufgaben sind für alle zugleich Geprüften dieselben, und nur wenn einer oder der andere durch Krankheit oder ein sonstiges nicht zu beseitigendes Ereigniß bei der Ausarbeitung unterbrochen werden möchte, muß er später eine andere Aufgabe bearbeiten.

§. 6.

Für die nachherige Durchsicht und das Zusammenheften der Arbeiten ist es bequem, wenn sie alle in gleichem Format, wo möglich auf gleichem Papier, abgeschrieben werden.

§. 7.

Den Arbeiten ist ein lateinisch geschriebenes Curriculum vitae, welches der Abiturient zu Hause entwerfen kann, beizulegen.

§. 8.

Vor der mündlichen Prüfung werden die Arbeiten von den Lehrern, welche die Aufgabe gestellt haben, oder dazu von dem Direktor beauftragt sind, durchgesehen, die fehlerhaften Stellen entweder vollständig korrigirt, oder wenigstens als fehlerhaft bezeichnet und zum Schluß mit einer Kritik versehen, welche den Standpunkt des Abiturienten gegen die Forderungen des Prüfungs-Gesetzes möglichst bestimmt ausdrückt. — Die Arbeiten cirkuliren darnach bei allen Mitgliedern der Kommission.

§. 9.

Das Verfahren **bei der mündlichen Prüfung** ist zwar durch das Gesetz ebenfalls in den Hauptsachen bestimmt; jedoch wird, um auch in dieser Hinsicht die mögliche Uebereinstimmung zu bewirken, ausdrücklich hiemit Folgendes vorgeschrieben:

Es ist keiner der wesentlichen Gegenstände des Unterrichts in der Prüfung zu übergehen, und findet sie daher in der Regel Statt:

a) **Im Lateinischen und Griechischen.**

Es wird den Abiturienten **in der Regel** ein vor längerer Zeit auf der Schule gelesenes Stück aus einem schwereren Dichter und ein früher nicht gelesenes Stück aus einem Prosaiker zur Interpretation vorgelegt. Wenn unter den Examinanden solche sind, die nur kurze Zeit in der Prima gesessen haben, so kann ihrentwegen die Wahl des in der Schule Gelesenen nicht auf dasjenige, was sie mitgelesen haben, beschränkt werden; es ist vielmehr rathsam, ein **früher** gelesenes Stück zu nehmen, damit auch hierdurch der unzeitigen Eile zur Universität entgegengearbeitet werde.

Bei dieser Prüfung über die alten Klassiker müssen sich die Examinatoren zuvor versichern, daß die Examinanden keine Bücher mit verbotenen Hülfsmitteln, mit gedruckter oder an den Rand geschriebener Uebersetzung u. s. w., in Händen haben. Sehr erwünscht ist es für diesen Zweck, wenn jede Prüfungs-Kommission im Besitz einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren einfacher und wohlfeiler Ausgaben der vorzunehmenden Klassiker sein könnte, um sie den Schülern, statt ihrer eigenen Bücher, in die Hand zu geben. Die Kommissionen werden deshalb ihr Augenmerk darauf richten, unter Mitwirkung der Schulvorstände, die zur allmähligen Anschaffung von Stereotypausgaben erforderlichen Mittel, die übrigens nicht bedeutend sein werden, zu beschaffen.

Die Fertigkeit im **Lateinsprechen** kann entweder durch Fragen, zu welchen der Inhalt der erklärten Stücke

Anlaß giebt, oder durch eine Disputation erprobt werden. Da jedoch besonders bei diesem Theile der Prüfung, Befangenheit und Mangel an Uebung viele der Examinanden zu verhindern pflegt, sich auszusprechen, so soll in Zukunft immer noch ein lateinisches Extemporale bei der mündlichen Prüfung hinzukommen, das heißt, es soll ein langsam diktirtes, kurzes und leichtes deutsches Stück sogleich von den Examinanden lateinisch niedergeschrieben und nach gestatteter Durchsicht abgeliefert werden. Es wird dieses Stück auch zur oft wünschenswerthen Vergleichung mit den schriftlichen Arbeiten dienen können.

Den Königl. Kommissarien wird es bei dem philologischen Theile der Prüfung ganz besonders zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß von den Prüfenden so wenig als möglich eingeholfen werde, damit die vorhandene oder fehlende Fertigkeit des Geprüften im Verständniß der Schriftsteller und im Gebrauch der Sprache von der ganzen Prüfungs-Kommission recht klar erkannt werden könne.

b) Im Hebräischen:

Uebersetzung und grammatische Analyse eines vor längerer Zeit gelesenen Stücks.

c) Im Deutschen:

Ueber allgemeine Sprachlehre, Lehre vom Styl rc., Geschichte der deutschen Litteratur.

d) In der Religionslehre:

Ueber irgend einen Abschnitt aus der Dogmatik, Moral, Religionsgeschichte und Einleitung in die biblischen Schriften.

e) In der Mathematik und Naturlehre.

Bei der erstgenannten Wissenschaft reicht es nicht hin, daß nur einige der schwereren Theorieen vorgenommen werden, sondern die Prüfung muß auch auf die Elemente zurückgehen, und überhaupt so angelegt werden, daß zu erkennen ist, ob der Abiturient die Wissenschaft auch wirklich mit selbstständiger Anschauung, und nicht blos einige Hauptsätze mit dem Gedächtnisse, aufgefaßt habe.

h) In der Geschichte und Geographie.

Wobei es nicht genügt, eine chronologische Tabelle abzufragen, sondern auch die genauere Bekanntschaft mit dem Zusammenhange der einzelnen Begebenheiten irgend eines Zeitraums und mit dem Schauplatze, auf welchem sie sich zutrugen, ferner mit der Eigenthümlichkeit der Verfassung und Sitten der wichtigsten Völker, zu erforschen.

§. 10.

Das Protokoll über die mündliche Prüfung muß ganz nach der Vorschrift des §. 13. der Instruktion für die Abiturienten-Prüfungen geführt werden, und sowohl den Gang der Prüfung vollständig nachweisen, als auch die Leistungen jedes Einzelnen möglichst genau charakterisiren, damit dasselbe, nebst den schriftlichen Arbeiten, als Rechtfertigung des von der Kommission gefällten Urtheils auch für denjenigen dienen kann, der nicht zugegen gewesen ist.

§. 11.

Bei der Ziehung des Endresultats müssen drei Momente des Urtheils, nemlich: die Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten, das Ergebniß der mündlichen Prüfung, und die Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte des Geprüften, sorgfältig gegen einander abgewogen werden, doch so, daß vorzugsweise von den beiden ersten die Bestimmung der Nummer des Prüfungs-Zeugnisses abhängig gemacht wird.

§. 12.

Damit das Urtheil der einzelnen Fachlehrer über den Standpunkt jedes Schülers in Beziehung auf ihre Fächer, nach den Erfahrungen aus seiner Schulzeit, in einer festen Gestalt dastehn, als Anhalt, sowohl für die Berathung über die Zeugnisse, als auch besonders für ihre nachherige Abfassung, so soll jenes Urtheil nach Anleitung des angehängten Schema schriftlich aufgestellt werden, entweder durch vorheriges Einschreiben jedes Lehrers für seine Fächer, oder durch gemeinschaftliches am Ende der

Prüfung. Ersteres hat den Vorzug der Zeitersparniß und der völlig ruhigen Ueberlegung, und ist daher besonders alsdann anzuwenden, wenn die Zahl der Abiturienten groß ist. Die Rubriken über Fleiß und Aufführung sind indeß immer unter gemeinschaftlicher Berathung vor oder nach der Prüfung auszufüllen; und wenn die Prüfung selbst eine Modifikation des von dem Fachlehrer gefällten Urtheils über die Kenntnisse des Geprüften nöthig macht, so ist dieses im Schema zu bemerken, und bei Abfassung des Zeugnisses zu berücksichtigen. Das ausgefüllte Schema ist immer dem Prüfungs-Protokolle beizufügen.

§. 13.

Die Zeugnisse sind mit genauer Berücksichtigung des in dem Gesetze aufgestellten Maaßstabes zu ertheilen, doch kann für diejenigen, welche sich in mehr als einem Gegenstande des Gymnasial-Unterrichts auszeichnen, ohne doch der No. I. würdig zu sein, der No. II. das Prädikat: mit Auszeichnung hinzugefügt werden.

Münster, den 17. Juni 1826.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

			Abiturient A.	Abiturient B.
Aufführung.	1.	Gegen Mitschüler.		
	2.	Gegen Vorgesetzte		
Fleiß.	1.	Schulbesuch.		
	2.	Aufmerksamkeit.		
	3.	Häuslicher Fleiß.		
Deutsch.	1.	Theorie.		
	2.	Litteratur-geschichte.		
	3.	Aufsätze.		

			Abiturient A.	Abiturient B.
Latein.	1.	Uebersetzen.		
	2.	Erklären.		
	3.	Schreiben.		
	4.	Sprechen.		
Griechisch.	1.	Uebersetzen.		
	2.	Erklären.		
	3.	Schreiben.		
Hebräisch.	1.	Lesen.		
	2.	Uebersetzen.		
	3.	Analysiren.		
	4.	Schreiben.		
Geschichte.	1.	Alte.		
	2.	Neue.		
Mathematik.	1.	Arithmetik.		
	2.	Geometrie.		
Physik.				

Google

63.

Publikandum der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in Bonn, die Absonderung der Tentaminum von den Examinibus pro immatriculatione betreffend.

Das hohe Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch das Rescript vom 23. Februar d. J. verordnet, daß die durch Verfügung vom 13. Mai v. J. vorgeschriebenen tentamina von den examinibus pro immatriculatione abgesondert, und für das Sommer-Semester zu Anfang des Monats März, für das Winter-Semester zu Anfang des Monats August gehalten werden sollen, damit die im tentamen nicht bestandenen Kandidaten Zeit behalten, ehe sie die Universität beziehen, Entscheidung über ihre Zulassung von jener hohen Staats-Behörde einzuholen.

Indem die unterzeichnete Kommission diese hohe Ministerial-Verfügung zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt sie, daß sie Meldungen zum tentamen vom 1. bis zum 12. August und März annehmen wird, später erfolgende aber erst bei dem jedesmal nächsten Termin berücksichtigen kann.

Bonn, den 27. Mai 1826.

Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.

Brandis.

64.

Publikandum der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in Bonn, die Meldungen zum Examen pro immatriculatione betreffend.

Zufolge einer vom hohen Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 29sten v. M. erlassenen Verfügung sollen in Zukunft

die Meldungen zum examen pro immatriculatione spätestens bis 14 Tage nach dem gesetzlichen Termine des Wiederanfangs der halbjährigen Vorlesungen von unterzeichneter Kommission angenommen, und diejenigen Aspiranten, welche jene Termine versäumen, auf der Universität nicht geduldet werden.

Bonn, den 27. Mai 1826.

Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission.

Brandis.

65.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die jährliche Einsendung einer Tabelle von den im diesseitigen Departement erschienenen Zeit- und Flugschriften betreffend.

Nach einer neuen Anordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll demselben am Schlusse jeden Jahres eine tabellarische Uebersicht aller in dem verflossenen Jahre im diesseitigen Departement erschienenen Zeit- und Flugschriften eingereicht werden.

Indem wir hierdurch auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz die Verleger und Censoren des diesseitigen Departements von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, erwarten wir von letztern spätestens mit dem 1. Januar jeden Jahres, also zuerst zum 1. Januar 1827 die Einreichung dieser Uebersicht, nach dem umstehend abgedruckten Schema gefertigt, zur Weiterbeförderung, und bemerken, daß hierdurch die angeordnete halbjährige Einreichung einer Nachweisung der sämmtlichen im hiesigen Departement erscheinenden Zeit-, Flug- und andern gelehrten Schriften nicht aufgehoben ist.

Cöslin, den 16. Mai 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß

der im Regierungs-Departement herauskommenden, ferner erscheinenden und aufgehörten Zeit- und Flug-Schriften pro 18

No.	Titel der Zeit-schriften.	Zu welcher Zeit sie erscheinen.	Zeitherige Schriften, so fernerhin noch erscheinen sollen.	Die im Jahre 182 neu erscheinenden Schriften.	Datum der Genehmigung und Behörde von welcher diese ertheilt ist.	Benennung der Schriften so nicht fortgesetzt werden.	Namen, Stand und Wohnort des			Tendenz der Zeitschrift.
							Herausgebers.	Verlegers.	Censors.	

VII.

Communal-Wesen.

66.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Bassewitz Hochwohlgeboren in Berlin, die Bestätigung der Wahlen von Magistratualen auf Lebenszeit betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 31sten v. M., daß bei Bestätigung der Wahlen von Magistratualen auf Lebenszeit, in specie der Wahl des Kämmerers zu N. N. eintretende Ressort betreffend, daß, da Behufs der lebenslänglichen Anstellung der Magistrats-Mitglieder eine Dispensation vom Gesetze erforderlich ist, zu welcher des Königs Majestät mich autorisirt haben, hier nicht der Fall einer ressortmäßigen Entscheidung Ihrerseits eintritt, welche jede Behörde nach ihrem Wirkungskreise nur innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ertheilen kann. Ich muß mir daher vor der Hand und bis von Sr. Majestät etwas Anderes bestimmt wird, die Bestätigung der auf länger als die gesetzliche Zeit erfolgten Wahlen der Magistrats-Mitglieder in Folge der mir speziell ertheilten Autorisation noch vorbehalten.

Berlin, den 5. April 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Untersuchungen gegen Communal-Beamte betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 3ten d. M.,

betreffend die Untersuchungen gegen Communal-Beamte,

eröffnet, daß die diesfälligen in dem Rescripte vom 11. December 1824 *) und der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. December vorigen Jahres enthaltenen Vorschriften ganz füglich neben einander bestehen können, indem in der Geschäfts-Anweisung, rc. am betreffenden Orte der Natur der Sache nach nur von Königl. Beamten, und nicht von Communal-Offizanten die Rede ist.

Berlin, den 22. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

68.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Staats-Minister Herrn Ober-Präsidenten von Ingersleben Excellenz zu Coblenz, die Begutachtung der von Gemeinden abzuschließenden Vergleiche durch drei Rechtsgelehrten betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 30. Januar c.,

die Frage betreffend, ob die von Gemeinden abzuschließenden Vergleiche der Begutachtung dreier Rechtsgelehrten unterworfen seien?

in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerio, welchem der Bericht mitgetheilt worden, daß bei der Hoffnung einer vollständigen Regulirung des dortigen Communal-Wesens es nicht angemessen erscheint, bei Sr. Majestät dem Könige auf ein besonderes Gesetz zu Aufhebung der des obigen Gegenstandes wegen noch bestehenden gesetzlichen Vorschrift anzutragen, und daher, um einstweilen noch die Rechtsgültigkeit der von den Gemeinden abzu-

*) Jahrg. 1824 4tes Heft, S. 1104.

schließenden Vergleiche sicher zu stellen, nichts übrig bleiben wird, als die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bis auf Weiteres beobachten zu lassen.

Dies ersuche ich Ew. Excellenz den Königl. Regierungen auf die eingesandten, anbei zurückerfolgenden Berichte derselben gefälligst zu eröffnen.

Berlin, den 20. April 1826.

Der Minister des Innern.

In dessen Abwesenheit.

Köhler.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige, welche ein ererbtes Grundstück gemeinschaftlich besitzen wollen, betreffend.

Es ist zwar, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 11. hujus, in Betreff der Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige, welche ein ererbtes Grundstück gemeinschaftlich besitzen wollen, erwiedert wird, allerdings nicht zu verkennen, daß der in der Städte-Ordnung ausgesprochene Begriff des Bürgerrechts die von Ihr vorgetragenen Zweifel rechtfertigt. Indessen ist zu erwarten, daß, wenn mehrere Minderjährige in den gemeinschaftlichen Besitz eines städtischen Grundstücks treten, die Magisträte selbst nicht von jedem derselben die Gewinnung des Bürgerrechts verlangen, sondern sich, wenn nur der Vormund wegen der von dem Grundstücke zu entrichtenden Abgaben und anderen Leistungen Vorkehrung trifft, mit diesem Anspruche so lange gedulden werden, bis sich entscheidet, wer von den Unmündigen solches übernimmt. Hiernach mag die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen die Sache zu erledigen suchen, im Fall aber, daß

ein Magistrat sich hierbei nicht beruhigt, unter Anzeige des speziellen Falles berichten.

Berlin, den 28. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Heranziehung der Gutsbesitzer zu den ländlichen Kommunal-Steuern betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 29sten v. M., wegen Heranziehung der sich abwechselnd in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufhaltenden, von der Klassensteuer befreiten Gutsbesitzer zu den ländlichen Kommunal-Steuern, bemerklich gemacht wird, die Gemeinde-Bedürfnisse durch Zuschläge zu den Staats-Steuern aufgebracht werden, so ergiebt sich von selbst, daß keine Zuschläge statt finden können, wo keine Staats-Steuer existirt. Bei Sr. Königl. Majestät eine andere Bestimmung in Antrag zu bringen, ist keine Veranlassung vorhanden, da die Sache jeden Falls sehr unbedeutend ist, und die Gutsbesitzer, auch wenn sie abwesend sind, wohl das ganze Jahr hindurch die Zuschläge zur Grundsteuer werden bezahlen müssen, hierdurch aber zu den Gemeinde-Bedürfnissen im Verhältnisse zu den Vortheilen, welche ihnen die Gemeinden während ihres vorübergehenden Aufenthalts in denselben gewähren, wahrscheinlich in der Regel hinreichend beitragen.

Berlin, den 22. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

71.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 14ten v. M.,

„über die Auslegung des Ausdrucks **gesetzliche Vorschriften** im §. 13. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten,

daß Dieselbe nur in den vorkommenden einzelnen Fällen nach Ihrer Ueberzeugung von der richtigen Auslegung des Gesetzes entscheiden mag, wozu Sie in der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte hinreichendes Anhalten finden wird, indem das Ministerium, in jedem einzelnen Falle, in welchem Reklamationen gegen Ihre Entscheidungen eingehen, sich aussprechen wird, ob dasselbe das Gesetz richtig auf den Fall angewandt finden wird oder nicht.

Berlin, den 17. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

72.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Niederreißung von Stadt-Mauern und Thoren betreffend.

Durch ein Schreiben des Königl. Finanz-Ministeriums veranlaßt, bestimmt das Ministerium des Innern hiermit, daß bei allen Verfügungen, in Folge deren in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten in ihrem bisherigen Verschluß durch Niederreißung von Mauern und Thoren Veränderungen vorgenommen werden sollen, da wo keine besondere Steuer-Direktion besteht, die Abtheilung der

Königl. Regierung für das Innere sich mit derjenigen für die Finanzen, entgegengesetzten Falles aber mit der Steuer-Direktion über diese Veränderungen so zeitig als möglich zu vernehmen hat, damit von der Finanz-Behörde die in Hinsicht des Mahl- und Schlachtsteuer-Interesse erforderlichen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden können.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich zu achten.

Berlin, den 12. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Cöslin, das Verfahren in Polizei-Straf-Sachen betreffend.

Der Königl. Regierung werden die mittelst Berichts vom 20sten v. M. eingereichten Akten mit dem Eröffnen anbei remittirt, daß, da die dem N. N. Ihrerseits für das Abledern einer getödteten tollen Kuh zuerkannte Strafe bereits vollstreckt ist, es hier keiner weiteren Entscheidung bedarf. Nur muß die Königl. Regierung, wie Ihr schon öfters bemerkbar gemacht worden ist, daran erinnert werden, daß in den polizeilichen Straf-Resolutionen das Gesetz allegirt werden muß, auf welches die Strafe gegründet wird; so wie denn auch bei Publikation der Straf-Resolute dem Bestraften die Befugniß, den Recurs zu ergreifen, bekannt gemacht, und bei Einlegung dieses

Rechtsmittels die Vollstreckung der Strafe suspendirt werden muß.

Berlin, den 3. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

B.

Ordnungs-Polizei.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Nichteinführung von Gesinde- Dienst- und Wander-Büchern betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 6ten d. M. wegen versuchsweiser Einführung von Gesinde-Dienst-Büchern im dortigen Regierungs-Departement hierdurch eröffnet, daß schon früher beschlossen worden ist, das Projekt wegen Einführung jener Bücher ganz auf sich beruhen zu lassen, weil eines Theils der davon gehoffte Nutzen sehr problematisch ist, und weil es anderen Theils sehr bedenklich erscheint, das Andenken an einzelne Vergehen in einer zur Vorzeigung bestimmten Urkunde zu verewigen, und dadurch das Unterkommen des Gesindes zu erschweren. Ohnehin ist auch nicht von allen Herrschaften zu erwarten, daß sie nicht zu hart über das Gesinde urtheilen werden.

Aus demselben Grunde ist übrigens die frühere Absicht der Emanirung eines besonderen Gesetzes über die Einführung von Wander-Büchern für die Handwerks-Gesellen ebenfalls aufgegeben worden.

Unter diesen Umständen kann daher der vorgedachte Antrag der Königl. Regierung nicht genehmigt werden.

Berlin, den 14. Juni 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cölln, die Einführung der Wanderbücher betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 26sten v. M. hierdurch erwiedert, daß der Erlaß eines besonderen Edikts über die Wanderbücher, welcher durch das Paß-Gesetz vom 22. Juni 1817 vorbehalten worden, vor der Hand nicht zu erwarten ist. Wenn die Königl. Regierung es daher für erforderlich erachten möchte, die in dieser Beziehung dort noch bestehenden gesetzlichen Anordnungen wiederum in Erinnerung zu bringen, so muß Ihr solches um so mehr überlassen bleiben, als es dazu nach der Schluß-Bestimmung des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 keiner Genehmigung des unterzeichneten Ministerii bedarf.

Berlin, den 10. Juni 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

76.

Bericht der Königl. Regierung zu Breslau, die Fortsetzung des Gesindedienstes nach dem Tode des Brodherrn betreffend.

Bei einigen Unterbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks sind Zweifel darüber entstanden:

1) ob nach den Bestimmungen der §. §. 101. und 102. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 das bei Bauern oder Dreschgärtnern dienende Gesinde nach dem Tode des Brodherrn verpflichtet ist, in den Dienst des Nachfolgers im Besitz der hinterlassenen Stelle überzugehen und

2) ob die Eltern, welche nach §. 6. a. a. O. ihre Zustimmung zur Vermiethung ihrer minorennen Kin-

der bei den Verstorbenen gegeben haben, befugt sind, diese zu verhindern, in den Dienst des neuen Stellen-Besitzers überzugehen.

In Rücksicht der ersten Frage scheint nach unserer unvorgreiflichen Ansicht es keinem Bedenken zu unterliegen, daß wenn der Nachfolger im Stellen-Besitze successor universalis ist, dem Gesinde des Verstorbenen die Verpflichtung obliegt, bis zum nächsten gesetzlichen Abzugs-Termine in den Dienst des Nachfolgers überzugehen, da auf der andern Seite nach Bestimmung der §. §. 101. und 102. die Erben ausdrücklich verpflichtet sind, dieses Gesinde bis zum gedachten Termine beizubehalten.

Auch legt unsers Erachtens der §. 6. den Eltern minorenner Dienstboten keineswegs die Befugniß bei, wegen des Uebergangs ihrer Kinder in einen andern Dienst, ein Widerspruchsrecht auszuüben, wenn sie nur überhaupt einmal bewilligt haben, daß die Kinder in das Dienstboten-Verhältniß treten dürfen, und in sofern sie sich nicht ihre Zustimmung zu jedem Dienstwechsel besonders vorbehalten haben; welcher Fall im §. 8. vorausgesehen ist.

Dagegen scheint es zweifelhaft, ob das Gesinde verbunden sei, in den Dienst eines successor singularis zum Beispiel eines Käufers, bis zum Ablauf des gesetzlichen Termins überzugehen. Eine glebae adscriptio ist überall aufgehoben, also auch in dieser Beziehung nicht anwendbar, und obgleich wir hierbei nicht übersehen, daß das Gesinde der Bauern und besonders das der Dreschgärtner nur allein wegen der Stelle, und der damit verbundenen landwirthschaftlichen Arbeit angenommen wird, aus welchem Grunde auch einige Dominien in solchen Fällen den Uebergang des Gesindes der verstorbenen Dreschgärtner in den Dienst des Nachfolgers im Stellen-Besitze verlangt haben, so kann uns doch das Verhältniß des Gesindes zur Herrschaft nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nur als ein rein Persönliches erscheinen.

Ew. Excellenz höherem Ermessen sehen wir uns daher genöthigt, die Entscheidung hierüber ehrerbietigst an-

heim zu stellen, indem wir zugleich um hochgeneigte Mittheilung derselben ganz gehorsamst bitten.

Breslau, den 28. Mai 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des
Innern und der Polizei.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium ist mit der Meinung, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 28sten v. M. in Betreff der Auslegung der in den §. §. 6. 101. und 102. der Gesinde=Ordnung vom 8. November 1810 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des zu landwirthschaftlichen Zwecken gemietheten Gesindes entwickelt hat, einverstanden, und überläßt Derselben danach Ihrer Seits zu verfahren. Sollte der Königl. Regierung etwa bekannt werden, daß Seitens der Gerichte das vorstehende Gesetz anderweitig interpretirt werde, so hat Dieselbe dies nachrichtlich anzuzeigen.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei=Präsidium in Berlin, die Kontrollirung der Handwerksgesellen betreffend.

Auf den Bericht vom 10ten d. Mts. wird dem Königl. Polizei=Präsidio hierdurch in Antwort eröffnet, daß sich gegen die Vorschriften in dem hier wieder beigefügten

Reglements-Entwurf vom 23. Juli d. J. (Anl. a.), die Kontrollirung der Handwerksgesellen hieselbst betreffend, mit der von Demselben, wegen der unzünftigen Gesellen bevorworteten Maaßregel nichts zu erinnern findet, daher von jetzt an nach diesem Reglement verfahren werden kann. Es wird jedoch erwartet, daß darauf gesehen werde, daß die Altmeister sich keine Willkührlichkeiten gegen unzünftige Gesellen erlauben, da in diesem Falle die Genehmigung der Maaßregel zurückgenommen werden muß.

Berlin, den 30. Oktober 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Reglement

in Betreff des Verfahrens bei der Meldung hier ankommender Gesellen und bei der Ertheilung von Arbeitsscheinen und der Abfertigung abwandernder Gesellen hieselbst.

Der Magistrat hiesiger Königl. Residenz hat im Einverständniß des Königl. Polizei-Präsidii hierselbst beschlossen, daß in Betreff der Meldung der hier ankommenden Gesellen, der Ertheilung von Arbeitsscheinen und der Abfertigung der auswandernden Gesellen oder Gehülfen, in nachstehender Art, zur Aufrechthaltung der Ordnung verfahren werden soll.

§. 1.

Die Wirthe der Herbergen in hiesiger Residenz sind verpflichtet, jeden ankommenden Gesellen oder Gehülfen, wenn zuvor dessen Name in das sogenannte Fremdenbuch eingetragen worden ist, spätestens zwei Stunden nach der Ankunft desselben, oder wenn diese des Abends erfolgt, am nächsten Morgen früh um 7 Uhr, mit Einreichung der Legitimations-Urkunden des Einwandernden, als des Passes oder Wanderbuchs oder der Kundschaft, bei dem Polizei-Kommissarius des Reviers zu melden.

§. 2.

Die Herbergswirthe haben demnächst pünktlich darauf zu

halten, daß jeder Gesell oder Gehülfe sich sogleich im Königl. Polizei-Fremden-Büreau zur Erlangung einer Aufenthalts-Karte oder des Visa zur weitern Reise melde, und Niemand länger als eine Nacht zu beherbergen, der nicht nachweisen kann, sich im Fremden-Büreau gemeldet zu haben. Die Abfertigungszeit im Fremden-Büreau ist von 8 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr; später sich Meldende können nicht berücksichtigt werden.

§. 3.

Da es bei dem Andrange der Gesellen im Fremden-Büreau nicht immer möglich ist, daß dieselben sogleich bei ihrer Ankunft im Büreau abgefertigt werden können, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß mehreremale die Anwesenden aufgeschrieben, und dann der Reihefolge nach zur Abfertigung gerufen werden. Die Gesellen sind daher verpflichtet, nicht nur diese Aufschreibung, sondern auch ihre Abfertigung selbst abzuwarten, da die Entschuldigung, „nicht abgefertigt worden zu sein," ohne weiteren Ausweis Niemand von der gesetzlichen Strafe entbinden kann, wenn er auf der Herberge nicht weiter angenommen, und bei längerem Umhertreiben betroffen wird, da selbst in dem Falle, wenn bei zu großem Andrange nicht alle anwesende Gesellen an einem Tage abgefertigt werden können, den übrigen nicht abgefertigten besondere, auf eine bestimmte Stunde lautende, Interims-Karten für den folgenden Tag eingehändigt werden.

§. 4.

Die Aufenthalts-Karten werden gewöhnlich auf drei bis vier Tage ertheilt, wer eine Verlängerung derselben zu erhalten wünscht, muß entweder, wenn er zünftig ist, durch ein Zeugniß des Altmeisters seines Gewerks, wenn der Geselle aber nicht zünftig ist, durch ein von dem Revier-Polizei-Kommissarius beglaubigtes Attest eines Meisters zuvörderst nachweisen, daß er Arbeit erhalten werde, oder er muß ein Zeugniß des betreffenden Polizei-Kommissarius darüber beibringen, daß er bei Verwandten wohne und von ihnen unterhalten werde; entgegengesetzten Falls muß der Gesell Berlin verlassen.

§. 5.

Sobald ein Gesell Arbeit erhalten hat, muß er dies, wenn er zünftig ist, durch ein von dem Altmeister seines Gewerks, wenn er aber unzünftig ist, durch ein von dem Revier-Polizei-Kommissarius bescheinigtes Zeugniß seines Meisters nachweisen, und sich gegen Rückgabe der Aufenthalts-Karte einen polizeilichen Arbeitsschein erbitten, diesen Arbeitsschein hat der Geselle, sofern er ein zünftiger ist, sogleich an den Gewerks-Altmeister abzuliefern, und dagegen einen Gewerks-Arbeitsschein in Empfang zu nehmen.

§. 6.

Tritt ein Gesell aus der Arbeit, so muß er dies sogleich dem Altmeister anzeigen, wo der zünftige Gesell dann gegen Rückgabe des Gewerksscheins den polizeilichen Arbeitsschein zurück erhält, mit welchem er sich, nachdem solcher von dem Revier-Kommissarius und dem Altmeister zur Abreise attestirt worden, sogleich zur Empfangnahme des Passes im Fremden-Büreau zu melden hat. Ist der Gesell nicht zünftig, und hat er den polizeilichen Arbeitsschein dem Altmeister gar nicht eingehändigt gehabt, indem er dazu nicht verpflichtet ist; so muß er ihn, wenn er aus der Arbeit tritt, zum Altmeister und Polizei-Kommissarius mitnehmen, damit das Attest zur Abreise darauf geschrieben werden kann. Hat aber ein Gesell Aussicht, hier wieder anderweit in den nächsten Tagen Arbeit zu erhalten, so muß sich derselbe mit dem polizeilichen Arbeitsschein, ohne daß solcher zur Abreise attestirt worden, bei dem Polizei-Sicherheits-Büreau melden, und sich eine Aufenthalts-Karte erbitten. Hierbei gelten wieder die ad 4 und 5 bei der ersten Karte gegebenen Vorschriften.

In Betreff des Schuhmacher-Gewerks wird bemerkt, daß die Geschäfte, welche nach Vorstehendem die Altmeister zu verwalten haben, bei diesem Gewerke dem Herbergswirthe übertragen sind, und bei einzelnen Gewerken, an die Stelle der Altmeister, die sogenannten Beisitz- oder Ladenmeister treten, welche die Angelegenheiten der Gesellen verwalten.

§. 7.

Die Strafen, welche auf Nichtbefolgung dieser Vorschriften stehen, sind in den gedruckten Karten und Arbeitsscheinen aus-

ausdrücklich genannt, und werden in vorkommenden Fällen ohne Nachsicht vollzogen werden.

§. 8.

Unwissenheit kann die Uebertretung dieser Vorschriften daher nicht entschuldigen, da sie in den Karten und Arbeitsscheinen abgedruckt sind. Jeder Gesell muß daher solche bei bei deren Empfang aufmerksam durchlesen, oder sich vorlesen lassen, um sich vor Nachtheil zu bewahren.

§. 9.

Jeder zünftige Gesell ist, ohne Rücksicht, ob er bei einem zünftigen oder bei einem unzünftigen Meister arbeitet, verpflichtet, die gewöhnlichen Beiträge zur Gewerkskasse pünktlich zu entrichten, wogegen er bei Krankheiten auf Unterstützung aus diesen Kassen, Behufs seiner Heilung, Ansprüche machen kann. Auf diese Unterstützung aus der Gewerks-Kasse hat jedoch ein Gesell, der an venerischen Krankheiten und an der Krätze leidet, keine Ansprüche zu machen, wenn er auch seine Beiträge richtig gezahlt hat.

§. 10.

So wie die Herbergswirthe keinen fremd angekommenen Gesellen über 24 Stunden ohne Aufenthalts-Karte beherbergen dürfen, eben so wenig, und bei gleicher Strafe, dürfen sie einen außer Arbeit getretenen Gesellen ohne Aufenthalts-Karte über 24 Stunden aufnehmen, indem der Arbeitsschein nie die Stelle der Aufenthalts-Karte vertreten kann; vielmehr sind sie verpflichtet, von jedem einzelnen ohne Aufenthalts-Karte, vielleicht in einer Schlafstelle sich aufhaltenden, die Herberge besuchenden Gesellen, dem Fremden-Büreau Anzeige zu machen, damit dem Anhäufen der arbeitslosen Gesellen vorgebeugt werden könne.

§. 11.

Die Altmeister der Gewerke sind zum Besten des Ganzen zu gleichen Anzeigen verpflichtet.

§. 12.

Die Altmeister dürfen keinem Gesellen die Unterschrift des Arbeitsscheines verweigern, und ihm dadurch unnöthigen Aufenthalt verursachen, vielmehr müssen sie jedenfalls die Ursachen der Weigerung auf den Arbeitsscheinen kurz bemerken:

„ist nicht zünftig, muß die Beiträge erst berichtigen;"

in dem letzteren Falle würde aber einem solchen Gesellen auch sogleich anderweit Arbeit nachzuweisen, und dies mit auf dem Arbeitsscheine zu bemerken sein, welches aber dann eine Ausnahme leidet, wenn bei Eintreibung der Rückstände sonstige objecta executionis vorgefunden werden.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel, gegeben Berlin, den 23. Juli 1825.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Büsching.

Vorstehendes, vom Königl. Ministerio des Innern unterm 30. Oktober 1825 bestätigte Reglement über die Kontrollirung der hier ankommenden und der abwandernden Handwerksgesellen vom 23. Juli 1825, wird dem Gewerk nebst anliegendem, beim Tischler-Gewerk üblichen, aber berichtigten Schema eines Gewerks-Arbeitsscheines zum etwanigen Gebrauch dieses Schema und zur Publikation des Reglements selbst im Gewerk und an die Altgesellen, so wie zur strengsten Befolgung desselben mit dem Befehl, an die Altmeister oder die sonstigen, die Gesellen-Angelegenheiten verwaltenden Gewerks-Beamten, desgleichen an die Herbergswirthe, zugestellt, keine Willkührlichkeiten gegen unzünftige Gesellen sich zu erlauben, und insonderheit letztere schnell abzufertigen, indem auf den entgegengesetzten Fall nicht nur das Königl. Ministerium beschlossen hat, die Genehmigung des Reglements zurückzunehmen, sondern auch der Magistrat sich vorbehält, ein solches unwürdiges Betragen jener Individuen, welches den Zweck eines guten Vernehmens zwischen den zünftigen und unzünftigen Gewerksgenossen vereiteln würde, disciplinarisch zu rügen.

Ein Exemplar dieser ganzen Verordnung ist in der Gewerkslade aufzubewahren.

Berlin, den 10. Januar 1826.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königl. Residenzien.

Büsching.

An

das

Gewerk

hierselbst.

Schema

(Gewerks-Siegel.) Gewerks-Arbeitsschein des Gesellen (Zuname) in Berlin.

Der Gesell (Vor- und Zuname) aus in gebürtig, hat in Berlin, bei folgenden Meistern gearbeitet:

	Jahre.	Wochen.	Tage.	bei dem Meister.	Da-tum	Monat	Jahr	Bemerkungen.
					der Entlassung.			
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

Digitized by Google

79.

Publikanda der Königl. Regierung zu Stettin und Potsdam, die Stempelung der Buttergefäße betreffend.

Nach ältern gesetzlichen Bestimmungen sollen die in der Provinz beim Handel üblichen Buttergefäße: ein ganzes Achtel zu 18 Berliner Quart, ein halbes Achtel zu 9 Quart, ein sogenanntes Vierpart zu $4\frac{1}{2}$ Quart kubischen Inhalt verfertigt werden. Neuerlich ist nun der Fall vorgekommen, daß Behufs Uebervortheilung des Publikums, auf Bestellung sogenannte Vierparte kleiner als vorgedacht angefertigt worden sind. Wenn es nun zwar gegenwärtig den Böttchern freisteht, Gefäße aller Art von beliebiger Größe zu machen, so sind sie doch nach Vorschrift des §. 26. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 gehalten, jedem derartigen Gefäß die Berliner Quartzahl, die es enthält, und ihren Stempel einzubrennen. Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks anzuweisen, die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung von Seiten der Böttcher, durch häufig zu veranlassende Revisionen genau zu kontrolliren, und dabei festzusetzen, daß der gedachte Stempel, neben dem Anfangsbuchstaben des Namens des Verfertigers, auch den vollen Namen seines Wohnorts jedesmal enthalten muß, damit in vorkommenden Fällen der Ursprung des Gefäßes ohne Schwierigkeit ermittelt werden kann.

Vom 1. Januar 1826 an dürfen keine andere als vorschriftsmäßig gestempelte Buttergefäße im gemeinen Verkehr angewandt werden, worauf die Polizei-Behörden zu vigiliren haben.

Stettin, den 5. December 1824.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von mehreren Seiten ist darüber Beschwerde geführt worden, daß unsere Verordnung vom 5. December 1824, wegen Stempelung der Buttergefäße, so wenig von den

Böttchern als Butterhändlern befolgt werde. Wir finden uns daher veranlaßt, die Kreis- und städtische Polizei-Behörden wiederholt gemessenst anzuweisen, sämmtliche Böttcher und Butterhändler ihres Bezirks mit den Vorschriften jener Verordnung genau bekannt zu machen. Dabei wird bemerkt, daß die Verfertiger unrichtiger oder ungestempelter Buttergefäße nach §. 27. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, so wie die Verkäufer von Butter, die sich in solchen vorschriftswidrigen Gefäßen befindet, nach §. 12. jenes Gesetzes, zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden müssen.

Stettin, den 12. April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Gewerbtreibenden gewarnt, bei Vermeidung der in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen Untersuchung und Bestrafung, sich der Anfertigung und des Gebrauchs ungestempelter Buttergefäße zu enthalten.

Potsdam, den 29. April 1826.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

80.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an das Polizei-Präsidium und an die Militair-Kommission zu Berlin, die Paßertheilungen an beurlaubte Landwehrmannschaften betreffend.

Bei Ausführung der Vorschrift der Allerhöchsten In-

struktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10. December 1816 A 41, und der darauf gegründeten Festsetzung ad 4. des Circular-Rescripts der Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. September 1819 *) wegen der Paßertheilungen an beurlaubte Landwehrmannschaften sind seither einige Bedenken entstanden, zu deren Beseitigung sich die Ministerien des Innern und des Krieges über folfolgende Bestimmungen vereinigt haben:

1. die zum Ressort der competenten Civil-Behörde gehörige Ertheilung von Reisepässen an Landwehrmannschaften, darf bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen und auf länger als vier Monate, selbst wenn die Reisen in keine Periode einer großen Landwehr-Uebung fallen, nicht ohne Weiteres, sondern immer erst dann erfolgen, wenn das den Reisepaß begehrende Individuum sich über die geschehene Meldung bei dem Militair-Vorgesetzten hinreichend ausgewiesen hat. Die Aushändigung der Reise-Pässe ist aber in solchen Fällen nur von dem Nachweise der statt gefundenen Meldung bei dem Militair-Vorgesetzten, nicht aber von der Zustimmung desselben, deren es nicht bedarf, abhängig.

2. Sobald indessen die Reise in die Periode einer großen Landwehr-Uebung fällt, darf der Paß nur mit vorheriger Zustimmung der Militair-Vorgesetzten ertheilt, letztere jedoch bloß dann versagt werden, wenn von einer Reise während einer solchen Uebungs-Periode die Rede ist, an welcher die Landwehrmannschaften nach dem regelmäßigen Wechsel ihrer Einberufung Theil nehmen müssen.

3) Wenn in einzelnen Fällen, wo den eine Reise beabsichtigenden Landwehrmann die Reihefolge zur Theilnahme an der großen Uebung trifft, die Zustimmung der Militair-Behörde, mithin nach dem bestehenden allgemeinen Prinzip, versagt werden kann, besondere Verhältnisse die Bewilligung einer längern Reise-Er-

*) Jahrg. 1819, 3tes Heft, S. 852.

laubniß, also eine Dispensation von der Uebung, welcher der Landwehrmann eigentlich beiwohnen müßte, erfordern möchten, so hat die Königl. Regierung Sich dieserhalb mit dem betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur zu einigen, oder sich eventualiter an das Königl. General-Kommando zu wenden.

Die Königl. Regierung wird Sich jedoch, sobald dergleichen Ausnahmsfälle bei Garde-Mannschaften zur Sprache kommen, nicht mit den Provinzial-Militair-Behörden, sondern resp. mit den Garde-Landwehr-Brigade-Kommandeuren und dem Königl. General-Kommando der Garden in Relation setzen.

Es ist alsdann nicht zu besorgen, daß die gedachten oberen Militair-Behörden bei einem wirklich eintretenden gegründeten Bedürfniß ihre Zustimmung zur Reise versagen werden. Seitens des Herrn Kriegs-Ministers wird übrigens demgemäß ebenfalls das Erforderliche an die Militair-Behörden verfügt werden.

Berlin, den 4. Mai 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

D.

Sicherheits-Polizei.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Angehörigkeit eines Vagabonden betreffend.

Die Königl. Regierung irret, wenn Sie nach Ihrem, die dem Landarmenhause zu Strausberg durch den ehemaligen Schulzen N. N. aus N. verursachten Kosten betreffenden Bericht vom 1sten hujus glaubt, daß nach §. 3. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur

derjenige ein Vagabond sei, der nirgends einen Wohnsitz genommen, und bei dem zugleich der Umstand eintritt, daß sein Geburtsort nicht bekannt ist, daß mithin ein Mensch, von dem man weiß, wo er geboren ist, nie ein Vagabond sein könne.

Der allegirte Paragraph erwähnt vielmehr der beiden gedachten Kriterien, nemlich des Wohnsitzes und der Unbekanntschaft des Geburtsortes, nur alternativer-, keinesweges aber kopulativerweise. Die darauf Bezug habenden Sätze sind durch das Wort „oder," nicht aber durch das Wort „und" oder „auch" verbunden.

Hiernach ist es ganz unbezweifelt, daß jeder Großjährige, der länger, als drei Jahre den Ort seiner Herkunft verlassen hat, den letzteren rücksichtlich der Verpflegung nichts mehr angeht, folglich im vorliegenden Falle die Commune N. N. jedenfalls e nexu bleiben muß.

Ob aber der Landarmen-Fonds sich wegen der in diesem Falle aufgelaufenen Kosten an einen anderen öffentlichen Fonds regressiren könne, dies läßt sich von hieraus nicht übersehen, da nicht angezeigt ist, wo der N. N. als Vagabond ertappt ist, und die Königl. Regierung auch nicht einmal den Fonds bezeichnet hat, der die Verbindlichkeit der Erstattung haben könnte.

Die im Berichte in Bezug genommene Convention mit Sachsen vom 5. Februar 1820 und die in dieser über die Angehörigkeit der Vagabonden zwischen den beiderseitigen Staaten getroffenen Verabredungen können, wenn es sich von der Verpflegung eines Einländers und einem Streite zwischen einländischen Behörden hierüber handelt, nichts entscheiden.

Berlin, den 13. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20sten v. M.,

die Verpflegung der verarmten Wittwe N. N. betreffend,

hiermit bemerklich gemacht, daß das Vagabondiren ein Vergehen ist, und die dadurch entstehenden Kosten nicht nach dem Princip, nach welchem die Kosten der Armenpflege aufgebracht werden, vertheilt werden können. Vielmehr hat die Königl. Regierung die in dem vorliegenden Falle aufgelaufenen Transport-Kosten aus Ihrem Fonds zu polizeilichen Zwecken erstatten zu lassen.

Uebrigens muß der Wittwe N. lediglich die Wahl gelassen werden, sich niederzulassen, wo sie will.

Wenn es etwa nöthig ist, zu Vermeidung ferneren Vagabondirens, ihr eine Unterstützung zu verabreichen: so wird die Königl. Regierung hierdurch autorisirt, ihr solche aus dem Armen-Fonds Ihrer Haupt-Kasse verabreichen zu lassen, weil selbst, wenn die N. N. in die Kategorie der Armen gehören sollte, doch nach dreijähriger Abwesenheit eines großjährigen Menschen nicht mehr auf die im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 19. §. 12. gedachte Gemeine recurrirt werden kann, indem dieser §. immer das Domicil voraussetzt, und letzteres nach §. 23. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung durch dreijährige Abwesenheit verloren geht.

Berlin, den 22. Juni 1826.

Der Minister des Innern.
In Abwesenheit und Auftrag Sr. Excellenz.
Köhler.

83.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Vermeidung vorschriftswidriger Vagabonden-Transporte betreffend.

Bei abschriftlicher Zufertigung des anliegenden Berichts der Regierung zu Danzig vom 24sten v. M., den Transport des im hiesigen Arbeitshause detinirt gewesenen Schreibers N. N. von hier nach Stargardt in Westpreußen betreffend, wird dem Königl. Polizei-Präsidio, unter Rücksendung der brevi manu erforderten diesfälligen Akten desselben, bemerklich gemacht, daß kein genügender Grund vorhanden gewesen ist, jenen 39jährigen Vagabonden nach seinem Geburtsorte zurück transportiren zu lassen, nachdem derselbe sein dortiges Domizil längst verloren, und der Magistrat zu Preuß. Stargardt, weit entfernt, die Angehörigkeit desselben einzuräumen, nur zugestanden hat, daß der N. N. daselbst geboren sei, dieser Umstand aber bei der Beurtheilung der Angehörigkeit eines großjährigen Menschen allein nichts entscheidet. Vorgedachter Magistrat hat sogar gegen den Transport ausdrücklich protestirt, und deshalb hätte vor Einleitung des letztern zuvörderst die Entscheidung der ihm vorgesetzten Behörde eingeholt werden sollen. Da nun außerdem der N. N. kein Armer, sondern ein Vagabonde war, der da, wo er betroffen worden, zur Correktion gezogen werden mußte, und eben als Vagabonde, welcher keinem Orte angehört, keinem zugeschoben werden durfte, so wird das Königl. Polizei-Präsidium hierdurch angewiesen, dem Magistrate zu Stargardt die durch den Transport des N. N. verursachten Kosten ungesäumt zu erstatten, und künftig ähnlicher übereilter Transporte sich zu enthalten.

Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

84.

Bericht der Königl. Regierung zu Merseburg, ob einem mit Zwangs-Paß reisenden Individuo, wenn es Arbeit findet, der Aufenthalt zu gestatten sei?

Durch die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß eine Polizei-Behörde in unserm Regierungs-Bezirke einem mit einem Zwangs-Passe versehenen Individuo 14 Tage den Aufenthalt im Orte gestattet hat, weil es dort Arbeit gefunden. Es ist daher bei uns die Frage entstanden:

in wiefern einer Polizei-Behörde auf der Reiseroute, welche ein Zwangs-Paß angiebt, gestattet sei, dem Inhaber des Zwangs-Passes, wenn er Arbeit findet, eine Zeitlang bei sich aufnehmen zu dürfen, oder ob sie dies verweigern und ihn veranlassen müsse, seine Reise auf der gegebenen Route unverzüglich fortzusetzen.

Die Zwangs-Pässe vertreten die Stelle der frühern beschränkten Reisepässe, und sollen nach §. II. der Erläuterungen vom 23. Juli 1817 zur General-Transport-Instruktion, denjenigen ausgestellt werden, welche sich nur leichter polizeilicher Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen.

Hiernach scheint es uns zu hart, dergleichen Personen, wenn sie unterwegs Gelegenheit erhalten, sich auf ehrliche Art ihren Unterhalt zu verdienen, diesen Verdienst auf den Grund des Zwangs-Passes abzuschneiden, und halten wir dafür, daß wenn nicht besondere Gründe dafür vorhanden sind, den Polizei-Behörden auf der Reiseroute die Befugniß nicht entnommen werden könne, dem Inhaber des Zwangs-Passes den Aufenthalt zu gestatten. Da in dem Zwangs-Passe der Grund, weshalb solcher ausgestellt worden ist, bemerkt steht, so kann es den Polizei-Behörden nicht schwer fallen, zu beurtheilen, ob dem Inhaber die Erlaubniß zum Aufenthalte zu geben oder zu verweigern sei.

Stellt nun überdies die Polizei-Behörde das betref-

fende Individuum während seines Aufenthalts unter polizeiliche Aufsicht, und bemerkt beim Abgange desselben unter den Paß, warum ihm der Aufenthalt im Orte gestattet worden, so kann nach unserer Ansicht für die Sicherheits-Polizei kein Nachtheil erwachsen, besonders wenn noch außerdem die Polizei-Behörde, welche den Aufenthalt zugiebt, der Polizei-Behörde des Orts, wohin das betreffende Individuum gewiesen ist, von dem gestatteten Aufenthalte Nachricht giebt.

Diese unsere Ansicht über obgedachten Gegenstand erlauben wir uns Ew. Excellenz einsichtsvolleren Beurtheilung vorzutragen, und erbitten uns hochgeneigte Belehrung, um uns darnach nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks darnach zu instruiren.

Merseburg, den 8. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats-
Ministers des Innern und der Polizei
Herrn v. Schuckmann
Excellenz
zu Berlin.

85.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 8ten d. M. entwickelte Ansicht von der Befugniß der Polizei-Behörden,

einem mit Zwangs-Paß reisenden Individuo, wenn es Arbeit findet, unter Beobachtung der erwähnten Vorsichtsmaaßregeln den Aufenthalt zu gestatten,

ist ganz der Sache angemessen.

Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

86.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Tragung der Kosten für die von den Justiz-Behörden verfügten Transporte von Verbrechern betreffend.

Ich kann die Ansicht, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 24. v. M. in Betreff der Kosten der von den Justiz-Behörden verfügten Transporte von Verbrechern vorgetragen hat, nicht anders als ganz richtig finden. Sobald in Folge der gesetzlichen Vorschrift (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 195.) in einem Kriminal-Urtel die Ausweisung eines fremden Landstreichers, nach Abbüßung der ihm eines begangenen Verbrechens wegen zuerkannten zeitigen Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe, bestimmt worden; so können allerdings die Kosten der diesfälligen Ausführung auch nur, als zur Straf-Vollstreckung verwandt, angesehen, folglich nicht aus Polizei-Fonds übertragen werden. Ganz übereinstimmend hiermit, hat daher auch die im §. 563. der Kriminal-Ordnung in Bezug genommene Instruktion vom 27. März 1797 §. 1. verordnet, daß, wenn dergleichen Leute bei ihrer Entlassung mit Kleidungsstücken versehen werden müßten, der diesfällige Aufwand auf Rechnung desjenigen, dem die Kosten der Untersuchung zur Last fallen, zu setzen sei.

Wenn daher die Ausweisung eines Vagabonden nicht blos Folge einer polizeilichen Anordnung ist, so müssen alle darauf zu verwendenden Kosten von dem Kriminal-Fonds übertragen werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach den Antrag des Ober-Landesgerichts zu Naumburg abzulehnen, und demselben anheim zu geben, ob solches noch eine Berichts-Erstattung an das Königl. Justiz-Ministerium für nöthig erachten möchte.

Berlin, den 9. Juni 1826.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Bassewitz Hochwohlgeboren zu Potsdam, die Wahl eines Feuer-Sozietäts-Direktors betreffend.

Die von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 10ten dieses,

die Wahl eines Feuer-Sozietäts-Direktors für den Ruppinschen Kreis betreffend,

vorgetragene Bemerkung der General-Direktion der Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietät, daß die Deputirten, deren der §. 94. des neuen Reglements vom 18. December 1824 erwähnt, ganz verschieden von denjenigen Deputirten seien, welche zu Folge des §. 97. die Wahl der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren vorzunehmen haben, ist ganz richtig.

Es können aber die allegirten diesfälligen Bestimmungen überhaupt nicht für zweifelhaft gehalten werden. Die von den Associirten aus den höchst Versicherten nach §. 94. zu wählenden Kreis-Deputirten sind zur Unterstützung der Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten bei den in dem Reglement angegebenen Spezial-Fällen angeordnet, haben aber mit den Wahlen der Direktoren selbst nichts zu thun. Diese sollen vielmehr zu Folge des §. 97. auf den Kreistagen von denjenigen zu solchen Deputirten erfolgen, welche zugleich Mitglieder der Sozietät sind. Hieraus folgt, daß überhaupt die zu den Kreistagen Deputirten damit beauftragt worden, blos mit einzigem Ausschlusse derjenigen, welche nicht dabei auch Interessenten der Gesellschaft sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach der Land-Feuer-Societäts-Direktion zu antworten.

Berlin, den 23. Juni 1826.

Der Minister des Innern.
In Abwesenheit und Auftrag Sr. Excellenz.
Köhler.

88.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Feuer-Sozietäts-Beiträge für Kirchen und kirchliche Gebäude betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 23. März dieses Jahres,

betreffend die Beschwerden der Kirchen-Gemeinde zu N. N. wegen der von ihr geforderten Zahlung der Feuer-Sozietäts-Beiträge für die Kirche und kirchlichen Gebäude daselbst,

daß, da die Feuer-Versicherung zum Besten desjenigen geschieht, welchem die Verbindlichkeit zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude obliegt, auch die Feuer-Kassen-Beiträge von eben diesem getragen werden müssen, und zwar, wenn mehrere diese Verpflichtung haben, in dem Verhältnisse ihrer Beitragspflichtigkeit zu den Baukosten. Eine Abweichung von diesem, aus der Sache selbst sich ergebenden Grundsatze kann nur dann eintreten, wenn bei der ausdrücklich oder stillschweigend von dem Patron oder der Eingepfarrten ertheilten Genehmigung zum Beitritt zur Feuer-Sozietät speziell von dem einen Theile dem anderen erklärt worden, daß er weder zu den Beiträgen hinzutreten, noch auf die etwanigen Entschädigungs-Gelder Anspruch machen wolle. Nach diesem Prinzip ist zu entscheiden, wie in dem vorliegenden Falle die seit dem Jahre 1821 rückständigen Beiträge aufgebracht werden müssen, und der hiernach auf den Fiskus als Patron fallende An-

theil ist aus dem Kirchen- und Schul-Bau-Fonds zu entnehmen.

Es müssen übrigens die Einleitungen zur Berichtigung dieser Rückstände auf das Schleunigste getroffen werden, da die Feuer-Sozietät befugt ist, auf deren executivische Einziehung zu bestehen. Für die Zukunft ist von der Gemeinde N. N. auf die §. 159. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Weise über die Beibehaltung oder den Austritt aus der Sozietät in so weit er nach deren Reglement zuläßig ist, ein Beschluß zu fassen. Der Königl. Regierung wird überlassen zu entscheiden, ob Sie den Beitritt als Patron für rathsam hält, muß aber dafür sorgen, daß eine unzweideutige Festsetzung über die Beitragspflichtigkeit und den Antheil an den Entschädigungs-Geldern erfolge.

Die Bescheidung der Gemeinde zu N. N. auf deren urschriftlich hier wieder beigefügtes Gesuch vom 14. Mai v. J. wird der Königl. Regierung nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen überlassen.

Berlin, den 25. Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

89.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn Baumann Hochwohlgeboren zu Posen, die Verpflichtung des Militair-Fiskus zur Versicherung seiner im Großherzogthume Posen befindlichen Gebäude vor Feuersgefahr betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben eine Abschrift der an die Ministerien des Innern und des Krieges ergangenen, die Entscheidung über die Frage wegen Verpflich-

pflichtung des Militair-Fiscus zur Versicherung seiner im Großherzogthume Posen befindlichen Gebäude vor Feuers-Gefahr enthaltenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten v. M. (Anl. a.), Behufs der weiteren Anweisung der Feuer-Societät im Großherzogthum Posen.

Berlin, den 21. Juni 1826.

Der Minister des Innern.
Für denselben in dessen Abwesenheit und Auftrage.
Köhler.

a.

Auf die Mir vorgetragenen Zweifel über die Verpflichtung, die Militair-Gebäude dem Feuer-Societäts-Verein des Großherzogthums Posen einzuverleiben, erkläre Ich hiermit: daß es nur in Meiner Absicht gelegen hat, durch Meine Ordre vom 29. Februar 1820 das Verbleiben der damals in diesem Verein befindlich gewesenen Magazin-Gebäude zu bestimmen, weil nach Ihrer, des Ministers von Schuckmann Ansicht, durch das Ausscheiden derselben das Besteheh der Feuer-Societät im Großherzogthum Posen hätte gefährdet werden können. Diese Ordre kann aber auf den Beitritt derjenigen Gebäude, die seitdem neu erbaut sind, oder damals noch nicht dem Verein einverleibt waren, keine Anwendung finden. Ich bestimme vielmehr, daß es bis zur Feststellung der Gesetzgebung über die rechtlichen Verhältnisse der Feuer-Versicherungs-Anstalten, nach §. 10. des Reglements für die ehemalige Südpreußische Städte-Feuer-Societät vom 21. April 1803, dem Ermessen der Militair-Verwaltung überlassen bleiben soll, ob die letztgenannten Militair-Gebäude dem Feuer-Societäts-Verein des Großherzogthums Posen einverleibt werden oder nicht, zumal da durch die diesfälligen Beiträge dem Militair-Fonds eine bedeutende Ausgabe erwachsen würde, wozu derselbe nicht dotirt ist. Ich überlasse Ihnen, hiernach verfahren zu lassen.

Berlin, den 26. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

90.

Resolution des Ministeriums des Innern, an den israelitischen Gemeinen-Vorsteher N. N., die Verhältnisse der Juden-Synagogen zur Feuer-Societät betreffend.

Dem israelitischen Gemeine-Vorsteher N. N. wird in Bescheidung auf die Vorstellung vom 24sten v. M. eröffnet, daß Juden-Gemeinen nach den Gesetzen des Preußischen Staats nicht zu den ausdrücklich aufgenommenen und dadurch privilegirten, sondern zu den blos geduldeten Religions-Gesellschaften gehören. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. §. 18. und 174. finden daher auch keine Anwendung auf Juden-Synagogen, und kann das angebrachte Gesuch um Entbindung der dasigen Synagoge von dem Beitrage zur Feuer-Sozietäts-Kasse also nicht gewährt werden.

Berlin, den 5. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

91.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Trier, die Abschaffung der Stroh-, Rohr- und Schindeldächer betreffend.

Auf die beigefügte Immediat-Eingabe des Müllers N. N., haben Seine Königl. Majestät Inhalts abschriftlich angebogener Kabinets-Ordre vom 16ten d. M. (Anl. a.) nicht allein dem Bittsteller die Beibehaltung des Strohdachs auf seinem Hause so lange, bis er Mittel genug besitzt, sein Haus zur Tragung einer massiven Bedeckung umbauen zu können, zu gestatten, sondern auch bei dieser Gelegenheit von neuem zu befehlen geruhet, daß auf die polizeiliche Vorschrift, mit Ziegeln oder Schiefer zu dek-

ken, nur da mit Strenge bestanden werden soll, wo die Vermögens-Umstände des betreffenden Eigenthümers solches gestatten. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, dieser Allerhöchsten Bestimmung sowohl in dem vorliegenden speziellen Falle, als auch im Allgemeinen gebührend Folge zu leisten, und werden dabei die Ihr bereits früher über den fraglichen Gegenstand zur Beobachtung zu erkennen gegebenen Grundsätze nochmals wiederholt, daß nemlich nur in solchen Fällen auf die Ausführung der polizeilichen Anordnungen wegen Auflegung von Stein-Bedachungen statt der Rohr-, Stroh- oder Schindel-Dächer zu bestehen sei, wo die Vermögens-Umstände des Eigenthümers eine solche Ausgabe zuläßig machen.

Hierbei gereicht der Königl. Regierung zur Achtung, daß bei Ermittelung der deshalb von den Interessenten in Anspruch genommenen Verhältnisse mit Genauigkeit verfahren, und darauf gehalten werden muß, daß die Unter-Behörden sich nicht Willkühr zu Schulden kommen lassen, und theilweise durch unnachsichtige Behandlung, theilweise durch verstattete Ausnahmen zu Beschwerden und Exemplifikationen Anlaß geben, wie solches in dem gegenwärtigen Falle nach den in der Bittschrift angeführten Umständen statt gefunden zu haben scheint.

Von der getroffenen Verfügung wird übrigens Anzeige erwartet.

Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Ich will dem Müller N. N. auf dessen beiliegende Vorstellung, die Beibehaltung des Strohdachs auf seinem Hause so lange gestatten, bis er Mittel genug besitzt, sein Haus zur Tragung einer massiven Bedeckung umbauen zu können, und wiederhole bei dieser Gelegenheit, daß auf die polizeiliche Vorschrift, mit Ziegeln oder Schiefer zu decken, nur da bestanden werden soll, wo die Vermögens-Umstände des betreffenden Ei-

genthümers es gestatten. Sie werden hiernach das Erforderliche verfügen.

Potsdam, den 16. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Ministerium des Innern findet in dem wegen der Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer in den Städten von der Königl. Regierung unterm 29. April d. J. erstatteten Berichte Nichts, was Veranlassung geben könnte, die Verfügung vom 25. März d. J. zu modifiziren.

Die Polizei-Verordnung vom 12. August 1720 ist vor Besitznahme der dortigen Provinz ergangen, und daher eben so wenig als dort publizirt zu betrachten, als auf die dortige Landesart anwendbar.

Das allgemeine Landrecht in der von der Königl. Regierung angezogenen Stelle kann aber eine so ausgedehnte Verfügung, wie Sie getroffen, nicht rechtfertigen.

Was nun die Anwendung der Verordnung vom 25. März d. J. anlangt; so ist in derselben verordnet, daß solche in Beziehung auf die Anlegung der Dächer bei Neubauten nicht auf vergangene Fälle extendirt werden solle, damit nicht Einzelnen, welche durch Nachlässigkeit der Vorbesitzer oder der Polizei-Behörde, Gebäude mit vorschriftswidriger Bedachung besitzen, vielleicht zu gänzlicher Zerstörung ihres Nahrungs-Standes, angesonnen werden möge, diesfallsige in den einzelnen Fällen vielleicht unausführbare Aenderungen zu treffen, die Königl. Regierung vielmehr Sich darauf beschränken solle, durch schärfere Anweisung der Polizei-Behörden, bei Neubauten dergleichen Polizei-Widrigkeiten vorzubeugen.

Demnächst ist der Königl. Regierung überlassen worden, nach den Umständen mildernde Verfügung zu treffen, wodurch es Ihr also Selbst überlassen bleibt, außer auf die Dürftigkeit des Bauenden, auch auf die Verhältnisse des Ortes und die Lage des Gebäudes Rücksicht zu nehmen, und daher auch dem Dürftigen die Erlaubniß zur Anlegung feuergefährlicher Bedachungen zu versagen, wenn dadurch für die Nachbaren und die Stadt überhaupt Gefahr zu befürchten ist.

Dadurch erledigt sich denn der von der Königl. Regierung am Schlusse Ihres vorliegenden Berichtes gemachte Antrag von selbst, indem in kleinen Städten, wenn die Häuser nicht zusammenhängen, sondern wie in Dörfern vereinzelt gebaut sind, die Königl. Regierung jene mildernden Rücksichten nehmen kann, im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Häuser in geschlossenen Straßen unter sich zusammenhängen, auch in der kleinsten Stadt es wünschenswerth bleibet, durch Anlegung feuerfester Dächer bei Neubauten, die Gefahr der Stadt nach und nach zu vermindern.

Berlin, den 9. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

93.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Konstruktion der Russischen Schornsteinröhren betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird in Bescheidung auf die Anfrage im Berichte vom 10. April d. J.,

die Konstruktion der Russischen Schornstein-Röhren betreffend,

das in der Sache abgegebene Gutachten der Königl. Ober-

Bau-Deputation vom 18ten v. M. (Anl. a.) anliegend in Abschrift zur Achtung zugefertigt.

Berlin, den 15. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

a.

Die von Einem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 26sten v. M. zur Begutachtung uns zugefertigte Anfrage des hiesigen Polizei-Präsidii, ob der Rauch aus einem Kochofen eben sowohl wie aus einem Stuben-Ofen in eine enge Schornstein-Röhre geleitet werden dürfe, oder ob für jenen so wie für eine Heerd-Feuerung eine weite Röhre erforderlich sei, reichen wir anbei gehorsamst zurück.

Der Umstand, welchen das Polizei-Präsidium erwähnt, daß in einem Kochofen mitunter Gegenstände bereitet werden, die sich leicht entzünden, als Fett und dergleichen, ist allerdings gefahrbringend; indessen dürfte es eine lästige Beschränkung sein, die Abführung des Rauches aus Kochöfen durch enge Röhren ganz zu untersagen, indem dadurch die Verwandlung eines gewöhnlichen Stuben-Ofens in einen Kochofen unzuläßig gemacht werden würde.

Wir sind der Meinung, daß bei Ermittelung der erforderlichen Weite der Schornstein-Röhre, ein Kochofen gleich zwei gewöhnlichen Heitzofen zu rechnen sei, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen bereits bei Anlage der Schornsteine die Absicht, Kochöfen zu setzen, ausgesprochen und ohne Rücksicht auf die Bestimmung derselben die Weite der Röhren nach Maaßgabe des Reglements bestimmt worden ist.

In diesen Fällen würde es hart sein, auf Abänderung zu dringen. Sollte auch Nachtheil entstehen, so wird man erwägen müssen, daß bei Einführung neuer Einrichtungen solcher nicht immer ganz zu vermeiden ist.

Berlin, den 18. Mai 1826.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern
und der Polizei.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Betreibung der Tischler- und Schlösser-Profession in einem Lokal betreffend.

In der urschriftlichen Anlage wird der Königl. Regierung eine Vorstellung des dortigen Instrumentenmachers N. N., die Belässung einer Tischler- und Schlosser-Werkstätte in dem Hause seiner Pflegebefohlenen daselbst betreffend, mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Feuerlösch-Ordnung vom 24. Januar 1777 kein Königl. Gesetz, sondern blos eine Anordnung der damaligen Krieges- und Domainen-Kammer daselbst ist. Dies vorausgeschickt, kommt es blos darauf an: ob die Königl. Regierung nach dem Urtheile von Technikern das jetzige Zusammenwohnen eines Tischlers und Schlossers für feuergefährlich erachtet, als welches, wenn die Lokalität sich so verhält, als der Bittsteller sie beschreibt, nicht der Fall zu sein scheint. Bestätigt nun das Gutachten der Sachverständigen die vorausgesetzte Gefahrlosigkeit, so mag die Königl. Regierung dem hier gemachten Antrage des 2c. N. N. deferiren; jedenfalls aber unter Rücksendung der Eingabe binnen 14 Tagen entweder gutachtlich berichten, oder aber von dem Verfügten Anzeige machen.

Berlin, den 20. April 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Köhler.

F.

Armen-Polizei.

95.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Aufbringung der Armengelder betreffend.

Des Königs Majestät haben, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 10ten v. M. eröffnet wird, bei einer vorgekommenen Veranlassung bestimmt, daß besondere Armensteuern nicht ausgeschrieben werden sollen, indem, dafern die freiwillige Wohlthätigkeit nicht ausreiche, das Bedürfniß der Armen-Kasse aus der Kommunal-Kasse gedeckt werden müsse.

Hiernach hat die Königl. Regierung auch in N. N. zu verfahren, und bleibt Ihr, wenn die Kommunal-Kasse nicht im Stande ist, diese Ausgabe zu decken, unbenommen, die Ausschreibung eines einmonatlichen Betrags der Klassensteuer zu diesem Zwecke nachzulassen.

Berlin, den 7. April 1826.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Motz.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu Gunsten der Armen-Kassen betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 5ten v. M., daß die Anwendbarkeit der an die Regierung zu Breslau über die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zu Gunsten

der Armen-Kassen, ergangenen Verfügung vom 25. Mai *) v. J. auf Ihren Verwaltungs-Bezirk keinem Bedenken unterliegt.

Berlin, den 6. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Erbverpachtung von Hospitalgütern betreffend.

Auf den Bericht vom 29sten v. M., die Erbverpachtung eines Stücks von dem Grasegarten des Hospitals zu N. N. betreffend, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß, da das Hospital nach §. 42. Tit. 19. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die Rechte der Kirchen-Güter hat, nach §. 648. Tit. 11. Th. II. ibid. die Genehmigung des Ministerii des Innern genüget, welche unter dem eingereichten, hierbei zurückgehenden Duplikate des mit dem Gastwirthe N. N. abgeschlossenen Vertrages vom 4ten v. M. vermerkt worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1826.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Unterstützung für Invaliden aus städtischen Armen-Fonds, neben dem bewilligten Gnadenthaler betreffend.

Es kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 26sten v. M. bemerklich gemacht wird, bei Ent-

*) Jahrg. 1825, 2tes Heft, S. 447.

scheidung der Frage: ob dem dortigen Invaliden N. N. außer dem aus Staats-Fonds bewilligten Gnadenthaler bei seiner jetzigen Erwerbs-Unfähigkeit noch eine fortlaufende Unterstützung aus der städtischen Armen-Kasse zu gewähren sei? darauf nicht ankommen, daß der N. N. nicht zu den gemeinen Lasten beigetragen hat. Vielmehr genügt es, daß Jemand an einem Orte ein Domicil gehabt, und vermöge desselben zu diesen Lasten hat angezogen werden können. Denn wollte man die Vorschrift des §. 12. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts nur auf die Personen beschränken, welche wirklich etwas beigetragen haben: so würde an den Orten, wo keine besonderen Communal-Lasten zu tragen sind — ein Fall, der sehr oft eintritt — die Commune sich von der Ernährung aller ihrer Schutzverwandten lossagen können.

Uebrigens ist in Liegnitz doch auch die Communal-Accise erhoben worden, zu welcher der N. N. beigetragen hat, daher der vorausgesetzte Fall hier nicht einmal vorhanden ist.

Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

99.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., die Verhältnisse des Gewerbe-Instituts zu Berlin.

In Verfolg höherer Anweisung machen wir das Publikum hierdurch darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer Lehrgang des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin beginnt, und daß der Plan dieser Anstalt in sofern eine Abänderung erlitten hat, als der Unterricht der höheren Klasse um ½ Jahr verlängert worden ist, wäh-

rend dessen Maschinenlehre, Projektion, Anfertigung von Anschlägen getrieben wird.

Diese vom Staate mit großer Liberalität ausgestattete Lehr-Anstalt hat zu ihrem Zwecke, jungen Leuten des Gewerbestandes eine höhere, sonst nicht zu erreichende Ausbildung für ihren Beruf zu gewähren, und durch Erziehung mehrerer, demnächst zum Beispiel und Muster dienenden, Gewerbtreibenden, zur Entwicklung und Veredelung des gewerbthätigen Lebens des Volkes beizutragen.

Wir laden daher alle Eltern und Vormünder junger, zu der Aufnahme in die Anstalt geeigneter Leute aus dem Gewerbestande hierdurch ein, von den Mitteln zur höheren Ausbildung ihrer Pflegebefohlenen, welche der Staat ihnen durch Gründung der gedachten Anstalt eröffnet hat, Gebrauch zu machen. Für die Ertheilung des freien Unterrichts werden wir uns bei allen, zur Aufnahme in die Anstalt geeigneten Individuen, jederzeit gern verwenden.

Bedingungen der Aufnahme, vorzüglich der Erlangung eines, der vom Staate bewilligten Stipendien sind:

a) gute sittliche Aufführung;
b) hervorstechende natürliche Anlagen, Fassungskraft und praktische Anstelligkeit;
c) Besitz der gewöhnlichen mechanischen Fertigkeiten in dem gewählten Gewerbe;
d) die gewöhnlichen Schulkenntnisse, namentlich die Fertigkeit, gut zu rechnen und zu schreiben und vollkommene Mächtigkeit der deutschen Sprache;
e) da eine spezielle Beaufsichtigung der jungen Leute außer den Unterrichts-Stunden nicht Statt findet, ein 18- oder doch wenigstens 16jähriges Alter;
f) bei denjenigen Individuen, welche ein Königl. Stipendium nachsuchen, wird das Unvermögen der Eltern, dieselben auf eigene Kosten in Berlin unterhalten zu können, vorausgesetzt.

Zur Vermeidung einiger, bis jetzt vorgekommenen Mißverständnisse muß noch bemerkt werden:

daß die Anstalt durchaus keinen artistischen Zweck hat,

und zur Ausbildung von Malern und Bildhauern keine Gelegenheit darbietet; ferner

daß solche eben so wenig vorzugsweise oder gar ausschließlich zur Ausbildung von Bauhandwerkern bestimmt ist. Zur praktischen Uebung und Anlernung dieser letzteren, der Maurer und Zimmerleute, bietet die Anstalt vielmehr keine Gelegenheit, da die zu den Arbeiten der höheren Klasse gehörenden praktischen Uebungen im Modelliren rc. gerade mit den Baugewerben in der wenigsten Verbindung stehen.

Vorzugsweise wird hinsichtlich des diesseitigen Bezirkes die höhere Ausbildung von Metall-Arbeitern, demnächst auch von Tuchbereitern und Färbern gewünscht. Wir werden, besonders bei Empfehlungen zu den Stipendiats-Stellen, auf Personen aus diesen Gewerbs-Klassen zunächst Rücksicht nehmen.

Personen, welche hiernach die Aufnahme ihrer Angehörigen in das Gewerbe-Institut wünschen, haben sich bei uns, damit wir die erforderliche Prüfung veranlassen, sofort zu melden und dabei anzuzeigen: ob sie die jungen Leute auf ihre eigenen Kosten in Berlin unterhalten wollen, oder auf den Genuß eines der Königl. Stipendien Anspruch machen.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1826.
Königl. Regierung.

100.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, das Verfahren bei Auszahlung der den Müllern bewilligten Entschädigungs-Gelder betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat den von der Königl. Regierung an dasselbe und das Ministerium des Innern erstatteten Bericht vom 26sten v. M., die in Antrag gebrachte nähere Bestimmung wegen des bei Aus-

zahlung der den Müllern bewilligten Entschädigungen zu beobachtenden Verfahrens betreffend, mit dem Bemerken hierher abgegeben, daß die Königl. Regierung in Ansehung der Fälle, wobei der Domainen-Fiskus als Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter der Mühlen concurrirt, schon mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sei, der Domainen-Fiskus mithin bei den Gegenständen des vorliegenden Berichts kein Interesse habe.

Dasselbe hat daher die weitere diesfällige Verfügung dem Ministerio des Innern anheim gestellt.

Da nun auch, was die Privat-Müller betrifft, schon durch den §. 8. der Verordnung vom 15. September 1818 vorgeschrieben worden ist, wie es bei getheilten Eigenthums- und Nutzungs-Rechten mit der Ausmittelung der Entschädigungen und der Auszahlung der Entschädigungs-Gelder gehalten werden solle, so wird die Königl. Regierung wegen Ihres vorgedachten Antrages auf jene gesetzliche Bestimmung mit dem Beifügen verwiesen, daß es Hinsichts der Hypotheken-Gläubiger jeden Falls hinreicht, wenn die Königl. Regierung vermöge Ihres officii nobilis dafür sorgt, daß selbige von der geschehenen Festsetzung der Entschädigungs-Summen benachrichtigt, und dadurch in den Stand gesetzt werden, ihren etwanigen Widerspruch gegen die Auszahlung der Entschädigungs-Gelder an den Besitzer der Mühle, in Ermangelung einer diesfälligen gütlichen Vereinigung mit dem Letzteren, im Rechtswege durch einen Arrestschlag zu begründen.

Berlin, den 27. Mai 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. N., daß wegen untersagten Schankgewerbes kein Rechtsweg zulässig sei.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom

1. Februar c., in Betreff der zwischen Ihr und dem Ober-Landesgerichte zu N. N., in der Klagesache des Bürgers N. N., wegen des dem letzteren untersagten ferneren Betriebes des Schankgewerbes, entstandenen Differenz, bei Zurückgabe der eingereichten Original-Verhandlungen und in Folge des vorläufigen Bescheides vom 27. März d. J. in der abschriftlichen Beilage (sub. Lit. a.) diejenige Verfügung zur Nachricht und weiteren Veranlassung zugefertigt, welche der Herr Justiz-Minister in dieser Angelegenheit unterm 24sten v. M. an das Ober-Landesgericht zu N. N. erlassen hat.

Berlin, den 6. Mai 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Köhler.

a.

Nach dem Schreiben des Königl. Ministerii des Innern vom 27sten v. M. ist zwischen dem Ober-Landesgerichte und der Regierung zu N. N. eine Differenz in der Klagesache des Bürgers N. N. entstanden, weil das Kollegium, gegen die Ansicht der Regierung, ein gerichtliches Verfahren gegen die Verfügungen der letzteren, durch welche aus polizeilichen Rücksichten dem N. N. der fernere Betrieb des Schankgewerbes untersagt worden ist, Statt finden lassen will. Der Justiz-Minister kann die dagegen von Seiten der Regierung erhobene Beschwerde nicht anders als sehr gegründet erachten, denn das Rescript vom 10. April 1817, auf welches das Königl. Ober-Landesgericht sich beruft, findet hier keine Anwendung, da gar nicht davon die Rede ist, ob an und für sich der N. N. berechtigt ist, jenes Gewerbe zu treiben, sodann ob er sich in polizeilicher Hinsicht desselben unwürdig gemacht hat. Die Beurtheilung dieses Umstandes ist gar nicht Gegenstand der richterlichen Kognition und die §. 131. und sqq. des Edikts vom 7. September 1811 ergeben deutlich, daß es bei den dort aufgeführten Gewerbetreibenden außer dem Gewerbeschein auch noch auf ein Zeugniß der Polizei-Behörde ankommt, von welchem die Erlaubniß zur Ausübung abhängig gemacht worden ist. Dabei ist nach §. 133. nur ein Recurs an die obere Polizei-Behörde

zulässig. Es findet daher in dieser Sache kein Rechtsweg Statt, und das Königl. Ober-Landesgericht wird daher hiermit angewiesen, von seiner Behauptung abzustehen.

Berlin, den 24. April 1826.

Der Justiz-Minister.

v. Danckelman.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu N. N.

102.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum An- und Aufkauf von Waaren betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. Oktober 1825 eröffnet, daß der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 21. September c. nicht die Absicht untergelegt werden kann, den Aufkauf im Umherziehen hinsichtlich aller Gegenstände nachzulassen, womit ein stehender Handel betrieben wird, da in derselben überall ein den bestehenden Vorschriften gemäß erlaubter Aufkauf vorausgesetzt ist. Die Frage aber, welche Waaren überhaupt im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, beantwortet sich bei Vergleichung des §. 5. des Regulativs vom 28. April v. J. mit den §. §. 14. bis 16. dahin, daß auch hierbei, wie bei dem Ankaufe, unterschieden werden muß, ob der Gewerbtreibende die Waaren, die Gegenstand seines Handels sind, mit sich umherführt oder nicht. So wie das Geschäft derjenigen, welche umherziehen, um Waarenbestellungen zu suchen, nicht auf die im §. 11. bezeichneten Waaren beschränkt ist, so ist auch der Ankauf nur dann, dem §. 15. und dem Mariginale zu §. 14. gemäß, auf die im §. 14. bezeichneten Gegenstände beschränkt, wenn der Ankäufer mit den Waaren selbst umherzieht. Hiernach ergeben sich folgende Regeln:

1) Ausländer, welche die aufgekauften Waaren mit sich herumführen wollen, können nach §. 12. des Regulativs vom 28. April 1825 Gewerbscheine zum Ankauf nur erhalten, wenn sie die letzteren auf die in in No. 1. des §. 14. des Regulativs benannten Gegenstände beschränken wollen.
2) Inländer können, unter gleicher Voraussetzung für alle im §. 14. benannten Gegenstände, Gewerbscheine zum Aufkauf erhalten.
3) Aufkäufer (Inländer und Ausländer) welche die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführen, können auch zum Aufkauf solcher Gegenstände Gewerbscheine erhalten, welche in dem §. 14. des Regulativs nicht benannt sind.

Berlin, den 27. December 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

103.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Erfurt, daß mit Blei- und Rothstiften, Siegellack, Federn, Oblaten, Schreib- und Zeichen-Materialien — nicht aber mit Papier — Hausirhandel statt finden dürfe.

Da Blei- und Rothstifte, desgleichen Siegellack nach der neuesten Erhebungs-Rolle der Abgaben zu den groben kurzen Waaren gerechnet werden, so kann, wie der Königl. Regierung auf Ihren fernerweiten Bericht vom 6ten d. M., die in Antrag gebrachte Ausdehnung des dem Einwohner N. N. zu Nordhausen pro 1826 ertheilten Gewerbescheines zum Hausirhandel mit Siegellack und Schreibmaterialien auf die Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg betreffend, hierdurch eröffnet wird, dem N. N. der Hausirhandel mit den obengedachten Artikeln, so wie mit Federn, Oblaten und Zeichnungs-Materialien, welche nach

ach §. 14. No. 2, 4 und 6 des Hausir-Regulativs
om 28. April 1824 zu den Gegenständen des Hausir-
andels gehören, in dem dortigen Regierungs-Departe-
ent gestattet bleiben.

Was aber das Papier betrifft, so ist schon im Ein-
rständnisse des Königl. Finanz-Ministerii wiederholent-
h in andern Spezial-Fällen entschieden worden, daß da-
it nicht hausirt werden dürfe. Der Hausir-Handel mit
apier kann daher auch dem N. N. nicht nachgegeben
erden.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach den Ge-
rbeschein des N. N. zu modifiziren.

Die nachgesuchte Ausdehnung dieses Gewerbescheins
f die Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg
nn übrigens aus dem Grunde nicht angeordnet werden,
il dergleichen unmittelbare Ausdehnungen von dem un-
zeichneten Ministerio nur ausnahmsweise und in der
gel blos für den Viehhandel verfügt werden. Dem N.
. kann mithin nur überlassen werden, sich selbst wegen
sdehnung seines Gewerbescheins an die Regierungen,
deren Bezirken er sein Gewerbe zu betreiben wünscht,
wenden.

Berlin, den 29. Mai 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

104.

script der Königl. Ministerien des Innern und der
nanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, den
Hausirhandel mit roher Wolle betreffend.

Auf die Berichte vom 13. April und 22. August
J. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß kein
und vorhanden ist, den Handel mit roher Wolle im

Umherziehen zu verhindern, daher Dieselbe ermächtigt wird, Gewerbscheine zu diesem Handel zu ertheilen.

Berlin, den 17. September 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß auch mit neuen Betten kein Hausirhandel statt finden dürfe.

Auf die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 10ten d. M. aufgestellte Frage:

ob der Hausirhandel mit neuen Betten erlaubt sei?

wird Derselben hiermit eröffnet, daß durch die Bestimmung des Hausir-Regulativs vom 28. April p. a.

„wonach mit alten Kleidungsstücken und Betten nicht hausirt werden soll“

auch neue Betten ausgeschlossen sind; denn wenn die Absicht gewesen wäre, blos alte Betten auszuschließen, so hätte das Gesetz das Wort alt wiederholen müssen. Uebrigens dürfte auch, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, die Beurtheilung sehr schwierig sein: ob Betten schon gebraucht, oder ganz neu sind.

Wenn die Königl. Regierung ferner anführt, daß durch die gedachte Bestimmung des Regulativs eine Ausnahme von der Regel gemacht sei, nach welcher die Regierungen befugt sein sollen, zum Debit der Abfälle und Abgänge der Haus- und Landwirthschaft und der Gewerbe, das Umherziehen zu gestatten, so ist diese Ansicht keinesweges begründet, da ein Bette (nicht bloße Federn, mit welchen der Hausirhandel gestattet ist) unter die Abfälle und Abgänge nicht gerechnet werden kann.

Berlin, den 20. August 1825.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

106.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Betrieb des Siebmacher-Gewerbes im Umherziehen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7ten v. M. unter Rückgabe der Beilagen eröffnet, daß die von Ihr dafür angeführten Gründe, daß das Siebmacher-Gewerbe zu den Gewerben gerechnet werden möge, die nach §. 11. des Regulativs vom 28. April v. J. sub No. 5. ausnahmsweise auch von Leuten unter 30 Jahren umherziehend betrieben werden dürfen, nicht überzeugend sind. Die Darstellung der Königl. Regierung beweiset vielmehr, daß die Siebmacher solchen Gewerbtreibenden beizuzählen sind, denen nach §. 6. des Regulativs erlaubt werden muß, blos auf den Grund einer polizeilichen Legitimation, in der Umgegend ihres Wohnorts unbestellte Arbeit aufzusuchen, und wird die Königl. Regierung deshalb beauftragt, für die Folge hiernach verfahren zu lassen.

Berlin, den 11. Oktober 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz

107.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Potsdam, und abschriftlich an das Königl. Ober-Bergamt in Berlin, die Gestattung des Hausirhandels mit Waaren aus Kupfer oder Messing betreffend.

Rücksichtlich der von dem hiesigen Ober-Bergamte in dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 31. Oktober d. J. angeführten Umstände, und bei der näheren Auseinan-

derseßung des Sachverhältnisses, welches bei dem Hausirhandel mit Waaren aus Kupfer oder Messing obwaltet, ist nunmehr nachgegeben worden, daß dieser Handel, welcher nach der gemeinschaftlichen Verfügung vom 15. Juli d. J. künftig untersagt werden sollte, fernerhin gestattet werden kann. Der Königl. Regierung wird solches im Verfolg dieser Verfügung hiermit eröffnet, und Dieselbe aufgefordert, dem gemäß diejenigen Hausirer speziell zu benachrichtigen, welchen etwa auf den Grund der Verfügung vom 15. Juli c. der nachgesuchte Hausir-Gewerbeschein zu dem gedachten Handel versagt sein möchte.

Berlin, den 8. December 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

Abschrift dieser Verfügung an das Königl. Ober-Bergamt hieselbst zur Nachricht auf den Bericht vom 31. Oktober d. J.

Berlin, den 8. December 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

108.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Befugniß der Leinen- und Baumwollen-Waaren-Weber, ihre Fabrikate im Umhertragen feil zu bieten, betreffend.

Die Anfrage der Königl. Regierung vom 10ten v. M., die Befugniß der Leinen- und Baumwollen-Waaren-Weber betreffend, ihre Fabrikate im Umhertragen feil zu bieten, ist unnöthig gewesen, indem das Regulativ vom 28. April 1824 sich darüber deutlich ausspricht.

Denn wenn dasselbe und zwar im §. 3., das Umhertragen zum Verkauf, selbst im Polizei-Bezirk des Wohnorts des Gewerbetreibenden, nur in Hinsicht solcher Waa-

ren gestattet, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, und im §. 4. das Umhertragen außer dem Wohnorte und in dessen Umgegend nur dann, wenn

a) die Waaren selbst verfertigt sind und
b) zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten kann

erlaubt: so ist dadurch sehr bestimmt ausgesprochen, welche gesetzliche Bestimmungen der, von der Königl. Regierung in Bezug genommenen Verfügung vom 15. April 1822 substituirt worden sind.

Berlin, den 12. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

109.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., daß Ausländern der Hausirhandel mit Töpferwaaren nicht zu gestatten sei.

Die Königl. Regierung hat Sich in Ihrem Berichte vom 26sten v. M., die von Ihr den Ausländern im Jahre 1825 ertheilten Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Töpferwaaren betreffend, mit Unrecht auf die Bestimmung des §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824 berufen, wonach Ausländern der Gewerbsbetrieb im Umherziehen nächst dem Hausirhandel mit Wochenmarkts-Artikeln, dem Aufsuchen von Waaren-Bestellungen, den im §. 17 — 19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen nur dann gestattet werden soll,

wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Sollten nemlich in der dortigen Gegend im Inlande

in der That nicht so gute Töpferwaaren als im Auslande verfertigt werden, so werden doch von den Ausländern die Töpferwaaren nicht im Umherziehen fabrizirt, sondern das Gewerbe, das sie im Umherziehen betreiben, ist ein bloßer Handel, den die Inländer sogleich übernehmen werden, als er den Ausländern nicht gestattet wird.

Die Königl. Regierung hat im abgewichenen Jahre 1751 Gewerbscheine ausgefertigt, und darunter 163 blos zum Handel mit Porzellan, irdenem und Stein-Geschirr. Es verdient also um so ernstlichere Mißbilligung, daß Sie noch Ausländern einen gesetzlich ihnen nicht gestatteten Hausirhandel mit Töpferwaaren im Jahre 1825 wiederum bewilligt hat, da Ihr solches schon unterm 17. December 1824 speziell untersagt war, und hiernach eine Ueberfüllung des Regierungs-Bezirks mit Hausirern nicht zu verkennen sein dürfte.

Die Königl. Regierung wird daher wiederholentlich angewiesen, keinen Ausländern wieder Gewerbscheine zum Hausirhandel mit Töpferwaaren zu ertheilen. Sind übrigens, wie die Königl. Regierung bemerkt, dergleichen Bewilligungen auch von anderen Regierungen geschehen, und letztere in den nemlichen Fehler verfallen, so hätte die Königl. Regierung solche nennen müssen, damit auch sie berichtigt werden können.

Berlin, den 29. Juni 1826.

Ministerium des Innern. In dessen Abwesenheit. Ferber.

Ministerium der Finanzen. v. Motz.

H.

Bau-Polizei.

110.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bestimmung des Maaßes der Biberschwänze, Dachpfannen und Mauersteine.

Es ist bereits durch die Verordnung des ehemaligen

Königl. General-Direktoriums vom 29. Oktober 1781,
welche auch durch die Verfügung der hiesigen Krieges-
und Domainen-Kammer vom 19. November 1781 sämmt-
lichen Magisträten und Bau-Offizianten bekannt gemacht
ist, in Absicht der Abmessungen der Ziegelwaaren festgesetzt,
daß

die Biberschwänze 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und $\frac{3}{4}$ Zoll dick,

die Dachpfannen $16\frac{1}{2}$ Zoll lang, $9\frac{1}{2}$ Zoll breit mit Kopf und Verschnitt

gefertigt werden sollen; gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß diese Vorschriften nicht mehr beachtet, und besonders die Dachpfannen nach willkührlichen und verschiedenen Maaßen, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll kürzer gemacht werden, als die Vorschrift es besagt, wodurch eine tüchtige Reparatur der Dachpfannen daher sehr erschwert wird.

Zur Verhütung des dadurch für die Eigenthümer der Gebäude entstehenden Nachtheils findet sich die unterzeichnete Regierung veranlaßt, obige Bestimmung, das Maaß der Dachsteine betreffend, hiemit in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Inhaber von Königlichen, Kämmerei- und allen übrigen Ziegeleien, so wie die Töpfer, anzuweisen, daß sie die Formen und Ringe zu den Dachsteinen, insofern sie zum inländischen Verbrauch bestimmt sind, mit Rücksicht auf das Schwinden des Lehms dergestalt anfertigen lassen, daß die ausgebrannten Dachsteine die richtigen Maaße erhalten.

In Absicht der Mauersteine sind in der erwähnten Direktorial-Verordnung zwar ebenfalls die Maaße bestimmt; durch spätere höhere Verfügungen vom 21. Januar 1805 und vom 29. Mai 1812 sind diese aber abgeändert, und mit Rücksicht auf die Kalkfugen für die hier üblichen großförmigen Mauersteine auf

$11\frac{1}{2}$ Zoll Länge,
$5\frac{1}{2}$ Zoll Breite und
$2\frac{1}{2}$ Zoll Dicke

festgesetzt, so daß zu einem Kubikfuß vollen Mauerwerks Stück Ziegel erforderlich sind. Hierbei muß es auch

künftig um so mehr sein unabänderliches Bewenden behalten, da solche Ziegel einen richtigen Mauerverband geben, und ein noch größeres Format der Ziegel die massiven Bauten kostbarer macht, als es die Solidität erfordert.

Die Herren Landräthe und Magistråte werden aufgefordert, auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu halten.

Gumbinnen, den 13. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

IX.

Medizinal-Wesen.

111.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die unmittelbare Korrespondenz der Medizinal-Kollegien mit den Gerichts-Behörden betreffend.

Durch mehrere Collisionen, welche zwischen Medizinal-Kollegien und Gerichts-Behörden vorgekommen waren, hatte sich das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag des Königl. Justiz-Ministeriums veranlaßt gefunden, unterm 19. Mai 1818 zur Vermeidung ähnlicher Fälle sämmtliche Medizinal-Kollegien dahin anzuweisen, künftig von jeder unmittelbaren Korrespondenz mit den Gerichten zu abstrahiren, zu dem Ende sämmtliche von ihnen abzufassende gerichtliche Gutachten den competenten Regierungen zur weiteren Beförderung br. m. zu übersenden, und eben so die zur Abfassung solcher Gutachten etwa nöthigen Akten sich durch die Regierungen zu verschaffen, auch die hierbei vorfallende Korrespondenz durch den Regierungs-Medizinalrath und unter dessen Leitung auch durch das Subaltern-Personal der am Orte der Medizinal-Kollegien befindlichen Regierungen im Namen der Letzteren besorgen zu lassen. Hiernach ist bisher verfahren worden.

Die Erfahrung hat jedoch mehrere Nachtheile dieses Verfahrens nachgewiesen, hierunter gehört namentlich, daß bei diesem indirekten Geschäftsgange die Erstattung der von den Gerichten verlangten Gutachten zum Nachtheil der Beklagten häufig verzögert wird, hierdurch aber bedeutendere Kosten veranlaßt werden, und daß überdies der oft als Geheimniß zu behandelnde Inhalt der Untersuchungs-Akten einer weit größeren Oeffentlichkeit ausgesetzt ist.

In dieser Hinsicht und da übrigens kein überwiegender Grund vorhanden ist, es fernerhin bei der fraglichen Anordnung zu belassen, hat das unterzeichnete Ministerium, im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio, beschlossen, die unmittelbare Korrespondenz zwischen den Medizinal-Kollegien und den Gerichten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Kommunikation mit der Ober-Medizinal-Behörde vorkommen kann, nunmehr wieder statt finden zu lassen. Hiernach werden sofort sämmtliche Medizinal-Kollegien von dem unterzeichneten Ministerio, so wie die Gerichts-Behörden von dem Königl. Justiz-Ministerio instruirt werden.

Der Königl. Regierung wird diese Anordnung hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin, den 27. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an den Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Rehfues, in Bonn, die Ausdehnung der Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades auf die pharmaceutischen Studien betreffend.

Das Ministerium eröffnet Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 9ten v. M. daß die Prüfung in den pharmaceutischen Studien nicht füglich ein Gegenstand des Tentamens sein kann, welches die Aspiranten des Doktorgrades der medizinischen Fakultät in Folge der Verfügung vom 7. Januar c. vor der philosophischen Fakultät zu bestehen haben, vielmehr ist es Sache der medizinischen Fakultät bei dem Examen rigorosum und der Ober-Examinations-Kommission bei den Staats-Prüfungen, auf den Nachweis dieser dem Mediziner unentbehrlichen Kenntnisse zu sehen. Das Ministerium hat die medizinischen Fakultäten sämmtlicher Landes-Universitäten angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmaceutischen Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde und in der praktischen Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben.

Ew. ꝛc. bleibt überlassen, hiernach den Professor N. N. auf seine wieder beigefügte Vorstellung zu bescheiden.

Berlin, den 22. April 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

113.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die medizinischen Fakultäten sämmtlicher Königl. Universitäten, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die medizinische Fakultät wird hierdurch angewiesen, die Prüfung der Aspiranten des medizinischen Doktorgrades auch auf die pharmaceutischen Studien, falls solches bisher noch nicht geschehen sein sollte, auszudehnen, und sich zu vergewissern, daß die Doktoranden sich auch in der pharmaceutischen Botanik und Waarenkunde und in der praktischen Pharmacie die für einen wissenschaftlichen Arzt unentbehrlichen Kenntnisse erworben haben.

Berlin, den 22. April 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

114.

Extrakt aus dem Rescripte der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, daß auch die Militair-Aerzte bei ihrer Civil-Praxis sich den allgemeinen Polizei-Vorschriften fügen müssen.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. April d. J. wegen der von den Militair- und Civil-Aerzte der Polizei-Behörde zu machenden Anzeigen von den mit der Krätze und Lustseuche behafteten Personen, zu erkennen gegeben, daß kein Anlaß zu einem Bedenken vorhanden ist, als ob die Militair-Aerzte bei ihrer Civil-

Praxis sich den allgemeinen Polizei-Vorschriften zu fügen nicht auch gehalten wären.

Berlin, den 13. Juni 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern abwesend.

115.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, Vorschriften wegen Aufstellung der Liquidationen von Medizinal-Personen.

Bei Einsendung der Liquidationen der Medizinal-Personen zur Festsetzung ist folgendes zu beobachten, oder sie werden unberücksichtigt auf Kosten der Einsender remittirt werden.

1. Die Festsetzung der Liquidationen der Medizinal-Personen gehört nicht zum Ressort des Königl. Medizinal-Kollegiums der Provinz, sondern zu dem der Königl. Regierung,
2. jede Liquidation muß auf einem besondern Bogen geschrieben sein,
3. es muß der Name des Kranken, und die Krankheit, an welcher derselbe behandelt worden, genau angegeben werden,
4. die, auf den Grund der in den Händen einer jeden approbirten Medizinal-Person sich befindenden Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815, und der später erschienenen Deklarationen abzufassende, Liquidation muß gehörig spezifizirt sein, d. h. es müssen die einzelnen täglichen sowohl als nächtlichen Besuche durch Angabe des Datums genau bezeichnet, die einzelnen besonders verrichteten Hülfsleistungen genau angegeben werden.

Hierbei wird in Erinnerung gebracht, daß das

Sostrum für den Besuch, bei welchem irgend eine besonders zu honorirende Hülfsleistung verrichtet, z. B. eine Operation gemacht wird u. s. w. in dem Sostrum für diese Hülfsleistung mit inbegriffen, für diesen Besuch also ein besonderes Sostrum nicht in Anrechnung zu bringen ist.

5. Wenn die Besuche eine Reise erforderten, müssen die daraus erwachsenden Transport-Kosten, von dem ärztlichen Honorar getrennt, in einer besondern Position in Anrechnung gebracht werden. Hierbei wird nachstehende, unterm 24. März 1823 bekannt gemachte Verfügung in Erinnerung gebracht: „es darf der Arzt in seiner Praxis, sobald nicht von Geschäften im Auftrage des Staates die Rede ist, nicht unbedingt Extrapost liquidiren, Aerzte und Wundärzte müssen vielmehr, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder Wundarzt sich eigenen Gespannes oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach der Analogie der Gebühren-Taxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 20 Sgr., dem Wundarzt 10 Sgr. Reisekosten vergütet werden. Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch weg."

Die Thierärzte stehen mit den Wundärzten in gleicher Kategorie.

Ganz besonders aber wird auch darauf noch aufmerksam gemacht, daß überall, wo Fuhrkosten liquidirt werden, die von der Orts-Behörde zu bewirkende Bescheinigung der Richtigkeit der angegebenen Orts-Entfernung durchaus nicht fehlen darf.

6. Die Festsetzung einzelner Rezepte ist nicht statthaft, es muß denselben vielmehr ohne Ausnahme jedesmal eine Rechnung beigefügt sein. Diese Rechnung muß rein und deutlich geschrieben sein, es muß auch nicht mehr als eine Sache in einer Linie aufgeführt wer-

den. Die beigefügten Rezepte müssen numerirt sein, und diese Nummern müssen in einer besondern Linie vor der Linie zum Monat und Datum in der Rechnung aufgeführt werden, und die Preise müssen auf jeder Vorschrift nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen deutlich bemerkt seih.

7. Zu jeder Liquidation für gehabte ärztliche, wundärztliche u. s. w. Bemühungen, so wie zu jeder Arznei-Rechnung, deren Betrag die Summe von 50 Rthlr. erreicht, muß der vorschriftsmäßige Stempel adhibirt werden.

Magdeburg, den 22. Juni 1826.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

116.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an den Königl. General-Prokurator zu Cölln, die Reise-Entschädigung der Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte in Strafsachen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 18ten v. Mts.,
die Reise-Entschädigungs-Kosten in Strafsachen betreffend,

wird Ihnen eröffnet, daß so wenig das Diäten-Regulativ vom 28. Juni pr. als das frühere vom 28. Februar 1816 Veranlassung geben, den Kreis-Physikern und Kreis-Wundärzten Reisekosten und Diäten nach den darin enthaltenen Bestimmungen festzusetzen, wenn sie in Untersuchungssachen Reisen zu machen genöthigt sind. Es sind dies keine Angelegenheiten, wegen welcher der Staat die Entschädigung gewährt, sondern es sind vielmehr Privat-Personen dazu verpflichtet, und nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 1. des Regulativs vom 28. Juni pr. findet dasselbe auf solche Fälle nicht Anwendung, und bleiben vielmehr die vorhandenen Gebühren-Taxen in Kraft.

Die benannten Medizinal-Beamten können daher

aus den gedachten Gesetzen eben so wenig wie die Justiz-Beamten Gründe hernehmen, nach welchen die Bestimmungen des Dekrets vom 18. Juni 1811 auf sie nicht ferner Anwendung finden sollen.

Berlin, den 20. März 1826.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Danckelman.

An
den Königl. General-Prokurator
Herrn Ruppenthal zu Kölln.

117.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die von den Medizinal-Beamten zu liquidirenden Gebühren betreffend.

Nach einer Verfügung des Hohen Justiz-Ministerii vom 20. März d. J. sollen die rheinischen Medizinal-Beamten, wenn sie in Untersuchungssachen Reisen zu machen genöthigt sind, nicht nach dem Diäten-Regulativ vom 28. Juni v. J., sondern nach dem Kaiserl. Dekrete vom 18. Juni 1811 liquidiren, indem nach dem §. 1. des erstgedachten Gesetzes dieses auf solche Fälle keine Anwendung findet, wo eine Privat-Person zur Entschädigung verpflichtet ist, oder verpflichtet werden kann.

Die Herren Medizinal-Beamten werden demnach angewiesen, sich hiernach zu achten.

Coblenz, den 28. April 1826.

Königl. Regierung. Lebens.

Königl. Ober-Prokurator. Lombard.

118.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Befugniß der Wundärzte 1ster Klasse und der Kreis-Chirurgen, in Bezug auf die Ausübung der innern Praxis betreffend.

Der Königl. Regierung wird (sub. Lit. a.) nachstehend Extrakt einer an die Regierung zu Stettin heute erlassenen Verfügung, die Befugniß der Wundärzte 1ster Klasse und der Kreis-Chirurgen in Bezug auf die Ausübung der inneren Praxis betreffend, zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Berlin, den 28. April 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Extrakt.

Uebrigens hat das Ministerium aus der von der Königl. Regierung an den N. N. erlassenen Verfügung vom 26. November pr. entnommen, daß dieselbe in der Voraussetzung, der N. N. sei wirklich Wundarzt 1ster Klasse, (wovon sie jedoch sogleich das Gegentheil durch Vergleichung seiner Approbation mit dem ihr zu diesem Behuf mitgetheilten Schema hätte ersehen können) von folgenden unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen ist, nemlich:

a) daß den Wund-Aerzten 1ster Klasse, wenn sie sich an einem Orte befinden, wo bereits promovirte Aerzte ansäßig sind, zwar nicht am Wohnorte selbst, aber doch in der Umgegend desselben die interne Praxis zustehe, und

b) daß dem Kreis-Wund-Arzte, wenn er gleich Chirurg 1ster Klasse sei, neben dem Physikus am Wohnorte selbst, die interne Praxis nicht zustehe.

Beides

Beides ist jedoch unrichtig; denn

ad a. ist die Auslegung der Bestimmungen vom 28. Juni pr. II. 7. zu gesucht, wenn die Beschränkung der chirurgischen Praxis nur auf den gemeinschaftlichen Wohnort bezogen wird, zumal der Satz in jenen Bestimmungen „so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben" ganz allgemein ausgesprochen ist. Hiernach ist vielmehr den Wundärzten 1ster Klasse, welche sich an einem Orte niederlassen, wo schon approbirte und promovirte praktische Aerzte ansäßig sind, die Behandlung innerer Krankheitsfälle weder am Orte ihres Aufenthaltes noch außer demselben zu gestatten, im entgegengesetzten Falle aber aller Orten zu erlauben. Diese allgemeine Regel findet aber

ad b. bei den Kreis-Chirurgen, in sofern sie wirklich Wundärzte 1ster Klasse sind, eine Ausnahme, und die interne Praxis stehet diesen an allen Orten unbedingt zu, da ihr Etablissementsort nicht von ihrer freien Wahl, sondern von ihrer amtlichen Stellung abhängt, und hier also ganz dieselbe Begünstigung und unter denselben Modalitäten Statt findet, wie sie in den obenerwähnten Bestimmungen für die nicht promovirten, aber examinirten oberen Militair-Aerzte ausgesprochen ist.

Um jedoch die Subsistenz der Physiker, so wie der Kreis-Chirurgen mehr zu sichern, und zugleich dem Landvolke eine zweckmäßiger vertheilte Heilpflege angedeihen zu lassen, wird es zweckmäßig sein, in Zukunft dem Kreis-Chirurg nicht unbedingt den Wohnort des Physikus zum Wohnsitz anzuweisen, wonach die Königl. Regierung künftig und besonders in allen Fällen, wo nicht promovirte praktische Aerzte d. h. Wundärzte 1ster Klasse zu Kreis-Chirurgen befördert werden, sich zu richten hat.

Berlin, den 28. April 1826.

[Mi]nisterium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
Königl. Regierung zu Stettin.

119.
Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Cöslin und Danzig, Diätensätze für Kreis-Chirurgen in Funktion als besoldete Medizinal-Beamte betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ist bei Revision mehrerer Regierungs-Haupt-Kassen-Rechnungen wahrgenommen worden, daß von manchen Regierungen den Kreis-Chirurgen ihres Bezirks 1 Rthlr. 10 sgr. tägliche Diäten in Fällen zugestanden worden sind, wo dieselben als Medizinal-Polizei-Beamte fungirt haben, und nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 nur 1 Rthl. täglich hätte gezahlt werden sollen. Einige Regierungen sind nemlich auf das Rescript vom 31. Oktober 1816 zurückgegangen, welches aber nur für den Fall, daß die Organisation (die Hinsichts des Kreis-Medizinal-Personals wenige Monate zuvor angeordnet worden war) noch nicht vollendet sei; mit Rücksicht auf die Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 die Diäten der Kreis-Chirurgen auf 1 Rthl. 10 sgr. bestimmt. Das Ministerium sieht sich dadurch veranlaßt, die Königl. Regierung hiermit wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei Bestimmung der den Kreis-Medizinal-Beamten zu bewilligenden Diäten wohl unterschieden werden muß, ob Ihnen solche als besoldeten Medizinal-Polizei-Beamten oder wegen gerichtlicher Expeditionen angewiesen werden. Denn wiewohl jeder Kreis-Physikus und Kreis-Chirurg als gerichtlicher Arzt oder Wundarzt sich befähigt haben muß, so ist er doch in dieser Qualität nicht immer thätig. Der Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurg als solcher sind Organe der Polizei, und wenn ihnen in dieser Qualität Aufträge ertheilt werden, z. B. zur Zwangs-Impfung bei einer Pocken-Epidemie u. s. w., so sind sie gleich anderen administrativen Staats-

Beamten lediglich nach der Verordnung vom 28. Juni v. J. zu behandeln. Nach dieser erhält der Kreis-Chirurg, wie nach der ganz gleichen Bestimmung des Regulativs vom 28. Februar 1816 1 Rthl. täglicher Diäten. Dagegen sind Medizinal-Beamte bei vorkommenden gerichtlichen Geschäften, welche keine Offizial-Arbeiten der Kreis-Medizinal-Beamten sind, berechtigt, ihre Gebühren, die dann in der Regel von Privat-Personen oder aus Justiz-Fonds getragen werden, nach der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 zu fordern, welche für die gerichtlichen Wundärzte 1 Rthl. 10 sgr. aussetzt.

Das Ministerium gewärtigt, daß die Königl. Regierung nunmehr hiernach genau verfahren wird.

Berlin, den 21. Mai 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

120.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Pensions-Beiträge der Militair-Garnison-Aerzte, welche zugleich bei Straf- und Besserungs-Anstalten fungiren, betreffend.

Auf den Bericht, welchen die Königl. Regierung über das Gesuch des Garnison-Staabs-Arztes N. N. zu Spandau,

ihn als Arzt und Wundarzt der dasigen Straf- und Besserungs-Anstalt zur Leistung der Beiträge zum Pensions-Fonds zu gestatten,

unterm 14. Februar dieses Jahres erstattet hat, ist zuvörderst über die Dienst-Verhältnisse, in welchen der N. N.

als Garnison-Staabs-Arzt zu Spandau stehet, von dem Herrn Kriegs-Minister nähere Auskunft erbeten worden.

Da nun nach der hierauf erfolgten Aeußerung der N. N. von seinem Gehalte, welches er als Garnison-Staabs-Arzt jährlich beziehet, einen Beitrag jährlich zum Militair-Pensions-Fonds zahlet, und die ihm übertragenen Stellen eines Garnison-Staabs-Arztes und eines Arztes und Wundarztes bei dem Zuchthause zu Spandau als ein in der Art combinirtes Hauptamt zu betrachten sind, daß keine der beiden Funktionen als eine Neben-Beschäftigung in dem Sinne des Pensions-Reglements angesehen werden kann; so erscheint es unbedenklich, den N. N. seinem Antrage nach zur Leistung des vorschriftsmäßigen Pensions-Beitrages auch von dem Gehalte, welches derselbe als Arzt der Spandauer Straf- und Besserungs-Anstalt etatsmäßig jährlich beziehet, zuzulassen, und bei einer künftig etwa eintretenden Dienst-Unfähigkeit den Anspruch auf Pension nach den Grundsätzen des Reglements anzuerkennen, wobei es übrigens sich von selbst versteht, daß der Civil-Pensions-Fonds nur nach Höhe des letzt erwähnten Gehalts und nach den diesfälligen speziellen Verhältnissen Antheil zu nehmen haben wird.

Dies gereicht der Königl. Regierung zur Achtung und weiteren nöthigen Verfügung.

Berlin, den 14. April 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
der Herr Minister des Innern abwesend.

121.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Fuhren-Gestellung für Medizinal-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Gestellung der Fuhren zu den Reisen der Medizinal-Personen in Schutzpocken-Impfungs-Angelegenheiten, keinesweges von dem guten Willen der Interessenten abhängig ist, denselben vielmehr resp. als unmittelbaren Theilnehmern an den Vortheilen der Impfung, oder in Vertretung des unvermögenden Theils der Eingesessenen, die Pflicht dazu oblieget.

Berlin, den 14. Juni 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
abwesend.

122.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, Gebühren für Apotheken-Visitationen im Wohnorte betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 19. Januar c.*) ist die Königl. Regierung auf die Bestimmungen, wonach die Gebühren für Visitation der Apotheken im Wohnorte der visitirenden Medizinal-Personen zu bewilligen sind, aufmerksam gemacht, und ihr namentlich in dieser Hinsicht eröffnet worden, daß der revidirende Physikus oder die sonst hierzu hinzugezogene Medizinal-Person im Fall

*) Heft 1, S. 212.

der Revision einer Apotheke am Wohnorte, nur nach der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 Abschn. V. 12. a. behandelt werden, und sonach 1 Rthl. Diäten und 1 Rthl. für den Bericht, oder vielmehr für das sofort bei der Revision aufzunehmende Protokoll für jeden Visitationstag erhalten kann.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, welches vielleicht der obige allgemeine Ausdruck „oder die sonst hinzugezogene Medizinal-Person" herbeiführen könnte, hierdurch ausdrücklich zu erklären, daß die fragliche Verfügung auf die Regierungs-Medizinal-Räthe keine Anwendung leidet.

Berlin, den 25. März 1826.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

123.

Publikandum der Königl. Regierung in Cöslin, die Krankheiten unter dem Rindvieh betreffend.

Nach den bei uns eingegangenen Anzeigen ist hier und da, selbst unter einigen Medizinal-Personen, die irrige Meinung verbreitet, daß gegen die unter dem Namen des Feuers oder Hinterbrandes bekannte Krankheit des Rindviehes, welches von einigen Schriftstellern auch Erysipelas epizootica genannt wird, keine polizeilichen Maaßregeln vorgeschrieben seien. Wir nehmen daher Veranlassung, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß dieses Uebel eine Anthrax-Krankheit ist, mithin in die Kategorie des Milzbrandes gehört, und daß dagegen alle diejenigen Maaßregeln in Anwendung kommen müssen, welche wegen des Milzbrandes in dem Patent vom 2. April 1803 und in der Allerhöchsten, das Verbot des Ablederns betreffenden Kabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. (Gesetzsammlung No. 16. d. J.) vorgeschrieben sind.

Die Polizei-Behörden haben darauf zu achten, und vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Cöslin, den 23. September 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

124.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anwendung des Holzessigs in der Klauen-Seuche der Schaafe betreffend.

In den an das Ministerium erstatteten Veterinair-Berichten ist von Anwendung des Holz-Essigs in der bösartigen Klauen-Seuche, wovon die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 12ten v. M. unterrichtet zu sein wünscht, zur Zeit noch nichts vorgekommen, jedoch ist dieses Mittel bisher in der hiesigen Thierarznei-Schule bei bösartigen cariösen Geschwüren der Pferde und Hunde mit vielem Nutzen angewandt worden. In den Möglinschen Annalen im 7ten Bande des 2ten Stücks Berlin 1821, ist übrigens der reine Holz-Essig als das beste Heilmittel bei der langwierigen Klauen-Seuche der Schaafe von Avenarius, der sich auf vielfältige Erfahrung beruft, empfohlen worden, und eben so hat der Oeconom Roeniger das nemliche Mittel in seiner Schrift über die Klauen-Seuche, Chemnitz 1822, als das vorzüglichste in bösartiger Klauen-Seuche angerühmt.

Die Art, wie der Gutsbesitzer N. N. es anwendet *), ist übrigens dem bloßen Bähen und Bestreichen der leidenden Theile weit vorzuziehen, und der Holz-Essig hat vor anderen bekannten Mitteln wenigstens das voraus, daß

*) Darin bestehend, daß er die kranken Klauen mit einem Lappen alter Leinewand umwickeln, und diesen, nachdem er befestigt ist, täglich mit Holzessig begießen läßt.

er wohlfeil ist; in wiefern er sie auch in der Wirkung übertrifft, müssen die ferneren Versuche erst lehren, und muß eine allgemeine Empfehlung desselben bis dahin ausgesetzt bleiben. Die gute Wirkung des Holz-Essigs wird wahrscheinlich davon abhangen, daß auf das Ausscheiden des Verdorbenen an den Klauen, auf Reinhaltung der Ställe, Separation der Genesenen viel Sorgfalt gewendet wird, worüber in den Regierungs-Berichten nichts angegeben wird.

Berlin, den 14. December 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

125.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, die Bräune unter den Schweinen betreffend.

Da die Bräune unter den Schweinen in mehreren Gegenden unseres Regierungs-Bezirks sich fast jährlich epizootisch zeigt, und viele Thiere hinwegrafft, so finden wir es nöthig, die Besitzer von Schweinen auf die Gefahr und die zweckmäßigste Behandlung dieser Krankheit aufmerksam zu machen, und bringen daher nachstehenden Auszug aus Veith's Handbuch der Veterinair-Kunde zur Kenntniß des Publikums.

„Eine eben so gefahrvolle als häufig vorkommende Seuche unter den Schweinen ist jene, die unter dem Namen Bräune, (brandige Halsgeschwulst, Kropf, Kehlsucht, Kribbelkrankheit, wildes Feuer), bekannt ist, und in einer Anthrax-Geschwulst, welche den Rachen und Luftröhrenkopf angreift, (Cynanche seu Angina carbuncularis) besteht. Der Ausbruch der Krankheit pflegt plötzlich und ohne Vorboten zu erfolgen, die erkrankenden Thiere sind sehr matt, betragen sich ängstlich, bewegen sich nur tau-

melnd, halten den Kopf gesenkt, und schütteln öfters mit demselben, stampfen mit den Füßen, und zittern über den ganzen Körper; sie athmen mit Anstrengung, keuchend und pfeiffend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, ihr Grünzen ist auffallend heiser. Die Fieberhitze steht bedeutend hoch, besonders heiß und trocken ist der Rüssel; die Augen sind glänzend hervorgedrängt, die sichtbaren Schleimhäute mißfärbig und bräunlichroth; die Zunge ist angeschwollen, das Schlingen so sehr verhindert, daß das Getränke wieder durch die Nase zurückfließt; häufig findet sich Recken oder Anstrengung zum Erbrechen ein, während die Darm-Excretion meistens unterdrückt oder sehr vermindert ist. Am Halse, um den Kehlkopf herum und an der Luftröhre hinab, erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die oft so schnell und in solchem Grade zunimmt, daß sie vom Kopfe an über den Hals sich erstreckt, über die Vorderbrust, und zwischen den Vorderschenkeln hindurch bis unter den Leib sich ausbreitet. Daher ist die Gestalt dieser Geschwulst verschieden, und eben so wechselt auch ihre Farbe; wenn sie, so wie der Rüssel, eine Bleifarbe annimmt, die angeschwollene Zunge bräunlich, das Athmen höchst mühsam wird, die Temperatur des Körpers sinkt, so erfolgt sehr bald der tödtliche Ausgang durch den Brand, und es erfolgt nicht selten der Tod durch Erstickung. Wird hingegen bei zweckmäßiger Behandlung das Athmen freier, kehrt einige Munterkeit zurück, und bleibt die Geschwulst auf ihre Grenzen beschränkt, ohne mißfärbig zu werden, so ist Hoffnung zur Genesung gegeben. In der Mehrzahl ist jedoch diese Krankheit tödtlich, und ihr Verlauf so akut, daß sie schon binnen 24 Stunden diesen Ausgang nimmt, längstens erstreckt sie sich auf 2 bis 3 Tage. Bei der Sektion ergeben sich die bei dem Karfunkel gewöhnlichen örtlichen Verwüstungen, meist auch ein ähnlicher Zustand der Milz und Lungen, wie beim Milzbrande."

„Die Krankheit erscheint manchmal sporadisch, (einzeln), mehrentheils aber als Epizootie, (allgemeine Seuche) oft so ausgebreitet, daß sie sehr vieles Borstenvieh hinweg-

rafft; man beobachtet sie sowohl bei trockener als bei feuchter Witterung; am häufigsten wird sie durch naßkaltes Wetter im Sommer zum Ausbruche gebracht. In Gebirgsgegenden soll sie am gewöhnlichsten zu jener Zeit in den ersten Sommer-Monaten entstehen, wenn der Gebirgs-Schnee schmilzt, und die Thiere auf der Weide solches Schneewasser saufen. Auch bei großer Hitze pflegt diese Seuche zu herrschen, besonders wenn sie mit Schauern wechselt, und überhaupt ist ihre Analogie mit dem Milzbrande, sowohl was die Erscheinungen, als die ursächlichen Verhältnisse betrifft, nicht zu verkennen; die am meisten gemästeten Thiere werden hier ebenfalls die ersten Opfer. Nach Gericke soll sie häufig bei der Stoppelhütung zum Vorschein kommen, wo die Schweine den Tag über an Trinkwasser Mangel leiden, und des Abends dann das kalte Getränke um so hastiger hinabschlingen. Laubender sah sie durch das Laufen während eines rauhen, dem Thiere entgegenwehenden Windes veranlaßt werden."

„Auch diese Krankheit kann durch genauern Contakt ansteckend werden, sie theilt sich auch auf andere Schweine mit, die vom Aderlaßblute und dem Fleische der Gefallenen fressen, und hat manchmal selbst den Menschen, die sich mit der Pflege oder Sektion der Seuchenden beschäftigen, Brandbeulen zugezogen. Nicht selten erscheint sie zur Zeit, wo der Milzbrand unter dem Hornvieh herrscht, und pflegt dann auf die oben angegebene Weise zu dem Borstenviehe fortgepflanzt zu sein."

„Die Vorhersage in der schon vorgeschrittenen Krankheit ist um so ungünstiger, jemehr durch das örtliche Leiden alle Beibringung der Arzeneien verhindert wird. Schnelle Zunahme und Verbreitung der Geschwulst, bei übler, durch frühere Krankheit, schlechte Nahrung und Pflege entstandener Constitution der Thiere, macht alle Arzenei gewöhnlich fruchtlos. Das Gelingen der Heilversuche ereignet sich also nur gleich nach dem Krankheitsausbruche, so lange der Karfunkel keine bedeutende Fortschritte gemacht hat."

„In diesem letztern Falle ist eine Blutentleerung von ½ Pfund Blut durch Eröffnung der Froschadern unter der

Zunge oder irgend einer andern Vene nothwendig, worauf man Eingüsse von lauer Milch mit Salmiak und Salpeter oder Schießpulver (zu 1 bis 2 Drachmen) beibringt, und den Mistabsatz durch Salzklystiere oder Stuhlzäpfchen befördert. Späterhin giebt man den Kranken mit bitter-aromatischen Stoffen versetzte Tränke, z. B. Absude von Wermuth, Salbei und dergleichen mit Essig, Branntwein und etwas Salmiack; Mehltränke mit Kampfer und Salpeter u. s. f. Am Grunde der noch nicht großen Geschwulst an der Vorderbrust, wird ein mit Terpentin bestrichenes, und mit Canthariden-Pulver bestreutes Haarseil gezogen. Das öftere Begießen mit kaltem Wasser ist zugleich nicht außer Acht zu lassen."

„Von vielen Praktikern wird gleich im Anfange der Krankheit die Anwendung eines Brechmittels als höchst ersprießlich angerühmt; und in der That ist dieses auch die schnellste Weise, die gewöhnlich vorhandene gastrische Complikation zu beseitigen, und durch die allseitige Erschütterung, die das Erbrechen begleitet, den Umtrieb der Säfte und alle normalen Absonderungen zu befördern. Man bedient sich hiezu des Brechweinsteins, noch sicherer aber des Pulvers der weißen Nießwurz, (rad. veratri alb.) zu einer großen Messerspitze voll mit Molken im Eingusse beizubringen. Sicherer ist der Gebrauch desselben als Präservativ-Mittel."

„Zu Einspritzungen in den Rachen wird ein Leinsaamen-Absud mit Milch empfohlen, dienlicher dürfte vielleicht die Anwendung einer Schlacke von Honig, Mehl und verdünnter Salzsäure sein."

„Die prophylaktische (vorbeugende) Behandlung ist übrigens durchaus dringender nothwendig, als das immer mißliche Heilungsgeschäfte der schon von der Seuche ergriffenen Thiere. Man halte dazu die Thiere in temperirten, geräumigen, reinlichen Ställen, gestatte ihnen im Sommer öfteres Schwemmen, treibe sie bei großer Hitze an schattigkühle Orte, hüte sie vor Erkältung, vor zu vieler und träger Ruhe, verschaffe ihnen jederzeit die gehörige Menge des Getränks. Insbesondere macht man zur Zeit,

wo die Seuche an einigen Thieren sich schon gezeigt hat, jedem sehr fetten und kräftigen Stücke eine mäßige Blutentleerung; zieht ihnen Haarseile vorn am Halse, und wendet das oben genannte Brechmittel an, das man mit saurer Milch, Kleientrank oder mit Schroot vermischt. Nachher sind die Gemenge von Salzen und bittern Mitteln, z. B. von Kochsalz und Pulver, von Eicheln oder wilden Kastanien, zu einem Eßlöffel voll, mit grobem Mehle, Kleien oder Schroot vermischt, oder Gemenge von Salmiack, Salpeter, Schwefel, Wermuth und dergleichen, täglich zweimal zu reichen. Auch der Gebrauch der Asche von hartem Holze, welche den Sommer über wöchentlich einmal zu einer halben bis einer Handvoll, unter das gewöhnliche Futter zu mengen ist, wird als wirksames Vorbeugungsmittel empfohlen. Außerdem sind zur Zeit der herschenden Seuche säuerliche Getränke, Buttermilch, saure Milch, Sauerteigwasser und dergleichen von großem Nutzen. Königstätter empfiehlt den täglichen Gebrauch von Salpeter, Salmiak und Glaubersalz in kleinen Gaben unter das Futter zu mengen; Frentzel, ein Gemische von in Molken oder saurer Milch abgerührtem Taubenmist, welches die Schweine begierig fressen sollen."

„Zu den polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln gehört zunächst die genaueste Separation der gesunden und kranken Thiere, weshalb bei einer Heerde, in welcher die Seuche grassirt, das Austreiben auf entfernte Weiden zu unterlassen ist, damit die Erkrankenden und Gesunden nicht lange in Gemeinschaft bleiben; sodann das strenge Verbot der Benutzung des Fleisches und Speckes von kranken Thieren. Hunde und das Hausgeflügel sind von denselben, ihren Abfällen und Aesern immer entfernt zu halten; die letzteren sammt der Haut an abseitigen Orten tief einzuscharren. Diejenigen, die mit der Behandlung und Pflege der Kranken sich abgeben, müssen dabei sehr behutsam sein."

„Hierbei können wir nicht umhin, auf die große Gefahr aufmerksam zu machen, der sich diejenigen aussetzen, welche sich der Behandlung der kranken Thiere unterziehen, oder nur mit ihnen umgehen und die krepirten verscharren.

Die Erfahrung hat nemlich gelehrt, daß diese Krankheit sich durch Berührung auf die Menschen fortgepflanzt, und diese selbst getödtet hat. Wegen der Uebereinstimmung dieser Krankheit mit dem Milzbrande des Hornviehes, erinnern wir an die in unserm Amtsblatt erlassenen Belehrungen und Verfügungen in Betreff des Milzbrandes und anderer Thierkrankheiten, Jgg. 1819 Nro. 21. — 1820, Nro. 33. — 1825, Nro. 51. mit dem Bemerken, daß die in Beziehung jener Thierkrankheiten gegebenen polizeilichen Verordnungen, ebenfalls auf die Bräune der Schweine anzuwenden sind.

Minden, den 8. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

X.

Militair-Sachen.

126.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, den Schluß-Termin zur Anmeldung der einjährigen Freiwilligen betreffend.

Ew. Excellenz haben unterm 16. Februar d. J. den Ministerien des Innern und des Krieges von der bei den Provinzial-Behörden in den Rhein-Provinzen eingetretenen Meinungs-Verschiedenheit wegen des Schluß-Termins zur Anmeldung der einjährigen Freiwilligen Anzeige gemacht, und zur Beseitigung des in dieser Beziehung bisher Statt gefundenen verschiedenartigen Verfahrens um nähere Bestimmung angetragen:

ob die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste vor vollendetem 19ten Jahre geschehen müsse, oder auch noch innerhalb des 20sten Lebensjahres angenommen werden könne?

In Betreff dieses Punktes ist nun im Einverständniß des Herrn Kriegs-Ministers, mit dem ich hierüber communicirt habe, festgesetzt worden, daß diese Anmeldungen jedesmal vor dem ersten August des Jahres, in welchem die Alters-Klasse, zu der die betreffenden Individuen gehören, zum ersten Male zur Ersatz-Aushebung concurrirt, erfolgen sollen, bis zu jenem Schluß-Termin aber allgemein von den Prüfungs-Kommissionen angenommen werden können.

Ew. Excellenz ersuche ich daher, dem zufolge den Regierungen das Erforderliche zur weitern Veranlassung in Beziehung auf das Civil-Ressort, und um diese nähere Festsetzung durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zu eröffnen, und bemerke nur noch, daß der Herr Kriegs-Minister die Militair-Behörden demgemäß ebenfalls instruiren wird.

Berlin, den 18. Mai 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
des Königl. Geh. Staats-Ministers
und Ober-Präsidenten, Herrn
v. Ingersleben
Excellenz
zu Coblenz.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung an die übrigen Königl. Ober-Präsidien.

Berlin, den 18. Mai 1826.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

127.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kompletirung der Kriegs-Reserve der Kavallerie-Regimenter betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen

Beilage (Lit. a.) die unterm 13ten v. M. an die Ministerien des Innern und des Krieges ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Kompletirung der Kriegs-Reserve der Kavallerie-Regimenter betreffend, zur Nachricht und Achtung zugefertigt, und Derselben zugleich eröffnet, daß der Herr Kriegs-Minister bei Bekanntmachung der diesfälligen Allerhöchsten Bestimmungen an die Armee noch insbesondere die Königl. General-Kommandos darauf aufmerksam gemacht hat, daß, wo der Fall eines Manquements in der Kriegs-Reserve der Kavallerie-Regimenter vorhanden ist, oder in der Folge eintritt, und dem zufolge die erwähnte Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Anwendung kommt, allemal die jüngsten Jahrgänge der aus der Kriegs-Reserve der betreffenden Regimenter zur Landwehr ersten Aufgebots resp. übergegangenen oder übergehenden Leute, soweit als erforderlich, zur subsidiarischen Kompletirung der Kriegs-Reserve verwendet werden sollen.

Berlin, den 16. Mai 1826.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

a.

Die Rapporte der Kavallerie-Regimenter ergeben, daß diese ein nicht unbedeutendes Manquement in ihrer Kriegs-Reserve haben, das sich von Jahr zu Jahr vermehrt, und zum Theil dadurch entsteht, daß die Regimenter das Kapituliren zu befördern suchen, um einen Stamm alt gedienter Soldaten zu erhalten, was für die Ausbildung der Kavallerie eben so angemessen als nothwendig ist; dagegen kann nun aber die Ergänzung ihrer Kriegs-Reserve mittelst Einstellung von Rekruten auf 6 Wochen, wie solches bei der Infanterie geschieht, ohne Nachtheil für die Waffe, selbst nicht bewirkt werden, und eben so wenig würde es zuläßig sein, den Friedens-Etat der Kavallerie-Regimenter zu erhöhen, da die beschränkten Mittel dies nicht gestatten. Wenn nun die Kompletirung der Kriegs-Reserve der Kavallerie-Regimenter auf dem gewöhnlichen Wege nicht bewirkt werden kann; so bestimme Ich zur Abhülfe dieses Uebelstandes, daß im Fall eines Krieges, wie es auch bei der

Artillerie, den Pionieren, Schützen und Jägern geschieht, alle bei der Kavallerie gedienten und in der Landwehr ersten Aufgebots sich befindenden Mannschaften zur Kompletirung der Kavallerie-Kriegs-Reserve und zunächst für die Regimenter, wobei sie gestanden, benutzt werden sollen, in so weit noch sie dazu geeignet und erforderlich sind.

Im Frieden aber verbleiben diese Mannschaften in ihrem Landwehr-Verhältniß, und werden auch in der bisherigen Art zu den Uebungen der Landwehr herangezogen.

Ich überlasse Ihnen hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 13. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

128.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Invaliden-Gnaden-Gehalts-Assignationen betreffend.

Da die Assignationen der mit Gnadengehalt oder Wartegeld betheiligten Invaliden, wenn diese mit Tode abgehen, oder die Zahlung aus einem andern Grunde aufhört, der Regierungs-Hauptkasse zum Belag der Rechnung zurückgegeben werden müssen, und deshalb einer sorgfälligen Aufbewahrung bedürfen, so wird, mit Zustimmung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements, hierdurch angeordnet, daß die Assignationen an die Zahlung leistende Steuer-Kasse bei der ersten Erhebung ausgeliefert, und von letzterer dagegen den Invaliden Reverse ertheilt werden, auf welche das Gnadengehalt monatlich abgeschrieben wird.

Die Unter-Steuerämter haben demnächst diese Assigtionen an das betreffende Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Amt abzuliefern, und letztere die Assignationen sorgfältig aufzubewahren. Sollte ein Invalide die Uebertragung

gung des Gnadengehalts auf eine andere Kasse wünschen, die einem andern Haupt=Steuer= oder Haupt=Zoll=Amte untergeordnet, oder die in einem andern Regierungs=Departement belegen ist, so ist von der Kasse, die bis dahin die Zahlung geleistet hat, auf dem über den Empfang der Assignation dem Invaliden ertheilten Reverse genau zu bemerken, bis wie weit die Zahlung erfolgt ist, und der Invalide mit diesem Reverse an das Haupt=Steuer= oder Haupt=Zoll=Amt zu verweisen. Letzteres vermerkt hiernach die geschehenen Zahlungen auf die Assignation selbst, und reicht solche zur weitern Veranlassung hier ein.

Sämmtliche mit Zahlung der Invaliden=Gehälter beauftragte Kassen, besonders aber die Haupt=Steuer= und Haupt=Zoll=Aemter, haben sich daher hiernach zu achten, und den Invaliden bei Translokations=Gesuchen den erforderlichen Beistand zu leisten.

Potsdam, den 18. Mai 1826.

Königl. Regierung. Kassen=Verwaltung.

Anhang.

Königliche Landtags-Abschiede für die Stände der Provinzen Brandenburg, Preußen und Pommern.

I.

Königl. Landtags-Abschied für die Brandenburgischen und Niederlausitzischen Provinzial-Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern im Herbste vorigen Jahres hierselbst zum Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz Unsern gnädigen Gruß.

Wir haben aus den auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen mit Wohlgefallen entnommen, daß dieselben durch Fleiß, durch gemeinsames und einträchtiges Bestreben aller Stände, des Landes Bestes zu fördern, und durch die löblichen Gesinnungen ächter und ehrerbietiger Liebe zu Uns und Unserem Königlichen Hause des Vertrauens, welches Wir in sie gesetzt hatten, sich würdig bewiesen haben, und ertheilen ihnen auf ihre uns vorgelegten Gutachten und Anträge, nachdem Wir solche durch Unser Staats-Ministerium haben prüfen lassen, den nachfolgenden Bescheid:

A.

Auf die von den Ständen über die ihnen vorgelegten Propositionen abgegebenen Gutachten.

Auf die Gutachten über die den Ständen vorgelegten Propositionen.

I.

Vorschläge für die im Gesetz v. 1. Juli 1823 §. 4. ꝛc. vorbehaltene Verordnung.

Die Vorschläge Unserer getreuen Stände für die in

den §§. 4. seq. Unsers Gesetzes vom 1. Juli 1823 einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Bestimmungen finden Wir der Mehrzahl nach vollkommen zweckmäßig.

Die in Antrag gebrachte Vermehrung der in dem Gesetze vom 1. Juli 1823 festgesetzten Zahl der Stimmen für die Kurmark haben Wir daher gern zugestanden. Die erste derselben ist dem Lebusschen und Beeskow-Storkowschen Kreise in der Art beigelegt, daß jeder dieser Kreise künftig einen besondern Abgeordneten zu dem Landtage wählt; die ihnen bis dahin bewilligte Stellvertretung für den Grafen von Hardenberg-Reventlow aber für die Folge wegfällt. Die andere Stimme erhält die Stadt Prenzlow als Viril-Stimme.

In Rücksicht der übrigen Anträge haben Wir jedoch, wie Wir den Ständen aus der unterm heutigen Tage vollzogenen Verordnung zu ersehen geben, folgende Einschränkungen für nöthig erachtet:

1. Wir haben Uns überzeugt, daß bei der für den ersten Landtag angeordneten Einrichtung wegen der Wahl der Landtags-Abgeordneten der Neumärkischen Städte, nach welcher die in 2 Bezirke getheilte Gesammtheit dieser Städte, die betreffenden vier Abgeordneten aus den wahlfähigen Einwohnern einiger namentlich vorgeschriebenen Städte zu erwählen hatte, das Wahlrecht der Wählenden sehr beschränkt wurde, und daß die kleinern Städte gegen die größeren in bedeutenden Nachtheil gesetzt waren. Diesem Mangel würde der Vorschlag der Stände, daß den Städten, aus welchen die Landtags-Abgeordneten ausschließlich entnommen werden sollten, auch einige andere hinzuträten, keinesweges abhelfen. Wir haben daher, als den Interessen der großen und der kleinen Städte für gleich angemessen erachtet, zu bestimmen: daß die früher bevorrechteten Städte Arenswalde und Königsberg, Landsberg und Soldin, je zwei mit einander alternirend, zwei Abgeordnete zum Landtage schicken, und daß sämmtliche übrige Städte in zwei Wahlbe-

zirke abgetheilt werden, deren ein jeder einen Landtags-Abgeordneten zu erwählen hat.

2. Der Vorschlag der Stände, nach welchem die zur Wahl der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten berechtigten Rittergutsbesitzer in der Nieder-Lausitz, Behufs der Wahl, in fünf gleiche Serien vertheilt werden sollen, haben Wir nicht für zuläßig befunden, da eines Theils hierdurch eine neue und der steten Veränderlichkeit unterworfene Landes-Eintheilung veranlaßt werden würde, anderen Theils aber es auf die größere oder geringere Zahl der Wähler, die an der Wahl des einen oder des anderen Abgeordneten Theil nehmen, nicht ankommt, indem sämmtliche ritterschaftliche Abgeordnete als die Vertreter der ganzen ritterschaftlichen Körperschaft dieses Landestheiles zu betrachten sind. Wir haben daher der Ritterschaft der Lausitz, wenn ihr die Wahl auf Kreistagen nicht wünschenswerth ist, nur überlassen können, solche auf dem Communal-Landtage zu veranstalten.

3. Unstatthaft ist ferner der Antrag, daß, um eine Magistrats-Person zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneten zu befähigen, die zehnjährige Dauer des Grundbesitzes nicht erfordert werden möge; da in Fällen, wo besondere Gründe die Wahl eines des zehnjährigen Besitzes ermangelnden Magistrats-Mitgliedes besonders beachtenswerth machen sollten, die Uns im Gesetze vorbehaltene Dispensation wird eintreten können.

4. Den Vorschlag, daß die Bestimmung des §. 13. des Gesetzes, wornach das Wahlrecht in den Städten, in welchen der Magistrat von einem Dominio oder anderen besonders Berechtigten bestellt wird, von den mit Grund-Eigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt werden soll, auch auf diejenigen Städte der Nieder-Lausitz ausgedehnt werden möge, in denen der Magistrat sich selbst ergänzt, haben Wir nicht genehmigt, und dagegen in Uebereinstimmung mit der für die Provinz Sachsen in Unserer Ordre vom 9.

Februar d. J. gegebenen Vorschrift zu bestimmen für zweckmäßig befunden, daß die in dergleichen Städten getroffenen oder noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneter oder Stellvertreter, nur so lange gültig sein sollen, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet sein wird, und daß sodann daselbst neue Wahlen, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden sollen, als die frühere noch gültig gewesen sein würde, wenn die Landtags-Abgeordneten oder ihre Stellvertreter gleichzeitig mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

5. Daß, wie die Stände in Antrag gebracht, bei der Wahl der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten die Rittergüter besitzenden Frauen, in Gemäßheit der auf den seitherigen Kreistagen Statt gehabten Observanz, auf welche das Gesetz verweise, durch ihre Ehemänner vertreten werden dürfen, hat nicht gestattet werden können, da nach §. 18. des Edikts vom 1. Juli 1823 eine Stellvertretung überhaupt nicht eintreten soll.

6. Auch ist nicht erforderlich, daß die von den Landräthen zu bewirkende Bildung der Distrikte für den IIIten Stand, in welchem die Ortswähler zur Wahl der Bezirkswähler sich versammeln, dem Kommunal-Landtage zur Prüfung vorgelegt werde, da diese Angelegenheit lediglich als Kommunalsache der Kreise zu betrachten ist, und es daher hinreicht, wenn, wie es in der erwähnten Verordnung vorgeschrieben, die Kreisstände von den Landräthen dabei hinzugezogen werden.

7. Den nicht angesessenen oder von den Ständen nicht erwählten Landräthen die Leitung des Wahlgeschäfts nach dem Vorschlage der Stände, zu entziehen, ist nicht zuläßig, da die Gegenwart eines Königl. Kommissarii bei dem Wahlgeschäfte erforderlich bleibt, der Landrath aber hierzu jedenfalls der Geeigneteste ist.

8. Da Unsere getreuen Stände über die Höhe der den

Landtags-Abgeordneten zuzubilligenden Diäten und Reise-Kosten, Vorschläge zu machen Bedenken getragen haben, so haben Wir die Diäten für die Abgeordneten der Ritterschaft und der Städte für die Dauer eines Landtages und der Hin- und Heimreise auf 3 Rthl., die für den Bauernstand auf 1 Rthl. 15 Sgr., und die Entschädigung für die Reisekosten für die beiden ersten Stände auf 1 Rthl. 20 Sgr., und für den letzten Stand auf 1 Rthlr. für die Meile festgesetzt, und dabei bestimmt, daß ein jeder Stand die Diäten und Reisekosten unter sich aufbringe, über die Art der Aufbringung auf dem Kommunal-Landtage in besondere Berathung trete, und die darüber gefaßten Beschlüsse demnächst durch den Ober-Präsidenten Uns zur Genehmigung einreiche, so wie, daß die Diäten und Reisekosten der mit Collectiv-Stimmen berechtigten Standesherren und der mit Viril-Stimmen berechtigten Korporationen, von den committirenden Standesherren und Korporationen allein getragen werden sollen.

II.

Auf die Vorschläge für die Einrichtung der Kommunal-Land- und Kreis-Tage.

In Betreff der von den Abgeordneten des Markgrafthums Nieder-Lausitz vorgelegten Entwürfe zur Ordnung über die künftige Verfassung der dortigen Kommunal-Landtage und Kreistage, wollen Wir auf den Antrag des Landtags genehmigen: daß die Stände des Markgrafthums Nieder-Lausitz über diejenigen Abänderungen, welchen die dermalige Einrichtung der dortigen Kommunal-Land- und Kreistage im Gefolge Unserer im Gesetze vom 1. Juli 1823 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen sein wird, auf einem nach seitheriger Verfassung abzuhaltenden Kommunal-Landtage in nochmalige Berathung treten, und die durch die daselbst zu fassenden Beschlüsse festgestellten Vorschläge durch den Ober-Präsidenten Uns einreichen mögen.

In wie weit Wir die Vorschläge der Abgeordneten der Kur- und Neumark wegen künftiger Einrichtung der

Kommunal- Land- und Kreistage zu genehmigen Uns bewogen gefunden haben, werden dieselben aus den in der heut von Uns vollzogenen Verordnung darüber ertheilten Bestimmungen ersehen; Wir bemerken dazu jedoch Folgendes:

a. der Kommunal-Land-Tage.

a. wegen der Vorschläge zur Einrichtung der Kommunal-Landtage;

1. Da die Kommunal-Angelegenheiten der Altmark von denen des übrigens Theils der Kurmark völlig getrennt sind; daselbst auch mehrere Verhältnisse obwalten, welche von den hier Statt findenden wesentlich verschieden sind, so ist es durchaus nothwendig, daß die Altmark so lange, als dergleichen besondere Angelegenheiten Statt finden, einen eigenen Kommunal-Verband für sich bilde, und die Befugniß bekomme, eigene Kommunal-Landtage zu halten.

Wir haben für zweckmäßig erachtet, die Zusammensetzung des Altmärkischen Kommunal-Landtags auf die Art anzuordnen, wie sie von den Ständen für die gemeinschaftlichen Kreistage in Vorschlag gebracht worden ist.

2. Um der Vervielfältigung ständischer Wahlen und dem damit verbundenen Zeit- und Kosten-Aufwande möglichst vorzubeugen, haben Wir zu bestimmen für zweckmäßig erachtet, daß zu den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark neue Wahlen nicht Statt finden, vielmehr die jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der bezüglichen Landestheile zugleich Mitglieder des betreffenden Kommunal-Landtages sein, denselben in der Neumark aber auch die Stellvertreter hinzutreten sollen, da die Zahl der Landtags-Abgeordneten dieser Provinz für den dortigen Kommunal-Landtag verhältnißmäßig zu gering sein würde.

3. Wir haben genehmiget: daß der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von sämmtlichen Mitgliedern desselben aus der Mitte der Abgeordneten des Iten Standes gewählt werde, behalten Uns aber die Bestätigung vor, und haben für angemessen erachtet, die

Dauer seines Amtes über die eines jedesmaligen Kommunal-Landtages hinaus, und zwar bis zu Ablauf der Hälfte einer Wahl-Periode für den Provinzial-Landtag, als bis zu demjenigen Zeitpunkt festzusetzen, wo die Ausscheidung desselben aus der Zahl der Landtags-Abgeordneten zuerst erfolgen kann.

4. Die Wirksamkeit der Kommunal-Landtage durch spezielle Angabe der einzelnen Geschäftsgegenstände zu bezeichnen, ist nicht erforderlich, sondern hinreichend, im Gesetze die Kommunal-Angelegenheiten eines Landestheiles als solche anzugeben, indem individuelle Verschiedenheiten für einen jeden Kommunal-Ständischen Verband Statt finden werden, und anzunehmen ist, daß das, was in einem jeden Landestheile dahin zu rechnen, daselbst feststeht.

5. Der Antrag der Stände: für den Kommunal-Landtag die nemlichen Diäten- und Reisekosten-Sätze zu bewilligen, welche für den Provinzial-Landtag festgesetzt sind, haben Wir zu genehmigen Bedenken getragen, weil dies den Kosten-Aufwand für die ständische Versammlung zu sehr vergrößern würde; andere Sätze zu bestimmen, überlassen wir den Berathungen der Kreistage.

6. Da die Geschäfts-Gegenstände der Kommunal-Landtags-Verhandlungen örtlich und administrativer Natur sind, überdem die ständischen Angelegenheiten zum Ressort des Ober-Präsidenten der Provinz gehören, in welcher der Kommunalständische Verband belegen ist, so haben Wir solchen zu Unserm jedesmaligen Komissario bei den Kommunal-Landtagen bestellt.

b. der Kreis-Tage.

II. Die Uns eingereichten Vorschläge über die künftige Verfassung der Keistage haben Wir im allgemeinen zweckmäßig gefunden, und der besonders deshalb erlassenen Verordnung zum Grunde gelegt. Wir haben es aber

1. für angemessen geachtet, dem Bauernstande eine ungleiche Zahl von Abgeordneten auf dem Kreistage zu

bewilligen, damit sich bei einer Verschiedenheit der Meinungen eine Stimmenmehrheit unter ihnen bilden könne, und haben sie deshalb auf drei bestimmt.

2. Gemeinschaftliche Kreistage für mehrere Kreise sind im allgemeinen ihrem Zweck nicht entsprechend. Wir haben sie daher nur in so weit nachlassen können, als gemeinschaftliche Angelegenheiten der frühern Kreisverbände sie nothwendig machen.

3. Ueber die Wahlen der Landräthe und Kreis-Deputirten haben Wir in der Kreis-Ordnung keine Bestimmung getroffen, indem Wir das Weitere hierüber einer besondern Verordnung vorbehalten.

III.

Steuer-Tarif.

Die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände Uns vorgelegten Anträge rücksichtlich der Besteuerung der inländischen landwirthschaftlichen Produkte, wollen Wir in Verbindung mit den Anträgen der Stände der übrigen Provinzen sorgfältig prüfen lassen, und den Ständen aus dem demnächst zu erlassenden Steuer-Tarif zu ersehen geben, in wie weit es möglich gewesen sein wird, ihre Vorschläge zu berücksichtigen. Wenn die Stände aber bei dieser Gelegenheit Wünsche, in Beziehung auf das jetzige Steuer-System im Allgemeinen zur Sprache gebracht haben, so kann auf selbige um so weniger eingegangen werden, als die Thatsachen, auf welche sie sich gründen, der Mehrzahl nach, nicht bewährt befunden sind, auch Unsere getreuen Stände sich selbst bescheiden werden, daß die Vortheile oder Nachtheile dieses Systems nur von dem Standpunkte aus, von welchem das Ganze zu übersehen ist, mit Sicherheit beurtheilt werden können.

IV.

Verhältnisse der Juden.

Die auf Unser Erfordern abgegebenen Vorschläge über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden sollen, der beabsichtigten Bestimmung gemäß, bei der Unserm Staats-Ministerio über diesen Gegenstand aufgegebenen Berathung benutzt werden.

Digitized by Google

V.

Die Landlieferung.

Was Wir auf die Erklärung der Stände wegen der ihnen angetragenen Natural-Lieferung der Armee-Bedürfnisse zu verfügen für angemessen befunden haben, ist den betreffenden Landestheilen durch die Regierungen bereits bekannt gemacht worden, weshalb Wir uns hier nur darauf zu beziehen haben.

VI.

Land-Feuer-Societäts-Reglement.

Dem von Unsern getreuen Ständen Uns eingereichten Entwurf zu einem neuen Land-Feuer-Societäts-Reglement für die Kurmark, haben Wir, mit Vorbehalt des Oberaufsichts-Rechts über die Verwaltung der Land-Feuer-Societät, Unsere Bestätigung ertheilt, und den aus Unsern Kassen zu den Kreis-Feuer-Societäts-Besoldungen bisher gezahlten Zuschuß von 2,460 Rthlr. noch auf zehn Jahre bewilligt.

Den Antrag auf Ertheilung der Stempel- und Sportel-Freiheit für die Societät dagegen, haben Wir nicht genehmigen können.

Gleichzeitig haben Wir nach denselben Grundsätzen ein besonderes Land-Feuer-Societäts-Reglement für die Neumark entwerfen und publiziren lassen.

Wegen der noch erforderlichen Abfassung der Instruktionen für die Feuer-Societäts-Directoren und der Dorf-Feuer-Ordnungen, so wie wegen der von den Ständen in Antrag gebrachten Entwerfung eines neuen Feuer-Societäts-Reglements für die Städte, haben Wir Unserm Minister des Innern die nöthigen Einleitungen aufgetragen, und werden die Anträge wegen Aufhebung der in der Kur- und Neumark bestehenden einzelnen kleinen Feuer-Societäten einer näheren Prüfung unterwerfen lassen.

B.

Auf die mit dem Berichte vom 17. December v. J. Uns vorgetragenen allerunterthänigsten Gesuche.

Kartoffel-Brennereien. Gradative Besteuerung des Branntweins.

1. Auf den Antrag eines Theils der Landtags-Ver-

sammlung, die Kartoffel-Brennereien um 50 Prozent höher, als die übrigen Brennereien zu besteuern, und auf das Gesuch, um eine gradative Besteuerung der Brennereien nach dem Umfange ihres Betriebes, kann nach den vom Staats-Ministerium Uns vorgetragenen Gründen nicht eingegangen werden, da diese Maaßregel in ihren Folgen keinesweges ersprießlich, sondern nachtheilig sein und den Zweck, höhere Getreide-Preise zu bewirken, nicht herbeiführen würde.

Der mit den vorstehenden Gesuchen verbundene Antrag auf Bonifikation der Maisch-Steuer bei der Ausfuhr inländischen Branntweins, hat dadurch bereits Erledigung gefunden, daß Unser Finanz-Minister eine Vergütung nach Verhältniß dessen, was bei Berechnung der Maisch-Steuer auf das Quart des Fabrikats als wirkliche Einnahme der Steuer-Kasse zu betrachten ist, hat Statt finden lassen. Auch haben Wir die Verfügung getroffen, daß die Sätze, wornach die Maisch-Steuer bei der Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande im Wege einer besondern Vergütung erstattet wird, bekannt gemacht werden.

Einmagazinirung einer halben Million Scheffel Roggen.

2. Die in Antrag gebrachte Einmagazinirung einer halben Million Scheffel Roggen würde in ihrem Erfolge für den vorgesteckten Zweck eben so ungewiß sein, als die Verluste an den zu ihrer Ausführung erforderlichen bedeutenden Geldmitteln für wahrscheinlich angenommen werden können. Wir müssen uns daher auf die den Ständen bereits bewilligte Lieferung des Militair-Bedarfs beschränken, wollen jedoch gern die Privat-Industrie zu einer nützlichen Verwendung der Getreide-Ueberschüsse so viel, als thunlich, unterstützen.

Gewerbe-Ordnung.

3. Auf das Gesuch um Einführung einer Gewerbe-Ordnung eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß ihre dieserhalb gemachten Vorschläge bei der jetzt im Werke begriffenen Ausarbeitung eines neuen Gewerbe-

Polizei-Gesetzes benutzt und berücksichtigt werden sollen, und Wir Uns vorbehalten, dieses Gesetz vor seiner Publikation dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Gesinde- und Tagelohn-Ordnung und Herabsetzung des Lohns der Handarbeiter.

4. Wenn die Stände in Beziehung auf die Verhältnisse des Gesindes und der Tagelöhner neue gesetzliche Bestimmungen für dringend nöthig halten, so wollen Wir denselben anheim geben, auf dem nächsten Landtage dieserhalb motivirte und bestimmte Anträge zu machen. Die Herabsetzung des Lohns derselben und des Arbeitslohns einiger Handwerker dagegen, können nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein, sondern müssen lediglich Privat-Vereinbarungen überlassen werden, welche auf Kreis-Kommunal-Landtagen zu treffen den Ständen unverwehrt bleibt.

Städte-Ordnung.

5. Die in Vorschlag gebrachten Modifikationen der Städte-Ordnung finden Wir der Mehrzahl nach vollkommen zweckmäßig. Wir haben daher Unserm Staats-Ministerio befohlen, dieselben bei der beabsichtigten Deklaration der Städte-Ordnung zu benutzen.

Die Beschwerde über die Geschäftsführung der General-Kommission.

6. Die Beschwerden und Anträge in Beziehung auf die Geschäftsführung der General-Kommissionen haben Wir Unserm Minister des Innern zur gründlichen Prüfung und zur möglichsten Berücksichtigung bei der von demselben unter Zuziehung von Eingesessenen dieser Provinz bereits eingeleiteten Revision des Kosten-Reglements und der Geschäfts-Ordnung der General-Kommissionen zugefertigt. Auch haben Wir die General-Kommissionen bereits anweisen lassen, die gütlichen Vereinigungen nach Möglichkeit zu befördern, und der Bestätigung von Vergleichen keine Schwierigkeiten entgegen zu setzen, sobald nicht etwas ausdrücklich in den Gesetzen Verbotenes darin stipu-

lirt ist, und werden auf den demnächst zu gewärtigenden Bericht Unsers Ministers des Innern gern alle mit den Gesetzen und der Förderung des Zwecks vereinbare Maaßregeln treffen, um die Kosten zu mindern und den Geschäftsgang abzukürzen.

Parcellirung.

7. Zu den von den Ständen in Antrag gebrachten Verordnungen zur Beschränkung der Parcellirung der Bauer-Güter, sind die Vorbereitungen bereits eingeleitet, und soll der Entwurf dazu dem nächsten Landtage zum Gutachten vorgelegt werden.

Landarmen-Wesen.

8. Auf die Bitte um Zurückgabe der Landarmen-Anstalten, wollen Wir genehmigen, daß die ständische Verwaltung derselben unter Kontrolle und Ober-Aufsicht der Staats-Behörden, wieder hergestellt werde. Auch werden wir die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. anweisen, mit den Ständen durch Kommissarien die nach der Erfahrung etwa nöthigen Modifikationen der Reglements, so wie die künftige Einrichtung der Verwaltung zu berathen, und die Vorschläge, über welche sie sich einigen werden, zu Unserer Beschließung an Uns einzureichen.

Was aber die über die zeitherige Verwaltung erhobenen Beschwerden anlangt, so werden den Thatsachen, auf welchen solche beruhen, von Unsern Behörden Erinnerungen entgegengesetzt, welche Wir noch näher erörtern lassen werden, um Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung über die Sache die nöthige Aufklärung geben zu lassen.

Rückgabe des Kur- und Neumärkschen Landschaftshauses und Restitution der Fonds für ständische Ausgaben.

9. Das hierselbst belegene Landschaftshaus soll den Ständen auf immer eigenthümlich überlassen bleiben; wegen der von den Ständen für die Unterhaltungskosten dieses Hauses und für die Diäten und Reisekosten aus dem Fonds der ehemaligen Landschaft in Anspruch genommenen jährlichen 4,617 Rthlr. Cour. haben Wir

aber für nöthig befunden, vorerst noch eine genaue Prüfung dieses Anspruchs anzuordnen, und müssen Uns demnächst Unsere Entscheidung nach dem Resultate derselben noch vorbehalten.

Entschädigung der alten Mühlenbesitzer.

10. Auf das Gesuch der alten Mühlenbesitzer: für die aus der Aufhebung des Mahlzwanges ihnen erwachsenen Nachtheile, eine vollständigere Entschädigung zu gewähren, und die ferneren Anlagen neuer Mühlen einigen Beschränkungen zu unterwerfen, bescheiden Wir Unsere getreuen Stände dahin, daß Wir bei der durch die Verordnung vom 15. September 1818 bereits gestatteten Erleichterung der Beweisführung über die Existenz des Schadens und bei den danach wirklich schon erfolgten und fortwährend noch erfolgenden Entschädigungen der Müller eine fernere Erweiterung der im Edikt vom 28. Oktober 1810 ausgesprochenen Entschädigungs-Grundsätze nicht gestatten können, daß Wir indessen Unser Staats-Ministerium beauftragt haben, Uns Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wie den seit dem Ablauf der präklusivischen Frist durch neue Mühlen-Anlagen entstehenden Verlusten vorgebeugt, und wie dergleichen Verluste vergütigt werden sollen.

Grundsätze bei Erhebung der Klassen-Steuer.

11. Auf den Antrag, die Vorschläge der Kreis- und Kommunal-Landtage über den nebenbemerkten Gegenstand zu erfordern, einzugehen, finden Wir Uns nicht veranlaßt; wollen aber den Ständen anheim geben, auf dem nächsten Provinzial-Landtage in gründliche Berathung zu nehmen: ob die Einführung einer anderweitigen Vertheilungs-Art dieser Steuer unter Mitwirkung der Provinzial- und Kreis-Stände wünschenswerth sei, wobei jedoch von der Vorbedingung auszugehen sein wird, daß die Provinz denjenigen Geldbetrag, welchen die Steuer bisher aufgebracht hat, im Ganzen auch ferner aufbringen und genügend sicher stellen muß.

Aufhebung der Besteuerung der Tabacks-Pflanzungen.

12. Was die in Antrag gebrachte Aufhebung der Besteuerung der Tabacks-Pflanzungen anlangt, so können Wir darauf zwar in der gebetenen Maaße nicht eingehen. Wie Wir jedoch auch diese Steuer in den wenigst möglich beschwerlichen Formen aufbringen zu lassen wünschen, und deshalb bereits den Producenten rücksichtlich des Steuer-Vorschusses durch Unsre Ordre vom 9. Januar 1822 eine bedeutende Erleichterung gewährt haben; also haben Wir Uns auch veranlaßt gefunden, Unserm Staats-Ministerium aufzugeben, in Erwägung zu ziehen, ob und welche fernere Erleichterungen für den Producenten deshalb noch werden eintreten können.

Ausdehnung der den Familien von 10 Personen auf dem Lande gestatteten Steuer-Freiheit für den selbst fabrizirten Haustrunk.

13. Die gewünschte weitere Ausdehnung der hauptsächlich zu Gunsten der geringern Klasse verstatteten steuerfreien Bereitung des Haustrunks, kann zwar gleichfalls nicht verfügt werden.

Wir haben aber Unsern Finanz-Minister angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß auf billige Bedarfs-Ueberschläge zu begründende Steuer-Fixationen für die nur zum eigenen Bedarf betriebenen Brauereien möglichst befördert werden.

Wiedereinführung der frühern Sporteltaxe des Kammergerichts und der Ober-Gerichte.

14. Auf den Antrag: die frühere bei dem Kammergericht üblich gewesene Sportel-Taxe wieder einzuführen, und sowohl für Ober- als Unter-Gerichte eine ermäßigte Sportel-Taxe in Hypotheken-Sachen entwerfen zu lassen, geben Wir den Ständen zu erkennen, daß eine Revision des Hypotheken-Wesens bereits angeordnet ist, nach deren Beendigung Wir die weiteren Bestimmungen erlassen werden.

Wegen der Kreis-Eintheilung.

15. Endlich ist auf den Antrag Unserer getreuen Stände: die neue Kreis-Eintheilung wiederum aufzuheben,

und den Schievelbeinschen und Dramburgschen Kreis mit der Neumark, so wie die Altmark mit der Kurmark auch in administrativer Hinsicht zu vereinigen, nicht einzugehen. Dagegen werden Wir die Zweckmäßigkeit der nachgesuchten Auflösung des Frankfurter und Cüstriner Stadt-Kreises und die Anträge wegen der Einführung der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über die Dorf-Angelegenheiten in der Altmark einer nähern Prüfung unterwerfen lassen.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

II.

Königl. Landtags-Abschied für die Preußischen Provinzial-Stände.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Entbieten Unsern zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben aus den von Unserm Kommissario Uns erstatteten Anzeigen und den von Unsern getreuen Ständen selbst Uns überreichten Schriften mit Wohlgefallen entnommen, daß dieselben mit lobenswerther Eintracht und gemeinsinnigem Eifer sich den Berathungen über die von Uns Ihnen bei diesem ersten Landtage vorgelegten Gegenstände unterzogen und vertrauensvoll Uns diejenigen Bitten vorgelegt haben, zu welchen sie sich durch den Zustand der Provinz veranlaßt gefunden haben. Wie Wir hieraus die Hoffnung schöpfen, daß die Wirksamkeit des Provinzial-Landtags bei deren fernerweiten Ausbildung

dem Zwecke, das gegenseitige Vertrauen zu befestigen, der Verwaltung förderlich zu sein, und Uns mit den Wünschen Unserer Provinzen durch ihre Organe bekannt zu machen, immer vollständiger entsprechen werde, also werden Wir auch immer geneigt sein, auf diese Wünsche alle diejenigen Rücksichten zu nehmen, welche das Wohl des Ganzen, dem das Interesse der einzelnen Theile nachstehen muß, Uns zu nehmen gestattet.

Die §. 4. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 vorbehaltene Verordnung betreffend.

Was nun

A.

die Unsern getreuen Ständen zur Berathung vorgelegten Gegenstände anlangt, so genehmigen Wir

1. Auf die Denkschrift vom 2. December v. J., daß die Erlassung der im §. 4. ꝛc. ꝛc. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Verordnung noch ausgesetzt, und die Sache, nach vollständiger Einsammlung aller dazu erforderlichen Materialien, auf dem nächsten Landtage nochmals zur Berathung gezogen werde.

Wir geben Ihnen dabei in Betreff der vorgetragenen einzelnen Punkte folgendes zu erkennen:

a) die in Hinsicht des nach dem Gesetze zur Wählbarkeit der städtischen Abgeordneten erforderlichen Grundbesitzes in der Instruktion für Unsern Kommissarius gestattete Ausnahme, ist nur zur Erleichterung der anfänglichen Wahlen und zu Gunsten der vor Erlassung des Gesetzes bereits erwählt gewesenen Magistrats-Personen gemacht worden. Sie fällt daher in Zukunft auch ohne besondere Bestimmung von selbst weg.

b) Da über die Frage: ob es bei den vorläufigen Vorschriften über den Betrag des zur Wählbarkeit eines städtischen Abgeordneten erforderlichen Grund- und Gewerbe-Vermögens bewenden, oder dieser Betrag höher gestellt werden solle? kein verfassungsmäßiger ständischer Schluß zu Stande gekommen ist, so geben Wir zur Zeit noch der Uns anheimgestellten Entschei-

dung Anstand, und wollen die nochmalige Berathung dieses Gegenstandes dem nächsten Provinzial-Landtage überlassen.

c) Bei den von Unsern getreuen Ständen für ausreichend erklärten vorläufigen Vorschriften über den zur Wählbarkeit eines Deputirten des dritten Standes erforderlichen Grundbesitz hat es sein Bewenden, daher hiernach das Nöthige in die vorbehaltene Verordnung aufzunehmen sein wird.

Auch finden Wir kein Bedenken dabei, daß, Ihrem Antrage gemäß, der Erbpächter, welche unter den §. 2. III. des Gesetzes im Allgemeinen aufgeführten Grundbesitzern mitbegriffen sind, ausdrücklich Erwähnung geschehe.

d) Was die bei den Wahlen selbst zu beobachtenden Formen anlangt, so finden Wir für angemessen, hierbei die Vorschriften der Städte-Ordnung §. 93. u. ff. analog in Anwendung bringen zu lassen, daher denn in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt sein und durch Ballottement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll. Bei eintretender Stimmen-Gleichheit entscheidet die §. 26. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 enthaltene Vorschrift.

Endlich

e) setzen Wir in Genehmigung des geschehenen Antrags fest, daß jeder Abgeordnete der drei Stände an Tagegeldern für die Reisetage sowohl, als während der Dauer der Versammlung täglich drei Thaler und an Reisekosten Einen Thaler zwanzig Silbergroschen für jede Meile der Hin- und Rückreise erhalten soll.

Auf den Antrag: die Kosten der Provinzial-Landtage auf Unsere Staats-Kassen zu übernehmen, können Wir aber nicht eingehn. Vielmehr muß jede Provinz diese Kosten in sich, und zwar dergestalt aufbringen, daß jeder Stand für sich die Tagegelder und Reisekosten seiner Deputirten zu berichtigen hat. Die all-

gemeinen Kosten des Landtags, an Büreau=Bedürfnissen, Anschaffung von Utensilien rc. sollen nach demselben Verhältnisse, nemlich nach der Anzahl der von jedem Stande gewählten Abgeordneten, auf die verschiedenen Stände vertheilt und mit den Tagegeldern und Reisekosten zugleich aufgebracht werden.

Wir beauftragen Unsern Landtags=Kommissarius, nach diesen Grundsätzen die Berechnung über die beim jetzt abgehaltenen Landtage erwachsenen Kosten anlegen, den von jedem Stande dazu zu leistenden Beitrag auswerfen, und solchen nach der sonst üblichen Repartitionsart aufbringen, auch daraus die Betheiligten befriedigen zu lassen.

Sollten in Hinsicht dieser Repartitionsart Zweifel obwalten, so erwarten Wir vom künftigen Landtage bestimmte Anträge über das bei jedem Stande in sich anzunehmende Vertheilungsprinzip, und bleibt hiernach die künftige Ausgleichung vorbehalten, ohne daß jedoch die Aufbringung selbst nach den vorläufig von Unserm Kommissario festzustellenden Grundsätzen dadurch aufgehalten werden darf.

In Zukunft ist, in sofern noch Kommunal=Landtags=Versammlungen nothwendig sein sollten, von diesen, widrigenfalls von den Kreisständen, dafür zu sorgen, daß der Betrag der präsumtiv erforderlichen Kosten von jedem Stande vor der Abhaltung des Provinzial=Landtages beschafft, der Haupt=Kasse der vom Kommissario zu bestimmenden Regierung überwiesen, und Behufs der nöthigen Zahlungen zur Disposition Unsers Kommissarii gestellt werde. Ueber die Verwaltung dieses Fonds wird dem Provinzial=Landtage Rechnung abgelegt.

Kommunal=Landtage, ständisches Comité und Kreistage betreffend.

Wir müssen demnächst

2. Bedenken finden, auf diejenigen Anträge einzugehn, welche Unsere Provinzial=Stände in Ihrer Schrift vom 9. December v. J. in Betreff der Organisation der Kom-

munal=Landtage, des ständischen Comité zu Königsberg und der Kreistage an Uns haben gelangen lassen, indem Wir nicht gemeint sind, von dem Gesetze abzugehn, und die Stände Unsere Absichten in Beziehung auf jene Institute gänzlich mißverstanden zu haben scheinen. Was nemlich

a) die Kommunal=Landtage anlangt, so haben Wir in dem Gesetze vom 1. Juli 1823 §. 57. es deutlich ausgesprochen, daß Wir nur wegen der in den einzelnen Landestheilen des ständischen Verbandes bestehenden Kommunal=Verhältnisse, die bisherigen Kommunal=Verfassungen, wie sie jetzt bestehen, und unter der alleinigen Modifikation der Zuziehung aller zur Landstandschaft zugelassenen Stände so lange fortdauern lassen wollen, bis jene Kommunal=Verhältnisse durch gemeinschaftliche Uebereinkunft auf die Gesammtheit der Provinzial=Stände etwa übergehen möchten.

Hieraus ergiebt sich deutlich, daß nur bestehende Kommunal=Verhältnisse das Objekt der Verhandlungen des Kommunal=Landtages sein, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal=Verfassungen unter der gedachten Modifikation rechtfertigen können, daß es daher eben so unzuläßig ist, neue Kommunal=Verfassungen in den verschiedenen Landestheilen, wo solche nicht bereits bestehen, zu bilden, als die Wirksamkeit der Kommunal=Land=Stände auf andere Gegenstände, als die Kommunal=Verhältnisse des Landestheils auszudehnen. Am wenigsten ist es mit dem im Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgesprochenen Zwecke der Provinzial=Stände und der bestimmten Vorschrift des §. 51. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zu vereinigen, wenn die Stände dem Provinzial=Landtage die Befugniß beigelegt wissen wollen, dem Kommunal=Landtage Aufträge zu geben, und seiner Wirksamkeit nach Gutbefinden gewisse Gegenstände zu überweisen.

Da nun auch aus den angestellten Erörterungen

sich ergiebt, daß die Landarmen- und Correctionshäuser der einzige Gegenstand sind, bei welchem ein wirkliches Kommunal-Verhältniß statt findet, dieser einzelne Gegenstand aber die Verwickelung und die nicht unbedeutenden Kosten, welche die jährliche Zusammenberufung der Kommunal-Landstände verursachen würde, keinesweges rechtfertigt, so bleibt Unsere Entschließung über die Errichtung von Kommunal-Landtagen vor der Hand gänzlich ausgesetzt. Auf dem nächsten Provinzial-Landtage werden Unsere Stände nochmals in Ueberlegung nehmen, ob nach Unserer im Gesetze vom 1. Juli 1823 ausgesprochenen Absicht, Kommunal-Landtage zulässig und erforderlich sind, oder ob nicht jene Absicht auf eine leichtere und dem Lande minder kostspielige Art erreicht werden könne. Bis dahin mögen die diesfallsigen zeitherigen Einrichtungen ohne Veränderung fortdauern.

Was

b) das ständische Comité in Königsberg anlangt, welches nur für Ostpreußen und die dortigen Kommunal-Verhältnisse zeither bestanden hat, so haben Wir auch nur in dieser Beziehung im §. 57. des Gesetzes die Möglichkeit seiner Fortdauer und seiner fernern Einwirkung auf die Kommunal-Verhältnisse vorausgesetzt, keinesweges aber, dem §. 53. des Gesetzes entgegen, solches als einen bleibenden Ausschuß der Provinzial-Stände anerkennen wollen. Die Entschließung über dessen Fortdauer müssen Wir daher von der über die Kommunal-Landtage abhängig machen. Jedenfalls aber können wir die Zwecke, wegen welcher Unsere Provinzial-Stände solches fortbestehen zu lassen, und dessen Wirksamkeit auch auf Westpreußen auszudehnen beabsichtigen, nicht billigen. Als Organ der Provinz sind Unsere Provinzial-Stände selbst, in gesetzlicher Versammlung, nicht aber im Gesetze verbotene, bleibende Ausschüsse anzuerkennen. Die Vorbereitung der Landtags-Verhandlungen ziemt in Hinsicht der von Uns dem Provinzial-Landtage vorzule-

genden Gegenstände Unsern Behörden, so wie, was die Uns vorzulegenden Bitten anlangt, es Sache derjenigen Abgeordneten, welche einen diesfallsigen Antrag bei der Versammlung machen wollen, sein wird, solchen vorzubereiten. Eine fortwährende Korrespondenz des Comité mit dem Vorsteher der Kreisstände, deren einziger Zweck es bleiben muß, in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten ein Organ des Kreises zu bilden, ist aber weder nothwendig, noch nach §. 51. des Gesetzes zulässig. Es mag daher vor der Hand, und bis auf dem nächsten Landtage die Provinzial-Stände entweder andere, das Fortbestehen des Comitté zu seinen dermaligen Zwecken motivirende Gründe darthun, oder sich selbst von der Zweckmäßigkeit seiner gänzlichen Auflösung überzeugen, ebenfalls lediglich bei der zeitherigen Verfassung desselben sein Bewenden behalten.

Was

c) die Kreisstände anlangt, so haben Wir bereits ausgesprochen, daß sie keinen andern Zweck haben können, als den, in Kreis-Kommunal-Angelegenheiten ein Organ der Kreis-Eingesessenen bei der Verwaltung zu bilden. Hierin ist zugleich bestimmt, daß nur die Verwaltungs-Kreise die Bezirke der Kreisstände bilden können, und daher eine Abgränzung der ständischen Kreise, wie die Provinzial-Stände sie vorschlagen, mit dem Zwecke des Instituts gänzlich unvereinbar ist. Da nun auch die Vorschläge zu Bildung und Zusammensetzung der Kreistage, von dem, was zeither in Unserer Monarchie bestanden hat, und was Wir, in weiterer zeitgemäßer Ausbildung des Bestehenden, festzusetzen für nothwendig und dem Staatswohle für entsprechend halten, sich gänzlich entfernen, so haben Wir Einleitung getroffen, daß eine vollständige Kreisordnung ausgearbeitet werde, und behalten Uns vor, demnächst das Weitere zu beschließen.

Landlieferung.

3. In Betreff der unterm 22. November v. J. erfolgten Erklärung Unserer Provinzial-Stände über die von Uns ihnen proponirte Landlieferung, haben Wir wegen deren Annahme bereits unterm 28. December Verfügung getroffen, wobei es sein Bewenden behält.

Instruktion für die Dorfgerichte.

4. Die Instruktion für die Dorfgerichte, von welcher die Schrift vom 4. December v. J. handelt, lassen Wir einer anderweiten Prüfung unterwerfen, bei welcher die in gedachter Schrift enthaltenen Bemerkungen berücksichtigt werden sollen.

Verhältnisse der Juden.

5. Was die Verhältnisse der Juden und die deshalb in der Schrift vom 9. December geschehenen Anträge anlangt, so sind schon in den Gesetzen selbst die nöthigen Vorschriften gegen das Einschleichen der fremden Juden enthalten; und da die Lokal-Behörden darauf zu halten verpflichtet sind, die Regierungen auch in allen Fällen, in welchen Vernachläßigungen dieser Vorschriften zu ihrer Kenntniß gebracht werden, Remedur treffen werden, so finden Wir die Ernennung besonderer Kommissionen zu diesem Zwecke nicht für nothwendig.

Auf die sonstigen Anträge wird bei den weitern Berathungen über diesen Gegenstand die nöthige Rücksicht genommen werden.

Landarmenhaus.

6. In Betreff des Landarmenhauses zu Tapiau und der Armen-Verpflegung überhaupt, genehmigen Wir auf die Schriften vom 13. und 21. December v. J. das von Unsern Ständen vorgeschlagene Auskunftsmittel zur Ersparung der, der Provinz Ostpreußen angesonnenen erhöhten Geldbeiträge zur Unterhaltung des Landarmenhauses zu Tapiau, daß nemlich durch die Kreis-Verbände für die Natural-Verpflegung der Landarmen gesorgt, und damit zugleich der Ueberfüllung des Landarmenhauses abgeholfen werde, hierdurch provisorisch auf so lange, bis die

dem Staats-Ministerio zur Begutachtung vorliegende allgemeine Armen-Ordnung publizirt und zur Ausführung gebracht werden kann. Auch haben Wir dem Ministerio des Innern aufgetragen, die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen nach vorgängiger Berathung mit den vom Landtage wegen des Landarmenwesens erwählten Bevollmächtigten zu veranlassen, auf gleiche Weise auch Unsere Entscheidung über die Konkurrenz der Stände bei der Verwaltung der Landarmenhäuser zu Tapiau und Graudenz vorzubereiten, und auf die inzwischen schon veranlaßte Recherche der bestehenden Verwaltungsart die Abstellung etwaniger Mißbräuche zu verfügen.

Besteuerung der landwirthschaftlichen Produkte.

7. Was die Besteuerung der landwirthschaftlichen Gegenstände in der Erhebungsrolle vom 19. November v. J. anlangt, so ist das Gutachten in der Schrift vom 16. December, mit besonderer Hinsicht auf die Lage der Preußischen Provinzen zu Rußland und Pohlen in dem von Uns mit des Kaisers von Rußland Majestät abgeschlossenen Handels-Traktat bereits so weit als möglich berücksichtigt worden. Dasjenige aber, was dadurch noch nicht Erledigung erhalten, wird fernerweit geprüft, und ihnen nach Ablauf der von Uns unterm 28. Juni d. J. anberaumten Frist, bis zu welcher die in der Verordnung vom 19. November v. J. bestimmten Sätze gültig sind, aus dem alsdann zu erlassenden definitiven Tarif über die in der gedachten Verordnung bezeichneten landwirthschaftlichen Artikel zu ersehen gegeben werden, ob und in wie weit ihre Wünsche mit dem Interesse des Ganzen zu vereinbaren gewesen sind.

Verschiedene Gegenstände des Kommunal-Wesens.

Polizei-Verwaltung in kleinen und mittlern Städten.

Hiernächst geben Wir Ihnen

B.

auf die verschiedenen angebrachten Bitten folgendes zu erkennen:

1. Was die Schrift vom 22. December v. J. über mehrere Gegenstände des Kommunal-Wesens anlangt, so ist

a) die Polizei-Verwaltung nach der allgemeinen Verfassung Sache der Kommunal-Behörden, und, so wie jede Kommune selbst zunächst bei dieser Verwaltung interessirt ist, so muß sie auch ferner die Kosten dafür um so mehr bestreiten, als künftig nur in den ganz großen Orten, wo der Staat bei der Polizei-Verwaltung ein unmittelbares Interesse hat, besondere Polizei-Direktionen auf Kosten des Staats werden unterhalten werden. Wir können daher auf Bewilligung von Zuschüssen zur Polizei-Verwaltung der kleinen und mittlern Städte nicht eingehen. Auch werden Unsere getreuen Stände bei näherer Erwägung selbst finden, daß wenn in dortiger Provinz eine solche Bewilligung erfolgte, jede kleine Stadt, ja jedes Dorf in Unserer Monarchie, einen gleichen Anspruch haben, hierdurch aber für die Staats-Kassen ein neuer Kosten-Aufwand entstehen würde, welcher nur durch neue Steuern sämmtlicher Kommunen gedeckt werden könnte.

Deklaration der Städte-Ordnung und Kommunal-Ordnung für das platte Land.

b) Wenn bei künftiger Modifikation der Städte-Ordnung provinzielle Interessen in Frage kommen, so wie wenn die Kommunal-Verhältnisse des platten Landes durch ein neues Gesetz geordnet werden sollten, so werden Wir die Vorlegung der Entwürfe an die Stände, Ihrem Wunsche gemäß anordnen.

Kompetenzen.

c) Bei der Entschließung über die Fortdauer oder die Einziehung der zeither aus Staats-Kassen bezahlten Kompetenzen werden Wir auf den Zustand der Städte landesväterliche Rücksicht nehmen. Neue Kompetenzen zu bewilligen, erlaubt aber der Zustand der Staats-Kasse eben so wenig, als

Schuldenwesen der Städte.

d) etwas im Allgemeinen für das Schuldenwesen der

Städte zu thun. Vielmehr muß diese Angelegenheit überall nach den örtlichen Verhältnissen besonders regulirt werden.

Städtische Brauereien.

e) Der Antrag wegen der städtischen Brauereien ist zu allgemeinen Ausdrücken gefaßt, als daß wir darauf irgend eine Entschließung fassen könnten.

Besteuerung der Hunde.

Was aber endlich

f) die Besteuerung der Hunde anlangt, so haben Wir Unsern Minister des Innern angewiesen, denjenigen Kommunen, welche eine solche Steuer wünschen, und zu deren Veranlagung zweckmäßige Vorschläge thun, solche wie schon zeither geschehen ist, auch ferner zu gestatten.

Parcellirung des Grundeigenthums.

2. Was die Anträge in der Schrift vom 16. December v. J. anlangt, so haben Wir schon früher zu bemerken Veranlassung gehabt, daß die unbeschränkte Parcellirung des Grundeigenthums mancherlei Nachtheile herbeiführe, daher denn bereits Vorbereitungen zu der in Antrag gebrachten Verordnung getroffen sind, welche Unsern getreuen Ständen künftig im Entwurfe zur Begutachtung vorgelegt werden wird.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse und Gemeinheitstheilungen.

3. Ueber die verschiedenen in der Schrift vom 20. December v. J. enthaltenen, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitstheilungen betreffenden Gegenstände erwarten Wir noch die ausführlichen Berichte der Behörden, und werden in dieser wichtigen, eine vielseitige Erwägung erfordernden Angelegenheit Unsere Provinzial-Stände künftig mit weiterer Resolution versehen.

Feuerkassen-Rückstände.

4. In Betreff der Stundung der Feuer-Kassen-Rückstände in den Litthauischen Städten, auf welche in der Schrift vom 22. December v. J. angetragen worden ist,

haben Wir angeordnet, daß, in soweit die Gerechtigkeit und die Sorge für das Retablissement der Abgebrannten es verstattet, den Restanten Terminal-Zahlungen bewilligt werden mögen. Auch haben Wir Unserm Ober-Präsidenten den Auftrag ertheilt, die Angelegenheit besonders zu beaufsichtigen, und, in so weit obige Rücksicht es zuläßt, da Retablissements-Gelder aus Unsern Kassen nicht vorgeschossen werden können, bedrängten Restanten weitere Nachsicht zu gewähren.

Organisation der Provinzial-Behörden.

5. Dem in der Schrift vom 20. December v. J. ausgesprochenen Wunsche: daß den Provinzial-Behörden möglichste Selbstständigkeit gegeben, und ihre Geschäftsführung vereinfacht werden möge, sind Wir schon durch die in Beziehung auf diesen Gegenstand vorlängst angeordneten Verhandlungen entgegen gekommen, deren Resultat demnächst zur allgemeinen Kenntniß kommen wird.

Taubstummen-Institut zu Königsberg.

6. Der in der Schrift vom 6. December v. J. enthaltene Antrag auf Verlegung des Taubstummen-Instituts zu Königsberg in ein anderes Lokal und dessen sonstige Unterstützung soll einer weitern Prüfung unterworfen und demnächst darüber von Uns entschieden werden.

Gründung eines Gymnasii zu Hohenstein.

Nicht minder haben Wir über

7. den in der Schrift vom 12. December Uns geschehenen Vorschlag, zu Gründung eines Gymnasiii zu Hohenstein, vom Ministerio der Geistlichen und Schul-Angelegenheiten gutachtlichen Bericht erfordert, nach dessen Eingange Wir das Weitere beschließen werden.

8. Auf den Antrag in der Schrift vom 22. December v. J., den Einsassen des Danziger Territorii die während der Belagerung im Jahr 1813 gelieferten Naturalien zu vergüten, können Wir nicht eingehen, da jenen Landestheilen aus den Verordnungen vom 3. Juni 1814 und 1. März 1815 insonderheit nach §. 7. der letztern überall kein Anspruch auf Vergütung der Kriegsleistungen zusteht,

und die in denselben zugestandenen Bewilligungen auf die reoccupirten Landestheile nicht ausgedehnt werden können.

Bromberger Liquidations-Wesen.

Wenn hiernächst

9. in der Schrift vom 20. December darauf angetragen ist, daß

a) bei der Liquidation gegen den Bromberger Restenfonds auch diejenigen Forderungen, welche aus der Zeit vom 1. Februar bis 1. September 1807 herrühren, zugelassen,

dagegen

b) alle und jede Aktiv-Reste des Fonds erlassen werden möchten, so müssen Wir den Ständen bemerklich machen, daß sich diese Anträge nicht vereinigen lassen, indem der erstere darauf abzielt, dem Restenfonds neue Verbindlichkeiten aufzulegen, der zweite aber, ihm die ohnehin unzureichenden Mittel zu entziehn, durch welche er seine Verbindlichkeiten erfüllen kann. Da nun die Ausschließung der sub a. erwähnten Forderungen auf Gründen beruht, welche wiederholt auf das sorgfältigste erwogen worden sind; die Resteinziehung dagegen mit der höchsten Schonung erfolgt, wie der im Verhältnisse zu dem Ausstande äußerst geringfügige Ertrag der Resteinziehung klar beweist, so kann auf diese Anträge nicht eingegangen werden.

Militair-Gegenstände.

Was

10. Die Schrift vom 22. December v. J. über verschiedene Militair-Angelegenheiten betrifft, so ist

a) der Antrag: die Garnisonen im Königreiche Preußen durch Heranziehung mehrerer Truppen aus andern Provinzen zu verstärken, nicht zu gewähren, da er mit der gegenwärtigen Armee-Eintheilung und mit der gleichmäßigen Vertheilung des Ersatzes auf alle Provinzen der Monarchie nicht vereinbar ist.

b) Der Servis der Städte, wie er unter Berücksichtigung der Steuerkraft derselben fixirt worden, ist gegenwärtig nichts weiter als eine städtische Grund-

steuer, welche die Stelle der von den Grundstücken des platten Landes entrichteten Kontribution vertritt. Da nun auch die Klage der Stände, daß durch diese Steuer dem Lande zum Besten der mit stärkern Garnisonen belegten Provinzen bedeutende Summen entgehen, keinesweges gegründet ist, indem sich vielmehr ergiebt, daß

die Servissteuer der Provinz nur	184,059 Rtl.	25 sgr.
die dorthin geleistete Serviszahlung aus Unsern Kassen dagegen	270,711 =	12 =
jährlich beträgt, so daß in die dortige Provinz jährlich an Serviszahlungen . .	86,651 =	17 =

mehr entrichtet, als von ihr aufgebracht werden, so ist auf die geschehenen Anträge nicht einzugehen.

c) Der Antrag: daß die Fourage für durchmarschirende Truppen und Remonte=Kommandos durch Entrepreneurs beschafft werden möchte, ist, weil sich dergleichen Durchmärsche in der Regel nicht voraussehen lassen, unausführbar; dagegen sollen aber den Unterthanen für die zu liefernde Fourage jedesmal die laufenden Marktpreise gewährt werden.

Wenn demnächst

d) Unsere getreuen Stände wünschen, daß die Lieferung der Fabrikate zum Militair=Bedarf künftig den Städten auf freiwillige Anerbietungen gegen die festgesetzten Preise überlassen werden möge, so werden die dortigen Truppentheile, welchen die Selbstbeschaffung gewisser Bedürfnisse überlassen ist, solche ohne Zweifel immer gern dort einkaufen, wenn die dortigen Fabrikanten tüchtige Waaren für angemessene Preise liefern. Was das Tuch anlangt, so hat Unser Kriegs-Minister Uns angezeigt, daß es schon vom Jahre 1816 an größtentheils von dortigen Handwerkern und Fabrikanten gekauft, und seitdem dafür bis jetzt bereits die baare Summe von 653,587 Rthlr. dorthin bezahlt worden, auch nach und nach die Zahl der für das Depot zu Königsberg liefernden Orte

auf sieben, der zum Depot in Graudenz liefernden aber auf dreizehn gestiegen sei. Da nun jeder Fabrikant hierbei zur Konkurrenz gelassen, und bei angemessenen Anerbietungen berücksichtigt werden wird, so ist der diesfallsige Antrag der Stände bereits erledigt.

Desgleichen.

11. Auf die, ebenfalls Militair-Gegenstände betreffende Schrift vom 20. December ertheilen Wir Unsern Provinzial-Ständen

a) auf den Antrag: daß sämmtliche für die Armee erforderliche Remonte-Pferde in dortiger Provinz eingekauft werden möchten, zum Bescheide, daß sowohl aus militairischen Rücksichten, als aus Rücksichten auf die Wohlfahrt der andern Provinzen diesem Antrage nicht statt gegeben werden kann; daß aber, was die Begünstigung der kleinern Pferdezüchtler beim Ankaufe betrifft, schon jetzt, nach Anzeige unsers Kriegs-Ministers, ohne Rücksicht auf den Besitzer gekauft wird, wenn die Pferde nur gut, fehlerfrei und brauchbar sind.

Im übrigen ergiebt sich, daß bereits jetzt beinahe drei Fünftheile des ganzen Remonte-Bedarfs in Preußen eingekauft worden sind, und daher ohnehin diese Provinz vor allen übrigen in dieser Hinsicht begünstigt ist.

Was

b) den Antrag: den Naturalien-Bedarf für das 7te und 8te Armee-Corps in Preußen einzukaufen, anlangt, so behalten Wir Uns vor, auf solchen in Zukunft, wenn die Umstände es zulassen, Rücksicht zu nehmen. Vor der Hand aber gestatten die Preis-Verhältnisse in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen und die auch dort beabsichtigte Einführung der Landlieferung nicht, den gedachten Antrag zu gewähren.

Justiz-Angelegenheiten.

12. Auf die verschiedenen in Beziehung auf die Justiz-Pflege in der Schrift vom 19. December enthaltenen Anträge, werden Wir

a) Die Beschwerde über zu große Gerichtssprengel durch die Provinzial-Behörden untersuchen und erörtern lassen, auf welchem Wege am angemessensten eine Abhülfe derselben erfolgen könne, demnächst aber die erforderlichen Anordnungen treffen.

b) Auf eine allgemeine Zurückgabe der Patrimonial-Gerichte in den Kreisen Culm und Michelau können Wir zwar nicht eingehn, überlassen es aber jedem einzelnen ehemaligen Jurisdiktions-Besitzer, die Herstellung seiner Gerichtsbarkeit bei dem Justiz-Ministerio nachzusuchen, und werden auf an Uns erstattete Berichte in jedem Falle Entschließung fassen.

c) Das Gesuch, um Uebernahme der Kriminal-Kosten auf Staats-Fonds, können Wir zwar nicht gewähren, behalten Uns aber vor, durch zweckmäßige Modifikationen der Kriminal-Gerichtsverwaltung die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit den Jurisdiktionarien wesentlich zu erleichtern.

Desgleichen.

Was

13. Den in der Schrift vom 14. December enthaltenen Antrag anlangt, zur Verminderung der Rechtsstreitigkeiten in den einzelnen Kreisen Schiedsrichter anzustellen, so finden Wir diesen Antrag der Beachtung würdig, und beauftragen Unsern Ober-Präsidenten der dortigen Provinz, mit den Landes-Justiz-Collegien in nähere Erwägung zu ziehn: ob und unter welchen speziellen Maaßgaben eine Einrichtung nach dem Antrage der Provinzial-Stände werde organisirt werden können.

Desgleichen.

14. In Beziehung auf die Schrift vom 17. December, fernere Anträge wegen der Rechtspflege betreffend, haben Wir bereits

a) den Antrag: wegen Beifügung der Entscheidungs-Gründe bei den Erkenntnissen dritter Instanz durch die dieserhalb unterm 21. Juni d. J. erlassene Verordnung gewährt, und

b) die weitere Erörterung über die wegen des Vormundschaftswesens etwa zu treffenden Aenderungen Unserm Staats-Ministerio übertragen.

c) Eine Revision der Hypotheken-Ordnung ist bereits von Uns im Allgemeinen angeordnet.

d) Dem Antrage, wegen Revision der Erbfolgegesetze in Beziehung auf die Landgüter ersten Standes, geben Wir statt, und ertheilen dem Ober-Präsidenten der Provinz den Auftrag, diese Angelegenheit nach den Andeutungen der Stände näher zu erörtern und Uns den Entwurf des diesfalls zu erlassenden Gesetzes einzureichen.

e) Bei derselben Gelegenheit wird der Ober-Präsident auch angewiesen, den Antrag wegen der Verhältnisse der adlichen Wittwen näher zu erörtern.

f) Unser Staats-Ministerium hat bereits wegen Erweiterung der Zuchthäuser in Preußen Einleitung getroffen, und eben jetzt ist die Einrichtung eines solchen zu Ragnit im Werke. Es wird daher die Sache der Provinzial-Behörden, insonderheit des Ober-Präsidii sein, die dabei noch anzubringenden Verbesserungen, namentlich die Anstellung besonderer Geistlichen, bei den betreffenden Ministerien in Antrag zu bringen, welche darauf alle thunliche Rücksicht nehmen werden.

Ueberhaupt aber werden Wir

g) darauf Bedacht nehmen, den Wünschen der Stände wegen Vereinfachung der Justiz-Pflege, Beschleunigung im Betriebe der Rechts-Angelegenheiten, Verminderung der Sportuln rc. in so weit, als es sich mit der Gründlichkeit der Rechtspflege vereinbaren läßt, möglichst zu entsprechen.

Getränke-Steuern.

15. Der in der Schrift vom 21. December enthaltene Antrag, auf Veränderung der Erhebung der Getränke-Steuern durch Fixirung derselben, ist in einer Provinz nicht zu gewähren, da die getreuen Stände bei näherer Erwä-

Erwägung selbst finden werden, daß es eben so unthunlich ist, der Getränke-Fabrikation dieser einen Provinz durch die Fixirung die Gelegenheit zu verschaffen, die der benachbarten durch wohlfeilere Preise zu unterdrücken, als, um dies zu vermeiden, diese eine Provinz durch eine Binnen-Zoll-Linie von den andern zu trennen, und somit den in Folge des jetzigen Steuer-Systems bestehenden völlig freien Verkehr zwischen allen Provinzen Unserer Monarchie wieder aufzuheben. Wenn jedoch ähnliche Anträge von den andern Stände-Versammlungen in Unsern östlichen Provinzen geschehen sollten, so werden Wir, in sofern die Sache ohne Störung der Freiheit des innern Verkehrs ausführbar ist, alsdann das Weitere beschließen.

Abgabe von Privat-Fuhren.

16. Die mittelst der Schrift vom 21. December in Antrag gebrachte Aufhebung der Abgabe von den Privat-Fuhren können Wir nicht verfügen, da die Abgabe nothwendig ist, um die Posthalter, welchen eine Abgabe von Extra-Posten an die Post-Kasse obliegt, im Stande zu erhalten, mit Privat-Fuhren zu konkurriren, und ihrer Verpflichtung, jederzeit Pferde für Reisende bereit zu halten, zu genügen.

Klassen-, Mahl- und Schlacht- und Gewerbe-Steuer.

17. Auf die in der Schrift vom 14. December in Betreff der Klassen-, Mahl- und Schlacht- und Gewerbe-Steuer enthaltenen Anträge ertheilen Wir den getreuen Ständen folgende Resolutionen:

a) in Bezug auf die Klassen-Steuer. Es ist — wie die Stände selbst ermessen können — nicht möglich, bei einer solchen ganz allgemeinen persönlichen Steuer, durch welche, dem Staats-Haushaltsplane zufolge, ein beträchtlicher Theil des Staats-Bedarfs gedeckt werden soll, alle Beschwerden einzelner Betheiligten ganz zu vermeiden; vielmehr kommt es nur darauf an, daß derartige Beschwerden jederzeit sorgfältig und mit Eingehen auf den Sinn und die Absicht des Gesetzes untersucht, und den gegründet befundenen Ab-

hülfe geschafft werde. Hierzu sind die Behörden in dortiger Provinz bereits angewiesen; auch wird ferner darauf gehalten werden, daß die Behörden dieser ihrer Pflicht jederzeit nachkommen. Daß jene Beschwerden durch die von den Ständen vorgeschlagene Hinzufügung von noch fünf bisher gesetzlich nicht zulässigen Steuer-Abstufungen vermindert werden würden, ist zu bezweifeln, da vielmehr die jetzige Zahl von 12 Steuer-Stufen nach den darüber gesammelten Erfahrungen, hinreichend erscheint, um dadurch eine möglichst verhältnißmäßige Vertheilung der Abgabe zu bewirken. Sofern sich aber in diesem und in dem weiter hinzugefügten Antrage, wegen Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissarien aus Deputirten jeden Kreises, der Wunsch der Stände ausspricht, den Provinzial- und Kreisständischen Organen eine mehrere Einwirkung auf die Veranlagung jener Steuer einzuräumen, so werden Wir diesen Wunsch in nähere Erwägung nehmen lassen, und haben die Stände hierüber bei ihrer nächsten Zusammenkunft die Vorlage anderweiter Propositionen nebst den nöthigen Datis zur Leitung der desfallsigen Berathung zu gewärtigen. Zur Sicherung des auf jene Steuer gerechneten Theils des Staatshaushalts-Bedarfs ist jedoch hierbei jederzeit von der Vorbedingung auszugehen, daß der Ertrag, welchen die Abgaben nach der bisherigen Form der Veranlagung gewährt, auch ferner gedeckt bleiben müsse.

Der hieran geknüpfte Antrag der Stände, den Landräthen und den sie vertretenden Behörden zur möglichsten Kosten-Ersparniß für die Steuerschuldigen die Befugniß zum Verkauf der wegen rückständiger Steuer abgepfändeten Gegenstände ohne Zuziehung der Gerichte beizulegen, wird ebenfalls in nähere Erwägung genommen werden.

b) Wegen der Mahl- und Schlachtsteuer bestimmt das Gesetz vom 30. Mai 1820 bereits die Bedingungen, unter denen diejenigen Städte, welche gesetzlich die-

ser Steuer unterliegen, derselben enthoben und der Klassensteuer unterworfen werden können. Anträge dieser Art können jedoch nur von den zunächst Betheiligten ausgehen, daher Wir um so mehr Bedenken finden müssen, auf den Vorschlag wegen allgemeiner Umwandelung jener Abgabe in den bis jetzt mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der dortigen Provinz einzugehn, als bereits von Seiten der Kommunal-Behörde der Hauptstadt Königsberg, dringende Vorstellung gegen die Genehmigung jenes Vorschlages eingegangen ist.

c) Wegen der Gewerbesteuer läßt sich auf den Antrag, die Sätze dieser Steuer allgemein zu ermäßigen, für jetzt nicht eingehen, da die unumgänglich erforderliche Deckung des Staatshaushalts-Bedarfs, den durch solche Ermäßigung nothwendig entstehenden Ausfall nicht gestattet, auch bei der zur Deckung jenes Ausfalls vorgeschlagenen Mitbesteuerung der jetzt steuerfreien geringeren Handwerker nicht zu übersehen ist, daß letztere bereits mit Rücksicht auf ihren Gewerbebetrieb zu einer höhern Klassensteuer herangezogen werden.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer, durch Deputirte der Gewerbtreibenden selbst, findet bereits gesetzlich bei allen denjenigen Gewerbsgattungen statt, wo hiervon bei der Gleichartigkeit des klassifizirten Gewerbes und bei der darauf vorauszusetzenden nähern Kenntniß der Abschätzungs-Deputirten von dem Gewerbs-Umfange ihrer Genossen ein günstiger Erfolg für die richtige Veranlagung der Steuer zu erwarten ist; und auch bei den andern Gewerben ist den Schätzungs-Behörden die konsultative Zuziehung sachverständiger Gewerbtreibenden zur Pflicht gemacht.

Die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer weiteren Ausdehnung jener gesetzlichen Vorschriften, ist durch die bisherigen Erfahrungen nicht bewährt; daher es zu der hierunter vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzes zur Zeit an genügendem Grunde ermangelt.

Müller in der Nähe mahlsteuerpflichtiger Städte.

18. In Betreff der in der Schrift vom 14. December v. J. angebrachten Beschwerde darüber: daß nach dem Gesetze die in einem klassensteuerpflichtigen Orte innerhalb einer halben Meile um eine mahlsteuerpflichtige Stadt wohnenden Müller, in sofern sie mit Mühlenfabrikaten Handel treiben, von den Früchten, die sie vermahlen lassen, die Mahlsteuer entrichten müssen, wird den getreuen Ständen bei nochmaliger näherer Erwägung nicht entgehen, daß diese Bestimmung auch fernerhin um deswegen nothwendig bleibt, weil ohne solche die zu Vermeidung ängstlicher und dem Publikum beschwerlicher Visitationen auf fernerhin nicht zurückzunehmende Erlaubniß, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Objekte unter $\frac{1}{10}$ Centner in die Städte frei einzuführen, dazu dienen würde, durch Einführung von dergleichen Objekten in die benachbarten Städte in kleinen Quantitäten nicht nur das Steuer-Einkommen zu vermindern, sondern auch die Handeltreibenden innerhalb der Städte zu benachtheiligen. Da nun auch dergleichen Müller alles Getreide aus klassensteuerpflichtigen Orten auf Freizettel für Andere frei vermahlen dürfen, und daher die Mahlsteuer nicht in ihrer Qualität als Müller, sondern lediglich in der als Händler bezahlen, so muß es bei der diesfallsigen Vorschrift des Gesetzes sein Bewenden behalten.

Sonstige Abgaben-Angelegenheiten.

19. Was hiernächst die in der Schrift vom 20. December angebrachten verschiedenen Bitten und Beschwerden über Besteuerungs-Angelegenheiten anlangt, so wird:

a) Das Gesuch, um Aufhebung der im Culm- und Michelauschen Kreise noch bestehenden Offiara und Podymna und um Wiedereinführung der in Stelle jener Abgaben früher bestandenen altpreußischen Kontribution, in nähere Erwägung genommen werden, und sind wir nicht abgeneigt, den hierunter geäußerten Wünschen der Stände zu entsprechen.

b) Der Antrag, auf Aufhebung der in den Domanial-Dörfern eben jener Kreise noch bestehenden Mühlen-

Metzgelder, ist zwar ebenfalls zur näheren Berathung verwiesen, und werden Wir auch hierunter jederzeit geneigt sein, Unsern Domanial-Einsassen jede zulässige Erleichterung zu gewähren, wobei jedoch Unsere Provinzial-Stände darauf aufmerksam gemacht werden, daß dieser Gegenstand blos in die besondern Rechte des Domanial-Fiskus eingreift.

Wenn ferner

c) einzelnen Domanial-Einsassen in Ostpreußen bei der erfolgten Dienstaufhebung würklich ein unverhältnißmäßig hohes und unerschwingliches Schaarwerks-Befreiungsgeld auferlegt sein sollte, so werden Wir auf desfallsige Anträge der Behörden jede billige Erleichterung eintreten lassen; doch muß auch Rücksichts dieses Gegenstandes die nemliche Bemerkung, wie bei dem unmittelbar vorhergehenden Punkte wiederholt werden.

d) Der Antrag auf Aufhebung der in Ost- und Westpreußen bestehenden fixirten Tranksteuer endlich, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da jene Steuer einen integrirenden Theil des dortigen General-Hufenschosses ausmacht, und unveränderlich auf den Grundstücken und zwar insbesondere auf denjenigen hohen Ertrag der letztern haftet, welcher durch die noch beibehaltenen Getränke-, Zwangs- und Brenn-Berechtigungen erzeugt wird, mithin die Abgabe zu den Grundsteuern gehört, deren unveränderte Beibehaltung nach den in jeder Provinz zur Anwendung kommenden Veranlagungs- und Erhebungs-Grundsätzen durch das allgemeine Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 bis zu einer der Zukunft vorbehaltenen allgemeinen Revision auch dieses Theils der Staats-Abgaben angeordnet ist.

Desgleichen.

20. Der Antrag in der Schrift vom 22. December, wegen Berücksichtigung der Lage der Preußischen Provinz, und ihrer durch das Klima verursachten minderen Ergiebigkeit bei den von ihr aufzubringenden Steuern, ist Hin-

sichts der Grundsteuer, als um welche es sich hierbei hauptsächlich nur handeln kann, bereits durch die im Vergleich zu den westlichen und südlichen Theilen der Monarchie statt findende weit geringere Belastung erledigt, und wegen der übrigen Steuern bedarf es hierzu keiner besondern Anordnungen, da nach den Erhebungs- und Veranlagungs-Grundsätzen jener Abgaben das darin von jeder Provinz aufzubringende Quantum wesentlich durch den höheren oder minderen Grad des dort herrschenden Wohlstandes und Gewerbfleißes bedingt ist, mithin die klimatischen Verhältnisse, soweit sie auf das eine oder andere einwirken, schon hierdurch genugsam mit in Anschlag kommen.

Der fernere Vorschlag: neben den höheren Beiträgen, welche die Besitzer von Kapitalien nach Maaßgabe ihres Vermögens und Verbrauchs schon zu den bestehenden Steuern entrichten, noch eine besondere Einkommen-Steuer für Kapitalisten einzuführen, ist dem Interesse der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden der Provinz zuwiderlaufend, da eine solche Maaßregel nur den Erfolg haben würde, die Kapitalien, deren die Provinz zu ihrem Wohlstande und Gedeihen bedarf, mehr und mehr von dort zu entfernen; auch bei überwiegender Nachfrage nach Kapital eine auf letzteres zu legende Abgabe, aller Erfahrung zufolge, immer unmittel- oder mittelbar demjenigen, der des Kapitals bedarf, also dem Schuldner selbst, zur Last fällt.

Salz.

21. Auf die mittelst der Schrift vom 20. December gebetene Verminderung der Salzpreise können Wir nicht eingehn, da die Provinz Preußen, in welcher ohnehin nur eine höchst unbedeutende Erhöhung dieser Preise Statt gefunden hat, gegen die übrigen ohne eine allgemeine Störung des freien Verkehrs nicht begünstigt werden kann, eine allgemeine Herabsetzung der Salzpreise aber bei der jetzigen Finanzlage des Staats gänzlich unthunlich ist. Um jedoch den Einsassen die unmittelbare Erholung dieses Bedürfnisses aus den Salzfaktoreien zu erleichtern, soll künftig bei letzteren das Salz auch in halben Tonnen zu $202\frac{1}{2}$ Pfund verkauft, wo es nöthig ist, für Errichtung neuer

Faktoreien gesorgt, und, wenn Provinzial- oder Kommunal-Bezirke sich zum Detail-Verkaufe nach den Faktorei-Preisen Debitanten annehmen wollen, solches durch Kredit-Bewilligung möglichst erleichtert werden.

Wie auch, der Uns geschehenen Anzeige zufolge, die Bewirkung der Salz-Transporte durch die angesessenen Landwirthe von der Salz-Administration zeither schon auf alle mögliche Weise befördert worden ist, also ist auch Unser Wille, daß dies in Zukunft geschehe, und von Unsern Behörden auf den Nutzen der Einsassen hierbei jede zuläßige Rücksicht genommen werde.

Entschädigung der Brau- und Brennerei-Berechtigten.

22. Der Antrag in der Schrift vom 20. December auf Entschädigung der Brau- und Brennerei-Berechtigten ist durch die Gesetze vom 28. Oktober 1810 und 15. September 1818, welche die Entschädigung der Bannberechtigten festgesetzt haben, bereits erledigt, indem weitere Entschädigungen nicht statt finden können.

Auch ist, der Uns erstatteten Anzeige zufolge, die Bestimmung, daß neue Brau- und Brennereien auf dem Lande nur auf Besitzungen von einem Grundwerthe von 15,000 Rthlr. errichtet werden dürfen, von Unsern Behörden bereits seit sechs Jahren ohne Ausnahme beobachtet worden.

Gewerbe-Polizei.

23. Was den Gegenstand der Schrift vom 22. December, die Errichtung von Gewerbe-Gesellschaften anlangt, so haben Wir bereits früher eine Revision der dermaligen Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung angeordnet. Auch sind die hierzu gehörigen Vorarbeiten bereits gefertigt, und Wir beabsichtigen die Resultate der deshalb weiter anzustellenden Berathungen, bei welchen auch der Inhalt der oben erwähnten Schrift in Erwägung gezogen werden soll, den Ständen künftig zur Begutachtung vorzulegen.

Verschiedene polizeiliche Gegenstände.

24. Auf die verschiedenen Anträge in der Schrift vom 19. December ertheilen Wir Unsern getreuen Ständen folgende Resolutionen:

a) Eine allgemeine Wegeordnung ist bereits entworfen, und wird, sobald die noch rückständigen Gutachten einiger Behörden eingegangen sind, das Weitere verfügt werden.

b) Die Wiederaufnahme der Verhandlungen über Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Gleise ist, da Unsere Stände selbst sowohl die Nothwendigkeit einer diesfallsigen Bestimmung, als deren Ausführbarkeit anerkannt haben, von Uns anbefohlen worden, und sollen die Regierungen und das Ober-Präsidium mit den Vorbereitungen beauftragt werden.

c) Wir finden kein Bedenken, dem ausgesprochenen Wunsche gemäß, die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 als ein das Allgemeine Landrecht ergänzendes und erläuterndes Gesetz auch in den Kreisen Culm und Michelau für publicirt zu erklären, und ertheilen Anweisung, daß die Behörden hiernach sich achten, und im Amtsblatte das Erforderliche bekannt machen sollen.

d) Die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Polizei verwaltet wird, sind im Allgemeinen Landrechte ausgesprochen, und es wird sich erst bei dessen bereits angeordneten Revision ergeben, in wiefern darin eine Veränderung eintreten wird. Und da die besondern polizeilichen Vorschriften durch Zeit und Ort bedingt werden, und nach dem Bedürfnisse sich nothwendig verändern müssen, so muß der Antrag auf Publikation eines allgemeinen Polizei-Gesetzbuches auf sich beruhen.

Englische Kornbill.

25. In Betreff des Gesuchs in der Schrift vom 13. December um Verwendung bei der Königl. Großbritannischen Regierung, wegen Abschaffung der Kornbill, läßt sich hoffen, daß zum Besten des Verkehrs zwischen beiden Staaten und zu gegenseitigem Vortheile in Folge der weiter sich entwickelnden Verhältnisse eine Veränderung der englischen Korngesetze eintreten werde.

Verschiedene Handels-Gegenstände.

26. Von den verschiedenen in der Schrift vom 19. December in Anregung gebrachten Gegenständen des Handels ist

a) der Antrag, wegen Erleichterung des Verkehrs mit Rußland und Polen durch den inmittelst mit Rußland abgeschlossenen Handelstraktat erledigt.

b) In Betreff der geringern Besteuerung der ausländischen Heringe bewendet es bei der von Uns inmittelst ertheilten Entscheidung, bei welcher die Anträge der Stände in Erwägung genommen worden sind. Das Gesuch um Befreiung der schwedischen und norwegischen Schiffe von der Flaggengelder-Abgabe, bei welcher die in den Häfen von Schweden und Norwegen von den Preußischen Schiffen erhobenen Abgaben nicht unbeachtet bleiben können, müssen Wir aber vor der Hand wenigstens ablehnen, indem Wir weitere Entschließung nach Maaßgabe der Entwickelung des Verhältnisses mit der dortigen Regierung Uns vorbehalten.

c) und d) Aus den von Unsern Ministerien des Handels und der Finanzen Uns angezeigten Thatsachen ergiebt sich, daß die Gewährung der Anträge wegen Aufhebung des Ausfuhrzolls von Leinengarn, und wegen Verwilligung der Steuer-Vergünstigungen, welche die Messen zu Frankfurt a. d. O. und Naumburg genießen, für die Handelsplätze der Ostsee dem Verkehr der Provinz Preußen wenig oder nichts helfen, den Steuer-Kassen dagegen, besonders wegen der dadurch veranlaßten Exemplifikation, erhebliche Nachtheile verursachen würden, daher Wir darauf nicht eingehn können.

e) Zum Ausbau der von Königsberg südwärts führenden Kunststraße ist bereits Alles geschehn, was die vorhandenen Mittel erlauben, und der Antrag dadurch erledigt.

f) In Beziehung auf die Erstattung der Consumtionssteuer bei der Ausführung von Branntwein und

Fleischwaaren kann ein Mehreres, als bereits theilweise angeordnet ist, und demnächst allgemein angeordnet werden wird, nicht geschehen.

27. In Betreff der Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes von sechs auf fünf vom Hundert ist, nach der Schrift vom 20. December, kein förmliches Conclusum zu Stande gekommen. Wir müssen aber den Antrag der Mehrheit auf die gedachte Herabsetzung zu genehmigen, zur Zeit noch Anstand nehmen, da durch dieselbe unter den gegenwärtigen Umständen der Real-Kredit der Provinz geschwächt werden würde. Indessen werden Wir, um Uns für die Zukunft des Weitern zu entschließen, noch das Gutachten der Behörden erfordern.

28. Was die verschiedenen in der Schrift vom 20. December enthaltenen Bitten zur Wiederaufhülfe der Provinz anlangt, so haben Wir bereits Alles, was der jetzige Zustand des Staats erlaubt, verfügt und das Ober-Präsidium mit Auftrag versehen, wodurch sich die Anträge, in soweit sie überhaupt gewährbar sind, erledigen werden.

Auch ist

29. Hierdurch und durch das, was Wir Unserm Ober-Präsidenten zur Verwaltung anvertraut haben, der Antrag in der Schrift vom 22. December erledigt.

Wenn hiernächst

30. Noch der Denkschrift vom 27. November v. J. über die Frage: Ob künftig die Provinzial-Landtage in Marienburg gehalten werden möchten, kein förmliches Conclusum zu Stande gekommen ist, dieser Antrag auch dem Gesetze §. 55. widerspricht, so finden Wir Uns zur Zeit auf die Sache weiter einzugehen nicht bewogen, und werden künftig, wenn durch Conclusum ein diesfallsiger Antrag an Uns gelangen sollte, weitere Entschließung fassen.

Endlich würde

31. ein Abdruck der gesammten Landtags-Verhandlungen, wie solcher nach der Schrift vom 20. December gewünscht wird, dem Zwecke nicht entsprechend sein, daher Wir auf diesen Antrag nicht eingehn können. Wir haben jedoch der Bestimmung im §. 54. des Gesetzes gemäß,

wegen Bekanntmachung der Resultate, das Nöthige angeordnet.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

III.

Königl. Landtags-Abschied für die Pommerschen Provinzial-Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Entbieten Unsern im Herbste v. J. zum Landtage in Stettin versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen Unsern gnädigen Gruß!

Wir haben aus denen auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen mit Wohlgefallen entnommen, daß dieselben durch Fleiß, durch gemeinsames Bestreben aller Stände des Landes Bestes zu fördern und durch löbliche Gesinnungen ächter, ehrerbietiger Liebe zu Uns und Unserm Königlichen Hause des Vertrauens, welches Wir in sie gesetzt hatten, sich würdig bewiesen haben, und ertheilen ihnen auf ihre Uns vorgelegten Gutachten und Anträge, nachdem Wir solche durch Unser Staats-Ministerium haben prüfen lassen, nachfolgenden Bescheid:

A. Auf die Gutachten der Stände über die ihnen vorgelegten Propositionen.

Wegen der nach §. 4. des Edikts vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Verordnung.

I. Die Vorschläge und Anträge Unserer getreuen Stände für die in den §. §. 4. u. s. w. Unsers Gesetzes

vom 1. Julius 1823, einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Bestimmungen haben Wir, wie dieselben aus Unserer am heutigen Tage vollzogenen Verordnung zu ersehen haben, der Mehrzahl nach, für zweckmäßig befunden, insbesondere aber

1, der Ritterschaft des Fürstenthums Rügen noch einen 4ten Abgeordneten auf dem Landtage zu gestellen gestattet, mit der Bestimmung jedoch, daß die im angeführten Gesetze angeordnete Stellvertretung des Fürsten zu Putbus nunmehr wegfalle.

2. Da die Abgeordneten der Ritterschaft als Abgeordnete ritterschaftlicher Körperschaften gewisser Distrikte zu betrachten sind, die Ritterguts-Besitzer, welche sonst die Ritterschaft eines ehemaligen Kreises bildeten, jetzt aber der Ritterschaft mehrerer Kreise angehören, viel weniger als corporativ verbunden zu betrachten sind, als die in einem der jetzigen landräthlichen Kreise Angesessenen; so haben Wir kein Bedenken getragen, nach dem Antrage eines Theils der Landtags-Versammlung zu bestimmen: daß die Vertheilung der ritterschaftlichen Abgeordneten sowohl in Hinterpommern, als in Alt-Vorpommern nach der neuen Kreis-Eintheilung erfolge.

Den Vorschlag, daß der 16te Abgeordnete von den Kreisen abwechselnd in einer gewissen und vorgeschriebenen Reihefolge gestellt werde, haben Wir genehmigt, aber dabei bestimmt, daß der Regenwalder Kreis, da derselbe ohnehin schon 2 Abgeordnete zu stellen berechtigt ist, hieran keinen Theil nehme.

3. Den Antrag dagegen, daß zur Wahlfähigkeit des ritterschaftlichen Abgeordneten eines Kreises die Angesessenheit in dem nemlichen Kreise erforderlich gemacht werde, haben Wir zu genehmigen Bedenken getragen, da hierdurch das Wahlrecht der Ritterschaft eine gesetzliche Beschränkung erhalten würde, welche den Wählenden ohne äußere Beschränkung sich selbst aufzulegen jederzeit überlassen bleibt.

4. Der für ein, seinen Besitzer zur Wählbarkeit im

Bauernstande befähigendes Gut in Vorschlag gebrachte Umfang von 20 Magdeburger Morgen ist keinesweges hinreichend, um den Besitzer selbstständig zu ernähren; Wir haben daher mit Berücksichtigung der Verschiedenheit des Ertrages der Grundstücke in Gegenden, wo guter und wo mittlerer Boden und in Gegenden, wo schlechter Boden vorherrschend ist, den Umfang solcher Güter in den Gegenden der beiden ersten Gattungen und namentlich in Neu-Vorpommern auf mindestens 40 Magdeburger Morgen, in Gegenden letzterer Art auf 60 Magdeburger Morgen kultivirten Ackerlandes festzusetzen für nöthig erachtet.

5. Was die nähere Bezeichnung der zur Ritterschaft zu rechnenden Güter betrifft, so sind die Kennzeichen der Rittergüter in Alt-Pommern von den Ständen zwar ganz richtig angegeben; Wir haben aber für nöthig befunden, jedem, bei denselben etwa noch übrig bleibenden Zweifel durch die Bestimmung vorzubeugen, daß sämmtliche Güter dazu gezogen werden sollen, welche einem adlichen Besitzer die Kreis- und Landstandschaft bis zum Jahre 1804 unbezweifelt gewährt haben; — wobei zu bemerken ist, daß später in den durch den Krieg veranlaßten ständischen Verhandlungen auf die alte Observanz nicht überall streng gehalten worden ist.

6. Die für die Neu-Vorpommersche Ritterschaft in Vorschlag gebrachte Bezeichnung der dahin gehörenden Güter ist dagegen durchaus unanwendbar, da lediglich die Größe des Grundeigenthums dabei in Anschlag gebracht, und von der bevorrechteten Qualität und dem geschichtlichen Rechte der Güter, worauf es hier hauptsächlich ankommt, ganz abgesehen worden ist. Mit Hinblick auf jene Eigenschaften können Wir daher das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft dieses Landestheiles nur den Besitzern von Gütern zugestehen, welche einem adlichen Eigenthümer vor Einführung der Constitution vom Jahre 1811 Kreis- und Landstandschaft ge-

währten; außerdem aber solchen hieher nicht gehörenden Gütern, welche in der, im Artikel II. Unserer Verordnung vom heutigen Tage näher angegebenen Art beeigenschaftet, von Uns Allerhöchstselbst zu Ritter-Gütern bereits erhoben worden sind, oder dazu noch erhoben werden möchten.

7. Im §. 11. des Uns vorgelegten Entwurfs bringen die Stände mehrere spezielle Bestimmungen über die Bedingung für Wählbarkeit und Wahlrecht bei den Ortswahlen im Bauernstande und über die bei diesen Wahlen zu beobachtende Verfahrungsweise in Vorschlag; Wir haben dieselbe in Unserer Verordnung jedoch nicht aufgenommen, weil die im Gesetze vom 1. Juli 1823 hierüber gegebenen Vorschriften einer Erläuterung keinesweges bedürfen, eine Abänderung derselben aber nicht zuläßig ist; zur Vermeidung etwaniger Zweifel über den Begriff von Dorf-Gemeinen, auf deren Herkommen in anderen Dorf-Angelegenheiten der §. 20. des angeführten Gesetzes Bezug nimmt, wollen Wir hiermit auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. VII. §. 18. und 20. verweisen.

8. Eben so wenig statthaft haben Wir die Aufnahme der von den Ständen vorgeschlagenen, weiteren Einführung und theilweisen Abänderungen der im §. 26. des Gesetzes wegen Leitung der Wahlen gegebenen Bestimmung gefunden, haben aber wegen der ersten Wahlen des Bauernstandes in Neu-Vorpommern, da solche in Kirchspielen vorgenommen werden müssen, festgesetzt, daß wenn zu denselben Wähler zusammentreten, die unter mehr als einer Gutsobrigkeit stehen, der Landrath einem der dabei concurrirenden Gutsherrn die Leitung der Wahl zu übertragen habe.

9. In dem die Festsetzung der Diäten und Reisekosten betreffenden Vorschlage haben die Stände irrthümlich auch die Bestimmung der Diäten und Reisekosten für die Bezirks- und Orts-Wähler in Antrag gebracht. Die Bestimmungen hierüber gehören aber keinesweges

in die betreffende Verordnung, welcher der §. 55. des Gesetzes lediglich die Festsetzung der Diäten und Reisekosten für die Landtags-Abgeordneten überlassen hat.

Da eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Landtags-Mitglieder sich zu dem Antrage vereiniget hat, daß den Abgeordneten aller Stände ein gleicher Diäten- und Reisekosten-Satz bewilligt werde, so wollen Wir denselben genehmigen; den in Vorschlag gebrachten Diäten-Satz aber finden Wir mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu hoch, und haben Wir denselben ohne Unterschied der Anwesenheits- und der Reisetage auf 3 Rthlr. und die Entschädigung der Reisekosten auf 1 Rtlr. 10 Sgr. pro Meile festzusetzen für zweckmäßig gehalten. Der Antrag, die Reisekosten der Landtags-Abgeordneten von Alt-Pommern auf die Staats-Kasse zu übernehmen, weil ihnen nach der alten Verfassung der durch die neue Gesetzgebung aufgehobene Vorspann gebührt habe, ist um so weniger zuläßig, als durch die Aufhebung des Vorspanns den Staats-Kassen schon eine Vermehrung der Ausgaben erwachsen ist.

Einrichtung der Communal- Land- und Kreis-Tage.

II. Bei den Vorschlägen des Landtages wegen künftiger Einrichtung der Kreis- und Communal-Landtage haben die Abgeordneten von Neu-Vorpommern, wegen Verschiedenheit der in ihrem Landestheile obwaltenden Verhältnisse, von den Alt-Pommerschen Ständen sich trennen zu müßen geglaubt. Da aber die, die Einrichtung der Communal-Landtage betreffenden, Vorschläge beider Provinzen auf ganz gleichen Grundsätzen beruhen, und Wir für dienlich erachtet haben, die Verfassung der Kreis-Tage in beiden Landestheilen gleichfalls nach den nemlichen Grundsätzen, und nur mit Berücksichtigung der verschiedenen Eigenthümlichkeiten anzuordnen; so haben Wir in den beiden Verordnungen, sowohl in der für die Verfassung der Communal-Landtage, als in der für die Verfassung der Kreistage, alle Landestheile des Provinzial-Verbandes zu umfassen für zweckmäßig erachtet.

In Betreff der Vorschläge zu dem

a. Communal=Landtage finden Wir zu bemerken: daß, da die sämmtlichen bestehenden Communal-Angelegenheiten den beiden Landestheilen Alt=Vorpommern und Hinterpommern gemein, und in keinem derselben von denen des andern abgesondert für sich bestehende Communal=Verhältnisse vorhanden sind, kein Grund abzusehen ist, warum ein jeder dieser Landestheile, wie die Stände vorgeschlagen, besondere Communal=Verbände bilden sollen.

Wir können solches daher nicht genehmigen und bestimmen vielmehr, daß beide Landestheile sich zu einem gemeinschaftlichen Communal=Landtag vereinigen sollen.

Im Uebrigen haben Wir den wegen Einrichtung der Communal=Landtage und wegen der hierauf Bezug habenden Gegenstände von den Ständen, sowohl von Alt= als Neu=Pommern, gemachten Vorschlägen im Allgemeinen Unsere Genehmigung, jedoch mit folgenden Einschränkungen, ertheilt:

1. dem Vorschlage, nach welchem in Alt=Pommern der Communal=Landtag aus den jedesmaligen Provinzial-Landtags-Abgeordneten zusammengesetzt sein soll, Unsern vollen Beifall ertheilend, haben Wir ein Gleiches für den Communal=Landtag in Neu=Vorpommern angeordnet.

2. Wir wollen genehmigen, daß in Alt=Pommern der Vorsitzende auf dem Communal-Landtage von sämmtlichen Mitgliedern desselben aus der Mitte derer des 1sten Standes gewählt werde, behalten Uns aber desselben Bestätigung vor, und haben für angemessen erachtet, die Dauer seines Amtes über die eines jedesmaligen Communal=Landtages hinaus, und zwar bis zu Ablauf der Hälfte einer Wahl-Periode für den Provinzial-Landtag, als bis zu denjenigen Zeitpunkte festzusetzen, wo die Ausscheidung desselben aus der Zahl der Landtags=Abgeordneten zuerst erfolgen kann.

3. Die Wirksamkeit der Communal-Landtage durch spezielle Angaben der einzelnen Geschäfts-Gegenstände zu bezeichnen, ist nicht erforderlich, sondern hinreichend, im Gesetze die Communal-Angelegenheiten eines Landestheiles als solche anzugeben, indem individuelle Verschiedenheiten für einen jeden Communalständischen Verband Statt finden werden, und anzunehmen ist, daß, was in einem jeden Landestheile streng genommen, zu den eigentlichen Communal-Angelegenheiten desselben gehört, daselbst feststehet. Eine detaillirte Bestimmung der Geschäfts-Wirksamkeit der, Behufs der Communalständischen Verwaltung für beide Communalständischen Verbände bewilligten, Ausschüsse gehört nicht in die Verordnung wegen Einrichtung der Communal-Landtage, sondern müssen die Bestimmungen hierüber einem besonders von den Ständen zu entwerfenden Regulativ überlassen bleiben.
4. Da die Geschäfts-Gegenstände der Communal-Landtage örtlich und administrativer Natur sind; so haben Wir die Ober-Präsidenten der Provinzen zu Unseren beständigen Kommissarien bei den Communal-Landtagen zu bestellen um so mehr für nothwendig erachtet, als die ständischen Angelegenheiten ohnehin zu ihrem Ressort gehören.

Kreistage.

b. Bei den Bestimmungen über die Kreisständischen Versammlungen haben Wir nach Inhalt der besondern deshalb erlassenen Verordnung im Allgemeinen die ältere Verfassung aufrecht zu erhalten für nothwendig erachtet, und nur die Abänderungen eintreten lassen, welche
1. Der Zweck dieser Versammlungen, die landräthliche Verwaltung der Communal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen;
2. die damit in Verbindung stehende Uebereinstimmung der Kreisständischen Verbände mit den landräthlichen Verwaltungs-Kreisen, und

3. der Hinzutritt des Bürger- und Bauern-Standes erforderlich gemacht haben.

Wir haben daher auf die Uns eingereichten, von der früheren Verfassung zum Theil sehr abweichenden Vorschläge nicht eingehen können, zugleich aber die Gerechtsamen der einzelnen Stände und die Interessen der einzelnen Distrikte durch die §. 18. der Verordnung ertheilten Bestimmungen gesichert.

Gesetz-Entwurf wegen Vorladung der Lehns-Agnaten.

III. Die Anträge der Stände über den ihnen zur Begutachtung vorgelegten Entwurf zu der Verordnung wegen Vorladung der Lehns-Agnaten, Mitbelehnten rc. werden Wir bei Erlassung des desfallsigen Gesetzes berücksichtigen.

Ueber Besteuerung der landwirthschaftlichen Gegenstände der Steuer-Rolle.

IV. Die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände Uns gemachten Anträge rücksichtlich der Besteuerung der inländischen, landwirthschaftlichen Produkte, wollen Wir in Verbindung mit den Anträgen der Stände der übrigen Provinzen sorgfältig prüfen lassen, und den Ständen aus dem demnächst zu erlassenden Steuer-Tarif zu ersehen geben, in wie weit es möglich gewesen sein wird, ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

Proposition wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

V. Die auf Unser Erfordern abgegebenen Vorschläge über die Feststellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, sollen der mit denselben beabsichtigten Bestimmung gemäß, bei der Unserem Staats-Ministerio über diese Angelegenheit aufgegebenen Berathung benutzt werden. Auf die von den Ständen in dem Gutachten vom 8. December v. J. und in der besonderen Petition vom 13ten desselben Monats gemachten Anträge aber bescheiden Wir dieselben hiermit dahin:

1. daß, da von den Behörden pflichtmäßig versichert wird, daß kein Grund zu der durch Thatsachen ohnehin nicht unterstützten Muthmaaßung vorhanden sei,

als werde von den jüdischen Bewohnern von Pommern, welche staatsbürgerliche Rechte besitzen, wider die Vorschriften des Edikts vom 11. März 1812 verstoßen, und als finde bei der Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das Heer in dieser Provinz eine gesetzwidrige Begünstigung der Juden statt, Wir die in Vorschlag gebrachten, geschärften Maaßregeln zu veranlassen, billig Anstand nehmen müssen;

2. daß die den Ständen anstößigen Bestimmungen der von Unserm verstorbenen Staatskanzler am 25. Januar 1812 erlassenen Instruktion, nach welcher fremden, blos wegen eines temporairen Gewerbebetriebs im Lande sich aufhaltenden Juden, die in ihrem Vaterlande staatsbürgerliche Rechte genießen, Vorzüge vor solchen zugestanden werden sollten, die sich in diesem Falle nicht befinden, längst außer Anwendung gekommen sind, indem Ausländer, welche Unsere Staaten besuchen, um gewerbliche Geschäfte darin zu betreiben, lediglich nach den ihnen ertheilten Koncessionen und Gewerbscheinen beurtheilt werden, wobei, wenn sie Juden sind, es darauf, ob sie in ihrem Vaterlande staatsbürgerliche Rechte genießen oder nicht, gar nicht ankommt;

3. daß, wiewohl allerdings der Andrang der aus Rußland und Polen auswandernden Juden in neuerer Zeit zugenommen hat, diesem doch nur vorzugsweise Unsere Grenz-Provinzen Preußen, Posen und Oberschlesien ausgesetzt sein können, woselbst die Polizei-Behörden längst mit gemessenen Anweisungen versehen sind, dem Eindringen ausländischer Juden nachdrücklich zu wehren.

Die Landlieferung.

VI. Was Wir auf die Erklärung der Stände wegen der ihnen angetragenen Natural-Lieferung der Armee-Bedürfnisse zu verfügen für angemessen befunden haben, ist den betreffenden Landestheilen durch die Regierungen bereits bekannt gemacht worden.

B. Auf die in den verschiedenen Uns eingereichten Bittschriften enthaltenen Anträge und Vorschläge.

Petition wegen Revision der Geschäftsführung der General-Kommission.

1. Auf das Gesuch um Revision der Geschäftsführung der General-Kommissionen und auf die dabei gemachten Vorschläge, eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Unser Minister des Innern mit der Veranstaltung sorgfältiger Revisionen und Recherchen über die Geschäftsführung, sowohl der General-Kommissionen, als der dabei beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, so wie auch mit Revision des Kosten-Reglements beauftragt und angewiesen ist, mit Nachdruck auf die hierbei sich etwa ergebenden Mängel einzuwirken. Die in Antrag gebrachte Kontrolle der Oekonomie-Kommissarien durch Kreis-Bevollmächtigte erachten Wir aber theils für unausführbar, theils für entbehrlich, da den Parteien nach §. 81. der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Befugniß zusteht, Beistände in den Terminen mitzubringen.

Im Uebrigen haben Wir die General-Kommissionen auch bereits anweisen lassen, die gütlichen Vereinigungen nach Möglichkeit zu befördern, und der Bestätigung von Vergleichen keine Schwierigkeiten entgegen zu setzen, sobald nicht etwas ausdrücklich in den Gesetzen Verbotenes darin stipulirt ist, und endlich werden Wir auf den demnächst zu gewärtigenden Bericht Unsers Ministers des Innern gern alle mit den Gesetzen und der Förderung des Zweckes vereinbare Maaßregeln treffen, um die Kosten zu mindern, und den Geschäftsgang abzukürzen.

Petition wegen Herstellung der Zünfte und Innungen und Deklaration der Städte-Ordnung.

2. Auf das Gesuch um Herstellung der Zünfte und Innungen im Gewerbe und eine Deklaration der Städte-Ordnung eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß Wir die Ausarbeitung eines neuen Gewerbe-Polizei-Gesetzes und einer Deklaration der Städte-Ordnung bereits ver-

anlaßt haben, und die desfallsigen Entwürfe dem Landtage zur Begutachtung vorlegen lassen werden.

Petition wegen Beschränkung der Parcellirung der Bauerhöfe.

3. Zu den, von den Ständen in Antrag gebrachten, Verordnungen zur Beschränkung der Parcellirung der Bauergüter, sind die Vorbereitungen bereits eingeleitet, und soll der Entwurf dazu dem Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

Antrag der Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen.

4. Auf den Antrag der Stände, eine Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen anzuordnen, eröffnen Wir denselben, daß Wir Unser Staats-Ministerium beauftragt haben, Uns die Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wie dem seit dem Ablauf der präclusivischen Frist durch neue Mühlen-Anlagen entstehenden Verluste vorgebeugt, und wie dergleichen Verluste vergütigt werden können.

Die Vorstellung vom 26. November v. J., den Nothstand der Provinz Pommern betreffend.

5. Auf die den Nothstand der Provinz Pommern betreffenden Beschwerden und Vorschläge zur Abhülfe desselben eröffnen Wir den Ständen, nachdem wegen der unter No. 1. bis 4. daselbst vorgetragenen Gegenstände das Erforderliche bereits in dem ihnen auf das Gutachten über die Steuer-Rolle ertheilten Bescheide enthalten ist,

a. zu dem die Tabacks-Steuer betreffenden Antrag: daß die vormalige Art und Weise der Steuer-Erhebung, nachdem die Thor-Kontrolle in den Städten aufgehoben ist, nicht wieder hergestellt werden kann; Wir aber, wiewohl den Producenten rücksichtlich des Steuer-Vorschusses durch diejenigen Maaßregeln, welche Wir mittelst Unserer Ordre vom 9. Januar 1822 angeordnet haben, eine bedeutende Erleichterung gewährt ist, Uns doch bewogen gefunden haben, Unserm Staats-Ministerium aufzugeben, in Berathung zu nehmen, welche anderweite Erleichterungen für die Producenten bei dieser Steuer werden eintreten können.

b. Daß über die der Ausfuhr des inländischen Branntweins zu bewilligende Bonifikation nächstens allgemeine, feste Bestimmungen getroffen werden sollen, inzwischen aber die Stettiner Regierung durch Unsern Finanz-Minister bereits ermächtigt worden ist, bei stärkerem Branntwein als 60 Grad Tralles einen höheren, als den bisherigen Vergütigungs-Satz von 1 Sgr. für das Quart von 50 Grad Stärke Statt finden zu lassen.

c. Daß, wiewohl nach Anzeige Unsers Finanz-Ministers die Forstverwaltung auch in der Provinz Pommern nach den allgemeinen Grundsätzen geführt wird, auf die Anträge und Angaben der Provinzial-Stände eine nähere Erörterung durch die Verwaltungs-Behörden an Ort und Stelle verfügt werden soll, ob die bisherige Forstbenutzung für die Provinz unvortheilhaft und wie sie deshalb zu modifiziren sei.

Bewilligung eines Amortisations-Fonds für das landschaftliche Credit-Institut.

6. Unsere Entschließungen auf das Gesuch um Bewilligung eines Amortisations-Fonds für das Pommersche landschaftliche Credit-Institut, und auf die auf dessen Verfassung Bezug habenden Anträge wollen Wir der dortigen Landschaft durch Unsern Minister des Innern eröffnen lassen; indem diese Gegenstände nur den landschaftlichen Credit-Verband betreffen, derselbe aber seine eigenen Vertreter im engern Ausschusse und dem General-Landtage hat.

Petition, die Klassen- und Gewerbe-Steuer betreffend.

7. In Betreff des Verfahrens bei Ausschreiben der Klassen- und Gewerbe-Steuer, sollen die Beschwerden der Stände über die unrichtige Ausführung;

a. der wegen der Klassen-Steuer bestehenden Gesetze und Verordnungen einer genauen Untersuchung unterworfen, und wo sich dabei Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften ergeben, denselben abgeholfen werden.

Wenn aber die Stände den Grund der zu ihren

Kenntniß gekommenen, und bei einer solchen allgemeinen persönlichen Steuer niemals ganz zu vermeidenden Beschwerden in den Formen finden, nach denen die Veranlagung der Steuer in Gemäßheit der dermaligen gesetzlichen Vorschriften erfolgt; so werden Wir gern geneigt sein, ihre Vorschläge wegen einer einzuführenden anderweiten Vertheilungsart der Steuer unter Mitwirkung der Provinzial- und Kreisstände, in nähere Erwägung zu nehmen, setzen aber dabei voraus, daß bei derselben zur Sicherung der für den Staatshaushalts-Bedarf unumgänglich erforderlichen Geldmittel von der Vorbedingung ausgegangen wird, daß derjenige Geldbetrag, welcher durch die Steuer bisher aufgebracht worden ist, im Ganzen auch ferner aufgebracht und genügend sicher gestellt werde.

Die Stände haben daher diesen Gegenstand bei ihrer nächsten Landtags-Versammlung in gründlichere Berathung zu nehmen, und sollen ihnen des Endes von dem Landtags-Kommissario die erforderlichen Daten zur Leitung ihrer hierüber zu fassenden Beschlüsse an die Hand gegeben werden.

Was

b. die Anträge wegen der Gewerbe-Steuer betrifft; so ist dieser Gegenstand von Unsern Behörden bereits in sehr vielseitige und gründliche Erwägung gezogen worden. Es wird daher die von den Ständen gewünschte Abänderung des betreffenden Gesetzes nur dann eintreten können, wenn die, demselben zum Grunde liegenden Prinzipien in einer vielseitigen Erfahrung, welche jedenfalls jetzt noch nicht vorhanden ist, Widerlegung gefunden haben werden, weshalb Wir Unsern getreuen Ständen gern anheim geben wollen, in dieser Beziehung gemachte Wahrnehmungen auf dem künftigen Landtage zu Unserer Kenntniß zu bringen.

Antrag auf Herabsetzung der Steuer auf das zum Haustrunk auf dem platten Lande selbst fabrizirte Bier.

8. Auf den Antrag wegen weiterer Ausdehnung der hauptsächlich zu Gunsten der geringen Einwohner-Klasse

verstatteten steuerfreien Bereitung des Haustrunks kann nicht eingegangen werden, da die hierüber schon bestehenden, gesetzlichen Vorschriften dem vorbemerkten Zwecke genügend entsprechen; dagegen aber ist Unser Finanz-Minister beauftragt, in Bezug auf den Antrag wegen mehrerer Beförderung der Steuerfixation für die nur zum eigenen Bedarf betriebenen Brauereien, die Regierungen der Provinz Pommern dahin anzuweisen, solche auf billige Bedarfs-Ueberschläge beruhende Abfindungen möglichst zu befördern.

Petition wegen Beibehaltung des Neben-Modus und der Quartal-Steuer.

9. In Beziehung auf den die Beibehaltung des Neben-Modus und der Quartal-Steuer betreffenden Antrag muß es

a. in Bezug auf Alt-Vorpommern bei der von Unserm Finanz-Minister in Gemäßheit des §. 9. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 eingeleiteten Aufhebung desjenigen Theiles jener ältern Abgabe, welcher von unangesessenen Leuten, oder von Gewerbetreibenden nach Maaßgabe des Betriebs ihres Gewerbes aufgebracht ist, sein Bewenden behalten; indem die frühern Abgabepflichtigen auf den Erlaß jener persönlichen, oder gewerblichen Steuer aus dem eben angeführten Gesetze ein wohlbegründetes Recht haben. Derjenige Theil des Neben-Modus und der Quartal-Steuer hingegen, welcher von kleineren Grundbesitzern als Real-Abgabe an die Stelle der von den Hufenbesitzern entrichteten Contribution aufgebracht worden, ist von dieser Aufhebung nicht betroffen; es verbleibt vielmehr dessen fernere Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung den bisherigen Perceptions-Berechtigten. So weit früherhin der gesammte Ertrag der mehrerwähnten Abgabe den darüber namentlich im Jahr 1752 ergangenen landesherrlichen Verordnungen gemäß zur Sublevation wegen der dagegen in den ritterschaftlichen Dörfern eingetretenen Contributions-Erhöhung hat verwendet werden sollen, ist anerkannt, daß dem

Perceptions-Berechtigten für die durch das neue Steuer-Gesetz eingetretene Schmälerung jener subsidiarischen Abgabe eine Entschädigung nicht wird versagt werden, daher es lediglich von denjenigen, welche sich zu einer solchen Entschädigung berechtigt halten, abhängt, ihre desfallsigen Ansprüche nachzuweisen.

b. In Neu-Vorpommern haben die vorgedachten Abgaben ebenfalls und zwar, weil sie sich dort nach dem darüber im Verlauf der Zeit bis zur Einführung des neuen Steuer-Gesetzes ganz als eine persönliche und gewerbliche Abgabe gestaltet haben, ihrem gesammten Betrage nach aufgehoben werden müssen, und können aus gleichen, wie den vorbemerkten Gründen auch dort nicht wieder eingeführt werden. So weit aber die Abgabe aus den ritterschaftlichen und Städte-Eigenthums-Ortschaften zu den ständischen Klassen geflossen und für provinzielle Zwecke verwendet worden ist, wollen Wir erwarten, ob und welche motivirte Anträge von Seiten des Communal-Landtages für jenen Theil des ständischen Provinzial-Verbandes, wegen eines für diesen Ausfall zu gewährenden Ersatzes, etwa aufgestellt werden mögen; wobei jedoch die bedeutenden Zuschüsse, welche Wir jenem Theile der Provinz aus landesväterlicher Gnade zur Bestreitung dessen besonderer ständischen Ausgaben schon aus allgemeinen Staats-Fonds bewilligt haben, nicht unerwogen bleiben dürfen.

Antrag auf Verbesserung der Armen-Pflege in Neu-Vorpommern.

10. Auf die, die Verbesserung der Armen-Pflege in Neu-Vorpommern betreffenden Anträge geben Wir den Ständen zu erkennen, daß Unserm Staats-Ministerio ein vom Minister des Innern eingereichter Entwurf zu einer allgemeinen Armen-Ordnung zur Berathung vorliegt, bei welchem insbesondere die aus den verschiedenen Provinzen eingekommenen Vorschläge Berücksichtigung gefunden haben, daß Wir Uns aber die weitere Bestimmung vorbehalten, ob und welche Gegenstände der Modifikation nach den

besonderen Verhältnissen einer jeden Provinz zu überlassen sein werden.

Antrag auf Beschränkung der Ansiedelung.

11. Die in Antrag gebrachte Beschränkung der Freiheit der Ansiedelungen ist ein Gegenstand sehr großer Wichtigkeit, der jedoch nur durch ein für die ganze Monarchie gültiges Gesetz erledigt werden kann, weshalb die betreffende Eingabe Unserm Minister des Innern zur Benutzung bei Abfassung der dem Staats-Ministerium nunmehr bereits zur Berathung vorliegenden allgemeinen Armen-Ordnung zugefertigt worden ist.

Beschwerde, die Verpflichtung der Stadt Stralsund zum Unterhalt der Militair-Armen betreffend.

12. Die Beschwerde des Landtages wegen Verzögerung in Regulirung der, der Stadt Stralsund obliegenden Verpflegung der Militair-Armen haben Wir Unserm Minister des Innern zur gründlichen Prüfung und schleunigen Erledigung zugefertigt.

Beschwerde, wegen der neuen interimistischen Bestätigung der Justitiarien der Patrimonial-Gerichte und die neue interimistische Anstellung der Bürgermeister und anderer Beamten in Neu-Vorpommern.

13. Auf die Beschwerde wegen der neuen interimistischen Bestätigung der Justitiarien der Patrimonial-Gerichte und die neue interimistische Anstellung der Bürgermeister und anderen Beamten in Neu-Vorpommern geben Wir den Ständen zu erkennen, daß die interimistische Bestätigung der Justitiariats-Kontrakte keine Besorgnisse über das Fortbestehen der Patrimonial-Gerichtsverfassung begründen kann. Dieselbe ist nach einer von dem Justiz-Minister angeordneten Verwaltungs-Maaßregel erfolgt, welche bezweckt, den Gerichtsherren die Vereinigung zu Kreisgerichten, oder mit benachbarten Königl. Gerichten zu erleichtern, und kann keinen Grund zu Beschwerden geben, da es vom Staate abhängt, zu bestimmen, unter welchen Bedingnngen die Königl. Beamten Nebengeschäfte übernehmen können.

Was die interimistische Anstellung der Bürgermeister und anderer Beamten in Neu-Vorpommern anlangt, so ist deshalb zu bemerken: daß über diese ganz allgemein gestellte Beschwerde noch nähere Erkundigung eingezogen werden, und von Seiten des Ministers des Innern nöthigenfalls Abstellung der Beschwerde erfolgen solle.

Pet t on wegen Erhaltung der Jungfrauen-Klöster in Pommern bei ihren statutenmäßigen Rechten.

14. Auf das Gesuch um Erhaltung der Jungfrauen-Klöster in Pommern bei ihren statutenmäßigen Rechten mit den dabei vorgetragenen Beschwerden, wollen Wir den Ständen gern die Versicherung ertheilen, daß Wir Unserer früheren landesväterlichen Entschließung getreu, die benannten Stifter fernerhin aufrecht zu erhalten Willens sind, auch die gegenwärtig in den Stiftern erledigten Stellen wieder besetzen werden. Im Uebrigen eröffnen Wir den Ständen, daß die seitherige Stellenbesetzung in diesen Stiftern auf Unsern Befehl, nach den in Unsern Verordnungen vom 21. Februar 1804, 10. März 1805 und 18. Juli 1811 festgesetzten Grundsätzen erfolgt ist, daß Wir aber, mit Rücksicht auf den Antrag der Stände wegen Wiederherstellung der statutenmäßigen Verfassung, die frühern Statuten einer Prüfung unterziehen lassen, und nach deren Resultaten in Erwägung ziehen wollen, ob und in wie weit die früheren Verfassungen ganz, oder zum Theil wieder hergestellt werden können.

Die im Jahr 1823 geschehene Verwendung des größeren Theils von vorhandenen, aus Vakanzen herrührenden, disponiblen Revenüen-Ueberschüsse der Stifter ist übrigens zur Unterstützung der Hülfsbedürftigsten unter die zu Stiftsstellen Notirten, aber noch nicht in Stifter Aufgenommenen, erfolgt. Der Minister des Innern hat diese Vertheilung nach Unserer Anweisung ausgeführt, und den verwendeten Betrag nur deshalb theilweise zu der Kasse seines Ministerii einziehen lassen, um denselben an hiesige Bedürftige, deren Quittungen den betreffenden Stifts-Kassen vollständig abgeliefert sind, auszuzahlen.

Das Gesuch, dem Stifte zu Cammin das während der Kriegszeiten von demselben verlassene Wohngebäude wieder zurückzugeben, oder dasselbe anderweit zu ersetzen, haben Wir zur Erörterung und Erledigung im ordnungsmäßigen Wege an das Ministerium des Innern gewiesen.

Antrag auf Deklaration des §. 28. der Verordnung, wegen Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle vom 7. Juni 1821.

15. Die Bestimmung des §. 28. der Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821, nach welcher den auf Lebenszeit angestellten Privat-Forstbedienten die §. 19. desselben Gesetzes den Königl. Forstbedienten beigelegte Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses zugestanden ist, zu Gunsten der auf Kündigung angestellten Privat-Förster auszudehnen, können Wir Uns nicht bewogen finden, da die Stellung der Forstbedienten letzterer Art nach §. 357. und 359. der Kriminal-Ordnung denselben die Kraft völlig glaubwürdiger Zeugen nimmt, und die aus der Natur eines solchen Dienstverhältnisses geschöpfte gesetzliche Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Ausnahme nicht erleiden kann.

Bitte um Erweiterung der Salz-Siedereien in Colberg.

16. Der Antrag auf Erweiterung der Salz-Siedereien in Colberg kann sowohl aus staatswirthschaftlichen Gründen, wie auch wegen Rücksicht auf die Sicherheit der Festung nicht genehmigt werden.

Antrag auf Wiederherstellung des Rügenwalder Hafens.

17. Den Antrag einer Untersuchung des Rügenwalder Hafens zu veranlassen, und dessen Wiederherstellung zu bewirken, können Wir nicht zugestehen, da die Instandhaltung dieses Hafens lediglich eine Communal-Angelegenheit der Stadt Rügenwalde ist, und keine Gründe vorhanden sind, derselben von Staatswegen hierbei eine Unterstützung zu gewähren.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

Königlich Hannöversche Verordnung, die Errichtung eines Credit-Vereins für die Ritterschaft des Herzogthums Bremen.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Nachdem Unsere getreue Ritterschaft des Herzogthums Bremen unterthänigst darum nachgesucht hat, daß ihr gestattet werden möge, einen Credit-Verein, in welchen demnächst auch andere freie Gutsbesitzer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln aufgenommen werden können, unter sich zu errichten, durch dessen Vermittelung den Gutsbesitzern Gelegenheit verschafft werde, die Kapitalien, deren sie etwa bedürfen möchten, ohne Schwierigkeit und ohne daß sie dabei eine unzeitige Kündigung zu fürchten brauchen, bis zu einem gewissen Betrage anzuleihen und solche, so wie die auf ihren Gütern bereits haftenden Schulden allmählig zu tilgen, und zu dem Ende Uns von der gedachten Ritterschaft ein Plan

vorgelegt worden ist, bei dessen Inhalte Wir nichts zu erinnern finden:

So wollen Wir die Errichtung eines solchen, von allen öffentlichen Landes-Kassen völlig getrennten, und lediglich durch seine eigene innere Einrichtung garantirten Vereins genehmigen, und den nachfolgenden Statuten dieses Vereins und der Instruktion für dessen Verwaltung Unsere Allerhöchste Bestätigung hierdurch dergestalt ertheilen, daß nach denselben in allen das zu errichtende Credit-Institut angehenden Angelegenheiten unabänderlich verfahren werden soll.

Wie übrigens das gedachte Institut lediglich als ein Privat-Verein zu betrachten ist: so bleibt dasselbe allen in den erwähnten Landestheilen bestehenden Rechten, so weit solche in den nachfolgenden, von Uns genehmigten Statuten nicht abgeändert worden sind, unterworfen.

Insbesondere aber verordnen Wir, daß alle gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekenwesen in Unserem Königreiche auf das gegenwärtige Institut ihre volle Anwendung finden sollen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 17. Januar des 1826sten Jahrs, Unseres Reichs im Siebenten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins für das Herzogthum Bremen.

Einleitung.

§. 1.

Der ritterschaftliche Credit-Verein für das Herzogthum Bremen hat den Zweck, das Schuldenwesen der einzelnen Theilnehmer dahin zu reguliren, daß er die auf den receptionsfähigen Gütern bis zu einem bestimmten Theile des Werths der Güter haftenden Privat-Schulden übernimmt, auch den Besitzern Anlehne auf solche Güter bis zu einem bestimmten Theile

es Werths verschafft, und eine im Verlaufe der Zeit vorzunehmende gänzliche Tilgung der Schulden sichert.

§. 2.

Es bildet also der Verein eine Corporation, welche nach den unten folgenden Grundsätzen Mitglieder aufnimmt, die von ihr übernommenen und contrahirten Schulden mit ihrem gesammten Vermögen garantirt, solche als Selbstschuldnerin verzinset und abträgt, und aus welcher jedes Mitglied von selbst gänzlich austritt, sobald es alle seine gegen den Verein übernommenen Verbindlichkeiten vollständig erfüllt hat. So wie der Verein einziger unmittelbarer Schuldner seiner Gläubiger ist, so sind auch seine Mitglieder wegen der von ihm übernommenen oder bewilligten Schulden ihm allein unmittelbar verpflichtet.

Erstes Capitel.

Receptions-Fähigkeit.

§. 3.

Der ritterschaftliche Credit-Verein wird vor der Hand die matrikelfähigen Güter der Bremenschen Ritterschaft befassen. Es soll indessen demnächst, sobald der Verein zur Consistenz gelangt sein wird, auch das übrige freie Grund-Eigenthum, sowohl in dieser Provinz als auch in der Provinz Verden und in dem Lande Hadeln, wenn der statutenmäßige Umfang nachgewiesen wird, aufgenommen werden können.

§. 4.

Jeder zur Eingehung eines Darlehns-Vertrags rechtlich qualifizirte Besitzer eines Guts, welches nach den festgestellten Grundsätzen zu wenigstens 5000 Rthlr. Conventions-Münze taxirt ist, kann in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 5.

Wer ein Gut besitzt, welches durch die Konkurrenz der Rechte anderer Personen beschränkt ist, so daß entweder die Konkurrenz in dem vorhandenen gleichzeitigen Eigenthume mehrerer Personen, oder in der beschränkten Dispositions-Befugniß über selbiges besteht, ist schuldig nachzuweisen, daß das beschränkte Eigenthum nichts desto weniger derjenigen Sicherheit

entspreche, welche von ihm dem Vereine für den zu entrichtenden jährlichen Beitrag, so wie den Gläubigern des Vereins für die hergeliehenen Kapitalien, vom Institute gewährt werden muß. Besitzer solcher Güter mit beschränkter Dispositions-Befugniß haben daher die nöthigen Consense aller interessirten Theile sowohl zur Verhypothecirung als auch zur Veräußerung herbeizuschaffen, und zwar auf so lange Zeit, als das Gut dem Vereine verhaftet bleibt. Fideicommisse, Majorate, Lehne rc., bei welchen ein solcher Consens nicht herbeigeschafft werden kann, bleiben von dem Institute ausgeschlossen.

§. 6.

Der Aufzunehmende muß ebenfalls nachweisen, daß die Gebäude seines Guts bei einer soliden Brand-Assecuranz-Societät zu einer angemessenen Summe versichert sind.

§. 7.

Jeder, der zur Reception sich meldet, ist verbunden, den Werth seiner Güter nachzuweisen, und soll ihm sodann bis auf die Hälfte dieses Werths creditirt werden.

§. 8

Ausnahmsweise und gegen Uebernahme eines erhöheten jährlichen Beitrages (§. 20.) können bis zu zwei Drittel des Taxwerthes, nie aber zu einem höheren Belaufe, Darlehen bewilligt werden.

§. 9.

Um den Werth der Güter zu bestimmen, soll hauptsächlich auf deren jährlich wiederkehrenden reinen Ertrag Rücksicht genommen werden; zu dessen Ausmittelung die Vorlegung aller dahin sprechenden Documente und Nachrichten, wie der früheren Pachtkontrakte, Administrations-Rechnungen rc. erforderlich ist. Insonderheit aber muß eine Vermessung, wenn solche vorhanden ist, sonst aber das Resultat der geometrischen Ueberschlagung, so wie endlich ein beglaubter Extrakt aus den Grundsteuer-Rollen selbst vorgelegt werden.

§. 10.

Der Ertrag eines Gutes soll, in soweit Früchte zur Taxation kommen, nach einem 30jährigen Durchschnitts-Preise ausgemittelt werden, und zwar unter Bezugnahme auf den Marktpreis der einem jeden Gute zunächst liegenden Stadt; jedoch kom-

kommen 2 Jahre des höchsten und 2 Jahre des niedrigsten Fruchtpreises bei der Berechnung des Taxati nicht mit in Anschlag. — Alles dasjenige, was übrigens bei der Computation des Güterwerths in Betracht kommen soll, muß einen bestimmten Ertragswerth haben.

§. 11.

Jedem Gutsbesitzer steht es frei, bevor er sich zum völligen Eintritte mit seinem Gute bereit erklärt, bei der Credit-Kommission darauf anzutragen, daß selbige nach den in den vorstehenden §§. enthaltenen Grundsätzen ausmittele, mit welcher Summe er principienmäßig in den Verein aufgenommen zu werden berechtigt sei. Die durch diese Ausmittelung etwa veranlaßten Kosten ist jedoch der Gutsbesitzer in jedem Falle zu tragen verpflichtet.

§. 12.

Wer eine Veränderung mit der Substanz des Guts vornehmen will, muß deshalb um die Einwilligung der Credit-Kommission nachsuchen, und sich nöthigen Falls einer neuen Abschätzung unterwerfen.

Eine solche neue Abschätzung findet auch Statt, wenn ein Mitglied nach seinem Eintritte neue Darlehne nachsucht.

§. 13.

Derjenige, welcher die Theilnahme am Vereine beabsichtigt, ist schuldig, den auf seinem ganzen Vermögen hypothekarisch und sonst als dingliches Recht haftenden Schuldbestand nachzuweisen, und zwar so, daß er die Berechtigten namhaft macht. Diesen werden sodann von der Credit-Kommission Certifikate darüber ausgestellt, daß sie angemeldet worden sind.

Um die Kasse gegen die Ansprüche derer zu sichern, welche etwa übergangen sein dürften, und also ein solches Certifikat nicht erhalten haben, trägt die Credit-Kommission Sorge, daß selbige von der competenten Gerichts-Behörde edictaliter zur Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen werden, so daß sie, falls sie sich nicht melden, ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch Abgabe eines decreti praeclusivi denjenigen Schulden, welche der Credit-Verein übernimmt, nachstehen müssen. Hiernach versteht es sich von selbst, daß diejeni-

gen, welche Certifikate erhalten haben, sich nicht weiter zu melden brauchen.

§. 14.

Es wird hiebei festgesetzt, daß auch alle dingliche Rechte der Art, wie die jura dotalia, die Sicherheiten wegen Erbgelder, Abfindungen, Witthum, Morgengabe ꝛc., welche auf dem Gute haften, berücksichtigt, oder auf die eine oder andere Art gedeckt werden müssen, bevor von der Inscription des Guts die Rede sein kann, damit durch diese Rechte die principienmäßig erforderliche erste Hypothek, die dem Vereine unbedingt gesichert werden muß, nicht gefährdet werde. Es müssen daher die erwähnten Rechte und Ansprüche, namentlich alle, hinsichtlich deren wegen vorbehaltenen Eigenthums oder aus anderen Gründen ein Separationsrecht im Concurse in Anspruch genommen werden kann, bei Strafe, damit der Hypothek des Vereins nachgesetzt zu werden, vor Erlassung des Präclusiv-Decrets gleichfalls angemeldet und liquidirt werden.

Uebrigens versteht es sich hiebei von selbst, daß obige Bestimmung auf die absolut privilegirten Gläubiger der ersten Klasse keine Anwendung findet.

§. 15.

Wider die ausgesprochene Receptions-Unfähigkeit hat kein Recurs an irgend eine andere Behörde Statt.

§. 16.

Durch den wirklichen Eintritt in den Verein verpflichtet sich der Gutsbesitzer zur vollständigen Erfüllung aller ihm nach diesem Plane obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere aber zur pünktlichen Berichtigung seiner Beiträge zur Verzinsung und allmähligen Abtragung des ihm creditirten Kapitals. Zu diesem Ende hat er, sobald seine Receptions-Fähigkeit ihm eröffnet ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen eines etwa künftig zu erlassenden allgemeinen Gesetzes über das Hypothekenwesen, einen Verpfändungs-Brief über dasjenige Gut, mit welchem er in den Verein tritt, auszustellen. Diese Hypotheken-Verschreibung ist der competenten Gerichts-Behörde zur Eintragung in das Hypothekenbuch anzuzeigen, und erhält durch die Eintragung wegen des Kapitals, der Zinsen und aller sonstigen statutenmäßigen Leistungen vor allen andern Hypotheken,

sowohl denen derjenigen Gläubiger, welche mittelst des erlassenen Präclusiv-Bescheides in der Ordnung nachgesetzt sind, als auch welche erst nachher noch auf das verpfändete Gut eine Hypothek, sei sie eine öffentliche oder Privat-Hypothek, stillschweigend oder ausdrücklich erlangen, unbedingt als öffentliche Hypothek den Vorzug.

§. 17.

Sollte einer der Interessenten gewisse Theile seines zu verpfändenden Gutes der dem Vereine zu bestellenden Hypothek zu entziehen wünschen, und selbige Behuf anderweiter Disposition sich reserviren wollen: so ist derselbe verpflichtet, solches vor seiner Reception anzuzeigen. Ist jene Reservation nicht vor der Einschreibung des Gutes geschehen, so kann nachher von dem gegenwärtigen Bestande des verhypothecirten Gutes der Hypothek des Vereins, ohne Einwilligung der Credit-Kommission, nichts entzogen werden.

§. 18.

Nachdem der Gutsbesitzer sowohl wegen seines passiven als aktiven Vermögens für receptionsfähig erkannt und recipirt ist, so macht die Kommission solches öffentlich bekannt und fordert, Kraft eines besondern durch dieses Regulativ derselben ertheilten Rechtes, die einzelnen Gläubiger des Recipirten auf, der Credit-Kommission zu eröffnen, ob sie das von ihr oder bereits vom Schuldner ihnen gekündigte Kapital nach Ablauf der Kündigungs-Zeit baar ausbezahlt haben, oder anderweit dem Credit-Vereine gegen Schuldbriefe zinsbar vorstrecken wollen. — Geben sie diese Erklärung nicht binnen der ihnen desfalls gesetzten Frist ab, so soll es angesehen werden, als verlangten sie die Zahlung ihres Kapitals, und haben sie sodann solche gegen Ablieferung der quittirten Obligation zu gewärtigen.

Uebrigens hat der recipirte Gutsbesitzer sich rücksichtlich der wegen der übernommenen Schulden seinen Gläubigern bis zur Zahlungszeit der Kapitalien zukommenden Zinsen mit selbigen abzufinden, solche auch vor der öffentlichen Receptions-Erklärung der Credit-Kommission einzuschicken oder zu erklären, ob sie mit zum Kapitale gerechnet werden sollen, in welchem letztern Falle der Credit-Verein, sofern nemlich durch diese Zinsen nicht die zu übernehmende Schulden-Summe überstie-

gen werden sollte, für die Zahlung derselben Sorge tragen wird.

§. 19.

Alle Kosten, welche bis dahin verursacht werden, daß der Verein den sich meldenden Gutsbesitzer recipirt hat, muß der letztere bestreiten.

Zweites Kapitel.

Pflichten des recipirten Gutsbesitzers.

§. 20.

Die Verpflichtungen, welche der Gutsbesitzer durch seinen Eintritt in den Verein gegen diesen übernimmt, bestehen in der pünktlichen und vollständigen Abtragung seiner Beiträge und in der ordnungsmäßigen Administration seiner Güter.

Der Beitrag, welchen der recipirte Gutsbesitzer dem Vereine halbjährig und zwar vor dem 1. April und vor dem 1. Oktober jeden Jahrs zu entrichten hat, beträgt für jedes Jahr für alle Darlehne, welche nicht über die Hälfte des Taxwerths hinangehen, mindestens $4\frac{1}{2}$ Procent, von den übrigen Darlehnen bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxwerths aber 5 Procent des eingeschriebenen Schuld-Kapitals.

§. 21.

Diese Beiträge sind theils zur Verzinsung der von dem Vereine angeliehenen Kapitalien, theils zur Berichtigung der Administrations-Kosten, und theils zur allmähligen Tilgung der übernommenen Schulden bestimmt. Bei einem jährlichen Beitrage von $4\frac{1}{2}$ Procent soll wenigstens $\frac{1}{4}$ Procent auf die Abbezahlung des Schuld-Kapitals verwandt werden, und steht es jedem Theilnehmer frei, sich gleich Anfangs oder auch späterhin zu einem höheren Procente verbindlich zu machen, um dadurch seine Schulden in kürzerer Zeit getilgt zu sehen.

Auch ist der Gutsbesitzer verpflichtet, höhere Beiträge zu entrichten, wenn und so lange der Verein selbst in die Nothwendigkeit kommen sollte, seinen Gläubigern höhere Zinsen als zu 4 Procent zu bezahlen; indem die planmäßige allmählige Tilgung der Schuld nie gestört werden darf.

In dieser Hinsicht wird hier bemerkt, daß das ganze Schuld-Kapital mit einem jährlichen Abtrage

von $\frac{1}{4}$	Procent	in 72	Jahren
= $\frac{1}{2}$	=	= 56	=
= $\frac{3}{4}$	=	= 47	=
= 1	=	= 41	=

völlig getilgt werden wird.

§. 22.

Alle Beiträge werden der Regel nach in gerechter Conventions-Münze nach dem 20 Fl. Fuße entrichtet, und dauern, ohne Berücksichtigung der allmählig eintretenden Tilgung, bis zum Abtrage der ganzen Schuld ungekürzt fort.

Wer die im §. 20. bestimmten Termine versäumt, entrichtet an Straf-Procenten von der vorgeschriebenen Summe

bei einem	14tägigen Verzuge	$\frac{1}{4}$	Procent,
= =	4wöchigen Verzuge	$\frac{1}{2}$	=
= =	6 = =	$\frac{3}{4}$	=
= =	längeren =	1	=

§. 23.

Jeder Recipirte muß seine Güter in der Maaße administriren, daß die Credit-Kommission nicht den gegründeten Verdacht gegen ihn zu hegen veranlaßt ist, als deteriorire er den Werth seiner verhypothecirten Güter. Den Grund dieses Verdachtes hat die Credit-Kommission auf das sorgfältigste zu untersuchen, und eine Entscheidung darüber abzugeben, wogegen von Seiten des Interessenten kein remedium Statt findet. Fällt die Entscheidung gegen den Interessenten aus, so soll derselbe aus der Verwaltung seiner Güter exmittirt und die Credit-Kommission in selbige immittirt werden.

§. 24.

Hat die Credit-Kommission in Fällen dieser Art die Administration des Guts erhalten: so hat sie auch allein, und zwar nach bester Einsicht, zu bestimmen, wie das Gut aufs sorgfältigste bewirthschaftet werden mag.

§. 25.

Wenn Gebäude abbrennen, die der Credit-Kasse zur Hypothek gesetzt sind: so hat die Credit-Kommission dafür zu sorgen, daß die Versicherungs-Summe nur zum Wiederaufbau

der Gebäude, in sofern diese zur Bewirthschaftung des Guts nothwendig sind, sonst aber zur Amortisation der von dem Credit-Vereine übernommenen Schulden verwendet werde. Sollte jedoch auch der Wiederaufbau solcher Gebäude, die zur Bewirthschaftung des Guts nicht erforderlich sind, von dem Gutsbesitzer gewünscht werden, und er nachweisen können, daß er denselben, unbeschadet der gegen den Verein übernommenen Verbindlichkeiten, zu bewerkstelligen im Stande sei: so kann ihm die Versicherungs-Summe zu diesem Zwecke unter Bedingungen, welche die Credit-Kommission für die Sicherung und das Interesse des Instituts für nothwendig hält, verabfolgt werden.

§. 26.

Alle Veräußerungen, welche ein Interessent hinsichtlich seines dem Vereine speziell verhypothecirten Immobiliar-Vermögens ohne dessen Einwilligung sich erlaubt, sind in Bezug auf den Verein ungültig, und die veräußerten Gegenstände werden ohne alle Erstattung von Auslagen von jedem dritten Besitzer gerichtlich vindicirt.

§. 27.

Sollte jemand seine vom Vereine übernommenen Schulden abzutragen und aus dem Vereine herauszutreten wünschen, ehe der zur Amortisation seiner Schulden nöthige Zeitraum verstrichen ist: so ist er verpflichtet, den noch nicht getilgten, sondern von ihm jetzt abzutragenden Rest seiner Schuld entweder in Schuld-Briefen des Vereins, oder nach vorgängiger halbjährigen Kündigung baar einzuliefern.

§. 28.

Die Credit-Kommission ist nicht ermächtigt, den einmal recipirten Theilnehmer am Vereine wieder aus selbigem zu entfernen, sondern sie kann ihn nur durch das im folgenden §. 29. beschriebene gerichtliche Verfahren zu Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

§. 29.

Das gerichtliche Verfahren des Vereins wider seine säumigen Schuldner wird in einem summarischen Proceßgange behandelt. Sobald nemlich ein zeitiger Termin Behuf Zahlung der erforderlichen Beiträge verflossen ist: so soll dem Restanten vom Kassirer eine schriftliche Anmahnung zugestellt werden, nach

welcher er binnen 8 Tagen jene Beiträge abzuführen hat; ist auch diese Frist verstrichen, ohne daß der Säumige seinen Pflichten Genüge leistet: so wird dem competenten Gerichte von Seiten der Credit-Kommission eine Anzeige über den Restanten und über die von ihm beizutreibende Summe gemacht, worauf das Gericht innerhalb 3 Tagen die Execution absque comminatione sofort zu verfügen hat.

Von denjenigen Gegenständen, worin zur Execution geschritten werden mag, sind jedoch die zur Bewirthschaftung der Güter erforderlichen Inventarien, so wie das nöthige Brot-, Saat- und Futterkorn gänzlich eximirt.

Die mit der Execution beauftragten Gerichts-Personen haben von dem Verfolge der Execution der Credit-Kommission alle 8 Tage eine regelmäßige Anzeige zu machen.

§. 30.

Bleibt auch die Execution sechs Wochen lang fruchtlos, so wird, auf eine der competenten Gerichts-Behörde darüber gemachte Anzeige, die Sequestration des verhypothecirten Guts binnen drei Tagen verfügt, und letzteres von der Credit-Kommission in Administration genommen.

Dasselbe findet auch Statt, wenn durch die Concurrenz anderer auf dem Vermögen des Interessenten haftenden Schulden Concurs über dasselbe ausbrechen sollte.

Von der Administrations-Führung legt der Credit-Verein der competenten Gerichts-Behörde Rechenschaft ab, sobald andere Ansprüche außer denen des Credit-Vereins vorhanden sind.

Während des pendenten Concurses genießt der Credit-Verein den Vorzug vor sämmtlichen Gläubigern, jedoch mit Ausnahme der absolut privilegirten der ersten Klasse, aus der Administration des Gutes seine völligen Zinsbeiträge zu beziehen.

Sollte zur Beendigung eines Concurses das Gut zum meistbietenden Verkauf ausgeboten werden: so kann der Credit-Verein nicht gezwungen werden den Zuschlag zuzulassen, bis er aus dem gebotenen Kaufgelde seine vollständige Befriedigung erhält. So lange dies nicht der Fall ist, soll das Gut alle Jahr von neuem zum Anschlage kommen, falls nicht eine auf bestimmte Zeit fortzusetzende Administration oder Verpachtung vortheilhafter erscheinen sollte.

§. 31.

Die verfügte Sequestration des Guts erreicht ein Ende, wenn die aufgewachsenen Zinsen und Kosten und auch dasjenige, was zur Verbesserung des Guts während der Administrations-Zeit in dasselbe verwandt sein sollte, wiederum aufgebracht worden ist.

§. 32.

Alle auf Antrag dritter Personen wider das dem Credit-Vereine verpfändete Gut erkannte Executionen müssen der Kommission jedesmal ex officio, um erforderlichen Falls ihre Gerechtsame wahrnehmen zu können, communicirt werden.

§. 33.

Zur Vermeidung einer jeden unbilligen Härte soll vom Vereine auf einen erweislich unverschuldeten Nothstand des Interessenten in soweit Rücksicht genommen werden, und billige Nachsicht wegen Einziehung seiner Rückstände eintreten, als es mit den vom Vereine selbst übernommenen Verpflichtungen vereinbar ist; jedoch steht darüber der Credit-Kommission allein die Cognition zu.

Die Interessenten haben bei Verlust dieser Vergünstigung den treffenden Nothstand jedesmal sechs Wochen vor dem Zahlungstermine anzuzeigen; es wäre denn, daß sich erst nachher der Unglücksfall ereignet hätte, und hiervon ungesäumte Anzeige geschähe.

Uebrigens versteht sich hiebei von selbst, daß bei etwa entstehendem Concurse die gestundeten Beiträge nur nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften collocirt werden können.

§. 34.

Damit jedoch dem Vereine durch eine verwilligte Zahlungsfrist keine Gefährde erwachse, muß der befristete Interessent die zur Deckung seiner Beiträge vom Vereine zu verwendenden Gelder demselben mit jährlich 4 Procent bei den eingehenden Rückständen vergüten.

§. 35.

Einem jeden Interessenten soll auf Verlangen jährlich eine Bescheinigung über die bei der Kasse von ihm auf sein Gut eingeschriebenen Summen und über dasjenige, was abschläglich davon abgebauet worden ist, unentgeltlich ertheilt werden.

§. 36.

Sind sämmtliche bei dem Vereine contrahirten Schulden eines Gutsbesitzers abgetragen, so hört er auf Mitglied des Vereins zu sein, und wird für die Zukunft von allen Verbindlichkeiten gegen denselben frei, hat aber auch keine weiteren Ansprüche an ihn. Es wird dies öffentlich bekannt gemacht, und dem Entlassenen eine General-Abrechnung in beweisender Form nebst Entbindung von seinen bisherigen Verpflichtungen ausgefertigt, worauf die Hypothek bei dem competenten Gerichte gelöscht werden kann.

Drittes Kapitel.

Ueber die von dem Credit-Vereine aufzunehmenden Anlehne.

§. 37.

Der Credit-Verein nimmt Anlehne auf, und garantirt dieselben unter der im §. 2. ausgedrückten Verbindlichkeit. Die Anlehne werden der Regel nach nur in gerechter grober Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße aufgenommen.

§. 38.

Ueber das Anlehn stellt der Credit-Verein dem Darleiher eine Schuldverschreibung aus, und zwar nach der Wahl desselben, entweder auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber (au porteur), welche letztere ohne Cession in jede dritte Hand übergehen kann, und in der Hand desjenigen respectirt werden soll, welcher sie bei der Credit-Kasse producirt.

Eine solche Schuldverschreibung kann nicht über mehr als 1000 Rthlr. und nicht über weniger als 25 Rthlr. lauten.

§. 39.

Zur Empfangnahme der Zinsen werden neben den auf den Inhaber lautenden Obligationen 5 Zins-Coupons ausgefertigt, gegen deren Zurückgabe der Inhaber alljährlich und zwar zu Ostern seinen Zinsenbetrag zu Stade zu empfangen hat. Bei Obligationen, die auf den Namen lauten, werden die Zinsen von dem bemerkten Zeitpunkte an alljährlich gegen Quitung ausgezahlt.

Die Kasse bleibt übrigens zur Zahlung nur bis Michaelis

geöffnet; wer daher binnen dieser Zeit die Zinsen nicht hebt, muß damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine verziehen.

Nach Ablauf von fünf Jahren werden zu den auf den Inhaber gestellten Obligationen, bei der Einlieferung des 5ten Zins-Coupons, neue Coupons ausgehändigt.

§. 40.

Derjenige, welcher die Zinsen nicht binnen zwei Jahren hebt, nachdem sie fällig geworden sind, macht sich, nachdem desfalls noch ein öffentlicher Aufruf gleich nach dem zweiten Zinszahlungstermine erlassen sein wird, dieses Zinsanspruchs verlustig, und fällt derselbe dem Reserve-Fond zu.

§. 41.

Ueber die Mortifikation eines verloren gegangenen Schuldbriefes; über das Verfahren, wie es mit der Auszahlung des Kapitals oder der Zinsen gehalten werden solle, wenn sich zu einem Schuldbriefe mehrere Eigenthümer melden; so wie endlich über die Erneuerung eines durch Zufall verdorbenen Schuldbriefes sind diejenigen Grundsätze adoptirt, welche hinsichtlich der Landes-Obligationen durch landesherrliche Verordnungen festgestellt werden.

§. 42.

Die Verschreibungen, welche der Verein seinen Gläubigern ausstellt, sind zu betrachten wie cedirte Partial-Obligationen von derjenigen ganzen Aktiv-Forderung, welche dem Vereine gegen die Gesammtheit seiner jedesmaligen Schuldner gebührt. Daher kommt jedem Gläubiger für sein Darlehn verhältnißmäßig gerade dieselbe hypothekarische Sicherheit an den Gütern aller einzelnen Vereinsgenossen vollständig zu Statten, deren der Verein daran selbst genießt. Außerdem aber haftet den Gläubigern ferner hypothekarisch das gesammte übrige zeitige und künftige Vermögen des Vereins, nemlich der Reserve-Fond und die in der Credit-Kasse vorräthigen und aufkommenden Gelder.

Uebrigens wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, daß allen Gläubigern des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Schuldverschreibung, völlig gleiche Rechte zukommen.

§. 43.

Bei dem vorauszusetzenden steten Wechsel in den Personen

der einzelnen Vereinsgenossen ist es erforderlich, und für den eigenen Vortheil und die Bequemlichkeit der Gläubiger selbst ersprießlich, daß zwischen jenen und diesen alle unmittelbaren processualischen Weiterungen gänzlich vermieden werden. Solchemnach brauchen die Gläubiger sich wegen ihrer Befriedigung an Kapital und Zinsen lediglich an den Verein zu halten; sie dürfen nur diesen in Anspruch nehmen, nicht aber die, freilich auch ihnen zur Sicherheit dienende, Gesammt-Hypothek gegen die einzelnen Vereinsgenossen ohne Dazwischenkunft des Vereins selbst unmittelbar verfolgen.

§. 44.

Wegen der Kündigung der von dem Vereine ausgestellten Obligationen wird Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Inhaber einer Obligation, mag dieselbe au porteur oder auf den Namen gestellt sein, kann dieselbe halbjährig, und zwar zu Ostern und Michaelis, bei der Credit-Kasse kündigen, und wird ihm sodann zur Verfallzeit sein Kapital nebst fälligen Zinsen baar ausgezahlt. Lautet der gekündigte Schuldbrief au porteur, so reicht er denselben mit der Kündigung bei der Kasse ein, und empfängt dagegen einen Recognitionsschein, gegen dessen Rücklieferung dem Inhaber des Scheins demnächst die Kapitalzahlung geleistet wird. Gekündigte Obligationen auf Namen lautend werden erst bei der eingetretenen Zahlungszeit quitirt eingeliefert, die geschehene Kündigung aber wird bei der Loose auf selbige notirt.

2) Auch die Credit-Kommission hat das Recht, dem Inhaber einer Obligation das Kapital zu kündigen, und zwar bei der jedesmaligen Zinshebung, und die Rückzahlung des Kapitals erfolgt ein halbes Jahr darauf. Bei au porteur-Papieren soll die Kündigung gleichzeitig in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 45.

Eine Einrede kann von Seiten des Credit-Vereins den von demselben ausgestellten Schuld-Briefen und Zins-Coupons auf keine Weise entgegengesetzt werden, sobald die Echtheit des Documents, woraus die Zahlung verlangt wird, nicht bezweifelt werden kann. Auch sollen Kapital- und Zinsen-Zahlungen nur in den §. 41. ausgedrückten Fällen aufgehalten werden dürfen.

Viertes Kapitel.

Verhältniß des Vereins zu den Landes-Behörden.

§. 46.

Die Behuf der Verwaltung der Rechte und Pflichten des Vereins niedergesetzte Credit-Kommission ist der Aufsicht der Bremenschen Ritterschaft, so wie der des Königl. Kabinets-Ministerii unterworfen, und wird diesen beiden Behörden alljährlich ein Bericht über die Lage des Instituts abgestattet. Der Bericht an das Königl. Kabinets-Ministerium gehet durch die Königl. Land-Drostei.

Sowohl die oberste Staats-Behörde als auch die Ritterschaft ist befugt, eine Einsicht in das ganze Rechnungswesen jederzeit zu verlangen.

§. 47.

Alle Recurse von den Beschlüssen der Credit-Kommission gehen zunächst an die Ritterschaft, und von den Entscheidungen dieser letztern durch die Königl. Landdrostei an das Königl. Kabinets-Ministerium.

§. 48.

In gerichtlicher Hinsicht ist der Verein der Königl. Justiz-Kanzlei zu Stade unterworfen, bei welcher Behörde er rücksichtlich der Erfüllung der in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden kann.

Fünftes Kapitel.

Von den Fonds des Vereins und deren Verwendung.

§. 49.

Von den eingehenden Beiträgen der einzelnen Interessenten wird der Zinsen-Betrag für die von dem Vereine angeliehenen Kapitalien jederzeit vorabgenommen, und der Rest auf die Deckung der Administrations-Kosten und auf Tilgung der Anlehne verwandt.

§. 50.

Zu den Administrations-Kosten darf von den jährlichen Beiträgen der Vereins-Genossen nie mehr als $\frac{1}{4}$ Procent der eingeschriebenen Kapitalien verwandt werden, und soll bis da-

hin, daß sämmtliche Administrations-Kosten mit diesem $\frac{1}{4}$ Procent bestritten werden können, der erforderliche Zuschuß auf den Reserve-Fond übernommen werden.

§. 51.

In den Tilgungs-Fond sollen nachfolgende Einnahmen fließen:

1) von den eingehenden Beiträgen mindestens $\frac{1}{4}$ Procent der eingeschriebenen Kapitalien derjenigen Mitglieder, die selbige mit $4\frac{1}{2}$ Procent verzinsen. Dieser Einfluß vermehrt sich mit jeder Erhöhung des jährlichen Beitrages;
2) der Gewinn, welchen das Institut durch Anlehne zu niedrigeren Zinsen zu machen Gelegenheit finden wird;
3) die jährlichen Zuschüsse aus dem Reserve-Fond, wenn dieser zu der hinreichenden Summe herangewachsen sein wird;
4) die Zinsen sämmtlicher von dem Tilgungs-Fond eingelöseten Schuldscheine.

§. 52.

Der Reserve-Fond wird gebildet, um für unvorhergesehene Fälle Aushülfe zu verschaffen, demnächst zu den Administrations-Kosten und zu der schnelleren Tilgung der Schulden Beiträge zu leisten, und den Credit des Instituts vollständig zu sichern.

§. 53.

In den Reserve-Fond sollen folgende Einnahmen fließen:

1) die Straf-Procente und Zinsen, welche nach den §§. 22. und 40. der Credit-Kasse zufallen;
2) die Roßdienstgelder, welche den eintretenden Besitzern roßdienstpflichtiger Güter nach der Aufforderung der Ritterschaft vom 10. März 1823 erstattet werden können; so wie auch die Roßdienstgelder aller derjenigen Ritterguts-Besitzer, welche die Rückzahlung derselben entweder bis jetzt nicht verlangt haben, oder zum Besten dieses Instituts darauf Verzicht leisten werden;
3) Die Eintrittsgelder aller derjenigen aufzunehmenden Interessenten, auf deren zu recipirenden Grund-Eigenthum oder Gefällen kein Roßdienst haftet, oder die in der Folge

dem Institute beitreten, ohne die erwähnten Roßdienst-Beiträge jetzt überwiesen zu haben.

Diese Eintrittsgelder werden für die ersten zehn Jahre nach Errichtung des Instituts zu ein Procent von der inscribirten Summe festgesetzt, und sollen dann von zehn zu zehn Jahren mit einem halben Procent erhöhet werden, jedoch nie mehr als zwei Procent betragen. Sämmtliche Eintrittsgelder müssen gleich bei der Aufnahme und, wenn sie über ½ Procent des Taxwerthes betragen, in jährlichen ratis zu diesem Belaufe entrichtet werden;

4) alle sonstige nicht zur Kapital- und Zinsenzahlung bestimmte Einflüsse der Anstalt;

5) die Zinsen der eigenen Kapitalien der Reserve-Kasse, zu welchem Ende sämmtliche Einflüsse derselben beim Institute selbst durch Ankauf von Schuldbriefen angelegt werden sollen.

§. 54.

Sobald der Hülfs-Fond bis zu 50,000 Rthlr. herangewachsen sein wird, sollen die Administrations-Kosten von den Zinsen und übrigen Einflüssen desselben bestritten, der Rest aber auf die Tilgung der eingeschriebenen Summen verwandt werden.

§. 55.

Dieses Kapital der 50,000 Rthlr. bleibt eine feste Dotation des Instituts, und erst nach dessen gänzlicher Auflösung kann von der Ritterschaft, mit Genehmigung des Königl. Kabinets-Ministerii, darüber weiter disponirt werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Administration des Instituts.

§. 56.

An der Spitze des Vereins steht zur Leitung der Geschäfte desselben eine dazu angeordnete Credit-Kommission.

Die Mitglieder derselben sind drei Personen der Bremenschen Ritterschaft, die von der Ritterschaft durch absolute Stimmen-Mehrheit erwählt, und Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung präsentirt werden. Sie übernehmen die damit verbundenen Pflichten unentgeltlich.

Die Mitglieder der Kommission müssen Theilnehmer des Vereins sein, und werden auf die Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

§. 57.

Die Credit-Kommission hat ihren Sitz zu Stade, wo sie sich regelmäßig alle halbe Jahr kurz vor dem gewöhnlichen Landtage versammelt. Uebrigens haben bei außerordentlichen Vorfällen auch extraordinaire Zusammenkünfte Statt, in sofern eilige Sachen nicht per circularia abgemacht werden können.

§. 58.

Der Kommission wird es zur Pflicht gemacht, das wahre Beste des Vereins zu berathen, und aufs sorgfältigste ins Werk zu setzen; in allem sich aber den vorliegenden Plan in ihren Berathungen und Resolutionen zur Richtschnur dienen zu lassen, nach bester Einsicht darnach zu verfahren und nicht davon abzuweichen.

Insonderheit hat sie aber genau auf den Dienst der ihr untergeordneten Bediente zu achten, deren Arbeit zu prüfen und, so oft es ihr nöthig erscheinen sollte, regelmäßig aber jedes halbe Jahr, eine Revision des Rechnungswesens und aller anderen von den Bedienten zu besorgenden Geschäfte, durch Nachsicht der Bücher und Kassen-Bestände, vorzunehmen; nicht minder auch sorgfältig darnach zu forschen, ob die einzelnen Mitglieder des Vereins ihren Pflichten nachkommen, und ihre verpfändeten Güter wohl administriren; endlich auch alle Berichte, Obligationen und Zins-Coupons eigenhändig zu unterschreiben.

§. 59.

Die Credit-Kommission hat das Recht, unter den Mitgliedern des Vereins einen oder mehrere Deputirte zu ernennen, um die Aufsicht bei den Güter-Taxationen und über die Administration derselben zu führen.

§. 60.

Das der Kommission untergeordnete und ihrer besonderen Aufsicht unterworfene Personal besteht aus einem Rechts-Consulenten, einem Kassirer und einem Registrator. Alle drei wer-

den von der Kommission ernannt, und in Eid und Pflicht genommen.

Selbige verrichten diejenigen Arbeiten, welche ihnen zum Nutzen des Vereins von der Direktion aufgetragen werden, und erhalten nach einer allen Theilen freistehenden halbjährigen Dienstkündigung ihre Entlassung.

§. 61.

Des Consulenten oder Syndici besondere Pflichten bestehen darin, der Kommission in allem, was das Beste des Instituts angeht, mit treuem Rathe und That beizustehen, derselben über alle zu berathende Punkte ein unparteiisches Gutachten abzugeben, die Beschlüsse der Kommission zu concipiren, und nach erfolgter Signirung deren Ausfertigung zu besorgen.

§. 62.

Des Kassirers besondere Pflichten bestehen in der Hebung, Auszahlung und Berechnung der sämmtlichen Gelder, in der Aufzeichnung und Anmeldung der eingehenden oder vorzunehmenden Kündigungen, und in der Besorgung der erforderlichen Anleihen.

§. 63.

Der Dienst des Registrators beruht auf der Verpflichtung, dem Kassirer in allen vorkommenden Kassen-Angelegenheiten Hülfe zu leisten, die Rechnungs-Manuale zu revidiren, die Registratur in gehöriger Ordnung zu halten, und sämmtliche Copialien zu besorgen.

§. 64.

Ueber die besonderen Obliegenheiten des Administrations-Personals in Absicht auf die bei den Taxationen der Güter zu beobachtenden Förmlichkeiten, auf den Geschäftskreis jedes einzelnen Offizianten, auf die Ordnung in der Rechnungsführung, so wie endlich rücksichtlich der denselben auszusetzenden Remunerationen, sind die erforderlichen Vorschriften in einer besonderen Instruktion enthalten.

In-

Instruktion für die Verwaltungs-Behörde des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins.

Einleitung.

§. 1.

Die Administration des Credit-Vereins ist verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen den buchstäblichen Inhalt der Statuten genau zu befolgen, und davon in keinem Punkte abzuweichen.

Die nachstehenden Vorschriften können daher auch nur als Erläuterung der Statuten angesehen werden.

Erstes Kapitel.

Von der Receptionsfähigkeit und der Güter-Abschätzung.

§. 2.

Bei dem durch Concurrenz dritter Personen eingeschränkten Eigenthum eines zu recipirenden Guts ist besonders darauf zu achten, ob und in wie weit die Dispositions-Befugniß über die Substanz desselben dadurch beschränkt ist, indem Behuf Aufnahme eines solchen Guts nicht allein die Sufficienz der jährlichen reinen Einkünfte, sondern auch die erforderlichen Falls vorzunehmende Veräußerung desselben außer Zweifel gesetzt werden muß.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß so wenig das ritterschaftliche Stamm-Vettern-Recht, als sonstige Retracts-Rechte, und selbst Erbenzins-Kontrakte, welche den Verkauf des Guts gleichwohl zulassen, die Aufnahme desselben hindern können.

§. 3.

Die Aufnahme eines Guts zu $\frac{2}{3}$ des Taxwerthes ist nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten und nur dann zuläßig, wenn genügend nachgewiesen werden kann, daß die reinen Einkünfte des Guts zur Deckung des erhöheten jährlichen Beitrages nachhaltig hinreichen.

§. 4.

Im Falle die vorgelegten Nachrichten nicht hinreichen sollten, um den Ertrag des aufzunehmenden Guts gehörig nach-

zuweisen, und eine Abschätzung deshalb nothwendig wird, so muß diese jederzeit durch kundige Oekonomen beschafft werden.

§. 5.

Zu diesem Ende wird von beeidigten Achtsleuten ausgemittelt und angegeben: wie hoch, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der in der Gegend gängigen Pachtpreise, der Pachtwerth sämmtlicher Ländereien des aufzunehmenden Guts insgesammt und im einzelnen anzuschlagen sei.

§. 6.

Bei Abgabe des Gutachtens ist der gängige Pachtpreis der Gegend aber nur in soweit zu berücksichtigen, als er auf daurenden Grundlagen beruhet, daher mit Sicherheit unter allen Umständen auf ihn gerechnet werden kann.

§. 7.

Kornpreise sind nach dem dreißigjährigen Durchschnitte, mit Weglassung der zweijährigen höchsten und niedrigsten Preise, andere Naturalien nach den Marktpreisen der nächsten Stadt oder den etwa verabredeten Reluitionspreisen, Dienste aber zur Hälfte des gängigen Fuhr- oder Tagelohns zu veranschlagen.

§. 8.

Die Taxation der Forsten wird von zwei Forstverständigen besorgt, und dabei nur auf den bei forstmäßiger Behandlung nachhaltig zu erwartenden Ertrag gesehn.

§. 9.

Die Nutzung der Gebäude wird bei der Taxation nie besonders veranschlagt, auch werden die etwanigen Nebeneinkünfte eines Guts nur in soweit in Anrechnung gebracht, als sie einen wirklichen, für sich bestehenden nachhaltigen Ertrag liefern.

§. 10.

Von dem solchergestalt ausgemittelten Einkommen sind sämmtliche auf dem Gute ruhende Lasten abzusetzen, und der sodann bleibende reine Ertrag, mit 4 Procent kapitalisirt, ergiebt den Taxwerth des Gutes.

§. 11.

Die Leitung der Taxation kann entweder von einem Mitgliede der Credit-Kommission selbst übernommen oder einem

andern Theilnehmer des Vereins, oder in dessen Ermangelung einem Amte oder Gerichte übertragen werden.

§. 12.

Die Resultate der Taxation müssen dem Aufzunehmenden mit den von der Credit-Kommission dabei gemachten Bemerkungen sofort mitgetheilt werden, und steht es demselben frei, bestimmte spezielle Einwendungen dagegen zu machen, über welche dann, in sofern die Kommission eine weitere Erforschung für nothwendig hält, eine Revision der Taxe durch andere Achtsleute verfügt werden muß.

§. 13.

Uebrigens sind die Abschätzungen lediglich zum Behuf des Credit-Vereins zu benutzen, und es kann darauf so wenig bei den Gerichten und anderen Behörden provocirt werden, als die Direktion ermächtigt ist, daraus Mittheilungen zu machen.

Zweites Kapitel.

Aufsicht über die Obliegenheiten der Mitglieder des Vereins.

§. 14.

Im Allgemeinen wird die Kommission darauf achten, und durch ihre Deputirte darauf achten lassen, daß die verhypothecirten Güter von den Theilnehmern in ihrem Werthe nicht deteriorirt werden, und, im Falle dieserhalb gegründeter Verdacht entstehen sollte, den Eigenthümer zuvor an die Vorschriften des §. 23. der Statuten schriftlich erinnern.

Sollte diese Erinnerung fruchtlos bleiben, oder der Ungrund des Verdachts nicht gezeigt werden, so ist die gesetzliche Vorschrift ungesäumt in Ausführung zu bringen.

§. 15.

Einer spezielleren Aufsicht aber müssen diejenigen Güter-Administrationen unterzogen werden, die in Gemäßheit der §§. 24. und 30. der Statuten eintreten; hier muß mit der allgemeinen Aufsicht auch eine genaue Prüfung und Revision der Guts-Register verbunden werden, die von einem der Kommissarien zu übernehmen, oder einem benachbarten Interessenten des Vereins zu übertragen ist.

§. 16.

Jedem Mitgliede muß es frei gestellt bleiben, seinen Beitrag entweder baar oder in fälligen Zins-Coupons oder vermittelst Zinsen-Quitungen zu leisten; eben so beruhet es bei dem Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine in dessen Willkühr, ob er den noch nicht getilgten Rest seiner Schulden entweder in Obligationen des Credit-Vereins oder, nach vorgängiger ordnungsmäßiger Kündigung, baar abzutragen vorzieht.

§. 17.

Alle Stundungen, die in Gemäßheit des §. 33. der Statuten den Theilnehmern gestattet werden, dürfen nur von möglichst kurzer Dauer sein, und nie die Zeitfrist überschreiten, binnen welcher bei entstehenden Concursen, den gesetzlichen Vorschriften nach, die Zinsen-Rückstände mit dem Kapitale zugleich collocirt werden können.

Drittes Kapitel.

Ueber die von dem Credit-Vereine aufzunehmenden Kapitalien.

§. 18.

Die Größe der Summe, auf welche die einzelnen Obligationen zu stellen sind, kann nur von den Umständen abhängen; indessen wird die Kommission besonders darauf bedacht sein, bei jedem Anlehne einen Theil desselben wo möglich in geringeren Posten zu 50 bis 500 Rthlr. aufzunehmen.

§. 19.

Die Credit-Kommission ist ermächtigt Behuf Besorgung der Geld-Anlehne, auch, in sofern es ohne besondere Kosten geschehen kann, Behuf Auszahlung der Zinsen, sowohl in Hannover als in anderen größeren Plätzen eigene Agenten anzusetzen. Die Vermehrung oder Verminderung dieser Agenten so wie ihre möglichst billige Remuneration wird nach dem jedesmaligen Bedarf zu bestimmen sein.

§. 20.

Ganz vorzüglich muß die Aufmerksamkeit der Credit-Kommission auf die möglichste Herabsetzung des Zinsfußes gerichtet sein.

Das Institut ist zwar auf den Zinsfuß von höchstens 4 Procent berechnet, indessen leidet es keinen Zweifel, daß die erforderlichen Kapitalien entweder gleich anfangs, oder doch im Verlaufe der Zeit zu geringeren Zinsen zu erhalten sein werden, und wird die Kommission, indem das Zutrauen zu dem Institute nur durch die größte Pünktlichkeit in der Zinsen- und Kapital-Zahlung erworben und erhalten werden kann, ihr Bestreben dahin richten, hierdurch, so wie auf jede andere Weise, zur möglichsten Erniedrigung des Zinsfußes zu wirken.

Viertes Kapitel.

Verhältnisse des Vereins zu den Behörden.

§. 21.

Das Institut ist sowohl der Ritterschaft als dem Königl. Kabinets-Ministerio untergeordnet; in dieser Hinsicht ist die Kommission verpflichtet, jeder dieser Behörden auf Erfordern die genauesten Nachrichten über die Lage des Instituts zu ertheilen.

Dem an beide Behörden jährlich zu erstattenden Berichte ist eine allgemeine Uebersicht beizufügen, aus welcher die Summe der recipirten Schulden und der darauf geleisteten Abträge, der Betrag der gezahlten Zinsen, die Kosten der Administration und der Bestand des Hülfs- oder Reserve-Fonds ersichtlich sein muß.

Fünftes Kapitel.

Von den Fonds des Instituts und deren Verwendung.

§. 22.

Alle Einnahmen des Instituts, mögen sie ständig oder zufällig sein, sind zu vier verschiedenen Zwecken bestimmt.

1) Zur Zinszahlung.
2) Zur allmähligen Kapital-Abtragung.
3) Zur Bildung des Reserve- oder Hülfs-Fonds, und
4) Zur Deckung der Administrations-Kosten.

Alle eingehenden Gelder müssen daher Behuf dieser verschiedenen Kassen möglichst separirt, jedenfalls aber für jeden einzelnen Zweck besonders verrechnet werden.

§. 23.

Da die möglichst schnelle Tilgung der Schulden einen der Haupt-Zwecke des Instituts ausmacht, so hat die Kommission mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß die Kassen-Vorräthe sofort wieder benutzt werden, welches vornemlich durch Einlösung ausgegebener Obligationen bewirkt werden kann. Es wird daher in der Regel nur der Betrag der fälligen Zinsen und der currenten Administrations-Kosten, und dieser auch nur auf möglichst kurze Zeit, in der Kasse vorräthig bleiben dürfen, zumal die Administration stets im Stande sein wird, den Betrag der zu erwartenden Einnahme im Voraus zu übersehen.

§. 24.

Jedes Mittel, welches zur Vermehrung des Tilgungs-Fonds und zur Vergrößerung des Hülfs-Fonds, sei es durch Ersparung an Zinsen oder an Porto-Ausgaben für die auf anderen Plätzen vielleicht zu leistenden Zahlungen, oder auf irgend eine andere Weise abzwecken kann, ist gleichfalls von der Kommission sorgsam aufzusuchen und zu benutzen.

§. 25.

Rücksichtlich der verschiedenen Kassen-Berechnungen sind nachfolgende allgemeine Vorschriften zu befolgen:

1) In der Zinsen-Berechnung sind nur die wirklich gezahlten Zinsen aufzuführen, indem die auf die Zahlung selbst verwandten Kosten in die Administrations-Kosten-Rechnung gehören.

2) Die Tilgungs-Fonds-Berechnung umfaßt alle und jede Einnahme dieser Kasse, und es können, da der baare Kassen-Bestand stets in Verbriefungen umgesetzt werden muß, darin nur diejenigen Summen oder Obligationen in wirkliche Ausgabe gebracht werden, welche nach dem Austritte eines Mitgliedes erlöschen. Es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß für jeden einzelnen Interessenten, nach Maaßgabe seiner jährlichen Einflüsse und

des damit successive geleisteten Abtrages, eine Special-Rechnung geführt werden muß.

3) Die Reserve-Fonds-Berechnung enthält alle Einflüsse dieser Kasse so wie deren Ausgaben, welche letzteren jedoch bis zu dem §. 55. der Statuten bemerkten Zeitpunkte nur als Vorschüsse angesehen werden können.

4) In die Berechnung der Administrations-Kosten endlich gehören alle diejenigen Summen, welche auf die Verwaltung des Instituts an Besoldungen, Remunerationen und sonstigen Kosten verwandt werden müssen.

§. 26.

Die Berechnung der Administrations-Kosten wird daher in so viele Rubriken zerfallen, als verschiedenartige Ausgaben geleistet werden, und mit besonderer Trennung derjenigen, welche von den Theilnehmern erstattet werden müssen, wohin namentlich auch etwanige Taxations-Kosten, Druck-Kosten der Obligationen, ausgelegtes Porto und dergleichen zu rechnen ist.

§. 27.

Mit Ausnahme der auf die erste Einrichtung zu machenden Verwendung, werden die Administrations-Kosten anfangs nur unbedeutend sein können, und wird der Credit-Kommission besonders empfohlen, die Gagen und Remunerationen der Offizianten nach dem Verhältnisse ihrer anfänglichen geringeren Geschäfte bis dahin zu reguliren, daß der Umfang derselben die Beilegung einer fixen Besoldung erforderlich machen wird.

Sechstes Kapitel.

Von der Geschäfts-Verwaltung des angeordneten Personals.

§. 28.

Der Geschäfts-Kreis der Kommission ist in den Statuten und in dieser Instruktion bereits hinreichend bezeichnet, und daher hier nur zu bemerken, daß die Reihefolge unter den Mitgliedern bei der ersten Besetzung nach der Zahl der erhaltenen Wahl-Stimmen, demnächst aber nach dem Zeitpunkte des

Eintritts bestimmt wird, und daß hiernach der Aeltere allemal den Vorsitz führt.

§. 29.

Bei etwaniger Behinderung des einen oder andern Mitgliedes der Kommission in der Versammlung persönlich zu erscheinen, reichen auch die Abstimmungen der beiden anwesenden Mitglieder, wenn sie über den Gegenstand einig sind, zur Fassung eines gültigen Beschlusses hin. Bei Verschiedenheit der Meinungen sind selbige indessen verpflichtet, die schriftliche Abstimmung des abwesenden Mitgliedes zu fordern, in eiligen Sachen aber einen bestellten Deputirten oder ein anderes Mitglied des Vereins mit seiner Stimme bei der Berathung zuzuziehen; das letztere tritt auch dann ein, wenn das abwesende Mitglied der Kommission sich zufällig außerhalb der Provinz aufhalten, oder durch andere Umstände verhindert sein sollte, an den Geschäften der Kommission Theil zu nehmen.

§. 30.

Sobald in Behinderungsfällen eines Kommissarii ein anderes Mitglied des Vereins zur Theilnahme an den Geschäften berufen wird, soll dessen Abstimmung und Unterschrift dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie die des vertretenen Kommissarii.

§. 31.

Alle Geschäfte geringerer Bedeutung, bei welchen ihrer Natur nach eine Verschiedenheit der Meinung nicht eintreten kann, die entweder auf ausdrücklichen Vorschriften beruhen, oder als Folgen getroffener Bestimmungen, als präparatorische Maaßregeln, oder als bloße Formalitäten anzusehen sind, können von einem einzigen Mitgliede der Kommission gültig vollzogen werden, und bleibt es der Credit-Kommission freigestellt, hiezu eins ihrer Mitglieder, etwa das ältere in Stade anwesende oder in der Nähe wohnende Mitglied, zu designiren.

§. 32.

Mit Ausnahme der Schuldbriefe, der Rechnungs-Abschlüsse und der Berichte an die vorgesetzten Behörden, welche von sämmtlichen Kommissarien unterzeichnet werden müssen, be-

dürfen die sonstigen Ausfertigungen nur der Unterschrift des anwesenden älteren Mitgliedes. Imgleichen bleibt es der Kommission überlassen, den Syndicum mit Vollmacht zu versehen, um die Ausgabe solcher Ausfertigungen unter seiner Namens-Unterschrift zu besorgen.

§. 33.

Der Syndicus versieht die Funktionen des Rechts-Consulenten und zugleich die des Secretarii der Kommission. In ersterer Hinsicht sind dessen Obliegenheiten in dem §. 62. der Statuten im Allgemeinen ausgedrückt, zu welchen besonders noch die Führung der Prozesse des Credit-Vereins zu rechnen ist.

In seiner Qualität als Secretarius ist er verpflichtet, die Beschlüsse der Kommission zu concipiren, nach erfolgter Signirung auszufertigen und zu contrasigniren, sämmtliche an die Credit-Kommission gerichtete Vorstellungen und Anträge in Abwesenheit der Kommission zu eröffnen, mit dem praesentato zu versehen und in das Produktenbuch einzutragen.

Ferner registrirt derselbe alle ausgegebenen Schuldbriefe und deren Einlösung in ein besonderes Buch, führt die Aufsicht über die Registratur, hat gemeinschaftlich mit dem Kassirer die Original-Verschreibungen der Interessenten und die noch nicht ausgegebenen Schuldbriefe in Verwahrung, und macht endlich der Credit-Kommission von etwa bemerkten Mängeln des Instituts oder in der Funktion des Kassirers und Registrators ungesäumte Anzeige.

§. 34.

Dem Kassirer liegt die gesammte Kassen-Verwaltung ob, und begreift selbige

1) die Erhebung der jährlichen Beiträge und der sonstigen Einnahme,
2) die Aufbewahrung und Auszahlung sämmtlicher Gelder,
3) die Besorgung der Kündigungen und Anleihen, und
4) die Rechnungsführung.

§. 35.

Rücksichtlich der Beiträge trägt er Sorge, daß selbige von

den einzelnen Interessenten pünktlich eingehen, und läßt widrigenfalls das im §. 29. der Statuten vorgeschriebene Verfahren eintreten.

§. 36.

Bei der Auszahlung der Zinsen und Kapitalien ist selbiger verpflichtet, die größte Genauigkeit und Ordnung anzuwenden, und jedem Gläubiger, so weit es ohne Nachtheil des Instituts geschehen kann, mit Willfährigkeit entgegen zu kommen. Ganz vorzüglich aber wird er Sorge tragen, daß die der Kasse entbehrlichen Gelder nicht unbenutzt bleiben, sondern ihrem Zwecke gemäß sofort wieder verwandt werden.

Sollten bei irgend einem Schuldbriefe oder einer sonstigen Obligation rücksichtlich deren Echtheit oder Legitimation Zweifel aufstoßen: so ist er verpflichtet, selbige vor der Auszahlung dem Syndicus zur Prüfung vorzulegen.

§. 37.

Die Kündigungen von Kapitalien dürfen nie ohne Genehmigung der Kommission vorgenommen werden. Betreffen sie Namen-Obligationen, so sorgt der Kassirer dafür, daß sie den Gläubigern zeitig zugehen, betreffen sie Schuldbriefe au porteur, so macht er sie in den öffentlichen Blättern bei der Nummer bekannt.

Anlehne darf der Kassirer nicht ohne Autorisation aufnehmen, und muß vorzüglich sein Bestreben dahin richten, möglichst zu billigeren Zinsen aufzuleihen.

Eine Uebersicht seiner Verwaltung nebst Vorschlägen zu den erforderlichen Geld- und Papier-Umsätzen legt derselbe der Kommission, so oft sie es verlangt, regelmäßig aber jährlich in der gewöhnlichen Sommer-Session vor, um darüber mit Instruktion versehen zu werden.

§. 38.

Ueber alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben muß der Kassirer ein Diarium führen, und die in diesem bemerkten Pöste monatlich in die für jede Kasse besonders zu haltenden Manuale übertragen. Die Einsicht beider ist sowohl der Kommission als dem Syndikus zu jeder Zeit gestattet. Binnen drei

Mondten, nach Ablauf des Rechnungs-Jahrs, fertigt derselbe aus den Manualen sämmtliche Rechnungen zur Abnahme und Justificirung an, unterschreibt dieselben, und erläutert und befolgt die ihm gestellten Monita, so wie auch etwanige künftige, die Ordnung des Rechnungs-Wesens und der Kontrakte betreffende Vorschriften.

§. 39.

Die Größe der von dem Kassirer zu bestellenden Dienst-Caution hängt von der Ermäßigung der Kommission ab, mit Vorbehalt ihrer Erhöhung bei demnächstiger Zunahme des Verwaltungs-Fonds.

§. 40.

Des Registrators Obliegenheiten begreifen drei verschiedene Gegenstände:

1) Die dem Kassirer in allen vorkommenden Kassen-Angelegenheiten zu leistende Hülfe.

In dieser Hinsicht ist er verpflichtet, das Kassen-Diarium beim Schlusse eines jeden Monats zu revidiren, die dazu gehörigen Belege mit dem Kassirer zu collationiren, und selbiges sodann mit dem Kassirer zu unterzeichnen.

Ferner leistet derselbe bei der Aufstellung der sämmtlichen Haupt- und Neben-Rechnungen Hülfe, formirt aus denselben, sobald sie von der Credit-Kommission abgenommen sind, das Hauptbuch und stellt den einzelnen Interessenten die von ihnen verlangten speziellen Abrechnungen zu.

Alle in der Kassen-Verwaltung von ihm bemerkten Unrichtigkeiten ist er bei eigener Verantwortlichkeit der Kommission sofort anzuzeigen schuldig.

2) Die Ordnung in der Registratur zu erhalten, wozu erforderlich ist, daß sämmtliche Akten ihrem Objekte nach gehörig separirt, mit einem Verzeichnisse versehen und in einem besondern Register aufgeführt werden.

3) Endlich die Mundirung und Absendung sämmtlicher Ausfertigungen.

§. 41.

Die Remunerationen und Besoldungen des gesammten Verwaltungs-Personals sind folgendermaaßen bestimmt:

1) Die Mitglieder der Credit-Kommission erhalten
   an Diäten, à Tag 2 Rthlr.,
   - Reisekosten, à Meile hin und auch zurück 1 Rthlr.
   bei jeder Zusammenkunft, so wie bei jedem Geschäfte, welches eine Entfernung vom Wohnorte erfordert.
2) Dieselben Diäten und Reisekosten werden den Deputirten und sonstigen Interessenten des Instituts zugebilligt, wenn sie auf Requisition der Credit-Kommission einzelne Geschäfte besorgen.
3) Für das der Kommission untergeordnete Personal sind die jährlichen Besoldungen zum höchsten dahin bestimmt:

für den	Syndicus	300 Rthlr.
- -	Kassirer	400 -
- -	Registrator	200 -

§. 42.

Die Eidesformeln für sämmtliche Offizianten sind in den Anlagen enthalten.

(No. 1.)

Formular

zur

Verhypothecirung der Güter der aufzunehmenden Mitglieder.

Nachdem ich Endesunterschriebener, besage der von der Bremenschen Credit-Kommission darüber unterm erhaltenen Versicherung mit dem Gute in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommen worden, und dann nach Vorschrift der Statuten dieses Vereins, §. 16., eine Verpfändung dieses Guts sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten nach der hier beigefügten Beschreibung erforderlich ist: so agnoscire und bestelle ich diese Verpfändung hiedurch

durch für mich und meine Erben in der Maaße, daß ich dem erwähnten Institute nicht nur wegen der jetzt für mich übernommenen Schulden, sondern auch der künftig mir oder meinen Erben noch zu verwilligenden Vorschüsse, alle diejenigen Rechte einräume und zuschreibe, welche dem Credit-Vereine durch die Statuten desselben vom in die aufgenommenen Güter der Interessenten beigelegt worden.

Geschehen

(Folgt die Beschreibung des Guts.)

(No. 2.)

Formular zum Schuld-Brief auf Namen.

Schuld-Brief

des

Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins

über

Thaler

in gerechter grober Conventions-Münze, Zwanzig Gulden auf die Mark fein gerechnet.

Wir zum Credit-Vereine der Bremenschen Ritterschaft angeordnete Kommissarien urkunden und bekennen hiermit, daß

uns ein Kapital von Thalern in gerechter grober Conventions-Münze nach dem Zwanzig-Guldenfuße vorgeliehen hat, welches wir am heutigen Tage durch unseren Kassirer erheben lassen, und zum wahren Nutzen des Credit-Vereins gebrauchen und verwenden.

Wir quitiren daher über den baaren und richtigen Empfang obgedachten Kapitals der Thaler, und versprechen zugleich, dasselbe dem Darleiher oder jedem andern getreuen Inhaber dieses Schuld-Briefes, nach einer zufolge §. 44. der Statuten jedem Theile zu Ostern und Michaelis frei-

stehenden halbjährigen Kündigung, in empfangener Münzsorte zurückzuzahlen, bis dahin aber alljährlich zu Ostern mit fürs Hundert zu verzinsen.

Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen cediren und verschreiben wir dem Gläubiger bis zu der betreffenden Summe nicht allein die ganze Aktiv-Forderung, welche dem Vereine gegen die Gesammtheit seiner jedesmaligen Schuldner gebührt, sondern auch alle in der Kasse des Vereins vorräthigen und aufkommenden Gelder, und entsagen schließlich allen gegen diese Verschreibung etwa zu erhebenden Einreden und Ausflüchten.

Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtigen Schuld-Brief Namens des Vereins eigenhändig vollzogen.

So geschehen Stade, den

(L. S.)

Die Kommission des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins.

(No. 3.)

Formular
zur Zins-Quitung.

Auf ein Kapital von Thaler Conventions-Münze, welches am bei dem Credit-Vereine der Bremenschen Ritterschaft von dem belegt ist, hat der Herr Kassirer des Credit-Vereins die ganzjährigen Zinsen zu Prozent vom 1. April bis dahin mit
an mich Endesunterschriebenen richtig ausgezahlt, welches hierdurch quitirend bescheiniget wird.

den 18

	Rthl.	Gr.	Pf.
Zinsen vom 1. April bis dahin			

No. 4.

Formular

zur Cession.

Ich Endesunterschriebener urkunde und bekenne hiermit, daß, nachdem der mir dasjenige Kapital der Thaler Conventions-Münze, welches laut Schuld-Briefes des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins No. vom bei demselben zu Prozent belegt worden, nebst dem bis auf den heutigen Tag mir gebührenden Zinsenbetrage baar und richtig ausgezahlt hat, ich demselben den vorangeführten Schuld-Brief No. vom welcher zugleich im Original hierneben ausgeliefert wird, sowohl in Ansehung des Hauptstuhls als der zunächst am 1sten April und weiter fälligen Zinsen hierdurch cedire und abtrete, thue solches auch also und dergestalt, daß selbiger mit dem benannten Schuld-Briefe und dem darin aufgeführten Kapitale nebst Zinsen, als mit seinem wohlerworbenen Eigenthum, nach Gefallen verfahren könne und möge.

Dessen zu Urkund habe ich, unter Entsagung aller gegen vorgedachte Cession zu machenden Einwendungen, gegenwärtigen Cessions-Schein eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Geschehen

Daß vorstehender Cessions-Schein von dem eigenhändig vollzogen worden, wird hierdurch beglaubiget.

No. 5.

Privilegirter Schuld-Brief

des

Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins

über

______ Thaler

in gerechter grober Conventions-Münze, Zwanzig Gulden auf die Mark fein gerechnet,

welcher zur Sicherheit sowohl des Kapitals als der Zinsen, unter Garantie sämmtlicher zum Credit-Vereine verbundenen Gutsbesitzer, und mit der in den Statuten dieses Instituts näher bestimmten öffentlichen Verpfändung der ganzen Aktiv-Forderung des Vereins an die Gesammtheit seiner jedesmaligen Schuldner und der in der Kasse des Vereins vorräthigen, und darin ferner eingehenden Gelder, von der angeordneten Kommission des Credit-Vereins ausgefertigt und unter No. des Registers eingetragen worden.

Stade, den

(L. S.)

Die Kommission des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins.

Anmerkung.

Zu diesem Schuld-Briefe werden Zins-Coupons von 5 zu 5 Jahren ausgereicht.

Der Vorzeiger des letzten Coupons erhält die Coupons auf die folgenden 5 Jahre, in sofern der Besitzer des Schuld-Briefs die Aushändigung derselben vor dem Fälligkeits-Termine nicht selbst verlangt hat.

Jedem Theile steht eine halbjährige Kapital-Kündigung zu Ostern und Michaelis frei.

No. 6.

Formular

der

auszugebenden Credit=Scheine auf kürzere Loose.

Gegenwärtiger von der Kommission des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins ausgestellte Credit-Schein bescheiniget, daß N. N. der Credit-Kasse die Summe von Thaler in gerechter grober Conventions-Münze baar vorgeschossen, welches Kapital vom heutigen Tage an mit Zwei Prozent verzinset und, nach vorgängiger Einmonatlichen Loose, an den getreuen Inhaber dieses Scheins, gegen dessen Zurücklieferung, aus der Credit-Kasse baar erstattet werden soll.

Stade

(L. S.)

Die Kommission des Bremenschen ritterschaftlichen Credit=Vereins.

Litteratur.

Handbuch des Preußischen Militair-Rechts oder Darstellung der im Preußischen Heere bestehenden Grundsätze über militairische Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disziplin und Justiz-Verwaltung, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, herausgegeben von Karl Gustav von Rudloff, Major im Königl. Kriegs-Ministerium. Berlin, 1826 in Commission bei Rückert. Theil I. 327. S. Theil II. 645. S. 8.

Das vorliegende Handbuch befriedigt eben so gründlich und vollständig, als zweckmäßig, ein großes, längst gefühltes Bedürfniß. Die früheren Schriften über das Preußische Militair-Recht, hatten durch die wesentlichen und durchgreifenden Veränderungen, welche seit ihrer Erscheinung, Recht und Militair erhalten hatten, ihre praktische Brauchbarkeit fast gänzlich verloren. Ein zweiter Cavan würde daher schon in der Form und in dem Umfange des erstern ein wichtiges, erfreuliches Geschenk gewesen sein, ungleich wichtiger und erfreulicher ist aber dasjenige, was wir dem Herrn Verfasser verdanken, da es an Umfang, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Reichthum das Werk seines Vorgängers so weit übertrifft, und dem Verfasser, als Referenten im Königl. Kriegs-Ministerium, für die Gegenstände, welche er hier behandelt, noch mehr, als diesem, die zu einem Werke dieser Art erforderlichen Materialien vorlagen.

Der erste Theil handelt von den Rechten und Pflichten der Militair-Personen nach folgenden Ab-

schnitten: I. Von den Rechten der Militair-Personen, in den verschiedenen bürgerlichen, richterlichen und militairischen Verhältnissen. II. Vom Gerichtsstand der Militair-Personen. III. Vom gerichtlichen Verfahren in den bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militair-Personen. IV. Von den Pflichten der Militair-Personen.

Der zweite Theil: von den Pflichtverletzungen der Militair-Personen und deren rechtlichen Folgen oder das Militair-Straf-Recht, zerfällt in folgende (mit den des ersten Th. fortlaufende) Abschnitte: V. Von den Pflichtverletzungen der Militair-Personen. VI. Von den Strafen der Militair-Personen. VII. Von Anwendung der gesetzlichen Strafen auf die Vergehen und Verbrechen der Militair-Personen. VIII. Von der militairischen Disziplinar-Gewalt, deren Ausübung und der disziplinarischen Behandlung der Untergebenen. IX. Von der Militair-Gerichtsbarkeit und den Militair-Gerichten. X. Von dem Verfahren der Militair-Gerichte in den zu ihrer Competenz gehörenden Untersuchungs-Angelegenheiten oder dem Militair-Straf-Prozesse. XI. Vom Verfahren der Civil-Gerichte in Untersuchungs-Sachen wider beurlaubte Landwehr-Individuen, Soldaten der Kriegs-Reserve, des Trains und die beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres. XII. Verfahren bei Contraventionen der Militair-Personen gegen Polizei-, Finanz- und andere, auf die Staats-Verwaltung Bezug habende Verordnungen. Der Anhang, betreffend die activen Landwehren, und die Beilagen, enthalten auszugsweise die Instruktion vom 6. März 1826, über die Behandlung der Festungs-Stuben-Gefangenen und die Gebühren-Taxe für die Auditeure vom 11. December 1802.

Die nähere Angabe und Beurtheilung des Inhalts liegt außer den Grenzen dieser Anzeige; Referent bemerkt nur noch, daß die einzelnen §. §. höchst zweckmäßig dem Inhalt und der

Digitized by Google

Fassung der betreffenden Vorschriften treu sind, und letztere, so wie die Sammlungen und Schriften, in welchen sie abgedruckt sind, anführen, daß daher der größte Theil dieses Werks materialiter Gesetzbuch ist. Den Lesern der Annalen ist bereits bekannt, daß dies schätzbare und interessante Werk, durch das Circulare des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 30. August 1825, der Armee empfohlen wurde, da dies Circulare in dem 2ten Hefte gedachten Jahres, S. 546 abgedruckt ist. Sie werden sich ohne Zweifel aus diesem Werke selbst überzeugen, daß der Herr Verfasser sein Versprechen redlich erfüllt, und die Erwartungen, zu welchen er berechtigte, höchst vollständig befriedigt hat.

Referent kann die sehr richtige Aeußerung des Herrn Verfassers S. VII. der Vorrede, über die nothwendige Eigenthümlichkeit des Militair-Rechts, nicht unbemerkt lassen. Das besondere Recht eines besondern Standes muß, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, nothwendig manche staatsbürgerliche und gemeinrechtliche Rechte der, zu diesem Stande gehörigen, Individuen beschränken, aber auch erweitern. Die Gleichheit vor dem Gesetze ist durch Gleichheit der bürgerlichen Verhältnisse bedingt; eine unbedingte Gleichheit vor dem Gesetze findet sich nur in Lehrbüchern und in den modernen Constitutions-Akten, in beiden aber nur als todte, mithin unfruchtbare Buchstaben, in der Praxis hingegen nirgends, als da, wo es keine spezielle bürgerliche Verhältnisse giebt. Da Zwecke und Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaften das allgemeine bürgerliche Recht bedingen; so bedingen auch die Zwecke, Bestimmungen und Bedürfnisse einzelner Kategorien der bürgerlichen Gesellschaft deren spezielles Recht, welches freilich jene eigenthümlichen Verhältnisse nicht überschreiten und die, von diesen nicht betroffenen allgemeinen Verhältnisse nicht berühren kann.

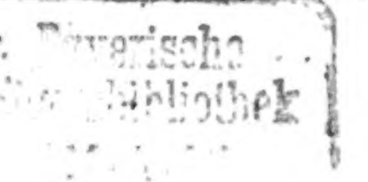

Digitized by Google

ranz Steckeler
Buchbinderei
34 Höchst

Digitized by Google

Digitized by Google